

«... SO WIRD MAN INS LOCH GEWORFEN»

QUELLEN ZUR GESCHICHTE
DER ADMINISTRATIVEN
VERSORGUNG

HISTOIRE DE L'INTERNEMENT
ADMINISTRATIF: SOURCES

STORIA DELL'INTERNAMENTO
AMMINISTRATIVO: FONTI

VOL. 9

Thomas Huonker, Lorraine Odier, Anne-Françoise Praz,
Marco Nardone, Laura Schneider

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
UNABHÄNGIGEN EXPERTENKOMMISSION (UEK)
ADMINISTRATIVE VERSORGUNGEN – VOL. 9

PUBLICATIONS DE LA
COMMISSION INDÉPENDANTE D'EXPERTS (CIE)
INTERNEMENTS ADMINISTRATIFS – VOL. 9

PUBBLICAZIONI DELLA
COMMISSIONE PERITALE INDIPENDENTE (CPI)
INTERNAMENTI AMMINISTRATIVI – VOL. 9

THOMAS HUONKER, LORRAINE ODIER, ANNE-FRANÇOISE PRAZ,
MARCO NARDONE, LAURA SCHNEIDER

«... SO WIRD MAN INS LOCH GEWORFEN»

QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER ADMINISTRATIVEN
VERSORGUNG

HISTOIRE DE L'INTERNEMENT ADMINISTRATIF: SOURCES

STORIA DELL'INTERNAMENTO AMMINISTRATIVO: FONTI

HERAUSGEGEBEN VON DER
UNABHÄNGIGEN EXPERTENKOMMISSION (UEK)
ADMINISTRATIVE VERSORGUNGEN

ÉDITÉ PAR LA
COMMISSION INDÉPENDANTE D'EXPERTS (CIE)
INTERNEMENTS ADMINISTRATIFS

A CURA DELLA
COMMISSIONE PERITALE INDIPENDENTE (CPI)
INTERNAMENTI AMMINISTRATIVI

CHRONOS VERLAG | ÉDITIONS ALPHIL | EDIZIONI CASAGRANDE

INHALT

1	EINLEITUNG	11
1.1	Zielsetzung	11
1.2	Zum Begriff Selbstzeugnisse	14
1.3	Hinweise und Querverbindungen zu anderen Quelleneditionen und Sammlungen von Selbstzeugnissen	16
1.4	Zu Auswahl und Edition der präsentierten Quellen	23
2	SELBSTZEUGNISSE ADMINISTRATIV VERSORGTER ODER VON ADMINISTRATIVER INTERNIERUNG BEDROHTER	29
2.1	1848–1911	30
	1 Caspar Hediger: «Ich bitte Euch dringendst, erlöset mich von hier» (1848)	32
	2 Nathan Loewenthal: «Rien n'est encore fait pour réparer d'une façon quelque peu décisive le tort qui m'a été causé, pour châtier les instigateurs des mesures iniques et illicites» (1896)	34
	3 Carl Albert Loosli: «Die Ordnung der Anstalt ist die Dampfstrassenwalze, die alles gleich macht, die jedes freie Entfalten des Körpers, der Seele und des Geistes erdrückt, im Keim erstickt, erwürgt, und lässt es sich weder erdrücken, ersticken noch erwürgen, quält und foltert» (1894–1897, 1924)	39
	4 Johann Grossmann: «Wenn ich dorthin versetzt werde, so ziehe ich es vor, den Hungertod zu erleiden» (1904)	45
	5 Henri Grimm: «Ce n'est que par la faute de mon père, que je suis où je suis maintenant» (1905)	48
	6, 7 Marie Murer: «Sehr geehrter Herr Armenpräsident» (1909/10)	51
	8, 9 Jacob Epper: «Beschwert man sich bei der Verwaltung, so wird man ins Loch geworfen, und in was für eines» (1910/11)	54

2.2	1912–1941	59
	10 Sophie Bättig: «Ich wurde immer verklagt bei der Vorsteher- schaft. Ich habe emel [jedoch] immer gearbeitet» (1915)	62
	11 «Die Gemeinde Sirnach hat mich hieher versorgen lassen, indem ich 2 Kinder habe, aber jedoch noch nicht verheiratet bin» (1919)	66
	12 «À la recherche d'un toit» (1921)	75
	13 Friedrich Glauser: «Ich habe mich aufgehängt und bin nur durch Zufall abgeschnitten worden» (1925, 1926)	77
	14 «Vor dem Abtransport hat Verwalter Moser dem P. den Mund aufgebrochen und ein halbes Weinglas Kirschwasser eingeschüttet, sonst hätte der Fuhrmann denselben als tot angesehen» (1927)	81
	15 «Des hommes d'une maigreur extraordinaire» (1931)	87
	16 Carlo Balestra: «Ho sofferto molto per queste cose e nell'incer- tezza che mi hanno tenuto ma adesso ho rimesso il cuore in pace perché almeno il 14 luglio avrò finito il mio tempo» (1934)	90
	17 «Wir haben eine Aufseherin [...] bei dieser Person habe ich schon Prügel bekommen, dass ich den Kopf ganz voll Bäumen gehabt habe und die Zwangsjacke habe ich auch schon 4 × gekriegt» (1936)	101
	18 Ernst Willy Steck: «In die Hunderttausende gehen die Überschüsse, die im Laufe der Jahre an den bernischen Staat abgeliefert werden konnten» (1938)	107
	19 «On me menace de m'interner» (1940)	114
	20 «Loin des yeux mais près du Cœur» (1941)	124
	21 Carl Albert Loosli: «Selbstverständlich richtet sich die «Administrativjustiz» vor allem gegen unbemittelte, ohnehin schon bedrückte Bürger, die als solche bei lebendigem Leib einfach vernichtet werden, einmal um Fürsorgegelder einzusparen, zum andern, um auf ihrer Arbeitskraft in den Staatsdomänen, nämlich in den Arbeits- und Strafanstalten, schamlos und nimmersatt zu lukrieren» (1941)	127

2.3	1942–1959	132
	22 «Muss ich denn ein Kind um das andere fortgeben?» (1942)	135
	23 Elisabeth R.: «Es kommt jetzt ein neuer Direktor nach hier, es ist dem alten sein Sohn» (1942, 1978)	145
	24 Hans Mayer: «Immer noch sehe ich ihn zu Pferde und in seiner Landschaft, hoch über seinen Zwangsarbeitern» (1939–1943, 1982)	150
	25 «Je veux faire le nécessaire pour obtenir ma libération» (1945)	157
	26 «Und weil ich dies nicht mehr ertragen konnte, tat ich mir aus Verzweiflung ein Leid an» (1945)	161
	27 Louisa Buchard-Molteni: «Cet ignoble individu qui avait l'autorité du gardien [...] n'a jamais manqué une occasion de me violer. Son lieu de prédilection était la chapelle de la prison» (1951, 1995)	167
	28 Robert Wenger: «Man konnte sich nicht mehr bewegen und fast nicht mehr atmen, hatte Angst zu ersticken und liess vor Angst den Stuhl und das Wasser fahren» (1946–1952, 1997)	172
	29 Hans Vonmaur: «Eine Cachotzelle, die ein kleines, enges, an die Mauerecke geschmiedetes Gitter enthält, in das in schweren Disziplinarfällen Menschen hineingepresst werden» (1954)	174
	30 «Als Verbrecher gestempelt, ohne es zu sein» (1954)	176
	31 Gotthard Haslimeier: «Sechs endlos lange Tage und Nächte musste ich in dieser Eishöhle ausharren, nur mit einem Hemd bekleidet» (1939/40, 1955)	179
	32 Felix Meister: «Bei jedem mittleren Vergehen wurde man in die Röhre gesteckt» (1953–1960, 2007)	187
	33 Pierino Malandra: «Io sono qui senza nessun motivo, è solamente un falso rapporto mandato in Governo» (1955)	191
	34 «Nous avons été témoins d'un fait qui, par sa brutalité, se place en dehors de toute légalité» (1957)	196
2.4	1960–1978	199
	35 «Pour que la vérité soit connue, je dédie ce testament à mes amis qui me connaissent» (1961)	201
	36 Ursula Biondi: «Tatsächlich bin ich ein Jahr und acht Tage in «Hindelbank» eingessen – ohne Urteil und ohne dass ich eine kriminelle Tat begangen hätte» (1967/68, 2003)	205

	37 Rolf Brunner: «Wie wurden wir erniedrigt und mussten arbeiten bis zum geht nicht mehr» (1965–1973, 2001)	210
	38 Erna Eugster: «Wie früher zuhause wurde ich jetzt also auch hier geschlagen, an den Haaren gezerrt und übel beschimpft» (1969/70, 2014)	215
	39 Alexander Ziegler: «Hier drinnen ... da tun wir es alle» (1970)	221
	40 Hansueli Geiger: «Die militärische Zucht, die Rolle des Sklaven sowie die uneingeschränkte Autorität und Macht der Vorgesetzten ziehen den Neu-Zögling in ein verheerendes moralisches Tief» (1971)	225
	41 «Schlies[s]lich bin ich ein Mensch mit Gedanken und Sinnesorganen ausgerüstet und kein Tier das man einfach in den Stall sperrt» (1971)	233
	42, 43 «Dan komme ich weg warum weis ich nicht» (1972)	236
	44 «Meine Mutter ist keineswegs eine Verbrecherin. In Bellechasse war sie nur deshalb interniert worden, weil sie immer wieder versucht hatte, mich und meinen Bruder aus dem Heim zu entführen, um uns bei sich behalten zu können» (1972)	240
	45 Hans Jäger: «Wenn ich nicht geschrien hätte ...» (1975)	244
	46 Groupe information Vennes: «La parole aux détenus» (1978)	250
3	SELBSTZEUGNISSE BEHÖRDLICHER, KIRCHLICHER UND WISSENSCHAFTLICHER AKTEURE UND AKTEURINNEN	255
3.1	1853–1912	255
	47 Johann Jakob Vogt: «Das Zwangsarbeitshaus ist durch die Verderbniss der Armut bedingt» (1853)	256
	48 Jakob Dubs: «Der Staat dürfte sich überhaupt zweimal besinnen, ehe er den liederlichen Armen mit anderm Masse behandelt, als den reichen Müssiggänger, und ehe er mit der Konstituierung eines Zwangs zur Arbeit der unerbittlichen Konsequenz ruft, auch das Recht auf Arbeit garantiren zu müssen» (1853)	260

	49 Aloys von Orelli: «Das Zwangsarbeitshaus ist nichts anderes als das letzte Mittel der Armenpolizei» (1865)	263
	50 Carl Knabenhans: «Massenschlafsäle sind die reinsten Lasterhöhlen, wo sich Gift und Unrat breit macht» (1912)	266
3.2	1913–1941	269
	51 Jacob Helg: «Uns wundert tatsächlich nur, dass es immer wieder Leute gibt – nein, dass es immer wieder dieselben Leute sind, die diesen Leuten Glauben schenken» (1914)	271
	52 Conseil d'État du canton de Fribourg: «Il y a lieu de placer A. N. dans une maison de relèvement moral, afin de l'arrêter dans la voie du vice» (1926)	277
	53 Jakob Moser: «Mit der Zeit werden alle diese Herrschaften noch zahm» (1928)	281
	54 Otto Lädach: «Es ist eine Wahnidee manches Spiessbürgers, dass einem gewesenen ›Witzwiler‹, früheren ›Thorberger‹ oder ›Regensdörfler‹ nie mehr ganz zu trauen sei» (1940)	284
	55 Conseil de surveillance du Pénitencier (colonie d'Orbe): «Évidemment, D. M. reste un inverti constitutionnel et nulle peine au monde ne parviendrait à lui faire aimer les femmes» (1940)	289
3.3	1942–1959	293
	56 Camille Grêt: «Il n'a pas été très facile d'obtenir de la prénommée la renonciation à ses droits sur son enfant» (1942)	294
	57 Hans-Rudolf Gautschi: «Eine Arbeitserziehungsanstalt muss durch und durch gesund sein» (1942)	296
	58 Erwin Frey: «Das Delinquieren beim Ausreissen deutet auf eine besonders starke verbrecherische Intensität hin» (1951)	299
3.4	1960–1978	303
	59 W. Sonderegger: «Date le sue condizioni psichiche (debilità mentale, caratteropatìa epilettòide) appare contro-indicato che la gravidanza venga portata a termine» (1969)	304

60 Annelies Leuthardt-Stoecklin: «... dass bei V. Z. alle im Gesetz vorgesehenen Mittel, sie zu einem ordentlichen Leben anzuhalten und sie in die menschliche Gesellschaft einzugliedern, ständig versagt haben» (1970–1972, 1979)	311
61 Arthur Bachmann: «Ich behaupte, dreiviertel der Aussagen dieser Zöglinge sind erfunden» (1971)	320
62 Hans Häberli: «Die vordringlichsten Bedürfnisse der heute in ihrer Existenz bedrohten Institutionen» (1971)	325
63 Nico Gantenbein: «Diese Schafsk-----!» (1978)	332
Dank	336
Abkürzungen	337
Bibliografie	339
Autorinnen und Autoren	353

1 EINLEITUNG

THOMAS HUONKER

Dieser Quellenband präsentiert vielfältige Aussagen im Originalton zur Geschichte der administrativen Internierung in der Schweiz, wie sie im 19. und 20. Jahrhundert praktiziert wurde. In erster Linie und mehrheitlich sind es Stimmen von administrativ Internierten in Zwangserziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitskolonien, psychiatrischen Kliniken und Strafanstalten. Hinzu kommen Äusserungen von einigen Personen, denen die administrative Einsperrung erst angedroht worden ist. Zwei Quellen sind Aussagen gerichtlich Verurteilter zur Lage ihrer Mitinsassen, die ohne Gerichtsverfahren administrativ in Strafanstalten eingesperrt wurden. Diese Stimmen von Opfern behördlicher Zwangsmassnahmen finden sich im ersten Teil des Bandes. Der zweite, wesentlich kürzere Teil enthält Aussagen von Behördenvertretern und wissenschaftlichen Experten, die administrative Internierungen empfahlen, anordneten oder vollzogen. Schon der erste Teil enthält deutlich weniger Texte von Frauen als von Männern. Das entspricht dem Umstand, dass die Zahl der administrativ internierten Männer weit höher war als die der Frauen. Der zweite Teil enthält mit einer Ausnahme nur männliche Stimmen, obwohl vor allem im Bereich der administrativen Versorgung von Mädchen und Frauen auch weibliche Personen zuständig waren; die obersten leitenden Personen waren aber auch in diesem Teilbereich überwiegend männlichen Geschlechts.

1.1 ZIELSETZUNG

Geschichtsschreibung kommt nicht ohne Quellen aus; selbst jene geschichtlichen Überlieferungen, die keine Quellenangaben und -kritik enthalten, stützen sich auf Quellen, auch wenn sie undeklariert bleiben. Transparenz in der historischen Überlieferung bezüglich ihrer Quellen ist eine elementare Forderung jeglicher Historiografie. Wo geschichtliche Bezugnahme ohne Quellenangaben und Quellenkritik vor sich geht, besteht die Gefahr der Mythologisierung und Ideologisierung.

Die Lektüre der hier dargestellten Quellen und der Verweise auf ihre Entstehung, ihre Ziele und ihre Hintergründe soll neben Einfühlung in und Empathie für die bedrängte Lage der Opfer administrativer Versorgungen auch das kritische Hinterfragen von vorherrschenden Ideologien, von gesellschaftlichen Rollen und Rollenzuweisungen, Zuschreibungen und Etikettierungen ermöglichen.

Die hier präsentierten und kommentierten, teils kurzen, teils längeren Quellentexte öffnen detailreiche, situations- und zeitbezogene Einblicke in das authentische Empfinden und Erleben einzelner Menschen auf dem Feld von Mechanismen und Institutionen der administrativen Versorgung. Die Quellen stehen in erster Linie für sich selbst. Die Kommentare dazu sind Teil einer wissenschaftlichen Darstellung. Diese dient der ergänzenden Situierung der Quellen und ihrer Urheber/-innen im gesellschaftlichen Diskurs sowie der Darlegung von deren Entstehung, Beachtung oder Missachtung, Überlieferung, Archivierung und Auffindbarkeit – im wissenschaftlichen Jargon: der Darlegung von Genese und Rezeption dieser Quellen. Die Kommentare sind mit den Initialen der Autoren/-innen gekennzeichnet.

Es ist ein Vorzug der finanziell gesicherten und somit unabhängigen Forschung der UEK, dass ihr der Zugang zu lange nur begrenzt greifbaren Dokumenten und Archivbeständen nicht verwehrt werden konnte. Das war auch für das Sammeln, Zusammenstellen und Kommentieren von manchen Dokumenten in diesem Band von grosser Bedeutung. Viele andere der hier zitierten Quellen sind zwar schon veröffentlicht worden, doch sind diese oft im Selbstverlag publizierten Schriften ehemaliger Opfer administrativer Versorgung heute teilweise vergessen und vergriffen und somit oft ebenfalls nicht leicht auffindbar.

Der politisch-gesellschaftliche Ausgangspunkt der Forschungsarbeit der UEK war klar festgelegt, sie ist ein wichtiger Teil der Aufarbeitung eines gesellschaftlichen Unrechts. Dieser Aufarbeitung liegt das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.129) zugrunde, das am 1. August 2014 in Kraft trat. Hier ein zentraler Teil des Gesetzestexts:

«Artikel 1, Zweck: Dieses Gesetz bezweckt, denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die administrativ versorgt worden sind. [...]

Artikel 3, Anerkennung des Unrechts

Absatz 1: Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht:

- a. zu Unrecht erfolgt; oder
- b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist.

Absatz 2: Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, deren administrative Versorgung den seit dem 1. Januar 1981 geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprochen hat, namentlich Menschen, die ohne Strafurteil in eine Strafanstalt eingewiesen worden sind.»¹

Es geht deshalb im vorliegenden Quellenband darum, Aussagen der administrativ Versorgten Raum und Gehör zu geben, um die von ihnen authentisch geschilderten Ungerechtigkeiten, Demütigungen, Schikanen und Leiden als solche zu benennen und zu dokumentieren und somit das Geschilderte als Unrecht, das sich nicht wiederholen darf, wissenschaftlich darzustellen. Dies gerade auch deswegen, weil die administrativen Internierungen seitens der Experten und Behörden meist in der Auffassung empfohlen und vollzogen wurden, sie seien sinnvoll, gesetzlich und gerecht.

Dazu kann als Leitschnur der Satz von Gustav Radbruch (1878–1949) dienen: «Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmässig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Mass erreicht, dass das Gesetz als «unrichtiges Recht» der Gerechtigkeit zu weichen hat.»²

- 1 Das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.129), gültig vom 1. 8. 2014 bis 31. 3. 2017, wurde aufgehoben und in das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) vom 30. 9. 2016 eingefügt, gültig seit 1. 4. 2017, das, wie schon sein Titel besagt, nicht nur die Opfer administrativer Versorgungen, sondern auch Opfer weiterer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen einschliesst und die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags an diese regelt, während das Gesetz von 2014 noch keine Zahlungen an die Opfer vorsah. Darin lautet der Passus über die Anerkennung des Unrechts neu: «Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist, das sich auf ihr ganzes Leben ausgewirkt hat.» Der Text des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) vom 30. 9. 2016 ist online abrufbar auf www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html, Stand 31. 8. 2018.
- 2 Radbruch 1946, 105. Siehe auch Lechler 1994. Gustav Radbruch (1878–1949) war Justizminister in den Regierungen der Weimarer Republik unter den Kanzlern Wirth und Stresemann in den Jahren 1921–1923. Als Professor in Heidelberg wurde er 1933 unter den Nazis mit Berufsverbot belegt und 1945 wieder eingesetzt. Zu den Begriffen Gerechtigkeit und Unrecht gibt es eine sehr alte und sehr breite Debatte, die keineswegs ausschliesslich von Juristen/-innen geführt wurde. Aus ihr möchte ich hier nur fol-

1.2 ZUM BEGRIFF SELBSTZEUGNISSE

Viele der Selbstzeugnisse von administrativ Internierten, die dieser Quellenband versammelt, wurden aus einer Position der Ohnmacht, Rechtlosigkeit oder Unterprivilegierung heraus verfasst, als Beschwerde- und Klagebriefe, als Rekurse, als in psychiatrischen Kliniken oder Gefängnissen geschriebene Lebensläufe, als Autobiografien im Eigenverlag. Ihre Autoren/-innen wurden lange als unglaubwürdig hingestellt oder als Querulierende abgetan. Zahlreiche dieser Dokumente waren als Rechtsbegehren aufzufassen, auch wenn sie teilweise unbeholfen formuliert waren, da die administrativ Versorgten vielfach nur rudimentäre Schulbildung hatten und nur in seltenen Fällen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen konnten. Oft wurden diese Schreiben nicht weitergeleitet. Selbst bei geglückter Weiterleitung kam es nicht immer zu formellen Verfahren und wenn doch, wurden die Anliegen der administrativ Internierten sehr oft abgelehnt. Die Betroffenen waren somit in der Rechtspraxis mehrfach diskriminiert und am kürzeren Hebel. Umso erstaunlicher ist es, dass einige wenige dieser Rechtsbeschwerden und Rekurse Betroffener zu Teilerfolgen führten oder dass ihnen, in seltenen Fällen, entsprochen wurde.

Andere der in diesem Band präsentierten Zeitzugnisse stammen aus Erinnerungen, die in Memoiren oder Interviews formuliert wurden. Meist deuten die Schreibenden nicht das geschilderte Leben rückblickend anders, sondern wiederholen und bekräftigen ihre damaligen Proteste und Beschwerden gegen ihre von Armut, Behördenwillkür, Stigmatisierung und Ausgrenzung geprägte Lage. Sie tun dies im Rückblick allerdings oft mit erweitertem Wissen über die Hintergründe der gegen sie verfügten Zwangsmassnahmen, Wissen, zu dem sie erst später gelangen konnten, etwa durch Einsichtnahme in Akten, die ihnen zuvor nicht zugänglich waren.

gende Titel hervorheben: Rawls 1971; Moore 1978; Ricœur 1990, insbesondere 27–67; Nussbaum 2007; Bankowsky 2012; Mann 2012; Lotter 2012. Letztere schreibt S. 235: «Die Frage, ob eine Verantwortungszuschreibung gerecht ist, kann daher mit Blick auf diese Art von Problemen [der Haftbarkeit, T. H.] in keiner Gesellschaft mit der Frage gleichgesetzt werden, ob die Verantwortungsträgerin daran «schuld» im Sinne eines persönlichen Fehlverhaltens war. Haftung ohne persönliches Verschulden ist unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung von Lasten und Risiken nicht ungerecht.» Zum Verhältnis von individuellem Agieren und systemischem Unrecht siehe auch Schefzyk 2012. Zu internationalen Vergleichen unterschiedlicher Aufarbeitungsweisen vergangenen Unrechts siehe Schmidt 2009. Zu Zeugenschaft und Gerechtigkeit siehe Emcke 2013.

Viele jener Zeitzeugen/-innen, deren Aussagen und Interviews heute in den Medien, seitens der Wissenschaft und seitens der staatlichen Instanzen Glaubwürdigkeit zugestanden wird, wurden in ihrer behördlich gestalteten Kindheit und Jugend oder auch in ihrer Zeit als erwachsene Internierte, wenn sie sich über das ihnen angetane Unrecht beklagten, der Lüge bezichtigt und für das Vorbringen ihrer Klagen zusätzlich bestraft. Es ist ein wichtiges Element der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, dass sie die Proteste und Beschwerden der Betroffenen von diesem Stigma der Unwahrhaftigkeit befreit und ihre Zeugenschaft wertschätzt. Dazu gehört auch, dass sie diese Stimmen gegen erneute Relativierungen und Abwertungen in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskussion absichert.

Als Selbstzeugnisse und Quellen für diese Edition werden Aussagen in verschiedenen Überlieferungsformen gesammelt, auch solche in indirekter Wiedergabe, zum Beispiel in Verhörprotokollen oder Polizeirapporten und in anderen Behördenakten festgehaltene Aussagen administrativ Versorgter (Quellen Nr. 4, 6, 10). Dies im Wissen, dass deren Formulierungen und Inhalte dadurch amtlich vorstrukturiert und modifiziert sowie häufig von vornherein abgewertet und als unglaubwürdig hingestellt wurden.³ Der Begriff Selbstzeugnisse wird hier also eher weit gefasst und umfasst insbesondere auch Dokumente, die nicht als Aussagen zuhanden der Nachwelt konzipiert sind.⁴ Autobiografische Quellen scheinen mir oft umso informativer zu sein, je weniger sie in der Absicht geschaffen wurden, der Nachwelt überliefert zu werden.

Andere Forschende verwenden für Selbstzeugnisse auch die Begrifflichkeit Ego-Dokumente.⁵ Wieder andere bleiben bei der älteren Bezeich-

3 Näheres dazu in der Analyse amtlich protokollierter und verkürzter Aussagen von verhafteten Personen vor deren Einweisung in die Luzerner Zwangsarbeitsanstalt Sedel: Schneider und Huonker in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*».

4 Enger ist die Definition von Krusenstjern 1994. Sie nennt als Kriterien für die Einstufung von Quellen als Selbstzeugnisse neben deren eigenständiger Formulierung auch die Absicht, damit der Überlieferung für die Nachwelt zu dienen (S. 470). Demgegenüber versammelt Greyerz 2007 ein breiteres Spektrum von Textformen unter dem Begriff Selbstzeugnisse.

5 Zum Begriff Ego-Dokumente und zur Prägung dieses Begriffs durch Jacques Presser siehe unter anderem Decker 2002. Presser war ein Dekonstrukteur der Mythen um Napoleon I., welche dieser in seinen Schriften auch selber pflegte, sowie ein Historiker des Massenmords an den Juden in den von Nazideutschland besetzten Niederlanden (Presser 1946; Presser 1968). Zur Edition von Ego-Dokumenten siehe auch Flachenecker, Tandecki 2015.

nung autobiografische Quellen und fassen diese Einstufung unterschiedlich weit oder eng.⁶ Die englische Bezeichnung First Person Writings ist deshalb ungeeignet, weil sie mündliche Quellen ausschliesst.

1.3 HINWEISE UND QUERVERBINDUNGEN ZU ANDEREN QUELLENEDITIONEN UND SAMMLUNGEN VON SELBSTZEUGNISSEN

Eine Quellenedition ist nicht weniger anspruchsvoll, sondern in mancher Hinsicht eher schwieriger als das makrohistorische Aufzeigen grosser Linien und allgemeiner Tendenzen, und dies auch für die Leserschaft. Es wird ihr keine durchgehende erzählerische Struktur geboten, sondern eine vielleicht verwirrende, zersplitterte Vielfalt an konkreten Zugängen zu einzelnen Situationen, Zeit- und Lebensabschnitten, Biografien, Familiensystemen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.

Wenn auch in der Gesamtheit der Quelleneditionen die Texte von Mächtigen und Gebildeten überwiegen, so gibt es doch auch Quelleneditionen und Sammlungen von Selbstzeugnissen zur Geschichte von weniger privilegierten Personenkreisen, wie sie gerade auch im Umkreis der administrativen Versorgung präsent sind. Es sind dies beispielsweise Quellensammlungen mit Texten zu den als «Vaganten», «Zigeuner» und «Bettler» Ausgegrenzten⁷ oder von in Anstalten internierten Fürsorgebetroffenen.⁸

Auch in der 1819 begonnenen, mittlerweile mehr als 360 Bände umfassenden Quellenbandreihe *Monumenta Germaniae historica* finden sich solche Bände. So Band 18 der Unterabteilung *Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters*.⁹

Er dokumentiert, zusammen mit weiteren Publikationen derselben Autorin,¹⁰ die Gesetzeslage und den Massnahmenvollzug gegenüber der

6 Die ersten beiden Bände der Reihe «Selbstzeugnisse der Neuzeit» des Akademie-Verlags Berlin, nämlich Wellenreuther, Wessel 1995 sowie Sachse 1996, sind somit Selbstzeugnisse gemäss Benigna von Krusenstjerns engerer Begriffsdefinition. Demgegenüber postuliert der dritte Band eine Ausweitung dieser Gattung: Schulze 1996.

7 Gronemeyer 1987; Althammer, Gerstenmayer 2013.

8 Lücke, Maiwald, Reichard, Schmidt, Steininger 2011. Diese Edition enthält eine Vielzahl an Selbstzeugnissen von Anstaltsinsassen, nämlich von im Jahr 1928 in der Berliner Landeserziehungsanstalt Struveshof untergebrachten männlichen Fürsorgezöglingen, sowie auch einige Selbstzeugnisse des Personals dieser Institution.

9 Utz Tremp 2000.

10 Utz Tremp 1999; Utz Tremp 2008.

kirchlich und staatlich verfolgten Gruppe der Waldenser im Freiburg der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter Einschluss von deren Selbstzeugnissen, soweit vorhanden. Zu ihnen gehörte auch die 1442 als erste Hexe Freiburgs verbrannte Itha Stucki.

Diese von Kathrin Utz Tremp bearbeiteten Quellen aus dem mittelalterlichen Freiburg haben auch deshalb einen Bezug zur Aufarbeitungsarbeit der UEK Administrative Versorgungsungen, weil sie ebenfalls die obrigkeitliche Verfolgung von spezifischen Personen und Personengruppen im Rahmen seitdem aufgehobener ungerechter Gesetze im heutigen Staatsgebiet der Schweiz thematisieren. Für die Einsperrung (und in mehreren Fällen Hinrichtung) der damals Verfolgten waren ebenfalls, wie auch bei den administrativ Internierten, Vertreter mehrerer Institutionen, insbesondere der Kirche und des Staates, mittels Anwendung unterschiedlicher, aber ineinandergreifender Gesetzesbestimmungen zuständig, wobei auch diese Gesetzeslage den Instanzen und ihren Amtsinhabern einen von Elementen der Willkür gekennzeichneten grossen Ermessensspielraum öffneten.

Aus Berichten und Interviews Fremdplatzierter und administrativ Versorgter geht zudem hervor, dass etliche unter ihnen, insbesondere in christlich geführten Anstalten, wie die angeblichen Hexen als vom Teufel Besessene betrachtet und behandelt wurden.¹¹

Die Parallelen erweisen sich auch daran, dass auf Regierungsebene jeweils das von ihren Vorgängern begangene Unrecht an Bewohnern/-innen ihres Staatsgebiets als solches anerkannt wurde. Die Regierung von Freiburg tat dies am 29. Februar 2009 betreffend alle Opfer des Ancien Régime, inklusive derjenigen der Hexenverfolgung von 1442 bis 1731,¹² der Bundesrat und weitere involvierte Instanzen am 10. September 2010 in Hindelbank (BE) und am 11. April 2013 in Bern betreffend die Opfer administrativer Versorgungsungen und anderer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981.

Eine Querverbindung anderer Art ergibt sich zur Quellenedition «Diplomatische Dokumente der Schweiz» Dodis (www.dodis.ch), einer Auswahl wichtiger Quellen zur Aussenpolitik der Schweiz seit 1848. Dodis enthält auch Dokumente betreffend administrativ Internierte, allerdings nur in ihren Bezügen auf Konstellationen der Wechselwirkung von Aussen-

11 Siehe unter anderem Faltn 2017, 242, sowie den Film *Hexenkinder* von Edwin Beeler.

12 Vgl. die Antwort des Staatsrats Freiburg auf die Motion von Jean Pierre Dorand und Daniel de Roche vom 27. 1. 2009, http://appl.fr.ch/friactu_inter/handler.ashx?fid=1833, Stand 1. 12. 2018.

und Innenpolitik und aus der Perspektive von Beamten respektive in deren Texten, nicht in Form von Selbstzeugnissen Betroffener. So dokumentiert Dodis die Unterbringung von aus dem Naziherrschaftsbereich in die Schweiz geflüchteten Kriegsgefangenen und Deserteuren sowie Zivilpersonen, unter ihnen vor allem Juden und politisch Verfolgte, in schweizerischen Zwangsarbeits- und Strafanstalten.¹³

Auf www.dodis.ch dokumentiert ist auch der Vortrag von Minister Emanuel Diez, Chef der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Politischen Departements, vorgetragen am 24. Juni 1970 an der 31. Jahreskonferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren in Seelisberg (UR), zum Thema «Internationales Sozialrecht und Menschenrechtskonvention». Der übergreifende Blick auf Aussen- und Innenpolitik zeigt die Unhaltbarkeit der in der Schweiz praktizierten administrativen Internierung sowie anderer mit internationalen Kodifizierungen der Menschenrechte im Widerspruch stehender Regelungen der schweizerischen Innenpolitik. Der Bundesbeamte Diez bemühte sich, den kantonalen Repräsentanten zu erklären, weshalb die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern noch nicht unterzeichnen konnte und weshalb das mit der administrativen Versorgung verbundene Zwangsarbeitsregime gegen das Übereinkommen Nr. 29

13 Siehe den auf www.dodis.ch abrufbaren «Bericht der Polizeiabteilung zum Flüchtlingsproblem vom 30. Juli 1942»; er erwähnt 20 geflohene Kriegsgefangene aus Jugoslawien, die in der Strafanstalt Bellechasse untergebracht wurden und dort Zwangsarbeit zu verrichten hatten (S. 10 f.), 14 griechische Kriegsgefangene, ebenfalls in der Strafanstalt Bellechasse interniert (S. 11), des Weiteren geflohene russische Gefangene, ebenfalls in Bellechasse, ohne genaue Zahlenangabe (S. 12); der Bericht erwähnt weiter (S. 12) zehn in der Strafanstalt Witzwil internierte und beschäftigte deutsche Deserteure, die auf den Rat der Schweizer Zuständigen nach Deutschland zurückkehrten und dort schwer bestraft, nach anderen Berichten erschossen wurden, sowie auf S. 13 die Regelung, dass seitdem deutsche Deserteure «bei gutem Verhalten» von der Strafanstalt Witzwil ins Arbeitslager Murimooos umplatziert würden. Teilweise ebenfalls in Murimooos sowie in Bellechasse interniert wurden Zivilflüchtlinge, meist Juden, aus den Niederlanden (S. 15). Zudem erwähnt der Bericht weitere «Gruppen von Internierten in verschiedenen Strafanstalten», auch zählt er die zusätzlichen Internierungslager auf, die eigens für ausländische Internierte geschaffen wurden, zum Beispiel «das Interniertenlager Gordola, in dem zurzeit 44 Linksextremisten untergebracht sind» (S. 29). Nur selten Aufnahme fanden aus dem Nazireich geflohene Zwangsarbeiter. Flüchtlinge aus «der sehr grossen Zahl in Deutschland eingesetzter ziviler Arbeitskräfte aus Polen, Holland, Jugoslawien und neuestens auch Russland [...] wurden nahezu alle nach Deutschland zurückgestellt.» (S. 2) Zur administrativen Internierung von Emigranten/-innen und Flüchtlingen siehe auch Quelle Nr. 24.

der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit verstiess, dem die Schweiz 1941 beigetreten war.¹⁴

Die Schweiz konnte die EMRK erst 1974 ratifizieren, nachdem sie 1971 das Frauenstimmrecht eingeführt und das Klostergründungsverbot sowie das Verbot des Jesuitenordens aufgehoben hatte.¹⁵ Die administrative Versorgung, also die mit Zwangsarbeit verbundene Einsperrung ohne Gerichtsprozess, im blossen Verwaltungsverfahren, mochten die Schweizer Instanzen 1974 jedoch noch nicht abschaffen. Vielmehr handelten sie mit dem Europarat einen diesbezüglichen Vorbehalt zur EMRK aus, der die Fortdauer dieser menschenrechtswidrigen Regelung bis 1981 gestattete. Diesen Vorbehalt zog die Schweiz erst 1998 zurück.¹⁶

14 Diez verwies auf die vom Bundesrat in dessen Antwort vom 9. 12. 1968 auf die im von sämtlichen Fraktionspräsidenten mitunterzeichneten Postulat Eggenberger erwähnten fünf Vorbehalte, die bei einer Unterzeichnung des Abkommens seitens der Schweiz zu machen wären, nämlich «a) die kantonalen Gesetze über die Anstaltsversorgung, b) die Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung, c) die konfessionellen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung, d) die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen, e) das fehlende Wahlrecht der Frauen». Auf S. 7–10 des Vortragsmanuskripts schildert Diez diejenigen Regelungen der administrativen Versorgung in der Schweiz, welche mit der EMRK in Einklang stünden, sowie jene, bei welchen dies nicht der Fall sei. Auf S. 10 vermerkt er betreffend die den administrativ Versorgten auferlegte Zwangsarbeit «insofern eine Unvereinbarkeit, als die kantonale Gesetzgebung Fälle von Zwangsarbeit vorsieht, die nicht in der EMRK aufgeführt sind». Er fügte bei: «Bei dieser Gelegenheit ist indessen auf das im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitete Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- oder Pflichtarbeit hinzuweisen, ein Übereinkommen, dem die Schweiz schon seit 1941 vorbehaltungslos beigetreten ist. Diese Konvention untersagt jede Zwangs- und Pflichtarbeit, und zwar ausdrücklich auch die von einer Person während einer administrativen Internierung geforderte Arbeit, wobei es übrigens nicht auf den Grund der angeordneten Versorgung ankommt.» (S. 10 f.) Des Weiteren verwies Minister Emanuel Diez auf bundesrechtliche Vorgaben und sagte den kantonalen Fürsorgedirektoren: «Bereits nach heute geltendem Bundesrecht dürften deshalb die Kantone administrativ versorgte Personen zu keiner Zwangsarbeitsleistung heranziehen.» (S. 11).

15 Siehe unter anderem Kaufmann 1965; Haefliger 2008.

16 «Bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahre 1974 hat die Schweiz verschiedene Vorbehalte und Auslegende Erklärungen abgegeben, mit denen der Anwendungsbereich der Konventionsgarantien punktuell eingeschränkt wurde. Dazu gehört auch die Garantie des Art. 6 EMRK, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. [...] Diese Vorbehalte und Auslegenden Erklärungen zu Art. 6 EMRK haben bereits seit einiger Zeit ihre Daseinsberechtigung verloren, da sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schweizerischen Bundesgerichts für ungültig erklärt worden sind.» So formulierte es die Pressemitteilung des EJPD vom 15. 6. 1998.

An spezifischen Sammlungen von Selbstzeugnissen Internierter zur Thematik der administrativen Versorgung in der Schweiz gibt es bislang nur die Transkriptionen von biografischen Interviews, die Vreni Wächter 1974 in Protokollform publizierte,¹⁷ die Transkriptionen von zehn 1986 und 1987 aufgenommenen Audiointerviews, ebenfalls in Protokollform, geführt mit vormals in diversen Zwangserziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten eingesperrten schweizerischen Jenischen,¹⁸ sowie weitere quellenbasierte Darstellungen der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, die Dokumente mit Aussagen administrativ versorgter Jenischer im Wortlaut enthalten.¹⁹

Ungefähr seit dem Jahr 2000 wurden die Fremdplatzierungen von Verding- und Heimkindern und die Anstaltseinweisungen, wie sie bis in die 1970er-Jahre praktiziert wurden, in der Schweiz vermehrt kritisch hinterfragt. In diesem Zusammenhang bekamen die Stimmen der Betroffenen mehr Gewicht und Resonanz. 2005 erschien die Publikation *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*,²⁰ die Interviews mit ehemals Fremdplatzierten dokumentiert, darunter auch Opfer administrativer Internierung.

Es folgte in den Jahren 2006–2008 die von Fredi Lerch und Erwin Marti sorgfältig edierte Werkausgabe in sieben Bänden des einst selber Fremdplatzierten und administrativ Internierten Carl Albert Loosli, in dessen Werk die Kritik der Administrativjustiz, des Systems der administrativen Zwangsmassnahmen, einen breiten Raum einnimmt.²¹

17 Wächter 1974. In die Protokolle eingeschoben sind Kommentare der Vormunde, welche die Aussagen der Betroffenen teilweise zu entkräften oder zu relativieren versuchen, online auf http://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2013/07/vreni_waechter_protokollband_1974_arbeitsscheue_liederliche_.pdf, Stand 1. 12. 2018.

18 Huonker 1987. Die Protokolle finden sich im zweiten Teil des Buchs, online auf http://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2012/07/thomas_huonker_fahrendes_volk_verfolgt_und_verfemt_jenische_lebenslaeupe.pdf, Stand 1. 12. 2018. Von den elf interviewten Jenischen schildern neun administrative Versorgungen in Erziehungsanstalten, psychiatrischen Kliniken und Zwangsarbeitsanstalten. Allgemeiner zu den Jenischen als transnationale ethnische Gruppe mit eigener Sprache und Kultur siehe unter anderem Bader 2007.

19 Leimgruber, Meier, Sablonier 1998. Die Publikation bildet im Anhang 34 faksimilierte und anonymisierte Originaldokumente ab, darunter Briefe eines in der Zwangsarbeitsanstalt Kreckelhof, Herisau (AR), sowie in der Strafanstalt Bellechasse administrativ internierten Jenischen. In Galle, Meier 2009 sind vor allem auf der beigelegten CD anonymisierte Originaldokumente von administrativ versorgten Jenischen wiedergegeben.

20 Heller, Avanzino, Lacharme 2005.

21 Loosli 2006–2008. Siehe auch die Quellen Nr. 3 und Nr. 21.

Unter den 287 im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert»²² aufgenommen und transkribierten, aber nicht edierten lebensgeschichtlichen Interviews sind auch solche von administrativ Versorgten.

Dominique Strebel hat 2009 in *Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen*²³ mehrere administrativ Internierte interviewt und porträtiert.

Viele Selbstzeugnisse administrativ Versorgter sind online dokumentiert.

Die Organisation der ehemals administrativ Versorgten RAVIA dokumentierte zahlreiche Dokumente, Lebensläufe und Medieninterviews online: www.administrativ-versorgte.ch. Auf der Website des Vereins Netzwerk verdingt (www.netzwerk-verdingt.ch) werden unter der Rubrik Zeitzeugen Lebensläufe ehemaliger Verdingkinder präsentiert; einige davon waren ebenfalls administrativ versorgt. Auch die Website www.fremdplatziert.ch dokumentiert Lebensläufe ehemals Fremdplatzierter, neben ehemaligen Verdingkindern vor allem auch ehemalige Heimkinder; etliche davon waren ebenfalls administrativ versorgt. Eine umfangreiche Quellensammlung zur Thematik Fremdplatzierung, unter Einschluss der administrativen Internierung, bietet die Website www.kinderheimeschweiz.ch der Guido-Fluri-Stiftung. Sie präsentiert auch ausführliche lebensgeschichtliche Videointerviews mit ehemals Fremdplatzierten, darunter auch mit später administrativ Versorgten, online; einige dieser Interviewten wurden, teilweise in nachträglichen Zweitinterviews, ebenfalls für die UEK interviewt. Die Interviews, welche die UEK führte, bilden die Basis von UEK, Bd. 5, «*Zwangslagenleben*».

Aus den Reihen der als Kinder von Fremdplatzierungen Betroffenen verfassten viele eine Autobiografie. Viele von ihnen wurden nach ihrer Kinderzeit, die sie an Kinderarbeitsplätze verdingt oder in Heimen verbrachten, als Jugendliche in Erziehungsanstalten eingeschlossen und somit administrativ interniert. Administrativ Versorgte waren insbesondere auch jene, die als Erwachsene in Zwangsarbeitsanstalten, Strafanstalten oder anderen Institutionen wie Mütterheimen oder psychiatrischen Kliniken

22 Unter der Leitung von Ueli Mäder und Heiko Haumann, Universität Basel. Siehe Leuenberger, Seglias, 2008; Leuenberger, Seglias 2015.

23 Strebel 2009.

durch Behördenbeschluss festgehalten wurden. Auch von ihnen gibt es zahlreiche Autobiografien. Viele dieser autobiografischen Darstellungen erschienen, teils ganz selbstverfasst, teils mit schriftstellerischer Unterstützung, im Selbstverlag oder in Kleinverlagen und sind deshalb oft nicht einfach greifbar. Einige davon sind literarisiert, die meisten nicht; beide Formen sind historische Quellen.²⁴

Die älteren dieser Publikationen zeigen, dass – bei Interesse – von jeher durchaus die Möglichkeit bestand, sich über die geschilderten individuellen Leiden und gesellschaftlichen Probleme der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen kundig zu machen. Dass seit Beginn des 21. Jahrhunderts und vor allem in den letzten fünf Jahren immer mehr Lebensberichte fremdplatzierten Menschen geschrieben und publiziert wurden, zeigt aber auch, dass erst ein Klima gesellschaftlicher Offenheit und kritischer Selbstreflexion es vielen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ermöglichte, ihre Betroffenheit zum Thema zu machen. Vorher waren sie sehr oft der Lüge oder Übertreibung bezichtigt und vielfach wieder zum Schweigen gebracht worden, oder sie verblieben lebenslänglich in Scham und Resignation und wagten es selbst nahen Angehörigen gegenüber nicht, ihre behördlich geprägten Lebensgeschichten offenzulegen.

24 Die folgende Aufzählung solcher Autobiografien aus der Schweiz in der Reihenfolge ihres erstmaligen Erscheinens ist unvollständig. Loewenthal 1986; Altherr 1897; Ilg 1913; Schaffner 1922; Loosli 1924; Marton 1935; Glauser 1936; Sutter-Farinoli 1937; Steck 1938; Loos 1939; Colombo-Farinoli 1944; Fischer 1946; Stähli 1954; Vonmaur 1954; Haslimeier 1955; Popescu 1961; Keller-Güntert 1969; Ziegler 1970; Honegger 1974; Jäger 1975; Wenger 1978; Mehr 1981; Villain 1981; Hirschi 1982; Zweifel 1992; Buchard-Molteni 1995; Käser-Maurer 1995; Kunz 1996; Meier 2000; Schneebeli 2000; Lenggenhager 2000; Moser 2000–2002; Claude 2001; Heimo 2001; Savary 2002; Biondi 2003; Aerni 2004; Wenger 2004; Stettler 2004; Amacker 2004; Weber 2004; Langhart-Halder 2004; Krähenbühl 2006; Brunner 2007; Schneider-Monbaron 2007; Meister 2007; Iseli 2007; Begert 2008; Burrin-Tercier 2009; Kummer 2009; Rueb 2009; Zaugg 2010; Choulat 2010; Hauser 2011; Lieberherr 2011; Honegger 2012; Schüpbach 2013; Schäfer 2013; Bachmann 2013; Eugster 2014; Frioud 2014; Lang 2014; Steiner 2015; Kottmann 2015; Bobst 2016; Gurt 2016; Dreier 2017; Devecchi 2017; Brönnimann 2017; Degen-Zimmermann 2017; Herger 2018; Brühlmann-Jecklin 2018. Solche autobiografische und wenn auch teilweise ebenfalls literarisierte, so doch authentische Erinnerungen Betroffener sind das Substrat literarischer Darstellungen fiktiver Fremdplatzierten durch Nichtbetroffene, die leichter Zugang in renommierte Verlage fanden, wie Gotthelf 1837; Hottiger 1942; Joss 1949; Held 1950. Das quellenmässige Kontrastprogramm zu Autobiografien von ehemaligen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bilden Kindheitserinnerungen von Autoren/-innen, die in ihrem – teilweise privilegierten – Familienkreis aufwuchsen, wie sie unter anderem Kreis 2014 zu entnehmen sind.

1.4 ZU AUSWAHL UND EDITION DER PRÄSENTIERTEN QUELLEN

Die Auswahl und Kommentierung der hier präsentierten Quellen zur administrativen Versorgung ist den methodologischen Hinweisen verpflichtet, wie sie im Forschungsdesign der UEK²⁵ und in dieser Einleitung dargelegt sind. Doch sei darauf hingewiesen, dass auch ausgedehnte und ausgefeilte methodologische Überlegungen und Vorgaben und deren Befolgung nicht vor Lücken und Kontingenzen der schliesslich resultierenden Publikation bewahren. Hierzu ein Zitat des auch als Methodologe hervorgetretenen²⁶ Exponenten der neueren akademischen Schweizer Geschichtsschreibung Jakob Tanner: «Ich habe meinen produktiven Skeptizismus für eine historische Darstellung genutzt, die sich sowohl gegen Beliebigkeit wie gegen Systematik richtet und der Kontingenz der Geschichte Rechnung trägt.»²⁷

Zur Kontingenz²⁸ der Geschichtsschreibung gehört auch die sehr unterschiedliche Quellenüberlieferung respektive Archivierung,²⁹ der Quellenverlust und die Quellenvernichtung im hier erforschten und dargestellten Bereich der Sozialgeschichte. Während einzelne Kantone und Institutionen ihre Akten zur administrativen Versorgung weitgehend vollständig hinterliessen, klaffen in anderen Beständen grosse Lücken.

Der ausdrücklich deklarierte und gesetzlich festgelegte menschen- und grundrechtliche Ausgangspunkt der UEK, wie er weiter oben schon dargelegt ist, diente auch als Ausgangspunkt der Quellenauswahl. Es werden somit Quellen präsentiert, welche die mangelnde Orientierung

25 Forschungsdesign Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung, Stand 10. 5. 2016, Forschungsfeld E: «Biografien und Lebensläufe», 30–35, zum Quellenband 33 f. Online auf www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Forschungsdesign_UEK_20160510.pdf, Stand 1. 12. 2018.

26 Tanner 2004. Darin unter anderem Hinweise zur Subjektivität der Geschichtsschreibung (S. 86 f.) und Bemerkungen zu kulturellen und wissenschaftlichen Kontingenzen sowie zur Thematik Stigmatisierung und Ausgrenzung (S. 194 f.).

27 Tanner 2015, 572. Tanner äussert sich dort, pionierhafte Forschungen kurz resümierend, aus der Flughöhe einer wirtschaftsgeschichtlich basierten Gesamtdarstellung des langen 20. Jahrhunderts auch zu von vorherigen Exponenten der Schweizer Geschichtsschreibung ignorierten Themen im Bereich der Thematik der UEK Administrative Versorgung: Verdingkinder (S. 40); Verfolgung von Jenischen, Sinti und Roma (S. 196, 362 f.), «Eugenik» (S. 239 f., 362 f.), administrative Versorgung (S. 240 f., 543 f.), Heimkampagne (S. 386).

28 Kontingenz steht für das Vorhandensein von sowohl aus übergeordneten Zusammenhängen ableitbaren als auch zufälligen Faktoren und Elementen von Geschehnissen und Handlungsweisen. Siehe unter anderem Rorty 1992; Vogt 2011.

29 Hierzu unter anderem Lengwiler 2012; Lengwiler 2011.

der damaligen Politik, Gesetzgebung und Praxis gegenüber den administrativ Versorgten an den auch damals durchaus bekannten, aber diesen Menschen vielfach nicht gewährten Menschen- und Grundrechten belegen. Demgemäss sind es Texte, in denen die Betroffenen eben diesen mangelnden grundrechtlichen Schutz und ihr teilweise lebenslängliches Ausgeliefertsein an Behörden und an von Willkür geprägte prozedurale Abläufe beklagen. Sie appellieren darin an jene Gerechtigkeit, die ihnen verweigert wurde.

Neben Auszügen aus Archivquellen, wo die Namen der administrativ Internierten oder von anderen Zwangsmassnahmen Betroffenen gemäss den Richtlinien der jeweiligen Archive belassen oder anonymisiert wurden, bilden Zitate aus publizierten autobiografischen Texten von ehemaligen Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen, wie sie in Anmerkung 24 aufgelistet sind, einen wichtigen Teil dieser Quellenedition. Sie sind in dieser Edition nur in jenen Fällen anonymisiert, in denen die Autoren/-innen selber schon anonym oder unter geändertem Namen publizierten. Diese Pseudonyme wurden übernommen. In den anonymisierten Archivquellen werden die Personennamen durch Initialen ersetzt, die nicht mit den Anfangsbuchstaben der wirklichen Namen übereinstimmen. Prägnante Aussagen und aussagekräftige Interviews von und mit Betroffenen zu ihren Lebenssituationen vor, während und nach administrativen Versorgungen finden sich auch in Zeitungen oder Zeitschriften. Auszüge aus solchen Texten fanden ebenfalls Eingang in diese Edition. Auch sie wurden insoweit anonymisiert, als eine Anonymisierung schon bei der Erstpublikation erfolgte; auch diese Pseudonyme wurden übernommen.

Der vorliegende Quellenband umfasst im kürzeren dritten Teil auch Auszüge aus Texten – im weiteren Sinn ebenfalls Selbstzeugnisse – von Personen, welche administrative Versorgungen veranlassten, verfügten, begutachteten oder vollzogen.

Solche Texte, in der grossen Mehrheit von Männern verfasst, finden sich in Fachpublikationen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Briefen, Verfügungen und ähnlichen Textgattungen. Einzelne solcher Personen haben auch autobiografische Texte in Einzelausgaben publiziert, darunter ebenfalls einige in literarischer Form.³⁰

30 Beispielsweise Vogt 1853; Orelli 1865; Blocher, Johann Georg: Lebenserinnerungen (bisher nur auszugsweise veröffentlicht in Bürgi 1950); Knabenhans 1912; Helg 1914; Rupflin 1928; Rupflin 1974; Kellerhals 1925; Lädach 1940; Gautschi 1942; Müller 1944;

Wo solche Selbstzeugnisse nicht selber autobiografischer Natur sind oder nur einen Ausschnitt aus dem Lebenslauf thematisieren, wird der biografische Aspekt im Kommentar nach Möglichkeit vertieft.

In beiden Teilen wurde eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Quellen angestrebt. Allerdings war es nicht möglich, alle relevanten Quellenbestände aller Regionen durchzusehen; auch wurden Quellen aus Regionen, für welche die administrative Versorgung schon etwas eingehender wissenschaftlich untersucht wurde, etwas weniger berücksichtigt als solche aus anderen Regionen. Es wurde ein möglichst grosser Anteil an Quellen angestrebt, die Selbstzeugnisse von Frauen sind, obwohl die Zahl der Männer unter den administrativ Internierten immer weit höher war.³¹

Die meisten Quellen aus dem französischsprachigen Landesteil wurden von Lorraine Odier und Anne-Françoise Praz ausgewählt und kommentiert, drei von Thomas Huonker, die Quellen aus dem Tessin von Marco Nardone, die Quellen aus der deutschsprachigen Schweiz von Laura Schneider und Thomas Huonker. Die Einleitung und die den einzelnen Zeitabschnitten vorangestellten Hinweise schrieb Thomas Huonker.

Über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg stammte eine grosse Mehrheit der von administrativen Internierungen Betroffenen aus den armen Schichten der Bevölkerung. Die Armut und die damit verbundenen Notlagen der Betroffenen sind auch aus dem Grossteil der hier präsentierten Quellen ersichtlich. In kleinerer Anzahl sind auch Biografien von Angehörigen der mittleren und oberen Klassen der Gesellschaft dokumentiert, die administrativ interniert wurden.

Im Interesse der Leserschaft wurde neben der inhaltlichen Aussagekraft auch die Formulierungsgabe einzelner administrativ Internierter als Auswahlkriterium verwendet; dennoch sind aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutung oder regionalen und zeitlichen Repräsentativität auch viele sprachlich wenig ausgefeilte Quellen ausgewählt worden. Nicht repräsentiert in dieser Auswahl sind die zahlreichen Dossiers, die ich «stumme Dossiers» nennen möchte. Das sind jene, wo Selbstaussagen der administrativ Versorgten völlig fehlen, weil sie total übergangen wurden. Es sind dies rund ein Drittel der von uns durchgesehenen insgesamt rund 2300 Dossiers, die ihrerseits jeweils Einzeldokumente in selten einstelliger, meist

Schmutz-Keller 1944; Moeckli 1946; Pfeiffer, Schweizer 1951; Frey 1951; Steiner 1962; Steiner 1966; Steiner 1982; Leuthardt-Stoeklin 1979; Zindel 2000; Devecchi 2017.

31 Zu den zahlenmässigen Aspekten der Thematik siehe UEK, Bd. 6, «Zehntausende».

zweistelliger und immer wieder auch in dreistelliger, in einzelnen Dossiers sogar in vierstelliger Zahl enthielten. Die präsentierten Dokumente sind somit eine sehr kleine Auswahl aus einer sehr grossen Anzahl.

Wo das Forschungsteam Serien von Dossiers administrativ Internierter durchsah, insbesondere im Bundesarchiv Bern und in den kantonalen Archiven Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Schwyz, Luzern, Solothurn, Aargau und Thurgau, wendeten wir bei der Auswahl das sozialwissenschaftliche Konzept der «theoretischen Sättigung» an.³²

Diesem Konzept entsprechend haben wir nach der Durchsicht einer als repräsentativ beurteilten Anzahl autobiografischer Texte oder Dossiers eine Auswahl der Einzelquellen und Textauszüge getroffen. Dabei waren die Verstehbarkeit und die Prägnanz des Geschilderten ein Kriterium. Es wurden die Dokumente ausgewählt, die möglichst zahlreiche und typische Elemente enthalten, die für das Erleben der Opfer des schweizerischen Systems der administrativen Versorgung von Bedeutung waren.

Auch bei der Auswahl der Selbstzeugnisse administrativ Versorgenden, oft Behördenvertreter, wurde Repräsentativität angestrebt, was allerdings bei der kleineren Gesamtzahl von hier präsentierten Quellen dieser Art nur eingeschränkt zu erreichen war. Einen Ausgleich dazu bilden die zahlreichen Zitate von Behördenmitgliedern in den Kommentaren zu den Quellen Betroffener.

Die Kommentare sind einerseits der editorischen Quellenkritik und andererseits der sozialwissenschaftlichen Methode der «dichten Beschreibung»³³ verpflichtet. Die Länge der Kommentare zu den einzelnen Quellen ist unterschiedlich. Wo der Textauszug oder das Einzeldokument aus Texten oder Dossiers stammen, die eine Art Momentaufnahme darstellen, wird diese sozialgeschichtlich eingebettet. Wo der Gesamttext oder das Dossier oder mehrere vorliegende Quellenbestände auch eine lebensgeschichtliche Gesamtdarstellung zulassen, wird dies ebenfalls versucht. Die Kommentare wurden bei den Quellen der erstgenannten Art kürzer, bei denjenigen der zweitgenannten länger gehalten. Die Länge des Kommentars hat somit nichts zu tun mit dem inhaltlichen Gewicht oder der

32 Vgl. dazu unter anderem Strauss 1998, 49; Wieser 2015, 137.

33 Siehe dazu unter anderem den Artikel von Stephan Wolff über den Ethnologen Clifford Geertz (1926–2006), dem die qualitative Sozialforschung die Anpassung der Begrifflichkeit einer «dichten Beschreibung» («thick description») aus den erkenntnistheoretischen Erwägungen von Gilbert Ryle (1900–1976) an die Feldforschungsmethoden der Ethnologie verdankt: Wolff 2000. Vgl. Geertz 1973.

Repräsentativität der kommentierten Quelle. Dasselbe gilt für die wiedergegebene Länge der Quelle selbst.

Zu einigen Zeiträumen, Regionen und Thematiken waren die im Rahmen unserer Forschungen auffindbaren Quellen nicht sehr zahlreich, so dass sich das Problem der Auswahl weniger stellte, sondern vielmehr die bestmögliche Abdeckung solcher Bereiche durch auffindbare Quellen im Vordergrund stand. Umgekehrt stand für viele Zeiträume und Themen eine sehr grosse Anzahl von relativ gleichartigen Quellen zur Verfügung; die schliesslich getroffene Auswahl ist nicht wirklich zwingend, aber repräsentativ, da andere, ähnliche Quellen Ähnliches belegen.

Die meisten hier präsentierten Selbstzeugnisse sind Auszüge aus längeren Texten oder aus Beständen mit ähnlichen Quellen. In den Angaben zu jeder Quelle wird auf die Dossiers in den Archiven respektive auf die Publikation verwiesen, aus welcher der Quellentext stammt. Wer sich ein breiteres Bild zur Thematik machen will, als es die hier vorliegende Auswahl liefert, kann aufgrund der editorischen Angaben zu den Quellen und den Hinweisen in den Kommentaren jederzeit eine breitere Recherche oder eine ausführlichere, vertiefende Lektüre anschliessen.

2 SELBSTZEUGNISSE ADMINISTRATIV VERSORGTER ODER VON ADMINISTRATIVER INTERNIERUNG BEDROHTER

Dieser Hauptteil des Bandes präsentiert Selbstzeugnisse von Personen, die von der Zwangsmassnahme der administrativen Versorgung und oft auch schon vorher und nachher von anderen Zwangsmassnahmen wie Fremdplatzierung, Eheverbot, Zwangssterilisation oder Einweisung in psychiatrische Kliniken betroffen waren. Einzelne Quellen (Nr. 1, 19) stammen von Personen, denen die administrative Internierung erst angedroht wurde, andere (Nr. 18, 29) sind Schilderungen aus der Perspektive von Personen, die als gerichtlich Verurteilte in denselben Strafanstalten weilten, wo auch administrativ Internierte eingesperrt waren.

Die einzelnen personenbezogenen Abschnitte enthalten ein, gelegentlich auch zwei Selbstzeugnisse aus demselben Dossier oder einen Ausschnitt, gelegentlich auch mehrere Auszüge, aus einem längeren Selbstzeugnis sowie einen Kommentar. Die Quellen sind mit den bibliografischen Angaben zu ihrer Publikation oder mit der Archivsignatur versehen und wurden gemäss dem Zeitpunkt der in der Quelle geschilderten Ereignisse oder gemäss dem Zeitpunkt ihrer Niederschrift nach der Jahreszahl geordnet, beginnend mit den ältesten Selbstzeugnissen. Wo sie voneinander abweichen, stehen beide Zeitangaben am Beginn der jeweiligen Quellenpräsentation.

Die Quellen sind aufgeteilt in einzelne längere Zeitabschnitte, die im Bereich administrativer Versorgung von gewissen Gemeinsamkeiten und Besonderheiten geprägt sind, die sie von den anderen Zeitabschnitten unterscheiden.

Diese Unterschiede fallen allerdings für solche Aspekte des Erlebens der administrativen Internierung wenig ins Gewicht, die für die gesamte Untersuchungszeit mehr oder weniger dieselben blieben. Darunter fällt einerseits der Aspekt des breiten Handlungsspielraums der Behörden. Er gab den Betroffenen wenig Klarheit darüber, weshalb gerade sie Opfer solcher Massnahmen wurden. Sie sahen sich der Behördenwillkür ausgesetzt. Dem entspricht, dass auch die Dauer der administrativen Internierung im gesamten Untersuchungszeitraum weitgehend dem Ermessen der Behörden anheimgestellt war. Das ermöglichte neben kurzen Einweisungen auch lange andauernde administrative Internierungen, die weit über die zeitliche

Bemessung von gerichtlich verhängten Strafen selbst für schwere Verbrechen hinausgehen konnten. Einige dieser Langzeitinternierungen waren unterbrochen von Fluchten und kurzen Phasen auf freiem Fuss, dauerten insgesamt aber jahrzehntelang.¹ In manchen Fällen wurde die administrative Versorgung lebenslänglich vollzogen, bis zum Tod in der Anstalt.²

2.1 1848–1911

Die Zeit nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaats 1848 bis vor 1912 ist im Fürsorgebereich geprägt von den kantonalen Armengesetzen. Sie unterwarfen die unteren Klassen einem spezifischen Regelungs-bündel, das vor allem vom Stichwort Armenpolizei gekennzeichnet ist und weniger vom damals noch zurückhaltender formulierten Vormundschaftsrecht. Das Vormundschaftsrecht wurde erst mit dem ab 1912 landesweit geltenden neuen Zivilgesetzbuch verschärft und ermöglichte Kindswegnahmen, Anstaltseinweisungen sowie Entmündigungen mithilfe auch der Bundesgesetzgebung. Das frühere Vormundschaftsrecht hatte mehr auf die Verwaltung von allenfalls vorhandenem Mündelvermögen abgezielt und somit in erster Linie Angehörige der vermögenderen Schichten betroffen. Während die oft als Rechtfertigung der administrativen Versorgung verwendeten Etikettierungen «liederlich» und «ausschweifend» im armenpolizeilichen Regime vor allem die «sittlichen» Aspekte der Lebensführung der administrativ Internierten betraf, meinten diese Zuschreibungen gegenüber Personen mit Besitz deren Umgang mit dem eigenen Vermögen.

Diese erste Folge von Quellentexten umfasst mehr als 60 Jahre, also einen weit längeren Zeitraum als die folgenden zeitlichen Unterteilungen. Dies weil es aus dieser Epoche weit weniger überlieferte Selbstzeugnisse von administrativ Internierten gibt als aus den späteren Zeitabschnitten.

In manchen Kantonen, so im Kanton Thurgau, waren in dieser Epoche die Kirchenpflegen der Heimatgemeinden für das Armenwesen und

- 1 Ein Beispiel dafür ist Walter H., von dem mehr als 20 Jahre administrativer Versorgung dokumentiert sind, siehe Huonker, Schuppli, Biasio 2003, 78–85, ein anderes Karl B., siehe Huonker, Schuppli, Biasio 2003, 89–91. Auch Robert Wenger, siehe Quelle Nr. 28, war jahrzehntelang administrativ interniert.
- 2 Zu solchen Internierungen von der Kindheit oder vom frühen Erwachsenenalter an bis zum Tod in der Anstalt siehe beispielsweise «Fallgeschichte Marta B.» in Huonker 2003, 200 f.; «Fallgeschichte Trudi W.» in Huonker 2003, 209–214; «Interné à vie et castré en 1934: Josef Anton R.» in Huonker 2009, 108–115.

somit auch für die armenpolizeilichen Einweisungsanträge zuständig (siehe Quelle Nr. 8 und Kommentar). In zweiter Instanz untersuchten Beamte auf Bezirksebene solche Anträge, oft unter Inhaftierung und Verhörung derjenigen, deren administrative Versorgung von den kommunalen Behörden verlangt wurde. Der Einweisungsentscheid lag schliesslich meist beim Regierungsrat. Nicht immer wurde der gesetzliche Ablauf dieser Verfahren eingehalten (siehe Kommentar zu Quelle Nr. 4).

Die meisten der hier anhand von Einzelquellen aufscheinenden Biografien sind solche von Personen aus den Unterschichten, teilweise auch aus der Mittelklasse; zwei gehören zur Oberschicht (Quellen Nr. 1, 2).

Die grosse Mehrzahl der in diesem Abschnitt präsentierten Selbstzeugnisse von Opfern administrativer Internierungen stammen von männlichen Betroffenen. Das entspricht dem zahlenmässigen Übergewicht männlicher Internierter sowie dem Umstand, dass es häufiger Männer waren, welche ausführliche schriftliche Proteste gegen ihre administrative Versorgung verfassten. Dies wiederum verweist auf die damals meist kürzere schulische Ausbildung der Mädchen und jungen Frauen sowie auf die damalige Diskriminierung bis hin zur weitgehenden Rechtlosigkeit der schweizerischen Frauen gegenüber den Männern.³

Zum Vollzug armenpolizeilicher und fürsorgerischer Zwangsmassnahmen betrieben die Schweizer Behörden, meist auf lokaler Ebene, beginnend mit den Waisen- und Zuchthäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, bis 1981 spezialisierte Institutionen zur administrativen Internierung Nichtverurteilter. Im 19. Jahrhundert, insbesondere in der zweiten Hälfte, wurden Armenhäuser, Armenanstalten und Zwangsarbeitsanstalten in grosser Zahl eröffnet. Die älteste Quelle dieses Bandes datiert von 1848 und bezieht sich auf eine der ältesten dieser Anstalten.

Die Einweisungen erfolgten immer auf staatliche oder kirchliche Verfügung hin, aber in einigen Fällen auch unter Mitwirkung der Verwandten (Quellen Nr. 1, 5). Es kam vor, dass ein behördlicher Einweisungsbeschluss an der mangelnden Bereitschaft der vorgesehenen Anstalt scheiterte, die zu versorgende Person aufzunehmen (Quellen Nr. 6, 7).

Manche Quellen schildern nur einen einzelnen Moment oder einige wenige Situationen eines ganzen Lebens. In den Kommentaren wird versucht, diese einzelnen Momente in den grösseren Zusammenhang des jeweiligen Lebenslaufs, soweit dieser bekannt ist, sowie der Epoche ein-

3 Siehe unter anderem Joris, Witzig 1986; Ryter 1994.

zuordnen. Andere Quellen decken mehrere Aspekte einer Lebenssituation oder mehrere Lebensstationen ab.

Einige dieser Texte sind von den Betroffenen autonom ausformulierte Selbstzeugnisse, teilweise von hoher stilistischer Eleganz. Zwei Betroffenen gelang es, sich öffentliches Gehör zu verschaffen. Der eine tat dies, indem er auf eigene Kosten eine Broschüre druckte, welche seine Anstaltsversorgung und seine Proteste dagegen publik machte (Quelle Nr. 2). Der andere überbrachte seinen Bericht über einen tödlichen Arbeitsunfall in der Zwangsarbeitsanstalt (Quelle Nr. 8) dem Redaktor einer Zeitung der Arbeiterbewegung. Da davon ausgegangen werden musste, dass der Postweg an der Beschlagnahme durch die Verwaltung scheitern würde, wählte er dafür die Flucht aus der Anstalt, samt den Konsequenzen der dafür angesetzten Disziplinarstrafe. Andere dieser Quellentexte sind aufgrund mangelnder Schulbildung ihrer Urheber eher unbeholfen formuliert. Wieder andere sind zwar auch Ego-Dokumente, aber wegen ihrer Überlieferungsform, beispielsweise aus dem Dialekt ins Amtsdeutsche transponierte Verhörprotokolle, weniger authentisch. Jedoch sind gerade solche Dokumente, wie in der Einleitung dargelegt, ebenfalls von hoher historischer Aussagekraft, weil sie zusätzlich Auskunft geben über die Machtkonstellationen, in denen sie entstanden sind und protokolliert wurden.

QUELLE NR. 1

«ICH BITTE EUCH DRINGENDST, ERLÖSET MICH VON HIER»

Auszüge aus einem Brief von Caspar Hediger aus der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau vom 26. Dezember 1848 an seine Verwandten in Zug, Dossier StAGR, IV 10 a 6, Korrekptionsanstalten Fürstenau, Korrespondenz Armenkommission, Unterdossier Caspar Hediger.

Fürstenau d. 26 December 1848

Liebste, theuerste Schwestern!

Liebste, theuerste Schwäger!

[...]

Gegenwärtiger [Brief] hat zum Ziele, Euch, theuerste Schwestern & Schwäger, die nun kommenden Feste wohlbefindlich zu wünschen.

[...] Was soll ich euch wünschen? Nichts als was ich mir selber wünsche. Gott erhalte Euch in Seiner allmächtigen Hand & in Seiner Güte, und erfülle alle Eure Wünsche sowohl zeitlicher als geistiger Belange.

[...] Ich flehe & ersuche Euch um alles, was ich bitten und danken kann, mich doch, wann meine 2 Jahre den 13 April 1849 verflossen sind, nach Hause zu nehmen. Ich bitte Euch dringendst, erlöset mich von hier. Habet Mitleiden mit mir unglücklichem Menschen, welcher sein unbesonnenes leichtsinniges Leben schwer büsst, & es schon so aufrichtig bereut. [...] So lasst denn mein Rufen endlich doch zu Euch gelangen & lasset mir Erlösung gewähren & lasst mich nicht wie bis anhin in einer quaal- & erwartungsvollen Ungewissheit. Ich will mich nicht unterstehen, Euch Versprechen auf Versprechung zu häufen, nur um Freiheit zu erlangen, sondern appelliere an Eure Schwesternliebe und Menschlichkeit, & hoffe ich starck, mich von hier zu befreien. Mein künftiges [...] Betragen soll so geordnet sein, dass Ihr keine Klagen über mich & und so auch keine Reue in Euch haben sollet, mich von hier weggezogen zu haben.

KOMMENTAR

Der weihnächtliche Bitt- und Reuebrief von Caspar Hediger erreichte weder seine Adressaten/-innen noch sein Ziel, die Anstaltsentlassung. Der Direktor der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenuw in Graubünden, Oberst Johann Jakob Scherrer (1792–1860), behielt das Schreiben bei sich, weshalb es heute noch im Dossier liegt, und zwar in zwei Exemplaren – einem Entwurf, dem das Quellenzitat entnommen ist, und einer Fassung in Schönschrift. Wie die Angehörigen Hedigers, die zu einer einflussreichen Zuger Familie gehörten, war auch der Anstaltsdirektor der Meinung, Caspar Hediger habe sich noch nicht gebessert. In der Folge baten die Verwandten, welche die Internierung ihres schwarzen Schafes in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenuw selber finanzierten, Oberst Scherrer erfolgreich um die Verlängerung der Anstaltsversorgung Caspar Hedigers um ein weiteres Jahr. Dazu lag bereits das Beschlussprotokoll des Zuger Stadtrats vom 7. April 1849 vor, worin es hiess, Hediger habe «noch auf unbestimmte Zeit in der Strafanstalt zu Fürstenuw zu verbleiben, insofern die Vormundschaft sich mit besagter Anstalt über die noch fortdauernde Versorgung desselben» einigen könne. Caspar Hedigers Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt kostete seine Familie, die sich das leisten konnte, 102 Gulden und 5 Batzen pro Quartal, gemäss Brief seines Vormunds Josef Anton Landtwing an Direktor Scherrer vom 13. April 1849. In diesem Schreiben verdankte der Vormund «die gütigen Mitteilungen über den Zustand des Genannten» seitens des Direktors, wonach dieser «leider immer der gleich traurige ist und [...] schwerlich sich verändern wird, indem,

wie Sie sagen, seine bösen Neigungen nur unterdrückt & nicht erstorben sind & daher, wenn ihm etwas Freiheit gelassen wird, selbe gleich üppig hervortreten. Es war in Betracht des unglücklichen Zustands Hedigers nur eine Meinung in der ganzen Verwandtschaft, nämlich dass er niemals besser versorgt sei als in dieser [öblichen] Anstalt zu Fürstenau und einmütig wurde der Wunsch ausgedrückt, ihn ferner wieder für ein Jahr dort zu belassen.»

Es ist aus dem Dossier nicht ersichtlich, wie lange Caspar Hediger in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau weggesperrt blieb und welche «bösen Neigungen» in ihm hätten «ersterben» sollen.

Caspar Hediger ist eines jener relativ seltenen, aber doch auch vorkommenden Beispiele der Einweisung eines Angehörigen einer reichen Familie in eine Zwangsarbeitsanstalt, allerdings nicht gegen den Willen der Familienangehörigen, sondern mit deren Zustimmung.

Zur Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gibt die Arbeit von Sabine Bietenhader weiterführende Informationen,⁴ allgemein zur Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden die Arbeit von Tanja Rietmann.⁵

(T. H.)

QUELLE NR. 2

«RIEN N'EST ENCORE FAIT POUR RÉPARER D'UNE FAÇON
QUELQUE PEU DÉCISIVE LE TORT QUI M'A ÉTÉ CAUSÉ,
POUR CHÂTIER LES INSTIGATEURS DES MESURES INIQUES
ET ILLICITES»

Auszüge aus LOEWENTHAL Nathan, *Un internement dans le canton de Vaud*, Lausanne 1896.

Avis au lecteur

Les pages qui suivent contiennent des lettres que j'écrivais de l'Asile de Cery où j'étais interné pendant trois mois. C'est à peine si j'y ai changé quelques mots. Dans ces lettres, adressées aux autorités du pays, j'ai exposé les circonstances incroyables, mais trop vraies, hélas! dans lesquelles j'avais été

4 Bietenhader 2015. Caspar Hedigers Anstaltsaufenthalt in Fürstenau wird dort auf Seite 127 zusammengefasst.

5 Rietmann 2017.

pris, plutôt enlevé, et interné; j'ai exposé mes réclamations réitérées et légitimes. J'ai heurté à toutes les portes; je me suis adressé tour à tour à M. le Procureur général, au Conseil d'Etat, à M. le Juge d'instruction; j'ai demandé qu'on ouvrit une enquête basée sur l'audition des témoins, dans le but de faire ressortir le tort qui m'a été fait et d'obtenir une réparation équitable. Rien n'y a fait. J'ai recouvré, il est vrai, ma liberté, mais on verra en lisant ces lignes à la suite de combien de péripéties. Et maintenant, après plusieurs mois d'attente, rien n'est encore fait pour réparer d'une façon quelque peu décisive le tort qui m'a été causé, pour châtier les instigateurs des mesures iniques et illicites dont on a usé à mon égard.

Je me suis décidé enfin à porter ma cause devant l'opinion publique, devant le jugement impartial de tous les honnêtes gens. Se taire, serait – j'en suis convaincu – mal agir. On ne se doit pas seulement à soi-même, mais aussi à son prochain. Si je parviens à diriger l'attention du public éclairé sur la législation relative à l'internement dans les maisons d'aliénés; de faire épargner à d'autres, qui pourraient se trouver dans des circonstances analogues, les souffrances injustifiées que j'ai subies, mon but sera atteint. (p. 3–4)

M. le Procureur général.

[...] Vendredi 28 juin [1895], j'ai été conduit en voiture, à ma grande surprise, à l'Asile de Cery. Je n'ai opposé aucune résistance aux agents habillés en civil, dont l'un était évidemment un gendarme déguisé [...]. J'ai rédigé le même jour une réclamation à l'adresse de M. le Chef du Département de Justice et Police, dans laquelle j'ai fait ressortir:

1^e Que mon internement a été opéré illégalement, sans motifs sérieux;
 2^e qu'il n'a pas eu au préalable de consultation médicale quelque peu sérieuse. [...] Dans les divers entretiens que j'ai eus soit avec le Directeur, soit avec le médecin de l'Etablissement, ou encore avec le docteur ***, délégué du Conseil de santé, j'ai appris que mon internement a été motivé par une déclaration médicale, tendant à établir que je suis atteint d'hallucinations ou de délire de persécution – diagnostic contre lequel je proteste énergiquement, vu que les allégations qui lui servent de base sont ou franchement inventées de toutes pièces, ou dénaturées, ou enfin singulièrement exagérées et interprétées avec une malveillance remarquable. Je ne peux que répéter ce que j'ai dit à tous ces Messieurs. Je n'ai menacé personne ni verbalement, ni par des actes; je n'avais pas d'idées de persécution; bien au contraire, je n'ai péché que par l'excès de confiance. Pourquoi s'obstine-t-on à ne pas vouloir me confronter avec mes accusateurs? A plusieurs reprises

on m'a parlé d'internement comme d'une mesure «préventive». D'accord, s'il y avait de ma part tentatives d'agression ou même simplement menaces. Mais, je le répète, il n'y avait rien, absolument rien de pareil.

On aurait dû, ce me semble, avant de m'interner, contrôler le bien-fondé des accusations lancées contre moi, au lieu d'agir avec cette précipitation envers un homme qui, tout en étant étranger, habite le pays depuis dix-huit ans, qui enseigne à Lausanne depuis dix ans et qui vit de son travail. Je suis lésé dans mes intérêts professionnels et matériels, et je ne puis pas pousser l'abnégation jusqu'à me laisser passer pour un aliéné. Je dépose donc une plainte et vous prie, M. le Procureur général, de bien vouloir donner suite à cette affaire.

Veuillez agréer, etc, Asile de Cery, le 29 juillet 1895 (p. 6–7)

Quelques mots pour terminer. Grâce au concours de circonstances certainement plus ou moins exceptionnelles, je pus quitter l'asile. [...] Et à la fin de tout cela, rien; pas de réparation; pas de révision de l'affaire; pas de justice. Je pus reprendre mes fonctions, il est vrai. Mais est-ce une réparation? C'est le retour simple à ma situation avant l'internement. Les instigateurs de mon internement n'auraient qu'à se féliciter de leur succès, et moi je resterais sous le coup d'un nouvel internement, sinon probable, du moins possible, car je n'ai même pas obtenu de document officiel me déchargeant de toutes les accusations qu'on faisait peser sur moi, et constatant l'intégrité de mon état mental. (p. 21)

KOMMENTAR

Der aufgrund kollegialer Intrigen kurzzeitig in der psychiatrischen Klinik Cery (VD) internierte Lausanner Universitätsprofessor für Histologie, Prof. Dr. Nathan Loewenthal, konnte aufgrund seiner Proteste und juristischen Eingaben nach fast drei Monaten die Anstalt verlassen und seine Professorenstelle wieder antreten.

Nathan Loewenthal wurde im Sommer 1895 Opfer einer Intrige seitens eines anderen Universitätsprofessors und des Dekans der medizinischen Fakultät. Handlung und Figuren dieses Lausanner Akademikerdramas sind in einem 2003 erschienenen Text von Jacques Gasser und Gilles Jeanmonod ausführlich dargestellt worden.⁶

6 Jeanmonod, Gasser 2003.

Nathan Loewenthal (1855–1942), geboren im weissrussischen Mohilev am Oberlauf des Dnjepr, emigrierte wie viele jüdische und nichtjüdische Studierende aus dem Zarenreich ins freiheitlichere Westeuropa. Nach seinem Medizinstudium an mehreren Universitäten wurde er 1884 Professor in Lausanne.

In einer 1894 publizierten Broschüre kritisierte Nathan Loewenthal den Einfluss eines machtorientierten Materialismus auf die Wissenschaft: «N'est-ce pas l'autorité scientifique ou le don d'enseigner qui devrait emporter la balance, plutôt que l'intrigue et le favoritisme? Créer un personnel enseignant bien docile, dont les membres suivent, par routine et non par conviction, le sillon creusé par leurs maîtres [...] – c'est compromettre l'avenir de la science.»⁷

Der Schweizer Mediziner Alexander Herzen junior (1839–1906), Sohn des gleichnamigen russisch-deutsch-schweizerischen Revolutionärs, der 1851 Bürger von Burg bei Murten geworden war, hatte mit Nathan Loewenthal zusammen einen Fachartikel publiziert und war sein älterer Professorenkollege in Lausanne. Doch die Freundschaft wandelte sich in Feindschaft. Es war Alexander Herzen junior, der zusammen mit dem Dekan der medizinischen Fakultät Lausanne, Jacques Larguier des Bancels, und mithilfe eines weiteren Arztes die Internierung des Kollegen Loewenthal in Cery bewirkt hatte. Diese Akteure sahen sich wohl in der Wissenschaftskritik Loewenthals abgebildet.

Ihre Abstempelung des Histologieprofessors zum gefährlichen Verfolgungswahnsinnigen gelang. In der psychiatrischen Klinik Cery wurde bei Nathan Loewenthal «délire systématisé» diagnostiziert, ein Äquivalent der Diagnose Paranoia, und man behielt ihn fast drei Monate lang in der Irrenanstalt.⁸ Als Begründung dienten der dortigen psychiatrischen Diagnostik Aussagen von Drittpersonen, wonach sich der Professor stets in seiner Wohnung einschliesse und sich von der Polizei ausspioniert fühle. Zudem habe ihn die Ehefrau nach drei Monaten verlassen, weil er sie beschuldigte, sie verkaufe seine wissenschaftlichen Präparate und seine Arbeiten.⁹

Das war zwar ein etwas bizarres Verhalten eines eigenbrötlerischen Professors, aber kein Internierungsgrund und kein Anlass zu einem Berufsverbot.

7 Loewenthal 1894, 31.

8 Jeanmonod, Gasser 2003, 303.

9 Jeanmonod, Gasser 2003, 303.

Das Blatt wendete sich zugunsten von Nathan Loewenthal, als der zuständige Regierungsrat erkannte, dass es sich bei dessen Psychiatisierung um den Versuch eines Professors handelte, seinen Kollegen von der Universität zu entfernen. Denn Alexander Herzen junior drohte dem Magistraten am Tag nach der Freilassung Nathan Loewenthals kurz vor Semesterbeginn (die am 22. September 1895 zwecks dessen Weiterbeschäftigung als Professor erfolgt war), er, Herzen, werde seinerseits jegliche Unterrichtstätigkeit einstellen, falls Loewenthal weiterhin an der Universität Lausanne wirke. Herzen schrieb: «cela signifiait que si M. L. reste, je m'en vais.»

Schliesslich fanden der Rektor der Universität Lausanne und der Dekan der medizinischen Fakultät die pragmatische, aber mit einigen Umzugskosten verbundene Lösung, die verfeindeten Professoren nicht mehr im selben Gebäude lehren und forschen zu lassen.¹⁰

In der Folge blieb Nathan Loewenthal 30 Jahre lang, bis zu seiner Emeritierung 1926, ein von den Studierenden und in der Fachwelt geschätzter Universitätsgelehrter. Sein *Atlas zur vergleichenden Histologie der Wirbeltiere*¹¹ galt als Standardwerk. Aber wie der Professor nach seiner Freilassung zutreffend festhielt, blieben seine Widersacher unbestraft, und er erhielt keine Entschädigung für seine Verfolgung, Internierung und Rufschädigung. Der Staatsanwalt hatte gar kein Verfahren gegen sie eingeleitet. Jedoch überlebte der Histologe seinen Widersacher Alexander Herzen jun., der 1906 starb, schliesslich um 36 Jahre.

Es war eine Folge seiner guten wissenschaftlichen Qualifikationen, seines ruhigen und gefassten Verhaltens in der Irrenanstalt Cery und seiner wohlformulierten Briefe an die oberen Zuständigen, dass Nathan Loewenthal aus der Klinik entlassen wurde, weiter seinen Beruf ausüben konnte und somit rehabilitiert war.

Solch soziales Kapital und Know-how, um sich gegen ihre Internierung wehren zu können, fehlte manchen anderen Betroffenen, die aufgrund intriganter Denunzianten willkürlich in geschlossene Anstalten eingewiesen wurden.

(T. H.)

¹⁰ Jeanmonod, Gasser 2003, 305.

¹¹ Loewenthal 1904.

QUELLE NR. 3

«DIE ORDNUNG DER ANSTALT IST DIE DAMPFSTRASSEN-
WALZE, DIE ALLES GLEICH MACHT, DIE JEDES FREIE
ENTFALTEN DES KÖRPERS, DER SEELE UND DES GEISTES
ERDRÜCKT, IM KEIM ERSTICKT, ERWÜRGT, UND LÄSST ES
SICH WEDER ERDRÜCKEN, ERSTICKEN NOCH ERWÜRGEN,
QUÄLT UND FOLTERT»

Auszüge aus LOOSLI Carl Albert, *Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings*, Bern 1924, auch in: LOOSLI Carl Albert, *Werke in sieben Bänden*, Bd. 1, Bern 2006, 97–254. Der rückblickend verfasste Text aus dem Jahr 1924 ist zeitlich gemäss dem beschriebenen Erleben des Anstaltsregimes von 1894 bis 1897 eingeordnet.

In einer der Anstalten, der ich selbst als Zögling angehörte, waren wir durchschnittlich unserer 25–30 [...]. Folgende Angaben, die mir mein Gedächtnis meldet, mögen einen Aufschluss über die herkunftliche Zusammensetzung eines Zöglingsbestandes zulassen.

Wir waren 5 bis 7 Deutschschweizer, wovon 3 Städter und 2 bis 4 Landkinder; 4 Franzosen, wovon 3 Pariser und 1 Provinzler; 1 Italiener; 1 Spanier; 1 Preusse. Alle übrigen waren Welschschweizer aus verschiedenen Kantonen, dem Kanton Neuenburg, Waadt, Freiburg, Genf und dem Berner Jura. Von diesen waren die Hälfte etwa Stadt-, die übrigen Landkinder.

Aus welchen Verhältnissen stammten sie?

Einer war ein Findelkind. Sieben waren Halbweisen. Fünf bis zehn waren Waisen. Die übrigen Eltern lebten noch.

Von den Waisen und Halbweisen waren ungefähr die Hälfte, die noch Verwandte hatten, die sich ihrer damals und später annahmen; die andern hatten niemand, als im günstigsten Fall eine Armen- oder Vormundschaftsbehörde hinter sich stehen.

Von unserem ganzen Zöglingsbestand waren sechs oder acht unehe-liche, die übrigen eheliche Kinder.

Vier von uns hatten, vor ihrem Eintritt in die Anstalt, in guten Verhältnissen gelebt, waren wohlhabender Leute Kinder gewesen, denen es an nichts gemangelt hatte. Die grosse Mehrzahl waren Kinder von Kleinbürgern oder Arbeitsleuten, die, ohne gerade Mangel gelitten zu haben, doch in mehrfacher Hinsicht vernachlässigt, ja gar verwahrlost worden waren. Fünf oder sechs waren Kinder von Witwen, zwei waren Verdingkinder, zwei

überhaupt herrenlose GrosstadtKinder gewesen, die von der Polizei aufgegriffen und von den Behörden versorgt worden waren.

Einer oder zwei waren katholischen, die übrigen reformierten oder protestantischen Bekenntnisses.

Drei oder vier hatten, vor ihrem Eintritt in die Anstalt, gediegene Privatschulen besucht, oder man hatte ihnen Hauslehrer oder Erzieherinnen gehalten. Ebensoviele waren Mittelschüler, also Sekundarschüler, Progymnasiasten oder Lyceumschüler gewesen. Zwei hatten vorher überhaupt keine Schule, die übrigen mehr oder weniger regelmässig die Primarschule besucht.

Grund der Versetzung in die Anstalt war beim grossen Teil ganze oder halbe Verwaisung und damit verbundene Mittellosigkeit.

Bei den übrigen waren ausschlaggebend gewesen: zerrüttete Familienverhältnisse; geschäftliche oder gesundheitliche Hemmungen der Eltern, die Kinder bei sich zu behalten; bei andern lediglich Bequemlichkeit der Eltern, und bei etwa einem Dutzend war die Absicht der moralischen Besserung bedingend gewesen. (S. 35 f.)

Die Ordnung der Anstalt ist die Dampfstrassenwalze, die alles gleich macht, die jedes freie Entfalten des Körpers, der Seele und des Geistes erdrückt, im Keim erstickt, erwürgt, und lässt es sich weder erdrücken, ersticken noch erwürgen, quält und foltert. (S. 49)

[Folgendermassen] verhält es sich [...] mit dem beschränkten Vorgesetzten, der es darauf ankommen lässt, zu biegen oder zu brechen. Der, sich seiner unumschränkten Macht in der Anstalt bewusst, gewillt ist, sich ihrer bis zum äussersten zu bedienen. Der sich auf den Standpunkt stellt: «Mir ist es gleich, ob ihr mich liebt oder hasst, ob ihr mich achtet, oder verachtet; aber parieren sollt ihr!»

Dieser Vorgesetzte nun ist nicht selten; umsoweniger als ihm auf die Dauer, vermöge seiner grössern Beharrlichkeit, verbunden mit seiner fast unbeschränkten Machtvollkommenheit, der Erfolg recht gibt: — die Zöglinge parieren, willenlos und gebrochen; – sie sind «erzogen»!

Von dieser Geistesverfassung des Vorgesetzten zum eigentlichen Machtkoller, von diesem wiederum zum klar ausgeprägten Sadismus, trennt gewöhnlich nur ein kleiner Schritt.

Diese Verirrungen nun zeitigen Scheusslichkeiten im Anstaltsleben, die unglaublich scheinen, jedoch vielerorts fast an der Tagesordnung sind. (S. 123)

Wissen Sie, was eine Zwangsjacke ist? Das ist ein aus grobem Zwillich bestehendes Kamisol, mit etwa zwei und einem halben Meter langen, spitz auslaufenden Ärmeln. Als Strafmittel wird sie angewandt, indem sie dem Opfer angezogen, hernach die Ärmel kreuzweis soweit als möglich über den Rücken hinauf gezogen werden, so dass die linke Handwurzel etwa auf die Höhe des rechten, die rechte Handwurzel auf die des linken Schulterblattes zu stehen kommt. Dann werden die Ärmel wiederum kreuzweis über die Brust so stark als tunlich angezogen und endlich um den Leib geknüpft. In dieser Stellung belässt man den Bestraften einige Stunden. Es lässt sich schwer ausmalen, welche unerträglichen Schmerzen er durch die Muskelanspannung der Arme und die Einengung der Atmungsorgane erleidet. [...] Unser Vorsteher, der diese Strafe oft verhängte, in einem Falle an einem Zögling drei Tage hintereinander je acht Stunden lang, begnügte sich damit noch nicht. War nämlich der Zögling bereits in Schweiß gebadet, vom Schreien und Keuchen heiser, so machte es ihm Vergnügen, sich an des armen Teufels Leiden zu weiden, ihn zu höhnen und wenn der Zögling, aus Trotz oder Erschöpfung, nicht darauf rückwirkte, so konnte es ihm einfallen, auf die gespannten Arme mit einem buchenen Scheit, oder, wie es mir geschah, mit einem Gabelstiel Schläge zu versetzen. (S. 125)

Eine andere Strafe bestand in einer vorher bestimmten Anzahl von Salzlutenprügel. Die Salzlute ist eine aus Weide geflochtene Tresse von etwa 1,20 m Länge und 4 bis 5 cm Breite, die vor dem Gebrauch ins Salzwasser eingelegt wird, um sie geschmeidig zu machen. Der Zögling, der dieser Strafe verfallen war, wurde nun, nur mit Hemd und Hosen bekleidet, bäuchlings auf eine Bank festgeschnallt, dann wurden ihm die Streiche so kräftig als möglich, übrigens nicht ohne Kunstpausen, auf den Rücken verabfolgt. (S. 125 f.)

KOMMENTAR

Carl Albert Loosli (1877–1959) wurde nach dem Tod seiner Pflegemutter zunächst ins Waisenhaus von Grandchamp (NE) eingewiesen. Dann ins Armenhaus Sumiswald, in die Besserungsanstalt Schloss Aarwangen und, nach einer Begutachtung in der psychiatrischen Klinik Münsingen, in die «Enthaltungsanstalt für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher» auf Schloss Trachselwald, alle im Kanton Bern. «Enthaltung» ist, als deutsche Variante des Begriffs «Detinierung», ein heute kaum mehr

verwendeter Ausdruck der Juristenfachsprache für Einsperrung. In der Anstalt Trachselwald verbrachte Loosli zwischen 1894 und 1897 als 17- bis 19-Jähriger insgesamt zweieinhalb Jahre. Er forderte nach seiner Freilassung aus der Anstalt und nach dem Ende seiner bis 1901 verlängerten Vormundschaft die allerdings erst 1913 verfügte Entlassung des «Anstaltsvaters» von Trachselwald, Friedrich Grossen, der dort seit deren Gründung 1892 gewirkt hatte. Karriere, Pädagogik und Anstaltsregime von Grossen schilderte Loosli nicht nur in seinem Sachbuch *Anstaltsleben*, sondern auch in der in den 1920er-Jahren geschriebenen, aber erst 1946 publizierten literarischen Novelle *Caligula minor*.¹² Caligula, mit welchem Loosli in diesem Text den Anstaltsleiter parallelisiert, war einer jener römischen Kaiser, für deren Regierungsweise der Begriff «Cäsarenwahn» geläufig wurde.¹³

Anstaltsleiter Grossen war von Beruf Sekundarlehrer und legte relativ grossen Wert auf die Schulbildung der Insassen. Dies, wie auch die Herkunft der Zöglinge, die teilweise auch aus der Ober- und Mittelschicht stammten, unterscheidet die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald für «bösgartige junge Leute» von anderen Erziehungsanstalten, insbesondere von den Armenerziehungsanstalten, wo die Arbeit der Zöglinge in den zugehörigen Landwirtschaftsbetrieben die Schulbildung stark einschränkte. Aber auch in der Anstalt Trachselwald war die körperliche Arbeit im angegliederten Landwirtschaftsbetrieb, der jedoch über wenig Agrarfläche verfügte, ein wichtiges Element sowohl der Anstaltsökonomie als auch der Disziplinierung der Insassen.

Carl Albert Loosli blieb zeitlebens ein scharfer Kritiker des schweizerischen Anstaltswesens und der administrativen Versorgung (siehe auch Quelle Nr. 21). Zudem war der vielseitige und kreative Loosli Vater von fünf Kindern, Journalist, Dialektlyriker und Romanautor, Gründer des schweizerischen Schriftstellerverbands, Freund und Biograf von Ferdinand Hodler sowie Gutachter im Prozess um die antisemitisch motivierte Fälschung der angeblichen «Protokolle der Weisen von Zion».¹⁴

12 Loosli 2006–2008, Bd. 1, 23–91.

13 Caligula («Soldatenstiefelchen») ist ein diesem Herrscher über das Römische Reich postum beigelegter Spottname. Sein offizieller Titel lautete Gaius Caesar Augustus Germanicus, Pontifex maximus, Tribunicia potestate IV, Consul IV, Imperator, Pater patriae. Zur Kritik seiner Biografie und Regierungsweise (Caligula lebte von 12 bis 41 unserer Zeitrechnung und wurde nach vier Regierungsjahren ermordet) siehe unter anderem Sueton 2015 und Quidde 1894; als vielfach durchaus verstandesmässig und methodisch vorgehender Gewaltherrscher wird Caligula dargestellt von Winterling 2012.

14 Siehe Marti 1996–2018; Loosli 2006–2008; Spuhler 2013.

Der Text, aus dem die Quellenzitate entnommen sind, wurde 1921 geschrieben und wegen der lange ergebnislosen Suche nach einem Verlag – elf Verlage lehnten das Manuskript ab – erst 1924 publiziert, und zwar im Berner Kleinverlag «Pestalozzi-Fellenberg-Haus» des mit Loosli befreundeten Freiwirtschafers (Liberalsozialisten) Fritz Schwarz (1887–1958), unter dem Titel «Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings».

Loosli weist selber darauf hin, dass die geschilderten Erlebnisse und Konstellationen Jahrzehnte zurückliegen und dass er sie aus seinem Gedächtnis heraus schildert. Zur Aussagekraft seiner Erinnerungen und zum Motiv seiner Zeugenschaft sagt er auf Seite 8 derselben Publikation: «Ich will Anstaltsleben und Anstaltserziehung zeigen, wie sie in Wirklichkeit aussehen, nicht wie sie aus den Jahresberichten der Vorsteher, den Befunden der Aufsichtsbehörden und Gönner hervorgehen. Ich will schildern, wie sie der Zögling sieht, erlebt und erleidet! Ich will Tatsachen sprechen lassen! Tatsachen, von denen ich – es liegt mir daran, das hier feierlich zu erklären – keine erfinde, keine umbiege oder auch nur zu allfälligen Sonderzwecken zustutze. Sondern Tatsachen, zu denen ich heute noch Zeugen stellen kann, weil viele derer, die sie miterlebten, noch unter uns weilen und einst meine Mitzöglinge und Mitbeobachter waren.»

Zu den offiziellen Darstellungen der Anstaltsleitenden selbst, der Aufsichtsbehörden und Gönner, denen Loosli seinen Text gegenüberstellt, gehört auch die Dissertation des Anstaltstheoretikers Robert Lengweiler¹⁵ aus dem Jahr 1895 sowie die kurz zuvor verfasste Expertise der Subkommission für Gefängnisdisziplin über Trachselwald.¹⁶ Darin wird gefordert, dass die oft nur kurzzeitigen gerichtlich festgelegten Vorstrafen der «jugendlichen Verbrecher» durch eine direkt anschliessende längere Administrativhaft verlängert werden solle, um die «Erziehung» der Zöglinge zu gewährleisten: «Wenn [...] der Richter durch den strikten Wortlaut des gegenwärtigen Strafgesetzbuches und die Art des Vergehens gezwungen ist, eine kurze Strafe auszusprechen, sollte der Regierungsrat nicht unterlassen, auf dem Verwaltungswege die Unterbringung des Verbrechers für ein oder zwei Jahre in die Zwangserziehungsanstalt zu verfügen. In jedem Fall muss die

15 Lengweiler 1895.

16 Anonym 1894. Ich zitiere diese Arbeit nach der 70-seitigen unpaginierten Korrekturfahne in der Zentralbibliothek Zürich, unter Seitenzählungsbeginn mit der Titelseite als erste Seite.

Dauer der Enthaltung so bemessen werden, dass eine zweckmässige Erziehung des Zöglings möglich ist.»¹⁷

Die Kommissionsexpertise bemängelt die Ernährung der Insassen: «Die Zusammensetzung der Nahrung hat den grossen Nachteil, dass den jungen Leuten zu viel Stärkemehl zugeführt wird und eine hinlängliche Abwechslung in den Gerichten unmöglich ist. Reis und Kartoffeln kehren zu häufig wieder. Sodann scheint uns die zur Verwendung gelangende Menge Fett (20g per Kopf und per Tag) ungenügend.»¹⁸ Die Expertise enthält auch eine Statistik über die Vermögensverhältnisse von 120 jugendlichen Inhaftierten im Alter von 14 bis 20 Jahren, davon 32 in Trachselwald. Aus ihr geht hervor, dass von diesen nur einer Vermögen besass, 9 ein Erbe zu erwarten hatten und 2 ein Sparbüchlein besaßen. «Ohne Vermögen» waren 108.¹⁹

Der bislang einzige Schweizer Nobelpreisträger für Literatur, Carl Spitteler (1845–1924), dem Loosli laut der handschriftlichen Widmung in meinem Exemplar der Erstausgabe von «Anstaltsleben» am 7. Oktober 1924 das Buch zugesandt hatte, schrieb zweieinhalb Monate vor seinem Tod, am 12. Oktober 1924, an Loosli: «Lieber Freund, Dank für Zusendung und Widmung. Ich bin vom Inhalt angenehm überrascht: ich hatte einen leidenschaftlichen Angriff befürchtet und habe eine ernste, sachliche und wohlüberlegte Abhandlung gefunden. Ein braves, tapferes und gewissenhaftes Buch, das ich mit Interesse und Genuss gelesen habe. Aber merkwürdig, es wirkte auf mich fast wie eine Verteidigungsschrift der Anstalten, deshalb, weil ich mir die Zustände noch viel schlimmer vorgestellt hatte. Gewiss geht es ja in dieser pädagogischen Mechanik hartherzig zu und auch mir würde schaudern, wenn ich dorthin versetzt würde. Nur kommt es mir vor, im Militärdienst sei es noch schlimmer und in der Schule nicht wesentlich besser.»²⁰

(T. H.)

17 Anonym 1894, 28.

18 Anonym 1894, 13.

19 Anonym 1894, 41. Der anonyme Autor bemerkt dazu auf derselben Seite: «Die zwei folgenden Tabellen zeigen, dass die jugendlichen Verbrecher sich nicht aus den wohlhabenden Kreisen der Bevölkerung rekrutieren.»

20 Der Brief Spittelers an Loosli ist abgedruckt in: Loosli 2006–2008, Bd. 1, 255.

QUELLE NR. 4

«WENN ICH DORTHIN VERSETZT WERDE, SO ZIEHE ICH ES VOR, DEN HUNGERTOD ZU ERLEIDEN»

Protokoll des Verhörs mit Johann Grossmann im Verhöramt Schwyz am 3. Mai 1904, Dossier StASZ, 2, 12, 1904/811 zum RR-Beschluss 1904/811.

Verhör

mit

Johann Grossmann, des Joh. Martin u. der Barbara Reidhaar, von Schwyz, geb. 1853, ledig, Erdarbeiter, durch das Bezirksamt Schwyz.

Anwesend: Herr Bezirksamman P. Weber und Amtsschreiber L. Schilter.

3. Mai 1904

Der tit. Gemeinderath Schwyz stellt das Begehren, dass Ihr auf die Dauer eines Jahres in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden sollt, weil Ihr einen arbeitsscheuen liederlichen Lebenswandel führet u. schon vielfach gerichtlich bestraft worden seiet. –

Ich bin nicht arbeitsfähig, indem ich einen doppelten Bruch habe. Ich will lieber mein ganzes Leben lang im Armenhaus verbleiben, als 1 Jahr in der Zwangsarbeitsanstalt zubringen. Wenn ich dorthin versetzt werde, so ziehe ich es vor, den Hungertod zu erleiden. –

Vorgelesen u[nd] best[ätigt]: Johann Grossmann.

In fidem

L. Schilter, Amtsschreiber.

KOMMENTAR

Charakteristisch für dieses Verhörprotokoll ist, dass nur die präsenten Beamten als «Anwesende» verzeichnet sind, nicht aber der Verhörte.

Die Akten zu Johann Grossmann im Staatsarchiv Schwyz schildern die Vorgeschichte und das bittere Ende einer administrativen Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt. Sie dokumentieren nicht nur einzelne Momente, wie viele andere Dossiers, sondern einen mehrstufigen Ablauf gegenseitiger Eskalation.

Den Anstoss zur Einweisung von Johann Grossmann in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach gab dessen Heimatgemeinde Schwyz. Mit Brief vom 30. April 1904 ans Schwyzer Bezirksamt verlangten der Schwyzer Gemeindepäsident und sein Gemeinbeschreiber, den «gegenwärtig in unserem

Armenhause» untergebrachten Johann Grossmann, Bürger von Schwyz, «auf die Dauer eines Jahres in die Zwangsarbeitsanstalt zu versetzen». Denn der 1853 Geborene sei «ein liederlicher, arbeitsscheuer Gauner & Landstreicher».

Bezirksammann Pius Weber unterstützte nach dem Verhör den Antrag der Gemeindebehörden und hatte, entgegen dem Gesetz, Johann Grossmann schon vor dem Entscheid des Regierungsrates «in die Anstalt Kaltbach verbringen lassen, wo er wahrscheinlich bald von seinen Hungertod-Gedanken curirt sein wird», wie Weber im Brief vom 4. Mai dem Regierungsrat schrieb.

Am selben 4. Mai 1904 war der ehemalige Erdarbeiter Grossmann auch von Dr. med. H. Koller untersucht worden. Mit folgendem Zeugnis verdiente der Arzt zwei Franken: «Johann Grossmann [...] gegenwärtig inhaftiert Rathaus Schwyz, hat keine innerliche Krankheit, ist dagegen in der Ernährung etwas heruntergekommen. Hat starken Tremor alcoholicus u. beidseits Neigung zur Bruchbildung, ohne dass bisher ein wirklicher Bruch aufgetreten [...] Client wird für leichte Arbeit empfohlen.» Hätte der Arzt befunden, Grossmann sei wegen seines Bruchleidens nicht arbeitsfähig, wäre der Untersuchte nicht in die Zwangsarbeitsanstalt abtransportiert worden.

So aber war Grossmanns 51. Geburtstag, der 5. Mai 1904, sein erster Arbeitstag in Kaltbach. Bis zur nachträglichen Ausfertigung des gesetzlich vorgeschriebenen regierungsrätlichen Einweisungsbeschlusses Nr. 811 am 16. Mai 1904 dauerte es dann noch zehn Tage.

Am 18. August 1904 traf in Schwyz eine Anfrage des Regierungsrats Zürich ein, wann eine im Nachbarkanton gegen Grossmann verhängte Haftstrafe von sieben Wochen wegen «Ungehorsam gegen amtliche Verfügung» vollzogen werden könne. Die Schwyzer Regierungsräte teilten den Zürcher Kollegen am 24. August 1904 mit, diese nächste Inhaftierung könne erst nach Ablauf der Detentionszeit Grossmanns in Kaltbach vollzogen werden.

Doch dazu sollte es nicht mehr kommen.

Am 7. Oktober 1904 schrieb der Regierungsrat Schwyz an die Zürcher Magistraten: «Im Aufgange zu unserm Schreiben vom 24. August dieses Jahres, Nr. 1608, worin die eventuelle Auslieferung des Johann Grossmann [...] Euch zugesagt wird, teilen wir Euch mit, dass genannter Grossmann in der Nacht vom 2./3. Oktober abhin durch Erhängen seinem Leben ein Ende gesetzt hat.»

Dem Häftlings-suizid waren ein Fluchtversuch, die darauf folgende Verlängerung der Internierungszeit und die Selbstverstümmelung des administrativ Versorgten vorangegangen. Grossmann war entgegen der ärztlichen Empfehlung in Kaltbach zu schweren Arbeiten wie Steineklopfen gezwungen worden, die wegen seiner «beidseitigen Bruchneigung» mit grossen Schmerzen im Leistenbereich verbunden waren.

Im Regierungsratsbeschluss 1904/1370 vom 25. August 1904 steht:

«Aus den Schriften des Herrn Verwalters der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt ergibt sich, dass der Detinierte Grossmann Johannes [...], am 6. Juli dieses Jahres aus der Anstalt entwichen, erst am 12. August wieder eingebracht werden konnte. Seitdem hat Grossmann in einem Augenblicke, als der Aufseher den Rücken gekehrt hatte, absichtlich, um seine Arbeitsunfähigkeit herbeizuführen, sich mit der Axt eines Mitarbeiters zwei Mittelfinger einer Hand abgehauen. Als der Aufseher wieder zurückgekehrt, zeigte ihm Grossmann lächelnd seine verstümmelte Hand mit der Bemerkung, «so jetzt ist es aus mit arbeiten; jetzt können ihn die Schwyzer haben».

Der Regierungsrat [...] beschliesst

1. Kenntnissgabe an den Gemeinderat Schwyz
2. Die Detentionszeit Grossmanns wird, falls der Gemeinderat Schwyz keine Einwendungen macht, um ein halbes Jahr verlängert.»

Der Wunsch Grossmanns, von der Zwangsarbeitsanstalt ins Armenhaus zurückversetzt zu werden, wurde von den Behörden nicht erfüllt. Er blieb in Kaltbach bis zu seinem Tod. So kam der 51-Jährige in der Zwangsarbeitsanstalt, wie er es vorausgesagt hatte, zu Tode, wenn auch nicht durch einen Hungerstreik.

(Die Zitate des Kommentars stammen neben dem oben angegebenen Dossier teilweise auch aus dem Dossier StASZ, 2, 12, 1904/1371 zum RR-Beschluss 1904/1371.)

(T. H.)

QUELLE NR. 5

«CE N'EST QUE PAR LA FAUTE DE MON PÈRE, QUE JE SUIS
OÙ JE SUIS MAINTENANT»

Brief von Henri Grimm, Zögling der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (AG), an seine früheren Arbeitgeber, Dossier Nr. 506, Archiv Jugendheim Aarburg.

Aarburg, den [vorgedruckt]

Dimanche 1905 [keine genauere Datierung]

Monsieur & Madame Châtelaine.

Si je vous écris c'est pour vous montrer que j'ai de très bonnes intentions.

Voici bientôt 10 mois que je suis enfermé ce qui peut déjà m'avoir fait réfléchir & bien des choses, dont en voici le contenu. La première c'est que je vous demande pardon et que je vous fait mes plus grandes excuses pour le larcin que j'ai commis à votre préjudice, mais que je pense bien réparer le plus tôt possible après avoir fini mon temps ou mon apprentissage. Je compte pouvoir apprendre menuisier ce qui me fera un métier pour gagner plus-tard honnêtement ma vie, c'est là-dessus que je compte le plus pour pouvoir réparer la faute que j'aie commise.

Ne croyez pas que je suis un voleur de grand chemin. Non, ce n'est que par la faute de mon père, que je suis où je suis maintenant. Je n'ai commis cela que dans un moment de désespoir. Quand je suis entré à votre service j'étais parti de la maison pour me soustraire aux coups aux punitions et aux privations que mon père m'infligeait pour des choses futiles. Depuis l'âge de 5 ans je n'ai eu qu'une vie de martyr. Pour un rien il me battait et me privait de repos ou de nourriture, ce que vous devez bien comprendre qu'à force 50 punitions mon caractère c'est trouvé aigrit au plus bas degré.

Je suis parti en plusieurs fois de la maison toujours mon père ma rappelé me promettant une vie meilleure. L'avant dernière fois que je suis parti c'était le 15 juillet 1904, je suis allé jusqu'à Marseille à pied puis de Marseille en Algérie en m'engageant pour travailler à bord d'un bateau pour couvrir les frais de transport. Je suis resté 1 mois en Algérie et je suis revenu à Marseille où je me suis engagé sur les ports. C'est alors que j'ai fait la connaissance d'une fille de mœurs légères ce qui m'a fini de me mener à la perte. Je suis resté encore 6 semaines avec et je suis revenu à pied jusqu'à Grenoble en ayant été jusqu'à Nîmes.

Arrivé à Grenoble et étant malade et ayant fait plus de 600 kilomètres je me suis fait rapatrié jusqu'à Besançon le 23 octobre 1904. Je vous dirai le

reste une autre fois en attendant recevez mes plus profondes marques de respect.

Votre obligé: Grimm Henri

Je suis très bien, j'ai une bonne, saine et abondante nourriture et je suis rechangé de linge tous les 8 jours ce que je n'avais pas il y a 1 an.

KOMMENTAR

Der Hintergrund zu dieser Quelle wird von Kevin Heiniger in dessen Dissertation ausführlich dargestellt.²¹ Henri Grimm, geboren 1889, empfand den Aufenthalt in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (AG), der für andere eine Qual war, als Erlösung von der familiären Tyrannei seines Vaters. Vor dieser war er mehrfach geflohen, zuletzt via Marseille bis nach Algerien, und dies im Alter von 15 Jahren. Seine Flucht finanzierte er teilweise durch Diebstähle, wie er sie auch schon in der Schweiz begangen hatte, teilweise durch bezahlte Arbeit, zum Beispiel als Matrose und Hafenarbeiter. Doch er fand in Marseille, wohin er nach einem Monat in Algerien zurückkehrte, auch keine Umgebung, die ihm zugesagt hätte. Nach einer zweiten mit Diebstählen verbundenen Flucht – diesmal kam er bis nach Chambéry – wies ihn der Neuenburger Regierungsrat 1905 «wegen Vagantität» in die Zwangserziehungsanstalt Aarburg ein.

Ob Henri Grimms Brief als Entwurf eines weitergeleiteten Briefs im Dossier liegt oder ob er, wie es bei Briefen von Antaltsinsassen oft der Fall war, beschlagnahmt und nicht weitergeleitet wurde, ist unklar, ebenso, ob Henri Grimms Lob der Verpflegung in der Anstalt Aarburg ironisch oder ernst gemeint war. Aber nach seiner von familiärer Gewalt geprägten Jugend und seiner desillusionierenden Flucht nach Marseille, wo der Jugendliche keine ihm zusagende Lebensperspektive fand, gab ihm das Zwangsregime der Anstalt, deren durchaus strenge Bestrafungen offenbar weder das Übermass noch die Willkür jener Gewalt erreichten, die sein Vater an ihm verübt hatte, zunächst eine gewisse Sicherheit. Auch die Arbeit in der Anstalt empfand er als weniger streng als die Heimarbeit für seinen Vater, einen Uhrmacher, die Henri Grimm seit dem Alter von elfeinhalb Jahren leisten musste. Der Vater hatte ihn dafür im Jahr 1900 von der Schule genommen: «Depuis l'âge de 11 ½ que j'ai été retiré de l'école je n'ai fait que travailler. Qui-est-ce qui était debout le premier c'était moi, et qui veillait le

21 Heiniger 2016.

soir et travaillait le Dimanche, si je lui ai volé de l'argent lui m'a par contre volé ma santé et ma jeunesse.»²²

Es bleibt unklar, ob Henri Grimms Vater die Problematik seines Erziehungsstils erkannte oder ob er seinem Sohn alle Schuld am erzieherischen Misserfolg zuschieben wollte, als er am 8. Februar 1906 an Anstaltsdirektor Scheurmann schrieb: «J'ai tout essayé, tout fait et rien réussi.»

Solche familiäre Gewalt und Ausbeutung war eine Konstellation, angesichts deren die Einweisung in Kinderheime und Erziehungsanstalten zu Recht und notwendigerweise vorgesehen war.²³

Würden alle Briefe, Berichte und Erinnerungen von Anstaltsinsassen dieselbe Erfahrung ausdrücken wie dieser Brief von Henri Grimm, hätte es kaum je Anlass zur Kritik am Anstaltswesen gegeben. Das ist allerdings nicht der Fall. Aber es gibt durchaus Anstaltsbiografien, in welchen der Anstaltsaufenthalt Schutz und Hilfestellung bedeutete.

Für Henri Grimm jedoch sollte auch diese Perspektive eine Illusion bleiben. Sein Aufenthalt in der Festung Aarburg nahm bald eine tragische Wendung. Im Eintrag zum 24. April 1906 der Aarburger Anstaltschronik steht: «Selbstmordversuch v. Zögl. Grimm Henri. Er stürzte sich [...] um [abends] 7 Uhr bei der Kanone, Nordseite, über den Wall hinunter, vor uns. Augen & derjenigen s. Kameraden. G. wird lebend aufgehoben, erlangt auch nach ca. 1 Stde das Bewusstsein wieder; er klagt über Schmerzen im Rücken.»

Hauptgrund des Selbsttötungsversuchs war ein Eifersuchtsdrama unter Zöglingen; ein Mitzögling aus Genf hatte seine Beziehung zu Henri Grimm abgebrochen und sich einem anderen zugewendet.

Zum weiteren Leben von Henri Grimm ist nicht viel bekannt. Klar ist indessen, dass er sein in der Quelle geschildertes Vorhaben, in der Anstalt die Schreinerlehre zu absolvieren und nach der Anstaltsentlassung als Schreiner ein ehrbares Auskommen zu finden, nicht verwirklichen konnte. Denn der wegen «Vagantität» Eingewiesene wurde in Aarburg in der Korbbereibteilung beschäftigt.

22 Brief von Henri Grimm an seine Grossmutter und seine Schwester vom 18. 2. 1906, im selben Dossier wie die Quelle.

23 Siehe zu diesen Zielsetzungen unter anderem Wild 1907; Kaufmann, Ziegler 2003; zu deren vielfach mangelnder Umsetzung unter anderem Furrer, Heiniger, Huonker, Jenzer, Praz 2014.

Seinem Selbsttötungsversuch folgte ein Aufenthalt im Kantonsspital Olten und eine kurze Rückkehr in die Anstalt Aarburg, wo er nur noch leichte Papierarbeiten verrichten konnte.

Im Herbst 1906, mit 17 Jahren, kam Henri Grimm in die Berner Irrenanstalt Waldau. Seine dort erstellte Krankenakte ist verschollen.

(T. H.)

QUELLEN NR. 6 UND 7

«SEHR GEEHRTER HERR ARMENPRÄSIDENT»

Verhör von Marie Murer durch den Landammann von Nidwalden, Jakob Wyrsch sen., in Buochs am 28. Dezember 1909, Dossier StANW, SD 5-4 / 52.

Verhör

mit Marie Murer 1892 Tochter des Leonz & der Philomena Murer ledig von Emmetten

1. Ihr gebt an, dass Ihr schwanger seid, wer hat sich mit euch verfehlt?

Foghini Domenico, Fuhrmann in Neuägeri.

2. Wo habt Ihr Euch miteinander verfehlt?

In seinem Stalle in Neuägeri.

3. Ist das öfter vorgekommen?

Ja, ein paar Mal.

4. Wann ist das zum ersten Mal begegnet?

Vor etwa 5 oder 6 Wochen.

5. Habt Ihr noch mit anderen Mannspersonen derartigen Verkehr gehabt?

Ich hatte schon etwas Umgang mit Anderen, ist aber nicht so weit gekommen, wie mit diesem Italiener. Ich hatte auch mit Josef Steiner Verkehr gehabt, er ist von Unterägeri.

6. Wo habt Ihr Euch in letzter Zeit aufgehalten?

In Neuägeri auf einer Baumwollfabrik und im Jahr vorher in Unterägeri.

7. Wollt Ihr dem Gesagten etwas beifügen oder abändern?

Nein. –

Also vorgelesen und bestätigt, Buochs d. 28. December 1909

die Verhörte

Marie Murer

Brief von Marie Murer an die Armenverwaltung ihrer Heimatgemeinde Emmetten, undatiert [März 1910], Dossier StANW, SD 5-4 / 52.

Sehr geehrter Herrn Armenpräsident

da es mir umöglich ist selbst zu kommen muss ich schriftlich mitteilen jetzt geht es gar nicht gut mit dem gehen viel Schmerzen im Knie kan doch nicht den ganzen Sommer so haben muss etwas machen nur nichts von Doktor Losser der kan mir nicht helfen.

Mit Gruss

Marie Murer

KOMMENTAR

Das Dossier StANW, SD5-4 / 52, behandelt einen kurzen Abschnitt aus dem Leben von Marie Murer aus Emmetten, Kanton Nidwalden. Die 18-jährige Textilarbeiterin wohnte im Mädchenheim der seit 1834 bestehenden Spinnerei Ägeri, Kanton Zug, das von Menzinger Schwestern geleitet wurde. Das Dossier enthält sieben Dokumente aus dem Zeitraum vom 28. Dezember 1909 bis zum 24. März 1910, darunter die beiden Selbstzeugnisse: ihr Verhör vom 28. Dezember 1909 und ihren undatierten Brief an die Armenbehörde.

Unverstellt den eigenen Tonfall, allerdings in der ungewohnten Schriftsprache, gibt dabei nur der Brief wieder; das Verhör wurde behördlich protokolliert.

Die Kategorisierung der unehelichen Schwangerschaft als «Verfehlung» war erfolgt, ebenso die polizeiliche Einbringung. Auch die amtlichen Verhöre der Schwangeren sowie des von ihr als Vater genannten Mannes wurden durchgeführt. Der Mann bestritt seine Vaterschaft, was ihm umso leichter fiel, als die Verhörte auch Verkehr mit einem andern Mann erwähnte. Er, der Beklagte, habe sie nur mehrmals am Dorfbrunnen gesehen, aber nie Verkehr mit ihr gehabt, so seine Aussage. Die das Fabrikheim leitende Menzinger Schwester «habe die Marie Murer genötigt, ihn als Schwängerer anzugeben».²⁴

Der Nidwaldner Regierungsrat beschloss am 13. März 1910 die Anstaltseinweisung der Schwangeren. Die Armenverwaltung der Heimatge-

²⁴ Verhör von Domenico Fogherini durch den Gemeindepolizisten von Unterägeri am 14. 1. 1910, im selben Dossier wie die Quelle.

meinde Emmetten war bereit, die Kosten einer Anstaltsinternierung im Guten Hirten Altstätten (SG) zu übernehmen.

Aber die dortigen leitenden Schwestern wollten keine Schwangere in ihrer Mädchenerziehungsanstalt, wie der Brief des Aktuars der Armenverwaltung von Emmetten vom 24. März 1910 an den Regierungsrat festhält. Die beschlossene Anstaltseinweisung erfolgte somit nicht. Zur Lage des schwangeren Mädchens schrieb er im selben Brief: «Wie's mit ihm jetzt steht, ist uns nicht bekannt». Der Briefschreiber verweist zwar auf den im Dossier aufbewahrten undatierten Brief der werdenden Mutter mit dem Hinweis auf ihr Knieleiden und den Arzt, der ihr nicht helfen könne, geht jedoch nicht näher darauf ein.

Ob es Marie Murer gelang, wirksame ärztliche Hilfe zu finden, wo sie nun lebte, ob sie später in eine andere Anstalt, etwa in eine «Anstalt für gefallene Mädchen» oder in ein «Mütterheim», eingewiesen wurde, ob und wo ihr Kind zur Welt kam, was aus diesem und seiner Mutter später wurde, das alles geht aus dem Dossier nicht hervor. Der im Brief Marie Murers erwähnte Arzt ist vermutlich Franz Lusser aus Altdorf (UR) (1871–1925).

Wie sehr viele dieser Aktenkonvolute gibt auch dieses Dossier nicht Auskunft über einen ganzen Lebenslauf, sondern wirft nur ein Schlaglicht auf eine Lebenssituation, hier auf die Lage einer jungen Frau aus der Arbeiterklasse, vom Vater ihres Kindes im Stich gelassen, mit gesundheitlichen Problemen, ohne adäquate staatliche oder kirchliche Hilfe.

Die frühen administrativen Versorgungen im Halbkanton Nidwalden sind noch kaum erforscht. Einen Überblick über die administrativen Internierungen, die in Nidwalden von 1942 bis 1981 verfügt wurden, gibt die Arbeit von Mounir Badran.²⁵

(T. H.)

QUELLEN NR. 8 UND 9

«BESCHWERT MAN SICH BEI DER VERWALTUNG, SO WIRD
MAN INS LOCH GEWORFEN, UND IN WAS FÜR EINES»

Brief und Leserbrief des in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (TG) administrativ versorgten Jacob Epper, Dossiers StATG, 4'503'10, § 2761, und StATG, 4'502'97, § 149.

Gut Haussonville, den 7. Juni 1910

Herrn Ortsvorsteher Fehr, Heldswil, Thurgau

Frage Sie hiemit an, ob die Gemeindeverwaltung geneigt wäre, mir einen Heimatschein auszustellen? Wie Sie sehen, bin ich auf einem Gute in Lothringen ganz nahe an der französischen Grenze. Kalchrain ist nicht der Ort für mich & habe ich ihm den Rücken gekehrt. Verlangen Sie von der Elsässisch-Lothringischen Behörde die Auslieferung, so öffnen Sie mir gleichzeitig die Zuchthasthore für Lebenslänglich. Ich bin hier ohne Papiere & sollte ich solche schnellstens erhalten, ansonst ich weggewiesen werde, jedoch nicht ausgeliefert. Ich baue auf ihren Gerechtigkeitssinn & Humanität. Falls Sie es nicht wagen, mir die gewünschten Ausweis-papiere auszustellen, so fragen Sie bitte das Polizei- und Justizdepartement an, ob sie es bewilligen. Ich bin überzeugt, dass man das Gesuch befürworten wird. Ich habe überhaupt im Sinn, auf kommenden Winter in Frankreich eine sichere Existenz zu gründen, wenn ich in meiner Heimat, wo man gerne verweilen möchte, kein Glück habe & man mich überhaupt immer verkannt.

Schreiben Sie mir bitte schnellstens & wenn ich bitten darf auch über das Befinden meiner lieben Kinder, die ich wennmöglich in zirka zwei Jahren zu mir nehmen werde; damit die Gemeinde den Lasten entbunden ist & und ich sowie auch die Kinder aus pfäffischer Gewaltherrschaft sind. Ohne mehr für heute schliesse ich

Hochachtungsvollst

Jacob Epper

P. S. Wollen Sie gefl. [gefälligst] noch einen Geburtsschein von dem Civilstandsamt St. Gallen für mich besorgen, dieser ist ebenso unerlässlich, wie der Heimatschein in Elsass-Lothringen sowie auch in Frankreich, & mir beides unter Nachnahme umgehend zusenden.

Thurgauer Post. Sozialdemokratisches Tagblatt. Winterthur, Mittwoch, den
29. März 1911

Zustände in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Von einem Internierten der Anstalt Kalchrain, der aus dem Institut entwichen ist, um vor der Justizdirektion und der Oeffentlichkeit die in der Anstalt herrschenden Zustände zu enthüllen, ging uns untenstehender Brief zu. Das Schreiben trägt nebst demjenigen des Verfassers noch mehrere Namen, deren Träger die Richtigkeit des Nachstehenden verbürgen wollen. Der Briefschreiber selbst versichert uns des Bestimmtesten, nur die Veröffentlichung bezweckt zu haben und nunmehr beruhigt wieder in die Anstalt zurückzukehren.

Der Mann schreibt uns: Am Dienstag nach Weihnachten vorigen Jahres verunglückte in der Kiesgrube der Anstalt Kalchrain ein alter Mann namens Schmid, von Affeltrangen, auf tragische Weise, indem herabstürzende Kiesmassen in buchstäblich erdrückten. Schmid wurde mit vollständig zerquetschtem und zerrissenem Körper herausgezogen. Der Aufseher meinte noch, man solle den Pickel in ihn hineinschlagen und ihn so herausziehen. (!!) Welche Brutalität. Der Getötete wurde in den Estrich hinaufgetragen (allgemeines Leichenzimmer). Der Arzt erschien, besah (?) den Toten und alles hatte seine Richtigkeit. Nach acht Tagen ging man wiederum in die Kiesgrube. Nach zirka einer halben Stunde – wir waren stumm vor Entsetzen – kamen die Eingeweide Schmid's zum Vorschein. Man glaubte, es sei alles richtig untersucht worden, aber scheint's nicht. Wo bleibt da der Arzt? Wären es keine so verzwickten Zustände in Kalchrain unter der bewährten (?) Aufsicht des Verwalters Rieser, so würde es jedenfalls anders gegangen sein. Der Aufseher Radler befahl mir, ein Loch in den Sand zu graben, um so die Nieren, Lunge, Magen und Gedärme zu verlocken!!! Nach dem Neunuhrbrot beschwerte ich mich hierüber beim Verwalter. Er liess allerdings die Organe wieder ausgraben und in ein Kistchen legen und sie ins gleiche Grab versenken, wo Schmid liegt. Welche Sünde gegen das menschliche Humanitäts- und Rechtsgefühl! Man sieht hieraus, für was man unsereinen hält.

Kommt die Aufsichtsbehörde, so gibt es bessere Speisen, die Aufseher benehmen sich wie Engel – und nachher ist alles wieder beim Alten. Zudem wird vorher angekündigt, wann die Herren Regierungs- und Kantonsräte kommen, statt unverhofft zu erscheinen. Dann sind die Zimmer sauber und man hat saubere Leintücher und Bettücher. Die andere Zeit aber ist alles im Schmutz.

Der Oberaufseher, Widmer mit Namen, schlägt noch arme alte Krüppel, welche gar nicht nach Kalchrain gehören. So einen armen Struppler, der so schwach ist, dass er kaum laufen kann, einen armen alten Egli, der zudem noch von der Epilepsie befallen ist, schlägt dieser Herr. Beschwerzt man sich bei der Verwaltung, so wird man ins Loch geworfen, und in was für eines. Dazu ungenügende Nahrung, auch meistens ohne Wasser.

Wie in einem Fabrikbetriebe, so gibt es auch hier bevorzugte Personen, sogenannte «Speichellecker», die gelegentlich belohnt werden mit Brot, Most und Kautabak. Wir aber, die wir arbeiten wie die Pferde, die wir uns aber andererseits nicht jede Schnödigkeit gefallen lassen wollen, wir werden am schlechtesten behandelt und ernährt. Und doch sollten die, die strenge arbeiten müssen und die diese strenge Arbeit auch aushalten sollen, vor allem eine hinreichende Beköstigung erhalten. Statt dessen schikaniert man uns und treibt uns an zu äusserster Kraftentfaltung. Warum? – Aus Rache etwa? Hier oben regiert eben noch die alte Zeit! – So sind die Zustände hier in Kalchrain: Prügel, trotz regierungsrätlichem Verbot, beschwert man sich, so wird man eingesperrt und bekommt grobe Worte – eine traurige Behandlung! Und dazu eine möglichst schlechte Kost. Kein Wunder, dass so viele desertieren, obwohl sie ja wissen müssen, dass es ein Entrinnen für sie nicht gibt, sie fallen gar bald, trotzdem sie sich bemühen, durch ehrliche Arbeit ihr Leben zu fristen, der Polizei in die Hand und werden zurückgebracht.

Wenn die tit. Redaktion uns wirklich den Gefallen tun wollte, diese Zeilen aufzunehmen, so würde dies alle Internierten herzlich freuen, denn wir haben das Vertrauen in die thurgauische Regierung, dass sie eine Untersuchung einleiten und für Abhilfe der Übelstände besorgt sein wird, wenn sie davon erfährt. Solche korrupte Zustände kann und wird sie nicht billigen. Wollen Sie gefl. [gefälligst] dem Justizdepartement auf seinen Wunsch unsere Namen bekanntgeben. Hochachtungsvollst sc.

KOMMENTAR

Der Verfasser dieser beiden Quellentexte war Jacob Epper, Handlanger, Bürger von Heldswil, Kanton Thurgau, geboren am 24. August 1874. Er war im April 1909 auf die Dauer von zwei Jahren in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eingewiesen worden, und zwar, wie dies im thurgauischen Einweisungsverfahren für Angehörige der beiden christlichen Hauptkonfessionen bis 1966 geregelt war, von der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft der Heimatgemeinde. Im Fall von Jacob Epper war dies die katholische

Kirchenvorsteherschaft von Heldswil. Das erklärt seinen Hinweis auf die «pfäffische Gewaltherrschaft» im Brief vom 7. Juni 1910.

Epper floh bis 1911 insgesamt fünfmal aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Dem formvollendeten, in seiner schönen Handschrift verfassten Gesuch um seine Papiere, das der geflohene Anstaltsinsasse Epper auf dem edlen Briefpapier des Gutsbesitzers von Haussonville am 7. Juni 1910 den Zuständigen eingereicht hatte, war nicht entsprochen worden. Vielmehr schickte es der Heldswiler Ortsvorsteher dem Thurgauer Polizei- und Justizdepartement. Dieses sorgte für die polizeiliche Wiedereinbringung des verwitweten Familienvaters Epper in die kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Eine andere Flucht Eppers, von der er freiwillig zurückkehrte, diente der Überbringung seines Schreibens über den Umgang mit der Leiche eines Anstaltsinsassen sowie über Misshandlungen anderer Insassen von Kalchrain durch Aufseher an das sozialdemokratische Parteiblatt *Thurgauer Post* mit Druckort Winterthur; die Zeitung erschien nur drei Jahre lang, von Anfang 1909 bis Ende 1911. Das Blatt druckte Eppers Schreiben, abgesehen von einigen vom Setzer hinzugefügten Frage- und Ausrufezeichen, wortwörtlich ab. Dieser Text wäre ohne Zweifel konfisziert worden, wenn der administrativ Versorgte versucht hätte, ihn der Oppositionszeitung auf offiziellem Weg aus der Zwangsarbeitsanstalt heraus zuzusenden.

Eppers Vorgehen löste wie von ihm gefordert eine Untersuchung aus, im Auftrag des Regierungsrats durchgeführt vom Bezirksamt Steckborn. Die minutiös geführten Protokolle der Zeugeneinvernahmen aller mitunterzeichnenden Insassen liegen im Dossier. Die Zeugen bestätigten die Vorfälle, schwächten aber einige Angaben ab, wohl aus Angst vor Sanktionen. So sagte Zacharias Struppler, Aufseher Widmer habe ihn nicht geschlagen, nur geschüttelt. In ihren schriftlichen Stellungnahmen bestätigten der Anstaltsverwalter Rieser und der Anstaltsarzt den geschilderten Umgang mit der Leiche des Verunglückten, werteten den Ablauf von Bergung, Leichenschau und Bestattung jedoch als korrekt und angemessen.

Der Einzige, der bestraft wurde, war Jacob Epper selbst. Er erhielt 2 Monate Haft zusätzlich zu seiner laufenden Internierung, wurde als Anarchist denunziert – allerdings ohne dass im Dossier Belege für eine anarchistische Lektüre oder Betätigung Jacob Eppers auffindbar sind – und in die psychiatrische Anstalt Münsterlingen versetzt.

Von dort aus schrieb er am 21. Januar 1912 an das «Tit. Polizei- und Justizdepartement, Regierungsgebäude, Frauenfeld»: «Wäre es nicht möglich, die über mich ausgesprochene Verfügung nochmals rückgängig zu machen? Versorgung ist ein hartes Wort für einen noch jungen Mann.» Nun Insasse der psychiatrischen Klinik, fragte er: «Was nützt es, wenn man mich z. B. nicht gerade auf Lebenszeit, so doch für etliche Jahre in Hier verbleiben lässt? Jedenfalls Nichts! – höchstens könnte ich durch das fortgesetzte Nachsinnen krank werden, & das wird man wohl nicht verlangen, oder ich könnte meinen Mitmenschen gefährlich werden.» Epper fragte: «Wie wäre es, wenn man mir die Reise nach Amerika bezahlen würde?»

Dies war in andern Fällen Ausgegrenzter vor allem im 19., aber auch noch im 20. Jahrhundert durchaus behördliche Praxis,²⁶ wobei im 19. Jahrhundert viele der Deportierten auf der Überfahrt im Zwischendeck an Krankheiten starben. Doch manche Migranten fanden in Amerika, wenn auch zulasten der Ureinwohner, bessere Lebensmöglichkeiten.²⁷ Der Briefschreiber versprach, nach einer Auswanderung nicht mehr zu protestieren: «Vielleicht hegt man Bedenken, ich könnte, wenn ich draussen wäre, aufs Neue anfangen, zu reagieren. Dies sei aber ferne von mir.» Er fügte bei: «Ich bin als Anarchist denunziert worden, & der Volksmund hält sich daran. Da hilft keine Gegenwehr, darum wäre es das allerbeste, wenn ich nach Amerika auswandern könnte. Die Kosten, die eine Gemeinde zu zahlen hat pro Jahr, Kleider inbegriffen, macht eine Summe von 300 frs. aus. Könnte man mir nicht ebensogut diese 300 frs, vielleicht noch etwas mehr, für die Reise nach Amerika bewilligen, um mich für immer los zu sein?»

Obwohl Jacob Epper sein Gesuch, mit einer zustimmenden Begleitnotiz des damaligen Münsterlinger Klinikdirektors Ulrich Brauchli vom 6. Februar 1912 versehen, ganz offiziell eingereicht hatte, ging die Regierung auf seinen Vorschlag nicht ein. Ulrich Brauchli argumentierte vergeblich, es bestünde vielleicht die Möglichkeit, dass Patient Epper es schaffe, ausserhalb der Anstalt «sich auf die Länge zu behaupten», dies allerdings nur «in einer ganz neuen Umgebung». Der Irrenanstaltsdirektor fügte selbstkritisch bei, dass «der Zwang der Anstalt auf die Länge entschieden ungünstig auf ihn» wirke.

26 Siehe unter anderem Natsch 1960, 132; Schriber 1994; Sauerländer 2016, 212. Siehe auch Anne-Lise Head-König, Auswanderung, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php.

27 Zur Geschichte der Vertreibung und Übersiedlung der amerikanischen Ureinwohner, beispielsweise in den USA, siehe unter anderem Zinn 1980; Mattioli 2017.

Jacob Epper verblieb weitere Jahre in der psychiatrischen Klinik Münsterlingen. 1918 wurde ihm in Aussicht gestellt, eventuell könne er dort später nicht mehr als Insasse, sondern als Angestellter Gartenarbeiten verrichten. Doch diese beiden Dossiers geben weiter keine Auskunft über Eppers Leben nach 1918.

Eine Darstellung des hier Dokumentierten findet sich auch in einer Aktenbiografie unter dem Pseudonym Heinrich T. im Buch über Kalchrain von Sabine Lippuner.²⁸

(T. H.)

2.2 1912–1941

Mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuchs betreffend Vormundschaft mit Paragrafen zu Kindswegnahmen, Fremdplatzierung und Anstaltsversorgung sowie mit der damit verbundenen Zunahme der Zahl professioneller Amtsvormunde (1912) erhielten die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, insbesondere auch die Anstaltsversorgungen, einen mächtigen Schub. Die neuen Paragrafen führten Begrifflichkeiten in die nationale Gesetzgebung ein, die zwar vorher schon im Bereich der administrativen Versorgungen eine zentrale Rolle spielten, wie «Verschwendung», «Trunksucht», «lasterhafter Lebenswandel» (Paragrafen 370, 374 ZGB). Diese Paragrafen blieben von 1912 an über den ganzen Untersuchungszeitraum in Kraft; erst 2013 wurde die Abteilung «Die Vormundschaft» im ZGB durch die Paragrafen zum Kindes- und Erwachsenenschutz ersetzt. Gleichzeitig wurden die vormaligen Vormundschaftsbehörden meistens in Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) umbenannt.

Im Bereich der Kindswegnahmen spielte insbesondere auch der heute aus den entsprechenden Paragrafen getilgte Begriff «verwahrlost» wie die anderen genannten Begrifflichkeiten seine Rolle im sehr weiten, oft in Willkür übergehenden Ermessenspielraum der für fürsorgerische Zwangsmassnahmen wie administrative Einweisungen Zuständigen. Die älteren kantonalen Gesetze zur Einweisung in Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten sowie die im Zeitraum dieses Abschnitts erlassenen kantonalen Versorgungsgesetze erweiterten diesen Spielraum der Einweisungsinstan-

²⁸ Lippuner 2005, 229–231.

zen zusätzlich. Ebenfalls eine Rolle spielten weitere Gesetzesparagrafen betreffend Geisteskrankheit und Geistesschwäche, Vagantität und Landstreichertum, Alkoholsucht und Prostitution sowie Zuschreibungen wie «liederlich», «ausschweifend» oder «haltlos» und «triebhaft».

Eine ausführlichere Darlegung der Zusammenhänge dieser Etikettierungen mit zeitgenössischen Normalitätsvorstellungen, zu den jeweiligen kantonalen gesetzlichen Regelungen sowie zur Praxis der administrativen Versorgung findet sich in den Bänden 3 (*Sondergesetze?*) und 7 (*Ordnung, Moral und Zwang*).

Die nach wie vor in Kraft stehenden älteren kantonalen Gesetze zur Einweisung in Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten sowie die in diesem Zeitraum neu erlassenen kantonalen Versorgungsgesetze erweiterten diesen Spielraum der Einweisungsinstanzen zusätzlich. Viele dieser Gesetze, auch das ZGB, legten fest, dass Anstaltsweisungen Erwachsener nicht ohne vorherige Anhörung der Person, deren Einweisung beantragt wurde, vor sich gehen durften. Vielfach musste vorher auch eine Verwarnung, meist durch Gemeindeinstanzen, ausgesprochen worden sein. Quelle Nr. 10 ist ein Beispiel einer solchen Anhörung.²⁹

Ein weiterer Grund zur administrativen Internierung konnte das Konkubinat sein (Quelle Nr. 11); in vielen Kantonen galt das Konkubinatsverbot bis in die 1970er-Jahre hinein. Die Quelle und der Kommentar weisen darauf hin, wie schwierig es für administrativ Versorgte war, ihre nächsten und engsten Beziehungen aufrechtzuerhalten, und welche Steine die Zuständigen solchen Bemühungen in den Weg legten.

Dass unter den Aufgehaltenen in Anstalten wie Bellechasse auch solche sein konnten, die auf eigenes Gesuch, wenn auch unter dem Druck der sozialen Verhältnisse, zustande kamen, zeigt Quelle Nr. 12. Dies verweist auf die Lücken im sich stark verspätet entwickelnden schweizerischen Sozialstaat, wie es gerade in dieser Periode im Vergleich zu benachbarten Ländern mit früherer Einführung von allgemeinen staatlichen Sozialversicherungen und anderen Formen finanzieller Unterstützung speziell deutlich wird. Die wesentlichen allgemeinen Sozialversicherungen, die in den älteren Sozialstaaten teilweise schon im 19. Jahrhundert, teilweise kurz vor oder nach dem Ersten Weltkrieg zustande kamen, wurden in der Schweiz erst nach dem Zweiten Weltkrieg und noch später eingeführt: Die

29 Zum Prozedere und zur kommunikativen Struktur dieser Anhörungen oder Verhöre siehe Schneider und Huonker in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*».

Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) 1948, die Invalidenversicherung (IV) 1960, die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AV) 1977, das Gesetz zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG) 1996, die Mutterschaftsversicherung 2005.³⁰

Der Normalfall war jedoch nicht der unter dem Druck der Not erfolgende «freiwillige» Eintritt in die Anstalten der administrativen Versorgung. Vielmehr bewirkte die Androhung und die Ingangsetzung des Einweisungsverfahrens, ebenso wie die Einweisung und Einlieferung in solche Anstalten, bei den meisten Betroffenen Angst und Einschüchterung (Quelle Nr. 19).

Auf Härten der Lebensbedingungen der Anstaltsinternierten, insbesondere auch was die Ernährung, Kleidung, Arbeit und Unterbringung betrifft, verweist Quelle Nr. 14. In dieser Hinsicht gab es kaum Verbesserungen im Vergleich zum Zeitraum vor 1912.

Ebenso kam es, wie auch heute noch in den modernen Institutionen des Freiheitsentzugs, in dieser wie auch in der vorangehenden und in den späteren Phasen des Untersuchungszeitraums, immer wieder zu Selbsttötungsdrohungen, Selbsttötungsversuchen und Selbsttötungen (Quellen Nr. 4, 5, 13, 16, 22, 26, 27, 38).

Widerstand wurde mit Gewalt beantwortet, nach wie vor wurden renitente Anstaltsinsassen/-innen geschlagen und in die Zwangsjacke gesteckt (Quelle Nr. 17). Hinweise zur Gewinn abwerfenden Phase der mit grossem Landbesitz ausgestatteten Strafanstalt Witzwil gibt Quelle Nr. 18. Diesen Aspekt des ökonomischen Nutzens der Zwangsarbeit, neben ihrer Funktion als Mittel zur Disziplinierung und «Nacherziehung», thematisiert auch die zweite Quelle (Nr. 21) des Anstaltskritikers Loosli. Er bezeichnete in diesem Text bereits damals die Menschenrechtswidrigkeit der rechtlichen Regulierungen der administrativen Versorgung als Unrecht, als «Gegenteil von Recht». Doch rannte er mit seinen pointiert kritischen Positionen gegen

30 Zur verzögerten Entwicklung und zur Struktur der Sozialversicherungen in der Schweiz siehe die Online-Plattform www.geschichtedesozialensicherheit.ch sowie auch Moeckli 2012; Knöpfel 2015, 23–45. Dort S. 24: «Im europäischen Vergleich erlebt der Sozialstaat in der Schweiz eine nachholende Entwicklung, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg und dann besonders im goldenen age der Wachstumsjahre nach 1960 an Dynamik gewinnt.» Zum internationalen Vergleich von Geschichte und Strukturen verschiedener Sozialstaaten siehe unter anderem Schmid 2002. Eine obligatorische Altersrentenversicherung wurde beispielsweise in Grossbritannien 1906 für über 70-Jährige eingeführt, 1925 dann für die über 65-Jährigen, eine Arbeitslosenversicherung 1911, die aus Steuergeldern finanzierte, für die Patienten kostenlose staatliche Gesundheitsversorgung 1946.

dicke Mauern an; erst die «Anstaltskrise» von 1944³¹ brachte diese leicht ins Wanken. Um 1940 waren die Zwangsarbeitsanstalten auf dem Höchststand an Insassen/-innen, ihre Direktoren genossen hohes Ansehen, Direktor Otto Kellerhals erhielt 1933 das Ehrendoktorat der Universität Zürich. Kritiker der administrativen Versorgung wie Loosli hatten es demgegenüber schwer, Gehör und Respekt zu finden. Die Verfechter der Umsetzung der Menschenrechte standen quer zum vielerorts und auch in der Schweiz mehrheitlich zum gesellschaftlichen Leitwert erhobenen männlich und hierarchisch geprägten Autoritarismus und Militarismus.³² Die internationale Liga der Menschenrechte war geschwächt, ihre einstmals starke deutsche Sektion verboten, deren Repräsentant Carl von Ossietzky (1889–1938)³³ wurde von den Nazis daran gehindert, den ihm 1935 verliehenen Nobelpreis entgegenzunehmen. Er starb 1938 an den Folgen der Misshandlungen im Konzentrationslager. Die schweizerische Sektion der internationalen Liga der Menschenrechte war ein kleines, isoliertes Grüppchen; breite und einflussreiche Kreise taten auch in der Schweiz diese und andere Verfechter der Menschenrechte wie Carl Albert Loosli als realitätsfremde Idealisten ab.³⁴ Das begann sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich zu ändern.³⁵

QUELLE NR. 10

«ICH WURDE IMMER VERKLAGT BEI DER VORSTEHER-SCHAFT. ICH HABE EMEL [JEDOCH] IMMER GEARBEITET»

Das Verhör der in der Armenianstalt Innermoos in Luthern (LU) versorgten Sophie Bättig im Statthalteramt Willisau (LU) wurde am 10. Juli 1915 von Amtsstatthalter Steiner durchgeführt und von Amtsschreiber Pfenninger protokolliert. Dossiers StALU, AKT 413 B/741; AKT 413 B/598; AKT 413 B / 612.

12. Juli 1915

Verhör

mit Bättig, Sophie v. & in Luthern, geb.?, ca. 24 J. alt, des Alois & der Katharina [geb.] Rölli, Dienstmagd, Armenianstalt.

31 Näheres dazu in UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*.

32 Siehe Connell 1995.

33 Carl von Ossietzky war 1926–1927 Vorstandsmitglied der deutschen Sektion der Liga für Menschenrechte. Zu Leben und Werk von Ossietzky siehe unter anderem Boldt 2013.

34 Siehe Schmale 2017.

35 Siehe Hoffmann 2010.

1. Vorbestraft?

Nein.

2. Beil[agen]. 1 & 2 vorgehalten [das heisst, dass der Amtstatthalter ihr das Schreiben und das Einweisungsgesuch der Gemeindebehörden vom 7. Juli vorlas]

Ich glaube wohl, es gehe nicht in der Armenanstalt. Ich wurde immer verklagt bei der Vorsteherschaft. Ich habe emel [jedoch] immer gearbeitet. Ich gehe schon in die Zwangsarbeitsanstalt. Wenn ich das Wasser nicht behalten kann, kann ich nichts dafür, man hat mich als Kind frieren & im Wasser liegen gelassen. Man soll mich nur ärztlich untersuchen lassen.

Abge[lesen]. u. best[ätigt]. Sophie Bättig

In Haft zurück!

Amtstatthalter: Steiner

Amtsschreiber: Pfenninger

KOMMENTAR

Die Quelle stammt aus dem Bestand der Verhöre anlässlich der Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel in Luzern, der im diesbezüglichen Artikel von Laura Schneider und Thomas Huonker in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*», ausführlich analysiert wird.

Anlass des Verhörs war der Einweisungsantrag der Heimatgemeinde Luthern (LU) vom 7. Juli 1915. Nach dem Verhör wurde die am 5. September 1892 Geborene für ein Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel in Luzern eingewiesen.

Sophie Bättig, deren genaues Geburtsdatum der Amtsschreiber für sein kurzes Verhörprotokoll nicht eruieren mag, kam am 5. September 1892 auf die Welt. Sie lebte auf deren Schattenseite, wie auch ihre Zwillingsschwester Anna. Ursprünglich waren sie Drillinge, ein Bruder starb früh. Sie waren Waisen und wuchsen vernachlässigt als Verdingkinder auf. Das berichtet der Arzt H. R. Sautier-Müller in einem späteren Schreiben vom 4. April 1918 an den Regierungsrat anlässlich einer weiteren Sedel-Einweisung der Schwester Anna Bättig: Die beiden waren «als Verdingkinder bei Bauernfamilien untergebracht», im Winter hätten ihnen «die notwendigsten Kleidungsstücke gefehlt, [...] so dass sie oft ganz durchnässt & frierend in der Schule und wieder zu Hause angekommen» seien. Somit seien «die damaligen Pflegeeltern u. wohl auch die damalige Waisenbehörde für die bestehende Blasenschwäche mitverantwortlich».

Im Begleitschreiben zum Einweisungsgesuch für Sophie Bättig, beide Dokumente sind auf den 7. Juli 1915 datiert, hofften Gemeindepräsident E. Stöckli und Gemeindeschreiber K. Suppiger von Luthern (LU) auf «stramme Dressur»: «Sophie Bättig [...] wohnhaft in unserer Armenanstalt Innermoos in hier benimmt sich sehr störrisch. Dieses Betragens wegen kann sie auch in keinem Platze längere Zeit sich aufhalten, sondern ist gezwungen, stets wieder den Platz zu wechseln & dann abwechslungsweise in unserer Anstalt Unterkunft zu suchen.» Sie war auch schon geflohen und der Armenanstalt «mit Polizeibegleit zugeführt» worden. «Da sie noch so jung, so glaubt man, es könnte dieselbe durch etwas stramme Dressur in der Zwangsarbeitsanstalt gebessert & etwas lenksamer gemacht werden. In einer andern Anstalt mit etwas humanern Hausregeln kann man die Bättig nicht unterbringen, weil sie ziemlich unreinlich, wovon eben auch etwelche Abgewöhnung erfolgen sollte.»

Der vom Willisauer Amtstatthalter aufgebotene Arzt Tamoni interessierte sich nicht für die Ursachen der Inkontinenz der Untersuchten, die ihr als «Unreinlichkeit» vorgeworfen wurde. Sein Zeugnis vom 12. Juli 1915 lautete: «Bättig, Sophie, geb. 1892, ledig, von Luthern, im hiesigen Amtsgefängnis ist körperlich gesund u. arbeitsfähig.»

Der Luzerner Regierungsrat bestätigte die Einweisung mit Beschluss vom 17. Juli 1915: «Wegen Vagantität und störrischen Betragens». Das Kostgeld war in der Annahme einer guten Arbeitsleistung mit 50 Franken für das ganze Anstaltsjahr sehr tief angesetzt.

Sophie Bättig war gemäss amtlichem Transportbefehl schon vor Vorliegen des regierungsrätlichen Einweisungsbeschlusses, am 13. Juli, polizeilich vom Amtsgefängnis Willisau in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel abgeführt worden.

Im Frühjahr 1916 wurden die Zwillingsschwwestern vorzeitig aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen. Sedel-Verwalter Bisang schrieb im Einvernehmen mit den Gemeindegörden von Luthern am 31. März 1916 ans Justizdepartement: «Wir beantragen Freilassung, nicht etwa blos bedingte, da besagte Personen derart beschränkt sind, dass sie eigentlich nicht anher gehörten, sondern in eine A[rmen].Anstalt.» Die kantonale Oberinstanz war wiederum einverstanden. Auf die arbeitsreiche Saison hin wurden die Schwestern bei Landwirten in Anstellung gegeben.

Am 3. Februar 1921 wurde Sophie Bättig erneut, diesmal «wegen unsittlichen Lebenswandels, Entweichung aus der Armenanstalt und Widersetzlichkeit» in den Sedel gesperrt, für zwei Jahre und zum Kostgeld

von 70 Franken pro Jahr. Der Gemeinderatspräsident E. Stöckli und der Gemeindeschreiber H. Suppiger befürchteten vor allem, aus dem «unsittlichen Lebenswandel» ginge weiterer Nachwuchs hervor. Sie schrieben am 12. Januar 1921 dem «Tit. Statthalteramt Willisau»: «Aus dasiger Armenanstalt ist vor einiger Zeit entlaufen: Jungfr. Sophie Bättig [...]. Es ist das die gleiche B., welche vor ungefähr einem Jahre bei einer Familie Waser im Doppelschwand plaziert war, & v. Waser geschwängert wurde, & dann letzten Herbst im Kantonsspital ausserehelich gebar.» Das Kind ihres Dienstherrn war offensichtlich nach der Geburt von seiner Mutter getrennt worden, über seinen weiteren Verbleib steht nichts im Dossier. Die Gemeindeautoritäten zogen folgendes Fazit: «Am richtigsten wäre es, es könnte diese Person wieder im Sedel plaziert werden, aber diesmal gleich für mindestens 2 Jahre, sonst kann allerlei vorkommen. Aus unserer Anstalt wird sie nämlich bald wieder entlaufen, & frei geworden, sucht sie irgendwo geschlechtlichen Verkehr, woraus dann abermals Schwangerschaft etc. etc. entstehen kann.»

Das Verhör mit Amtsstatthalter Steiner am 1. Februar 1921 war kurz, und Sophie Bättig äusserte sich bitter, in voller Kenntnis ihrer Ohnmacht.

«Vorbekraft?» «Nein, dagegen war [ich] ein halbes Jahr im Sedel.» Als Antwort auf das Vorlesen des gemeinderätlichen Einweisungsgesuchs sagte sie: «Der Gemeinderat kann mit mir machen, was er will. Wenn er glaubt, ich gehöre wieder in den Sedel, werde ich mich denk [wohl] fügen müssen. In Luthern bekomme ich doch nur des Teufels Dank!»

Verwalter Bisang erreichte mit einem Brief vom 3. Februar 1921 an den Justizdirektor die vorzeitige Entlassung von Sophie Bättig nach einem Jahr, als Grund gab er «die Überfüllung u[nserer] Anstalt» an.

Ergänzend folgen hier noch Aussagen aus den Akten der Zwillingsschwester Anna Bättig, geboren 1891, im Dossier AKT 413 B / 612.

Auch sie wurde 1915 für ein Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen, «wegen Vagantität und Renitenz». Im Verhör vor dem Statthalteramt Willisau am 12. August 1915 sagte sie auf die Frage: «Wo haben sie zuletzt dauernd gearbeitet?» «Zuletzt war ich 3 Wochen bei Ant. Felber im Moos, Ettiswil. Ich ging vor einigen Tagen daselbst fort, um meine Kleider zu holen. Vorher war ich 2 Tage in Unders-Kapf, 14 Tage in Schmittenweidli, nahe von Schachen in Kriegstätten. Wenn es mir nicht passt, gehe ich wieder fort. Ich will nicht ohne Lohn arbeiten.» Aber genau das blühte ihr nun im Sedel. Auf die nächste Frage hin, die nicht wörtlich protokolliert wurde, sondern so: «Beil. 1 & 2 eröffnet» (was bedeutet, dass der

Amtsstatthalter ein Schreiben der Gemeinde Luthern vom 20. Juli 1915 mit dem Hinweis auf eine befürchtete uneheliche Schwangerschaft sowie das Aufnahmegesuch der Gemeinde vorlas), verteidigte die «renitente Vagantin» ihre Freiheit der Beziehungswahl: «Wenn ich «Einen» habe, so darf ich mit ihm laufen; das geht den Gemeinderat nichts an.» Auch äusserte sie sich zum Stigma, das mit der Anstaltseinweisung verbunden war: «Wenn man einmal im «Sedel» gewesen ist, so wird das einem immer wieder vorgehalten. Ich gehe nicht gerne; aber wenn «Sie» es mit Gewalt haben wollen, so gehe ich auch.»

Unter der Zusammenfassung «Sie» meinte Anna Bättig die Gesamtheit all jener, die ihr keine Chance liessen.

(T. H.)

QUELLE NR. 11

«DIE GEMEINDE SIRNACH HAT MICH HIEHER VERSORGEN LASSEN, INDEM ICH 2 KINDER HABE, ABER JEDOCH NOCH NICHT VERHEIRATET BIN»

Gesuch von E. V. an den Thurgauer Regierungsrat um Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vom 7. September 1919, Dossier StATG, 9'2' 6 / 2638.

Tit. Regierungsrat des Kts. Thurgau in Frauenfeld

hiemit erlaube ich mir, mich mit einer Bitte an Sie zu wenden. Ich bin nämlich seit dem 20. November 1918 in Kalchrain detoniert [sic] u. sollte bis 20. November 1919 hier bleiben, da der Beschluss auf 1 Jahr lautet; was ich für das erste Mal [für] zu hoch halte, indem ich weder Trinker, noch arbeitsscheu bin, sondern die Gemeinde Sirnach hat mich hieher versorgen lassen, indem ich 2 Kinder habe, aber jedoch noch nicht verheiratet bin. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass es nicht mein Fehler ist, da ich auf dem Zivilstandsamt Arbon alle meine Ausweis-papiere deponiert habe u. sogar angeschlagen war, jedoch konnte meine Braut M. I. die nötigen Papiere zur Hochzeit nicht erhalten, da sie Ausländerin ist u. ihr Bürgerort damals in Feindeshand war u. unsere Schreiben stets unbeantwortet blieben. Mein erstes Kind befindet sich bei meiner Mutter, wofür meine Gemeinde nicht zu bezahlen braucht. Das zweite soll sich in der Anstalt Fischingen befinden. Ich bin in Arbon in Arbeit gestanden, u. von der Polizei plötzlich hieher verbracht worden. Ich kann Ihnen auch mitteilen,

dass ich noch eine Mutter u. 2 Brüder habe, welche alle in guten Verhältnissen sind, u. meine Mutter seit 45 Jahren in Arbon ansässig ist u. zwar als ehrenhafte Frau u. man auch mir nichts nachreden kann, ich bin wenigstens noch nie in die Heimatgemeinde transportiert worden als Bettler oder Vagant, da ich Schlosser bin u. immer schön verdient habe. Ich habe schon zwei Mal in meine Heimatgemeinde geschrieben um Reduktion meiner Strafe; habe aber nie keine Antwort erhalten u. hat mir der Herr Verwalter in Hier geraten, mich an Sie zu wenden. Ich möchte Sie bitten, dass Sie mir den Rest meiner Strafe von 2 Monaten, welche am 20. dieses Monats fällig ist, zu Gnaden erlassen, indem ich mich stets zur Zufriedenheit aufgeführt habe. In der angenehmen Erwartung, bald eine Antwort zu erhalten, zeichnet mit Hochachtung

E. V., geb. 1892

Kalchrain, den 7. Sept 1919

KOMMENTAR

Der wegen des Konkubinats, offiziell aber wegen «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eingewiesene Schlosser E. V. konnte diese und auch eine weitere administrative Versorgung dank guter Führung vorzeitig beenden; er versuchte nie zu fliehen. Die anfänglich als illegitim sanktionierte Beziehung der Konkubinatspartner überstand zwei Trennungen durch Anstaltsinternierungen, war aber konfliktgeprägt. Obwohl die beiden schliesslich heiraten konnten, wurden ihnen die Kinder weggenommen. Es wurde ihnen auch vorgeworfen, dass sie sich, als die bürokratischen Hindernisse ihrer Heirat endlich überwunden waren, nur zivil, aber nicht kirchlich trauen liessen. Auch diese Einweisung zeigt, wie wichtig im Kanton Thurgau die Rolle der Kirchen beider Konfessionen bei den administrativen Versorgungen war.

E. V.s Partnerin M. I., geboren 1895, kam aus Telve im Trentino. Deshalb war das Verlangen des Thurgauer Zivilstandsinspektorats, ausgedrückt in dessen Brief an E. V. vom 22. Februar 1918, nach einem Ehefähigkeitszeugnis der österreichischen Instanzen für seine Braut ein unüberwindliches Hindernis für die von den Behörden angeblich gewünschte, in Wirklichkeit aber blockierte Eheschliessung des bereits seit einigen Jahren zusammenlebenden Konkubinatspaars. Denn das Trentino, einst als Teil von Südtirol zu Österreich-Ungarn gehörig, lag 1918 jenseits des Frontverlaufs und gehört auch seitdem zu Italien. Es

war praktisch unmöglich, die gewünschten Papiere aufzutreiben, und die Frau verfügte selber nicht über Ausweispapiere.

Das Konkubinat wurde polizeilich aufgelöst, der Mann verhaftet, die schriftenlose Frau über die Grenze abgeschoben, wie Polizeikorporal Etter vom Kantonalen Polizei-Bureau Arbon am 2. November 1918 rapportierte: «Das Pärchen wurde unterm 29. Okt. d. J. Morgens 5 Uhr aus dem gleichen Bette ausgehoben und kam die I. nach zwei Tagen Haft am 31. Oktober neuerdings polizeilich bei St. Margrethen über die Grenze, während V. an Stelle von Bussen noch 14 Tage Arrest hier abzusitzen hat. Die I., welche sich beim Abschub noch energisch widersetzte, äusserte sich, dass sie sobald als möglich wieder nach Arbon zu V. zurückkehren werde. Aus diesem Konkubinatsverhältnis stammen nun bereits zwei aussereheliche Kinder und falls nicht noch eine dritte Saat aufgehen soll, so erscheint es als dringend geboten, dass auch dieser arbeitsscheue V. einmal anderswo untergebracht werde. Derselbe wird Ihnen gemäss Verfügung des herwärtigen Bezirksamtes unterm 12. d. Mts. polizeilich zugeführt werden.»

Am 8. November 1918, fünf Tage nach dem Waffenstillstand zwischen Italien und dem Kaiserreich, einen Tag vor der Abdankung des deutschen Kaisers, drei Tage vor der Entmachtung des Kaisers von Österreich-Ungarn und vier Tage vor der Ausrufung des schweizerischen Landesstreiks, erfolgte der Beschluss des Regierungsrats Thurgau, den «liederlichen und arbeitsscheuen, sittlich verkommenen E. V. [...] für ein Jahr in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain unterzubringen». Dies nachdem der 26-jährige Schlosser am 10. Juli 1918 von der katholischen Kirchenvorsteherschaft Sirnach verwarnt worden war, wie es das thurgauische Einweisungsprozedere vorsah. Die Verwarnung hatte nichts am inkriminierten Verhältnis geändert, da V. und I. aus den geschilderten Gründen gar nicht heiraten konnten.

Während der Detentionszeit ihres Partners in Kalchrain wohnte seine Partnerin bei ihren Eltern im Vorarlbergischen. Es gelang V. nicht, sein schön geschriebenes kleines Brieflein an M. I. vom 12. Januar 1919 aus der Anstalt herauszuschuggeln; es wurde abgefangen und zu den Akten gelegt, obwohl es die Anstalt und die Verpflegung lobt. V. schrieb darin: «Meine liebe M.! Seit drei Wochen habe ich von Dir kein Schreiben mehr erhalten; was soll das bedeuten? Deine Karten habe ich erhalten [...] Ich erfreue mich bester Gesundheit, was ich auch von Dir u. Deinen Angehörigen erhoffe. Theile Dir mit, dass es hier ganz gut ist, denn das Essen ist hier recht u. die Behandlung auch. Liebe M.! Es ist zwar eine lange Zeit, bis

ich dich wiedersehen kann, aber mit dem Gedanken, du werdest mir treu bleiben, geht mir die Zeit immer noch rasch u. was mich am meisten freut, es vergeht keine Nacht ohne [dass] ich [Dich] sehe im Traum. Ich hoffe von Dir, Du werdest Dich gut halten u. bei deinen Eltern bleiben, bis ich hier frei werde, so dass wir doch noch glücklich werden können u. zusammen kommen.» Des Weiteren erkundigte er sich nach dem Wohlergehen seines Kindes und anderer Verwandter; so fragte er auch, «ob Deine Brüder heimgekommen sind vom Krieg u. in was für einem Zustand». Er bat ausserdem um eine Fotografie, Tabak und ein Stück Gesichtsseife; den beschlagnahmten Brief schloss er mit den Worten: «In der Hoffnung, dieses Schreiben werde Dich in bester Gesundheit antreffen, wie es mich verlässt, grüsst u. küsst Dich Dein Dich nie vergessender, unglücklicher Josef in Kalchrain bei Hüttwilen». Dann setzte er noch hinzu: «Sei nicht traurig u. denke an mich. Auf Regen folgt Sonnenschein, u. wer lieben will, muss leiden.»

Auch seine Partnerin litt unter der Trennung. Sie hatte ihm, am Rand des Suizids stehend, einen Brief mit ihrer Fotografie als letztem Andenken geschickt, der ihm offenbar ausgehändigt worden war. Denn der Internierte schildert in einem weiteren nicht weitergeleiteten Brief vom 17. Februar 1919 an seine Partnerin, wie er darauf reagierte: Es gelang ihm, auf welchen Wegen immer, von ihren Eltern zu erfahren, «dass Du Dein Vorhaben nicht ausgeführt hast u. ich hoffe, Du werdest Dir solche Gedanken aus dem Kopfe schlagen, bedenke doch, dass die Zeit auch wieder kommen wird, wo wir uns wiedersehen, u. dann können wir immer noch glücklich werden.» Er gab ihr – vergeblich, denn der Brief landete ja in den Akten – den Rat, «Herrn Wiedenkeller, Zivilstandsbeamter in Arbon», oder «Arbeitersekretär Höpli oder Frei in Arbon» um Hilfe zu bitten, «denn hier ist es für einen jungen Mann, der sein Leben bis jetzt ehrlich durchgeschlagen hat, fast nicht zum Aushalten».

Solche Briefwechsel, bei denen beide Partner jeweils nicht wussten, ob ihre Briefe die Adressaten/-innen erreichen würden, waren eine schwere zusätzliche Belastung. Sie vertieften die Trennung noch, die sie eigentlich überbrücken sollten.

Am 9. April 1919 richtete die Mutter von M. I., von Beruf Händlerin, im Hard, Vorarlberg, ein Gesuch, auch im Namen ihrer Tochter, an den Thurgauer Regierungsrat, den administrativ internierten Vater von deren Kindern am 20. Mai 1919 wegen guter Führung vorzeitig aus der Zwangsarbeitsanstalt zu entlassen, damit er seinen Vaterpflichten nachkommen könne. Im Einklang mit der katholischen Kirchenvorsteherchaft Sirnach

lehnte dies der Regierungsrat formaljuristisch ab: Auf ihr Gesuch sei nicht einzutreten, sie sei gar nicht dazu befugt, E. V. müsse selber ein solches Gesuch stellen. Das hatte der Internierte allerdings bereits zweimal getan, doch ohne Antwort auf diese Gesuche zu erhalten. Deshalb verfasste der Internierte am 7. September 1919 ein drittes Gesuch – es handelt sich um den obigen Quellentext.

Nachdem die katholische Kirchenvorsteherschaft Sirnach, stets vertreten durch Pfarrer Josef Leisibach, die zwei vorangehenden Gesuche des Internierten lange ignoriert hatte, schlug sie dem Regierungsrat am 18. August 1919 nun doch eine Haftverkürzung vor. Jetzt ging es plötzlich schnell. E. V. wurde am 8. September 1919 entlassen, allerdings mit dem Hinweis, er könne, «sofern er in der Freiheit innerhalb der nächsten 2 Jahre zu neuen Klagen Anlass gäbe, auf Verlangen der katholischen Kirchenvorsteherschaft Sirnach ohne weitere vorherige Verwarnung vom Regierungsrat zur Erstehung der bedingt erlassenen 73 Tage wiederum nach Kalchrain versetzt werden». So hielt es der Regierungsratsprotokollauszug fest, der eigenartigerweise schon auf den 6. September 1919 datiert ist, womit das dritte Gesuch eigentlich gar nicht nötig gewesen wäre.

Am 1. September 1923 wurde E. V. ein zweites Mal in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eingewiesen, diesmal für zwei Jahre. Wegen guter Führung wurde er wiederum früher entlassen, diesmal auf den 2. Januar 1925.

Wie kam es zur zweiten Einweisung?

Das Paar war inzwischen verheiratet, doch lag es nun im Streit. Anlässlich einer Vorladung vor die katholische Kirchenvorsteherschaft Arbon vom 16. August 1923, zu der E. V. nicht erschien, referiert das Protokoll die Klagen von Frau V.-I. darüber, «dass der Mann in letzter Zeit wiederholt betrunken war, was unser [Kirchen-]Pfleger Bühler persönlich feststellen konnte, dass er nicht für die Familie Sorge, sogar mit Totschlägen gedroht hatte».

Laut Protokoll dieser Sitzung der katholischen Kirchenpflege Arbon wurde die Frau «ernstlich gemahnt, auch ihrerseits die Pflicht zu tun und sich des häuslichen Friedens zu befeissen, ansonst auch sie sich auf das Einschreiten der Kirchenvorsteherschaft Sirnach gefasst zu machen habe». Dieses Einschreiten, nämlich die zweite Einweisung E. V.s und die Wegnahme der Kinder, stiess das protokollierende Gremium gleich selber an: «Betreffend E. V. wird beschlossen, der Kirchenpflege Sirnach zu beantragen, ihn polizeilich direkt nach Sirnach vorladen zu lassen und die Kinder zu versorgen.»

Um aber auch E. V. selber formell verwarnt zu haben, der sagte, er habe der Vorladung vom 16. August 1923 «wegen Mangel an Festtagskleidern» nicht Folge leisten können – solche Sitzungen der Kirchenvorsteher und des Pfarrers fanden im Anschluss an den Gottesdienst statt –, wurde er an einer Extrasitzung vom 23. August 1923 (irrtümlich auf den 13. August datiert) «energisch ermahnt, für die Familie gehörig zu sorgen, Streit und Drohungen bleiben zu lassen und nüchtern zu sein, sonst müsse er mit einer neuen Versorgung in Kalchrain rechnen».

Die Ereignisse, welche die erneute Behördenintervention auslösten, werden im Schreiben der katholischen Kirchenvorsteherschaft von Arbon, angeführt von Pfarrer Wiprächtiger, an die katholische Kirchenpflege Sirnach vom 24. August 1923 so geschildert, dass es für E. V. und seine Familie schlecht aussah. Es war ihm Arbeit in Wädenswil zugewiesen worden, und der Sirnacher Armenpfleger hatte ihn mit «den notwendigen Kleidern», dem Fahrschein sowie «Fr. 20.– Reisegeld für die erste Zeit des Aufenthalts» versehen. Doch laut demselben Schreiben habe Frau V. berichtet, «der Mann sei wieder zurückgekehrt, habe zwei Hunde gebracht (er betrieb schon früher Hundehandel), alle Milch diesen Tieren statt den Kindern gegeben, sei am Morgen fortgegangen unter Hinterlassung eines einzigen Frankens».

Den Kirchengremien ging es allerdings weniger um den häuslichen Frieden als um die definitive Zerstörung dieser Familie, die ohne den Segen der Ehe entstanden war und deren Partner es bei der inzwischen ohne weitere bürokratische Hindernisse geschlossenen Zivilehe bleiben liessen. Das geht aus den nächsten Zeilen dieses Briefes deutlich genug hervor. «Vorgestern, 22. August, telephonierte die Zivilfrau V. (kirchlich liessen sich die Leute auch nicht trauen), ihr Mann habe sie mit dem Kinde aus dem Hause gestossen und abgeschlossen, den Schlüssel mitgenommen, wann er heimkomme, wisse sie nicht.» Es folgt der Passus: «Als wir heute nach dem Ausgange der Angelegenheit fragten, wurde geantwortet, die beiden hätten sich am gleichen Abend wieder gefunden. Schon öfters wurden die Behörden belästigt, soll dann einmal zugegriffen werden, flugs ist in allen Wipfeln Ruh. Wir beantragen Ihnen, nun endlich E. V. für genügend lange Zeit in Kalchrain versorgen zu lassen und die beiden Kinder zu holen. Die Mutter will anders über die Kinder verfügen, wir ersuchen Sie aber, nicht darauf einzugehen, damit die Kinder dem nur unheilvollen Einfluss der Eltern entzogen werden. Dann kann auch die Mutter für sich selber sorgen.»

Es war Frau V.-I. nicht klar, welche Lawine von behördlichen Massnahmen sie mit ihren an sich durchaus berechtigten Klagen über ihren

Mann lostrat, nämlich die Auflösung der ganzen Familie inklusive ihrer eigenen Trennung von den Kindern.

Die katholische Kirchenpflege Sirnach, die sich auch schon länger Zeit genommen hatte, reagierte schnell. Am 26. August 1923 beantragte sie dem «Tit. Polizeidepartement des Kts. Thurgau», «dass E. V. in Arbon sofort auf Kalchrain versorgt werde», diesmal für zwei Jahre; wie bereits gesagt verfügte dies der Regierungsrat am 1. September 1923. Der Arboner Arzt Ernst Spengler hielt in seinem Zeugnis fest, dass V. auf ein Lungenleiden verweise, ein Bruder von ihm sei an Tuberkulose gestorben, und er habe jeden Morgen Husten mit Auswurf. Doch Dr. Spengler sah keinen Lungenbefund. Hingegen habe V. einen Herzklappenfehler. Es sei «Pflicht, dass bei der Beschäftigung in der Correctionsanstalt hierauf Rücksicht getragen werde».

Frau V.-I. wehrte sich gegen die erneute administrative Versorgung ihres Gatten und hielt auch in der Zeit seiner zweiten Versorgung in Kalchrain zu ihm. Sie besuchte ihn unangemeldet in Kalchrain, während der Feldarbeit der Insassen, von der er sich kurzzeitig entfernen konnte, und brachte ihm unerlaubterweise «Schriften und Esswaren», wie Verwalter Johannes Rieser (im Amt 1884–1923) in einem Brief ans Polizeidepartement vom 2. November 1923 schreibt. Auch sie selber schildert diesen Besuch in einem undatierten Brief (vom Herbst 1923) an die «Tit. katholische Kirchenpflege in Sirnach», denn Regierungsrat Paul Altwegg (1884–1952, FDP) habe ihr empfohlen, sich an die Sirnacher zu wenden. «Mach Euch zu wissen, dass ich letzthin bei meinem Manne auf Besuch in Kalchrain war, und wirklich ganz erstaunt, als mein Mann mit Tränen überfüllten Augen vor mir stand und sich über mein und der Kinder Befinden fragte, es zerriss mir im selben Moment fast das Herz. Ihr Herren gedenket, dass hier eine Änderung muss geschehen, denn es ist schrecklich so. Es ist unmöglich, dass sich dort, bei Zuchthäuslern, Mörder, Ein- und Ausbrecher ein Mensch bessern kann.» Ihr Mann wolle sich aber im Fall der Freilassung «bei den Temperenzlern zu melden», um seiner Alkoholsucht Herr zu werden, und er hoffe, mit ihr zusammen als guter Familienvater zu erreichen, dass «wir die Kinder wieder zu uns nehmen würden».

Das Waisenamt Sirnach traf hierauf Vorkehrungen, um die Kindswegnahmen abzusichern. Der Notar von Eschenz wünschte mit Brief an Verwalter Rieser vom 2. November 1923: «Im Auftrage des Waisenamtes Sirnach sollten wir ein[en] E. V., Schlosser, [...] der in ihrer Anstalt versorgt ist, punkto Entziehung der elterlichen Gewalt einvernehmen.» V. sollte ver-

mutlich gleich eine notarielle Erklärung des Verzichts auf die Elternrechte unterschreiben, wie sie zum Beispiel für Adoptionen gesetzlich vorgeschrieben war. Aus einem Brief von V. an seine Mutter und seine Brüder vom 6. April 1924, der beschlagnahmt wurde, geht hervor, dass er nicht auf die elterliche Gewalt verzichtet hatte; er hoffte weiterhin, dass «die armen Kinder aus der Anstalt kämen u. mein Herz erleichtert würde». Er habe die Sirnacher Zuständigen darum gebeten, «dass ich am 6. September hier frei werde», hatte also um Erlass der Hälfte seiner Internierungszeit ersucht. «Denn das ist kein Leben hier [...] Hier hat es Elemente, die gar keine Zivilisation kennen, man könnte oft glauben, man wäre im Zuchthaus oder Irrenhaus».

In Reaktion auf ein weiteres Gesuch von Frau V.-I. vom 4. Mai 1924 um Abkürzung der Detentionszeit ihres Gatten schrieb die katholische Kirchenvorsteherschaft Sirnach am 3. Juni dem neuen Anstaltsverwalter Adolf Rieser (dem Sohn seines Vorgängers), sie habe dieses Ansinnen in der Sitzung vom 1. Juni abgelehnt. Sie tat dies nicht formaljuristisch, sondern mit finanzieller Begründung: «V. hat seine früheren Versprechungen in keiner Weise gehalten & in der freien Zeit der Gemeinde Busswil noch mehr Auslagen verursacht als in der Detentionszeit.»

V. bekam dennoch am 3. Oktober 1924 vom Polizeidirektor Paul Altwegg den Bescheid, dass «bei gutem Verhalten eine vorzeitige Entlassung», aber erst auf das Frühjahr, «ins Auge gefasst werden kann». Dies allerdings nur, «wenn Sie eine günstige Arbeitsgelegenheit gefunden hätten, da wir es nicht verantworten können, Sie auf gut Glück freizulassen.» Regierungsrat Altwegg fügte bei: «Ihre Frau ist mit der Versorgung verwarnt worden.» Es zeichnete sich somit die drohende Möglichkeit einer alternierenden Versorgung der beiden Elternteile ab, einmal der Mann, dann wieder die Frau, was die angestrebte Rücknahme der Kinder aus der Anstalt vollends verunmöglichen würde.

Frau V.-I. wurde indessen nicht versorgt, sondern fand bei Sulzer in Winterthur eine Arbeitsmöglichkeit für ihren Mann, wie sie Regierungsrat Altwegg am 30. Oktober 1924 schrieb. Auch habe sie ein Zimmer mit zwei Betten in Winterthur, selber arbeite sie in der Osram-Lampenfabrik. Sie empfahl, ihren Mann im Winter freizulassen und bei Sulzer beginnen zu lassen: «Wenn mein Mann sich eingearbeitet hat über den Winter, so bleibt er auch über den Sommer, denn im Winter ist er solider.» Doch am 18. November 1924 meldete Regierungsrat Altwegg dem Verwalter von Kalchrain wider besseres Wissen, dieser habe «dem V. zu eröffnen, dass er, weil gegen-

wärtig für ihn keine Arbeitsgelegenheit vorhanden sei, vorläufig in der Anstalt zu verbleiben habe».

Wie gesagt wurde V. immerhin bereits am 2. Januar 1925 aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen; sein Wohlverhalten und der Verzicht auf Fluchtversuche brachten ihm eine Reduktion der Anstaltszeit um 9 Monate ein. Er hatte sich auch nicht von einem roten Büchlein aufwiegeln lassen, das beschlagnahmt im Dossier über den Kalchrain-Insassen liegt. Es ist möglicherweise eine jener Schriften, welche ihm seine Frau verbotenerweise hatte bringen wollen. Die Broschüre trägt den Titel «Der Arbeitslose. Ein Wort zur Lage. Ein Spiegel der Zeit», ist verfasst von Albert Schoop³⁶ und gedruckt in zweiter Auflage 1924 in Horn (TG). Darin finden sich aufrührerische Verse wie diese:

«Doch dauerte es gar nicht lang, da ging die Arbeit ein
 Es zogen Not und Sorge bald in unser trautes Heim.
 Nie hatt' ich mir so was gedacht, dass so die Lüfte weh'n,
 Dass ich in meiner vollen Kraft muss leider müssig geh'n.
 Die Welt, sie ist ja ganz verrückt, die Gauner treiben's bunt,
 Hätt' ich solch einen in der Hand, ich hängt ihn auf zur Stund.
 Doch das ist leider nicht erlaubt, die Satzung ist sehr fein,
 Denn nur im Greuel eines Krieges darfst Du ein Mörder sein.
 [...]
 Doch dieses grosse Gaunertum, das heut die Welt regiert,
 Es treibt sein Wesen immer mehr, doch gänzlich ungeniert.
 Es schürt mit teuflischer Gewalt noch mehr des Hasses Groll,
 Und treibet zur Verzweiflungstat, wenn wird das Mass zu voll.»
 (S. 7 f.)

(T. H.)

36 Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Grossmeister der thurgauischen Regionalgeschichte, Oberst Albert Schoop (1919–1998). Der ältere Albert Schoop war von Beruf Monteur und schrieb auch weitere Broschüren aus proletarischer Optik: Schoop 1906; Schoop 1924.

SOURCE NO. 12**«À LA RECHERCHE D'UN TOIT»**

Lettre manuscrite, datée du 18 octobre 1921, envoyée au directeur de Bellechasse par un homme qui sollicite son entrée dans l'établissement, Cote AEF, Bellechasse A 6766.

Mardi 18 octobre 1921

Vous allez être tout surpris de recevoir la demande suivante. Je me trouve dans une position qu'elle n'est pas des plus agréables. Ce serait pour vous demander s'il y aurait moyen d'avoir un petit coin chez vous pour faire n'importe quoi des commissions ou des petites écritures ou autour de la maison ce qui se présente. Je n'ai plus de parent pour que je puisse me retirer. En cas de besoin je vous donnerais encore quelque chose. Je suis à l'hospice de Billens mais sa [ça] me coute trop selon mes moyens. J'ai bien encore quelque chose mais je serais vite au bout et je ne tiendrais pas de venir à la charge de la commune.

2 frs 50 par jour que sa [ça] me revient, C'est bien assez. Je me recommande bien à vous s'il y avait moyen d'accepter ma demande. Je vous en serez reconnaissant

Je vous prie de me répondre s'il vous plaît Je vous prie d'agréer mes salutations les plus respectueuses

A. V. à l'hospice de Billens près Romont canton Fribourg

COMMENTAIRE

Ce document indique que Bellechasse pouvait constituer un recours ultime pour certaines personnes se trouvant dans l'incapacité de subvenir à leurs besoins. L'auteur de cette lettre, un homme âgé de septante et un ans, se trouve dans un hospice fribourgeois pour vieillards et malades (Billens près de Romont), mais il craint de ne plus pouvoir payer la pension. Le dossier indique qu'il passe l'hiver à Bellechasse et envisage de chercher au printemps une place de domestique. Quatre ans plus tard, sur demande de son tuteur, il revient à Bellechasse pour y être placé à La Sapinière, pour vagabondage et ivrognerie. Sa commune cherche à le garder à Bellechasse mais le directeur indique qu'il faut pour cela un ordre du préfet. L'homme en question effectue ainsi plusieurs séjours entre 1921 et 1927, soit de son plein gré, soit à la demande de son tuteur, soit sur ordre du préfet lorsque son comportement pose problème.

Cette lettre montre toute l'ambiguïté de l'internement «volontaire», qui résulte en réalité d'une série de contraintes. En premier lieu, les contraintes matérielles de la pauvreté, l'absence de soutien familial et les difficultés du marché du travail: les personnes âgées peu qualifiées sont incapables de subvenir à leurs besoins car elles n'ont plus la condition physique pour être engagées dans leurs emplois habituels de manœuvres ou domestiques. Lorsque le réseau familial fait défaut, ces personnes finissent souvent par tomber à la charge de l'assistance communale, ce qui ajoute aux contraintes matérielles une nouvelle série de contraintes institutionnelles, liées à la perte d'autonomie. La commune nomme en effet un tuteur pour gérer les biens de l'assisté et décider de son entretien de manière à grever le moins possible les finances communales. Au cas où le comportement de la personne serait problématique (alcoolisme, scandale public, abus de l'assistance, etc.), il est possible de prononcer son internement administratif selon les lois et procédures en vigueur dans le canton concerné. À Fribourg, cette compétence appartient au préfet de district, qui prononce l'internement à la demande de la commune ou d'un tiers, sur la base des lois fribourgeoises sur les auberges (1919), sur l'assistance (1928, 1950), puis sur l'internement administratif (1942).

Dans son analyse sur les «volontaires» de Bellechasse, Mirjam Häsler souligne cette interchangeabilité entre l'entrée volontaire sous la pression de la misère (de la famille ou de la commune) d'une part, et l'usage de différents dispositifs juridiques (tutelle, internement administratif) d'autre part. Les personnes concernées restent les mêmes: des hommes pauvres (les femmes sont l'exception), le plus souvent âgés, peu qualifiés, dont le réseau familial est inexistant ou dans l'impossibilité d'assurer l'entretien. On peut dès lors faire l'hypothèse que Bellechasse remplisse aussi la fonction de «programme d'occupation» en période de chômage saisonnier ou conjoncturel. L'analyse des flux d'entrée et de sortie des volontaires, effectuée par Mirjam Häsler, montre en effet une saisonnalité sur l'année, ainsi que des corrélations sur le long terme (1969–2000) avec des périodes de crises économiques.

Cette lettre incite également à réfléchir à la fonction de l'internement administratif – volontaire ou non – comme réponse à l'absence de soutien aux personnes âgées précarisées, en dehors d'une assistance communale très répressive. L'entrée en vigueur de l'AVS en 1948 représente à ce titre une innovation sociale bienvenue, mais durant longtemps le montant réduit des rentes ne change pas réellement la situation des plus nécessiteux

en l'absence d'autres structures de soutien. Une analyse quantitative effectuée sur la base de données créée par Matthieu Lavoyer et Emmanuel Neuhaus (CIE) à partir du registre des entrées de Fribourgeois-e-s à Bellechasse révèle que 20 % des entrées masculines fribourgeoises concernent des hommes de soixante ans plus, et ceci avec une constance étonnante sur toute la période (21 % des entrées pour 1920–1949, 22 % pour 1950–1979). Certes, ces hommes sont internés pour des raisons qui n'ont pas seulement à voir avec la pauvreté (alcoolisme, scandale, etc.) mais cette proportion reste néanmoins étonnante, d'autant plus qu'elle ne concerne que l'âge à l'entrée, sans compter les hommes entrés avant soixante ans et qui vieillissent à Bellechasse.

Ainsi, qu'il s'agisse de chômage ou de vieillesse, il s'avère de plus en plus que Bellechasse a servi de palliatif à l'absence de politiques sociales, mais un palliatif très coûteux pour les personnes concernées. Les personnes visées par l'internement ont vécu des souffrances qu'il aurait été possible d'éviter grâce à l'existence de certaines structures plus adéquates, qu'on commence à imaginer et à réaliser au cours du siècle. Pourquoi ces structures sont-elles mises en œuvre relativement tôt dans certains cantons, avec des retards importants dans d'autres? La question reste à l'agenda des prochaines recherches.³⁷

(A.-F. P.)

QUELLE NR. 13

«ICH HABE MICH AUFGEHÄNGT UND BIN NUR DURCH
ZUFALL ABGESCHNITTEN WORDEN»

Auszug aus dem Brief von Friedrich Glauser an Dr. med. Max Müller, Psychiater im Irrenhaus Münsingen (BE), vom 27. Juni 1926, in: GLAUSER Friedrich, *Briefe*, Bd. 1, Zürich 1988, 108–110.

Wie Sie wissen, war ich damals seit drei Monaten Privathausbursche bei Direktors, machte daneben noch die Bibliothek und spielte des Sonntags Harmonium. Eines Tages wurde ich im WC beim Rauchen ertappt. (Es rauchen alle in Witzwil, obwohl es verboten ist, und der alte Direktor drückt

³⁷ Pour davantage d'éléments sur la question des internés volontaires et sur le cas cité ici, cf. CIE, vol. 8, *Un quotidien sous contrainte*, chap. 13.

beide Augen zu.) Diesmal war nur der Adjunkt, der älteste Sohn, anwesend. So wurde ich zur Strafe in meine Zelle gesperrt und bekam Cachot-Regime. Nun müssen Sie wissen, dass ich unzurechnungsfähig werde, sobald ich mich strafweise eingesperrt fühle. Wie soll ich es deutlicher erklären? Die Eisenstäbe, die geschlossene Tür, die mir sonst, bei Nacht, wenig Eindruck machten, bekommen dann eine andere Beleuchtung, die Luft wird dick, die Hoffnungslosigkeit hockt in den Ecken, kurz, mein ganzer Zustand wird psychotisch. Auch war ich damals noch in einer trostlosen Stimmung, ich hatte erfahren, mein Vormund habe meine Internierungszeit verlängern wollen, kurz, ich weiss selbst nicht mehr, wie es zugeht: ich habe mich aufgehängt und bin nur durch Zufall abgeschnitten worden. Man hat mir nachher erzählt, der Missionär [der Anstaltspfarrer, T. H.], der die Zellenvisiten alle 14 Tage macht, habe mich um 2 h nachmittags auf dem Boden liegend bewusstlos gefunden, habe mich aufs Bett gelegt und sei wieder fortgegangen. Als er nach einer Viertelstunde wiederkam, habe er mich durch den Spion an der Zellentür am Fenstergitter baumeln sehen, Hilfe herbeigerufen. Nach einer halben Stunde künstlicher Atmung sei wieder Leben in mich gekommen, aber ich sei zwei Nächte und einen Tag bewusstlos gelegen. Am Mittwoch, d. 16. Dezember, ist es geschehen, und am Freitag hat mich der Arzt flüchtig untersucht. Der alte Direktor hat dann sehr lieb mit mir gesprochen. Er hat auch die ganze Sache vertuscht, und mein Vormund hat nie etwas davon erfahren. Doch hatte mich die ganze Sache sehr aus dem Gleichgewicht gebracht. Ich arbeitete in der Buchbinderei, machte weiter die Bibliothek, aber ich war wirklich unbrauchbar geworden, manchmal zu lustig, manchmal konfus. Und so meinte der Direktor einmal, ich müsse versuchen, mich selbst wiederzufinden – es war wohl ein komplettes Verlorensein. Ich habe solche Zustände schon oft gehabt, es ist dann, als werde alles doppelt schmerzhaft in Frage gestellt, kein Halt ist mehr da, und ich versinke langsam. In solchen Zuständen habe ich dann gewöhnlich mit Narcoticis begonnen. Im Januar kam dann auch noch mein Vormund, und mir graust es noch heute, wenn ich an diese moralisch rülpfende Fettpuppe denke. Aber ich bin doch höflich geblieben. Man hätte meinen können, ich hätte mein ganzes Leben nur mit Schwindeleien und Ausbeutereien zugebracht. Fremdenlegion, Paris u. s. w. ignorierte er. [...] Ich habe mich gar nicht verteidigt. Meine grosse Freude war nur, dass mir der alte Direktor nachher in seiner trockenen Art sagte: «Ir müent nüt Angscht ha, de wott Eu duernd versorgen. Aber mir lönd ois nüd bifehlen vo dene Zürcher Herren.» Und richtig hat er es auch durchgesetzt, dass ich nach einem Jahr entlassen wurde.

KOMMENTAR

Hier steht weniger die gesamte Biografie oder das Werk Friedrich Glausers (1896–1938)³⁸ im Vordergrund als dessen Beschreibung seines Selbstmordversuchs in der Strafanstalt Witzwil am 16. Dezember 1925. Glauser versuchte vorher und nachher noch weitere Male, sich umzubringen; er wurde immer gerettet. Das von ihm beschriebene «Cachot-Regime», der Auslöser dieser Krise, war die Einzelhaft in seiner normalen Zelle auch tagsüber und bei reduzierter Kost. Noch härter wäre die Bestrafung durch Einsperrung in ein noch unkomfortableres Verlies ohne Fenster und Bett, das eigentliche Cachot, gewesen. Doch schon die Zelleneinzelhaft brachte Glauser zur Verzweiflung. Glausers eindringliche Schilderung dieses Selbsttötungsversuchs ist ein wichtiger Beitrag zum Verständnis von Haftpsychosen, insbesondere in Isolationshaft, und zur Verlorenheit und Verzweiflung administrativ Internierter, die im Unterschied zu jenen, die gerichtlich festgesetzte Strafen abzusitzen hatten, nie wussten, wie lange sie eingesperrt blieben und wann sie wieder auf freien Fuss kommen würden. Sie mussten mit der Möglichkeit rechnen, lebenslanglich eingesperrt zu bleiben. Friedrich Glauser ist nie gerichtlich verurteilt worden für seine suchtbedingten Beschaffungsdelikte, aber er wurde wegen seiner Morphiumsucht jahrzehntelang interniert und lebenslanglich bevormundet.

Glausers Lebenslauf umfasst neben der Einsperrung in Witzwil zahlreiche Elemente, wie sie auch in Biografien weniger bekannter administrativ Versorgter vorkommen. Der vorher schon mehrfach in psychiatrischen Kliniken internierte Friedrich Glauser war in Begleitung und unter Zustimmung seines Vaters am 19. April 1921 in die Fremdenlegion eingetreten; auch Glausers Zürcher Amtsvormund hielt dies für sinnvoll. Zwei Jahre später wurde Glauser aus der in Algerien stationierten Kolonialtruppe wegen Herzschwäche ausgemustert; er schilderte sein Leben dort im Roman *Gourrama*. Glauser arbeitete dann in Paris als Casserolier und in Belgien als Bergmann, bis er nach einem Suizidversuch ausgewiesen und in die Schweiz heimgeschafft wurde.³⁹ Die Berner Regierung versorgte ihn am

38 Zur Biografie von Friedrich Glauser siehe Saner 1981; Göhre 1988. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Bevormundung und administrativen Versorgung abgefasst ist die «Fallgeschichte Friedrich Glauser. Ob F. G. zu einer Sterilisation bereit wäre, wissen wir vorläufig noch nicht» in: Huonker 2003, 64–78. Siehe auch die Hinweise zu Glauser im Text von Christine Löttscher zu literarischen Beschreibungen der administrativen Versorgung in UEK, Bd. 2, *Fragen zu gestern sind Fragen von heute*.

39 Zu Glausers Lebensstationen von den ersten psychiatrischen Internierungen in der

25. Juni 1925 für ein Jahr administrativ in der Strafanstalt Witzwil. Der dortige Direktor Otto Kellerhals behandelte den Häftling Glauser bevorzugt, wie die Quelle schildert, während er andere Häftlinge hart disziplinierte. Kellerhals empfahl mit Brief vom 9. Januar 1926, also kurz nach dem Selbsttötungsversuch Glauzers, dem Zürcher Amtsvormund Dr. iur. Walter Schiller, sein Mündel freizulassen, was auch geschah.

Vormund Schiller hatte in seinem «2. Vormundschaftsbericht über den wegen lasterhaften Lebenswandels bevormundeten Friedrich Karl Glauser [...] vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1921»⁴⁰ die Meinung vertreten, bei einer Rückkehr Glauzers von der Fremdenlegion sei «die dauernde Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt» die angemessene vormundschaftliche Massnahme für Glauser, obwohl er diesen im gleichen Bericht als «intellektuell gut entwickelten und literarisch sehr talentierten Menschen» beschrieb. Das Hauptproblem Glauzers war die Morphiumsucht. Dass er zudem, statt zu studieren, in den Kreisen der Zürcher Dadaisten verkehrt hatte und Schulden machte, gab Vater Glauser Anlass, die Entmündigung seines Sohnes zu beantragen.⁴¹ Diese wurde am 7. Februar 1918 von der Vormundschaftsbehörde Zürich verfügt, als Glauser 22-jährig war, und blieb bis zu seinem frühen Tod am 8. Dezember 1938 bestehen, somit auch in den Jahren seines literarischen Durchbruchs.

Glauzers vorherige und auch seine späteren, teilweise mehrjährigen Internierungen wurden in psychiatrischen Kliniken vollzogen. Dort konnte er sich entweder illegal Zutritt zum Medikamentenlager und damit zu Morphium oder anderen Opiaten verschaffen. Oder er bekam seine Suchtmittel von Ärzten verschrieben, ausser während jener Klinikaufenthalte, die einem Entzug dienen sollten. In den Phasen, während welcher seine Zürcher Vormunde (der Nachfolger Schillers war Amtsvormund Dr. iur. Robert Schneider) ihn aus Anstalten herausliessen, riskierte Glauser Rezeptfälschung oder anderweitige Beschaffungskriminalität, worauf die Vormundschaft erneute Internierung verfügte. So ging es, bis der Adressat dieses Briefes, der Psychiater Max Müller, dem lange auch in der psychiatrischen Klinik Münsingen internierten Glauser schliesslich auch für dessen Phasen ausserhalb der Kliniken Rezepte zum legalen Bezug von Opiaten

Schweiz über die Zeit als Fremdenlegionär bis zu seinem Aufenthalt in Belgien siehe Saner 1981, Bd. 1, 94–180.

40 Stadtarchiv Zürich, V.J.c.13, Dossier 9578b.

41 Zur Teilnahme des jungen Glauser an der künstlerischen Avantgardebewegung des Dadaismus in Zürich siehe Saner 1981, Bd. 1, 77–93.

ausstellte.⁴² Max Müller (1894–1980), ein Schweizer Pionier der problematischen, mit zahlreichen Todesfällen verbundenen, später wieder aufgegebenen Insulinschockkur, ist das Vorbild für die literarische Figur des Dr. Laduner in Glausers erfolgreichem Kriminal- und Irrenhausroman *Matto regiert*, der 1936 publiziert wurde⁴³ und die Klinik Münsingen beschreibt.

Der in der Quelle erwähnte Adjunkt und Sohn des Gründungsdirektors Otto Kellerhals, Hans Kellerhals, wurde 1937 Nachfolger seines Vaters und blieb Direktor der Strafanstalt Witzwil bis 1963.

Glausers erster Biograf Hans Saner lässt für Glausers Tod am Tag vor seiner lange amtlich verhinderten Eheschliessung⁴⁴ mit Berthe Bendel die Möglichkeit eines Suizids offen.⁴⁵ Frank Göhre äussert sich nicht zur Todesursache.⁴⁶ Der Mediziner Christian Seiler hat aber klargelegt, dass Glauser an den Folgen des ihm gegenüber von den Anstaltsärzten verheimlichten Schädelbruchs starb, den er wegen der Insulinkur in der Basler psychiatrischen Klinik Friedmatt erlitten hatte.⁴⁷

(T. H.)

QUELLE NR. 14

«VOR DEM ABTRANSPORT HAT VERWALTER MOSER DEM P. DEN MUND AUFGEBROCHEN UND EIN HALBES WEINGLAS KIRSCHWASSER EINGESCHÜTTET, SONST HÄTTE DER FUHRMANN DENSELBEN ALS TOT ANGESEHEN»

Strafanzeige des Insassen K. L. gegen den Verwalter der Schwyzer Zwangsarbeitsanstalt, Jakob Moser, vom 11. Mai 1927, Dossier StASZ, 3-1-136-231.

Lachen, den 11. Mai 1927

[An das] Titl. eidg. Justizdepartement in Bern!

Letztes Jahr im Jan. & im Oct. 1925 reichte ich eine Beschwerde an Sie wegen brutaler Behandlung & Unterschlagung der Briefe in der Zwangs-

42 Huonker 2003, 71.

43 Glauser 1936.

44 Zu den vormundschaftlichen Massnahmen gegen Eheschliessung und allfälligen Nachwuchs von Glauser siehe Huonker 2003, 69–78.

45 Saner 1981, Bd. 1, 355 f.

46 Göhre 1998, 152.

47 Seiler 2018, 33. Zur Verheimlichung des Schädelbruchs Huonker 2003, 75 f.

arbeitsanstalt Kaltbach-Schwyz [ein]. Als meine Beschwerden nicht den gewünschten Erfolg zeigten, da ganz erfundene & verschönerte Gegenangaben gemacht wurden, war ich genötigt, an das Bezirksamt Schwyz in Klageform zu gelangen, der Verwalter Moser hatte auch diesen Brief sowie 6 weitere unterschlagen. Durch ein[en] Brief ausserhalb der Anstalt ist dann das Bezirksamt Schwyz erschienen, ich reichte demselben Strafklage ein, gegen den Verwalter Jacob Moser in Schwyz, wegen brutaler Behandlung auf absichtliche Erwirkung eines Selbst- oder Meuchelmordes, wonach dann Herr Dr. med Koller in Schwyz erschien, und meine beschleunigte Überführung ins Bezirkskrankenhaus in Lachen anordnete, das Auto musste mich an der Anstalt aufladen. Wäre es mir nicht möglich gewesen, das Bezirksamt Schwyz durch ausserordentliche Fähigkeit [vor]anzubringen, so wäre ich längst als Opfer des Meuchelmordes auf dem Friedhof in Schwyz. Da ich schon in meinen Beschwerden vom Oct. 1925 & Jan. 1926 darauf hinwies, dass seit 1900 traurige Zustände herrschen & in Bern & Lausanne wiederholt Beschäftigung gab, alles ohne Erfolg auf Besserung.

Zugleich erhebe ich Strafklage gegen den Verwalter Jacob Moser in der kant. Zwangsarbeitsanstalt Schwyz (Verwalter seit 1900), da ein irr-sinniger Walliser namens O. W., der seine Notdurft immer fahren liess, in einer eiskalten Gefängniszelle mit circa 70 cm Stroh meischts [meistens] vollständig entblösst sich aufhalten musste und nur teilweise zu essen bekam, nach 2monatlichem Aufenthalt am 24. Febr. 1927 ins Krankenhaus Schwyz überführt & nach 2 Stunden dort starb. Herr Dr. Brunner, Chirurg in Schwyz, kontestierte: erfroren & verhungert. Als Zeugen dieses Meuchelmordes ist einzuvernehmen

1. G. F., Gärtner & gew. Aufseher in Schwyz

2. M. S., letzterer in der Zwangsarbeitsanstalt (Detinierter). (Dieser musste dem W. den Leib waschen nach der verrichteten Notdurft.)

3. A., Schneider (Detinierter)

Ferner ist im Sept. 1925 ein total Irrsinniger, L. P., Gipser, detiniert worden & dann, als alle 4 Aufseher der Anstalt gekündigt hatten & drohten, den Verwalter einzuklagen, wurde P. am 9. Oct. 1925 schon todeskalt in die Irrenanstalt Oberwil (Kt. Zug) verbracht, wonach bald der Tod stattfand. Vor dem Abtransport hat Verwalter Moser dem P. den Mund aufgebrochen & ein halbes Weinglas Kirschwasser eingeschüttet, damit der noch atmen musste, sonst hätte der Fuhrmann denselben als tot angesehen.

Zeugen: E. B., Gärtner & gew. Aufseher, gegenwärtig Gärtner in der Stadt St. Gallen

Ferner:

Z. V., Korbmacher, von Einsiedeln, Kt. Schwyz

U. T., Giessereiarbeiter von Steinen, Kt. Schwyz

Zeuge M. S. kann bezeugen, dass ein W. M. von Lachen auf den Knien Holz sägen musste, dessen Beine waren schwarz. 3 Tage vor dessen Tode hat Verwalter Moser den M. samt dem Bett überworfen & mit dem Gummischlauch dessen Aufstehen erzwingen wollen. Dies bezeugt ebenso L. H., von Schübelbach, gegenwärtig als stockblinder 59jähriger Mann Detenierter.

Auch ein Korbmacher V. von Einsiedeln wurde in eine Gefängniszelle geworfen & [ist] total verhungert verstorben. Dies bezeugen auch vorgenannte H. & S.

[...]

Es ist traurig, dass keine Aufsichtsbehörde besteht, die wenigstens alle 3 Monate die Detenierten besucht & dessen Ungerechtigkeiten zur Bestrafung einleitet.

Eine Generaleinvernahme der gegenwärtigen Detenierten ist unumgänglich notwendig. Gegenwärtig sind seit März 1927, 11 Detenierte im Polizeianzeiger [ausgeschrieben], welche entwichen & noch nicht eingebracht worden, während einige, nur kurze Zeit über ihre Freiheit verfügt, wieder eingebracht wurden.

Ich hoffe, Sie hochgeachtete Herren, werden sofort diese Untersuchung zur Strafbarkeit vollziehen.

Mit ergebenster Hochachtung!

K. L., Webermeister

Arbeitersekretär Rud. Morf, St. Annahof, Bahnhofstr. Zürich
der zürcherische Staatsanwalt Pfenninger in Zürich

sind infolge Veröffentlich[ung] schlechter Zustände in Z. A. S. [Zwangsarbeitsanstalt] in Zeugeneinvernahme zu ziehen.

KOMMENTAR

Seine sechsseitige Strafanzeige gegen den Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach Jacob Moser vom 11. Mai 1927 konnte K. L., nachdem vorherige Schreiben und Anzeigen abgefangen und nicht weitergeleitet worden waren, erst anlässlich eines Spitalaufenthalts in Lachen (SZ) erfolgreich absenden. In der Anzeige kritisierte K. L. die mangelhafte medizinische Pflege in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach (SZ), aufgrund welcher

er um sein Leben fürchtete, sowie den Umgang des Verwalters mit in der Folge verstorbenen anderen Anstaltsinsassen.

Der angestrebte Strafprozess gegen den Verwalter fand nicht statt. K. L., der via Basel ins Ausland hatte fliehen wollen, wurde am 2. Juni 1927 polizeilich in die Zwangsarbeitsanstalt Schwyz zurückgebracht, wohin er für insgesamt 34 Monate, also knapp 3 Jahre, eingewiesen worden war. Er starb im Mai 1928 im Krankenhaus Schwyz (siehe Kommentar zur Quelle Nr. 53).

Zu den Zuständen in der Zwangsarbeitsanstalt Schwyz und zum Anstaltsregime und Sprachgebrauch von Verwalter Jakob Moser siehe auch die Quellen Nr. 4 und 53.

Es ist sehr zu bedauern, dass die vom administrativ internierten Webermeister K. L. gegenüber den zuständigen Behörden beharrlich, aber vergeblich eingeforderte Strafuntersuchung, unter Vernehmung der von ihm genannten Zeugen, ergänzt mit der «Generaleinvernahme» aller in Kaltbach Internierten, nicht durchgeführt wurde. So stehen die Aussagen auch dieses Internierten denjenigen des Verwalters gegenüber, ohne dass ein Gerichtsprozess, vielleicht auch über mehrere Instanzen hinweg, mittels Sammlung von Indizien und unter Protokollierung von Aussagen unter Eid, eine auch heute vermisste aktenmässige Klarheit über die von K. L. aus seiner Sicht dargestellten Geschehnisse hätte herstellen können. Es blieb vielmehr, wie bei allen früheren und allen weiteren Vorwürfen gegenüber der Zwangsarbeitsanstalt Schwyz, bei der Parteinahme der Oberinstanzen für den Verwalter der Institution, unter Diskreditierung der Kritiken und ihrer Urheber als lügenhaft, so wie auch K. L. die Aussagen der von ihm Beschuldigten als «ganz erfundene & verschönerte Gegenangaben» auffasst.

Der von K. L. erwähnte Arbeitersekretär Rudolf Morf hatte zwar 1920 aufgrund kritischer schriftlicher Aussagen von Betroffenen, unter ihnen ebenfalls K. L., ein Verfahren auf eidgenössischer Ebene ins Rollen gebracht, das ähnlich konkrete Vorwürfe anderer administrativ Internierter betraf. Dieses Verfahren hatte, aber eben ohne strafrechtliches und gerichtliches Prozedere, zwar die Vorwürfe verschiedener Detinierter gegen die Kaltbacher Zwangsarbeitsanstalt breit publik gemacht, insbesondere auch vor der Bundesversammlung. Doch letztlich wurde auch in diesem Verfahren die Darstellung des Verwalters gegenüber den Aussagen der Detinierten in den meisten Punkten als glaubhafter gewertet. Verwalter Moser kassierte allerdings eine offizielle Rüge durch den

Schwyzer Regierungsrat wegen seiner unrechtmässigen Anwendung der Prügelstrafe.⁴⁸

Die Tonlage, in welcher Verwalter Moser in seiner Gegendarstellung die Aussagen des Insassen K. L. als verfehlt und lügenhaft darstellt, trägt kaum zur Glaubwürdigkeit des Verantwortlichen bei. Vielmehr zeugt sie von einer äusserst verachtungsvollen Haltung gegenüber den ihm Anbefohlenen (siehe auch Quelle Nr. 53).

So bezeichnet Moser in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 1927 zuhanden des Schwyzer Justizdepartements die oben publizierte Quelle als «Verleumdebrief von dem Schweinekerl K. L. von Vorderthal».⁴⁹ Weiter wies er auf die (allerdings anderweitig strafrechtlich abgebussten) Vorstrafen des Internierten hin und fügte bei: «Das ist jetzt schon das vierte oder fünftmal, dass der L.» sich erlaubt habe, «nach Bern Briefe» zu schreiben «mit inhaltlich hundsgemeinen Lügen & Verleumdungen, welche speziell auf den Unterzeichneten gerichtet waren». Verwalter Moser bestätigt aber selber Aussagen des Insassen: «L. sagt in seinem Briefe, ich hätte Briefe unterschlagen, das ist ganz richtig, dazu habe ich aber auch das volle Recht, Briefe der Detenierten zu spedieren oder nicht.» Das von Moser in Anspruch genommene «volle Recht» betraf allerdings nicht Beschwerden und Strafanzeigen; auf deren Beschlagnahmung erstreckte sich sein Kontrollrecht über die Briefe der Anstaltsinsassen nicht. Verwalter Moser wäre verpflichtet gewesen, sie den Zuständigen weiterzuleiten.

Weiter schreibt Moser: «L. redet von einem Walliser Bürger namens W.; mit dem Namen ist überhaupt keiner dagewesen.» Moser erwähnt aber einen Walliser ähnlichen Namens, der in der Anstalt starb: «Dieser angebliche Walliser war im Dezember 1926 in unsere Anstalt eingewiesen worden. Der Mann stand beim Eintritt in die Anstalt noch stark unter Einfluss des Alkohols. Auch dieser Mann stand beständig unter Behandlung des [Anstalts-]Arztes, welcher letzterem es wohl am besten

48 Dokumente und Kommentare zu diesem Verfahren sind online auf www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Quellen.5.html?source=21&filter=18 und auf http://thata.ch/wordpress/?attachment_id=508, Stand 1. 12. 2018. Im Dokument auf www.uek-administrative-versorgungen.ch, der Beschwerde der Familie eines ehemaligen Insassen von Kaltbach an das eidgenössische Justizdepartement vom 23. 8. 1921, wird auf S. 1 auch der blinde Insasse Kessler erwähnt. Im Dokument auf www.thata.ch, dem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 2. 12. 1921 in Beantwortung dieser Beschwerde, wird auf S. 4 der Verweis erwähnt, den der Schwyzer Regierungsrat dem Kaltbach-Verwalter Moser am 30. 9. 1921 erteilte.

49 Dossier StASZ, 3-1-136-231.

zusteht, über das Ableben des betreffenden Mannes Bericht zu erstatten, wens denn sein muss.»

Es musste nicht sein, der zuständige Regierungsrat fragte nicht nach.

«L. berichtet ferner von einem L. P. von Ingenbohl, welcher im September 1925 in unsere Anstalt verbracht wurde & zwar in total betrunkenem Zustande, welcher Zustand ins Delirium tremens ausartete. Nach einigen Tagen Aufenthalt in hier, wurde Baumann auf ärztlichen Rat zurück in die Armen-Anstalt Ingenbohl überführt, wo er bald darauf starb. Über diesen Fall gibt die Gemeinde-Behörde Ingenbohl wohl am besten Auskunft.»

Auch in Ingenbohl fragte der Regierungsrat nicht nach.

«K. L. erwähnt einen gewissen Korbmacher V. von Einsiedeln. Dieser alte Korbmacher war vor 12 Jahren hier & ist auch hier gestorben, wie eben auch alle Leute sterben müssen, auch wenn sie nicht in der Anstalt Kaltbach versorgt sind.»

Einzig sein Vorgehen beim Abtransport des in der Anstalt abgelieferten, aber dort offensichtlich nicht aufgenommenen und somit auch nicht ins Insassenverzeichnis eingeschriebenen Bürgers von Lachen, das L. schildert, bestreitet Moser gänzlich: «Ich erinnere mich an keinen W. M.; es ist auch keiner im Eintritt- noch im Austrittsbuch zu finden.» Dasselbe gelte von dem als Zeugen angerufenen Detenierten. «Also ist's auch wieder ein Lug», meinte Moser. Der Verwalter schliesst seine Stellungnahme wie folgt: «Auf die andern blöden Redereien trete ich nicht ein. Sollte der L. später wieder die Frechheit haben, nach Bern zu schreiben, so möchte ich heute schon erklären, dass ich nicht mehr darauf antworten werde. Beständig mit diesem Halunk mich abzugeben ist mir zu dumm, ich habe notwendigeres zu tun.»

Der Justizvorsteher akzeptierte diese Stellungnahme von Verwalter Moser. Es folgte wie gesagt kein Gerichtsverfahren auf diese Strafanzeige hin.

(T. H.)

SOURCE NO. 15**«DES HOMMES D'UNE MAIGREUR EXTRAORDINAIRE»**

Lettre manuscrite de trois pages, datée du 19 juillet 1931, envoyée au Conseil d'État du canton de Fribourg par un interné de La Sapinière (le bâtiment de Bellechasse réservé aux alcooliques), Cote AEF, Bellechasse A 4221.

Monsieur le Président,
Messieurs les Conseillers,

J'ai l'honneur de vous informer de ce qui suit.

Dans le courant de l'année dernière, le Gouvernement genevois retirait tous les internés alcooliques qu'il avait placés dans votre maison de relèvement La Sapinière, pour motif que la nourriture y était défectueuse et ne répondait pas aux promesses données par écrit par la direction de cet établissement.

Quoique insuffisante, nous avons encore, en ce temps-là, chaque dimanche un peu de fromage et, à toute rigueur, les légumes pouvaient se manger. La viande nous était donnée trois fois par semaine, en quantité insuffisante.

Depuis l'automne, la nourriture d'à peine passable est devenue à peu près inabsorbable. Plus le temps avance et moins nous avons. La viande: autant ne pas en parler; des échantillons qui ne sont pas toujours mangeables et supprimés à volonté. Nous n'avons que le pain qui soit de bonne qualité.

Nous travaillons (j'appuie sur ce mot) jusqu'à la nuit bien souvent sans dîner et nous allons goûter le soir d'un repos bien mérité sans souper souvent encore. Les hommes deviennent de plus en plus faibles, d'une maigreur extraordinaire. D'autres cas sont survenus cet hiver qui écœurent vraiment jusqu'à la nausée. Les chefs ne veulent pas transmettre nos réclamations à la direction ne voulant, disent-ils, «pas vouloir se faire engueuler pour nous», c'est leur phrase.

Cette honte a, me semble-t-il, assez duré. Nous ne pouvons pas travailler sans nourriture. De plus nos santés s'altèrent; nous en avons cependant bien besoin lorsque nous serons rendus à la société. Nous avons été placés ici à titre de malades de l'alcool; on a donc mission de nous guérir de la soif et non de la faim. Pour relever un homme malade, il ne faut pas commencer par l'affamer. On abuse de nous d'une manière indigne, sans aucun scrupule, avec une absence complète d'humanité.

Les visiteurs de l'établissement et le public en général sont induits en erreur sur les soins qui nous sont donnés. Ces soins consistent en paroles fallacieuses, en assurances mensongères. C'est une véritable partie de cache-cache entre le directeur d'une part et les visites et nous d'autre part. Dernièrement encore en faisant passer, et ceci à des visiteurs tessinois, tous les internés de «La Sapinière» pour des simples. Quelle ironie!

Si une amélioration de la nourriture n'intervient pas de suite, s'il n'est pas bientôt fait une distinction entre détenus et internés, entre la «Sapinière» et le pénitencier de Bellechasse, que si enfin la loi sur cette institution n'est pas appliquée vis-à-vis de nous vers l'orientation qu'à bien voulu lui donner le Grand Conseil, je me verrai obligé, dès ma sortie, de mettre et le Département fédéral de Justice et Police, et la Commission fédérale d'hygiène et santé publique au courant des faits honteux qui se perpètrent ici vis-à-vis de pauvres malheureux assimilés à des criminels.

Il est vraiment surprenant aussi que depuis la fondation de cette maison, aucune commission de surveillance ne soit venue rendre visite à ces hommes. Aussi je demande au plus tôt une enquête afin de contrôler les faits et mettre fin à cet état de chose comme aussi de prévenir un scandale qui ne saurait manquer d'éclater sous peu.

S'il faut absolument réaliser des économies, ce n'est pas sur la santé des hommes à le faire, car c'est là leur seule fortune.

Vous voudrez bien m'accuser réception de la présente. Dans cette attente et persuadé que vous voudrez bien faire renaître une condition d'existence un peu plus en harmonie avec l'humanité pour nous, je vous prie de croire, Monsieur le Président et Messieurs les Conseillers, avec ma plus entière sincérité, à mes sentiments les plus respectueux.

R. C. Interné à La Sapinière

COMMENTAIRE

Cette lettre est écrite d'une très belle calligraphie et rédigée dans un français raffiné. Elle a été retrouvée dans le dossier d'un homme interné à Bellechasse à trois reprises entre 1925 et 1932, en vertu de la loi sur les auberges de 1919. Lorsqu'il écrit cette lettre, il est âgé de trente-quatre ans. Dans un protocole du Conseil d'État, cet homme est décrit comme un alcoolique chronique qui «vit d'expédients pour satisfaire sa passion de la boisson». Le discours des autorités, très stigmatisant à l'encontre de l'interné, contraste avec le contenu de cette lettre, qui démontre des capacités

de réflexion, d'écriture, et un certain sens de l'initiative. Le texte dénonce les conditions de vie imposées aux internés de La Sapinière. Sa présence dans le dossier indique que la lettre a été censurée et n'est jamais parvenue au Conseil d'État.

La direction de la prison de Bellechasse, où se trouvait ledit établissement de La Sapinière, constituait un dossier personnel pour chacun-e des détenu-e-s et interné-e-s, dans lequel elle rassemblait les documents produits à son propos (décision d'internement de la commune, ordre de transfert, rapports médicaux, correspondance avec la commune ou les proches, etc.) ainsi que les lettres rédigées par l'interné-e qui étaient adressées au directeur ou considérées par ce dernier comme contrevenant au règlement relatif à la correspondance.

Comme beaucoup d'établissements pénitentiaires ou d'autres maisons d'éducation fermées dans lesquelles étaient placées les personnes ciblées par des internements administratifs, la prison de Bellechasse réglementait et surveillait étroitement la correspondance des détenu-e-s et interné-e-s. Cette réglementation (notée sur le papier à lettres que les reclus-es doivent utiliser) indique que «les correspondances renfermant des appréciations ou des observations sur l'établissement, ses employés ou ses règlements ne seront ni expédiées ni délivrées». Interdisant tout commentaire sur ce qui se passe en prison, ce règlement accentuait l'isolement des interné-e-s et réduisait drastiquement leurs marges de manœuvre pour défendre leurs droits ou faire entendre leur voix.

Cette lettre censurée dénonce en termes éloquentes le manque de nourriture, les dures conditions de travail et l'absence de soins promis aux hommes envoyés à La Sapinière. Elle souligne notamment le problème de l'insuffisance de la nourriture, en regard de l'effort demandé en termes de travail. Le texte évoque aussi l'indifférenciation qui est faite entre les détenu-e-s de droit commun purgeant une peine pénale et les interné-e-s administrative-s, en particulier les alcooliques; alors que ceux-ci doivent suivre une cure, ils sont en réalité soumis à un affaiblissement de leur condition physique.

Ce type de plainte est loin d'être isolé dans les lettres des interné-e-s de Bellechasse retrouvées dans les dossiers et censurées par la direction. Tout d'abord nous disposons de plusieurs lettres adressées à des autorités, qui dénoncent les conditions de vie à Bellechasse; dans ces lettres la nourriture demeure le motif principal de mécontentement. Ensuite, dans son analyse des lettres envoyées aux proches, Lorraine Odier souligne la ré-

currence frappante des demandes d'envoi de produits de première nécessité, en premier lieu la nourriture; témoignant des carences affrontées, les lettres sollicitent l'envoi de beurre, de pain, de viande ou autres aliments, en insistant sur le fait que ceux-ci doivent pouvoir être conservés (cf. CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chap. 2.4). La chronologie des lettres retrouvées indique que la période de l'entre-deux-guerres a été particulièrement critique du point de vue des rations alimentaires, mais ces critiques ne disparaissent pas totalement ensuite.

On apprend également dans ce courrier que les conditions de détention des interné-e-s ont déjà suscité des critiques: selon l'auteur de la lettre, le Conseil d'État de Genève aurait décidé de retirer tous ses interné-e-s de Bellechasse en raison de la qualité déplorable de leur alimentation.⁵⁰

(A.-F. P.)

FONTE N. 16

«HO SOFFERTO MOLTO PER QUESTE COSE E
NELL'INCERTEZZA CHE MI HANNO TENUTO MA ADESSO
HO RIMESSO IL CUORE IN PACE PERCHÉ ALMENO
IL 14 LUGLIO AVRÒ FINITO IL MIO TEMPO»

Il 13 maggio 1934 Carlo Balestra scrive una lettera a sua cugina esprimendo la sofferenza patita a causa dell'incertezza relativa alla sua domanda di liberazione, Dossier ASTi, Fondo 1.1.4.3.82 – Casa per intemperanti «La Valletta» (1932–1975), Inc. 4.1.2.

Mendrisio, il 13 maggio 1934

Carissima cugina,

Ho ricevuto la' tua lettera col pacco il che mi fare molto piacere e non so come ringraziarti.

In quanto tu mi scrivi riguardo al municipio non posso proprio comprendere ossia comprendo purtroppo che gatta ci cova. Qui dicono, come è stato detto dal contestabile e dallo stesso On. Cons. Mazza che non aspettano altro che l'adesione del Municipio e che per loro appena l'avranno sarò libero di venire a casa, dall'altra come mi hai fatto sapere il Municipio

50 Pour davantage d'éléments sur les conditions de vie et la nourriture dans les établissements d'internement, cf. CIE, vol. 8, *Un quotidien sous contrainte*, chap. 8.1.

si è interposto perché possa essere libero. ne capisci te qualche cosa? io no di sicuro, come ti ho detto qui sicuro gatta ci cova ma quando sarò libero di agire troverò io cosa sotto ci cova, non si credano che abbi perso dell'antica energia, anzi ne ho riacquistato. Ho sofferto molto per queste cose e nell'incertezza che mi hanno tenuto ma adesso ho rimesso il cuore in pace perché almeno il 14 luglio avrò finito il mio tempo. ed allora non darò pace finché non avrò scoperto il responsabile.

Mi rincresco molto che il [X] abbia dovuto andare al Ricovero perché so cosa vuol dire ad essere in mano a stranieri non é mai casa sua. Se fosse viva ancora la povera [Y] avrebbe tutte le cure dovute. ma anche quelli che tanto male gli hanno voluto e che ne vogliono ancora tutto per vile denaro non so se andrà sempre bene.

Qui adesso si lavora la campagna, facciamo una grande piantagione di pomodoro e c'è da lavorare dietro molto. Spero di non mangiarne di questi.

Se potesti mandarmi un po di formaggio mi faresti un piacere, scusami la sfrontatezza, ma opero di ricompensarti

Scrivimi presto perché è l'unico sollievo che ho ricevendo le tue lettere. quei che da me beneficiati furono non si fa vivo nessuno, forse se un giorno diventassi ricco come una volta tutti farebbero a gara e anche di più per colmarmi di complimenti (quel vil denaro)

Saluti al [X] e al [Z]

e al [Q]

cordiali saluti tuo

cugino

Carlo

COMMENTO

Carlo Balestra è nato il 25 agosto 1886. Al momento in cui scrive la lettera a sua cugina Cimetina Gilardi, il 13 maggio 1934, ha 47 anni ed è internato alla «Casa per intemperanti La Valletta» dal 14 luglio 1933. Secondo l'istanza di internamento amministrativo presentata dal comune di origine Gerra Gambarogno, Carlo Balestra era stato precedentemente internato nel manicomio zurighese «Burghölzli». Il motivo dell'internamento nell'istituto di Zurigo non è specificato, ma l'internamento amministrativo alla Valletta serve anche al rimpatrio cantonale di Carlo Balestra. Si tratta della prima misura di internamento amministrativo presa nei suoi confronti in Ticino. Nei successivi vent'anni, però, Carlo Balestra sarà in-

ternato amministrativamente altre sei volte. La sua lettera e più in generale la biografia deducibile dal suo incarto permettono di interrogarsi, tra l'altro, proprio sulla durata e quindi sulla conclusione del periodo di internamento amministrativo.

Il motivo per cui la lettera qui riprodotta si trova nell'incarto, è riconducibile, come per la maggior parte delle nostre fonti scritte, a un intervento censorio. Se questa lettera è stata censurata, non si può affermare lo stesso della lettera e del pacco per cui Carlo Balestra ringrazia sua cugina: «Ho ricevuto la tua lettera col pacco il che mi fare molto piacere e non so come ringraziarti.» L'analisi degli incarti archivistici mostra che il mantenimento del contatto con l'esterno era una preoccupazione primordiale per le persone internate amministrativamente, in quanto permetteva loro di lottare contro l'isolamento imposto dalla misura coercitiva di privazione di libertà (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 2). Infatti, oltre a ringraziare la cugina per la lettera e il pacco ricevuti, Carlo Balestra esprime chiaramente l'importanza per lui di mantenere un contatto con l'esterno: «Scrivimi presto perché è l'unico sollievo che ho ricevendo le tue lettere». I pacchi erano altrettanto importanti. La possibilità di ricevere oggetti e altri beni permetteva di supplire a varie carenze degli istituti di internamento, per esempio nell'alimentazione, nell'abbigliamento, nell'offerta di attività ricreative, ecc. (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 2). Dal canto suo, Carlo Balestra chiede alla cugina di inviargli del formaggio, di cui sente verosimilmente la mancanza: «Se potesti mandarmi un po di formaggio mi faresti un piacere.»

Considerando contemporaneamente le numerose lettere censurate ritrovate negli archivi e gli indizi che inducono a pensare che numerose lettere siano invece state effettivamente inviate dalla Valletta, la censura appare una pratica piuttosto arbitraria. Nei casi in cui è stata individuata una certa logica, è possibile affermare che la censura, pratica corrente in tutti gli istituti di internamento amministrativo, mirava a mettere a tacere qualsiasi tipo di critica mossa all'indirizzo delle autorità: la direzione della Valletta, l'autorità cantonale responsabile degli internamenti amministrativi, ovvero l'Autorità di vigilanza sulle tutele (AVT) del Dipartimento Interni, o le autorità comunali. In effetti, scrivendo che «gatta ci cova» e che «il Municipio si è interposto perché possa essere libero», Carlo Balestra si esprime in modo critico nei confronti del comune di origine. Ciononostante, nel caso della presente lettera è più plausibile l'ipotesi per cui essa sia stata censurata dalla direzione perché, contrariamente a quanto affermato da

Carlo Balestra, la sua liberazione avverrà il giorno seguente alla redazione della lettera, cioè il 14 maggio 1934. Poiché il decreto del 12 luglio 1933 firmato dall'AVT fissava a un anno la durata dell'internamento, si tratta di una «liberazione anticipata».

La liberazione anticipata è stata richiesta da Carlo Balestra tramite una lettera inviata al Municipio di Gerra Gambarogno, responsabile dell'istanza di internamento amministrativo inoltrata il 3 luglio 1933 all'AVT. Il primo marzo 1934 il Municipio chiede ai responsabili della Valletta «un rapporto in merito» a Carlo Balestra «onde poter pronunciarsi per un eventuale preavviso» da sottoporre all'AVT, unica autorità atta a decretare la liberazione anticipata. Il 3 marzo 1934 il Municipio riceve una lettera firmata «il direttore» – verosimilmente dell'Ospedale neuropsichiatrico cantonale a cui faceva capo, seppure indipendente dal punto di vista amministrativo, la Valletta – secondo la quale Carlo Balestra «ha sempre tenuto buona condotta e dimostrato attività al lavoro. Ha pure conseguito un sensibile miglioramento fisico, morale e psichico, la sua istanza di liberazione anticipata, potrebbe quindi essere presa in considerazione». Il 16 marzo 1934 anche l'AVT chiede il preavviso della direzione della Valletta circa la liberazione anticipata dell'interessato. Nella lettera del primo maggio 1934 indirizzata direttamente a Carlo Balestra, il Municipio scrive che il 13 marzo 1934 «abbiamo trasmesso al Lod. Dipartimento Interni il nulla osta per la vostra liberazione anticipata. Dovete inoltrare domanda al suddetto Dipartimento con preavviso di Cod/ta Lod. Direzione, appoggiandosi sul nostro nulla osta». Infine, basandosi sul preavviso della Valletta, il 9 maggio 1934 l'AVT decreta la liberazione anticipata per il 14 maggio 1934.

La lettera scritta da Carlo Balestra il giorno prima della sua liberazione dimostra che in realtà la direzione della Valletta non ha informato l'internato dell'accordo dato dal Municipio. Nonostante Carlo Balestra abbia finalmente ottenuto la tanto desiderata liberazione anticipata, la mancata informazione da parte della direzione della Valletta circa la procedura di liberazione può essere considerata un esempio dell'arbitrarietà tipica dei procedimenti di internamento amministrativo. Lo studio degli archivi e delle interviste mostra che l'arbitrarietà può riguardare le categorie di persone private della loro libertà, i motivi e le modalità di internamento, le esperienze individuali vissute all'interno degli istituti e, infine, anche la procedura di liberazione (cfr. CPI, vol. 5, «*Zwangslagenleben*», cap. 2.1 e cap. 2.2). Come la decisione di internamento amministrativo,

la decisione di liberazione poteva avvenire all'improvviso. Molto spesso, infatti, le persone internate non venivano informate delle decisioni prese nei loro riguardi finché non erano definitive. Alcune volte, le informazioni fornite erano imprecise o fuorvianti e potevano generare sentimenti d'incomprensione, come dimostra la domanda di Carlo Balestra a sua cugina: «ne capisci te qualche cosa? io no di sicuro, come ti ho detto qui sicuro gatta ci cova.»

Altre ripercussioni importanti sull'esperienza personale d'internamento amministrativo derivanti dalla mancata trasparenza delle procedure sono riconducibili all'«incertezza». In effetti, Carlo Balestra scrive chiaramente che l'incertezza riguardante la sua domanda di liberazione gli provoca molta sofferenza: «Ho sofferto molto per queste cose e nell'incertezza che mi hanno tenuto.» Poi afferma che la conoscenza della definitiva data di liberazione gli permette di mettersi «il cuore in pace»: «ma adesso ho rimesso il cuore in pace perché almeno il 14 luglio avrò finito il mio tempo.» Una caratteristica tipica dell'esperienza d'internamento amministrativo è proprio la sofferenza derivata da quest'incertezza, dall'estenuante attesa, dall'imprevedibilità del proprio destino. Alcune persone intervistate mettono addirittura in evidenza che la privazione di libertà basata sulla procedura penale presentava un vantaggio rispetto all'internamento amministrativo, poiché la data di liberazione era nota.

In seguito alla liberazione anticipata del 14 maggio 1934, Carlo Balestra resterà in libertà poco più di un anno e cinque mesi: l'AVT decreta provvisoriamente il secondo internamento amministrativo il 23 ottobre 1935. Questa volta l'istanza di internamento amministrativo è presentata dalla Pubblica sicurezza di Bellinzona. Un mese più tardi l'AVT emana un decreto definitivo per la durata di 18 mesi, spiegando che Carlo Balestra non presenta alcuna «tendenza specifica al delitto. Egli è piuttosto un anormale, un vagabondo distrutto dall'alcool», che «ha ripetutamente abbandonato la famiglia» e che «è in breve uno di quei relitti per i quali l'internamento è opera più di pietà che di correzione». Queste formulazioni, come altre che seguiranno, sono tipiche del linguaggio scientifico amministrativo dell'epoca e testimoniano la visione risolutamente negativa e spregiativa riservata soprattutto agli alcolizzati e ai vagabondi (come spesso veniva definito chi non aveva un lavoro fisso o socialmente valorizzato). Anche il secondo internamento amministrativo di Carlo Balestra si conclude con una liberazione anticipata di due mesi rispetto ai 18 mesi previsti: egli è liberato il 18 febbraio 1937 perché, secondo i «rapporti perio-

dici» redatti dal personale della Valletta, «la condotta è sempre stata ottima, la volontà di lavorare pure».

Trascorso un anno, il 19 febbraio 1938, l'AVT enuncia un nuovo decreto di internamento amministrativo. L'istanza d'internamento era già stata presentata dal comune di origine il 27 dicembre 1937. È forse questo il motivo per cui Carlo Balestra si trovava nel Cantone di Basilea Campagna, come è possibile dedurre dall'«Ordine di trasporto» del 14 febbraio 1938 che documenta il trasferimento da Birsfelden alla Valletta motivato dal rimpatrio cantonale («Heimschaffung»). Nel decreto di internamento l'AVT afferma che Carlo Balestra è da ritenere «un incorreggibile: onde la durata della nuova misura non può essere limitata nel tempo». In pratica, ciò equivale a un internamento amministrativo della durata massima di due anni. Carlo Balestra sarà liberato il 13 febbraio 1940.

Il quarto internamento amministrativo giunge tre anni più tardi: all'età di 57 anni, Carlo Balestra si trova nuovamente alla Valletta a partire dal 9 settembre 1943. Il decreto dell'AVT ci informa che è stato internato «ripetute volte [...] al Manicomio e in ricoveri per vecchi», che è stato «collocato nell'Ospedale B. V. [Beata Vergine] di Mendrisio» nell'ottobre del 1942 e che «venne pure ripetutamente rimpatriato dai cantoni confederati per vagabondaggio, per alcoolismo e perché privo di mezzi». In una lettera indirizzata alla Valletta l'8 settembre 1943, l'AVT ammette che Carlo Balestra è trattenuto «alcuni giorni in Pretorio in attesa di una soluzione circa il suo collocamento». L'AVT è indecisa a causa dei problemi di salute di cui Carlo Balestra soffre (si parla di un «risorto mal di pancia»), ragione per la quale sarebbe più adeguato un ulteriore ricovero in ospedale. Il comune di origine «invece insiste affinché lo si lasci vagabondare... lo si lasci andare... Ma a noi non è permesso di seguire sulle due vie opposte, opposti interessi.» In pratica, le autorità ammettono che non sanno dove collocare Carlo Balestra, ma non dubitano del fatto di dover essere loro a decidere della sua sorte. Lo studio delle interviste svolte dalla CPI mostra che in casi come questo in cui le autorità non sanno dove collocare una persona ritenuta bisognosa di una misura cautelare, l'internamento amministrativo può essere visto come una «soluzione di ripiego» (cfr. CPI, vol. 5, «Zwangslagenleben», cap. 2.1 e 2.5). L'AVT decide infine di decretare l'internamento a tempo indeterminato alla Valletta perché sostiene che l'ammissione in un ospedale sia più facilmente ottenibile proprio dalla Valletta.

Nel decreto del 9 settembre 1943, l'AVT afferma anche che il 22 ottobre 1942 Carlo Balestra «ha autorizzato il provvedimento amministrativo

nel caso in cui ulteriori misure fossero state prese contro di lui». Questo tipo di autorizzazione veniva spesso fatto firmare sotto pressione e serviva da ricatto. In ogni caso, Carlo Balestra è deciso a non restare alla Valletta. Prende in mano il suo destino e decide di evadere. I «rapporti periodici» attestano che, nonostante fosse definito un vagabondo dalle autorità, il 27 settembre 1943 «si recava ad Airolo dove trovava occupazione presso» un'impresa di costruzione in qualità di muratore. Il 5 ottobre 1943 viene arrestato e ricondotto alla Valletta. Secondo i «rapporti periodici», nell'istituto di Mendrisio Balestra si comporta sempre bene, è «rispettoso con tutti» e svolge con soddisfazione le attività lavorative. Come previsto già dall'AVT, i problemi di salute lo costringono a una degenza all'ospedale di Mendrisio dal 21 dicembre 1943 al 20 gennaio 1944. I documenti ritrovati nell'incarto non spiegano il motivo per cui la sua liberazione avviene il 17 luglio 1944.

L'AVT interviene nuovamente con un decreto il 9 aprile 1945: il quinto internamento amministrativo di Carlo Balestra, a tempo indeterminato, inizia l'11 aprile 1945. Tra l'ultima liberazione e il nuovo internamento alla Valletta, egli è stato arrestato, trattenuto nelle carceri pretoriali e rimpatriato varie volte. A questo proposito, l'AVT afferma che Carlo Balestra è un «eterno vagabondo» e che con il suo comportamento ha provocato «un nuovo rimpatrio da Basilea e i giusti rimarchi delle autorità di Polizia» del Cantone svizzero-tedesco. Appare plausibile ipotizzare che nelle loro decisioni, le autorità ticinesi abbiano preso in considerazione questa sorta di «pressione» esercitata dalle autorità di altri Cantoni. L'interessato, però, continua a non arrendersi all'internamento amministrativo ed effettua una nuova evasione il 27 agosto 1945. I «rapporti periodici» ci informano che Carlo Balestra «da circa due mesi occupato ai pollai, questa mattina, uscito come di consuetudine alle ore 0500, non faceva ritorno all'ora della colazione; facile era il comprendere che si era dato alla latitanza. Venne subito avvertito il posto della locale gend. per l'arresto». Quattro giorni più tardi, il 31 ottobre 1945 Carlo Balestra è arrestato a Basilea e, ancora una volta, rimpatriato in Ticino. Benché di norma l'evasione fosse punita con severità (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 3.2), l'AVT acconsente alla domanda di liberazione anticipata inoltrata da Carlo Balestra il 24 marzo 1946 e i «rapporti periodici» della Valletta sottolineano che «si è comportato ottimamente sotto ogni rapporto». Il decreto «a tempo indeterminato» permetteva di detenere Carlo Balestra fino a due anni. È quindi difficile comprendere la scelta dell'AVT, a maggior ragione prendendo in

considerazione l'ultima frase contenuta nella decisione di liberazione anticipata redatta il 28 marzo 1946: «lasciamolo pure andare per il suo destino e prepariamo un nuovo incarto Pr. I. [per internamento]». Carlo Balestra riacquista quindi la libertà l'11 aprile 1946, dopo circa un anno di internamento amministrativo.

La previsione dell'AVT si concretizza meno di quattro mesi dopo: il 3 agosto 1946, in provenienza dal Pretorio di Bellinzona, Carlo Balestra viene nuovamente internato alla Valletta. Si tratta del sesto internamento amministrativo in 13 anni. Carlo Balestra sta per compiere 60 anni. Neanche questa volta è d'accordo con la privazione di libertà e il 2 settembre 1946 effettua la terza evasione. Viene arrestato a Liestal (BL) e, dopo qualche giorno nel carcere pretoriale di Bellinzona, il 17 ottobre 1946 viene ricondotto alla Valletta. È interessante notare che il 19 marzo 1947 Balestra riceve una lettera da una ditta edile di Basilea: «Auf Ihre Anfrage vom 14. d. M. teilen wir Ihnen mit, dass Sie die Arbeit bei unserer Firma ab sofort aufnehmen können».⁵¹ Carlo Balestra ha quindi inoltrato una richiesta di assunzione per un lavoro come muratore e la ditta basilese si dimostra interessata e pronta a impiegarlo. Tuttavia, Carlo Balestra resta alla Valletta. Secondo le informazioni disponibili, non è possibile affermare con certezza che egli abbia potuto leggere la risposta del potenziale datore di lavoro. È però probabile che non abbia potuto recarsi a Basilea a causa del divieto di entrata imposto dalle autorità cantonali basilesi. In ogni caso, ciò dimostra che Carlo Balestra aveva sia la possibilità che la volontà di lavorare, contrariamente all'etichetta di «vagabondo» incapace di vivere autonomamente attribuitagli dalle autorità. Il decreto con il quale l'AVT decide il sesto internamento non è stato reperito nell'incarto della Valletta. Dai «rapporti periodici» si deduce tuttavia che Carlo Balestra è rimesso in libertà «per termine d'internamento» il 16 marzo 1948, dopo più di un anno e sette mesi. Pur senza conoscerne il motivo, si può notare che ancora una volta l'AVT rinuncia a far valere la durata massima di due anni di internamento.

Sei mesi più tardi, però, l'AVT cambia drasticamente comportamento e decide un ulteriore decreto di internamento amministrativo il 27 settembre 1948. L'AVT afferma in questa occasione che Carlo Balestra «venne rimpatriato ripetutamente dai Cantoni di Basilea, le cui Autorità si meravigliano, a ragione, che egli continui a molestare. Si tentò di dargli

51 «In risposta alla sua domanda del 14 corrente mese, le comunichiamo che può iniziare immediatamente il lavoro presso la nostra azienda» (libera traduzione dell'autore).

occupazione: nulla da fare. Vagabondò per Lugano, vendendo saponette». Queste affermazioni si ricollegano a quanto esposto in precedenza circa la possibilità di lavorare come muratore a Basilea. Così, all'età di 62 anni, Carlo Balestra giunge al settimo internamento amministrativo alla Valletta a partire dal primo ottobre 1948, dopo un breve periodo di detenzione nel penitenziario cantonale di Lugano. A dimostrazione del cambiamento di atteggiamento dell'AVT, nel decreto si legge: «ritorni alla Valletta dove potrà essere utile a qualche cosa e vi rimanga a lungo.» Questa volta, «a lungo» acquisisce un significato drammatico: nonostante l'età avanzata e uno stato di salute assai precario, Carlo Balestra resterà alla Valletta ben oltre il periodo massimo di due anni consentito dalla Legge del 1929. L'interessato però non si arrende. Tuttavia, le numerose domande di liberazione che palesano la sua contrarietà all'internamento amministrativo, non hanno l'esito sperato. L'AVT intende infatti continuare a privare Carlo Balestra della propria libertà. In una lettera del 13 maggio 1949 indirizzata alla Valletta, l'AVT minaccia di internarlo nell'istituto carcerario e di internamento amministrativo di Bellechasse (FR), tristemente noto per il suo regime severo e rigoroso e riservato dalle autorità ticinesi alle persone ritenute particolarmente problematiche: «dite al Balestra Carlo che abbiamo usato nei suoi confronti la maggiore accondiscendenza facendolo trasferire alla Valletta poiché la dimostrazione che ha dato di non sapere in alcun modo adattare al vivere sociale, la mancanza in lui di ogni più elementare senso di responsabilità, i suoi trascorsi avrebbero dovuto indurre al suo internamento a Bellechasse. Stia quieto quindi, non si lamenti di essere pulito e di avere da mangiare ogni giorno. Continui pure a fare «moloni» ...» I «rapporti periodici» della Valletta presentano lo stesso punto di vista dell'AVT. Nell'appunto del 20 giugno 1949, si legge: «sempre al richiamo della bella stagione insiste per poter riprendere una occupazione. Ma ormai nulla vi è da fare. [...] Resti alla Valletta. Avrà sempre un pasto, se non di grande valore, ma almeno sano e sicuro, ed un letto per dormire.»

Carlo Balestra continua a desiderare la libertà. In risposta a una domanda di liberazione, l'8 marzo 1950 l'AVT scrive alla Valletta, in modo succinto e verosimilmente sbrigativo: «vogliate comunicare al vostro internato BALESTRA CARLO [...] che non possiamo concedergli per il momento la chiesta liberazione.» Il rifiuto non è accompagnato da nessun tipo di spiegazione. A proposito di questa domanda di liberazione, in un appunto del 18 marzo 1950, i «rapporti periodici» indicano: «fece istanza di liberazione al lod. Dipartimento. Esito negativo. Ed è comprensibile, dato l'età e

la vita miseranda che conduce in regime di libertà.» Tuttavia, Carlo Balestra insiste e in previsione della primavera del 1951, periodo solitamente propizio all'ottenimento di un lavoro, chiede nuovamente la liberazione verso la fine del 1950. L'incarto amministrativo non contiene alcuna risposta. Mentre il tempo passa e Carlo Balestra raggiunge i 65 anni di età, le sue condizioni di salute peggiorano: da giugno a luglio e durante il mese di novembre del 1951 viene ricoverato all'ospedale della Beata Vergine di Mendrisio a causa di una «cirrosi con ascite». Nei «rapporti periodici», le autorità della Valletta ammettono che le condizioni di salute di Carlo Balestra vengano usate come pretesto per non concedergli il meritato diritto alla libertà. Nell'appunto del 12 giugno 1951 è infatti scritto che «ci annoiò un mondo con le sue pretesi di dimissione. Sempre trovammo una scusa in vista di una salute molto malandata.»

L'AVT si rifiuta di concedergli la liberazione benché la durata massima di due anni di internamento amministrativo fosse scaduta il primo ottobre 1950. Eppure, Carlo Balestra resta in attesa, come lo conferma l'appunto del 14 marzo 1952 dei «rapporti periodici»: «attende di essere dimesso, ma non lo sarà certamente in relazione alla età ed agli acciacchi.» L'appunto datato 13 marzo 1952 (siccome segue quello precedente, è tuttavia verosimile che risalga al 13 maggio 1952 e che si tratti quindi di un errore di scrittura) recita: «nessuna probabilità di dimissione.» Come ammesso dall'AVT e dalle autorità della Valletta, l'internamento amministrativo di Carlo Balestra riveste qui un chiaro ruolo di ricovero e, nel contempo, di neutralizzazione della minaccia che egli, dal loro punto di vista, rappresenterebbe. Le finalità rieducative ufficialmente attribuite all'internamento amministrativo risultano in questo caso del tutto disattese, malgrado fossero probabilmente perseguite per quanto riguarda le prime misure di internamento prese nei suoi confronti. Questa caratteristica dell'internamento amministrativo è stata osservata anche in relazione ad altri incarti della Valletta. Ciò spiegherebbe inoltre il continuo rifiuto della liberazione di Carlo Balestra da parte dell'AVT.

Nei mesi seguenti, lo stato di salute di Carlo Balestra richiede ulteriori interventi medici. In base a una domanda di trasferimento in un ricovero presentata all'inizio dell'anno 1953, è ipotizzabile che Carlo Balestra si rendesse conto che il suo internamento aveva ormai il carattere di ricovero. Il trasferimento al ricovero don Guanella di Maggia (oggi «casa di riposo don Luigi Guanella di Maggia»), accettato dall'AVT e inizialmente previsto per l'8 giugno 1953, viene posticipato al primo luglio 1953 a causa di

un ulteriore soggiorno forzato all'ospedale. Seppure non completamente libero, giunto al ricovero di Maggia Carlo Balestra riacquista senza dubbio una maggiore libertà rispetto all'internamento alla Valletta. Però il suo comportamento non soddisfa i responsabili del ricovero. All'età di 67 anni, la relativa libertà faticosamente riacquistata è bruscamente stroncata, ancora una volta, dall'ennesima decisione di internamento amministrativo. L'appunto del 19 ottobre 1953 dei «rapporti periodici» recita che: «con aut. [autorizzazione] Dipartimentale il Balestra doveva essere trasferito dal ricovero don Luigi Ganella alla Valletta». I responsabili dell'incarto amministrativo scrivono «doveva essere trasferito». In effetti, Carlo Balestra non vuole tornare alla Valletta. Dopo aver trascorso, negli ultimi vent'anni, più di tredici anni alla Valletta, egli cerca nel modo più disperato di evitare l'ottavo internamento amministrativo. Nella continuazione dell'appunto si legge infatti che: «presentatosi il capo-posto di Maggia per le incombenze del caso, il Balestra domanda a quest'ultimo il permesso per assentarsi un momento, attimo che tanto basta perché il Balestra saltasse da una finestra finendo sul selciato – facciata nord – dell'Istituto. La morte fu istantanea.»

Per concludere, è doveroso proporre una lettura critica del tragico episodio che, improvvisamente, ha segnato la fine della vita di Carlo Balestra. Dalla versione ufficiale contenuta nell'incarto non è possibile capire chiaramente le vere ragioni per cui Carlo Balestra sia saltato dalla finestra del ricovero di don Guanella. Due ipotesi sembrano plausibili. Da un lato, l'ipotesi presume un tentativo di evasione finito nel modo più drammatico: non rendendosi conto delle possibili conseguenze letali, Carlo Balestra potrebbe essere saltato dalla finestra per cercare di sfuggire al capo-posto di Maggia. Dall'altro lato, l'ipotesi più probabile è che egli fosse ben consapevole di trovare una morte sicura. A questo punto, è possibile affermare che la determinazione a non tornare alla Valletta, dove non voleva assolutamente più essere rinchiuso, era tale da fargli preferire la morte a una vita reclusa, una vita priva di libertà, e forse per questo, per lui priva di senso.

La storia di Carlo Balestra, ricostruita unicamente a partire dall'incarto amministrativo della Valletta, mette chiaramente in evidenza la natura profondamente arbitraria dell'internamento amministrativo. In mancanza di un controllo giudiziario indipendente, all'AVT è stato possibile detenere amministrativamente Carlo Balestra per oltre tredici anni. Se la durata massima di due anni è stata rispettata per quanto riguarda i primi internamenti, l'ultimo, fatale internamento amministrativo è durato oltre cinque anni consecutivi. Numerosi incarti amministrativi della Valletta e

di altri simili istituti svizzeri testimoniano periodi di internamento amministrativo molto lunghi. La storia e la tragica morte di Carlo Balestra mostrano inoltre gli effetti nefasti che l'internamento amministrativo poteva avere a livello mentale. La disperazione, l'angoscia, lo scoraggiamento estremo a cui poteva condurre l'internamento amministrativo sono illustrati in modo fin troppo evidente dalla storia di Carlo Balestra. Risulta così meno assurdo pensare che per alcune persone la morte sia stata l'unica soluzione definitiva che permetteva di sottrarsi alla sofferenza dell'internamento amministrativo. Questo punto di vista estremo è confermato tanto dagli incarti archivistici studiati (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 3.1) quanto dalle interviste analizzate (cfr. CPI, vol. 5, «*Zwangslagenleben*», cap. 3.2).

(M. N.)

QUELLE NR. 17

«WIR HABEN EINE AUFSEHERIN [...] BEI DIESER PERSON HABE ICH SCHON PRÜGEL BEKOMMEN, DASS ICH DEN KOPF GANZ VOLL BÄULEN GEHABT HABE UND DIE ZWANGSJACKE HABE ICH AUCH SCHON 4 × GEKRIEGT»

E. V., geboren 1917, versuchte im Jahr 1936 einen undatierten Beschwerdebrief an ihre Schwester und an die Bundesbehörden aus der Strafanstalt Bellechasse (FR) herauszuschmuggeln, wo sie von 1933 bis 1941 administrativ interniert war. Der Brief wurde von der Direktion abgefangen, beschlagnahmt und ins Aktendossier gelegt, Dossier AEF, Bellechasse A 45.

Liebes O. und M.!

Möchte Euch nun noch einige Zeilen schreiben. Seid so gut und schreibt meinem Vater, dass ich hier in sehr schlechter Behandlung gewesen bin. Seit ich aber in der Küche bin, geht es mir viel besser. Ich glaub halt immer, dass ich bis zu 20 Jahren nicht entlassen werde, denn am 24. Juni werde ich 20 Jahre alt. Wir haben eine Aufseherin, diese heisst Anna Kaltenbach, bei dieser Person habe ich schon Prügel bekommen, dass ich den Kopf ganz voll Bäumen gehabt habe und die Zwangsjacke habe ich auch schon 4 × gekriegt dass ich schon bereits in fünf Minuten gestorben wäre. Traurig geht es hier zu. Diese falsche ruchlose Person ist schuld daran, dass ich noch nicht fort bin von hier. Ich werd dir einmal mehr sagen, wenn ich einmal mit Dir sprechen kann. Bitte schreibe aber im Briefe, denn du mir retour antwortest,

keine Bemerkungen über diesen Brief, und behalte den Brief, denn dieser kann Dir nutzen bringen. Schicke Ihn nach Bern. Die Adresse lautet einfach: An die Bundesbehörde Bundeshaus Bern und schreibst, wie Herr Doktor Siegfried mich schon über 3 Jahre in dieser Anstalt Bellechasse versenkt hat. Und wie er mich von einer Anstalt in die andere spediert. Schliesslich ist er auch einmal jung gewesen und hat auch manche Untugenden gehabt. Aber ich habe den festen Entschluss gefasst, mich zu bessern und hab es auch getan. Und jetzt möchte ich einmal in die Freiheit, sonst vergehe ich vor Heimweh. Du kannst diesen Brief ruhig nach Bern schicken, wirst dann sehen ob es nicht nützt. Ich stelle mich nicht besser und nicht schlechter hin besonders von einer Ausländerin von Deutschland lassen sich die armen Schweizergefangenen nicht zu Boden drücken.

Also auf Wiedersehen, denn hoffe ich bald auf meine Freiheit.

Viele Grüsse an M. und tausend Küsse sendet Dir deine Schwester E.

KOMMENTAR

Dieser Brief einer in der Frauenabteilung von Bellechasse administrativ Internierten an ihre Schwester ist eigentlich ein Beschwerdebrief, der auf inoffiziellem Weg den Weg aus Bellechasse heraus hätte finden sollen, jedoch beschlagnahmt wurde. Das geht daraus hervor, dass er nicht auf das offizielle Briefpapier für Insassen der Strafanstalt Bellechasse geschrieben wurde, sondern auf privates Schreibpapier und dass er, neben mehreren weiteren beschlagnahmten Briefen derselben Internierten, noch heute im Dossier liegt, das die Anstaltsdirektion über die Internierte führte. So gelangte er nie ins Bundeshaus in Bern. Es bleibt somit unklar, ob er dort mehr ausgelöst hätte als eine formelle, eingeschrieben zugestellte Anzeige der Schwester von E. V., O. V., vom 24. Januar 1937, gerichtet an den Freiburger Staatsanwalt, in der sie festhielt, ihre Schwester und auch andere Insassen würden in Bellechasse misshandelt. Die Anzeige der Schwester leitete der Staatsanwalt an Direktor Grêt in Bellechasse weiter, statt juristische Schritte einzuleiten. Die Schwester der Insassin hatte den Rechtshüter vergeblich aufgerufen: «Ich bitte Sie, geehrte Herren! doch einmal diese Anstalt zu untersuchen». Somit landeten beide Beschwerden im Dossier, das die Direktion von Bellechasse über E. V. führte.

E. V. war eines der 584 jenen Mündel, welche das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute unter Leitung von Dr. Alfred Siegfried zwischen 1926 und 1972 zwecks Auflösung der «Sippen»

des «Fahrenden Volks» aus ihren Familien gerissen und als Adoptivkinder, Verdingkinder, Heimkinder, Anstaltszöglinge und Dienstboten fremdplatzierte, um sie ihrer jenischen Kultur zu entfremden und diese als angeblichen «Schandfleck» der «schweizerischen Kulturordnung» zu beseitigen.⁵²

Wie recht E. V. mit ihrer Bemerkung über frühere «Untugenden» Siegfrieds hatte, konnte sie kaum wissen. Denn die Basler Behörden hatten dem 1924 wegen Unzucht mit einem Schüler verurteilten Alfred Siegfried, der deswegen seine Lehrerstelle am Humanistischen Gymnasium Basel verlor, Stillschweigen zugesagt über seine daraufhin erfolgte Verhaftung, seine Psychiatrisierung in der Basler Klinik Friedmatt und die gegen ihn, allerdings bedingt, verhängte dreimonatige Zuchthausstrafe.⁵³ Das hatte es dem vorbestraften Pädosexuellen ermöglicht, kurz darauf die Stelle als Leiter der Abteilung Schulkind im Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute anzutreten, die er bis 1958 innehatte. Im Rahmen dieser Anstellung gründete und leitete er das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», zu dessen Opfern E. V. zählt.

Am 28. September 1933 hatte Siegfried den Bellechasse-Direktor Camille Grêt angefragt, «ob Sie ein 16jähriges Mädchen E. V. von Magliaso eventuell aufnehmen können». Das Problem für Siegfried war, dass die Zuständigen der psychiatrischen Klinik Mendrisio ihm geschrieben hatten, wie er im selben Brief vermerkte, «es sei kein krankhafter Befund da», er möge E. V. anderweitig platzieren. Damit hatte Siegfried Erfahrung, schrieb er doch im selben Brief: «E. hat den grössten Teil ihres Lebens in Anstalten verbracht.» Als Einweisungsgrund nannte er, dass das Mädchen «völlig haltlos sich dem erst-besten an den Hals werfen würde». Er schloss sein erfolgreiches Aufnahmegesuch so: «Da ich nun auf der lieben Welt nicht weiss, wohin mit meinem Mündel, möchte ich Sie bitten, dem Mädchen Aufnahme zu gewähren.»

Ohne behördlichen Beschluss wurde E. V. am 6. Oktober 1933 von Siegfried persönlich in die Strafanstalt Bellechasse eingeliefert.

In einem anderen beschlagnahmten Brief an ihren Bruder, ebenfalls ohne Datum, hatte E. V. geschrieben, Siegfried habe ihr bei einem Be-

52 Zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», einer Unterabteilung der Stiftung Pro Juventute, und zur Verfolgung der Jenischen in der Schweiz siehe auch die Porträts von Christian Mehr und Peter Paul Moser in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*, sowie Huonker 1987; Leimgruber, Meier, Sablonier 1998; Huonker, Ludi 2000; Gschwend 2002; Capus 2006, Galle, Meier 2009, Galle 2016.

53 Huonker, Ludi 2000, 43, Anm. 70; Galle 2016, 108–114.

such seiner Mündel in Bellechasse – dort waren von den 1930er- bis in die 1960er-Jahre stets mehrere jenische Jugendliche und junge Erwachsene interniert – gesagt, «ich sei wegen dem guten Mundstück hier und sonst wegen nichts», also wegen ihrer mündlichen Widerspruchskraft. In einem weiteren beschlagnahmten Brief im Dossier von Bellechasse, ebenfalls undatiert, wieder an ihre Schwester gerichtet, schrieb sie: «Ich werde hier geschlagen und traktiert wie ein unvernünftiges Tier.» In diesem Brief erläuterte sie ihren offiziellen Briefverkehr: «Schreiben darf ich nur alle Monate einmal. In den Briefen muss ich heucheln so gut es geht nur damit du die Briefe bekommst.» Auch ein Brief an ihre Firmpatin wurde zurückgehalten. In einem weiteren ebenfalls zurückgehaltenen Brief an den Arzt Guido Lubini von der psychiatrischen Klinik Mendrisio, der sie als gesund diagnostiziert hatte, vom 15. Oktober 1933 beschrieb sie die strafweise Einzelhaft in einer Zelle: «2 oder 3 Monate lang nur mit Suppe allein». Selbst ein Brief an ihren Vormund verblieb im Dossier. Sie bat darin, bei ihrer Schwester, die oft kränklich sei, als Haushalthilfe arbeiten zu dürfen, was auch im Sinn der Schwester gewesen wäre. In diesem Brief erwähnte sie auch ihren Bruder M. V., der sich bewaffnet hatte, auf der Flucht einen Polizisten anschoss und am Tag seiner Einlieferung ins Zuchthaus Regensdorf, dem 22. Dezember 1933, sich angeblich selber entmannte;⁵⁴ der Jenische starb wenige Jahre später in der psychiatrischen Klinik Mendrisio. «Unser Bruder M. ist, wie Sie mir geschrieben haben, in Mendrisio im Irrenhaus und hat den Verstand verloren. Es ist ja [...] schrecklich, wie es mit unserer Familie steht.»

Ihrem Vater hatte sie in einem ebenfalls im Dossier zurückbehaltenen Brief, dessen Spedition sie auf dem offiziellen Weg versucht hatte, am 11. August 1935 geschrieben, sie habe «gewiss kein Verbrechen begangen, dass man mich so lange einsperrt». Im September 1935 gelang E. V. die Flucht aus Bellechasse, doch wurde sie in Zürich verhaftet und polizeilich rückgeführt.

Nach einem kurzen Aufenthalt in Freiheit wurde E. V. im Herbst 1937 erneut nach Bellechasse verbracht, wiederum auf blosses Gesuch Siegfrieds hin.

E. V. wurde erst Mitte März 1939 entlassen, um eine Dienstbotenstelle im Aargau anzutreten. Doch schon am 16. August 1939 wurde sie zum dritten Mal in Bellechasse interniert, bis zum 30. April 1940.

54 Huonker 1990, 92.

Nach dieser Freilassung wandte sich E. V. an den *Schweizerischen Beobachter*. Dessen damaliger Redaktor Dr. E. Koenig fragte Direktor Grêt mit Brief vom 22. Mai 1940: «Sehr geehrter Herr Direktor, aus dem Leserkreis wird uns berichtet, dass die aus Ihrer Anstalt entlassene 22jährige Tochter E. V. in eine Zwangsjacke gesteckt wurde und von einem Aufseher in Bellechasse Schläge erhalten habe. Wir bitten Sie höflich, uns zu berichten, ob etwas Wahres daran ist.» Grêt leitete die Anfrage weiter an Vormund Siegfried und schrieb dazu am 26. Mai: «Sie kennen das Mädchen genügend, um die gewünschte Auskunft geben zu können. Sie werden sich auch noch des Auftritts erinnern, als E. unserer Köchin in den Oberarm biss. [...] Auch ganz kurz vor ihrer letzten Entlassung wurde sie tötlich gegen eine Wärterin.» Siegfried konnte kritisches Nachfragen des *Beobachters* damals verhindern; erst der spätere *Beobachter*-Redaktor Hans Caprez schenkte 1971 den jenischen Opfern Glauben und machte die systematische Verfolgung dieser schweizerischen Minderheit endlich zum Skandal (siehe Quelle Nr. 44).

Im Übrigen berichten auch andere damalige Insassinnen der Frauenabteilung der Anstalt Bellechasse von gewalttätigen Übergriffen des Personals, und dabei wird ebenfalls, neben anderen, dieselbe Aufseherin deutscher Herkunft erwähnt. So etwa in den Aussagen von Maria Mehr:⁵⁵ «Bei der nächsten Gelegenheit hänselte mich die gleiche Aufseherin wieder. Ich sagte ihr, dass sie sich beherrschen solle, da ich nicht zu den gestreiften Verbrechern zähle. Ich sagte, ich sei eine Internierte und zeigte auf meine Kleider. Zuerst durfte ich nämlich noch die eigenen Kleider tragen. Als Antwort schlug sie mir ihren schweren Schlüsselbund über den Kopf, sodass ich bewusstlos zu Boden ging. Als ich zu mir kam und das Blut sah, welches vom Kopf über meine Schultern lief, wurde ich zornig. Ich sprang auf und schlug sie so zusammen, dass sogar eine Krampfadere an ihrem Bein platzte. Sie lag am Boden. Sehr bald kamen ein Arzt und ein Aufseher, der mir die Zwangsjacke anzog. Er schnürte mich so stark ein, dass ich wieder bewusstlos wurde. Darauf erhielt ich drei Monate Einzelhaft mit Wasser und Brot. Von jetzt ab musste ich auch die gestreifte Sträflingskleidung tragen. [...] Als ich mich einigermaßen erholt hatte, stand die Aufseherin wieder vor mir. Sie hat mit mir machen können, was sie wollte. Sie war ur-

55 Diese machte sie zunächst anonymisiert als «Anna H. W.» Huonker 1990, 171–197, Zitat 181 f., später, unter ihrem richtigen Namen, im Film von Oliver M. Meyer *Die letzten freien Menschen*, 1991.

sprünglich eine Deutsche; sie drohte uns oft mit der Zeit, wo dann der Hitler auch in die Schweiz kommen würde.»

Auch Maria Mehr versuchte, wie E. V., Beschwerden an die obersten Behörden zu schreiben. Sie erzählte: «Es hatte [...] auch gerichtlich Interneerte [in Bellechasse. Beispielsweise] politische Gefangene, Spionagefälle. Eine von ihnen war in der Zelle neben derjenigen, in welcher ich meine dreimonatige Einzelhaft abhocken musste. [...] Wir redeten zu den Zellenfenstern hinaus miteinander. [...] Von Zeit zu Zeit wurde sie vor Gericht geholt. Sie erklärte mir dann, was das ist, ein Gericht. Davon wusste ich ja nichts. Ich wusste doch nicht, was ein Gericht ist! Ich kam ja vom Kloster ins Zuchthaus, als unschuldiges Mädchen. Ich war ein naiver Tropf! Sie sagte mir viel vom Gesetz. Ich wurde von ihr richtig eingeschult. Sie sagte mir, ich solle mir ja nicht alles gefallen lassen. Ich solle nach Bern schreiben. [...] Mit höhnischem Lachen hielten sie mir dann vor, was ich wieder alles geschrieben habe. Diese Briefe gingen nie hinaus. Sonst hätte doch einmal jemand von Bern berichtet! Nie bekam ich eine Antwort.»⁵⁶

E. V. heiratete 1939 F. M., Sohn eines jenischen Altmetallhändlers. Am 8. März 1939 kam die erste Tochter zur Welt. Nach Geburt der zweiten Tochter wurde die junge Mutter psychiatrisch interniert. Beeinflusst von einem Sektenprediger litt sie unter religiösen Wahnvorstellungen und sah überall den Teufel.⁵⁷ Sie wurde mit Insulinkuren sowie Morphium-Scopolamin-Spritzen behandelt. Der Direktor der psychiatrischen Klinik Friedmatt, Basel, Prof. John E. Staehelin, schrieb am 22. Januar 1943 ans Zentralsekretariat der Pro Juventute: «Frau E. M.-V., geb. 1917, weilt nicht mehr in unserer Anstalt. Sie musste am 8. Oktober in die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg / Solothurn verlegt werden. Wir haben bei ihr eine schwere Geisteskrankheit auf der Basis eines asozialen, reizbaren Charakters festgestellt. Es ist sehr fraglich, ob die Petentin je wieder gesund wird. Sie entstammt einer ausserordentlich stark mit Geisteskrankheiten, Alkoholismus, Kriminalität, Selbstmord usw. belasteten Korberfamilie, die zurzeit Gegenstand einer erbbiologischen Bearbeitung ist. Frau M. wird dauernd nicht in der Lage sein, ein Kind richtig zu erziehen und zwar auch dann nicht, wenn sie, was unwahrscheinlich ist, von ihrer schizophrenen Psycho geheilt werden könnte. Es ist höchstwahrscheinlich,

⁵⁶ Huonker 1990, 183 f.

⁵⁷ «Nachts habe sie draussen viele Teufel gesehen mit schwarzen Hörnchen, deshalb müsse sie laut schreien.» Eintrag vom 27. 8. 1942 in der Patientenakte Nr. 6562, psychiatrische Klinik Friedmatt, Basel.

dass die Kinder krankhaft veranlagt sind.»⁵⁸ Eine kritische Aufarbeitung dieser «erbbiologischen Untersuchungen» an Basler Psychiatriepatienten/-innen steht noch aus. Es gelang E. M.-V. zwar, entgegen dieser Diagnose wieder aus der psychiatrischen Internierung entlassen zu werden, doch blieb sie von ihren zwei Töchtern getrennt und bekam auch keine weiteren Kinder mehr. Ihre zwei Töchter wurden von der Pro Juventute bevormundet und fremdplatziert. Nach der Scheidung von ihrem ersten Ehemann heiratete E. V. einen anderen Jenischen und lebte weiterhin in fahrender Lebensweise. Eine Verwandte berichtete am 10. Januar der Pro Juventute: «E., verheiratet mit R. W., bekommt keine Kinder mehr.»⁵⁹ Die Sterilisation war 1944 in Zürich im Rahmen einer Überprüfung ihrer «Schwangerschaftsfähigkeit» durchgeführt worden.⁶⁰ 1953 und 1955 kam E. W.-V. in das psychiatrische Asyl Wil, wo sie Elektroschocks unterzogen wurde,⁶¹ 1956 in die psychiatrische Klinik Münsterlingen.⁶²

(T. H.)

QUELLE NR. 18

«IN DIE HUNDERTTAUSENDE GEHEN DIE ÜBERSCHÜSSE,
DIE IM LAUFE DER JAHRE AN DEN BERNISCHEN STAAT
ABGELIEFERT WERDEN KONNTEN»

Auszüge aus STECK Ernst Willy, *Wer einmal hinter Gittern war*, Bern 1938.

Wenn es auch Gefangene gibt, die nie zufriedengestellt werden können, so muss die Verpflegung von Witzwil doch als gut, bekömmlich und reichlich, vor allem aber als sehr abwechslungsreich und äusserst sauber bezeichnet werden. (S. 269)

58 BAR, Dossier 737 des Bestands J2.87 1988/76.

59 Aktennotiz von Louise Gyr vom 10. 1. 1948, im Dossier 737 des Bestands BAR, J2.187 1988/1976.

60 «Wir bitten Sie um Übersendung der Krankengeschichte, da die Frau betr. Schwangerschaftsfähigkeit begutachtet werden sollte.» Frau Dr. Sauter, Universitäts-Frauenklinik Zürich, an Direktion Friedmatt, 11. 11. 1944, in der Patientenakte Nr. 6562, psychiatrische Klinik Friedmatt, Basel.

61 Eintrag vom 22. 5. 1953 in der Patientenakte Nr. 6562, psychiatrische Klinik Friedmatt, Basel.

62 Eintrag vom Januar 1966 in der Patientenakte Nr. 6562, psychiatrische Klinik Friedmatt, Basel.

Die Verpflegung besteht morgens aus Kaffee und Kartoffeln, mittags aus Suppe, Kartoffeln und Gemüse, die je nach Jahreszeit äusserst abwechslungsreich und gut zubereitet werden. Zwei Mal per Woche, Donnerstags und Sonntags, gibt es Rindfleisch, oft unter Zulage eines Stückes Speck, oft eine Rauchwurst. Montags regelmässig Makkaroni und Salat, während zum Nachtessen stets eine dicke Gemüse- oder Kartoffelsuppe mit Brot verabfolgt wird. Mittwoch und Samstag Abend erhält jeder Gefangene drei Äpfel oder Birnen, in den entsprechenden Jahreszeiten Kirschen oder Beeren und Sonntag abends eine Ration Käse. Die Tagesration Brot ist pro Mann auf achthundert Gramm bemessen. (S. 268)

Jeder Gefangene, dessen Verhalten zu keinen Klagen Anlass gibt, erhält alle zehn Tage seinen Zahntag, der aus einer Ration Käse, zweimal pro Monat Magerkäse, einmal Fettkäse, oder auf Wunsch an Stelle von Käse aus einer kleinen Tafel Schokolade oder einem Stück Kautabak besteht. (S. 269)

[Es] bilden die vier- bis fünfhundert Gefangenen mit den fünfzig Aufsehern eine ganz ungeheure Arbeitskraft, die unter der zielbewussten und energischen Leitung von Vater Kellerhals aus Witzwil, aus Moor und Schlamm, aus ufer- und weglosem Sumpf, auf dem nachts die Irrlichter tanzten, das machten, was es heute ist, einen kräftigen, fruchtbaren Gutsbetrieb, eine Arbeitskraft, die aus einer wertlosen, mit trüben Wassern und stinkendem Modergeruch des Sumpfes und übelriechenden Nebelschwaden bedeckten Einöde vollwertiges Kulturland, Millionenwerte geschaffen hat. (S. 270)

In die Hunderttausende gehen die Überschüsse, die im Laufe der Jahre an den bernischen Staat abgeliefert werden konnten. In Abteilungen von sechs bis zwölf Mann arbeiten die Gefangenen unter der Leitung eines Aufsehers und fünf Oberaufseher sind dafür verantwortlich, dass die einzelnen Abteilungen das ihnen zugemessene Tagespensum richtig erfüllen. (S. 271)

In der Käserei wird die Milch verarbeitet, in der Schreinerei und Wagnelei, in der Schmiede, in der Spenglerei werden die nötigen Geräte, Fahrzeuge, Möbel hergestellt, die Reparaturen besorgt, in der Schneiderei- und Schuhmacherwerkstatt verfertigen Gefangene Zivil- und Sträflingskleider und in der Korbberei werden die ungeheuren Mengen der in einem solchen Betriebe benötigten Korbwaren hergestellt. [... Hinzu kommen] die maschinell betriebene Wäscherei, die Küche mit ihrer modernen Einrich-

tung, in der neunzehn Gefangene ausser den die Aufsicht ausübenden Berufsköchen beschäftigt werden, die Bäckerei, die täglich sechshundert Kilogramm Brot liefern muss [...]. In einer grossen Speditionsabteilung werden Gemüse, Früchte, Milchprodukte, kurz alles, was in Witzwil produziert wird, zum Versand vorbereitet, seien es nun Detaillieferungen an Private oder seien es die tonnen- und bahnwagenweisen Lieferungen der Landeserzeugnisse an Grossabnehmer. (S. 271 f.)

Vater Kellerhals, der gewiegte Landwirt und bewährte Praktiker [...] kam auf die Idee, dem Neuland Witzwils durch Verwendung des stadtberni-schen Kehrichts bakterienreichen Dünger zuzuführen. Nach den anfänglichen Misserfolgen – der Kehricht muss mindestens ein Jahr lang jedem Wetter ausgesetzt verrotten und faulen [...] – bewiesen stets reicher werdende Ernten die Richtigkeit und die Zweckmässigkeit der angestellten Versuche. So wird nun seit vielen, vielen Jahren der gesamte Kehricht Berns täglich in vier bis sechs speziell konstruierten Eisenbahnwaggons nach Witzwil überführt, wo regelmässig fünfzehn Mann gleichzeitig mit dem Ausladen die Müllmassen durchsuchen und sortieren: Eisen, Knochen, Lumpen, Papier, ja, gelegentlich Wertgegenstände. werden ausgeschieden und verwertet, Holz und brennbare Stoffe überhaupt der Heizung zugeführt, während der eigentliche Müll, der aus Staub, Asche, Gemüseabfällen und den vielen Kleinigkeiten besteht, die in einem städtischen Haushalt in den Kehrichteimer wandern, in dammähnlichen Haufen aufgestapelt und bis zu der im kommenden Jahr erfolgenden Verwendung als Dünger deponiert wird. (S. 272 f.)

Obschon Dr. h. c. Otto Kellerhals heute nicht mehr als Direktor im Amte steht, kennt er heute noch jeden Gefangenen genau. Nicht umsonst hassten ihn arbeitsscheue und unverbesserliche Anstaltsinsassen aus tiefstem Herzen: So sehr er auch die geringste, geleistete Arbeit, noch so wenig gezeigten guten Willen anerkannte, so sehr und so energisch trat er der Oberflächlichkeit, der Faulheit oder gar der Unehrllichkeit gegenüber und pflegte mit drastischen, oft komisch anmutenden Massnahmen renitente Gefangene zur Vernunft zu bringen. Arbeitsscheue Sträflinge, die täglich unter einem andern Vorwand sich vor der Arbeit drückten, indem sie behaupteten, krank zu sein, wurden ruhig zu Bett geschickt, mussten schwitzen und ungesalzenen Haferschleim futtern. Wenn diese Leute beim täglichen Krankenbesuch des Direktors reklamierten, so lächelte dieser

fein: «Schwitzen und Haferschleim ist Ihnen sehr zuträglich.» Blieb die Diätkur fruchtlos, so erfolgte die Verbringung nach dem Cachot. Nützte auch dies nicht und bestand Gewissheit, dass Simulation vorlag, so kam der sogenannte Wickel zur Anwendung. Diese sehr seltene, aber ebenso erfolgreiche, als unschädliche und äusserst gefürchtete Prozedur besteht darin, dass der renitente Gefangene in etwa zwanzig Wolldecken eingewickelt und so verschnürt wird, dass nur noch der Kopf des Betreffenden aus den Decken herauschaut. Nach etwa einer halben Stunde fängt der Mann an, furchtbar zu schwitzen, der durch das Schwitzen verursachte Flüssigkeitsverlust des Körpers, verbunden mit dem dadurch eintretenden Durst, durch die Erhitzung des eigenen Leibes, werden die Leute windelweich, rufen zetermordio um Hilfe und versprechen in den meisten Fällen ganz von selbst Besserung, die in der Regel auch anhält.

In Fällen von Hungerstreiks pflegte Direktor Kellerhals ganz ruhig mit den Streikenden zu sprechen und wenn seine Ermahnungen nichts fruchteten, so gab er den lakonischen Befehl: «Einschliessen, das Wasser wegnehmen, bis der Mann wieder isst!» In den weitaus meisten Fällen besiegte der Durst den Willen und die Renitenz dieser Gefangenen, ohne dass künstliche Ernährung oder andere Gewalt angewendet werden musste. Körperliche Züchtigung wird in Witzwil, wenigstens mit Wissen der Direktion, nicht angewandt und selbst gelegentliche Insultationen grösster Art quittiert Dr. Kellerhals mit beruhigenden Worten oder einem feinen Lächeln. Vater Kellerhals, er wird von den meisten Gefangenen so genannt und vielfach als solcher betrachtet, ist nach sechsundvierzigjähriger Tätigkeit am 1. Juli 1937 von seinem Amte zurückgetreten und es ist sein Sohn, der von Kindheitstagen an, in den letzten fünfzehn Jahren als Direktionsadjunkt, seinen Vater wirken sah und Freud und Leid der Gefangenen kennen lernte, an seinen Platz getreten. Unter seiner Aegide wird die Anstalt genau wie früher geleitet; wie sein Vater, der sich heute in der Hauptsache noch mit den Wohltätigkeitsinstitutionen der Anstalt befasst, ist er ein Frühaufsteher; wie sein Vater, verlangt er von jedem Einzelnen Hergabe der äussersten Arbeitskraft und dennoch arbeitet er mehr, als die andern, wirkt und ordnet auf seinem Büro, trifft seine Dispositionen, ehe die Gefangenen wach sind und macht nächtliche Kontrollgänge, wenn diese die Augen längst geschlossen haben. (S. 275–277)

KOMMENTAR

Der Autor war von 1936 bis 1938 in der Schweiz in den Strafanstalten Thorberg (BE) sowie Witzwil (BE) inhaftiert. Der frühere Justizbeamte war ein wegen Unterschlagung von Staatsgeldern im Betrag von 16 000 Franken gerichtlich verurteilter Insasse, doch betreffen die hier wiedergegebenen Aspekte seiner Schilderungen auch die Lebensbedingungen der Administrativhäftlinge in Witzwil.

Ernst Willy Steck schildert unter anderem die im Vergleich etwa zu Bellechasse reichhaltigere Verpflegung, die effiziente und gewinnbringende Organisation der Zwangsarbeit durch den ersten Direktor Otto Kellerhals, die dessen Sohn und Nachfolger übernahm, sowie die ebenfalls brutalen Disziplinarstrafen im Betrieb der Strafanstalt Witzwil, insbesondere den sogenannten «Wickel» (vgl. dazu auch Quelle Nr. 28). Als Besonderheit erwähnt er die Rolle der Strafanstalt Witzwil bei der Kehrrichtentsorgung der Stadt Bern. Die Kehrrichterverwertung in Witzwil ist auch Thema im Artikel «Ein Besuch in der Strafanstalt Witzwil» in der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 24. Mai 1936, hingegen werden dort die Disziplinarstrafen nicht erwähnt.

Die im Vergleich zu anderen Zwangsarbeits- und Strafanstalten, insbesondere Bellechasse, laut Steck eher abwechslungsreiche Verpflegung in Witzwil reichte zwar aus, um die geschilderten Arbeitsleistungen der Häftlinge zu ermöglichen. Eine gewisse Kargheit der Rationen muss aber dennoch bestanden haben. Ernst Willy Steck erhielt in Witzwil nach kurzem Einsatz in der Landwirtschaft eine Vorzugsstellung als Gehilfe des Hausmeisters und Werkführers (S. 277), die mit zusätzlicher Arbeitszeit verbunden war. Dafür erhielt er «als Aequivalent für die längere Arbeitszeit morgens und abends je eine Ration Bratkartoffeln, an Stelle der den Übrigen zukommenden Pellkartoffeln» (S. 278). Dass ihm diese Aufbesserung der Kost wichtig war, zeugt von der knappen Bemessung der Normalrationen.

Der ehemalige Justizbeamte Steck war nach Bekanntwerden seiner Unterschlagungen nach Argentinien geflohen, dort aber schliesslich gefasst worden. Aus seiner Auslieferungshaftzeit im argentinischen Gefängnis Villa Devoto, Buenos Aires, berichtet Steck: «Homosexualität, zu der jüngere, hübsche Leute nötigenfalls mit Waffengewalt gezwungen werden, ist hier an der Tagesordnung.» (S. 207)⁶³

63 Auch spätere Berichte schildern diese Stätte des argentinischen Justizvollzugs, insbesondere unter der faschistischen Militärregierung 1976–1983, in düsteren Farben. Siehe unter anderem Ambort 2011.

Im Gefängnis Thorberg (BE), wo er die Untersuchungshaft absass, wurde Steck in der Schneiderei beschäftigt. Das dortige System der symbolischen Auszahlungen, das Pekulium, das eher ein Anreiz und ein Mittel zur Disziplinierung als ein Lohn war, beschreibt Steck folgendermassen: «In der Strafanstalt Thorberg wurde den Gefangenen ein sogenanntes Pekulium, eine kleine Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet, beziehungsweise gutgeschrieben, das mit der Zeit steigen und bei schlechtem Verhalten reduziert oder ganz gestrichen werden kann. Die Berechnung dieser Vergütung erfolgt in der Weise, dass für eine Arbeit, beispielsweise die Herstellung einer Hose, ein Preis von zwei bis vier Franken angenommen und von diesem fünf, später sieben oder acht Prozent gutgeschrieben werden. Man sollte nun meinen, dass die Gefangenen auf diese Weise etwas verdienen und für die der Entlassung folgende Zeit vorsorgen können. Es erfolgen aber nicht bloss Gutschriften, sondern es werden den Gefangenen auch alle Bezüge berechnet, und zwar zu Preisen, die oft übersetzt sind. Auf diese Weise macht der Staat ein Geschäft, das heisst, er lässt die Fleissigen für die Faulen bezahlen und braucht dann in der Regel den Gefangenen bei ihrer Entlassung bloss den reglementarisch vorgeschriebenen Minimalbetrag von fünfundzwanzig Franken auszubezahlen.» (S. 260)

In Thorberg konnte beispielsweise Zucker, Käse oder Kautabak bezogen werden. Zusätzlich zu Bezügen, die aus dem Pekulium bezahlt wurden, erhielt jeder Häftling, aber nur bei guter Führung, jeden Monat ein Quantum Zucker oder Kautabak. «Allen sich gut aufführenden Gefangenen wurde jeweilen auf Monatsende ein Kilo Zucker oder eine Rolle Kautabak verabfolgt. Diese beiden Artikel, ja selbst Brot, Fleisch, mehr noch Käse, der gelegentlich an Sonntagen gereicht wurde, waren Zahlungs- und Austauschmittel für alle die grossen und kleinen Bedürfnisse des Gefangenenlebens. Für einige Centimeter Kautabak war ein Glas voll Zucker, war eine Ration Käse, waren Bücher erhältlich, und um ein Stück Kautabak im Wert von einigen Rappen haben schon Konversationslexikone ihre Besitzer gewechselt.» (S. 253).

Solcher Tauschhandel wird auch aus anderen Haftanstalten geschildert. In diesen Schwarzhandel konnten auch sexuelle Dienstleistungen eingebracht werden.

Dr. Alfred Siegfried, der zahlreiche seiner Mündel nach Bellechasse einwies, war in Kenntnis dieser Vorgänge. Er schrieb nach einem Besuch einiger seiner dortigen Schutzbefohlenen am 18. Februar 1932 an Direktor Camille Grêt: «Als ich mit F. A. redete, erklärte er mir, dass man durch

den Einfluss älterer Insassen in Bellechasse nicht besser werde. Als er allein im Krankenzimmer war, hätten ihm zwei Männer, welche die Küche besorgten, Anträge gemacht. M. A. hat auf der Heimreise ähnliche Aussagen gemacht. F. A. habe keinen Anlass sich zu beklagen, denn er habe sich einem älteren Insassen, wenn ich recht verstand ›Joba‹, welcher wegen Lustmord zu lebenslänglicher Strafe verurteilt sei, hingegeben. Dieser spendiere dafür Geld und Tabak.» Siegfried relativierte die Brisanz dieser Aussagen, die auch bezeugen, dass administrativ eingewiesene Jugendliche in Bellechasse in Kontakt mit Schwerstverbrechern kamen, indem er beifügte, «dass ich die Angaben mit einer gewissen Kritik betrachte». ⁶⁴ Er signalisierte damit, dass er dennoch bereit war, weitere Jugendliche nach Bellechasse einzuweisen.

Das abschliessende Verdikt des ehemaligen Staatsbeamten und späteren Vorzugsgefangenen Ernst Willy Steck über die ihm bekannten Strafanstalten lautet so: «Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges [...] blieb die Welt stehen, hier machten die Errungenschaften des Jahrhunderts einen Bogen um einen Haufen Unglücklicher, um sie, die allein der schützenden Fürsorge des Staates entbehren, um sie, für die alles zu viel, eine gründliche, tiefeschürfende Neuerung zu weit führend und zu umständlich ist. [...] Der Hunger, die Not, seelisches Leid und alle die Unzulänglichkeiten des menschlichen Lebens treiben den Strafanstalten die Arbeiter zu, doch wird hier der Staat selbst dem Betrüger zu schlau. Immer und immer wieder heisst es arbeiten, nicht Erziehung wird dem Gefallenen gegeben, nein, Arbeit wird von ihm verlangt, zum Teil schwere Arbeit. Wie viele mussten schon eines dummen, unglücklichen Jugendstreiches wegen ihre ganze Manneskraft, ihre Gesundheit, die schönsten Jahre ihres Lebens opfern. Das Entgelt aber für diese Arbeit ist gleich null. Und das in einer Zeit, wo jeder, auch der kleinste Arbeiter, seine Leistung in ihren effektiven Wert umzurechnen weiss, wo er um seine Lebensbedingungen kämpft und ihm die Gesellschaft in ihren sozialen Aufbauprogrammen weitgehendes Verständnis entgegenbringt. Ausgerechnet in diesem Zeitalter unterhält der Staat ein Geschäft, dessen Prosperität auf der Ausnützung der Ärmsten der Armen basiert, und gibt ihnen, den Besserungsbedürftigen, ein Beispiel, das der Moral mit der Faust ins Gesicht schlägt.» (S. 284 f.)

64 Siegfried an Grêt, 18. 2. 1932. Der Brief ist eigenartigerweise weder im Dossier von F. A. noch in dem von L. A., sondern im Dossier von M. A. eingeordnet. BAR, Dossier Nr. 942 im Bestand J.2.187 1988/1976.

Die von Ernst Willy Steck (und anderen) kritisierten Überschüsse der bernischen Strafanstalten⁶⁵ wandelten sich erst in den 1960er-Jahren zu anfänglich noch kleinen Defiziten; dasjenige von Witzwil betrug im Jahr 1965 256 000 Franken.⁶⁶

(T. H.)

SOURCE NO. 19

«ON ME MENACE DE M'INTERNER»

Texte autobiographique, écrit à la main sur une vingtaine de pages d'un petit carnet par une femme, divorcée, mère de cinq enfants, résidant à Vevey et soupçonnée de prostitution. Ce récit de vie est rédigé après une audition face au préfet d'un district vaudois qui entame une procédure pour internement administratif à son encontre. Par souci d'anonymisation, l'ensemble des noms ont été substitués. Pour la protagoniste principale nous avons repris les initiales du nom de substitution que lui a attribué Yves Collaud dans son analyse de ce dossier et d'autres produits par la Commission cantonale d'internement administratif du canton de Vaud.⁶⁷ Cote ACV, S132/776, dossier 67.

Accident de luge à 12 ans, à 13 ans été soignée pour l'estomac, pulmonie, bronchite, pleurésie, angine coënnuse ou de cette dernière je reviens de loin étant été une semaine dans le coma, soignée par le docteur Eschaket de Lausanne, en sortant de l'hospice de l'enfance j'ai voyagé 2 ans avec des amis de mon père pour remettre ma santé précaire. À 16 ans j'ai été placée chez M Rudolph laitier à Prilly, et ensuite chez Mme Tissot à Leysin ou je suis restée six mois. Le 16 février 1920, je suis rentrée dans les magasins La Générale S et jusqu'au 2 octobre 1920.

Le 6 octobre, je suis rentrée à la fabrique de pierres fines à Renens, j'ai quitté le 20 octobre 1921.

J'ai connu D. E. en 1920 à Belleveaux dessus en 1921 au mois de février le 23 jour de mon anniversaire nous sommes fiancés.

65 1922 betrug die «Reineinnahme» der Anstalt Witzwil 101 657 Franken. Dies ohne die Einnahmen zu berücksichtigen, welche der Staat Bern als Pachtzins für das Land (92 687 Franken) und als Mietzins für die Anstaltsgebäude (21 410 Franken) erzielte. Diese Angaben stammen aus Anonym 1923.

66 Stellungnahme der bernischen Polizeidirektion, zitiert nach *Neue Zürcher Zeitung*, 14. 9. 1966.

67 Collaud 2013.

De ce jour-là, j'ai été enceinte, mes parents partaient pour St-Stéphan, aussi comme je n'étais pas majeur, mon fiancé est partis avec nous.

Le 22 novembre 1921 naquit un garçon j'ai été gravement malades suite des couches.

Le 20 mai 1922 nous nous sommes marié, nous nous aimons, mon mari fût tout pour moi, affectueux, travailleur, bon père, je me sentais heureuse.

Mais un beau jour, j'ai surpris les escapades de mon mari qui allait rejoindre la sommelière du café Hadler, je l'ai sermonner, après il est sorti avec ma cousine Rosa, pour la rejoindre, il a passé la fenêtre de la chambre.

J'ai beaucoup souffert de ça, car j'aimais mon mari, j'ai voulu lui rendre la liberté en acceptant l'enfant à ma charge car pour rien au monde j'aurais voulu me séparer de mon enfant.

Il m'a supplier de n'en rien faire et m'a promis de changer de conduite cela a bien été pendant quelque temps. Le 27 octobre 1923 naquit une fillette une jolie poupée je l'ai appelée Irène d'on ce nom lui allait si bien car pour mes parents est pour nous elle était une petite reine.

Deux mois après la naissance de cette petite nous sommes aller habiter à Lausanne à Bellevaux dessus vers mes beaux parents, pour notre malheur à nous deux, car ma belle-mère ne m'aimait pas, elle à déjà tout essayer pour nous désunir.

J'ai eu une chicane avec ma Belle-mère quelle me reprochait différentes choses, elle me faisait les cornes, mais je lui les ai retournées, car elle en avait plus besoin que moi, moi je n'ai pas eu de batard, tandis qu'elle oui, à part son mari elle a été avec un nègre avec qui elle à eu un garçon, heureusement qu'il est mort à l'âge de cinq mois d'une pulmonie.

1925 Le 9 novembre est né Richard Alfred un superbe garçon, mais maladif il est mort à cinq mois le 7 mars 1926, j'ai eu du chagrin, le Docteur Dolivo de Lausanne a constater une pulmonie foudroyante, c'était vraiment foudroyant car le samedi il était riant, mais le soir à 11 h il a eu une indigestion le lendemain à midi il est mort.

Le Mardi jour de l'ensevelissement une sœur visitante à eu l'audace de me demandez si je n'avais pas donné la mort à mon enfant, aussi j'ai cru devenir folle, une garde est venue à la maison qui a fait venir le docteur Dolivo, qui m'a fait garder le lit est en m'éloignant les enfants car il redoutait une fièvre cérébrale.

Il à fait les démarches auprès de la sœur visitante qui en a eu sur les doigts.

Au bout du deuxième jour, je suis allée chez le docteur ou il à déclarer que j'étais enceinte d'un mois. Je ne le savait pas, ce qui m'a sauvé car j'ai dit c'est la providence de Dieu qui me l'envoie et j'étais heureuse, tout l'amour que j'avais pour le petit que j'ai perdu c'est rapporter à celui qui allait naître.

Le 9 déc. 1926 est né Georges, un très joli et fort bébé, mais ma santé laissait à désirer.

Au mois de Mars nous avons déménager à Château d'Oex, ou mon mari avait fait sa clientèle comme bon Aiguiseur et Étameur, nous gagnions suffisamment assez pour le ménage.

En 1927 en Décembre mes parents sont venu passé les fêtes de Noël et Nouvel'an et comme j'attendais un bébé ma mère a voulu rester pour me relever de couche.

Aussi j'ai accoucher juste au Nouvel'an les cloches sonnaient.

J'ai eu une jolie fillette, mais elle était morte, je l'ai portée un mois morte, aussi j'ai du garder le lit plus ou moins longtemps car j'ai eu une révolution du sang, j'étais toute couverte de la tête aux pieds de boutons, c'est le Docteur Grivel qui m'a soignée.

Au mois de Février c'était le tour de mon mari de saliter cause d'un accident de traîneau, il en a eu pour deux mois pendant lesquels ma vie était mouvementée avec mes enfants et mon mari à soigner.

À la fin de l'année au mois d'octobre mes parents sont venus habiter à Château-d'Oex ou ma mère à dû ce mettre au lit pour ne plus se relever.

La pauvre chère maman avait un cancer au bas du ventre, elle a souffert martyr.

Comme ils avaient un petit train de campagne il y avait les foins, les regains à faire, je descendais pour aider mon père et mon frère.

Il venait trois fois par jour une garde pour faire des piqûres à ma mères, un jour la garde à dû partir est ma cêder sa place aussi pendant six mois, c'est mois qui faisait le service de garde malade. Il m'a fallu bien du courage pour lui faire ses piqûres.

Au moment des regains ma mère était plus mal, nous avons dû la garder la nuit, aussi pendant sept nuit j'ai vaillé, à cinq heures le matin je montait chez moi pour réveiller mon mari pour son travail est habiller les gosses pour l'école ensuite redescendre auprès de ma mère et l'après midi aidez à rentrer les foins sans me reposer.

Aussi le docteur Grivel qui soignait ma mère ma fais passé à son cabinet pour m'ausculter et m'a fais arrêter tout travail quelques temps autrement j'allais au tombeau avant ma mère car le cœur n'acceptait plus aucun services.

Aussi nous avons mis ma mère à l'Infirmierie de Château-d'Oes, ou elle est morte huit jours après.

Ma chère maman est morte au mois d'Octobre 1930.

Depuis la mort de ma pauvre maman, j'ai tout perdu, car mon mari n'était plus du tout le même vis-à-vis de moi, il a commencé à fréquenter une mauvaise compagnie et ne rentrait que le lendemain matin à 7 heures pour le travail après avoir fait la noce toute la nuit, cela à durer jusqu'au jour que j'ai menacer que j'en avais assez aussi quand il a vu que j'étais de nouveau enceinte il à arrêter plus ou moins cette vie.

Le 4 juillet 1931 est né Marcel-André que j'ai risqué ma vie, en mettant au monde mon enfant, je suis restée très faible pendant une année.

Au mois d'Octobre 1931 nous sommes venu à Vevey, j'ai été heureuse pendant six mois mon mari ne sortait pas sans moi.

Il a fait la connaissance de O. P., avec qui il a joué au café du Nord tous les samedis et dimanche soir, jusque là mon mari m'acceptait avec lui, là à ce café il y avait des femmes avec qui O. P. avait d'intimes relations, où mon mari appris à faire de même, qu'un beau soir mon mari a plus voulu que je sorte avec lui, et est venu m'amener au café du petit casino pour me distraire en me disant d'aller le rejoindre une fois que la danse serais finie. J'étais toute désorientée, ne connaissant personne, n'ayant jamais mis les pieds dans les bals sans mon mari.

Depuis là, nous avons fréquemment des chicanes à la maison, sans qu'il me batte mais assez brusque. Il faisait le porteur de lait tout les dimanches matin et se laissait entraîner avec T. O., et qui aimait assez faire la noce.

Il s'était mis dans une société d'accordéonistes, ou hommes et femmes étaient mélanger aussi mon mari qui était faible de caractère, prouvait ses sentiments à une de ses partenaire.

Un dimanche après-midi nous sommes monté à Gilamont est là, il y avait justement cette femmes en question, qui la fait sortir et se sont parler assez longtemps côte à côte, aussi en arrivant à la maison mon mari qui avait la tête remplie de cette femme, m'est tomber à bras racourcis dessus que j'avais l'œil gauche et la bouche toute émauchée, c'était la première fois que mon mari me battait, le soir il est parti sans me dire ou il allait et n'est pas rentrer que dix jours après, n'ayant même pas laisser un sous pour sa famille.

Le 9 novembre 1932, j'ai mis au monde un garçon, qui portait tout les coups que mon mari m'avais donner pendant la grossesse; car le jour avant

d'aller à la maternité, c'était un dimanche, il avait été comme d'habitude porter son lait et l'après-midi il avait une sortie à faire avec les accordéonnistes, aussi comme j'avais les maux pour accouché, je l'ai prié de rester avec moi, en lui disant gentiment qu'il irait une autre fois quand je serais délivrée.

Il n'a rien voulu entendre, comme j'ai pensé qu'il n'irait pas sans son accordéon je lui l'avais cachée, aussi il la voulait par force et comme je persistait à le prier de n'en rien faire, il m'a terrassée d'une gifle et s'est mis à genoux sur mon ventre, sur mon enfant que je portais en moi; nous demeurions à la rue de la poste chez Kuntz bouloger, là nous avions Monsieur B. W. en pension; et mon fils aîné qui était déjà grandelaissait voyait la scène a pris peur est à appelé au secours, mon mari a sauté sur le pauvre gosse et voulait le précipiter en bas du 2ème étage, je suis juste arrivée à temps pour enlever le petit des bras de mon mari.

B. W. a voulu me secourir mais n'a pas osé s'approcher, vu que mon mari était comme un fou.

Le lendemain j'allais à la maternité, où l'on m'a questionné, pour savoir qui m'avait maltraité pendant ma grossesse; j'ai nié, j'ai prétendu que j'étais tombée et que je ne savais pas ce qu'ils voulaient dire, car malgré tout les coups que mon mari m'affligeait, je l'aimais, c'était le père de mes enfants et j'ai toujours gardé ce secret au fond de moi vis-à-vis des docteurs.

J'aimais mon mari, mais je souffrais de cette amour, car je n'avais plus d'affection de lui j'étais encore trop jeune pour m'en passer.

Aussi je pris un ami pour avoir cette affection que me manquais, je me suis attachée à I. E. qui c'est montré si bon envers moi, que je supportais les coups avec moins de souffrance.

J'ai été une année avec ce garçon sans que mon mari s'en aperçut.

En ce moment mon mari est allé à Payerne où il avait une nommée Mme W. et pendant quinze jours qu'il était absent il est allé chez cette femme, aussi en rentrant à la maison, j'ai eu des relations avec mon mari qui au lieu de m'avertir qu'il avait eu une maladie vénérienne s'en est fiché, si bien que lui a été quatre mois malade et n'a jamais voulu aller au docteur n'est pas soigné comme il aurait dû l'être, pour moi j'ai été à l'hôpital Cantonal pendant deux mois et demi où j'ai souffert moralement et physiquement.

Pendant que j'ai été à l'hôpital mon mari a demandé le divorce. J'ai habité la rue du centre avant d'aller à l'hôpital, où mon mari faisait que de

rare apparitions et nous laissaient sans argent, aussi nous avions mes enfants et moi faim et plus rien dans le buffet; ce jour là j'ai envoyer ma fillette chercher un bon chez Monsieur D. pasteur, il a refuser aussi comme c'était dimanche et que pour le souper de mes pauvres petits, je n'avais qu'un pauvre morceau de pain, un peu de farine et une noix de beurre je leur fais de la soupe, mais pour leurs déjeuner du lundi rien.

J'ai bien pleuré, je ne savais que faire cela me crevait le cœur à la pensée de falloir refuser un morceau de pain à mes chéris, sur ces entrefaites j'ai eu la visite d'une copine P. N. qui faisait le trottoir, elle me dit simplement ses mots, si tu aimes tes enfants, tu fera comme bien d'autres, j'avais compris ce qu'elle voulait dire, aussi j'ai vendu mon corps pour mes enfants, pour leur donner ce qu'ils avaient droit à manger.

J'ai cru bien faire en écrivant au Préfet ce que j'étais obligée de faire pensant qu'il agirait vis-à-vis de mon mari.

Cela m'a perdu.

J'étais si faible, si malade du corps et d'esprit que je n'avait plus le courage de m'occuper de mon ménage et de mes pauvres gosses que j'ai- mais tant pourtant.

Un samedi soir, on vient me dire que l'on avait vu mon mari à Montreux je ne voulais pas le croire, je le croyais à Yverdon car le vendredi il était là-bas. Donc il a traverser Vevey sans s'arrêter chez lui pour aller trouver Mme K. qui tenait une pension à Montreux, je vais lundi matin voir chez elle si mon mari y était, en effet il était à la cuisine en train d'aider cette femmes a pelucher des haricots, aussi j'ai eu au cœur un froid comme j'amais j'ai sentis, je me suis mise au lit et j'ai absorber l'acide sulfurique décomposée.

Ma gamine qui avait 13 ans à pris peur et est allée téléphoner à un docteur en lui disant que je m'étais empoisonnée.

Le docteur Bachmann est venu, et ma fait monté au Samaritain, le soir à six heures, mon mari que la police a téléphoner de rentrer, est venu me trouver et me dire à la figure, moi qui me sacrifiait pour lui m'a dit: C'est toi qui as fait ça! cela ne m'étonne pas, tu as voulu m'effrayé, mais tu peux faire tout ce que tu veux cela ne me touche pas.

Il est rester encore huit jours à la maison, puis il est parti pour Payerne, d'où il m'a écrit qu'il ne rentrerait plus à la maison et que si je pouvais placer les enfants par moi-même qu'il payerais la pension pour un. Aussi après la lettre au Préfet, renseignements ont été pris, mais comme j'ai toujours cacher ma vie intime avec mon mari que j'aimais tant, malgré tout; et comme une visite à eu lieu chez moi par la salubrité et que mes

pauvres petits qui avaient faim allaient à l'Uni-prix pour manger, les gens ont blaguer sur moi que je m'occupais pas d'eux, oui je le reconnais que je les aient laisser aller pour demandez de quoi suffire leur petits estomac, puisque le père indigne d'eux, oui si j'ai laisser mon ménage, c'est que moi-même j'étais malade d'animation, parce que je n'ai pas toujours eu à manger à ma faim.

Pendant que le mari ingrat allait faire bombance à Montreux avec la femme Kholler.

Et venu le jour ou il a demandez le divorce, pour mon compte je ne l'aurais jamais accepter à cause de mes pauvres enfants qui n'ont pas demandez à venir au monde, mais que malgré mes protestations à la réconciliation, mon mari n'a rien voulu entendre.

Je suis vraiment tombée malade, quand tout mes enfants sont partis, que j'ai dû aller à l'hospital, mais j'avais remplis les formulaires pour demander un avocat d'office, et j'ai remis ces formulaires à la Préfecture de Vevey, une fois rentrée à la maison on m'écrit qu'il fallait avertir mon avocat assez tôt pour la première séance, comme je n'avais pas obtenu de réponse de mes formulaire, je ne savais pas quelle avocat j'avais.

Aussi je vais à la Préfecture pour leur demandez, c'est Monsieur Giroux qui me répond, que m'a fois ils avaient égarer ces formulaires et que me dit-il, que peut bien vous faire de gagner ou perdre votre divorce

J'ai cru à ce qu'il m'a dit, je me suis aperçue trop tard à mes dépends qu'il a chercher à me nuire, car je devais payer la pension d'un de mes enfants, malgré que je n'ai pas apposé ma signature pour le signalement de compte, car j'ai bien penser qu'une fois ma signature posée, que je risquais la prison si je tenais pas mon engagement. Je me suis trompée encore une fois, car comme je ne pouvais pas aller travailler est que j'étais en traitement chez le docteur Miewille au Rialto, je n'ai rien pû donner pour la pension des enfants. Mais pour tout ça, je n'oubliais pas mes enfants.

J'ai fais la connaissance de S. E. avec qui je me suis fiancée au mois de juillet 1939. À l'hospital Nestlé. Mais avant mes fiançailles, on ait venu me ramassé un vendredi soir à huit heurs j'allais me coucher, j'ai subit un mois, huit jours à Rolle, mais heureusement que les sœurs sont très gentilles et nous sommes vraiment très bien soignée, je suis sortie de là-bas au mois de mai 1939.

Depuis je suis restée un mois à la maison d'ou je suis allée ensuite au Nestlé pour y subir un traitement pour mon anémie, l'état général complètement bas.

Donc le Jeudi, S. E. vient me trouver il y avait dix jours que j'y étais là nous nous sommes fiancé, le samedi je rentre à la maison pensant lui faire une surprise, car je l'avait pas averti que je rentrais.

S. E. était parti ce jours-là à midi pour la Légion étrangère d'ou il a signé un engagement de 5 ans.

Depuis que je suis rentrée de l'Hopital j'avais diriger ma vie autrement, dans l'honnêteté, puisque ma santé me le promettais.

Il y a déjà deux ans que je voulais m'orienter sur la bonne voix, j'avais trouver une bonne place au Brassus à l'hotel de France, j'y est été un mois, d'ou j'ai dû partir, avec le remerciement de la Préfecture qui as bien voulu renseigner mes patrons sur la vie que j'avais eu avant.

On m'a coupé l'herbe sous les pieds j'avais de bonnes intentions, on m'a empêcher, maintenant que je gagne ma vie en faisant quelques journées par-ci par-là et que pour m'aider je vais chercher ma nourriture à la cuisine militaire, on m'accuse honteusement, et on me menace de m'interner; j'ai passer à la Préfecture hier le 26. 3. 40.

Aussi je demande un avocat d'office j'espère qu'il ne me sera pas refuser. Pour me défendre car je suis innocente je cherche assez du travail, mais malheureusement pas ce qu'il me faut.

COMMENTAIRE

Ce document unique rend compte du point de vue d'une femme sur son histoire de vie et les raisons l'ayant conduite à être ciblée par une mesure d'internement administratif. Il rend compte en outre des conséquences (parfois dramatiques) des imprévus de la vie (maladie, accident, décès, violence domestique) pour une femme dans un contexte où les protections sociales sont inexistantes et le divorce fortement stigmatisant.

Le 27 mars 1940, Irma Bui rédige d'un seul trait son histoire de vie sur une vingtaine de pages d'un petit carnet. Elle sort alors d'une audition face au préfet d'un district vaudois qui entame à son encontre une procédure pour internement administratif.

Son récit de vie, conservé dans les archives de la Commission cantonale d'internement administratif du canton de Vaud (CCIA)⁶⁸ constitue une

68 En 1939, le canton de Vaud adopte un arrêté qui facilite et encadre l'internement administratif des personnes soupçonnées de racolage, de prostitution ou de proxénétisme. Cet arrêté prévoit que suite à une dénonciation d'un préfet ou des services de polices

source unique, aucun autre dossier personnel créé par cette commission ne contenant de récit autobiographique. Son contenu – restitué ci-dessus – décrit l'expérience singulière d'une femme défendant son point de vue sur son parcours face aux autorités cantonales qui y reconnaissent le vice et l'abandon moral. Il témoigne cependant aussi plus généralement des dures conditions de vie des femmes ciblées par les internements administratifs dans le canton de Vaud dans les décennies 1930 et 1940. Le récit montre la lutte de cette femme face aux événements imprévus et traumatisants qui jalonnent son parcours de vie. Comme pour de nombreuses femmes des milieux ouvriers et agricoles à cette période, les conditions de son travail domestique et salarié sont d'autant plus compliquées que son accès au marché de l'emploi est fragilisé par la crise et l'introduction de nouvelles lois (interdiction du travail de nuit des femmes et protection de la maternité)⁶⁹ et qu'elle bénéficie d'une fine marge de manœuvre pour faire face à ses difficultés conjugales. En outre, les descriptions d'attentes déçues vis-à-vis des autorités communales rendent compte du rapport paradoxal entre demande d'assistance et défense face à un contrôle intrusif vécu par les personnes faisant recours à l'aide sociale dans les années 1930.⁷⁰

Irma Bui est née le 23 février 1903, dans une commune rurale du canton de Berne. Peu de temps après sa naissance ses parents s'installent dans un quartier ouvrier de l'ouest lausannois, où elle suit sa scolarité et vit une adolescence marquée par d'importants problèmes de santé. Dès ses seize ans elle entre dans le monde du travail: d'abord comme domestique chez des particuliers durant deux ans, puis comme vendeuse dans un grand magasin. Comme beaucoup de jeunes filles des milieux ouvriers dans les années 1920, elle a dix-huit ans lorsqu'elle se fiance et donne naissance à son premier enfant. Après quelques années qu'elle décrit paisibles, au cours desquelles elle se marie et a un deuxième enfant, elle fait face à une succession de deuils, à la violence grandissante dans son couple ainsi qu'à des difficultés financières. Elle est d'abord confrontée au décès de son troisième enfant, alors qu'il n'a que quelques mois, puis quelques années plus tard à celui de sa mère, qu'elle a longtemps accompagnée dans sa maladie. À partir de ce dernier événement, alors qu'elle n'a

municipaux, une enquête est menée par une commission spéciale (CCIA) chargée de décider de la légitimité de l'internement (Collaud 2013).

69 Christe, Natchkova, Schick, Schoeni 2005.

70 Tabin 2008.

que vingt-sept ans, elle décrit sa vie comme une succession de complications et une lutte perpétuelle.

Suite au décès de son troisième enfant, elle vit encore cinq grossesses, desquelles ne naîtront que trois enfants. Alors qu'elle est atteinte dans sa santé physique et psychique, son conjoint s'absente régulièrement, se montre violent et ne pourvoit plus aux besoins de ses enfants. C'est alors, écrit Irma, qu'elle fait le choix de la prostitution: les emplois auxquels elle peut prétendre sont trop exigeants pour sa santé ou trop peu rémunérés pour lui permettre de nourrir ses enfants. Bien qu'à cette période, la prostitution et le racolage ne soient plus punis par le Code pénal vaudois, elle est rapidement repérée par les services de police de sa ville. Elle et sa famille deviennent l'objet de la surveillance de diverses instances étatiques, dont l'office cantonal des mineurs (OCM). Inquiétés par l'état de santé des cinq enfants et par leur «abandon moral», les assistants sociaux de ce service décident de les placer en 1936 dans des familles demandeuses de main-d'œuvre pour des travaux agricoles ou domestiques. Ses enfants étant placés loin de son lieu de résidence, elle raconte ne pas avoir les moyens d'aller les voir et ne communique plus avec eux que par courrier. Malgré le fait que ses enfants travaillent sans rémunération pour les familles dans lesquelles ils sont placés, son mari (dont elle divorce en 1938) et elle-même doivent payer une pension pour chacun d'entre eux. Ayant accumulé plusieurs mois de retard de paiement, elle est dénoncée dès 1937 pour abandon de famille et subit une peine de prison d'un mois et huit jours. Alors qu'elle est une nouvelle fois enfermée pour les mêmes motifs en 1939, la commune de Lausanne, ayant reçu plusieurs demandes de secours de sa part, mandate une enquête à son sujet pour évaluer sa capacité, ou non, à exercer une activité rémunérée. Suite à cet événement, le préfet de son district de résidence la signale à la CCIA. Lors de son audition face au préfet, en faisant référence à un emploi proposé par l'office de placement communal qui consiste à confectionner des boutonnières pour 7 centimes pièce, elle dit préférer «crever de faim que de faire un travail aussi mal rétribué». (PV de l'audition du 26 mars 1940). Choqué par son refus assumé d'accepter des emplois mal rémunérés, le préfet la dénonce sous des termes très péjoratifs et dénigrants: «En résumé, dame B. est une créature complètement incapable de se régénérer. Elle se complait dans sa situation misérable de prostituée de bas étage et ne trouve ses seuls plaisirs que dans la compagnie d'individus et de femmes de milieux interlopes de Vevey. Malgré sa

condamnation par le Tribunal de police de Vevey et sa détention à Rolle, elle n'a fait aucune tentative pour gagner honnêtement sa vie, afin de pouvoir ensuite contribuer dans la mesure de ses moyens à l'entretien de ses cinq enfants, confiés à l'Enfance malheureuse et abandonnée. C'est une mère indigne, une femme dépourvue de sens moral qui, à la fleur de l'âge, vit dans un état de saleté répugnant et mendie sa pitance à la troupe en service à Vevey.» (9 avril 1940, préavis du préfet)

C'est à l'issue de cette audition qu'elle écrit dans un carnet son histoire de vie et les drames qui l'ont jalonnée. Ce carnet ayant été conservé dans le dossier de la CCIA, on peut penser avec Collaud (2013), qu'il a été lu par les instances chargées de décider de la mesure d'internement et a constitué un outil de défense en sa faveur. La CCIA décide, en effet, le 16 août 1940 de ne pas prononcer son internement mais plutôt de confier à la commission de relèvement moral de l'Église nationale vaudoise le soin de «l'aider à se relever».

(L. O.)

SOURCE NO. 20

«LOIN DES YEUX MAIS PRÈS DU CŒUR»

Lettre manuscrite écrite par une internée de Bellechasse à son amoureux, le 22 décembre 1941. Cette lettre est accompagnée d'un mouchoir brodé par l'internée, en guise de cadeau de Noël. Ni la lettre ni le mouchoir n'ont été envoyés au destinataire, mais séquestrés par la direction. Cote AEF, Bellechasse A 5859.

Bien cher F,

C'est avec grand plaisir que je prends ma plume pour t'écrire. Comment va-tu? J'espère que cela va bien et que ta santé est rétablie, cela me fait beaucoup de peine de savoir que tu as passé des heures si douloureuses et des temps si dur pour toi. Cheri, J'ai très bien reçu ta dernière carte qui ma fait grand plaisir. Et te remercie beaucoup. Ces cartes que tu mas envoyées sont sur une petite étagère au dessous de mon lit ainsi que ta foto que j'embrasse tous les soirs et matins et celle de ta petite sœur. Je te suis très reconnaissante de ce que tu fasse quelque chose pour mon petit car je n'ai encore rien reçu et m'inquiète beaucoup et attend avec impatience de ces nouvelles. Je suis très contente que tu aies reçu ma lettre et la photo de mon petit que Je s'avais d'avance te ferai plaisir Pour moi cela va pour le mieux. A si tu s'avais combien je me réjoui de te revoir car j'aurai beaucoup de

choes à te dire Mais de te revoir surtout. Et surtout te vider ce cœur que tu aimes plein de toutes sortes...

Chéri j'espère que tu passeras de bonnes fêtes et que tu ne t'ennuye pas trop. Nous sommes loin l'un de l'autre mais mes pensées te suivent tous les jours. Loin des yeux mais très près d'un cœur qui souffre. Chéri, j'aurais bien voulu te faire quelque chose pour ces fêtes, mais tu le sais je ne le peux pas; mais cela n'est pas perdu. N'est-ce pas chéri? J'espère que tu me comprendras. Chérie je t'envoie cette petite pochette qui j'espère te fera quand même plaisir. Je n'ai pu te la faire d'une autre couleur car je n'en ai pas d'autre. Mais elle ira très bien avec ton complet. Ce n'est qu'un petit cadeau mais le reste viendra plus tard. Chéri le temps s'approche. Car tu sais mon courage et bientôt à bout. Chéri tu me demande pardon que n'aye pas pu t'écrire d'avantage. Mais mon cœur n'a rien à te pardonné car cela est seulement trop gentil de ta part de te donner autant de peine pour moi. Car vois-tu chéri je ne le mérite pas. Chérie je ne t'oublie pas et ne t'oublierai jamais.

Chéri dans l'attente de recevoir de tes nouvelles plus longues que j'attends toujours avec impatience reçois de celle qui t'aime les plus tendres baisers et pensées affectueuses ta petite chérie qui t'aime et pense toujours à toi. Je termine ma lettre car je suis un peu empruntée aujourd'hui mais la prochaine sera plus longues Je te souhaite encore chéri de bonnes et heureuses fêtes.

Ta petite A.

Loin des yeux mais près du Cœur. Joyeux Noël.»

COMMENTAIRE

Cette lettre et le mouchoir brodé qui l'accompagne ont été retrouvés dans le dossier d'une jeune femme, internée à Bellechasse entre le 20 mars 1941 et le 5 novembre 1942, sous l'accusation de «prostitution». L'internement a été prononcé par la Commission cantonale d'internement administratif (CCIA) du canton de Vaud, en vertu de l'arrêté du 24 octobre 1939 sur «l'internement administratif d'éléments dangereux pour la société». Lors de son internement, cette femme est âgée de vingt-trois ans. Le dossier nous apprend qu'il s'agit d'une enfant placée, élevée en foyer et ensuite placée comme domestique dans diverses familles d'où elle a fugué à plusieurs reprises. Au cours de son interrogatoire, elle reconnaît avoir eu recours à la prostitution pour subsister. La jeune femme est mère d'un

enfant illégitime dont la garde lui sera retirée lors de son internement et qui fera l'objet d'une adoption forcée (cf. source No. 55). Grâce à sa bonne conduite en prison, l'internée bénéficie d'une libération conditionnelle, six mois avant l'échéance de sa peine, fixée à deux ans.

Le document témoigne de l'importance de la correspondance avec les proches pour les personnes internées. Cette importance est attestée par les recherches en sociologie de la prison, qui correspondent bien aux constats effectués dans nos analyses des lettres d'interné·e·s. Écrire permet de combattre la déshumanisation de la prison, qui réduit la personne à sa condition de prisonnier·ère; en écrivant, l'interné·e peut se sentir exister autrement, comme un être humain toujours en contact avec ses semblables. Les lettres permettent de partager ses espoirs et ses angoisses et de combattre la solitude. Surtout, écrire permet de se situer dans un autre espace-temps que celui de la prison, à savoir celui de l'extérieur où un avenir est encore possible. À ce titre, les relations amoureuses sont d'autant plus importantes: porteuses d'un bonheur espéré, elles donnent la force de supporter les souffrances de l'enfermement. Tout cela explique que les lettres de l'être aimé sont attendues avec impatience, et que leur absence prolongée plonge la personne internée dans un état d'abandon et de désarroi.

Or, l'examen de ce dossier et de celui d'autres interné·e·s, des femmes en particulier, montre que la direction de Bellechasse opère une censure sévère de ce courrier, dont les effets sont dévastateurs sur les personnes concernées. Les lettres retenues, à l'exemple de celle-ci, ne violent en rien le règlement imprimé sur le papier à lettres, selon lequel «les correspondances renfermant des appréciations ou des observations sur l'établissement, ses employés ou ses règlements ne seront ni expédiées ni délivrées». Les raisons de la censure d'une lettre comme celle-ci pourrait ainsi s'expliquer davantage par la volonté du directeur d'opérer un strict contrôle sur les relations sociales et amoureuses des personnes internées. Comme le souligne Lorraine Odier dans CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chap. 2.4, la lecture suivie de quelques dossiers et des lettres censurées qu'ils contiennent permet de penser que les directeurs choisissaient parfois les lettres qu'ils faisaient passer ou non en fonction de leur potentiel destructeur de certaines relations. Dans le cas présent, les lettres conservées et par conséquent censurées, à l'instar de celle-ci, sont propres à entretenir et renforcer la relation, alors que d'autres lettres évoquées dans ces courriers et qui ont passé la censure contenaient

des reproches ou des allégations susceptibles de la fragiliser. C'est un exemple éclatant de l'arbitraire des responsables de l'internement et des souffrances qu'il engendre.

Cette jeune femme a-t-elle retrouvé son amoureux à sa sortie? Leur relation a-t-elle survécu aux malentendus entretenus par la censure du courrier? Le dossier ne permet pas de répondre à ces questions. Pour nous historien-ne-s, qui disposons d'un droit d'intrusion dans l'intimité des personnes, nous ressentons d'autant plus la nécessité de faire sortir ces voix du silence et d'écrire une histoire qui leur rende justice.

(A.-F. P)

QUELLE NR. 21

«SELBSTVERSTÄNDLICH RICHTET SICH DIE ‹ADMINISTRATIVJUSTIZ› VOR ALLEM GEGEN UNBEMITTELTE, OHNEHIN SCHON BEDRÜCKTE BÜRGER, DIE ALS SOLCHE BEI LEBENDIGEM LEIB EINFACH VERNICHTET WERDEN, EINMAL UM FÜRSORGEGELDER EINZUSPAREN, ZUM ANDERN, UM AUF IHRER ARBEITSKRAFT IN DEN STAATSDOMÄNEN, NÄMLICH IN DEN ARBEITS- UND STRAFANSTALTEN, SCHAMLOS UND NIMMERSATT ZU LUKRIEREN»

Auszug aus der Artikelserie «Vom Recht», aus Anlass des bevorstehenden Inkrafttretens des ersten nationalen Strafrechtsgesetzes der Schweiz (bis 1942 galten kantonale Regelungen) 1941 für die Zeitschrift *Die Nation* geschrieben, von dieser aber abgelehnt und erst postum in der Werkausgabe publiziert: LOOSLI Carl Albert, *Werke*, Bd. 2, Zürich 2007, 333–341, 399–403.

XVIII. Das folgenschwerste, unsühnbare Verbrechen am Recht und an der Rechtspflege besteht in der fälschlich sogenannten «Administrativjustiz», die wir in unserer [...] Schrift [...] «Administrativjustiz und schweizerische Konzentrationslager» eingehend untersucht und umschrieben haben und auf die wir, zur näheren Orientierung darüber, unsere Leser zu verweisen genötigt sind.

Wir haben hier unsere dortigen Ausführungen nicht zu wiederholen, sondern lediglich darauf hinzuweisen, warum und inwiefern diese verdammungswürdige Institution unser Land nicht allein des Anspruchs beraubt, ein Rechtsstaat zu sein, sondern eine schwer zu entwirrende, kaum je gut-

zumachende Rechtsverdämmerung zeitigte, die das ordentliche Recht samt seiner Pflege in barer Wirklichkeit weitgehend verabschiedete, um an dessen Stelle die rücksichts- und gedankenlose, gewalttätige Willkür zu setzen.

Die «Administrativjustiz» nämlich setzt sich über die Rechtsgrundlagen der Verfassung ebenso wie über die Menschen- und Bürgerrechte, die Persönlichkeits- und Korporationsrechte unbedenklich hinweg, indem sie alljährlich Tausende unserer Mitbürger nicht bloss von Amtes wegen jeglichen Rechtsschutzes beraubt, sondern sie bedingungslos zu Staatsklaven erniedrigt, deren Eigentum, Freiheit und Leben praktisch einfach berufungslos beschlagnahmt wird.

Sie hat mit eigentlicher Rechtspflege nichts zu schaffen, sondern verneint sie und ist ihr diametral entgegengesetzt. Sie bedeutet nichts mehr und nichts weniger als den Einbruch der Staatsbürokratie in das normale Rechts- und Gesellschaftsleben überhaupt, weil sich die Sozialfürsorge und die Polizei durchaus despotisch willkürliche Funktionen anmassen und sie ausüben, die verfassungs- und billigkeitshalber ausschliesslich der richterlichen Gewalt zustehen. Sie üben solches aus Machtkoller und rein fiskalischen, kurzfristig niederträchtigen Beweggründen, die an sich unverantwortlich sind und die in ihren Auswirkungen die wesentlichsten Rechtsgewähren, ohne die weder ein Staat noch ein Volk bestehen kann, kurzerhand ausser Kraft setzen. Die Staatsbürokratie verneint damit praktisch den staatsrechtlichen Grundsatz der Gewalten in die legislative, die exekutive und die richterliche Gewalt in summarischem Verfahren, das dem davon Erfassten weder die Möglichkeit der Verteidigung noch der Berufung, noch der Kassation bietet, sondern ihn bedingungslos mit Leib und Leben der Willkür der Behörden ausliefert und ihn zu einer jedes Persönlichkeitsrechtes beraubten Jammergestalt erniedrigt, dessen Los härter ist als das der Sklaven des Altertums, der mittelalterlichen Leibeigenen, der neuzeitlichen Negersklaven. Denn alle diese galten ihrem Eigentümer immerhin noch als mehr oder weniger wertvolle Vermögensbestandteile, die er als solche zu seinem eigenen Vorteil dadurch zu erhalten genötigt war, dass er ihnen ein Mindestmass persönlicher Freiheit und Lebensbedingungen einräumte, die sie und ihre Arbeitskraft samt ihren ihm nützlichen Fähigkeiten vor Vernichtung bewahrten.

Dem «Administrativ»-Häftling kommt diese wenn auch brutal eigennützige Berechnung nicht zugute. Im Falle seines Todes oder seiner Unbrauchbarkeit wird er einfach durch einen anderen ersetzt, der vermittelt derselben brutalen Methoden von den Polizei- und Fürsorgebehörden der

Zwangsarbeit zugeführt wird. Man braucht ihn ja nicht zu schonen, da man jederzeit ausreichenden Ersatz dafür zur Hand hat und dazu nur ins volle Menschenleben hineinzugreifen und es zu vergewaltigen hat. Das geschieht praktisch aber auch in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet, die jedem denkenden, moralisch noch nicht hoffnungslos verkrüppelten Bürger die Schamröte in die Wangen treibt, die sein Herz mit Trauer erfüllt und ihn mit den drückendsten Vorahnungen über das Schicksal des gesamten Staates belastet. Die Bürokratie, die sich anmasst, jeden beliebigen Schweizerbürger solchermassen zu entrechteten und zu entwürdigen, hat damit nicht bloss sich eine unsühnbare Schmach aufgeladen, sondern auch ein Verbrechen an Volk und Staat verübt, dessen unausbleibliche Folgen jeden Einsichtigen mit unnennbarem Grauen erfüllen.

Selbstverständlich richtet sich die «Administrativjustiz» vor allem gegen unbemittelte, ohnehin schon bedrückte Bürger, die als solche bei lebendigem Leib einfach vernichtet werden, einmal um Fürsorgegelder einzusparen, zum andern, um auf ihrer Arbeitskraft in den Staatsdomänen, nämlich in den Arbeits- und Strafanstalten, schamlos und nimmersatt zu lukrieren. Das alles wurde mit mehrerem in unserer vorerwähnten Schrift dargelegt. Wenn es hier wiederum aufgegriffen wird, dann lediglich um zu erweisen, dass diese fluchwürdige Institution, über ihre daselbst zwar nur teilweise umschriebenen Verbrechen hinaus das gemeine Recht verneint, die ordentliche Rechtspflege wie kein anderer ihrer doch wahrhaftig nicht allzu leicht zu nehmenden Krebschäden verunmöglicht und diskreditiert, weil sie zunächst den Staat mit sich selbst, dann mit dem Recht und der Rechtspflege in konstanten, unausgleichbaren Widerspruch setzt und dem Richter die Möglichkeit, überhaupt Recht zu sprechen, in stets fortschreitendem Masse aus der Hand windet.

Während das ebenfalls staatliche Strafgesetz etwa die gewaltsame Freiheitsberaubung, die Misshandlung, die Körperverletzung, die Sequestation, die Abtreibung, die Sterilisation, die fahrlässige Tötung mit schweren Strafen ahndet, werden vermitteltst des «administrativen» Verfahrens alle diese Vergehen und Verbrechen systematisch, mit mehreren, jahraus, jahrein, gedankenlos und gewohnheitsmässig vom Staate selbst zu niedrigen, fiskalischen Zwecken, an Hunderten und Tausenden unserer Mitbürger verübt, ohne dass ein Hahn danach kräht, ohne dass es bis heute möglich war, dieser unerhörten Vergewaltigung wirksam zu begegnen.

Daraus ergibt sich, dass die Bürokratie als Staat im Staat, als gewaltsame höhere Macht die ordentliche Rechtspflege im ungefähren Verhältnis

von zwei zu eins einfach ausschaltet, da sich in unseren Arbeits- und Strafanstalten durchschnittlich zwei Drittel «administrativ» eingelieferte Häftlinge und nur ein Drittel eigentliche Sträflinge befinden. Dass unter solanen Umständen die ordentliche Strafrechtspflege bloss noch auxiliär funktioniert und weil vom Staat selber ebenso vom Volke nur mehr in sehr vermindertem Mass ernst genommen wird, ergibt sich daraus zwingend von selbst.

Es ergibt sich aber noch zwingend ein anderes, weder zu Unterschätzendes noch leicht zu Nehmendes; nämlich eine ungeheure, in die Tiefe fressende Erbitterung stets weiterer Volkskreise, die nur des Augenblickes harrt, sich in alles zerstörende, alles niederreissende kriminelle Tat umzusetzen. Eine Erbitterung, die unsere Bürokratie, wäre sie auch nur einigermaßen überlegungsfähig, mit panischem Schreck erfüllen würde und die jedenfalls zu den allertrübsten Zukunftsbefürchtungen den wohlbegründeten Anlass bietet.

Von allen selbstvernichtenden Staats-, Rechts- und Volksvergewaltigungen, deren sich die mammonistisch-plutokratische Gesellschaft schuldig machte, ist daher ihre sogenannte «Administrativjustiz» nicht bloss die nichtswürdigste, sondern auch für sie selbst auf die Dauer gefährlichste und in ihren unabwendbaren Folgen unerbittlichste.

KOMMENTAR

Nicht alle anstaltskritischen Texte von Carl Albert Loosli⁷¹ (1877–1959; siehe auch Quelle Nr. 3) wurden zu seinen Lebzeiten veröffentlicht. Er schaffte es auch nicht, für alle seine Texte die Mittel aufzutreiben, um sie im Selbstverlag zu veröffentlichen. Die Artikelserie «Vom Recht» schrieb Loosli 1941, aus Anlass des bevorstehenden Inkrafttretens des ersten nationalen Strafrechtsgesetzes der Schweiz (bis 1942 galten kantonale Regelungen). Er wollte sie in der Zeitschrift *Die Nation* veröffentlichen, doch wurde die Publikation abgelehnt. So erscheint sie erst in der Werkausgabe, rund 50 Jahre nach Looslis Tod.⁷² Es ist zu hoffen, dass Looslis Text, der wichtige rechtsphilosophische und rechtshistorische Fragen abhandelt, wenigstens postum in die Debatten zur schweizerischen Rechtskunde und Rechtsgeschichte eingeht.

71 Zu Looslis Leben – er war selber als Pflegekind und Anstaltszögling aufgewachsen – und zu seinem vielfältigen schriftstellerischen Werk siehe Marti 1996–2018. Looslis Werk ist zu einem grossen Teil dokumentiert in Loosli 2006–2009. Zu Looslis Befassung mit dem Antisemitismus siehe Spuhler 2013.

72 In: Loosli 2006–2009, Bd. 2, Zürich, 2007, 333–410.

Die hier wiedergegebene Quelle ist Abschnitt XVIII dieses Manuskripts. Sie befasst sich mit der administrativen Versorgung, die Loosli in seinem diesbezüglichen Buch von 1939 als «Administrativjustiz» und als «das ausgesprochene Gegenteil der eigentlichen Justiz und der Rechtspflege überhaupt» bezeichnet hatte.⁷³ Der Text ist gewissermassen eine abstrakt gehaltene Kurzfassung dieses Buches und setzt eigentlich dessen Lektüre voraus, vor allem auch hinsichtlich der darin anhand von Einzelfällen konkret geschilderten Missstände.

Dass diese wohl am schärfsten formulierte Kritik Looslis an der administrativen Versorgung nicht einmal der ansonsten durchaus mutige und ab 1944 selber als Anstaltskritiker hervortretende Peter Surava, Chefredaktor⁷⁴ der Zeitschrift *Die Nation*, veröffentlichen mochte, hing auch mit der damaligen kriegsbedingten Pressezensur zusammen.⁷⁵ Der Text aus dem Jahr 1941 lässt darin unausgesprochene Ängste des isolierten Anstaltskritikers erahnen. Diese Ängste waren einerseits in der Weltlage begründet. Der Hitlerfaschismus stand auf dem Höhepunkt seiner Macht. Bei dessen endgültigem Sieg wäre auch die Schweiz irgendwann ins Nazireich eingegliedert worden. Kritische Geister wie Loosli hätten fliehen oder der Verklavung oder Ermordung entgehen müssen.

Auch bestand die reale Gefahr für Loosli, von Schweizer Instanzen als «Querulant» oder «Asozialer» eingestuft und selbst ein Opfer der von ihm kritisierten administrativen Versorgung zu werden, ähnlich wie die Schriftsteller Friedrich Glauser (siehe Quelle Nr. 13) oder Robert Walser.⁷⁶ Denn 1944 zogen die zwei Regierungsräte Arnold Seematter (FDP, Polizeidirektion, 1890–1954) und Georges Moeckli (SP, Fürsorgedirektion, 1889–1974) tatsächlich in Erwägung, Carl Albert Loosli zu bevormunden. Als er davon hörte, brachte er sein Archiv, darunter die Zuschriften administrativ Internierter, auf denen seine Analysen der «Administrativjustiz» beruhten, ausser Hause.⁷⁷

(T. H.)

73 Loosli 1939 (auch in Loosli 2006–2009, Bd. 2, 102–284). Das Zitat in der Originalausgabe S. 9.

74 Zu Peter Surava siehe Hirsch 1991; Schmid 1995.

75 Siehe Brugger 1952; Kreis 1973; Schmidlin 1993.

76 Siehe zur Internierung von Robert Walser in der psychiatrischen Klinik Herisau Witschi 2001.

77 Siehe die editorische Notiz zu Loosli, Carl Albert, Der «Administrativjustiz»-Handel, in: Loosli 2006–2009, Bd. 2, Zürich, 2007, 487.

2.3 1942–1959

Eine Periodisierung von 1942 bis 1959 wäre bei manchen anderen Themen und in den meisten Ländern ausserhalb der Schweiz kaum sinnvoll. Hinsichtlich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz, insbesondere auch der administrativen Versorgungen, verliefen die Jahre von 1942 bis 1959 jedoch recht kontinuierlich und waren wenigen Änderungen unterworfen. Einzig die Einführung der AHV 1948 setzte dem weitverbreiteten Alterselend in den besitzlosen Schichten ein Ende. Viele Armenhäuser und Armenanstalten wurden neu in Bürger- oder Altersheim umbenannt; ihre über 65-jährigen Insassen verfügten nun über ein eigenes monatliches Einkommen, das zwar bei vielen Heiminsassen dieser Altersklasse grossenteils in den Heimbetrieb floss, aber nun eben ein Einkommen und kein Gnadenbrot für Armengenössige mehr war. Trotz der vor allem von Peter Surava und dessen Zeitschrift *Die Nation* 1944 vorgebrachten Kritik etwa an der Knabenerziehungsanstalt Sonnenberg in Kriens (LU), wo die Kritik zur Schliessung führte, gab es in diesem Zeitraum keine weiteren Anstaltschliessungen. Die Jahre um 1945, vielerorts eine Zeit des Umbruchs, brachte in der schweizerischen Anstaltslandschaft keine Zäsur mit sich. Nahezu alles blieb beim Alten, ausser dass die während des Krieges internierten Ausländer/-innen freigelassen und die spezifisch für sie eingerichteten Arbeitslager aufgehoben wurden. Die «eugenisch» begründeten Zwangssterilisierungen und Eheverbote wurden weiterhin empfohlen und durchgesetzt, die Administrativjustiz wurde weiterhin der Umsetzung der Menschen- und Grundrechte vorgezogen. Wie der Gründungsdirektor von Witzwil, Otto Kellerhals, 1933 eine Ehrendoktorwürde der Universität Zürich erhalten hatte, so erhielt 1949 der Direktor von Bellechasse, Camille Grêt, eine solche von der Universität Neuenburg.

Mit der Inkraftsetzung des jahrzehntelang diskutierten nationalen Strafgesetzbuchs am 1. Januar 1942, welches die differierenden kantonalen strafrechtlichen Gesetzgebungen ablöste, war zwar versprochen worden, mit der gemeinsamen Unterbringung von administrativ Eingewiesenen und von gerichtlich Verurteilten, also von Kriminellen und Nichtkriminellen, in Strafanstalten wie Bellechasse, Hindelbank, Witzwil, Realta usw. Schluss zu machen und dazu unterschiedliche, voneinander klar getrennte Anstalten einzurichten. Doch diese Pläne blieben Makulatur. Die gemeinsame Einsperrung teilweise sehr junger administrativ Versorgter mit Schwerekriminellen wurde weiterhin praktiziert, bis in die 1970er-

Jahre. Zusätzlich zu den Anstaltsgesetzen aus dem 19. Jahrhundert, dem ZGB von 1912 und den kantonalen Versorgungsgesetzen lieferte nun auch das Strafgesetzbuch von 1942 Handhaben zur langjährigen Versorgung oder Verwahrung von Personen, die aufgrund rein deliktsbezogener Gerichtsurteile nie so lange hätten eingesperrt werden können. Wohl bildeten Bagatelldelikte den Ausgangspunkt solcher Verwahrungen; statt diese aber mit einer Busse oder einer kurzen Einsperrung zu sanktionieren, ermöglichten es die Paragraphen 91 und 93 des neuen Strafgesetzbuchs, in solchen Fällen sowohl über Jugendliche wie über junge Erwachsene eine Anstaltseinweisung per Gerichtsurteil anzuordnen.⁷⁸ Deren Vollzugsort und vor allem deren Dauer bestimmten dann wieder administrative Behörden in Eigenregie. Die Lebensgeschichte von I. L.-O. (Quelle und Kommentar Nr. 22) zeigt, dass es diese Mischformen von gerichtlicher und administrativer Versorgung schon vorher gab und dass das neue Strafgesetzbuch trotz mancher Neuerungen in diesem Bereich auf Kontinuität setzte; somit ist auch das Jahr 1942 kaum eine Zäsur.

Entsprechend dem unangefochtenen Weiterwirken der «eugenischen» und «rassenhygienischen» Netzwerke und ihrer Praktiken⁷⁹ thematisieren die Quellen und Kommentare zu Elisabeth R. (Quelle Nr. 23) und K. V. (Quelle Nr. 26) die Vornahme der Sterilisation. In beiden Quellen fällt auf, dass dieser Eingriff nur aus den amtlichen Dokumenten ersichtlich wird. In den selbstverfassten Lebensläufen blenden beide Frauen ihre Unfruchtbarmachung gänzlich aus, wohl aus den damit verbundenen Gefühlen von Schmerz und Scham heraus (siehe dazu den Artikel über Zwangssterilisationen in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*»). K. V. sprang anlässlich eines von ihrer Vormundin zwecks weiterer administrativer Versorgung angeordneten polizeilichen Abtransports in eine Arbeitsanstalt in suizidaler Absicht aus dem Fenster ihrer Wohnung. Hierauf kam sie zunächst zur Behandlung ihrer schweren Beinfrakturen ins Spital und anschliessend in die psychiatrische Klinik Friedmatt (BS).

Die Flüchtlinge aus dem nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, die mit Kriegsausbruch kaum mehr in andere Länder weiterdirigiert werden konnten, fanden nicht nur Unterkunft in den eigens einerseits für politisch und rassistisch verfolgte Emigranten, andererseits für Armeeingehörige,

78 Siehe Floersheim 1949.

79 Siehe Gossenreiter 1992; Schwank 1996; Wottreng 1999; Heller, Jeanmonod, Gasser 2002; Huonker 2002; Hauss, Ziegler, Cagnazzo, Gallati 2012; Wecker, Braunschweig, Imboden, Ritter 2013; Dubach 2013; Imboden 2015.

vor allem der polnischen Armee, und Deserteure aus Deutschland und Österreich eingerichteten Arbeitslagern. Teilweise – beispielsweise als Sanktion von Zuwiderhandlungen der ihnen auferlegten Eingrenzungen und der Verbote, bezahlte Arbeiten anzunehmen – wurden sie auch, und zwar ebenfalls ohne Straftaten begangen zu haben und ohne Gerichtsverfahren und Gerichtsurteil, in Strafanstalten interniert. Darüber berichtet der promovierte Jurist und Literaturprofessor Hans Mayer in seinen Memoiren (Quelle Nr. 24). Die mit landwirtschaftlicher Zwangsarbeit verbundene Internierung in der Strafanstalt Witzwil war für Mayer ungleich härter und demütigender als die eigentlich als Verschärfung gedachte Einsperrung in eine Einzelzelle der Strafanstalt Lenzburg, wo er zwar auch ein Sträflingsleben zu führen hatte, aber Zeitungen und Bücher lesen und literaturhistorische Schriften verfassen konnte.

Quelle Nr. 25 zeigt auf, dass auch in diesem Zeitraum Personen, wegen Alkoholsucht administrativ versorgt, in vielen Fällen nicht in spezialisierten Heilstätten therapiert wurden, sondern behelfsmässig in psychiatrischen Kliniken oder auch in Institutionen, teilweise religiöser Prägung, interniert wurden, deren Alltag vor allem von Zwangsarbeit gekennzeichnet war.

Von der Vergewaltigung durch einen Aufseher in Bellechasse berichtet die wohl berühmteste Kritikerin und Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Romandie, Louisa Buchard-Molteni (Quelle Nr. 27). Schwere Misshandlungen durch Strafanstaltspersonal überliefern die Quellen Nr. 28 und 29. Sie beschreiben insbesondere die als Folter zu wertende Prozedur des «Woldeckenwickels» in Witzwil. Diverse Formen der Cachot-Einsperrung dokumentieren die Berichte über Thorberg und Tessenberg im Kanton Bern. Der Bericht über Tessenberg stammt von René Schüpbach (Quelle Nr. 31), einem jener zahlreichen Anstaltszöglinge, die nach Frankreich flohen und sich in die französische Fremdenlegion begaben.⁸⁰ In den 1950er- und 1960er-Jahren wurden sie in den letzten französischen Kolonialkriegen eingesetzt.

Das 1955 publizierte Buch von Gotthard Haslimeier *Geschichte eines Verdingbuben*⁸¹ enthält nicht nur Schilderungen seiner Zeit als brutal behandeltes Verding- und Pflegekind, sondern auch sehr beklemmende Angaben anderer Stationen seiner Fremdplatzierung. So über seine admi-

80 Siehe Huber 2017.

81 Haslimeier 1955.

nistrative Versorgung in Bellechasse, insbesondere über die dortige strenge Arbeit bei Hunger und Kälte sowie über die mangelhafte medizinische Versorgung. Auch Haslimeier berichtet von der Einsperrung ins Cachot (Quelle Nr. 29).

Ein in der Institution La Valletta (siehe UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*) internierter Tessiner protestiert gegen die geringe ausbezahlte Summe von 20 Rappen pro Arbeitstag und betitelt die Regierung in Quelle Nr. 32 deswegen als «ladri» (Diebe). Er stirbt nach kurzer Internierung, die von Protesten des Internierten und seiner Angehörigen begleitet war, bei der nur symbolisch bezahlten Zwangsarbeit an einem Schlaganfall (Quelle Nr. 33).

Quelle Nr. 34 dokumentiert eine kollektive Protestaktion von sechs Anstaltsinsassen der Abteilung «La Sapinière» in Bellechasse gegen einen der dortigen Gewaltexzesse seitens eines Aufsehers.

QUELLE NR. 22

«MUSS ICH DENN EIN KIND UM DAS ANDERE FORTGEBEN?»

Auszüge aus einem Brief von I. L.-O., geboren am 26. September 1907, vom 20. März 1942 an den Solothurner Regierungsrat Dr. iur. Max Obrecht (1894–1965, katholisch-konservativ), Vorsteher des Departements für Justiz, Inneres und Armenwesen, Dossier StASO, Ddl FFC 6/83.

Solothurn, den 20. III. 1942

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Ich wollte heute morgen zu Ihnen kommen, und ging auf das Erziehungsdepartement, ich habe zu spät bemerkt, dass Sie nicht dort sind. Da habe ich meine Not dort geklagt. Ich schreibe es Ihnen, denn ich weiss nicht mehr, was ich machen soll.

Ich habe Ihnen schon einmal geklagt wegen meinem ältesten Buben. Jetzt ist er einige Monate im Gotthelfhaus gewesen zur Beobachtung, jetzt kommt er ein Jahr nach Lütisburg St. Gallen. Ruhig nehme ich das an, denn das Kind ist schwer zu erziehen. Nun kommt eigentlich mein Anliegen. Ich gehe seit einem Jahr in die Fabrik u. gebe meine [jüngeren] Buben in die Kinderkrippe. Nun ist es schon zwei Mal vorgekommen, dass sie fortgelau-
fen sind, 2 Tage vor Weihnachten der kleine B., 2 ½ Jahre alt, gestern nun der C. Er wollte zu den Soldaten. Nachher, zirka um halb 4 Uhr nachmit-

tags, ging er zu einer Bekannten von mir, die auch Kinder hat. Als ich in die Krippe kam, hat er gefeilt. Den ganzen Tag an der Maschine sitzen, und dann am Abend noch den Buben suchen. Sie werden begreifen, ich war aufgeregt u. müde.

Heute musste ich nun zu Herrn Wyss gehen, Amtsvormund, wegen den Schriften vom grossen Buben. Bei dieser Gelegenheit habe ich das geklagt von der Krippe. Da hat er schnell gesagt – und wie er es gesagt hat: Ich glaube schon, ich verwundere mich nicht, die Vaganterie haben sie von euch, das ist die Auswirkung der Erziehung. Ach ich kann es ihnen ja nicht sagen, wie zinisch er das gesagt hat. Weil ich ein elendes Leben hinter mir habe, muss ich mich ducken. Ich darf mich nicht wehren. Mit unendlicher Mühe erziehe ich die Kinder zu Sauberkeit u. Ordnung. Ich stehe am Ende meiner Kraft. Ich ging in die Fabrik mit dem Vorsatz, mein Leben umzustellen, mehr zu verdienen, um aus dem Elend herauszukommen. Es ist mir nicht möglich, ich muss unten bleiben, verdammt mit meinen Kindern. Soll ich denn nicht lieber ein Ende machen, soll ich von der Fabrik wegbleiben u. bei den Kindern sein? Was soll ich denn tun, dass es recht ist?

[...] Ist er denn ein schlechter Mensch, der Kleine, dass er zu den Soldaten [gegangen] ist? Ich habe ihn bestraft dafür. Muss ich denn ein Kind um das andere fort geben? Nur weil es eben ein Kind von mir ist, ist es schlecht.

KOMMENTAR

Regierungsrat Obrecht liess diesen Brief am nächsten Tag wie folgt beantworten:

«Herr Regierungsrat Dr. Obrecht beauftragt den Unterzeichneten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 20. März 1942 mitzuteilen, dass Sie gelegentlich auf dem unterzeichneten Departement vorsprechen sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Departement des Innern

Der Adjunkt.»⁸²

Bei diesem Schreiben stand Regierungsrat Obrecht unter besonderem Zugzwang. Denn sein Amtskollege, der damalige Erziehungsdirektor und Landammann Oskar Stampfli (FDP, 1886–1973), den I. L.-O. im Regie-

⁸² Alle in diesem Kommentar zitierten Dokumente im selben Dossier wie die Quelle, StASO, DdI FFC 6 /83.

rungsgebäude irrtümlich, da er ja nicht für ihre Anliegen zuständig war, angesprochen hatte, notierte noch am gleichen 20. März 1942 eine ausführliche «Feststellung». Darin fasste er die mündlichen Aussagen der Bittstellerin inhaltlich ausführlich und genau in seinem eleganten Schreibstil zusammen. Er fügte hinzu: «Der Unterzeichnete ist natürlich nicht in der Lage, die Anbringen dieser tatsächlich schlecht beleumundeten Person zu überprüfen oder sonstwie zu beurteilen. Aus Erfahrung weiss er aber, dass man mit Vorwürfen bei solchen Personen nichts erreicht.» Der Regierungsmann mahnte: «Ein gewisses Wohlwollen und Verständnis sollten auch solche Leute aus dem Verkehr mit den Behörden herausfühlen können, damit sie wieder etwas Selbstvertrauen finden könnten.» Landammann Stampfli schloss mit dem Hinweis, er leite diese Äusserungen «ohne weiteren Kommentar an das zuständige Departement des Innern und Armenwesens weiter».

Die Verfasserin des Briefs, I. L.-O. von Nunningen (SO), geboren am 26. September 1907, wuchs in ländlicher Umgebung in einer wegen ihrer Armut verachteten Familie auf und verbrachte Teile ihrer Jugendzeit in Erziehungsheimen, aus denen sie immer wieder entfloh. Ebenso verlebte sie auch Jahre ihres Erwachsenenlebens in Strafanstalten, als Insassin der Zwangsarbeitsanstalt Schachen in Deitingen (SO) sowie als Patientin der psychiatrischen Kliniken Rosegg, Solothurn, Friedmatt, Basel und Waldau, Bern. Oft stand sie am Rand des Suizids. Neben den administrativen Versorgungen wurde sie auch immer wieder gerichtlich inhaftiert, wobei Letzteres meist kürzere Haftzeiten zur Folge hatte, vorwiegend wegen Diebstahls kleinerer Geldsummen, oft in Verbindung mit Prostitution begangen. Zu der Zeit, als sie den Brief schrieb, war sie verheiratet und arbeitete in einer Solothurner Maschinenfabrik; die älteren ihrer fünf Kinder waren in Erziehungsheimen, die jüngeren in einer Kinderkrippe untergebracht. Sie befürchtet in dem Schreiben aufgrund von Äusserungen ihres Amtsvormunds, ihre Stigmatisierung werde auch auf ihre Kinder übertragen.

Im Alter von zwölf Jahren wurde sie erstmals jugendgerichtlich wegen eines Bagatelldiebstahls verurteilt und nach weiteren Diebstählen mit 14 Jahren in das klosterähnliche Mädchenerziehungsheim Zum Guten Hirten in Altstätten (SG) eingewiesen. Sie entfloh und wurde am 3. Juli 1922 ins Mädchenheim Emmenhof in Derendingen (SO) versetzt. Erneut auf der Flucht, mittellos in Basel, wurde die 14-Jährige von einer älteren Frau zur Prostitution angeleitet. Am 3. August wurde sie verhaftet. Das solothurnische Departement des Innern ersuchte um Platzierung in die Straf- und

Arbeitsanstalt Hindelbank, doch antwortete die Polizeidirektion Bern am 1. September 1922, dass «dort nur ausnahmsweise Mädchen unter 20 Jahren interniert werden». So wurde am 6. September 1922 beschlossen, sie für ein Jahr in der Strafanstalt Solothurn zu internieren.

1924 war sie wegen weiterer kleinerer Diebstähle gerichtlich zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Monaten in der Zürcher Strafanstalt Regensdorf verurteilt worden. 1925 verbüsste sie eine wiederum wegen Diebstahls gerichtlich verhängte Strafzeit von vier Monaten in der Strafanstalt Liestal (BL). Deren Direktor Hans Frauchiger schrieb am 22. August 1925 an das Solothurner Polizeidepartement: «Ihr ganzes Verhalten während der Strafzeit & ihr moralischer Zustand überhaupt, lässt für die Zukunft das Schlimmste befürchte.» Es bleibe «für die noch junge Dirne, nichts wie Versorgung übrig».

Der Solothurner Regierungsrat verfügte am 28. August 1925 die administrative Versorgung der 18-Jährigen in der Solothurner Zwangsarbeitsanstalt Schachen bei Deitingen für zwei Jahre. Begründung: «Arbeitsscheu & liederlicher Lebenswandel». Im Schachen erzählte I. O. einer Mitgefängenen, der Liestaler Strafanstaltsdirektor Frauchiger habe in ihrer dortigen Zelle mehrmals Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Die Mitgefängene erwähnte das in einem Brief an den Ortspfarrer von Nuningen, worauf I. O. am 17. Dezember 1925 auf der Polizeikommandantur Solothurn einvernommen wurde. Sie sagte, von den «Aussagen, Dir. [Direktor] F. betreffend, nehme ich kein Wort zurück. Ich habe die reine Wahrheit gesagt, es hat sich alles so zugetragen, wie ich erzählt habe. Ich würde Dir. [Direktor] F. von Angesicht zu Angesicht [gegenüber]stehen dürfen und ihm ins Gesicht sagen, was zwischen uns jeweils in der Zelle gegangen ist.» Es wurde jedoch keine Gegenüberstellung durchgeführt und auch keinerlei Strafverfahren eingeleitet, weder wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener gegen den Anstaltsdirektor noch wegen falscher Anschuldigung gegen I. O.

In der Zwangsarbeitsanstalt Schachen wurde sie wegen disziplinarischer Verstösse zeitweise in Einzelhaft gesetzt. Sie beschuldigte den Meisterknecht der Anstalt, dessen Frau Aufseherin in der Frauenabteilung war und die eine Anstaltswohnung bewohnten, ebenfalls eines sexuellen Übergriffs; er habe sie in der Wohnung «abgeküsst». Die weiblichen Internierten mussten den Korridor vor der Angestelltenwohnung reinigen.

Wiederum hatten die Aussagen von I. O., sie sei von Anstaltspersonal sexuell missbraucht worden, keinerlei gerichtlichen Folgen. Hingegen be-

fasste sich Moritz Tramer, Direktor der Solothurner Irrenanstalt Rosegg,⁸³ mit deren Stichhaltigkeit. Tramer befand in einem ersten psychiatrischen Gutachten über I. O. vom 7. März 1926, zu dessen Erstellung er die Internierte im Schachen besuchte, er bleibe «letzten Endes bei der schon erwähnten Möglichkeit stehen, dass doch etwas Wahres daran sein könnte».

Im selben Gutachten diskreditierte Tramer I. O. durch Diagnoseelemente wie «starke sexuelle Triebhaftigkeit», «moralische Minderwertigkeit», «abnormer Charakter» und «pathologische Lügenhaftigkeit». Allerdings betonte er, eine «Pseudologia phantastica, d. h. ein krankhaftes Ueberwuchern der Phantasie» oder «eine andere Geisteskrankheit» habe er nicht feststellen können.

Die Gesamtdiagnose «Psychopathie» leitete Tramer primär aus «erblichen degenerativen Faktoren» ab, als weitere Ursachen sah er auch «mangelhafte Erziehung» und das «schlimme Vorbild» von Verwandten.

Tramers Gutachten erörterte auch die Möglichkeit einer «Operation», empfahl sie aber nicht: «Den Versuch, sie durch eine operative Massnahme von ihrer sexuellen Triebhaftigkeit, die einen wesentlichen Teil ihrer asozialen Lebensführung bildet, zu befreien, kann ich in diesem Falle nicht empfehlen, weil sie noch relativ jung ist und sich daher stärkere Folgeerscheinungen zeigen könnten.»

I. O. war für den Rest der beiden Jahre Administrativhaft vom Schachen Deitingen in die «Weiberabteilung» des Zuchthauses Regensdorf (ZH) versetzt worden, wo Männer keinen Zutritt hatten. Direktor Karl Hafner bescheinigte ihr, sie halte sich gut. Der Zürcher Regierungsrat fürchtete, die bereits zum zweiten Mal in Regensdorf Einsitzende werde sich im Kanton Zürich niederlassen, und wies die knapp 20-Jährige am 1. August 1927 aus dem Kantonsgebiet aus mit der Begründung: «Die O. ist eine Gewohnheitsverbrecherin.»

Demgegenüber konstatiert das zweite Gutachten Tramers vom 3. Oktober 1927, erstellt während eines Aufenthalts der Begutachteten in der psychiatrischen Klinik Rosegg, «eine merkliche Besserung», die auf einer «körperlichen und geistigen Reifung» beruhe, aber auch auf die «strenge Disciplinierung in Regensdorf» zurückzuführen sei. Der Psychiater empfahl «die Unterbringung als bezahlte Angestellte in einem Heim

83 Der Solothurner Klinikdirektor, der sich später vor allem auch als Kinderpsychiater profilierte, hatte eine Dissertation über Nichtsesshafte geschrieben: Tramer 1916. Siehe auch Jorisch-Wissink 1986.

oder einer Anstalt», also Lohnarbeit statt weitere «Disciplinierung» durch Zwangsarbeit.

Doch der Beschluss Nr. 4314 des Solothurner Regierungsrats vom 6. Dezember 1927 verfügte eine weitere administrative Anstaltsinternierung, nämlich «3 Jahre Versorgung im Fürsorgeheim Waldburg, Rotmonten» in St. Gallen. Diese Massnahme, die nicht der psychiatrischen Empfehlung entsprach, wurde aber nicht durchgesetzt. I. O. floh bereits am 18. Dezember 1927 zu ihren Eltern nach Nunningen. Das Solothurner Departement des Innern gab nach und schrieb der Armenpflege Nunningen am 2. Januar 1928, man sei «geneigt, die I. O. trotz ihres sehr bedenklichen Vorlebens und ihrer neuesten Entweichung aus der Anstalt Waldburg b/ St. Gallen auf Zusehen bei ihrer Familie zu belassen, sofern sie regelmässig Arbeit findet und sofern es Ihre Behörde unternimmt, ihr einen Patron zu bestellen». In der Folge liess sich die nun volljährig Gewordene «freiwillig» entmündigen, Vormund war zunächst der Nunninger Landwirt Adolf Fellmann; so entging sie vorerst einer neuerlichen Anstaltsversorgung.

Der Rapport des Nunninger Ortspolizisten vom 26. März 1928 schildert die ökonomische Lage der Familie so: «Wie dem Unterzeichneten von Bekannten und Nachbarn der O. mitgeteilt wurde, beschäftigt sich die O. mit Strick- und Flickarbeiten für bessere Leute in Nunningen und Umgebung. Mit der Strohhutmacherei war es nichts, da diese Industrie seit 1928 vollständig eingegangen ist. Ob die O. durch diese Strickarbeiten aber ihren Unterhalt verdient, ist sehr fraglich. Da die Familie O. etwas Landwirtschaft betreibt, soll dann die Tochter den Sommer durch auch auf dem Felde mithelfen.» Einen Rückfall «in ihre alten Laster» konnte der Ortspolizist nicht feststellen. Ein weiterer Polizeibericht ergänzt, dass sie, bei einem Tagesverdienst von zwei Franken, Heimarbeit für die Bürstenfabrik Gasser & Cie. in Zullwil verrichtete. Ende 1928 gebar I. O. einen unehelichen Sohn, den der Vater, ein getrennt, aber nicht geschieden von seiner Ehefrau in Zürich lebender Radiotechniker, anerkannte; er zahlte auch Alimente. Die Heimatgemeinde Nunningen fürchtete weiteren Nachwuchs und schrieb am 15. Januar 1929 an Regierungsrat Dr. iur. Robert Schöpfer (1869–1941, FDP) vom Departement für Inneres und Armenwesen: «Da nun höchst wahrscheinlich die unehelichen Kinder der I. O. später zu Lasten der Bürgergemeinde fallen werden, was auch schon mit der I. O. geschehen war, möchten wir Sie hierdurch höfl[ich] bitten, uns Auskunft zu erteilen, ob in dieser Angelegenheit irgendwie Abhilfe geschafft werden könnte.» Die Nunninger Behörde erhoffte sich eine Bestrafung des Kindsvaters wegen Bigamie

(obwohl die beiden ja eben gerade nicht verheiratet waren) oder wegen «anstössigen Verhaltens», doch solche Ideen blieben folgenlos. Hingegen brachten die Kantonsbehörden mittels Androhung einer weiteren Anstaltsversorgung I. O. dazu, die Beziehung zu beenden, allerdings erst nach dem zweiten unehelichen Kind, das sie 1930 gebar. Das Polizeikommando Solothurn schrieb am 21. Februar 1930 an den Vater A. O., «Fabrikarbeiter, Nunningen», er könne seine Tochter, die wegen eines weiteren kleineren Eigentumsdelikts bestraft worden war, um 11 Uhr beim Polizeiposten Solothurn abholen, und meldete: «Im Auftrage des Departements des Innern bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass eine weitere Zwangsversorgung der I. unwiderruflich eintreten wird, wenn sie nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt das Verhältnis mit dem verheirateten U. noch fortsetzt.» Mit gleichem Datum wurde dies auch dem Zürcher Kindsvater mitgeteilt.

Die nächste Anstaltsversorgung erfolgte indessen durch eine auswärtige Instanz. Vom Polizeidepartement Basel-Stadt erhielt das Solothurner Polizeidepartement am 10. Januar 1931 die Meldung: «Am 8. Dez. 1930 hat das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt die wegen Eigentumsdelikten bereits 11mal vorbestrafte I. O., von Nunningen, geb. 26. September 1907, wegen einfachen Diebstahls in Anwendung von Paragraph 30a unseres Strafgesetzes zu sechs Monaten Zwangsversorgung in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt verurteilt.» Dort wurde sie ein weiteres Mal psychiatrisch begutachtet, mit dem Resultat, laut dem gleichen Brief, «dass bei der O. eine abnorme psychopathische Charakterveranlagung besteht, die sich in abnorm starker Triebhaftigkeit und pathologischer Oberflächlichkeit im gesamten Denken und Fühlen äussert». Im selben Brief meldete das Polizeikommando den Solothurner Kollegen die Empfehlung des Strafgerichts Basel, es sei präventiv und administrativ «die Versorgung der O. nach Ersetzung der hiesigen Versorgungszeit in geeigneter Weise auf längere Zeit zu beantragen, da die Verurteilte nicht für sich selbst sorgen könne und sich stets wieder der Prostitution hingebe und Beischlafsdiebstähle begehe.»

Die psychiatrisch für «abnorm stark triebhaft» Befundene und juristisch von weiterer Zwangsversorgung Bedrohte erwog als Ausweg in einem Brief vom 30. Januar 1931 aus der Klinik Friedmatt an das Solothurner Departement des Innern die schon 1925 in Betracht gezogene Kastration, die sie als eine «Operation» gegen das «Verlangen zu dem anderen Geschlecht» umschrieb. Es blieb allerdings auch jetzt wieder bei der blossen Erwägung, denn später gebar sie noch drei Kinder. Im selben Brief schrieb I. O., sie würde auch eine langjährige Anstaltsinternierung akzeptieren, falls sie

die Kinder bei sich haben könne. Diesen beiden wenig erfreulichen Zukunftsvarianten setzte I. O. am 20. April 1931 die Flucht aus der Klinik Friedmatt entgegen. Hin- und hergerissen zwischen Aggression und Depression, beschaffte sie sich auf der aus Prostitution und Diebstählen im Raum Basel finanzierten Flucht einen Revolver sowie Gift und machte mit Letzterem kurz vor der Verhaftung einen weiteren Selbsttötungsversuch, wie aus dem Artikel «Ein mysteriöser Fall» in der Basler *National-Zeitung* vom 6. Januar 1932 hervorgeht. Diesmal wurde sie, neben Diebstahl, auch wegen falscher Anschuldigung verurteilt – sie hatte zunächst behauptet, dann aber dementiert, den Revolver von einem befreundeten Beamten erhalten zu haben. Nach der kurzen gerichtlich ausgesprochenen Haftzeit (zwei Wochen im Basler Gefängnis) schaffte es I. O. trotz allem, nicht erneut administrativ interniert zu werden. Dies obwohl der Direktor der Basler Strafanstalt, Nyffeler, am 18. Dezember 1931 an die Polizeidirektion Solothurn geschrieben hatte: «I. O. ist bekanntlich eine ganz leichte Nummer und wird sich in der Freiheit nicht halten können»; er empfehle deswegen «eine anderweitige Versorgung». Auch Pfarrer Otto von Tobel, Präsident der Schutzaufsicht, drängte sehr auf Anstaltsversorgung. Die Mädchenheime Marthaheim und Kastanienbaum in Luzern sowie die Anstalten Zum Guten Hirten in Strassburg und in Altstätten (SG) wurden angefragt. Doch die Schutzaufsicht hatte nur die Kompetenz zu einer freiwilligen Anstaltsunterbringung, und I. O. wollte nur in eine Anstalt, wo sie zusammen mit ihren Kindern versorgt wäre. Schliesslich lehnte der Regierungsrat Solothurn am 28. Januar 1932 den Antrag der Heimatgemeinde vom 9. Januar auf erneute administrative Versorgung im Schachen ab und belies I. O. in Freiheit.

Aber 1932 kam sie dennoch für zehn Wochen in den Schachen in Deitingen (SO), strafrechtlich, wegen Fundunterschlagung. Anlässlich dieser Inhaftierung wurden ihr die beiden unehelichen Kinder F. und Y. weggenommen und in die St. Josefsanstalt Grenchen verbracht. Dies obwohl I. O. inzwischen geheiratet hatte und ihr Mann G. L., Bürger von Rüegsau (BE), Bauarbeiter, die Kinder seiner Frau gerne in seinem Haushalt gehabt hätte. Der Mann war gesundheitlich angeschlagen, weilte zeitweise im Militärsanatorium Novaggio und war in diesen Krisenjahren mehrfach arbeitslos. Die Amtsvormundschaft Solothurn unterstützte die Familie gelegentlich, so erhielt sie am 9. August 1932 aus dem kantonalen Notstandsfonds 200 Franken zur Einrichtung des gemeinsamen Haushalts – ohne die weggenommenen Kinder.

Vorübergehend zog das Ehepaar nach Bern. 1933 und 1934 wurde I. L.-O. wegen Suizidversuchen dort in die psychiatrische Klinik Waldau eingeliefert, 1934 während zweier Monate. Sie wurde nochmals psychiatrisch begutachtet, das Gutachten ist aber nicht im Dossier.

Während ihres Aufenthalts in Bern war Louise Stämpfli ihre Vormundin.⁸⁴

Nach der Rückkehr in den Heimatkanton, ab Februar 1936, bevormundete sie der Solothurner Amtsvormund Wyss. Dass dieser Beamte seine Mündel verbal hart anging, geht nicht nur aus dem Quellentext hervor, sondern auch aus der Aktennotiz des Departements des Innern vom 21. März 1942, worin steht: «Es ist bekannt – auch bei mir und noch mehr bei Herrn Scherrer haben sich Leute beklagt –, dass Amtsvormund Wyss die Leute oft anschreit, sodass sie sich kaum hingetrauen.»

Es geht aus dem Dossier nicht hervor, ob es I. L.-O. gelang, wie sie es gewünscht hätte, einen freundlicheren Vormund zu finden.

Aus der neuen Verbindung gingen weitere Kinder hervor. 1939 hatte I. L.-O. insgesamt fünf Kinder. Wegen weiterer Delikte musste I. L.-O. zwei längere strafrechtliche Haftstrafen absitzen, 1936 drei Monate, 1939 ein Jahr. 1939 stahl sie an der Landesausstellung in Zürich das Portemonnaie einer anderen Besucherin, beging im Polizeiverhaft ihren fünften Selbsttötungsversuch und kam kurz ins Burghölzli, wo sie ein weiteres Mal psychiatrisch begutachtet wurde. Laut diesem Gutachten, das im Dossier nicht vorliegt, aber im Schreiben der Zürcher Justizdirektion an das Departement des Innern vom 25. Oktober 1939 zitiert wird, sei sie «nicht geisteskrank, wohl aber eine moralisch defekte Psychopathin».

Irgendwann vor 1954 wurde diese Ehe geschieden. 1942, zur Zeit der Abfassung des Quellentexts, bestand sie. Die Wohnadresse war an der Vogelherdstrasse in Solothurn. Beide Partner arbeiteten damals, nicht zuletzt, um zu den Fremdplatzierungskosten der Kinder beizutragen.

Aus den späteren 1940er- und den 1950er-Jahren gibt es nicht mehr viele Akten im Dossier. Von solothurnischen Amtsstellen sind im Dossier keine weiteren Massnahmen gegen sie überliefert. Doch I. L.-O. wurde 1954 in der psychiatrischen Universitätsklinik der Stadt Basel nochmals psychiatrisch begutachtet. Auch dieses Gutachten liegt nicht im Dossier. Es entspricht den Befürchtungen von I. L.-O., dass auch ihre Kinder aus-

84 Zum Wirkungskreis der Fürsorgerin Louise Stämpfli im Berner Vormundschafswesen siehe Gallati 2015.

gegrenzt und stigmatisiert würden, wie es sich bereits mit deren Heimeinweisungen und in den Äusserungen von Amtsvormund Wyss abzeichnete. Denn vorgängig zu ihrer Begutachtung erbat und erhielt die psychiatrische Universitätsklinik Basel von der Vormundschaftsbehörde Solothurn am 6. Mai 1954 die «Akten über die Kinder aus der Ehe G. L. und I. geb. O. (gesch.)». Trugen die älteren Kinder das Stigma «unehelich», so bekamen nun die ehelichen den Stempel «Scheidungskinder» aufgedrückt.

Durch diese aktenmässige Mitbegutachtung wurden, wie es I. L.-O. in ihrem Brief vom März 1942 befürchtet hatte, auch ihre jüngsten, ehelichen Kinder mit einbezogen in die damals vorherrschende psychiatrische Sichtweise, welche die Probleme der mehrfach Psychiatrierten weniger als Aspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung, sondern in der Optik von Erblichkeitstheorien betrachteten.

Somit war bereits die dritte Generation der Familie O. ausgrenzender Stigmatisierung unterworfen. Denn über die Mutter der damals 14-jährigen I. O. hatte Landjäger Borer am 28. Juni 1922 rapportiert: «Was der Leumund anbelangt, kann gesagt werden, dass die Mutter derselben nicht würtig war, Kinder zu erziehen, denn schon während den Schuljahren hat sie dieselben betteln geschickt, und zum stehlen verleitet, so dass, wie sich die ganze Bevölkerung ausspricht, [es] ein Hohn wäre, wenn derselben das Mädchen weiter überlassen würde. [...] Betr. Arbeitsannahme kann mitgeteilt werden, dass dieselbe in hiesiger Gegend in keiner Fabrik angestellt würde, da sie als Diebin bekannt ist. Bei der Verhaftung vom 22. Juni, welche auch auf vorherige Besprechung mit der Armenbehörde von Nunningen erfolgte, hat der ganze Dorfteil, wo diese Familie wohnt, gejubelt und mir zugerufen, ich solle auch die Mutter mitnehmen».

(T. H.)

QUELLE NR. 23

«ES KOMMT JETZT EIN NEUER DIREKTOR NACH HIER, ES IST DEM ALTEN SEIN SOHN»

Auszug aus einem 90-seitigen, im Jahr 1978 handschriftlich abgefassten autobiografischen Erinnerungstext der damals 77 Jahre alten Elisabeth R., der ihre Situation im Jahr 1942 beschreibt, als sie von der psychiatrischen Klinik Burghölzli in Zürich in die psychiatrische Klinik Herisau (AR) versetzt wurde.

Im Jahre 1942 waren eines Morgens alle so aufgeregt. Ich frug Schwester Marie, weshalb alle so heimlich mit einander schimpfen. Ja, sagte sie, es kommt jetzt ein neuer Direktor nach hier, es ist dem alten sein Sohn, der Burghölzli aufgebaut hat, keiner von den alten Angestellten will mehr länger bleiben, denn sein Vater sei schon so ein geiziger, der wollte nur reiche Leute, einem armen und den Angestellten gönnte Er nicht einmal ein Stück Brot und sein Sohn wird auch nicht viel besser sein. Eines Tages kam er durch die Anstalt stolz daher. Er redete nicht einmal mit den Schwestern.

Gleich darauf kamen viele arme Idioten und schwer umnachtete fort, alle in kleine schlechte Anstalten.

Dann eines Morgens kam Schwester Marie zu mir und sagte mir traurig: So Frau R., morgen müssen Sie nun auch fort in eine Anstalt nach Herisau, dort haben Sie es dann vielleicht besser, Sie müssen keine Angst haben, ich werde Sie morgen nach dort bringen, es tut uns allen leid, dass Sie auch gehen müssen. Nun haben wir dann bald niemand, der uns hilft, der jetztig[e Direktor] will nur reiche Leute.

Am andern Tag kam ich dann nach Herisau, im Büro sagte dann Schwester Marie zum Doktor: Sie müssen Frau R. aber anständig behandeln, denn sie ist eine ruhige Frau und hat bis jetzt 8 Jahre lang die Zellen [gereinigt] und immer alle schmutzige Arbeit beim putzen und in der Waschküche [besorgt] und uns Schwestern geholfen. Ich blieb weinend im Büro sitzen, bis endlich eine Schwester kam und mir holte. Sie sagte dann ärgerlich: Warum schickt Ihr uns denn alle die Alten, die schon jahrelang im Burghölzli waren, und alles nur ganz böse Leute, solche haben wir genug. Schwester Marie redete dann alleine mit ihr über mich, das[s] ich immer nur mit den Schwestern gearbeitet hätte und niemand etwas zu Leide getan hätte. [Sie sagte:] Ich würde Sie gleich wieder mitnehmen, es tut uns Schwestern alle leid, dass auch Sie gehen muss, denn Sie ist [eine] arme, um die sich niemand kümmert.

Die Schwester führte mich in ein kleines dreckiges Zimmer, wo viele Leute sassen und lärmten, nicht lange danach kam die Oberin, frug, wie ich heisse, und was ich gearbeitet hätte. Ich sagte ihr, ich hätte alles gearbeitet was mir die Schwestern gaben.

Es war kurz vor Abend, da kam eine Schwester, gab mir ein[en] Besen, ich sollte den langen Gang wischen, ich nahm den Besen und fegte den dreckigen Gang. Als ich fertig war, frug ich die Schwester, ob man ihn mit Wasser aufwaschen soll, der ist ja so schmutzig. Nein, das genügt, Sie haben ihn ja gut geputzt.

Dann bekam man das Essen zum Abendbrot. Jeder bekam 1 Teller Suppe und einen geschwellten Kartoffel. Nachts musste ich mit 30 Personen in einem engen Saal schlafen, am morgen musste ich gleich anfangen, die Betten dann machen, dann gab [es] einen Topf mit Kaffee und ein Stück Brot, als ich fertig war, musste ich wieder nach oben und den Schlafsaal fertig machen und fegen und putzen, der sehr staubig war. Die Schwester kam und freute sich, als sie sah, dass ich bald fertig war. Haben Sie dass schon so weit fertig gemacht und alles so schön, wenn Sie fertig sind, so putzen sie die Treppen noch herunter. Als ich mit allem fertig war, war es Mittag. Die Schwester war sehr freundlich zu mir, man konnte dann zum ersten Mal zu Mittag dort essen, ein paar Frauen hatten dann in zwei Kesseln alles Essen gebracht, ich wusste nicht, was es war, es war alles durcheinandergekocht, aber wenn man Hunger hatt isst man alles wie ein Schwein. Die Schwestern holten mich dann immer zum putzen u[nd] Arbeiten. So ging es [von] Tag zu Tag. Die Leuten waren hier sehr frech und es ging hier so unsauber her und zu, beim Essen spukten die Leute ins Essen hinein, am morgen bekamen wir manchmal ganz grünes Brot, es war mit Kartoffeln geba[c]ken, sobald es zwei Tage alt war Grünspan drin, viele Leute bekamen dann Magenschmerzen.

KOMMENTAR

Elisabeth R., geboren 1901, aus deren autobiografischen Notizen die Quelle stammt, war am 6. Juni 1930 in Zürich ohne ihre Einwilligung sterilisiert worden und verbrachte rund anderthalb Jahrzehnte als Patientin in den psychiatrischen Kliniken Burghölzli und Rheinau in Zürich sowie in der psychiatrischen Klinik Herisau (AR), unter den Diagnosen «Schizophrenie», «Katatonie» und «Epilepsie». Die Internierte war jedoch stets imstande, im Bereich Wäsche und Reinigung grosse unbezahlte Arbeitsleistungen zu er-

bringen, die vom Personal, das dadurch entlastet wurde, gewürdigt wurden. Ihr Vormund kam schliesslich zur Einsicht, als tüchtige Putzfrau und Wäscherin arbeiten könne Elisabeth R. auch ausserhalb psychiatrischer Anstalten und unter Auszahlung eines Lohns, was dann von 1952 bis 1970, also noch über ihr AHV-Alter hinaus, der Fall war.⁸⁵

Beim aus der Patientinnenperspektive beschriebenen Direktorenwechsel im Burghölzli handelte es sich um die Ersetzung von Direktor Hans Wolfgang Maier (1882–1945). Dieser war seit 1929 im Amt gewesen und musste 1941 den Direktorensessel räumen und die damit verbundene Universitätsprofessur abgeben, weil er eine Patientin geschwängert hatte; das Kind kam 1939 zur Welt. Mayer war damals noch verheiratet, die Geschwängerte war die Tochter eines Bundesrichters und startete eine öffentliche Kampagne gegen den Vater ihres Kindes, als dieser sie nicht heiraten wollte. Eine Broschüre des Rechtsanwalts Kurt Scherrer⁸⁶ enthält die Details des Skandals. Der Klinikdirektor hatte die depressive Patientin 1930 kennengelernt, um ihr vor der Maturitätsprüfung therapeutische Unterstützung zukommen zu lassen. Das in der Broschüre publizierte Schreiben der Kindsmutter an Regierungsrat Jakob Kägi (1906–1950, SP) vom 18. September 1940 legt offen, dass die therapeutische Beziehung nach wenigen Wochen zu einem intimen Verhältnis wurde. Der aussereheliche Geschlechtsverkehr fand im Direktionsbüro des Burghölzli, in den Räumen der psychiatrischen Poliklinik und in Engadiner Hotels statt. Im offiziellen Prachtband zur Anstaltsgeschichte wird die Affäre verschwiegen. Es heisst darin nur: «H. W. Maier trat, wie alle seine Vorgänger ausser Eugen Bleuler, vorzeitig und erschöpft von seinem Amte zurück (1941).»⁸⁷ Als positiv erwähnenswert befand jedoch sein Nachfolger, Manfred Bleuler (1903–1994), Burghölzli-Direktor und Psychiatrieprofessor von 1942 bis 1969, in derselben offiziellen Darstellung die von Maier systematisierte «eugenisch» begründete Praxis der Unfruchtbarmachung angeblich «erblich Minderwertiger», zu deren Opfer auch Elisabeth R. geworden war: «In bezug auf Sterilisation, Kastration und Abort aus psychiatrischer Indikation schuf er eine Praxis, die auch heute noch wegleitend ist.»⁸⁸

85 Siehe auch die biografischen Hinweise zu Elisabeth R. im Artikel über Zwangssterilisationen in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*», sowie den Abschnitt über Elisabeth R. in Huonker 2003, 202–206.

86 Scherrer 1942.

87 M. Bleuler 1951, 377–425, 422.

88 M. Bleuler 1951, 421. Zum Stellenwert der «Eugenik» in Theorie und Praxis der psychiatrischen Klinik Burghölzli seit der Direktionszeit Auguste Forels siehe unter anderem Leist 2006, zu den dort durchgeführten Sterilisationen und Kastrationen Droz

Der in der Quelle als «geizig» erwähnte Vater und Vorgänger des neuen Direktors war Eugen Bleuler (1857–1939), im Jahr 1911 berühmt geworden, weil er die Diagnose «Schizophrenie» als Nachfolgerin der vorherigen Sammeldiagnose «Dementia praecox» prägte.⁸⁹ Bleuler war, als getreuer Anhänger seines Vorgängers Auguste Forel, ebenfalls ein Propagandist der «Eugenik»;⁹⁰ für die Schweizer Psychiatrie richtungweisend wurde sein Lehrbuch für Psychiatrie, erstmals erschienen 1916.⁹¹ In den von Manfred Bleuler besorgten Ausgaben von 1937 und 1943 erweiterte der Sohn das väterliche Lehrbuch um Beiträge von Nazipsychiatern wie Hans Luxenburger und Friedrich Meggendorfer, die in späteren Auflagen wieder gestrichen wurden.⁹²

Insbesondere die gewerkschaftlich organisierten Angehörigen des Burghölzli-Personals hatten nach dem Abgang Maiers auf die Einsetzung des sozialdemokratischen Psychiaters und Schriftstellers Charlot Strasser als Burghölzli-Direktor gehofft, doch der bürgerlich dominierte Regierungsrat zog diesem Kandidaten den weit rechts stehenden Manfred Bleuler vor, der auch in der Nazizeitschrift *Der Erbarzt* publizierte.⁹³

Diese enttäuschten Hoffnungen von Teilen des Personals erscheinen auch in der Perspektive der Autorin der Quelle, weil sie in engem Austausch mit dem untergeordneten nicht ärztlichen weiblichen Personal stand.

Ihre Erinnerungen sind jedoch vor allem auf die Ernährung und die Unterbringung ausgerichtet, die von schlechter Qualität waren. Es ist hier die Rede von den mittellosen Patienten/-innen dritter Klasse; die Klinik-

2003. Siehe auch den Artikel über Zwangssterilisationen in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*».

89 E. Bleuler 1911. Zur Verbindung der Diagnose «Schizophrenie» mit «eugenischen» Auffassungen siehe unter anderem Huonker 2004.

90 Wottreng 1999; Huonker 2003; Wecker, Braunschweig, Imboden, Ritter 2013.

91 E. Bleuler 1916.

92 Luxenburger 1943; Meggendorfer 1943. Letzterer formuliert eine Besonderheit der damaligen deutschen Gesetzgebung, die allerdings auch auf die schweizerische administrative Versorgung zutraf: «Auch können Massregeln der Sicherung und der Besserung angeordnet werden, die einen länger dauernden, auf jeden Fall weniger bestimmten Freiheitsentzug darstellen als die reguläre Strafe.» (S. 442 f.)

93 M. Bleuler 1941. Herausgeber der Zeitschrift war der Nazierbtheoretiker Othmar Freiherr von Verschuer. Im selben Heft, auf S. 20 f., fasste Herausgeber von Verschuer unter dem Titel «Die Beurteilung der Erbgesundheit» aus den «neuen Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit» im Runderlass des Reichsministers des Innern vom 18. 7. 1940 «die wichtigsten Punkte» zusammen, insbesondere betreffend die «Erbtchtigkeit» einer Person je nach ihrer Zugehörigkeit zu jenen, welche als «begabte und leistungsfähige Sippe» anzusehen seien, oder aber zu jenen, die als «Angehörige assozialer Familien» bezeichnet wurden.

insassen/-innen der ersten und zweiten Klasse, die oder deren Angehörige ein höheres Pflegegeld zahlten, mussten nicht oder weniger arbeiten. Die am 6. Juni 1930 an Elisabeth R. vorgenommene Sterilisation, die ohne ihre Einwilligung, nur mit derjenigen ihres Mannes, und möglicherweise auch ohne ihr Wissen durchgeführt wurde (siehe die Hinweise zu Elisabeth R. im Artikel über Zwangssterilisationen in UEK, Bd. 4, «... *je vous fais une lettre*»), thematisiert die Autorin in ihrer Erinnerungsschrift nicht. Dieser blinde Fleck ist entweder ein Hinweis darauf, dass der Eingriff vor ihr geheim gehalten wurde (obwohl eine grosse Operationsnarbe bestand) oder dass sie diese traumatische und schambeladene Erfahrung verdrängte. Sehr genau vergegenwärtigt Elisabeth E. hingegen Arbeitssituationen, sowohl im Burghölzli wie in Herisau, ebenso die Empfangsszenen bei der Überführung nach Herisau 1942. Trotz der zeitlichen Distanz der geschilderten Abläufe zur Niederschrift, die 1978 erfolgte, also 36 Jahre später, beschreibt sie die damaligen Situationen in fast filmisch genauer Erinnerung, insbesondere auch die Dialoge mit dem Anstaltspersonal. Ihre Argumentation kreist wesentlich darum, dass sie stets streng und zur Zufriedenheit der Zuständigen gearbeitet habe. Dass sie speziell auch den Schlafsaal in Herisau beschreibt, hat damit zu tun, dass sie im Burghölzli, in Anerkennung ihrer grossen Arbeitsleistung, auf ihren Wunsch hin in einer Einzelzelle schlafen durfte. Einige sprachliche Eigenheiten des Textes verweisen darauf, dass die Verfasserin in Deutschland aufgewachsen ist.

Sie versuchte nicht, ihre Niederschrift zu veröffentlichen, gab sie aber ihrer Nichte, der sie dazu auch weitere Einzelheiten mitteilte, zusammen mit den Dokumenten, die ihr im Zusammenhang mit ihren Versorgungen von den Behörden zugestellt worden waren. Die Nichte übergab mir diese Dokumente und eine Foto ihrer Tante am 11. März 2001 zur Kopie, als die Stadt Zürich ihre Aufarbeitung der Thematik in der Presse angekündigt hatte.⁹⁴

(T. H.)

94 Deshalb findet sich eine Darstellung und Analyse der Biografie von Elisabeth R. auch in Huonker 2002, 132–135.

QUELLE NR. 24

«IMMER NOCH SEHE ICH IHN ZU PFERDE UND IN SEINER
LANDSCHAFT, HOCH ÜBER SEINEN ZWANGSARBEITERN»

Auszüge aus MAYER Hans, *Ein Deutscher auf Widerruf*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1982, über seine Zeit als internierter Emigrant in der Schweiz 1939–1943.

Im Juli 1939 reiste ich nach Genf. (S. 253)

Da ich mich angemeldet hatte bei der Ankunft aus Paris, bekam ich Ende August eine Vorladung der Genfer Polizei. [...] Nun geriet ich an einen missgelaunten Beamten, der alle Vorurteile gegen mich, aus den Akten, bei der Begegnung bestätigt fand. Er mochte mich nicht und behandelte den Besucher als lästigen Gast, der bald wieder aus der Schweiz zu verschwinden habe. (S. 255)

Mein Befrager grinste, wies auf ein Papier, das er in der Zwischenzeit produzieren konnte: Die Ausweisung aus der Schweiz. [...] Allein die Grenze nach Frankreich war bereits geschlossen. Ich hatte gültige Papiere, doch die galten nichts mehr am Vorabend eines Krieges. [...] Ich dachte wieder einmal an den Selbstmord. Sich irgendwo hinabstürzen, versinken in irgendeinem Wasser, der rettende Herzschlag. [...] Man brachte mich nach Genf zurück, musste mich folglich behalten, einstweilen. Aber im Gefängnis. Am Abend sass ich in einer Zelle von St. Antoine. Sechs Menschen insgesamt, die man alle wegschaffen wollte. [...] Nach ein paar Tagen war ich wieder frei. Genfer Freunde hatten protestiert, ich wurde von einem Mitglied der Regierung, einem Conseiller d'Etat, empfangen der sich erkundigte und mir dann bis auf weiteres den Aufenthalt im Kanton, und damit in der Schweiz, bewilligte. [...] Allein die Genfer Polizei war unzufrieden. Sie hatte ein Auge auf den unliebsamen Mitbewohner.

Bis zum Herbst 1940 kam ich leidlich durch. Max Rychner liess mich schreiben. (S. 256 f.)

Im Oktober 1940 erhielt ich den Bescheid, mich an einem bestimmten Tag zu bestimmter Stunde im Arbeitslager für Emigranten einzufinden, in Davesco bei Lugano. [...] Ein Grandhotel, das man für den Arbeitsdienst requiriert hatte. [...] Das Essen erträglich und reichlich. Mit den Strohsäcken habe ich mich nie abfinden können. [...] Wir sollten eine Strasse

bauen zwischen Davesco und Lugano. Sie ist auch fertig geworden. [...] Der Winter verging leidlich, gegen Ende des Winters hatte Oprecht in Zürich für mich eine Beurlaubung von ein paar Monaten erwirkt. (S. 262 f.)

Mein Urlaub lief im Spätsommer ab. Inzwischen war die Wehrmacht in Russland einmarschiert. [...] Diesmal schickte man mich ins Arbeitslager Vouvry unweit von Aigle im Wallis. [...] In Davesco waren die deutschen und österreichischen Emigranten unter sich gewesen. Es gab zwar Dispute zwischen Zionisten und Sozialisten, doch die Gemeinsamkeit überwog. Inzwischen gab es in der Schweiz auch Flüchtlinge einer ganz anderen Art: deutsche Deserteure, französische Soldaten, besonders auch aus dem Elsass. Ein Jahr später sollten Italiener hinzukommen, vor allem aber viele Polen aus der Exilarmee des General Anders in Italien, auch Flüchtlinge aus dem besiegten und okkupierten Jugoslawien. [...] Wir hatten Drainagearbeit zu leisten im Sumpfgelände. (S. 265 f.)

Während eines Urlaubs wurde ich in Lausanne in eine Schlägerei verwickelt [...], ein Vorgang, auf den man in gewissen Amtsstuben gewartet zu haben schien. [...] [Bald] klopfte die Polizei an meine Tür; sinnigerweise am Karfreitag. [...]

Ich war interniert worden, man zeigte ein Papier. Das war ein schlechterer Zustand im Flüchtlingsdasein. Bisher galt ich als blosser «Emigrant», nämlich privilegiert. Die neueintreffenden Flüchtlinge hingegen, die man nicht abschieben konnte, wurden interniert, was heissen sollte: Sie wurden festgesetzt. Ich hatte mich zu ihnen zu gesellen, es ging noch diesen Tag ins Bernische, nach Witzwil. Das war sehr schlimm. Witzwil war ein Schauderwort. [...] Witzwil sah aus wie ein Grossgrundbesitz, mit vielen «festen Häusern» statt eines patrizischen oder hochadligen Herrenhauses. Trotzdem war mein erster Eindruck nicht falsch. Ich war im Feudalismus gelandet. Man schloss Türen auf, lieferte mich ab. Ich wurde eingekleidet. Mit welchem Recht eigentlich? Dann brachte mich ein Aufseher, der mich durchaus wie einen seiner Zuchthäusler anfuhr, denn Internierte oder Sträflinge, wo lag da der Unterschied?, in den grossen Schlafsaal, der zugleich unseren Aufenthaltsraum bedeute: Für die wenigen Stunden, die wir nicht arbeiten mussten, um die Rentabilität des Unternehmens Witzwil zu sichern. (S. 267 f.)

Im Schlafsaal von Witzwil wurde dasselbe Prinzip angewandt wie in den Arbeitslagern: Deserteure und jüdische Flüchtlinge, Tschechen und Jugoslawen, ganz junge Burschen und ältere Leute. [...] Bereits am ersten Abend merkte ich, dass es zwar die offizielle Macht der Aufseher gab und ihrer Oberen, bis hinauf zum allmächtigen Direktor des Unternehmens Witzwil, dass jedoch in unserem Schlafsaal eine ganz andere Hierarchie etabliert war [...]. Es war die kommunistische Parteizelle. [...] Der Gegensatz zwischen der Zelle und mir bestand darin, dass die Parteidirektive darauf hinauslief, die Monate in Witzwil möglichst rasch hinzubringen, bei der dortigen Obrigkeit nicht anzustossen, damit man bald wieder hinausbefördert werden könnte ins offene Arbeitslager, und folglich in die politische Arbeit. Diese Haltung war mir unerträglich. Witzwil war für mich auch ein politisches Ärgernis. Man durfte sich der Dynastie Kellerhals nicht widerstandslos fügen. Nun ist der Name gefallen. Immer noch zittert es in mir, wenn ich ihn denke. Immer noch sehe ich ihn zu Pferde und in seiner Landschaft, hoch über seinen Zwangsarbeitern, die am Boden kriechen und das Unkraut mit den Händen auszureissen haben: Den Herrn Direktor Dr. Kellerhals. Kein aufrechter Gang, Furche um Furche, Beet um Beet. Sehr schwere Arbeit: von der Morgenfrühe bis in den späten Nachmittag. Dazu eine Kost, die entkräften machte. Fettlose Suppen und zerkochtes Gemüse, das nicht für den Verkauf getaugt hatte. Bereits im Mai freuten sich die Langjährigen auf den 1. August, also den schweizerischen Nationalfeiertag: Da würde es zum Abend ein Stück Butter geben und Marmelade. Ein anderer Feiertag galt gleichfalls als memorabel: Da würde ein grosses Stück Emmentaler verteilt werden. Jede Nacht ein Schlaf des Erschöpften. [...] Die Praxis des Dr. Kellerhals lief darauf hinaus, die Unterschiede in der Behandlung der Internierten und der Sträflinge möglichst gering zu halten. [...] Wir waren gekleidet wie Sträflinge, schrieben auf dem Papier der Strafanstalt, unsere Briefe wurden gelesen und zensuriert oder heimlich kopiert, wie ich erfahren musste. Ein paar Privilegien blieben übrig im Vergleich zu den Strafgefangenen in Witzwil. [...] Man las Zeitungen, konnte den Rundfunk hören. (S. 269 f.)

Im allgemeinen pflegte man die Internierten von Witzwil nach sechs Monaten in eines der offenen Arbeitslager zu entlassen. Damit durfte auch ich im Oktober rechnen. Es kam wieder ganz anders, und schlimmer. Mit dem Dr. Kellerhals und mir war es nicht gut gegangen. Hoch zu Pferde und tief unten. Allein ich war nicht Onkel Tom, hatte das auch dem Herrn Direktor nicht verheimlicht. [...] Nun wusste er, was zu tun war. Ich wurde nicht entlassen,

sondern abermals degradiert nach den Gesetzen eines Strafvollzugs ohne Strafrichter. Irgendwann im Oktober wurde ich von neuem abgeschoben, in Polizeibegleitung, wie es sich versteht. Es ging zuerst nach Bern, dort hatte ich bei der Bahnpolizei zu übernachten. Auf dem zweiten Strohsack schlief ein Pole, der gleichfalls aus einem Lager irgendwoanders hin administriert wurde. Am anderen Morgen ging es nach Lenzburg im Kanton Aargau. [...] Lenzburg war als Verschärfung gedacht: wegen meiner Widersetzlichkeit, denn irgend etwas anderes hatte man mir in Witzwil nicht vorwerfen können. Allein in dem festen Zuchthaus über der Stadt Lenzburg, oben auf dem Berg, ging es weit besser zu als bei den Feudalherren von Witzwil. Lenzburg war ein Zuchthaus für die ganz Schlimmen; die Hierarchie der Strafanstalten hatte ich mittlerweile gelernt. In solchen Häusern geht es ruhig zu; man hat so viel Zeit. Auch hier wurde zunächst kein Unterschied gemacht zwischen Internierten und Gefangenen. Doch, wir hatten eine andere Kokarde zu tragen auf der Sträflingskleidung. Sie war natürlich rot. (S. 271 f.)

Im übrigen liess man mich in Ruhe in der Einzelzelle. Ich musste nicht mehr arbeiten, bestellte mir die «Neue Zürcher Zeitung» und war nun, im Winter von Stalingrad und Bengasi, gut unterrichtet. Man konnte wieder hoffen. [...] Ich machte mir damals Gedanken, endlich wieder Gedanken, denn unter Kellerhals war man reduziert auf die simplen Reflexe. Nun lebte ich als ein Gefangener und konnte an mir die verschiedenen Strafrechtstheorien im «Selbstversuch» erproben, von denen wir an der Universität erfahren hatten. [...] Welcher Legitimation von Strafe und Strafrecht sollte ich zustimmen, wenn ich meinen Fall überdachte, der – wie zugegeben sei – nicht schlüssig war, da kein Delikt vorausging?

War ich nun abgeschreckt worden? Wovon und wodurch? Hatte man, laut Anordnung der schweizerischen Fremdenpolizei, an mir Vergeltung geübt? Abermals: Wofür und wodurch? Etwa an meiner Schutzlosigkeit als menschliches Wesen ohne Heimat? Man hatte die Gesellschaft auf Zeit vor mir gesichert, das schien evident, aber ging es der Gesellschaft nun besser? Mein Zustand, der jeweils definiert wurde durch Ermessensverfügungen einer Verwaltungsinstanz, glich aufs Haar einer Sicherungsverwahrung. [...]

Da ich wieder nachdenken konnte in meiner Zelle zu Lenzburg, nahm ich mir einen Rechtsanwalt. Durch Freunde hatte ich eine Anwältin früher in Bern kennengelernt; der wurde mein Fall anvertraut. Im März 1943 kam ich wieder frei und durfte in ein anderes Arbeitslager für Emigranten im Wallis zurückkehren. (S. 272 f.)

KOMMENTAR

Die zweibändige Autobiografie des jüdischen Gelehrten Hans Mayer (1907–2001) trägt den Titel *Ein Deutscher auf Widerruf* und erschien 1982. Seine Eltern wurden im Vernichtungslager Auschwitz ermordet. Er war promovierter Jurist, war 1933 von den Nazis aus dem Staatsdienst entlassen worden und überlebte im Exil. Nach dem Ende des Naziregimes kehrte Mayer nach Deutschland zurück, wirkte als Literaturprofessor in Leipzig und in Hannover und schrieb zahlreiche literaturwissenschaftliche Standardwerke.⁹⁵

Die hier zitierten Auszüge aus Mayers Lebenserinnerungen sind im Hinblick auf dessen Lebenszeit während der Kriegsjahre in den offenen Arbeitslagern für Emigranten in Davesco (TI) und Vouvry (VS) sowie als administrativ Internierter in den Strafanstalten Witzwil (BE) und Lenzburg (AG) ausgewählt. Seine Aufenthalte in Witzwil und Lenzburg nennt Mayer die «Zeit meiner grössten Demütigung» (S. 275).

Die Zitate aus Mayers Text schildern anschaulich einen grossen Teil des Spektrums von Zwangsmassnahmen der Schweiz gegen jene Flüchtlinge des Hitler-Regimes, welche sie aufnahm und nicht direkt an den Grenzen oder durch spätere Ausschaffungen in den Holocaust zurückwies. Zwar bildeten diese Zwangsmassnahmen, zu welchen insbesondere auch das Verbot von Erwerbsarbeit gehörte, vor allem hinsichtlich der Zwangsinternierung vieler Flüchtlinge ein hartes Regime, wie es die Quelle schildert, doch konnten so die meisten der von der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge, so auch Mayer, wenigstens überleben. Die Zeit im Zuchthaus Lenzburg konnte Mayer sogar zur Lektüre klassischer Literatur und zum Verfassen literarischer Skizzen und literaturhistorischer Texte nutzen. Die härtesten Formen von strafanstaltsinternen Disziplinarmassnahmen wie Cachot, Abspritzen mit dem Feuerwehrschauch oder Einwickeln in Wolldecken blieben ihm erspart. Er konnte, bis hin zur Aufbietung eines Genfer Regierungsrats und einer Berner Rechtsanwältin, auf die Hilfe von einflussreichen Freunden in der Schweiz zählen. Namentlich erwähnt er im Quellentext den Schweizer Literaturwissenschaftler Max Rychner (1897–1965), Herausgeber der Zeitschrift *Neue Schweizer Rundschau* und Redaktor deutscher und schweizerischer Ta-

95 Zu den bekanntesten der über 200 Publikationen von Hans Mayer gehören seine Monografien über Johann Wolfgang Goethe, Georg Büchner, Richard Wagner, Gerhart Hauptmann, Thomas Mann und Hans Henny Jahnn sowie sein Buch «Aussenseiter», Mayer 1975.

geszeitungen (*Kölnische Zeitung*, 1931–1933, *Neue Zürcher Zeitung* 1933 bis 1937, *Der Bund* 1937–39 und *Die Tat* 1939–1962), sowie den Zürcher Verleger Emil Oprecht (1895–1952).⁹⁶

Gleich wie die inländischen administrativ Internierten erlebte auch Hans Mayer die Ungewissheit und Willkür betreffend die Länge seiner Inhaftierung in Witzwil und Lenzburg. Er weist auf die rechtliche Unhaltbarkeit dieses Haftregimes hin, das er als «Strafvollzug ohne Strafrichter» kennzeichnet. Die Regelungen zum Vollzug des Zwangsregimes gegenüber Ausländern respektive Flüchtlingen basierten nicht auf denselben Gesetzen wie die Administrativhaft für Inländer, sondern auf dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931, das bis 2007 in Kraft blieb und am 1. Januar 2008 durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ersetzt wurde. Das ANAG war bezüglich Emigranten und Flüchtlingen insbesondere in der Zeit des Zweiten Weltkriegs von weiteren Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Bundes- und Kantonsbehörden zur Ausgestaltung der schweizerischen Flüchtlingspolitik flankiert.⁹⁷

Während andere Insassen Witzwils die dortige Kost, etwa im Vergleich zu jener von Bellechasse, lobten, wirkte sie auf Mayer abtossend und entkräftend, Letzteres wegen des Protein- und Fettmangels. Mayer verglich sie mit der Ernährung in den offenen Arbeitslagern für Emigranten, Deserteure und Flüchtlinge, die er aus den Lagern Davesco und Voudry kannte und die offenbar reichhaltiger war.

Dass er sich beim Jäten der Gemüsefelder in Witzwil, insbesondere in Konfrontation mit dem vorbeireitenden Direktor Dr. Kellerhals, nicht nur wie ein Leibeigener im Feudalismus, sondern auch wie ein Plantagensklave vorkam, deutet er an mit dem Verweis auf Harriet Beecher Stowes Roman *Onkel Toms Hütte* von 1852.⁹⁸ Anstaltsdirektor Hans Kellerhals war von 1937 bis 1963 Nachfolger seines Vaters Otto Kellerhals. Dieser hatte die Strafanstalt Witzwil seit deren Gründung im Jahr 1895 geleitet, weshalb Mayer von der «Dynastie Kellerhals» schreibt. Während Otto Kellerhals 1933 von der Universität Zürich einen Ehrendokortitel verliehen bekommen hatte, war

96 Zum Verleger und Buchhändler Emil Oprecht und zu dessen zentraler Rolle bei der Unterstützung von vor dem Faschismus geflohenen Exilschriftstellern/-innen siehe unter anderem Stahlberger 1970.

97 Siehe unter anderem Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 2001.

98 Beecher-Stowe 1852.

sein Sohn Hans Agraringenieur. Beim von Mayer geschilderten reitenden Anstaltsdirektor Dr. Kellerhals dürfte es sich somit um den damals bereits zurückgetretenen Direktor Otto Kellerhals handeln, der 1942 schon 72-jährig war. Oder aber Mayer irrte sich bezüglich des akademischen Abschlusses des jüngeren Kellerhals.

Während es unter den inländischen administrativ Internierten eine informelle Rangordnung gab, die von den Stärksten, den langjährig Eingesperrten oder von den durch die Direktion bevorzugten Insassen/-innen bestimmt wurde, verweist Mayer auf die entsprechende Rolle der Mitglieder kommunistischer Parteien unter den ausländischen Internierten.

Zu den Überlegungen des administrativ internierten promovierten Juristen Mayer über die Legitimation von Strafe und Strafrecht, über die auf Vergeltung, Abschreckung oder Sicherung basierenden Rechtslehren und zu Parallelen der in der Schweiz praktizierten Administrativhaft mit der im Naziregime angewandten «Sicherungsverwahrung» auf der Rechtsgrundlage des sogenannten «Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher» vom 24. November 1933⁹⁹ vergleiche auch UEK, Bd. 3, *Sondergesetze?*.

Eine ausführlichere Darstellung des Umgangs der Schweizer Behörden mit Hans Mayer, die insbesondere auch der Frage nachgeht, welchen Stellenwert dabei die Homosexualität Mayers hatte, und wie insgesamt die Lage homosexueller Flüchtlinge war, gibt ein Artikel in einer amtlichen Publikation aus dem Jahr 2003.¹⁰⁰

(T. H.)

99 Siehe Reichsgesetzblatt 1933, Berlin 1933, 995–998.

100 Egli, Schwaller 2003. Das Flüchtlingsdossier über Hans Mayer im Bundesarchiv Bern trägt die Signatur E4264#1985/196#21769*.

SOURCE NO. 25**«JE VEUX FAIRE LE NÉCESSAIRE POUR OBTENIR MA LIBÉRATION»**

Lettre de K. H., interné à l'Asile du Devens, Saint-Aubin, Neuchâtel, adressée au chef du Département de justice et police vaudois du 31 octobre 1945, Cote ACV, KVIII f 185, dossier 1744.

Monsieur le chef du Département,

Ayant eu l'honneur de faire votre connaissance lors de votre visite avec la commission de la Caroline. Je vous prierai de bien faire rapporter cette mesure d'internement qui a été prise contre moi par le Département de Justice et Police, car les rapports qui a été fait contre moi est faux, et je puis vous le prouver. Je suis célibataire. Je n'ai pas de charge de famille et je ne vois pas pourquoi on interne la classe ouvrière. À ce taux là il faut arracher les vignes du Canton et déporter les vaudois en Sibérie et surtout fermer tous les établissements publics et interner les cafetiers, car votre loi antialcoolique est une merveille qui rend service pour satisfaire des rancunes personnelles et hane politique. Ceux qui m'ont dénoncé ont des caves mieux garnies que la mienne et j'ose croire que quand on travaille tout le jour dans une grange ou par 40 degré de chaud, un verre de cidre fait plus plaisir qu'un verre d'eau.

Voici depuis le 26 juin que je suis interné. Je n'ai jamais pu être entendu. J'ai recouru au Conseil d'État, mon recours a été pris en considération. J'attends une réponse de vous arrangeant ma libération. Car je veux faire le nécessaire pour obtenir ma libération. Je n'ai aucune condamnation. Mon casier judiciaire est blanc. Je n'ai jamais rien demandé à l'assistance publique. J'ai gagné ma vie honorablement jusqu'à maintenant.

Votre loi antialcoolique fait honte au canton de Vaud, pays du vignoble par excellence, qui porte sur ses armoirie Liberté et Patrie qui exile ses enfants sur la terre étrangère, dernier réduit du club national socialiste de Cery, hôpital vaudois commandé par des purs allemands.

Je termine ma lettre monsieur le président en espérant que vous voudriez faire le nécessaire pour me faire libérer le plus rapidement possible. Je l'avais demandées à Monsieur le préfet lors de sa visite. Il m'a dit qu'il ferait le nécessaire. Les jours passent et je ne vois rien venir.

Il vaut mieux être voleur, eux on leur accorde le sursis, que d'enfreindre la célèbre loi vaudoise sur l'alcool, qui est faite pour les uns mais pas pour tout le monde.

Tout ce que j'ose espérer c'est que Monsieur le président voudra faire le nécessaire à la Caroline 4 pour ma libération.

Dans l'attente d'une réponse recevez Monsieur Jaquet mes bonnes salutations.

K. H.

p. s. Veuillez je vous prie bien vouloir saluer pour moi M. le sergent de gendarmerie, qui est aux archives. Demandez-lui des références sur moi.

COMMENTAIRE

Cette lettre a été rédigée par un homme de cinquante-deux ans, interné en juin 1945 à la suite d'une décision du Conseil de santé de l'État de Vaud, en vertu de la loi antialcoolique. Cette loi datant de 1906 est celle qui a conduit au plus grand nombre de décisions d'internement administratif dans le canton de Vaud durant la période étudiée par la CIE – Internements administratifs. Tout en donnant un exemple de lettre formulant une demande de libération, elle montre les formes d'injustice souvent ressenties par les personnes faisant l'objet d'une décision d'internement.

Selon les différents régimes d'internement administratif, les modalités de recours aux décisions d'internement variaient. Certaines lois n'incluaient pas de voies de recours; d'autres en prévoyaient avec des délais plus ou moins longs, allant généralement de dix à vingt jours; parfois ils avaient un effet suspensif de la décision, parfois non. Outre les différences légales, la recherche a montré que les modalités de recours prévues par les lois n'étaient pas toujours appliquées ou respectées par les autorités à l'origine des décisions d'internement (cf. CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chapitre 1, et vol. 7, *Ordre, morale et contrainte*).

Dans la situation rapportée par cette lettre, l'homme a été interné à la suite d'une procédure et d'une surveillance de plusieurs mois qui ont abouti à une décision du Conseil de santé de l'État de Vaud en juin 1945 en vertu de la loi sur l'alcoolisme de 1906,¹⁰¹ révisée en 1941. Il bénéficiait d'un droit de recourir auprès du Conseil d'État dans un délai de dix jours après avoir été informé de la décision. Ce qu'il a fait sans succès.

À l'âge de cinquante-deux ans, cet homme a d'abord été placé pour une période de deux mois à l'hôpital psychiatrique de Cery (canton de

101 Pour des développements sur l'historique de cette loi et ses usages cf. CIE, vol. 7, *Ordre, morale et contrainte*, chap. 2.1.2 et 3.2.

Vaud), puis transféré à l'institut du Devens à Saint-Aubin dans le canton de Neuchâtel, ouvert le 1^{er} janvier 1873 comme «maison de travail et de correction», baptisé «Maison Romande de travail» et géré par l'Armée du Salut depuis 1912, d'où il écrit cette lettre. Expriment son mécontentement et son découragement, il s'oppose dans cette lettre à la décision, demande son annulation et critique la loi et son application. Son courrier donne ainsi à voir l'expression de sentiments d'injustice provoqués par la décision et son application, également rapportés dans d'autres contextes par d'autres personnes (cf. CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chap. 1).

Premièrement, étant interné depuis quatre mois par une décision qu'il considère infondée, l'auteur de cette lettre s'offusque de ne pas avoir été entendu au cours de la procédure qui a mené à la décision d'internement. Autre irrégularité qu'il souligne, il se plaint de ne pas avoir eu de réponse au recours qu'il a soumis au Grand Conseil.

Deuxièmement, il regrette que dans le cadre de la loi antialcoolique les dénoncés ne puissent bénéficier d'un sursis au même titre que les personnes ayant enfreint un article du Code pénal.

Enfin, cherchant à faire valoir sa conformité à la norme du travail, il argumente qu'il a travaillé régulièrement et n'a jamais fait recours à l'assistance. Considérant ceci, il ne comprend pas qu'il puisse être privé de liberté sans avoir commis de délit.

Si ce dernier argument témoigne de la méconnaissance des mesures d'internement administratif, cette lettre témoigne aussi d'une critique plus générale et politique de la loi de 1906. C'est là un autre de ses intérêts. La recherche a montré que des critiques contemporaines à l'élaboration des lois d'internement administratif et à leur application existaient dans certains milieux. On connaît notamment les écrits et les revendications de Loosli (1877–1959), qui a lui-même connu des mesures d'internement. Le travail politique mené par exemple par Paul Golay (1877–1951) dans le canton de Vaud, ou encore l'enquête critique de Charles Apothéloz publiée en 1952 dans le journal romand «30 jours» en sont d'autres exemples. En revanche, à ce jour, les débats citoyens qui pouvaient avoir lieu à propos des internements administratifs ont peu été documentés: les citoyens connaissaient-ils ces mesures? Faisaient-elles débat dans les petites communes où des personnes avaient été placées? Si oui, sous quelles formes? Étaient-elles soutenues ou critiquées par la population? Quels en étaient les arguments de défense ou d'opposition?

Cette lettre ainsi que d'autres, rédigées par le même auteur ou ses frères, contenues dans le dossier de cet homme montre que des débats pouvaient avoir lieu autour de la loi de 1906 dans le canton de Vaud et que les critiques pouvaient être acerbes. En l'occurrence il évoque la «déportation des Vaudois en Sibérie», suggérant ainsi que la loi pourrait mener aux mêmes dérives que le régime stalinien. Il compare les responsables de l'hôpital psychiatrique vaudois de Cery à des sympathisants du régime nazi. Il s'indigne aussi que cette loi favorise un traitement inégal entre des citoyens appartenant à la classe ouvrière et à l'élite, ou encore qu'elle puisse être mobilisée dans des règlements de compte interpersonnels. Par ailleurs, il évoque cette loi comme une honte pour le canton de Vaud, où le vin et les vignes ont une importance dans la construction identitaire du canton.

Cette lettre et ses critiques qui renvoient à des débats politiques contemporains suggèrent une réflexion politique sur ces mesures. Le regroupement d'un corpus de lettres de ce type écrites par des personnes internées et leurs proches critiquant les mesures de privation de liberté en dehors du droit pénal constituerait une voie intéressante pour les appréhender et élaborer des pistes de réponses aux questions énoncées ci-dessus.

Enfin, la réponse du Conseil de santé à cette lettre montre comment les prises de position des personnes internées étaient délégitimées et pouvaient même être mobilisées contre elles. Ne prenant pas la peine d'argumenter face aux critiques tant sur la procédure telle qu'elle a été appliquée dans ce cas précis que sur les critiques adressées à la loi, le Conseil de santé estime au contraire que cette lettre constitue une preuve de l'inadéquation de son auteur et l'utilise comme un nouvel argument du bien-fondé de sa décision d'internement. Voici la réponse qui lui est adressée quelques jours plus tard: «Nous ne pouvons admettre vos appréciations, déplaisantes et ridicules, au sujet de la loi vaudoise destinée à lutter contre les abus d'alcool. Ce n'est pas avec de tels arguments que vous pourrez justifier votre libération de l'internement antialcoolique. Votre lettre démontre que vous avez bien mal compris votre cas et que vous êtes nullement conscient de votre situation.»¹⁰²

102 Réponse du Conseil de santé le 2. 11. 1945.

On observe des mécanismes similaires à ceux identifiés par Krysztof Skuza¹⁰³ à propos de la parole des personnes hospitalisées sous contrainte dans des établissements psychiatriques. Étant systématiquement assimilée à l'expression de la folie, elle est effacée de la sphère publique et les personnes sont dépossédées de leur statut de sujet.

(L. O.)

QUELLE NR. 26

«UND WEIL ICH DIES NICHT MEHR ERTRAGEN KONNTE, TAT ICH MIR AUS VERZWEIFLUNG EIN LEID AN»

Handschriftlicher Lebenslauf der Baslerin K. M., geboren am 1. April 1916, verfasst anlässlich ihrer Einlieferung in die psychiatrische Klinik Friedmatt, Basel, wo sie vom 24. November 1945 bis zum 21. September 1946 untergebracht war.

Lebenslauf von Fr. K. M.

Ich wurde in Lör[r]ach am 1. April 1916 geboren. Als ich ein Jahr alt war, kamen meine Eltern mit mir nach Basel, wo sich mein Vater einkaufen [einbürgern] liess. Ich wuchs bei meinen Eltern als das älteste Mädchen von 6 Kindern auf. Mein Vater ist Schneidermeister und sorgte selbst für uns so gut er konnte. Er arbeitete zuhause und oft Tag und Nacht. Wir wohnten im Langen-Loh in einem Einfamilienhaus. Der Zins betrug sich auf die dreihundert Franken pro Vierteljahr, so dass meine Mutter auch verdienen musste, sie half mit Nähen und Zeitungsverträgen mitverdienen, und dennoch wollte es nicht immer ausreichen, so dass es oft zu Zwistigkeiten kam zwischen meinen Eltern. Wir mussten auch oft darunter leiden, am allermeisten aber ich, als aeltestes Kind. Ich war ein zart veranlagtes Kind und körperlich sehr gering, somit musste ich lange im Spital und im Erholungsheim Dürstel bei Langenbruck sein. Ich konnte deshalb die Schule erst mit acht anstat mit sechs Jahren besuchen. Ich gieng ein Jahr ins Theodor- und drei Jahre ins Gotthelf-Schulhaus, wobei ich im Sommer die Waldschule in Allschwiel besuchen durfte, dies zwei Mal als neun und zehnjähriges Kind. Ein Jahr ging ich dann ins Peter Schulhaus und zwei Jahre ins Steinen Schulhaus. Ich war ein sehr schüchternes Kind und konnte mich bei keinem Kind richtig anfreunden. In der Waldschule waren wir Buben und Mädchen zusammen. Ich vertrug mich stets

103 Skuza 2011.

besser mit Buben, die Mädchen waren mir zu klatschsüchtig. In den Ferien ging ich in die Ferien-Kolonie. Mit 14 Jahren kam ich aus der Schule in die Seiden-Fabrik Schlappe, da ich so schnell als möglich etwas verdienen sollte um meinen Eltern zu helfen. Nach einem viertel Jahr wurden viele wegen mangel an Arbeit entlassen und mit ihnen auch ich als die zuletzt eingestellte. Ich kam dann in der Nähe von Paris in ein Kloster-Pensionat für ein Jahr, um die französische Sprache zu lernen. Ich wollte Coiffeuse werden, durfte aber nicht. Mein Vater glaubte, es sei keine grosse Existenzmöglichkeit vorhanden in diesem Beruf. Ich gieng dann wieder für einige Zeit in die Fabrick doch es gefiel mir nicht und ich durfte dann doch einen Beruf erlernen, den Meine Mutter für gut fand und ich fügte mich und zuletzt hatte ich selber Freude daran. Ich kam zu Frl. Simmen in die Heinrichsgasse 12, wo ich nach einem Jahr die Prüfung als Glätterin bestand. Ich war neunzehn Jahre alt, als ich die erste Bekanntschaft hatte. Ich bin sehr stark liebesbedürftig veranlagt und schloss mich diesem gleichaltrigen Burschen voll Vertrauen an. Mit achzehn lernte ich ihn kennen und lieben und mit neunzehn verlobten wir uns und im Januar fühlte ich mich Mutter werden und gestand es ihm. Wir freuten uns über das kleine Wesen das nun zu werden begann und wollten bald uns ganz in der Ehe vereinen, doch meine Eltern trennten uns. Meine Mutter ging aufs bürgerliche Fürsorgeamt um mehr Unterstützung zu bitten, damit ich nun keinen Mangel leiden müsse, doch da kam sie schön an. Man verlangte ihre Unterschrift, um mich zu versorgen und sie gab sie mit schwerem Herzen. Zuerst kam ich ins Basler Zufluchtshaus, bis zur Niederkunft ins Wochenbett, und nach acht Wochen Stillzeit kam ich mit meinem Susely, dem ich am elften September das Leben schenkte, in den Wolfbrunnen für zwei Jahre. Ich bin fast verzweifelt vor Sehnsucht nach dem Vater meines Kindleins, und der Gedanke an mein kleines Susely tröstete mich immer wieder. Kurz nach meiner Entlassung erhielt meine Mutter die traurige Botschaft, dass der Vater meines Kindes [sich] mit einer anderen verheiratet habe. Ich konnte es kaum fassen, dass ich einem meine tiefsten Gefühle geschenkt habe, der sie so gering achtete. Als ich wieder frei war 1937 ging ich in eine Haushaltung und wohnte bei meiner Mutter, die nun allein war mit uns Kindern, da sie auf das Gedräng hin vom Bürgerlichen Fürsorgeamt sich während meiner Abwesenheit scheiden lies. Es war aber keine Zusammengehörigkeit bei uns zuhause und nachdem Vater fort war, und ich konnte bei niemandem meine grosse Einsamkeit vergessen. Ich schloss dann mit einem Jugendfreund Bekanntschaft. Wir beschlossen bald zu heiraten, doch im

Februar 1939 fühlte ich mich wieder Mutter werden. Er sorgte dann für mich und ich durfte bei seinen Eltern sein, die mich sehr lieb hatten wie ihre eigene Tochter und ich fühlte mich wohl und zufrieden bei ihnen. Doch meine Mutter trennte uns wieder, indem sie mich herabsetzte bei seinen Eltern. Seine Stiefmutter sagte es mir dann und erklärte mir, ich könne nicht mehr bleiben. Dann wohnten wir eine Zeitlang zusammen, doch eines Tages, als ich schon im sechsten Monat war, verlies er mich, er gieng abends fort und kam nicht mehr zurück. Etwas später schrieb er mir dann aus der Fremden-Legion, es tue ihm leid, mich verlassen zu müssen, doch er sei noch gar nicht rechtmässig geschieden wie er es mir angegeben habe. Zuerst konnte ich dann beim Vater sein, der mich mit Liebe und Erbarmen aufgenommen hatte. Nachher konnte ich zu einer Freundin, die krank geworden ist, sein, um ihr den Haushalt zu besorgen und ihre zwei Kinder hüten. Eine Führsorgerin vom bürgerlichen Führsorgeamt wolte dann wieder haben, dass ich ins Zufluchtshaus gehen müsse. Nach dem Kindbett ging ich wieder in Stellungen, hatte aber kein Glück dabei. Ich wurde immer als schwarzes Schaf betrachtet, weil sie überall, wo ich arbeitete, vom Führsorgeamt Bericht erhielten, ich sei versorgt gewesen und habe zwei Kinder. Ich wurde deshalb überall danach behandelt, so dass ich immer mehr den Wunsch hegte, mich verheiraten zu können. Der Bruder meiner Freundin interessierte sich dann für mich, der auch wegen einem Mädchen, das ihn im Stich gelassen hat, in der Fremden-Legion gewesen ist. Er kannte mich schon viele Jahre und war schon lange in mich verliebt, er war mir aber damals noch zu jung für eine ernste Bekanntschaft. Er versprach mir dann, für meine Kinder und für mich sorgen zu wollen, mit mir in den heiligen Stand der Ehe zu treten und meinen Kindern ein lieber Vater zu sein. Doch als er wusste, dass ich von ihm ein Kindlein haben sollte, kam er nicht mehr zu mir. Und als ich ins Wochenbett kam, verheiratete er sich mit einer Frau, die zehn Jahre älter war als er. Ich kam dann nach der Stillzeit, die ich im Zufluchtshaus verbrachte, in eine Zwangsarbeitsanstalt Schachen Kt. Solothurn. Für ein halbes Jahr. Nach diesem Aufenthalt kam ich in die Blassi Kaffeehalle zum Geschirr abwaschen. Arbeitszeit von morgens elf Uhr biss abends zehn Uhr, ohne pause, nur Essen und wieder an die Arbeit. Gesundheitshalber konnte ich nicht bleiben. Über Weihnacht und Neujahr ging ich dann zu meiner Mutter. Da ich aber nach dem dritten Kindlein eine Vormundin bekam, liess diese mich am Neujahrssonntag per Polizei holen und ich musste auf den [unleserlich]. Konnte dafür aber wieder nachhause, da kein Verhaftungsschein vorhan-

den war. Ich suchte dann eine Haushaltstelle für Tags über und suchte mir ein hübsches Zimmerli. Lernte dann einen Musicker kennen und wir verlobten uns und meldeten uns an zur Eheverkündung, doch dann kamen am Samstag am 16. Juni 1941 zwei Polizeibeamte und brachten mich auf den Polizeiposten Birsfelden. Und von dort auf den Lohnhof. Dort verblieb ich zuerst neun Wochen, kam dann auf Zürich in ein Heim für zwei Jahre, jedoch lief ich nach drei Monaten davon, weil man mir die Kinder vorhielt vor allen Mädchen. Hierauf kam ich wieder auf den Lohnhof für sechs Wochen und dann in den Schachen, eine Zwangsarbeitsanstalt, für siebenundzwanzig Monate, dann ins Frauenspital und von dort ins Zufluchts- haus und dann für drei Monate nach Belp im Kanton Bern, von da an eine Stelle in der Haststrasse 70. Dann in der Pension Kern [?] für zwei Monate. In der Haststrasse 70 war ich vier Monate. Dann kam ich ins Zufluchtshaus im Mai. Am 2. Mai 1945 sollte ich auf Wunsch meiner Vormundin wieder versetzt werden und weil ich dies nicht mehr ertragen konnte, tat ich mir aus Verzweiflung ein Leid an, denn ich sah nur immer die Gitter vor dem Lohnhof und Schachenfenster vor meinem geistigen Auge und das schadenfrohe Lächeln des dortigen Verwalters und dies brachte mich schliesslich dazu, diese Verzweiflungstat zu begehen. Nun habe ich eine Bekanntschaft mit Herrn G. C., den ich wirklich von ganzem Herzen lieb habe. Und der mich auch wieder liebt. Wir haben uns mit grosser Freude am sechsundzwanzigsten August 45 verlobt und haben beide denselben Wunsch uns in der Ehe ganz verbinden zu dürfen und uns gegenseitig etwas zu sein und einander glücklich zu machen. Und immer zusammen zu halten, auch wenn es schwer werden sollte. Wir haben beide den ehrlichen Willen, ehrlich und treu zu sein eins gegen das andere. Und hoffen auf Gottes Beistand durch diejenigen, die dazu auserkoren sind, den Menschen zu helfen. Das sind die Begnadeten Herren Professoren und Herren Ärzte.

Es grüsst Sie hochachtungsvoll

K. M.

KOMMENTAR

Die von ihren Eltern sowie von den zuständigen baselstädtischen Instanzen, insbesondere der Vormundin Fräulein Dr. Ruth Witzinger,¹⁰⁴ im-

104 Wegen der lange fortdauernden diskriminierenden Berufsbeschränkungen gegenüber Juristinnen in Gremien wie den Kantonsgerichten oder dem Bundesgericht betätigt-

mer wieder von den Vätern ihrer Kinder getrennte Baslerin K. M. versuchte demgegenüber ebenfalls sehr beharrlich, durch Heirat den ihr angekreideten Makel der «ledigen Mutter» und für ihre Kinder das Stigma «unehelich» aus der Welt zu schaffen. Ihre diesbezüglichen Pläne, die sie in der Quelle als solche der Vergangenheit wie der Gegenwart schildert, scheiterten nicht nur an ihren männlichen Partnern und an ihren Eltern und auch nicht nur an ihrer Vormundin von der bürgerlichen Fürsorge Basel. Die Psychiater der Klinik Friedmatt (BS) gaben ebenfalls Gegensteuer. Sie legitimierten als Wissenschaftler ein Eheverbot gegen das in der Quelle erwähnte Heiratsvorhaben von K. M. mit G. C. Damit durchkreuzten sie den Wunsch der beiden sozialen Aussenseiter, dem gängigen Familienmodell zu entsprechen und damit wechselseitig den eigenen Status sowie die Beziehung zu ihren Kindern, von denen sie getrennt worden waren, zu verbessern. Die in der Quelle ausgedrückten Hoffnungen von K. M. auf «die Begnadeten Herren Professoren und Herren Ärzte» waren somit völlig verfehlt. Deren Urteil über sie lautete wie folgt: «Es handelt sich um eine debile Psychopathin aus schwer belasteter Familie, zudem milieugeschädigt, die, des Lebens in Anstalten überdrüssig, zu depressiven und selbstgefährlichen Primitivreaktionen neigt.» Sie schlugen vor: «Unseres Erachtens wäre es das Beste, die Patientin vorderhand in unserer Anstalt zu internieren und arbeiten zu lassen.»¹⁰⁵ So geschah es auch. Rückblickend schrieb ein anderer Verantwort-

ten sich viele von ihnen, wie Ruth Witzinger, in den Jahren vor dem entsprechenden Umbruch ab 1971, dem international um Jahrzehnte verspäteten Datum der Gewährung des Frauenwahlrechts durch die vormalige Schweizer Männer«demokratie», im Sozialbereich, welcher der Frauenarbeit gegenüber früher offen war. Das Thema der Dissertation von Ruth Witzinger an der Universität Basel (1932) «Die sachlichen Grenzen des Urheberrechts» zeigt, dass ihre Interessen an sich nicht primär im Sozialbereich lagen. Sie war auch eine Freundin der modernen Kunst und gehörte zu den Mitunterzeichnenden (in der Rubrik «Kunstfreunde») einer Stellungnahme für abstrakte Kunst, die 1938 publiziert wurde: MÜLLER, Prof. O.: Moderne Kunst in der Schweiz – ein Protest, in: Das Werk. Architektur und Kunst. Jahrgang 25, Zürich 1938, Heft 5, 159 f. Zu den mitunterzeichnenden Kunstschaaffenden gehörten Max Bill, Hans Erni, Camille Graeser, Vreni Loewensberg, Sophie Täuber-Arp und W. K. Wiemken. Auch unterstützte Ruth Witzinger den Dichter Robert Musil in seinem ungemütlichen Schweizer Exil: Zeller 2014, 228, Anm. 40. Ruth Witzinger gehörte zu den führenden Kreisen der Basler Liberalen; ihr Bruder Robert Witzinger war Chef und Eigentümer der Basler *National-Zeitung*, bis er wegen einer Affäre mit seiner Sekretärin Probleme bekam. Siehe Wamister, Christof: Robert Witzinger – der Mann, der die «Nationalzeitung» verkaufte. Internetartikel vom 18. 9. 2009, www.onlinereports.ch/Wirtschaft.98+M5958d3c7a10.0.html, Stand 1. 12. 2018.

105 Brief aus der Friedmatt, gezeichnet Li/s, an die Vormundchaftsbehörde Basel-Stadt vom 7. 12. 1945, Patientenakte Nr. 8304.

licher der psychiatrischen Klinik am 19. November 1946 der Vormundin über den Zwangsaufenthalt der als «debile Psychopathin» Stigmatisierten in der Friedmatt: «Sie war still, von gleichmässiger Stimmung, freundlich, sozusagen guten Mutes. Sie schrieb unentwegt zärtliche Liebesbriefe an ihren Freund C., den sie bei ihren Ausgängen auch etwa traf. Sie beschäftigte sich regelmässig auf der Glättereier, was ihr, trotz der von den Beinfrakturen zurückgebliebenen Funktionsstörung, möglich war. In das Verbot, Herrn C. zu heiraten, schickte sie sich resigniert, ohne indessen offensichtlich die Hoffnung gänzlich aufzugeben, dass es ihr eines Tages doch noch erlaubt werden würde.»¹⁰⁶

Die frakturbedingten Funktionsstörungen in den Beinen waren die Folge des in der Quelle geschilderten Selbsttötungsversuchs. Dazu hält ein Eintrag in der Patientenakte fest: «Im Juli 1945 sollte Pat. wieder einmal versorgt werden. Angeblich war verabredet gewesen, der Vormund, Frl. Dr. Witzinger, werde kommen, um die bevorstehende Heirat mit einem gewissen C. zu besprechen. Stattdessen kam die Polizei und Pat. sprang aus Furcht vor der Zwangsversorgung aus dem Fenster.»

K. M. schildert in ihrem hier abgedruckten Lebenslauf rund ein Dutzend Stationen der administrativen Versorgung. Das von ihr mehrfach erwähnte «Zufluchtshaus» für ledige Mütter in Basel war 1903 vom «Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit» gegründet worden, ebenso das im selben Jahr initiierte «Frauenheim Wolfbrunnen» bei Laufen (BL). K. M. erwähnt auch ihre Arbeitsstellen, die sie in den Lebensphasen ausserhalb von Anstalten innehatte. Hingegen erwähnt sie nicht, dass sie nach 27 Monaten in der Zwangsarbeitsanstalt Schachen in Deitingen (SO) im Sommer 1944 im Frauenspital Zürich sterilisiert wurde.¹⁰⁷ Trotz der Unfruchtbarmachung ihres Mündels hielt die Vormundin am Eheverbot fest. Es wurde von ihr wie folgt begründet: «Der Vormund [gemeint ist die Vormundin Witzinger] wäre bereit gewesen, der Sterilisierten die Eingehung der Ehe mit C. zu gestatten, wenn sie dadurch nicht ihr Basler Bürgerrecht gegen dasjenige einer kleinen basellandschaftlichen Gemeinde eintauschen müsste und dann nach dem sehr wahrscheinlichen baldigen Zusammenbruch der Ehe schlechter dastehen würde als jetzt.»¹⁰⁸ Diese Argumenta-

106 Brief aus der Friedmatt, gezeichnet Du/s, an Fräulein Dr. Witzinger, 19. 11. 1946, Patientenakte Nr. 8304.

107 Siehe dazu auch den Artikel betreffend Zwangssterilisationen in UEK, Bd. 4, «... je vous fais une lettre».

108 Eintrag vom 15. 3. 1946, Kürzel Du, Patientenakte Nr. 8304.

tion wirkt vorgeschoben. Der Grund dafür könnte sein, dass die Vormundin die Kontrolle über ihr Mündel nicht abgeben wollte. Dass der Status als Basler Bürgerin dem Mündel zu besonderen Privilegien verholfen hätte, ist eine erstaunliche Auffassung, war sie doch seit ihrer Bevormundung in Zwangsarbeitsanstalten interniert sowie sterilisiert worden.

K. M. sagte zu ihren administrativen Versorgungen im Gespräch mit einem Psychiater der Friedmatt: «Auf keinen Fall lasse sie sich in einer Anstalt unterbringen. Es sei furchtbar in diesen Anstalten, das Arbeiten mache ihr nichts, aber das Eingesperrtsein. Das werde sie nicht mehr ertragen können. Kein Tierli möge dies ertragen.»¹⁰⁹

Vormundin Frl. Dr. Witzinger aber war demgegenüber bereit, die Heiratspläne des Mündels mittels Dauerverwahrung zu verhindern, denn «wenn die Beiden dann aber eines Tages absolut sollten heiraten wollen, wird vermutlich eine neue Einweisung nicht zu umgehen sein. Der Vormund [gemeint ist die Vormundin Witzinger] rechnet sogar mit der event. Notwendigkeit einer dauernden Versorgung bei uns.»¹¹⁰

Dazu kam es allerdings nicht, jedenfalls gibt es in der Friedmatt keine weiteren Akten über K. M.

(T. H.)

QUELLE NR. 27

«CET IGNOBLE INDIVIDU QUI AVAIT L'AUTORITÉ DU GARDIEN [...] N'A JAMAIS MANQUÉ UNE OCCASION DE ME VIOLER. SON LIEU DE PRÉDILECTION ÉTAIT LA CHAPELLE DE LA PRISON»

Auszüge aus der Autobiografie von BUCHARD-MOLTENI Louisa, *Le tour de Suisse en cage*, Morges 1995, über ihre Zeit in Bellechasse 1951.

Un gendarme en civil m'emmena sans la moindre explication. Un interminable voyage me conduisit à la gare de de Sugiez (autre canton, autre langue) ou un «maton» [Argot-Ausdruck für Gefangenenwärter] me prit en charge dans une vieille guimbarde [altes Auto]. J'ignorais ma destination et surtout les motivations de cette nouvelle étape dans mon itinéraire

109 Eintrag vom 30. 11. 1945, Kürzel Li, Patientenakte Nr. 8304.

110 Eintrag vom 15. 3. 1946, Kürzel Du, Patientenakte Nr. 8304.

maudit. Je n'allais pas être déçue... PRISON DE BELLECHASSE. Telle était ma nouvelle destination. Je ne savais même pas qu'il s'agissait d'une prison. J'ignorais pourquoi je me retrouvais enfermée là et pour combien de temps. Bref, j'en savais moins qu'une criminelle, mais c'est dans ce monde que je devais apprendre à vivre.

Sans autre forme de procès, je me retrouvai dès mon arrivée au contact des méthodes carcérales: déshabillée, je fus enfermée dans une vieille salle de bains toute la première journée, oui ... toute nue et dans l'ignorance complète de ce qui allait m'arriver.

Je ne vois encore aujourd'hui aucun motif valable à mon incarcération. [...] Cette incarcération se faisait «pour notre rééducation», prétendait-on. [...]

Les prisons de l'époque étaient-elles à ce point vides qu'il faille à tout prix les remplir... avec des enfants abandonnés? Sûr en tout cas qu'ils ne risquaient pas de se plaindre, eux. A qui? Nous n'avions personne au monde. [...]

Nous n'avions même pas le droit à une demi-heure de promenade de temps en temps.

J'appris comme les autres à laver la laine de mouton dans de grandes bassines d'eau glacée. Dehors, par un froid sibérien, nous restions debout dans nos gros tabliers oranges de caoutchuc toilé. Les journées étaient interminables et le froid de ce mois de novembre nous paralysait. (p. 98–101)

Aujourd'hui, je peux enfin dénoncer, mais trop tard, cet ignoble individu qui avait l'autorité du gardien. Il n'a jamais manqué une occasion de me violer. Son lieu de prédilection était la chapelle de la prison.

La première fois, je le dénonçai. On me jeta au mitard.

Alors que faire? A qui me plaindre, moi la prisonnière contre la parole d'un gardien? J'avais trop peur de ce mitard, où il fallait récupérer sa propre urine pour survivre. De plus, celles qui y passaient risquaient toujours d'y être définitivement oubliées. Jamais la mort était si proche que dans cet endroit.

Je subissais en silence.

De plus, il faut bien avouer qu'en absence de tout colis de l'extérieur, il m'apportait parfois de quoi compenser la nourriture infecte que l'on nous servait. Une fois de plus, je me soumettais à qui jouissait d'avance d'une impunité contre laquelle toute résistance était vouée à l'échec, avant même d'être tentée. (p. 102–103)

J'ai vu dans cette prison une détenue faire la grève de la faim. L'intransigeance fit la loi. Elle n'eût droit à aucun secours. Deux jours après son transfert à l'hôpital, nous apprîmes son décès. (p. 107)

KOMMENTAR

Louisa, genannt Louise, Buchard-Molteni (1933–2004) forderte schon 1982 Gerechtigkeit und wissenschaftliche Aufarbeitung für Lebensläufe hinter Anstaltsmauern wie den ihrigen. Sie gab ihrer Forderung, deren Erfüllung sie nicht mehr erlebte, vergeblich Nachdruck und Publizität dadurch, dass sie Baukräne in Lausanne bestieg, in schwindelnder Höhe Transparente aushängte und längere Zeit ausharrte. 1991 präsentierte José Roy einen 38-minütigen Dokumentarfilm zu ihrem Leben und ihren Protesten. 1995 publizierte sie ihre Autobiografie *Le tour de suisse en cage* (Éditions Cabédita, Morges), die 2015 neu aufgelegt wurde (Éditions d'en bas, Lausanne). Louise Buchard-Molteni war aus einem Kinderheim im Tessin (Ricovero von Mentlen, Bellinzona) in die Erziehungsanstalt Zum Guten Hirten in Altstätten (SG) verbracht worden und landete schliesslich als administrativ Versorgte in der Strafanstalt Bellechasse; die Tochter eines italienischen Vaters lernte somit Fremdplatzierungsinstitutionen im italienischen, im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet der Schweiz kennen. Deshalb gab sie ihrer Autobiografie den Titel *Le tour de Suisse en cage*. Die hier zitierten Auszüge aus der Erstausgabe von 1995 schildern ihre Einlieferung in die Strafanstalt Bellechasse (FR) am 3. November 1951. Dorthin wurde sie nach einem Fluchtversuch aus der Erziehungsanstalt Zum Guten Hirten, Altstätten (SG), verbracht und ohne Mitteilung einer Begründung eingesperrt, mit 18 Jahren.

Die Autobiografie von Louise Buchard-Molteni ist neben den Autobiografien von Gotthard Haslimeier (siehe Quelle Nr. 31) und Peter Paul Moser (siehe dessen Porträt in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*), den Interviewprotokollen von fünf in Bellechasse administrativ internierten Jenischen aus den Jahren 1986/87¹¹¹ sowie zwei faksimilierten Briefen aus Bellechasse¹¹² das einzige bisher publizierte Selbstzeugnis zum Erleben des dortigen menschenunwürdigen Anstaltsregimes in der Zeit vor

111 Huonker 1990. Die Protokolle bilden den zweiten Teil des Buchs, Bellechasse wird in den Protokollen von Anita G., A. H.-W., Paul M., Robert. H., Olga G.-H. geschildert.

112 Leimgruber, Meier, Sablonier 1998, Dokumente Nr. 21 und Nr. 32 (im Anhang).

1981. Diese Angaben werden nun erweitert durch Zitate aus den Briefen in den Aktendossiers von Bellechasse (siehe Quellen Nr. 15, 17, 20, 30, 31, 34).

Louissette Buchard-Molteni wurde nach der Scheidung ihrer Eltern als jüngstes von deren Kindern im Alter von acht Jahren, getrennt auch von ihren Geschwistern, durch die Behörden ihres Heimatkantons Tessin fremdplatziert, im Ricovero Erminio von Mentlen, einem grossen Kinderheim in Bellinzona. Dies obwohl sie bisher im französischen Sprachgebiet aufgewachsen war und nicht Italienisch sprach. Sie schildert das Regime im von Nonnen geführten Heim als «enfer» (Hölle). Hierzu nur folgender Auszug aus ihrer Autobiografie: «Le matin, nous nous retrouvions à trois cents en train de faire notre toilette, à l'eau froide. L'hygiène n'était pourtant pas une priorité: nous n'avions droit qu'à un bain par année, à Noël, et nous ne savions pas ce qu' était une brosse à dents. Avant le petit déjeuner, les soeurs nous envoyaient à la messe. Imaginez trois cents paires de semelles de bois entrant dans l'église ... avec la consigne stricte de ne pas faire de bruit. Les punitions pleuvaient, collectives ou au hasard de qui s'était fait repérer. Lorsqu' on sait qu'un des châtiments utilisées par les soeurs consistait à nous priver de repas, on comprend mieux que certains d'entre nous s'évanouissaient en allant à l'église. Elles étaient ranimées à coup de gifles.» (p. 30–31)

Nach Ablauf der Schulpflicht kam sie ins Istituto S. Girolamo Emiliani, Faido. Theoretisch sollte sie dort eine Haushaltsschule absolvieren, faktisch arbeitete sie hart und gratis im Garten und bei der Planierung eines Tennisplatzes; Schläge waren ebenfalls an der Tagesordnung. Nach Fluchtversuchen, die mit Arrest bestraft wurden, war die nächste Station, diesmal wieder im französischen Sprachgebiet, das Mädchenerziehungsheim Institut Bon-Pasteur in Villars-les-Joncs (FR), ebenfalls von Nonnen geführt. Anschliessend kam Louissette Molteni als Haushalthilfe zu einer Familie nach Brunnen am Vierwaldstättersee, in der deutschsprachigen Zentralschweiz. Da sie in ihrer bisherigen Heimerziehung nicht einmal Spaghetti zu kochen gelernt hatte, wurde sie an diesem Arbeitsplatz, wo sie erstmals Lohn erhielt, wenig wertgeschätzt; sie floh nach Lugano. Mittellos auf der Strasse, wurde sie vergewaltigt, wurde schwanger und kam nach einer Abtreibung durch eine sehr hohe Dosis Chinin, die als Suizidversuch gewertet wurde, ins Spital und anschliessend in die psychiatrische Klinik Mendrisio (TI). Auch dort wurden, wie in anderen psychiatrischen Kliniken nicht nur der Schweiz, medizinische Experimente an Patienten/-innen durchgeführt. Louissette Buchard-Molteni erinnert sich: «J'ai même servi

de cobaye, obligée d'absorber des médicaments manifestement à l'essai. J'avais perdu tous mes cheveux.» (p. 91). Vom Tessin führte ihre institutionelle Tour de Suisse in die Ostschweiz, in die ebenfalls von Nonnen geführte Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten (SG), eine geschlossene Institution für weibliche Jugendliche und junge Frauen, denen eine «Nacherziehung» zukommen sollte. Die Zwangsarbeit bestand hier im Nähen von Kleidern für eine Textilfirma. Louisette Buchard-Molteni schreibt: «J'y trouvais des cerbères catholiques, et mon itinéraire d'exploitée se poursuivait. Nous disposions d'une machine à coudre industrielle. Notre tâche consistait à produire le plus possible de vêtements pour une fabrique suisse de prêt-à-porter. Les finitions étaient faites ailleurs; je n'ai donc jamais vu le moindre résultat de notre travail acharné.» (p. 94). Sie rebellierte. Das Resultat war Arrest unter härtesten Bedingungen. «Mes rébellions me firent connaître les châtiments en vigueur dans cet établissement: le cachot, à l'eau et au pain sec, ou pire encore: le «mitard», réduit plongé dans une complète obscurité, sans eau, sans chauffage ni même un lit.» (p. 96) Von Altstätten (SG) wurde sie, wie in der Quelle geschildert, am 3. November 1951 polizeilich nach Bellechasse übergeführt und dort von einem Aufseher vergewaltigt. Sie war 18 Jahre alt. Nach Ablauf der administrativen Einsperrung platzierte der Vormund die ohne Geld und präsentable Kleidung aus Bellechasse Entlassene als Angestellte im Zürcher Restaurant Albisgütli; den Lohn von 120 Franken pro Monat erhielt sie nicht ausbezahlt, sie bekam nicht einmal ein Taschengeld, nur Kost und Logis und zwei Garnituren Berufskleidung. Ein gutbetuchter Kunde des Lokals zahlte ihr jeweils 50 Franken, um sie nackt zu sehen. Damit konnte sie sich die nötigsten Kleider und Hygieneutensilien kaufen. Louisette Molteni suchte vergeblich Hilfe bei ihrer Mutter in Freiburg, die sie nicht bei sich aufnehmen wollte, und ging nach Genf. Dort arbeitete sie ebenfalls in einem Restaurant. Immerhin erhielt sie ihren Monatslohn von 120 Franken an diesem Arbeitsplatz ausbezahlt. Das war 1953, sie wurde zwanzig und volljährig. Louisa Buchard-Molteni konstatiert: «Je fêtais mes vingt ans et réalisai que l'on m'avait volé mon enfance et ma jeunesse.» (p. 115)

An einer weiteren Arbeitsstelle als Serviererin verliebte sie sich in einen 16 Jahre älteren Mann, der sie schwängerte, aber sitzen liess. Weil sie andere Kinder stillte, konnte sie mit ihrem Sohn sechs Monate nach der Geburt in der Maternité bleiben. Dann war sie gezwungen, den 1954 geborenen Sohn vorerst in Fremdpflege zu geben, um arbeiten zu gehen. Er kam in eine Pflegefamilie, wo sie ihn oft besuchen konnte. Erst nach der

Heirat mit Gaston Buchard, 1956, gelang es ihr, den Sohn wieder zu sich nehmen; im selben Jahr komplettierte eine kleine Schwester die Familie. Sie schliesst ihre Autobiografie mit den Worten: «C'est ici que mon tour de Suisse en cage prit définitivement fin.» (p. 119)

Im Epilog schildert Louisetta Buchard-Molteni, wie – ein weiterer Schicksalsschlag – ihre Tochter 1987 an einer fehlgeschlagenen Operation starb und wie sie eine befreiende Ausdrucksweise in der Malerei fand. Sie erwähnt auch ihre Kranprotestaktionen sowie die Auszahlung von 7832 Franken durch den Kanton Waadt am 26. März 1992 «sous forme de compensation morale» (p. 127); dieses Geld überwies sie an eine gemeinnützige Stiftung.

(T. H.)

QUELLE NR. 28

«MAN KONNTE SICH NICHT MEHR BEWEGEN UND FAST NICHT MEHR ATMEN, HATTE ANGST ZU ERSTICKEN UND LIESS VOR ANGST DEN STUHL UND DAS WASSER FAHREN»

Auszug aus LERCH Fredi, «Ein Leben lang administrativ versorgt», in: *Die Wochenzeitung*, Zürich 1997, Nr. 35, 36, 38 und 39. Die Artikel enthalten ausführliche Aussagen des darin porträtierten Robert Wenger, so auch die folgende Schilderung.

Man wurde von zwei Mann in den dunklen Arrest geführt. Dort wurden Wolldecken nass gemacht. Eine wurde auf den Boden gelegt, in die ist man eingewickelt worden. Dann kam eine trockene und danach wieder eine nasse. Nach drei oder vier Wolldecken wurde die Rolle mit drei breiten Gurten verschnürt. Dann kam wieder eine nasse, wieder eine trockene, wieder Gurten – so lange, bis man in 21 Wolldecken gewickelt war, elf nasse und zehn trockene. Danach wurde man in eine Ecke geschmissen. Beim Eintrocknen begannen sich die Decken zusammenzuziehen, man konnte sich nicht mehr bewegen und fast nicht mehr atmen, hatte Angst zu ersticken und liess vor Angst den Stuhl und das Wasser fahren. Zu trinken hat's nichts gegeben. Nach 24 Stunden wurde man geholt: Raus, auf die Felder zur Arbeit.

KOMMENTAR

Ist die Schilderung der in Witzwil angewandten Strafe des «Wickels» durch Ernst Willy Steck in Quelle Nr. 18 eine Aussenbeobachtung, so ist die Beschreibung durch Robert Wenger der Bericht eines Betroffenen, der diese Strafe selber erlitt, obwohl er sich in der Man-Form ausdrückt.

Diese und andere autobiografische Aussagen Robert Wengers hat Fredi Lerch in der Artikelserie «Ein Leben lang administrativ versorgt» dokumentiert. Der Text erschien in der in Zürich erscheinenden *Wochenzeitung* (Nr. 35, 36, 38 und 39, 1997).¹¹³

Robert Wenger war von 1946 bis 1952 administrativ versorgter Insasse der Strafanstalt Witzwil. Er schildert im Text von Fredi Lerch, und zwar in der dritten Folge dieser Reportage, die bereits von Ernst Willy Steck erwähnte Disziplinarstrafe des Einwickelns in Woldecken mit der Präzision desjenigen, der diese Tortur selber erlitt.

Einige Stationen der langjährigen Anstaltsversorgungen des mehrfach administrativ Versorgten Robert Wenger nennt das Bundesgerichtsurteil des Kassationshofes vom 21. Januar 1955 in Sachen Wenger gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Weitere biografische Angaben liefert ein Artikel im *Beobachter* aus dem Jahr 2006.¹¹⁴

Einen Überblick über die administrative Versorgung im Kanton Bern gibt das Buch von Tanja Rietmann.¹¹⁵

(T. H.)

113 In der Artikelserie von Fredi Lerch wurde der Name geändert. Er wird hier nicht anonymisiert, da das weiter unten erwähnte Bundesgerichtsurteil vom 21. 1. 1955 mit dem wirklichen Namen veröffentlicht wurde und ein ausführlicher, biografischer Artikel von 2006 ebenfalls den Echtnamen nennt: Benz 2006.

114 Benz 2006.

115 Rietmann 2013.

QUELLE NR. 29

«EINE CACHOTZELLE, DIE EIN KLEINES, ENGES, AN DIE MAUERECKE GESCHMIEDETES GITTER ENTHÄLT, IN DAS IN SCHWEREN DISZIPLINARFÄLLEN MENSCHEN HINEINGEPRESST WERDEN»

Auszug aus VONMAUR Hans, *Thorberg! Vom Leben hinter Zuchthausgittern*, mit einem Vorwort von Carl Albert Loosli, St. Gallen 1954.

Im «Tiefparterre» liegen die Cachotzellen, die mit keinerlei Material, nicht einmal mit Pritschen, ausgestattet sind. Nachts wird ein Holzklotz mit einem langen Brett hineingestellt, zusammen mit ein paar Decken – das ist die primitive Lagerstätte des mit Arrest Bestraften, der tagsüber sich auf den kalten Steinboden legen oder Zirkusbahn treten kann. Geflüchtete und wiedereingebrachte Gefangene konnten damals diesen Gehsport bis zu 30 Tage betreiben. Nach der Aufdeckung des Wolldeckenwickelskandals in der Strafanstalt Witzwil wurde von der kantonalen Strafbehörde auch die Benutzung des sogenannten «Gatters» in der Strafanstalt Thorberg «vorläufig» verboten. Es handelt sich hierbei um eine Cachotzelle, die ein kleines, enges, an die Mauerecke geschmiedetes Gitter enthält, in das in schweren Disziplinarfällen Menschen hineingepresst werden, renitente Gefangene mit besonders gefährlichem Charakter. Diese harte Strafe kann nur stehend absolviert werden, denn Sitzen oder Liegen sind vollkommen ausgeschlossen. In einer Mauernische, dem Gefangenen erreichbar, steht ein Wasserkrug und direkt darunter ein anderen Zwecken dienender Topf. Wer nur eine Nacht in diesem Käfig zugebracht hat, ist meistens «geheilt». (S. 31)

KOMMENTAR

Hans Vonmaurs Buch ist wie dasjenige von Ernst Willy Steck aus der Perspektive des gerichtlich Verurteilten verfasst. Es spricht dabei aber auch Themen an, welche die administrativ in Strafanstalten Internierten ebenfalls betreffen. So etwa die Disziplinarstrafe der Einschliessung ins Cachot.

Gemäss dieser Schilderung verfügte das Cachot von Thorberg über die Zusatzeinrichtung des Gatters, mit welchen besonders renitente Gefangene stehend an die Wand der Isolationszelle gepresst werden konnten.

Das Buch von Hans Vonmaur erschien 1954 mit einem Vorwort des inzwischen 81-jährigen Carl Albert Loosli, der darin folgende Frage stellte

und beantwortete: «Soll unser Strafrecht, seine Pflege, der Strafvollzug, die Fürsorge für die Straftlassenen wirklich, nach wie vor, hergebrachtem Schlendrian, unsachlichen, weil zweckwidrigen fiskalischen oder anderen kurzsichtigen Vorteilsabwägungen, wie etwa die möglichst lukrativer Strafanstaltsbetriebe, unterstellt bleiben, dann wohlan: – dann lasse man diese Hochschulen des Verbrechens, diese Brutstätten chronischer, rettungsloser Proletarisierung und Verrohung auch fernerhin bestehen, bis sie uns eines schlimmen Tages verheerend über den Köpfen zusammenbrechen werden!» (S. 9 f.)

Anders als Ernst Willy Steck, der sich in Witzwil eine Vorzugsstellung mit besserer Verpflegung zu ergattern wusste, stiess Hans Vonmaur die Privilegierung einzelner Gefangener in Thorberg ab. Er schrieb dazu: «Wer über Geld verfügt oder wer wohlhabende Angehörige und wohlgesinnte Freunde und Bekannte besitzt, kann [...] gut und auch reichlich essen, da gegen Bezahlung Wurstwaren, Käse, Gemüse, Obst, Schokolade, ja selbst warmes Fleisch erhältlich sind. Dem Gefangenenwart sind natürlich möglichst viele zahlende «Pensionäre» recht willkommen, weil er davon selbst profitieren kann. Arme Menschen, arm von Hause aus, einsam im Leben stehend oder von ihren Angehörigen verstossen, können Hunger leiden. Und gerade diese Insassen bilden die Grosszahl der Gefängnisbevölkerung. Einige verbesserten ihre Lage dadurch, dass sie gegen Entgelt den finanziell Bessergestellten die Zellen reinigten oder deren Kotkübel leerten. Ich verabscheute auch dieses von der Gefängnisverwaltung geduldete System der Bevorzugung Einzelner. So wie ich schon das «Pensionsessen» abgelehnt hatte, duldete ich keinen «Bedienten». Als oberster Grundsatz sollten gleiche Rechte und gleiche Pflichten auch im Hause der Elenden, im Gefängnis, gelten.» (S. 19)

(T. H.)

QUELLE NR. 30

«ALS VERBRECHER GESTEMPELT, OHNE ES ZU SEIN»

Von der Anstaltsdirektion beschlagnahmter, nicht an dessen Vormund weitergeleiteter Brief des administrativ in der Strafanstalt Bellechasse (FR) versorgten F. T. an seinen Vormund in Bonaduz (GR) vom 9. Juli 1954, Dossier AEF, Bellechasse A 9063.2.

Sehr geehrter Herr Degiacomi!

Leider wurden meine Briefe weder von Ihnen noch von Herrn Bieler [Präsident der Vormundschaftsbehörde Bonaduz, T. H.] beantwortet. [Auch diese Schreiben waren von der Anstaltsdirektion beschlagnahmt worden, T. H.] Somit verlange ich nochmals Urlaub für 12.–15. Juli, damit ich mit der Behörde persönlich verkehren kann und mich für Arbeit umsehen kann.

Ich habe gestern Hr. Dir. [Direktor] Rentsch mitgeteilt, dass ich auf Samstag meinen Urlaub erwarte oder dann den Entlassungstermin wissen will. Sollte dies nicht erfolgen, so werde ich ab Montag den 14. Juli [Tag des Bastillesturms, T. H.] die Arbeit verweigern und in der Zelle bleiben. Ich habe bekanntlich hier schon einmal 2 ½ Jahre jegliche Arbeit verweigert.

Es ist ja traurig, dass ich zu solchen Mitteln greifen muss. Stichhaltige Beschwerden an die Regierung werden eben unterschlagen, wir sind eben Menschen ohne Recht.

Grossbetrüger, die über eine halbe Million Mündelgelder unterschlagen haben und damit unermesslichen Schaden anrichteten, bekommen drei Jahre Zuchthaus und werden nach 2 Jahren bedingt entlassen, und wir werden wegen Kleinigkeiten ans gleiche Ort und unter die gleichen Bedingungen gestellt, nur mit dem Unterschied, dass uns jedes Recht genommen wird. Jeder Zuchthausgefangene kann sich gegen Ungerechtigkeiten bei der Regierung beschweren, bei uns wird die Beschwerde unterschlagen. Ist es zu verwundern, wenn wir Ekel, ja sogar Hass gegen Staat und Behörden fühlen, weil sie solches zulassen. Ist es da zu verwundern, wenn uns nur ein Gedanke beherrscht: Einen solchen Staat zu verlassen oder uns gar zu rächen. Sind noch nicht genug Beispiele vorhanden, muss ich Ihnen die schweren Fälle, die dadurch entstanden sind, aufzählen?

Und diejenigen, die die Schuld und Verantwortung an diesen Zuständen tragen, sprechen zu uns von Religion, wollen uns auf religiöser Basis erziehen.

Ich habe nun 6 Jahre Zuchthaus hinter mir und ich habe sie schlimmer erlebt als diejenigen, die dazu verurteilt sind. 6 Jahre Zuchthaus ohne

Urteil, ohne genauen Termin, dazu noch ohne Recht sich dagegen zu wehren. Als Verbrecher gestempelt, ohne es zu sein. Jahre ohne Hoffnung. Jeder Glauben und Vertrauen wird dadurch zerstört. Wie soll es da eine bessere Zukunft geben.

Ich wünsche nur, dass diejenigen, die mich in diese Zelle hinter Gitter geschlossen haben, am eigenen Leibe alle Qualen in Sorgen erleben müssen, um endlich uns dadurch zu verstehen.

Als ich am 7. Mai den Brief mit dem Entlassungsbericht erhalten habe, schöpfte ich wieder Hoffnung. Ich hoffte fest, trotz allem, dass es auch mit Ihnen als Vormund besser gehen werde. Doch Sie selbst haben mir jede Hoffnung wieder zerstört, indem sie meine Briefe nicht beantwortet haben.

Was nützt es, dass ich hier für ein gutes Arbeitszeugnis und Führungszeugnis bemüht bin? Was nützt es, dass ich hier das Vertrauen errungen habe und ohne Begleitung allein der Arbeit nachgehen kann, wenn dann die Behörde nicht das Vertrauen für den Urlaub gibt?

Erhalte ich auf Samstag, den 12. Juli den Urlaub, dann kann ich erst wieder Vertrauen in die Behörde und in meine Zukunft haben, aber ohne das Vertrauen von Ihnen und der Behörde zu mir ist alles zwecklos. Mit Misstrauen können Sie nie Vertrauen erwerben.

Kann ich am Samstagmorgen in den Urlaub gehen, so werde ich wissen, dass man vertraut, sonst wird es mein letzter Arbeitstag in Bellechasse sein, da dann alles zwecklos ist.

Es grüsst Sie hochachtend

Ihr

F. T.

KOMMENTAR

Überraschenderweise bewirkte dieser Brief, was der verzweifelte, damals 36-jährige Administrativhäftling kaum mehr hoffte. Denn nachdem weder seine zahlreichen vorherigen Protestschreiben und Beschwerden, die meistens nicht weitergeleitet wurden, noch eine mit Isolationshaft gekonterte längere Arbeitsverweigerung, noch ein Hungerstreik, noch ein in einem anderen zensierten Brief erwähnter Selbsttötungsversuch (am 1. August 1950, ebenfalls ein symbolisch bedeutsames Datum) eine Wirkung gezeigt hatten, befürwortete Anstaltsdirektor Max Rentsch nun, wenn auch ohne Zutrauen in die weitere Lebensführung von F. T., dessen

Entlassung. Somit hatte F. T. zwar nicht den Adressaten des Briefs, seinen Vormund, überzeugen können, der den Brief ja nicht erhielt, wohl aber den mitlesenden Zensor. Direktor Rentsch schrieb am selben 9. Juli 1954 dem Bonaduzer Vormundschaftspräsidenten: «F. T. hofft, dass er in absehbarer Zeit aus der Anstalt entlassen werde.» Vorwurfsvoll fügte er bei: «Sie haben ihm diesbezüglich Hoffnungen gemacht.» Anstaltsdirektor Rentsch selber befürwortete die Entlassung, bezweifelte aber, dass der Insasse sich ausserhalb der Anstalt bewähren würde: «Trotzdem bei T. eine allgemeine Besserung festgestellt werden kann, sind wir doch nicht sicher, dass er sich wird halten können.» Wie so oft in seinen Schreiben zur Frage, ob er Entlassung oder Verlängerung der Administrativhaft empfehle, fügte der Anstaltsdirektor eine vernichtende Charakterisierung des ihm Anvertrauten bei, unter Anmassung psychiatrisch-diagnostischer Kompetenz: «T. ist noch heute ein querulatorischer Sonderling, unvernünftig, ein Mensch, der sich selber die grössten Schwierigkeiten macht.» Immerhin schloss Rentsch den Brief mit einer Bestätigung der Aussage seines Häftlings betreffend dessen Arbeitsleistung: «Wir können jedoch feststellen, dass er in der letzten Zeit fleissig und regelmässig gearbeitet hat.» Eine Entlassungsverfügung der Bündner Behörde blieb allerdings aus.

F. T. nutzte am 19. August 1954 die Gelegenheit zur Flucht. Direktor Rentsch hatte ihm erlaubt, in Zivil ins benachbarte Vully zu fahren und sich dort die Haare schneiden zu lassen. Gemäss Standardverfahren wurde der Flüchtling polizeilich ausgeschrieben. Am 3. September 1954 wurde er in Chur verhaftet.

Nun hatte die Bonaduzer Behörde ein Einsehen. Sie verzichtete auf die polizeiliche Rückführung nach Bellechasse, die sie laut Aktennotiz vom 20. August noch gewünscht hatte, und quartierte ihren Bürger im örtlichen Bürgerheim ein.

Wie so oft bei Aktendossiers, die bloss einen bestimmten Zeitraum umfassen, bleibt unklar, wie es mit F. T. weiterging. Nur die Vorgeschichte, auf die hier nicht näher eingegangen wird, ist aus dem Dossier, das in der Anstalt Bellechasse über F. T. erstellt wurde, teilweise rekonstruierbar. Vermutlich gibt es noch weitere Aktendossiers zu F. T., mit anderen Zeithorizonten.

Zur Zeit nach der Entlassung aus Bellechasse ist dem Dossier immerhin noch zu entnehmen, dass F. T. Arbeit fand bei der Holzverzuckerungs AG in Ems (GR), Vorläuferin der heutigen Ems Chemie AG. Der protestantische Pfarrer König von Tamins (GR) fragte nach, wieso der soziale Neustart des aus jahrelanger Administrativhaft entlassenen Kirchengenossen nach

staatlichem Ermessen ohne finanzielle Mittel für ausreichende Kleidung vor sich gehen sollte. Pfarrer König schrieb am 7. Oktober 1954 nach Bellechasse, «ob es nicht möglich wäre, Herrn T. den Lohn, den er sich durch Arbeit in der Anstalt verdient hat, zukommen zu lassen, (am besten durch mich). Es ist tatsächlich dringendst notwendig, dass Herr T. einige Anschaffungen für den Winter macht. Man kann den Mann nicht mit den Kleidern, die in einem furchtbaren Zustand sind, in die kalten Tage gehen lassen. Der Lohn der Holzverzuckerungs (AG) reicht vorläufig nicht aus, um alle diese Anschaffungen zu tätigen.»

Erst jetzt sah sich Rentsch veranlasst, das dem ehemaligen Insassen zustehende Pekulium (Lohn für Insassen gab es in Zwangsarbeitsanstalten wie Bellechasse nicht) von 47.50 Franken am 11. Oktober per Postmandat zu überweisen.

(T. H.)

QUELLE NR. 31

«SECHS ENDLOS LANGE TAGE UND NÄCHTE MUSSTE ICH
IN DIESER EISHÖHLE AUSHARREN, NUR MIT EINEM HEMD
BEKLEIDET»

Auszüge aus HASLIMEIER Gotthard, *Aus dem Leben eines Verdingbuben*, mit einem Vorwort von Emmy Moor, Affoltern am Albis 1955. Die Auszüge schildern Situationen in Bellechasse in den Jahren 1939 und 1940.

Die Hölle von Bellechasse Zellenhaft als Begrüssung

Man zählte den 19. Mai 1939. Draussen blühte die Welt wunderbar. Mir im Gefängnisauto war es weh ums Herz. [...] Aber unbarmherzig rollten die Räder weiter und brachten mich vor das große Zuchthaus von Bellechasse. Dort wurde ich eingeladen und sogleich in eine Zelle gestossen. Man brachte mir die hellgelben Sträflingskleider. Die Zivilkleider wurden mir abgenommen, und dann war ich ein Zuchthäusler. In der Zelle stank es entsetzlich. Acht Tage lang blieb ich darin eingeschlossen. Dann wurde ich dem allmächtigen Herrn Direktor Gret¹¹⁶ vorgeführt. Sein eingefallenes

116 Camille Grêt (Direktor von Bellechasse 1918–1951). Er erhielt 1949 das Ehrendoktorat der Universität Neuchâtel.

Gesicht flösste mir Grauen ein. Seine ganze Gestalt hatte etwas Grobes und flösste mir Furcht ein. «Was, unschuldig wollen Sie sein? Hier ist keiner unschuldig. Jeder, der hier ankommt, ist ein Verbrecher.» Das war seine Begrüssung. (S. 38)

Empfang im Erlenhof

Ein Aufseher brachte mich in diese Jugendlichen-Kolonie. Mein Begleiter hatte ein Hörnli und einen Revolver umgehängt. Ich fragte ihn naiv, was das zu bedeuten habe. «Du wirst es bald sehen, wenn einer abgeht [zu fliehen versucht], wird gehornt und geschossen.» (S. 38 f.)

Das Eintopfgericht vom Mittag war ungenügend, unsauber, geradezu ekel-erregend. Es gab viele schwarze und angefaulte Kartoffeln, dann Rüben und Kohl. Später gab es holzige Bohnen. Wir hatten nur immer Abfall-Gemüse, da das schöne verkauft wurde! Das Schweinefutter genügte für uns Schweine doch schon. Wir freuten uns jeweilen Tage voraus auf das ein Mal pro Woche verteilte Stücklein Fleisch oder die paar Cervelat-Rädli. In den dreizehn Monaten in Bellechasse sah ich nie Käse, Butter, Milch, Konfitüre, Teigwaren oder Reis. Nichts als faules Eintopfgericht oder eklige Suppe, «Schnalle» genannt. [...]

Hunger ist etwas Schreckliches. Er bohrt und wühlt in den Eingeweiden und verursacht ein eigenartiges Kopfweh. (S. 41)

Oft kam der Feldmauser auf seinen Gängen bei uns vorbei. Gegen etwas Tabak tauschten wir ein paar Maulwürfe und Feldmäuse ein. Im Erlenhof häuteten wir die Tiere aus. Wir stellten drei Feuerzeuge nebeneinander und versuchten, darüber das Tierfleisch zu braten. [...] Natürlich war eine solche Brateinrichtung zu primitiv, um das Fleisch gar zu machen. So assen wir eben, vom Hunger getrieben, regelmässig halbbrohes Tierfleisch. (S. 42)

Fast täglich wurde von den Aufsehern für geringfügige Sachen geschlagen. Das Uebliche waren Faustschläge in die Rippen. Daneben teilten sie auch reichlich Ohrfeigen und Schuhtritte aus. Statt uns gelegentlich durch eigenes Handanlegen zur Arbeit zu ermuntern, standen sie faul herum, pressten aber aus uns Jugendlichen maximale Leistungen heraus. Einer meiner Mitgefangenen namens Nobel wurde einmal von ihnen unten im Keller so furchtbar geschlagen, daß er längere Zeit wie halbtot herumwankte. (S. 47)

Direktor Gret fand es nicht für nötig, uns Sträflingen im Erlenhof eine warme Stätte zu bereiten. Während des ganzen Winters 1939/40 wurde dort nie geheizt. Die Fenster waren schneeweiß vor Frost. An den Wänden schimmerten vor Kälte die Backsteine durch. Unsere nassen Kleider konnten wir abends nirgends trocknen. Wir legten sie über unsere Wolldecken und versuchten, sie durch unsere Körperwärme etwas zu trocknen. Wie graute es uns allen, frühmorgens in diese nassen Lumpen zu steigen. Mit Flüchen zogen wir sie morgens an und abends aus. Flüche erfüllten unsern ganzen Tag. (S. 48)

An einem kalten Dezembertag erblickten wir ein Auto, das sich über die Feldwege auf unsere Arbeitsgruppe zu bewegte. Die Aufseher nahmen Achtungstellung ein: Der Herr Direktor entstieg dem Wagen. Wie ich ihn sah, fasste ich blitzschnell einen Entschluss. Ich rannte auf ihn zu und fiel vor ihm auf die Knie. «Herr Direktor, ich bin unschuldig hier!» Seine brutale Antwort traf mich wie ein Keulenschlag: «Sie haben hier nicht von der Arbeit wegzulaufen. Ich will Ihnen solche Gedanken schon aus dem Kopf treiben. Fort mit dem Mann, ab ins Cachot!» Zwei Aufseher führten Grets Befehl aus und sperrten mich in das berüchtigte Cachot. Wörtlich übersetzt heißt dieses Wort «Kerker». Das Cachot im Erlenhof ist eine kleine Zelle unten im Keller. Es ist ein enges, kurzes und dunkles Loch. Ganz oben, nahe der Decke, ist eine kleine Ventilationsöffnung angebracht, sonst kein Fenster. Vor dem Betreten dieses Strafraumes mußte ich mich bis auf das Hemd ausziehen. Ich bekam eine Wolldecke und eine Gamelle in dieses Loch geworfen. Die Wände starteten vor weißem Frost. Sechs endlos lange Tage und Nächte musste ich in dieser Eishöhle ausharren, nur mit einem Hemd bekleidet. Ich konnte mich auf der Wolldecke nicht einmal ganz ausstrecken. Die Nächte verbrachte ich schlaflos. Einmal in vierundzwanzig Stunden bekam ich eine halbe Gamelle Suppe zu essen, sonst nichts. Die Eingeweide schmerzten mich vor Hunger. Ich wurde von Tag zu Tag schwächer. Am sechsten Tag wurde ich nach oben befohlen. Ich wankte halblebendig aus der Zelle. Sogleich wurde ich ratzekahl geschoren. Darauf bekam ich einen Pickel in die Hand gedrückt und musste meinem Arbeitsplatz zuwanken. Nach ein paar schwachen Versuchen, die harte Erde aufzupickeln, brach ich zusammen. Wie ich auf meinen Strohsack zurückgebracht wurde, weiss ich nicht. [...] Am andern Morgen weckte mich wie gewohnt der schrille Pfiff des Aufsehers. Ich fühlte mich sterbensschwach. Ein paar mitleidige Kameraden opferten etwas Brot für mich. Der Oberauf-

seher trat herein und befahl mir aufzustehen, andernfalls würde ich wieder ins Cachot geworfen. Unter dieser Drohung schleppte ich mich auf den Arbeitsplatz. Zähneklappernd und am ganzen Körper zitternd, wollte ich zu pickeln versuchen. Mein Leib wurde vom Fieber durchglüht. Es wurde mir schwarz vor den Augen, und ich brach, wie am Vortag, bewusstlos zusammen. Als ich aufwachte, fand ich mich allein im Schlafsaal auf meinem Strohsack liegen. Während drei Wochen wurde ich auf meinem Strohsack vom Fieber ausgeglüht und geschüttelt. Als das Fieber nicht zurückging und ich zeitweise delirierte, bekam ich zehn Tabletten Aspirin. Nie kam ein Arzt, auch keine Krankenschwester und kein Sanitäter. Zeitweise kam es vor, daß ich sogar bei der Essenverteilung vergessen wurde. Ich hätte während diesen drei Wochen im ungeheizten Schlafsaal ruhig sterben können, dies wäre vermutlich kaum bemerkt worden. Ich fühlte mich total abgeschrieben. Eine tiefere Verlassenheit kann man sich kaum vorstellen. Mein Lebenswille näherte sich bedenklich dem Nullpunkt. Nur ein einziger Gedanke hielt mich etwas aufrecht: Wenn ich hier herauskomme, will ich aller Welt zuschreien, was in Bellechasse an den Menschen verbrochen wird! (S. 49 f.)

KOMMENTAR

Der als Sohn einer ledigen Mutter 1918 in Zürich geborene Gotthard Haslimeier wurde in die Aargauer Heimatgemeinde Remetschwil abgeschoben, nachdem die Zürcher Vormundschaftsbehörde den Vater nicht hatte ausfindig und unterhaltspflichtig machen können. Als Kleinkind kam er in das von Nonnen geführte Kinderheim Klösterli in Baden (AG). «Ich war dort so glücklich, wie dies ein Heimkind nur sein kann. Das Heim bedeutete meine ganze Welt, dort war ich geborgen und fühlte mich sicher.»¹¹⁷ Jedoch wurde er mit fünf Jahren zu einer Pflegemutter in Tägerig (AG) fremdplatziert, die den Kleinen schwer misshandelte. Eine der Strafen bestand darin, dass ihn die Frau in die elektrische Wäschezentrifuge setzte und diese einschaltete, worauf das Pflegekind immer wieder an die Metallwand dieses Geräts prallte.¹¹⁸ Nach Hinweisen aus der Nachbarschaft wurde er behördlich von diesem «Pflegeplatz» weggenommen und kam ins Kinderheim Neu St. Johann in Klingnau (AG). Dort hatte er es besser. Doch

117 Haslimeier 1955, 15.

118 Haslimeier 1955, 16.

wurde er weiter versetzt in die «St. Josefs-Anstalt für Schwachbegabte» in Bremgarten. Dort gab es wohl auch freundliche Ordensschwwestern, wie Haslimeier betont, aber eine der Nonnen war extrem gewalttätig. Die Oberin liess sie gewähren. «Diese Schwester wurde von allen im Hause gefürchtet. Man sagte es offen, sie sei die eigentliche Oberin, da die Frau Oberin offensichtlich nicht gegen sie aufzutreten wagte. Sie war gross und stark. Ihre Züchtigungen waren sehr hart und ohne Erbarmen. [...] Ich übertreibe nicht, wenn ich hier festhalte, dass sie mir Tag für Tag während Jahren mit einem Stock oder mit Haselruten über meinen Kopf hieb. [...] Eine der schlimmsten Quälsszenen werde ich mein ganzes Leben lang nicht vergessen können. Diese Schwester befahl mich eines Abends in den Waschraum. Dort musste ich mich nackt ausziehen. Dann hieben sie und eine zweite gleich brutale Schwester mit Ruten auf mich ein, so dass ich mich winden musste vor Schmerzen. [...] Bei Spaziergängen führte uns diese Quälerin in den Wald, wo wir ihre gefürchteten Haselruten schneiden mussten. Es war für uns keine Freude, ihr diese Marterinstrumente selbst zubereiten und abliefern zu müssen, in der Gewissheit, anderntags damit geschlagen zu werden. Aber gerade das scheint dieser herzensbösen Schwester Vergnügen bereitet zu haben. Ich hoffe, dass sie diese Zeilen lesen wird und sich ob ihrer Bosheit und Verdorbenheit heute schämt. Gutmachen kann sie an uns ehemaligen Zöglingen nichts mehr, sie hat Härte und Verbitterung zu tief in uns hineingeprägelt.»¹¹⁹

Nach Schulabschluss wies ihm die Vormundschaftsbehörde einen Arbeitsplatz als Bauernknecht zu. «Sogleich wurde ich auf das Bauerngut zweier Brüder verdingt. Bald rückte auch der Heuet an und mit ihm eine schwere Zeit. Ich musste von morgens vier Uhr bis in die tiefe Nacht hinein werken. An den Händen bekam ich Schwielen, an den Füessen Blasen, und mein ganzer Leib schien vor Müdigkeit wie zerschlagen. Nebst meiner durch allerstrengste Arbeit verursachten körperlichen Ermüdung litt ich sehr unter der brutalen Behandlung durch meine Meistersleute. Bei jeder Gelegenheit hagelte es Schläge und Ohrfeigen. Beim Heuen stiessen sie mir die Heugabel in den Rücken. Im Stall schlugen sie mit dem Besen auf mich ein oder hieben mir die Faust oder die flache Hand ins Gesicht, wie man es einem Stück Vieh nicht ärger machen konnte.»¹²⁰

119 Haslimeier 1955, 18 f.

120 Haslimeier 1955, 20.

Nach Umplatzierungen zu weiteren Bauernfamilien, nach dem gescheiterten Versuch, unter Vermittlung des Stiefvaters in Zürich Fuss zu fassen, und nach der Einweisung in die Arbeitererziehungsanstalt Aarburg (AG), aus der er floh, wurde Haslimeier insgesamt drei Mal in die psychiatrische Klinik Königsfelden (AG) eingewiesen. «Zuerst kam ich in eine ruhige Abteilung zum Staniolverlesen. Eines Tages verleidete mir diese Arbeit, und ich warf eine Handvoll Staniol in den Abort. Nun wurde ich Rebell ins berühmte Deckelbad gesteckt, angeblich zur Beruhigung. Diese Prozedur wird heute nicht mehr angewandt. Man wird in eine Badewanne gesteckt, die mit einem aufschraubbaren Deckel aus Holz versehen ist. Durch eine Öffnung des Deckels wird der Kopf des Patienten gesteckt, [...] während sein übriger Leib in lauwarmem Wasser ruht. Drei Tage lang, von morgens sechs Uhr bis abends sechs Uhr, streckte ich den Kopf durch den Holzdeckel.»¹²¹

Es folgte die vormundschaftliche Platzierung in einen grossen Gemüsebetrieb in Bünzen (AG) und anschliessend in einen weiteren Bauernbetrieb. Es wurde ihm behördlich angedroht, er werde in eine Strafanstalt eingewiesen, wenn er diese Stelle verlasse. Genau dies tat er jedoch. Haslimeier fand selber in der Nachbarschaft eine Stelle als Knecht, die ihm zusagte. Vorerst hatte dies noch nicht die administrative Versorgung in eine Strafanstalt zur Folge. Dieser Landwirt «war zu arm, mir einen Lohn geben zu können, aber er gab mir nebst gutem Essen, Obdach und Tabak etwas Grosses: Ein Stück Selbstvertrauen und Selbstachtung, kraftvollen Mut zum Leben.»¹²²

Nach diesem bestärkenden Jahr, aber immer noch ohne Lohn, suchte Gotthard Haslimeier eine bezahlte Stelle. Er fand auch eine, wieder als Bauernknecht, doch wurde ihm der fällige Lohn auch nach Monaten nicht ausbezahlt. Er wandte sich Hilfe suchend an den Bezirksamtmann Fritz Baumann in Aarau. Dieser stellte ihn gleich selber als Bauernknecht ein. Im Alkoholrausch war der Magistrat gewalttätig. «Er kam oft betrunken nach Hause, und dann behandelte er mich sehr grob. Einmal hielt er mir im Rausch seinen Revolver vor das Gesicht. [...] Im Februar 1939 stellte mir die Meisterin einmal Konservenfleisch auf. Sie zweifelte selbst daran, ob es noch geniessbar sei. Auf alle Fälle stellte sie heisse Milch bereit für den Fall einer Vergiftung! Was tut es, der Knecht frisst alles! In der Tat bekam ich Bauchkrämpfe und musste ins Kantonsspital eingeliefert werden. Nach

121 Haslimeier 1955, 29 f.

122 Haslimeier 1955, 32 f.

drei Tagen konnte ich entlassen werden. [...] Statt Freude über mein Wiedererscheinen zu zeigen, tobte der Bezirksamtmann. Er wolle mich arbeits-scheuen Simulanten lehren, auf der faulen Haut herumzuliegen und sich wegen eines Bobos ins Spital einliefern zu lassen! Abmarsch in die Zelle!» Der angeblich Arbeitsscheue blieb sieben Tage lang im Bezirksgefängnis. Entlassen, suchte er mithilfe des Gemeindeammanns von Biberist anderweitig Arbeit. Doch alsbald machte der Bezirksamtmann von Aarau seine Drohung wahr, «er würde mich auch an einer anderen Stelle finden».¹²³

Im Mai 1939 wurde Haslimeier polizeilich dem Aarauer Bezirksamtmann Baumann zugeführt. Dieser hatte inzwischen eine Verfügung zur administrativen Versorgung Haslimeiers in die Strafanstalt Bellechasse (FR) veranlasst. «Oben in der Amtsstube hatte der Bezirksamtmann bereits einen Einweisungsschein nach Bellechasse für mich bereit. Er hatte diesen von der Vormundschaftsbehörde Remetschwil erwirkt. Baumann musste wissen, dass ich damals schon längst 20 Jahre alt und infolgedessen automatisch der Bevormundung entwachsen war. Aber trotzdem erwirkte er von dieser Behörde die Zustimmung zu meiner Versenkung nach Bellechasse.»¹²⁴

Es folgte die in der Quelle auszugsweise geschilderte Zeit Haslimeiers in Bellechasse, wo er die ersten acht Tage im Hauptgebäude der Strafanstalt, anschliessend in der Jugendabteilung Erlenhof untergebracht war.

Zu der von ihm geschilderten Einsperrung ins Cachot des Erlenhofs ist beizufügen, dass es im Hauptgebäude der Strafanstalt bis zu einem Umbau 1948 ein noch engeres Cachot gab.¹²⁵ Zum Anstaltsregime von Bellechasse siehe die Quellen Nr. 17 und 27 sowie UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*.

In den Jahren nach seiner Entlassung arbeitete Haslimeier unter anderem als Fabrikarbeiter bei Bührlé in Zürich-Oerlikon und begann sich in mehreren, anfänglich vergeblichen Anläufen auf dem Rechtsweg gegen den behördlichen Umgang mit ihm und insbesondere gegen seine administrative Versorgung in der Strafanstalt Bellechasse zu wehren. Den Durchbruch brachte die Unterstützung durch die Zeitschrift *Der schweizerische Beobachter*. «Am 31. März 1951 erschien in dieser Zeitschrift der Artikel «Ein trauriger Fall von Amtsmissbrauch.»¹²⁶

123 Haslimeier 1955, 35.

124 Haslimeier 1955, 36.

125 Das ist aus dem Gebäudeplan vor dem Umbau ersichtlich, von dem eine Kopie im Bundesarchiv liegt. BAR, E4112B-01#1981/61#83*.

126 Haslimeier 1955, 64. Verfasser war der *Beobachter*-Redaktor Dr. Emil Koenig.

Altbezirksammann Fritz Baumann erhob Ehrverletzungsklage gegen den Artikel, unterlag aber in erster und zweiter Instanz; auf Weiterzug ans Bundesgericht verzichtete er. Der Prozess brachte auch weitere Amtsmissbräuche des Aarauers Magistraten an die Öffentlichkeit. «Untersuchungsgefängene hatte er mit Prügeln und Drohungen zu unrichtigen Geständnissen erpresst [...]. Weiter kam Baumanns Vorliebe zutage, auf seinem Gutsbetrieb minderbegabte und wehrlose Schul- und Verdingkinder gegen kleinen Lohn zu beschäftigen, angeblich aus Gutmütigkeit.»¹²⁷

Unter den Titeln «Rehabilitation»¹²⁸ und «Die Entschädigung trotz Verjährung»¹²⁹ schildert Haslimeier, wie er als Einzelkämpfer schon 1951 erreichte, was seinen Leidensgenossen/-innen, soweit sie dann noch am Leben waren, erst 2016 zugestanden wurde, wenn auch unter Vermeidung des haftungsrechtlichen Begriffs «Entschädigung».¹³⁰

«Im Frühjahr 1952 stellte ich ein Gesuch um Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an die aargauische Regierung. [...] Wirklich bekam ich Mitte 1952 die Mitteilung, die aargauische Regierung habe mir eine einmalige Entschädigung von Fr. 1500.– zugesprochen, jedoch freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.»¹³¹

1955 erschien Gotthard Haslimeiers Erinnerungsbuch. Die Journalistin, Sozialistin und Pazifistin Emmy Moor (1900–1979) unterstützte ihn bei der Publikation seines Buchs und schrieb das Vorwort. Sie hatte schon 1944 in ihrem Buch über Gerichtsfälle auf die Ausbeutung und Misshandlung von Verding- und Anstaltskindern hingewiesen.¹³²

(T. H.)

127 Haslimeier 1955, 67.

128 Haslimeier 1955, 71.

129 Haslimeier 1955, 72 f.

130 Siehe Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. 9. 2016, dessen erster Absatz von Artikel 1 lautet: «Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist.» Aufgrund dieses Gesetzes erhalten Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ab 2018 zwar keine Entschädigung im haftungsrechtlichen Sinn für das ihnen zugefügte Unrecht, aber einen «Solidaritätsbeitrag» genannten Betrag von 25000 Franken.

131 Haslimeier 1955, 72 f.

132 Moor 1944. Das erste Kapitel, S. 10–36, trägt den Titel «Verdingkinder – Anstaltskinder» und enthält sechs Gerichtsreportagen mit diesem Hintergrund, doch erwähnt sie auch in weiteren Reportagen Fremdplatzierungen, so etwa in der biografischen Skizze eines zu Unrecht Verurteilten, der jahrzehntelang als Querulant behandelt wurde, 304–310. Zu ihrem pazifistischen Engagement siehe Moor 1951.

QUELLE NR. 32**«BEI JEDEM MITTLEREN VERGEHEN WURDE MAN
IN DIE RÖHRE GESTECKT»**

Auszüge aus MEISTER Felix, *Kanonenfutter*, Neckenmarkt 2007. Sie schildern Situationen aus den Jahren 1953 bis 1960.

Dieser Tag nach dem Muttertag war eigentlich der Anfang von allem, was mich nachher in die Legion geführt hat. Seit diesem Tag habe ich lange nicht mehr Fuss fassen können. (S. 155)

So fing mein Vagabundenleben also an, ich schlug mich in der ganzen Schweiz herum, sei es zum Teil mit Autostop oder mit geklauten Fahrrädern. Hie und da arbeitete ich einen Tag oder zwei auf einem Bauernhof, wo ich wieder mal etwas Essen konnte, das nicht geklaut war. Meistens glaubten sie mir, wenn ich ihnen weismachte, ich sei in den Ferien und möchte ein wenig die Schweiz durchreisen, hätte aber nicht so viel Geld, um mit der Bahn zu reisen. Dass dies natürlich nicht ewig so gehen konnte, war ja klar und prompt wurde ich in Thun bei einem Diebstahl von einem Koffer erwischt. So landete ich in Münsingen in der Irrenanstalt, nicht weil ich verrückt war, sondern weil ich minderjährig war, und sie mich nicht ins Gefängnis stecken durften. (S. 156 f.)

Nach einer gewissen Zeit in Münsingen war ich selbst fast halbverrückt, auch auf die Wärter hatte es wahrscheinlich abgefärbt, denn auch sie schrieten ewig umher und machten überhaupt keinen Unterschied zwischen den Kranken und uns «Gesunden». Wenn es einer zu bunt trieb, wurde er ins Badezimmer gesperrt, was sie mit ihm dort trieben wusste ich nicht, da mir dies erspart blieb. Was uns «Gesunden» aber nicht erspart blieb, waren die Medikamente. Gottseidank mussten wir sie nicht in Gegenwart der Wärter einnehmen, so konnte ich sie jedesmal wegwerfen, ohne dass jemand etwas merkte. Für was brauchte ich auch Medikamente? Nachts war es manchmal fast unmöglich zu schlafen, immer wieder fing einer an zu schreien oder lauthals falsch zu singen, oder rannte einfach im Raum umher. Zum Schlafen waren wir in einem grossen Raum mit etwa zwanzig Betten, manchmal konnte man wirklich fast kein Auge zutun. Wir wurden wie Schwerverbrecher behandelt, die Anlage der Anstalt durften wir überhaupt nicht verlassen. Am Abend mussten wir um acht Uhr in den Schlafraum. Auch hier gab es eine Einzelhaft, die

man für längere Zeit besuchen durfte, wenn die Wärter das Gefühl hatten, es sei, nach verschiedenen Verstößen, die ein Insasse gemacht hatte, angemessen. Dies blieb mir erspart. (S. 158 f.)

[Nach der Flucht aus Münsingen anlässlich eines Zahnarztbesuchs] dauerte es auch dieses Mal nicht lange, bis ich wieder ins Netz der Polizei ging und landete diesmal also auf dem Tessenberg. (S. 160)

[So] kam ich auf den Tessenberg in die Jugenderziehungsanstalt. Die Insassen dieser Anstalt, bei denen es meistens um schwererziehbare, harte Jungs ging, bewirtschafteten einen Bauernhof. Die Sitten waren sehr streng und bei jedem mittleren Vergehen wurde man in die Röhre gesteckt. Dies war ein Betonrohr von ca. zwei Meter Höhe und knapp einem Meter Durchmesser mit einer kleinen Eingangstür, es sah etwa aus wie ein Silo nur viel kleiner. In dieser Röhre musste man über seine Vergehen nachdenken. Zur Unbeweglichkeit verdammt, nicht sitzen, liegen oder knien, nur stehen bis zu sieben Tage und Nächte. Ich war nur zwei Tage und zwei Nächte in der Röhre, aber es genügte mir. Raus gelassen wurden wir nur zum Essen und um die Notdurft zu verrichten. Ein paar Tage nach dieser Strafe musste ich an einem Bord mit einem Rechen das Heu zu einem Wall formen. Als ich weit genug weg war von den Wächtern, die übrigens auch mitarbeiteten, stellte ich den Rechen auf, sodass der Stiel in den Himmel ragte, um den Anschein zu machen, ich würde den Rechen halten und ein wenig ausruhen. Aber ich rannte auf und davon in den Wald, auf nimmer Wiedersehen. Es gefiel mir einfach nicht mehr auf dem Tessenberg, ha ha! Da ich wusste, dass sie, um Flüchtige einzuholen, Bluthunde einsetzten, watete ich beim Erreichen eines Bächleins immer schön in der Mitte des Wassers, damit die Hunde die Spuren nicht verfolgen konnten. Der Tessenberg war bekannt dafür, dass eigentlich fast alle, die versucht hatten zu flüchten, dank den Hunden wieder eingeholt wurden, und fast niemandem die Flucht gelang. Mir gelang sie, warum soll nicht auch mir einmal etwas gelingen! (S. 75 f.)

Die Fremdenlegion war die Institution, in welcher der Gehorsam am nachdrücklichsten eingefordert wurde. (S. 166)

Sehr viele Unteroffiziere kamen aus den deutschen Reihen der SS, die natürlich alles, nur keine Lämmer waren, sondern Wölfe, die alles rissen, was ihnen in die Quere kam. (S. 136)

KOMMENTAR

René Schüpbachs Autobiografie *Kanonenfutter* – Felix Meister ist sein Schriftstellername – ist nicht chronologisch aufgebaut, sondern arbeitet mit den literarischen Techniken Vorschau und Rückblende, während die zu dieser Quelle zusammengestellten Auszüge eine chronologische Abfolge anstreben.

René Schüpbach kam 1937 in einer Arbeiterfamilie zur Welt. Nach der Scheidung seiner Eltern wurde er hin und her geschoben, nicht nur zwischen den Wohnsitzen seiner Eltern, die inzwischen neue Partner hatten. Er wurde auch als Verding- und Pflegekind unter verschiedenen Konstellationen fremdplatziert, teilweise mit üblen Brutalitäten und Zurücksetzungen verbunden, teilweise erträglicher. Nachdem seine Mutter im Alkohorausbruch einen Fruchtkorb vom Balkon herab auf die Strasse warf, den René ihr zum Muttertag geschenkt hatte, lief er weinend in den nahen Wald, wo er die Nacht verbrachte. Am nächsten Tag ging er nicht zur Arbeit, sondern betrank sich. In den Folgejahren, mit 15 und 16 Jahren, hatte der Jugendliche lange keinen festen Wohnsitz mehr und floh nach Einsperrungen in der Irrenanstalt Münsingen (BE) und in der Erziehungsanstalt Tessenberg (BE) schliesslich nach Paris, wo er 1955 mit 17 Jahren in die Fremdenlegion eintrat. Dass in der Schweiz bis in die 1960er-Jahre Kinder und Jugendliche in die geschlossenen Erwachsenenabteilungen psychiatrischer Kliniken gesperrt wurden, bezeugt auch Quelle Nr. 31 (Gotthard Haslimeier), und ebenso erging es Alois Kappeler und Jules Michael Meier, wie sie in ihren Videointerviews auf www.kinderheime-schweiz.ch berichten.

Zur Erziehungsanstalt Tessenberg, gegründet im Jahr 1920, geschlossen 2016, siehe auch die Quellen Nr. 37 und 45 sowie die Autobiografie von Philippe Frioud.¹³³

Der Grossteil von René Schüpbachs Memoiren thematisiert die Fremdenlegion. Er schildert den strikten Drill zum absoluten Gehorsam, durchgeführt nicht zuletzt von Unteroffizieren, die früher der SS angehört hatten, die Grausamkeiten des Kolonialkriegs in Algerien, den exzessiven Alkoholkonsum und die gute Verpflegung, die unter den Legionären verbreitete Einnahme des Amphetaminpräparats Maxiton, die Feste, Gebräuche, Mythen und Schwüre der Legion, welche sich als eine Art Männerorden und Bruderschaft auffasste, sowie Leben und Tod einiger seiner Vorgesetzten und Kameraden. Seine Kriegserlebnisse machten Schüpbach zum Kriegs-

133 Frioud 2014. Mit Philippe Frioud führte die UEK am 15. 12. 2017 ein Videointerview.

kritiker: «Wenn jemand behauptet, dass er den Krieg möge, konnte er ihn nur weitab der Schlachtfelder und der herumliegenden Leichen und der aufgeschlitzten Frauenkörper erlebt haben. [...] Es gibt nichts auf der Welt, was erniedrigender und entwürdigender ist, als Krieg.» (S. 327)

Die Kriegserfahrung und wohl auch frühere traumatische Erfahrungen der Kindheit führten bei René Schüpbach zu verstörenden und häufigen Alpträumen, die aber mit der Niederschrift des Buches aufhörten.

Zu den Schweizern, die in die Fremdenlegion eintraten, siehe den entsprechenden Abschnitt des von Hans Rudolf Fuhrer und Robert-Peter Eyer herausgegebenen Sammelbands über schweizerische Söldner,¹³⁴ Friedrich Glausers 1937 erschienenen Legionsroman *Gourrama*, vor allem aber die Monografie von Peter Huber.¹³⁵ Huber thematisiert in seiner Gesamtdarstellung auch einzelne Aspekte der Lebensgeschichte von René Schüpbach unter Rückgriff auf dessen Akten im Bundesarchiv und auf dessen Memoiren. René Schüpbach erscheint auch im Dokumentarfilm *C'était la guerre* von Daniel Künzi aus dem Jahr 2013.

40 Prozent der von Peter Huber dargestellten Schweizer Fremdenlegionäre haben eine Geschichte als Fremdplatzierte und Anstaltsinsassen,¹³⁶ so auch der im Film *Legionär 5720* von Marianne Schneider, ebenfalls aus dem Jahr 2013, porträtierte Leon Buholzer, der als Verdingkind aufwuchs.

Eine Kurzfassung der Biografie von René Schüpbach liefert Erica Brühlmann-Jecklin.¹³⁷

René Schüpbach alias Felix Meister ist nicht zu verwechseln mit jenem anderen René Schüpbach (1933–2018), Mitglied des Runden Tisches für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, dessen Jugend vom Aufenthalt in der Erziehungsanstalt Erlenhof in Reinach (BL) geprägt war.¹³⁸

(T. H.)

134 Fuhrer, Eyer 2006, darin insbesondere Fiala 2006.

135 Huber 2017.

136 Huber 2017, 78: «40% der Legionäre haben in den Jahren vor dem Wegzug aus der Heimat für kürzere oder längere Zeit Erfahrungen in einer Erziehungsanstalt gemacht; 7% dieser Legionäre mit Anstalterfahrung fliehen direkt aus der Anstalt und gehen noch am gleichen Tag über die Grenze, um das Anstaltsleben hinter sich zu lassen.»

137 Brühlmann-Jecklin 2018. Darin der Abschnitt: René Schüpbach (S. 23–49).

138 Schüpbach 2013.

Fonte N. 33

«IO SONO QUI SENZA NESSUN MOTIVO, È SOLAMENTE UN FALSO RAPPORTO MANDATO IN GOVERNO»

Internato amministrativamente alla Valletta, il 31 luglio del 1955 Pierino Malandra scrive una lettera a sua sorella Emilie Malandra. In alto, la lettera porta la scritta «non spedita», Dossier ASTi, Fondo 1.1.4.3.82 – Casa per intemperanti «La Valletta» (1932–1975), Inc. 70.2.1.

Mendrisio, 31. 07. 1955

Cara sorella!

Con la presente vengo a mandarti la biancheria di lavare, e mandarmi piu niente perché tutto controllato in burrà lettere e pacchi vengono aperti, se possibile di venire il piu presto possibile per liberarmi di questa casa di pazzi! altrimenti divento pazzo, adesso il Municipio di Minusio non centra piu per niente, bisogna rivolgersi all'ufficio di sussistenza pubblica di Bellinzona e domandare per che motivo mi hanno qui insieme ai pazzi per vedere cosa ne dicono, ma io sono qui senza nessun motivo, è solamente un falso rapporto mandato in Governo dal signor Dottor Martignoni Intra-gna, della rabbia che non ha potuto farmi morire della disperazione e delle medicine che mi ha dato senza averne di bisogno, devi pensar, dove devo andare a prendere i soldi di bere? sono due i Martignoni che hanno rapporto! ma falsi!

Le suore anche sono complici nel complotto di farmi condurre qui! senza nessuno merito, sai in 10 mesi cosa ho bevuto? non più di 3 litri di vino! dunque fartene un calcolo! è solamente la rabbia che non mi hanno potuto convincere di sposarsi. e questi sono affari che nessuno può mettere il naso! dunque mi hanno avvilito scattivato che non posso piu sentirmi la parture, adesso per uscire di qui ci vuole membri della famiglia sorelle o fratelli e non voglio piu saperne nè di polizzia nè Municipi nè Governo,

Dunque aspetto ansiosamente il piu presto possibile le ora di finirla con queste fandonie!

sono tutti una massa di Briganti e ladri e assassini qui devo lavorare per 20 centesimi al giorno dunque pensi che razza di ladri! per mantenere grassi quelli del Governo! per oggi basta parleremo quando vieni,

Tanti Cordiali Saluti

Tuo aff^{mo} [affezionatissimo] P M

Gr. [grazie] e ciau!!

Fräü Emilie Malandra, Reitweg 14, Winterthur, Kt. Zürich

COMMENTO

Pierino Malandra è nato il 25 luglio 1897. Sta per compiere 58 anni quando è internato amministrativamente alla Valletta il 16 luglio 1955. Prima dell'internamento amministrativo, trascorre un periodo all'Ospedale neuropsichiatrico cantonale (ONC) di Mendrisio. I documenti consultati non ne rivelano il motivo. A partire dal 26 luglio 1954 Pierino Malandra è internato nell'Ospedale-ricovero San Donato d'Intragna «a titolo di osservazione» per seguire «cure di disintossicazione alcoolica». Nell'ospedale d'Intragna subisce però anche trattamenti brutali come l'elettroshock.

In Ticino, l'articolo 1 della Legge sull'internamento degli alcoolizzati e vagabondi (LIA) del 18 febbraio 1929 stabiliva la facoltà d'internare amministrativamente «coloro i quali a cagione di ubbriachezza abituale o perché conducono vita dissoluta e vagabonda o sono dediti all'ozio e all'accattonaggio, compromettono la loro sostanza o quella dei loro congiunti o mettono in pericolo la loro sicurezza o quella degli altri». L'Autorità di vigilanza sulle tutele (AVT) decreta l'internamento amministrativo «a tempo indeterminato» di Pierino Malandra il 21 luglio 1955, motivandolo con un consumo eccessivo di alcol e una condotta contraria alla «salute sua e la sicurezza altrui». L'AVT sostiene inoltre «che le ultime manifestazioni furono tali da lasciar supporre l'attuazione di qualche tentativo contro la sua stessa esistenza». In questo senso, l'AVT ritiene che Malandra rappresenti un pericolo per la propria sicurezza. Per queste ragioni, contenute in un rapporto medico redatto dai medici d'Intragna e in un esposto del comune di Minusio, nel quale è domiciliato, viene internato nella Casa per intemperanti La Valletta, aperta nel 1932 e annessa all'ONC.

Nella lettera indirizzata alla sorella Emilie, Pierino Malandra esprime chiaramente la propria opposizione all'internamento. In particolare, si oppone al fatto di essere catalogato come un alcoolizzato bisognoso di cure. Afferma di non bere affatto in modo eccessivo e di non avere neanche le possibilità finanziarie per farlo. Secondo lui, i motivi del suo internamento non sono quelli sostenuti dall'AVT. Eppure, quanto asserito dai medici e dalle autorità comunali e cantonali costituisce un motivo d'internamento amministrativo formalmente conforme alla LIA. Questa dinamica è rivelatrice dei rapporti di potere ai quali soggiace Pierino Malandra. Il suo punto di vista non ha alcun valore di fronte a quello dell'AVT, basato sulle dichiarazioni dei medici e del Comune di Minusio. Questi lo definiscono un alcoolizzato pericoloso da internare amministrativamente. Il processo di stigmatizzazione subito dalle persone internate è ampiamente trattato

nel quinto volume di quest'opera, *«Zwangslagenleben»*, ed è riconoscibile nella storia di Pierino Malandra. A suo parere, i rapporti contro di lui sono falsi, tuttavia egli non ha il potere di imporre il proprio punto di vista. Afferma di essere vittima di un complotto e ritiene di essere stato etichettato come alcolizzato pericoloso per un regolamento di conti, di tipo personale, che coinvolge i medici e le suore di Menzingen attive nell'ospedale d'Intragna. Nella lettera evoca questioni riguardanti il suo matrimonio. Secondo Pierino Malandra «questi sono affari» in cui «nessuno può mettere il naso!» Inoltre, egli menziona di aver dovuto assumere, durante l'internamento nell'ospedale d'Intragna, medicine di cui non aveva assolutamente bisogno. Il ricorso all'internamento amministrativo come mezzo per un personale regolamento di conti è una dinamica che emerge dall'analisi degli incarti d'archivio effettuata nel Canton Vallese da Lorraine Odier con un contributo di Marco Nardone (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 1.2). Le dichiarazioni di Pierino Malandra ci fanno supporre che l'internamento amministrativo abbia potuto assumere una simile funzione anche in Ticino.

La lettera di Pierino Malandra è indirizzata alla sorella Emilie Malandra che però non l'ha mai ricevuta. Censurata dalla direzione della Valletta, la lettera è quindi rimasta nell'incarto amministrativo, ora conservato presso l'Archivio di Stato a Bellinzona. La censura della corrispondenza costituisce una procedura di controllo ampiamente diffusa negli istituti d'internamento amministrativo come La Valletta. La carta da lettere messa a disposizione degli internati recitava:«[l]e lettere e i pacchi sono esaminati dalla Direzione. Le lettere che contengono apprezzamenti od osservazioni sulla casa, i suoi addetti, i suoi regolamenti, non sono nè spedite nè distribuite. [...] L'internato la cui condotta non dà luogo a critica, può scrivere due volte al mese. Il contrabbando di lettere o di altro, la consegna di qualsivoglia oggetto a impiegati o a internati, anzi il semplice tentativo di questo riguardo, sono puniti colla soppressione del permesso delle visite e della corrispondenza. L'internato che avesse cooperato a questi atti proibiti, sarà punito con pena disciplinare.» Possiamo quindi presumere che al momento di scrivere la lettera Pierino Malandra fosse a conoscenza del controllo al quale soggiacevano i pacchi e le lettere in entrata e in uscita. Nella prima frase chiede infatti alla sorella di non mandare «più niente perché tutto controllato [...] lettere e pacchi vengono aperti». È possibile supporre che prima di questa lettera Emilie Malandra avesse spedito uno o più pacchi al fratello e che questi siano stati aperti ed esaminati dalla di-

rezione. Nell'incarto non è fatta nessuna menzione del loro contenuto. Per ovviare a questo controllo, Malandra chiede alla sorella di «venire il più presto possibile», ovvero di recarsi personalmente alla Valletta, «per liberarmi di questa casa di pazzi!» Quest'ultima parte rappresenta presumibilmente l'«apprezzamento» o l'«osservazione sulla casa» che spinge la direzione a non inviare la lettera. L'incarto d'archivio contiene indicazioni di altri tentativi intrapresi da Pierino Malandra al fine di aggirare la censura della corrispondenza. Si tratta di messaggi e lettere scritti su brandelli di carta straccia che, invano, ha cercato di «contrabbandare» verso l'esterno. Nel tentativo di sottrarre questi messaggi alla vista dei guardiani, i fogli sono stati piegati più volte e i segni della piegatura sono visibili ancora oggi. La pratica del contrabbando di lettere è attestata in diversi fondi d'archivio in tutta la Svizzera e testimonia la difficoltà delle persone internate amministrativamente a comunicare verso l'esterno (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», e vol. 8, *Vivere sotto costrizione*, cap. 9.2). La presenza delle lettere di contrabbando nell'incarto indica che Pierino Malandra non è riuscito ad eludere i controlli interni. Inoltre, possiamo supporre che, conformemente al regolamento esposto sulla carta da lettere, egli sia stato punito «colla soppressione del permesso delle visite e della corrispondenza». In tal caso, la direzione potrebbe aver proibito la visita da parte della sorella Emilie. L'incarto amministrativo contiene anche una lettera scritta proprio da lei e indirizzata al fratello. Considerando la soppressione del diritto di corrispondenza sopraccitato, si può supporre che questa lettera non sia mai giunta al destinatario.

Pierino Malandra ha deciso di scrivere a un membro della sua famiglia, ovvero sua sorella Emilie che abita a Winterthur, nel canton Zurigo. Ritene infatti che né «la polizia», né «il municipio», né «il governo» possano aiutarlo. Secondo lui, la famiglia è l'unica fonte di aiuto di cui può disporre. Malgrado non abbia ricevuto questa lettera, Emilie Malandra, preoccupata per la sorte del fratello, si rivolge a più riprese alla direzione della Valletta. Chiede la sua liberazione dichiarando di avergli trovato un posto di lavoro a Winterthur. Ciononostante, la liberazione non viene concessa. Inoltre, dai documenti consultati risulta che le autorità dubitavano della veridicità delle dichiarazioni di Emilie Malandra. È interessante notare che dall'analisi degli incarti d'archivio dell'istituto di Bellechasse, nel Canton Friburgo (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 1.2) la famiglia si rivelava spesso un'importante, e a volte l'unica, risorsa per opporsi all'internamento amministrativo.

Pierino Malandra afferma di aspettare con ansia la fine dell'internamento. Definisce La Valletta una «casa di pazzi» ed esprime il timore di diventare pazzo a sua volta. Questo stato d'ansia generato da una misura considerata arbitraria è una sofferenza molto diffusa tra le persone internate amministrativamente.

Infine, il lavoro è un'ulteriore questione menzionata nella lettera di Pierino Malandra. Occupato nei lavori agricoli svolti presso la Valletta, denuncia di dover lavorare per «20 centesimi al giorno» e definisce le autorità «ladri» (per gli aspetti economici del lavoro delle persone internate amministrativamente, cfr. CPI, vol. 8, *Vivere sotto costrizione*, cap. 6). Queste affermazioni ci suggeriscono che l'esperienza d'internamento amministrativo provocava in chi ne era toccato un grande senso di deprivazione e sfruttamento. Il lavoro di Pierino Malandra non viene valorizzato in nessun modo. Diversi studi evidenziano le condizioni di lavoro deprecabili e degradanti alle quali venivano sottoposti gli internati e le internate (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 2.1 e 2.2; vol. 5, «*Zwangslagenleben*», cap. 3.2; vol. 8, *Vivere sotto costrizione*, cap. 7, 8 e 9).

Pierino Malandra, con l'aiuto della sorella Emilie, chiede con insistenza di essere liberato. Il suo internamento è stato decretato «a tempo indeterminato» e non prevede quindi una data di liberazione precisa. La durata può variare tra un minimo di sei mesi e un massimo di due anni. Tramite una lettera, l'AVT avverte Emilie Malandra che la decisione di liberazione dipende dal parere dei medici dell'Ospedale neuropsichiatrico cantonale. In totale, la durata dell'internamento amministrativo è di circa sette mesi, dal 10 luglio del 1955 al mese di febbraio dell'anno successivo. I rapporti periodici compilati dai responsabili dell'incarto amministrativo recitano:«[m]entre trovavasi a segar legna, fu colto da un colpo apople[t]ico stramazando al suolo! Subito trasportato nelle sale del pad. [padiglione] 3, ma già cadavere. (ore 9.10)» È stato dunque un ictus, e non un decreto di liberazione, a porre fine all'internamento amministrativo di Pierino Malandra alla Valletta, il 18 febbraio 1956, quando egli aveva 58 anni.

(M. N.)

SOURCE NO. 34

«NOUS AVONS ÉTÉ TÉMOINS D'UN FAIT QUI, PAR SA BRUTALITÉ, SE PLACE EN DEHORS DE TOUTE LÉGALITÉ»

Lettre manuscrite de deux pages envoyée par des «internés neuchâtelois» au président du Grand Conseil du canton de Neuchâtel, datée du 7 avril 1957, Cote AEF, Bellechasse A 8211. Elle porte la signature de six internés de Bellechasse (placés à La Sapinière, le bâtiment pour alcooliques) et a été retrouvée dans le dossier de l'un d'entre eux.

Au Président du Grand Conseil de l'État de Neuchâtel

Monsieur,

Nous vous faisons parvenir cette lettre afin que, après en avoir attentivement pris connaissance, vous en communiquiez la teneur au Grand Conseil in corpore.

Voici de quoi il s'agit: Étant à la Sapinière, nous avons été témoins d'un fait qui, par sa brutalité, se place en dehors de toute légalité, et vous fera comprendre que nous ne pouvons rester dans cet établissement où les pensionnaires sont traités dans le genre de ceux de la «Montagne de Diesse», de sinistre mémoire!

La semaine dernière, mardi pour être précis, un pensionnaire âgé, tranquille et travailleur, a eu une altercation orale avec un jeune gardien qui, sans attendre la moindre provocation, a bondi avec sauvagerie sur lui et l'a brutalement frappé au point que cet homme avait la figure en sang et a dû être hospitalisé à l'infirmerie de Bellechasse.

Ce fait inouï n'a eu aucune sanction du directeur du pénitencier, tout au moins à notre connaissance. Et la victime, elle, est au cachot! Un comble.

Nous comptons fermement sur votre intervention auprès des responsables et, en tant que ressortissants du canton de Neuchâtel, vous devez nous faire rendre justice d'une façon éclatante et surtout au grand jour!

Il y avait plusieurs manières de punir cet homme sauvagement attaqué si il était punissable! Mais le frapper avec cette brutalité nous a nous, Neuchâtelois, révoltés! Si l'état neuchâtelois, pour des raisons sordides d'économie, nous a fourrés ici, il peut également nous transférer dans des établissements du même genre de notre canton, établissements où nous ne serons pas molestés!

Nous comptons sur votre prompt intervention et, en attendant ce faire, nous reposons sur votre sens de la justice et, calmes, forts de notre

bon droit, nous prenons patience en sachant que nous n'auront pas fait appel en vain à votre conscience d'homme.

COMMENTAIRE

Cette lettre dénonce un cas de brutalité de la part d'un gardien, qui aurait frappé violemment un interné âgé. Ce type de document, témoignant d'une démarche collective d'internés, est relativement rare dans les dossiers de Bellechasse. La plupart des lettres de protestation ou de dénonciation sont en effet individuelles et concernent la situation de l'auteur-e de la lettre.

Dans la marge de chacune des pages du document, un premier et un deuxième interné se démarquent de l'action engagée par une annotation indiquant qu'ils n'ont rien à faire avec cette lettre (l'un déclare être arrivé après ces événements). Une autre annotation en première page, probablement de la main du directeur Rentsch, indique «wird klassiert 9. 4. 57». La présence de cette lettre dans le dossier d'un interné indique qu'elle n'a pas été transmise à son destinataire.

Les prisons (et les établissements d'internement administratif) doivent gérer les contradictions inhérentes au système carcéral, entre la mission de réinsertion des prisonniers et la mission de sécurité (surveiller les détenus, empêcher les évasions, éviter le désordre en prison). Comme l'indique Gilles Chantraine, ces contradictions «imposent à l'administration pénitentiaire et à ses agents une gestion pragmatique de la vie quotidienne: au jour le jour, prosaïquement, elle négocie, réprime, privilégie, instrumentalise, opprime, sanctionne et récompense les détenus». ¹³⁹ Ce pragmatisme pèse sur le gardien, qui doit rester sur le qui-vive et gérer le fragile équilibre entre sanction ou tolérance tacite des écarts, entre violence physique et service amical, ceci afin de s'assurer le travail le plus tranquille possible. L'éventail des relations interné-e-s – gardien-ne-s peut ainsi adopter divers registres d'interaction, de la violence brutale à la complicité pour faciliter la contrebande de courrier ou même lors d'évasions.

Si l'on peut penser qu'un jeune gardien (comme celui évoqué dans la lettre), encore peu au fait des règles implicites de la prison, maîtrise mal ces tactiques et risque d'opter plus rapidement pour la violence, il n'en reste pas moins que celle-ci reste un moyen légitime à disposition du personnel

139 Chantraine 2004, p. 67.

pénitentiaire et que son usage est toléré en haut lieu en raison des impératifs de sécurité (ainsi que l'indique l'absence de sanction de cette brutalité par la direction de Bellechasse si l'on en croit les auteurs de la lettre). Ainsi, si les contradictions du système carcéral pèsent sur les gardiens, elles pèsent encore bien davantage sur les détenu-e-s et les interné-e-s, en termes de violence physique, verbale ou symbolique. Plus difficile à documenter mais attestée par des sources ponctuelles, la violence sexuelle commise par des gardiens sur des internées est aussi un effet de la situation d'internement (cf. encadré de Lorraine Odier dans CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chap. 2.1).

La lettre adopte le ton de l'indignation, soulignant le caractère illégal et hors normes du comportement dénoncé. Cette dimension «inouïe» de l'événement est renforcée par la comparaison de Bellechasse avec «la Montagne de Diesse de sinistre mémoire», allusion à un scandale survenu quelques mois auparavant. Le 1^{er} octobre 1956 s'ouvrait en effet à Lausanne le procès opposant le directeur de cet établissement de rééducation pour garçons (situé dans le Jura bernois) au journaliste Jack Rollan qui avait dénoncé les mauvais traitements infligés aux pensionnaires, en particulier la cruauté des punitions qu'il assimilait aux méthodes des «camps hitlériens». Pas moins de septante témoins avaient été auditionnés lors de ce procès qui avait passionné l'opinion et bénéficié d'une large couverture de presse (cf. CIE, vol. 3, *Des lois d'exception?*, chap. 4.1).

Face à ces pratiques fribourgeoises assimilées à la barbarie, les signataires s'indignent en tant que «Neuchâtelois», en appellent au sens de la justice et à la «conscience d'homme» du président du Grand Conseil de leur canton. Cette opposition entre les deux cantons, l'un tolérant les brutalités dans ses prisons, l'autre censé pratiquer des traitements plus «civilisés», vise aussi à soutenir la revendication avancée en ouverture: être transféré dans un établissement neuchâtelois.

Au-delà de cette demande et de la rhétorique déployée à cet effet, retenons que les signataires s'insurgent contre la loi du silence qui couvre la violence pénitentiaire en demandant la lecture de leur courrier devant le Grand Conseil. Sans doute que la presse neuchâteloise, après le retentissement du scandale de la Montagne de Diesse, aurait relayé un tel événement. Mais la censure de la direction veillait.

Pour davantage d'éléments sur la discipline à Bellechasse, cf. CIE, vol. 8, *Un quotidien sous contrainte*, chap. 9.

(A.-F. P.)

2.4 1960–1978

Diese Phase war nicht nur in der Schweiz eine Zeit gesellschaftlichen Umbruchs und sozialen und kulturellen Wandels. Er ging von den grösseren Zentren aus und war von global wirkenden kulturellen und politischen Megatrends gekennzeichnet, die über bloss Modeerscheinungen weit hinausgingen und die bestehenden Gesellschaftsformen kritisch hinterfragten. Diese gesellschaftlichen Impulse teilten eine teilweise gemeinsame rebellische Basis und reichten von den Anfängen der modernen Jugendkultur (Rock 'n' Roll, «Halbstarke», «Nonkonformisten») über die Hippies und die 1968er bis zu den Subkulturen der Drogenkonsumenten und zur Bewegung der Punks.

Die Einführung der IV 1960 brachte das Ende der Einweisung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Angehörigen der Unterklassen in Zwangsarbeitsanstalten. Solche Einweisungen hatten die Gesetzesbestimmungen umgangen, wonach in diese Institutionen nur Arbeitsfähige verbracht werden sollten. Die vordem Mittellosen kamen nun in Institutionen für körperlich Behinderte ohne Arbeitszwang und konnten das Kostgeld aus ihrer eigenen Rente bezahlen. Die Einführung der IV brachte es auch mit sich, dass in Erziehungsanstalten für Jugendliche weniger Internierungen von Insassen unter der Kategorisierung «Rechtsbrecher» oder «Schwererziehbare» vollzogen wurden, die der Justizapparat subventionierte. Neu wurden immer mehr Kinder und Jugendliche psychiatrisch zu «Schwachsinnigen» oder anders psychisch Kranken oder Behinderten erklärt, wodurch ihre administrative Versorgung aus Mitteln der IV finanziert werden konnte.

Die erste Quelle dieses Zeitabschnitts (Nr. 35), der in Form eines Testaments formulierte Protest gegen eine administrativ verfügte, aber schliesslich wohl auch dank des Beizugs eines Rechtsanwalts relativ rasch beendete Einsperrung in der Hauptstadt des Kantons Wallis, ist noch eingebunden in die Verstrickungen und Differenzen eines zeitlich weit rückwärts weisenden religiös-konservativen Umfelds und Geisteshorizonts, wo die Umbrüche der 1960er-Jahre noch wenig Wirkung zeigten.

Ihre eigene Chronologie hat die Geschichte der Jenischen in der Schweiz. Sie war von 1926 bis 1973 geprägt vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute und vom Kampf um dessen Auflösung und Aufarbeitung (vgl. Quelle Nr. 17 aus Bellechasse und Nr. 44, letztere aus der Perspektive der von ihrer in Bellechasse internierten Mut-

ter getrennten jenischen Tochter, die auch ihren Vater erst sehr spät kennenlernte). Es gab aber auch Jenische, wie den Verfasser der Quellen Nr. 42 und 43, denen die ethnischen Hintergründe ihrer Diskriminierung weniger bewusst wurden. Jedoch trug die nicht nur, aber hauptsächlich vom erwähnten «Hilfswerk» betriebene langjährige rassistische Diffamierung der jenischen Kultur und Lebensweise dazu bei, dass seine Eltern in einem psychiatrischen Gutachten aus Münsterlingen vom Jahr 1971 den «Asozialen» zugerechnet wurden.

Die Insassinnen und Insassen von Zwangsarbeitsanstalten, in dieser Phase meist schon in Arbeitserziehungsanstalt oder Massnahmenvollzugsanstalt umbenannt, klagen nun weniger über Kälte und Hunger, ausser während des strafweisen Nahrungsentzugs in den Isolierzellen, aber nach wie vor über Schläge, zum Beispiel in Bellechasse, Aarburg, Kalchrain und Uitikon (Quellen Nr. 36, 37, 39), sowie über weiterhin harte, geisttötende Zwangsarbeit (Quellen Nr. 35, 36, 39). Wie in früheren Phasen Carl Albert Loosli, Friedrich Glauser und Gotthard Haslimeier, so erreichen auch in diesem Zeitraum ehemals administrativ Internierte gesellschaftliche Resonanz mit ihren zeitgenössischen Texten. Beispiele sind Hansueli Geiger (Quelle Nr. 40) und Alexander Ziegler (Quelle Nr. 39), Hans Jäger (Quelle Nr. 45), Mariella Mehr (hier nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie Arthur Honegger, siehe aber den Text von Christine Lötscher in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*), schliesslich Ursula Biondi (Quelle Nr. 36) und Erna Eugster (Quelle Nr. 38).

Alexander Ziegler gab nicht nur der Anstaltskritik Schub. Er gehört zu den ersten Pionieren der Bewegung der Homosexuellen, welche, mit ähnlichem Erfolg wie die neue Frauenbewegung, ab 1968 für Gleichberechtigung und gegen Genderdiskriminierung ankämpft.

Ursula Biondi schildert die gemeinsame Unterbringung keineswegs krimineller junger Mütter mit Mörderinnen, was die angebliche «Nacherziehung» zur sogenannten «Besserung» oft ins Gegenteil verkehrte. Sie beschreibt den Zwang, der auf ihre Eltern ausgeübt wurde, dieses Zusammensperren ihrer Tochter mit Kriminellen nicht nur zu akzeptieren, sondern auch noch zu finanzieren. Zudem betont sie die nachwirkende Stigmatisierung als «Zuchthäuslerin», welche solche angeblich «fürsorgereiche» Zwangsmassnahmen den Betroffenen auferlegte.

Faszinierend ist es, zu lesen, wie via das Medium Radio und dank unzensuriert spedierter Briefe der administrativ Internierte Hans Jäger in Kontakt trat mit Bundesrichter Oskar K. Kaufmann, einem liberalen Gegner der

administrativen Versorgung und Lobbyisten für deren Aufhebung. Im ersten Teil der Quelle schildert Hans Jäger das brutale Aufnahme­ritual in der Erziehungsanstalt Tessenberg 1961.

Viele Quellen dieser Phase verweisen auf Schnittpunkte in den Biografien der damals administrativ Versorgten mit der Hippie- und 1968er-Bewegung. Diese Einflüsse riefen bei Institutionsleitern insbesondere der älteren Generation schroffe Abwehr- und Konfrontationshaltungen hervor, während jüngeres Personal teilweise selber davon beeinflusst war und sich deshalb offener für entsprechende Anliegen der administrativ Versorgten zeigte.

Ende der 1970er-Jahre gelang der Groupe d'information Vennes, darunter ehemalige Zöglinge der Maison d'éducation Vennes, mit der Publikation ihres Buches *L'antichambre de la taule* (Auszüge in Quelle Nr. 46) nicht nur ein publizistischer Erfolg, sondern auch ein politischer Coup, indem die Internierung in dem gefängnisartigen Gebäude aufgehoben wurde, der kritisierte Direktor zurücktrat und schliesslich eine sehr viel offenere Alternativform der kritisierten Institution verwirklicht wurde.

SOURCE NO. 35

«POUR QUE LA VÉRITÉ SOIT CONNUE, JE DÉDIE CE
TESTAMENT À MES AMIS QUI ME CONNAISSENT»

Lettre datée du 25 février 1961 rédigée par un homme alors qu'il est enfermé depuis dix jours dans un cachot de la prison de Sion, vraisemblablement, sur l'ordre d'un conseiller communal valaisan, Cote AEV, 5060-4, dossier 5/1961.

Testament

Pour que la vérité soit connue, je dédie ce testament à mes amis qui me connaissent. Je m'appelle N.

Lors des élections communales, je fus victime d'insidieuses manœuvres. On pensait dans certains milieux que le neveu d'un ancien président ne devait pas voter radical. Vous savez alors comment un millimètre, une petite personnalité, a cru devoir profiter de la solitude et du désœuvrement dans lesquels je me trouvais. Vous savez combien de billets il m'a donné pour voter conservateur. À la suite du recours déposé contre les élections, j'ai été appelé à faire ma déposition sur ce qui s'était passé dans mon propre cas. J'ai eu le grand malheur de dire la vérité et de la maintenir,

en présence de tout le monde. Le nouveau président provisoire, avec qui j'ai été confronté en cours d'enquête, a beaucoup apprécié ma franchise et je ne mésestime pas la sienne, celle d'un bon catholique conservateur. Depuis lors pourtant, on m'avait conseillé de divers côtés de filer droit. Savez-vous ce que cela signifie?? J'ai fait mon possible pour fermer les yeux sur quelques provocations. J'ai bien maîtrisé mes nerfs. Jusqu'au jour fatal où Mr M. E. tenta de salir ma conscience de chrétien en me soupçonnant de communier sans confession; et cela, à la messe d'ensevelissement de la mère. Quelle ignoble calomnie! Voudrait-il faire excommunier le confesseur qui m'a donné l'absolution?

Au café de Mr E, je lui ai demandé s'il était préposé, lui le conservateur droit, irréprochable pour tous ceux qui le connaissent, au poste d'Ange-gardien ou de garde-chiourme des consciences. Si c'était le cas, mes amis, méfiez-vous de lui.

Car je puis vous assurer que l'homme est tout juste taillé pour éclairer la conscience des pourceaux de la Fédération. Il est bien incapable de respecter celle des hommes, de qui il se dit pourtant frère. Mon Dieu pardonnez-lui, il ne sait ce qu'il dit.

Devant de telles bassesses, lesquels d'entre vous, chers amis, ne se serait pas emporté? Ne me reprochez pas ma faiblesse. J'ai cassé trois vitres et une chaise. C'est ce que E. voulait, avec le président provisoire son complice.

Une heure plus tard, le 8 février on m'enfermait au cachot de Sion. On ne m'a pas encore dit à combien s'élève le dommage causé; si je ne devais plus quitter ce lieu insalubre, chers amis, réparez-le. Si je puis reprendre une fois mon travail, je payerai tout moi-même. Depuis cette soirée pénible, quinze jours et quinze nuits ont passé. Je suis encore dans cette cellule, séparé du monde comme un criminel.

Tel André Chénier, attendant en son cachot la guillotine révolutionnaire, je médite et je vous lègue le testament que voici. Je n'ai pas vu de parents ni d'amis. Je ne sais si mon employeur (l'usine de Chippis) est informé de ma situation; je ne sais ce qu'il pense de moi qui ai quitté le travail il y a quinze jours pour ensevelir ma mère. Je ne sais pas qui m'a condamné, ni combien de temps je resterai dans cette prison. En quinze jours, on ne m'y a pas donné une possibilité de me justifier. M'y laissera-t-on languir, jusqu'à la mort, comme on dit que ça se fait dans les camps de la lointaine Sibérie? Ou me transportera-t-on plus loin, dans un cachot plus noir encore? Que sais-je? Je sais pourtant une chose: c'est qu'on veut brider un citoyen qui n'approuve pas le pouvoir, qui n'est pas un conservateur, mais

qui a une âme et une conscience et qui est un catholique. Vous savez de quoi on me punit. On veut se venger sur ma misérable personne. Comme on a eu soif et hâte de vengeance. Et notre État démocratique autorise cela à un gamin de président provisoire. Je proteste et proclame que c'est un scandale et une honte dans un pays civilisé. Conservateurs catholiques, est-ce votre justice?? Mais messieurs les Géoliers, bafouez ma conscience, faites-moi perdre mon emploi, mettez-moi sur la paille ou dans les fers, j'affirme que je reste un homme plus libre que vous tous et que vous êtes damnés.

G.

COMMENTAIRE

Cette lettre et les autres pièces qui contiennent le dossier, où elle a été retrouvée, permettent de documenter des critiques contemporaines à l'exécution des internements administratifs en Valais et ses conséquences pour les personnes concernées.

Selon l'arrêté de 1950 sur les internements administratifs, qui définit les procédures de prise de décision et d'enfermement liées à la loi sur l'assistance de 1926 (révisée en 1955), le service d'exécution des peines du canton du Valais avait la responsabilité de valider les décisions d'internements prononcées par les communes et de décider du lieu d'internement. C'est dans un dossier produit par ce service que le document présenté ci-dessous a été retrouvé.

Le dossier en question concerne un homme né en 1930 interné par une commune valaisanne en février 1961. Dactylographié, l'original de ce document a vraisemblablement été écrit dans un cachot de la prison de Sion, où son auteur était enfermé depuis dix jours sans en connaître les raisons. Dans cette lettre, il proteste contre son emprisonnement en se comparant à André Chénier (1762–1794), poète français de tendance monarchiste, incarcéré et guillotiné à Paris sous le régime de Robespierre.

Il dénonce des règlements de compte interpersonnels et des manigances politiques durant les élections dans sa commune, qui seraient à l'origine de son isolement. Sachant que les autorités communales dans le canton du Valais étaient peu surveillées dans l'application des internements administratifs,¹⁴⁰ on peut penser que cette situation, dénoncée par

140 Cf. Crettaz 2016.

C. G. n'était pas isolée en Valais. Par ailleurs, le désespoir et la colère exprimés dans cette lettre illustrent la violence ressentie par les personnes concernées par ces internements exécutés sans explication et de manière expéditive.

Accompagnant un recours rédigé par un avocat, ce document a certainement été envoyé par ce dernier au service d'exécution. Si le dossier ne permet pas de saisir la manière dont l'avocat en question, Max Crittin, a été informé de la situation de cet homme, son recours montre son indignation vis-à-vis de la mise en œuvre de l'internement.

Il souligne plusieurs irrégularités. Tout d'abord, il relève que la décision du Conseil communal viole l'article 2 de l'arrêté du conseil d'État de 1950 sur l'internement administratif, l'intéressé n'ayant pas été entendu, et qu'elle ne respecte pas l'article 10 du même arrêté, l'internement ayant été décidé pour une durée indéterminée.

De plus, il argumente que la décision n'est pas justifiée, les circonstances de l'agression utilisée par les autorités pour légitimer l'internement n'ayant pas été considérées. À ce propos, il attire l'attention du Conseil d'État sur le fait que si les violences incriminées s'avèrent effectives, elles relèvent du Code pénal et pas de la loi sur l'assistance. Le cas échéant, l'auteur de la lettre devrait alors faire l'objet d'une plainte pénale et avoir droit à un procès. Enfin, il souligne qu'un enfermement de dix-sept jours dans une cellule d'isolement est une mesure très sévère, qui peut fragiliser durablement l'intéressé, notamment par la perte de son emploi et par l'atteinte grave à sa liberté et à ses intérêts personnels.

Le 2 mars 1961, le recours est validé par le Département de justice et police, qui recommande que la décision de la commune soit modifiée et que K. G. soit autorisé à quitter l'hôpital psychiatrique de Malévoz, où il avait vraisemblablement été transféré. Le 3 mars la décision de la commune en question est révoquée et K. G. est libéré.

Parmi 719 dossiers concernant des internements administratifs consultables dans les archives du Service d'exécution des peines du canton du Valais et produits entre 1950 et 1980, ce dossier est exceptionnel de plusieurs points de vue. Outre, la dureté de la mesure dont il témoigne et la lettre rédigée dans un français raffiné, voire littéraire, qu'il comprend, il fait partie des quelques dossiers contenant un recours déposé par un avocat et ensuite validé par le Département de justice et police.

Une recherche plus approfondie dans les dossiers personnels du Département de justice et police du canton du Valais ainsi que dans les

archives communales notamment avant 1950 permettrait certainement d'apporter des précisions sur l'application des lois d'internement administratif en Valais et leurs motivations. En l'occurrence plusieurs acteurs ont dû intervenir pour que cet homme se retrouve dix-sept jours dans un cachot sans décision dûment exécutée. Comment les responsabilités étaient-elles distribuées? Comment une telle pratique était-elle légitimée aux yeux des acteurs participant à son exécution? Cette situation qui laisse penser que dans certaines conditions les internements administratifs pouvaient être mobilisés dans des règlements de compte interpersonnels était-elle isolée ou non?

(L. O.)

QUELLE NR. 36

«TATSÄCHLICH BIN ICH EIN JAHR UND ACHT TAGE IN
 «HINDELBANK» EINGESESSEN – OHNE URTEIL UND OHNE
 DASS ICH EINE KRIMINELLE TAT BEGANGEN HÄTTE»

Auszüge aus BIONDI Ursula, *Geboren in Zürich. Eine Lebensgeschichte*, Frankfurt am Main 2003.

Man legt mir Handschellen an, um eine Flucht zu vereiteln. Die verachtende Miene des Polizeibeamten lässt mich kalt; wie die Gesellschaft – vor allem die sogenannte «bessere Gesellschaft» – denkt und funktioniert, habe ich in den vergangenen anderthalb Jahren zur Genüge kennengelernt. Die Fahrt von Bern nach Hindelbank kommt mir unendlich lang vor, obwohl sie nur 20 oder 30 Minuten dauert. [...] Ich wurde in Hindelbank von einer «Wärterin» (heute nennt man sie «Aufseherin»: Gefangene sind ja keine Tiere) in Empfang genommen. Sie hiess Hilda [...], von ihren 10 Jahren musste sie noch 6 Monate absitzen. [...] Hilda durfte Wärterin sein, weil sie sich über lange Jahre hinweg gut geführt hatte. Zu ihren Pflichten gehörte es, jede «Neue» nach Geld, Zigaretten, Medikamenten, Waffen, Werkzeugen etc. zu durchsuchen. Sie griff ihr in den Mund, unter die Arme und zwischen die Gesässbacken, um festzustellen, ob vielleicht irgend etwas dazwischen geklemmt war [...]. Zum Schluss der Aufnahmezeremonie wurde die neue Insassin gebadet. Als diese Prozedur vorbei war, gab mir Hilda Unterwäsche, eine braun karierte Bluse aus Moltonstoff, einen hellbraunen, anscheinend aus Matratzenstoff hergestellten Latzrock und dicke, graue handgestrickte

Wollstrümpfe. [...] Ich war die Nr. 94. Diese Zahl ersetzte fortan meinen Namen. Man teilte mich den «Braunen» zu. Die «Braunen» befanden sich im Trakt der «Arbeitserziehungsanstalt», die «Blauen» waren die gerichtlich verurteilten Straftäterinnen – Hindelbank war ja in die Arbeitserziehungs- und die Strafvollzugsanstalt unterteilt. De facto fand eine Trennung der Abteilungen allerdings nur während der Zelleneinschlusszeiten statt. Es gab aber trotzdem nur wenig Gelegenheit, mit den anderen Insassinnen zu sprechen, ganz gleich, ob braun oder blau: Nach fünf, maximal zehn Minuten wurde jedes Gespräch unterbrochen und wir unnachsichtig in unsere Zellen eingeschlossen. Manchmal konnten wir noch ein paar Worte durch die vergitterten Fenster mit der Nachbarin reden. (S. 110 f.)

Mein Leben spielte sich ab in der Zelle ohne Türklinke (Einschluss von 18:30 bis 06:30 Uhr), im Nähsaal, in der Gefängniswäscherei (wir wuschen auch die Wäsche für das Inselspital Bern), im gemeinsamen Esssaal der «Braunen» (sie sassen auf der Fensterseite) und der «Blauen» (sie hatten die Wandseite für sich). Eine Stunde am Tag durften wir in den Gefängnis-hof. Es gab keinen Unterschied in der Behandlung der Braunen und der Blauen – nur wurden die Blauen vom Staat freigehalten, während die Braunen ihren Unterhalt selber zahlen mussten, falls Zahlungsfähigkeit irgendwie gegeben war. (S. 113)

Meine Mutter musste jeden Monat 550 Franken Kostgeld für mich und mein Kind bezahlen. 550 Franken waren damals sehr viel Geld. Sie verdiente monatlich 400 Franken mit Putzen in einem Möbelgeschäft. Den Rest brachte sie durch Aufladen von Lebensmitteln zusammen – jeden Morgen von 4 bis 7 Uhr bei der Migros Limmatplatz. Meinen Vater durfte sie ihre Müdigkeit nicht merken lassen, weil er mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wollte. Er war durch die vorangegangenen jahrelangen Einbürgerungsstrapazen völlig überfordert. Sie trug das ganze Jahr hindurch die gleichen Schuhe und nicht mehr als zwei verschiedene Röcke, die sie abwechselnd wusch. Einmal versäumte sie die Zahlung, weil ihr das Geld ausgegangen war; die Mahnung folgte prompt.

Am 21. April 1967 war ich eingeliefert worden; meine Mutter erhielt eine Besuchserlaubnis erst für den 2. Juni. [...] Sie kam an, und als Erstes wurde ihre Handtasche durchsucht. Sie hatte mir ein Säckchen voller Früchte, Plätzchen und Schokolade mitgebracht. Davon durfte sie mir nicht einmal die Hälfte aushändigen. Unser Gespräch fand in Gegenwart eines Beamten

statt und musste nach einer Stunde abgebrochen werden. Mein Zimmer – meine Zelle – durfte ich ihr nicht zeigen. Ich erzählte ihr ganz aufgeregt von den Insassinnen des blauen Trakts, von denen man einige aus der Zeitung kannte. Meine Mutter reagierte verwirrt und erschrocken. Sie hatte geglaubt, dass ich zu meinem Schutz und zum Schutze des Lebens meines noch ungeborenen Kindes vor dem schlecht beleumundeten Heinz M. [dem Kindsvater] in einem «geeigneten» Heim untergebracht werde. Deshalb hatte sie ihre Einwilligung mit Erleichterung und durchaus in gutem Glauben gegeben; auf ein «Frauengefängnis» war sie nicht vorbereitet. Sie weinte im Zug, bis sie wieder in Zürich angelangt war. Anderntags rief sie das Jugendamt der Stadt Zürich an. Man teilte ihr mit, dass ich voraussichtlich für die nächsten zwei Jahre in Hindelbank bleiben müsse – sie hätte ja gemeinsam mit meinem Vater eine schriftliche Erklärung unterschrieben. Meine Mutter protestierte erschrocken und sagte, sie hätte das Amtsdeutsch der Dokumente gar nicht richtig verstanden. Was habe das mit Erziehung zu tun, wenn ihre Tochter täglich bei der Arbeit und beim Essen mit Mörderinnen zusammen sei! [...] Der Protest meiner Mutter richtete nicht das Geringste aus. (S. 114 f.)

Gleich nach der Geburt wurde das Baby ganz schnell aus dem Raum gebracht. Ich hatte nicht einmal erkennen können, ob es ein Junge oder ein Mädchen war. [...] Nachher lag ich für mich allein im Geburtssaal und dachte: «Wo ist mein Baby?» Da fiel mein Blick auf einen Zettel, der auf dem Nachttischchen lag: «Kind Mutter nicht zeigen wegen Adoption.» Als ich die Aussage begriffen hatte, wurde mir schwarz vor den Augen; ich verlor das Bewusstsein. (S. 119)

[Der Zürcher Amtsvormund] Dr. Fravi schob mir nicht nur einmal, sondern bei mindestens fünf Gelegenheiten (dreimal, bevor das Kind überhaupt geboren war), den Adoptionszettel vor die Nase. Ich brauchte nur zu unterschreiben, um meinem Kind ein «gutes Plätzli» zu sichern, wie er sich ausdrückte. Er warnte, ich würde mir mit einem Kind meine Zukunft verbauen. (S. 124)

Ich entwickelte mich zur Löwenmutter. Hätte man mir das Kind endgültig weggenommen: Auf irgend eine Weise hätte ich mich gerächt, da bin ich sicher – und nicht etwa nur dadurch, dass ich mir selbst etwas angetan hätte. [...] Am 21. November 1967, um 11 Uhr morgens, bekam ich meinen Sohn zurück. (S. 125)

Am 29. April 1968 wurde ich aus Hindelbank entlassen. Ich war 18 1/4 Jahre alt, mein Sohn acht Monate. [...] Ich hatte eine Stelle in einem Kinderheim für Sozialkinder (Kinder aus zerrütteten Familien) in Brunnen zugewiesen bekommen [...] Bei der ersten gemeinsamen Mahlzeit machte die Heimleiterin eine unbedachte Bemerkung; sie sagte: «Du hast so ein wunderschönes Baby – am liebsten würde ich es adoptieren.» [...] Ich wollte [...] so schnell wie möglich fliehen. Diesen Plan setzte ich schon nach zwei Tagen, am 1. Mai 1968, in die Tat um. (S. 143 f.)

Wilde Strassenschlachten zwischen Polizei und Demonstranten, dazu Tränengas und Wasserwerfer. So sah Zürich am 1. Mai 1968 aus. Auch ich gehöre zu dieser Generation und bin stolz darauf. [...] Auf einmal war ich mitten in der Demo: Steine flogen um uns herum, und alles mögliche andere. Ich schaute besorgt meinen Sohn an, er quietschte vor Vergnügen: Anscheinend gefiel ihm dieses Chaos. Was sollte ich tun? Ob mir diesmal die Eltern helfen würden? Dann hätten wir beide noch eine Lebenschance. Wenn nicht: Die Bahngleise vom Hauptbahnhof Zürich standen mir plötzlich vor Augen: Ich begann zu schwitzen. Wie in Trance marschierte ich mit dem demonstrierenden Menschenstrom mit, merkte kaum, dass mein Sohn schon ein rechtes Gewicht hatte, und schrie mit den Demonstranten im Chor für eine bessere Zukunft in Zürich und auf der ganzen Welt. (S. 147)

KOMMENTAR

Zur Biografie und somit auch zur Vorgeschichte ihrer administrativen Versorgung in Hindelbank, zu ihrem weiteren Leben in Freiheit sowie zu ihrer erfolgreichen Kampagne zur Rehabilitation der administrativ Versorgten siehe das Porträt von Ursula Biondi in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*.

Diese Auszüge aus ihrer 2003 erschienenen Autobiografie sind auf das Regime in der Frauenstrafanstalt Hindelbank (BE), die Irreführung und Zahlungsverpflichtung ihrer Eltern, den Druck auf die junge Mutter betreffend Freigabe ihres Sohnes zur Adoption und ihre Flucht aus Brunnen am 1. Mai 1968 konzentriert. Ursula Biondi, die inzwischen in zahlreichen Medien ihre Geschichte erzählte und die sich seit Erscheinen ihres Buches unermüdlich und effizient für die Anliegen der ehemaligen Behördenopfer im Umfeld fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und administrativer Ver-

sorgen einsetzt, wurde dafür mit dem Prix Courage, dem Anna-Göldi-Preis und einem Ehrendoktorat der Universität Freiburg ausgezeichnet.

Die nüchterne Schilderung des Einlieferungsprozederes und des Tagesablaufs in der Strafanstalt bezeugt, dass in Hindelbank junge Mädchen und Frauen wie sie, die keinerlei Straftat begangen hatten und die nie vor dem Richter standen, jahrelang gemeinsam mit Schwerverkriminellen, unter ihnen Mörderinnen, eingesperrt wurden und Zwangsarbeit zu verrichten hatten. Noch dazu mussten ihre Verwandten, wie es auch bei sonstigen Fremdplatzierungen der Fall war, Kostgeld für die angebliche «Nacherziehung» der in Hindelbank Eingesperrten und Zwangsarbeit Leistenden bezahlen. Auf in Hindelbank internierte ledige Mütter wie Ursula Biondi wurde ein grosser, oft erfolgreicher Druck ausgeübt, ihre Kinder zur Adoption freizugeben. Dass es ihr gelang, ihren Sohn zu behalten, zeugt von der Widerstandskraft der jungen Mutter. Dass ihre Flucht nach Zürich sie mitten in die 1.-Mai-Demonstration des Jahres 1968 führte, die wesentlich von der 1968er-Bewegung mitgeprägt war, liefert das Zeitkolorit. Der Erinnerungstext weist aber auch darauf hin, dass sie damals, kaum aus dem Gefängnis entlassen und schon wieder auf der Flucht, auf der Kippe zwischen Tod und Leben stand.

Heute konstatiert Ursula Müller-Biondi mit Erleichterung, aber auch mit Bitterkeit, dass alles, was ihr damals vorgeworfen wurde und was zu ihrer administrativen Internierung in der Strafanstalt Hindelbank ausreichte – unverheiratetes Zusammenleben mit einem Partner, uneheliche Schwangerschaft, unkonventionelle Kleidung, Vorliebe für Rockmusik und Befolgen von Jugendtrends –, heute als normal, üblich und angesagt gilt. Besonders betont Ursula Biondi in ihren Reden und medialen Auftritten die fortdauernden seelischen Nachwirkungen der traumatisierenden Zwangsmassnahmen, die sie als «Seelenminen» bezeichnet, und die gesellschaftliche Stigmatisierung als «Zuchthäuslerin», der sie nach Entlassung in der Deutschschweiz weiterhin ausgesetzt war,¹⁴¹ sodass sie ihre Karriere als IT-Fachfrau in der Romandie machte. Das ermöglichte ihr in ihrem Kampf nach 2003, Verbindungen herzustellen zwischen Betroffenen der

141 Als Beispiel eines auf Gesprächen mit Ursula Müller-Biondi basierenden Artikels, in welchem sie die Traumatisierung und Stigmatisierung der Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen und ihren Ausstieg aus der Opferrolle schildert: Beuth 2018. Weitere Artikel, Interviews und Vorträge auf ihren Websites www.umueller.ch und www.administrativ-versorgte.ch; auf letzterer sind auch zahlreiche Dokumente zu den Lebensgeschichten anderer ehemaliger Opfer administrativer Versorgung abrufbar.

administrativen Versorgung in der Romandie und in der Deutschschweiz, eine Vorbedingung für ihre erfolgreiche Kampagne zur Rehabilitation der administrativ Versorgten auf nationaler Ebene, die mit der Entschuldigung von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf gegenüber den ehemals administrativ Versorgten auf dem Gelände der Strafanstalt Hindelbank am 10. September 2010 einen ersten Höhepunkt erreichte.

(T. H.)

QUELLE NR. 37

«WIE WURDEN WIR ERNIEDRIGT UND MUSSTEN ARBEITEN
BIS ZUM GEHT NICHT MEHR»

Auszüge aus BRUNNER Rolf, *Rolf hat euch alle nicht vergessen*, Luzern 2001.

Kinderheim R[athausen] Kanton Luzern

In diesem Heim war ich länger. Auch dort wurde ich geschlagen und den sadistischen Neigungen der Schwestern ausgeliefert. In der heimeigenen Schule wurden wir auch geschlagen. Einmal da mussten wir Zeichnen über Heuschrecken und wie man diese mit Lärm vertreiben könnte. Ich zeichnete mit Farbstiften ein altes, verbeultes Ölfass, ein Holzknobel und eben eine Heuschrecke während dieser Zeichnen- und Malstunde. Wirklich wunderschön mit Schattierung. Der Präfekt, so nannte man diesen Lehrer, kam zu mir, sah dieses Bild und schlug mich fest und viel. Sagte, wer habe dieses Bild gemalt. Das kann gar nicht sein, dass ich dies gemacht hätte. Das sei ja fast ein Kunstwerk und wo ich das abgepaust hätte. Ich glaub ich hab nur geheult ich war fix und fertig. Über zwanzig Jahre brauchte es, bis ich wieder etwas wenigens zeichnen und malen konnte. (S. 52)

St. U[rban]

Fast alles was Namen und Verrücktheit hatte traf ich 1969 dort in dieser Psychiatrischen Klinik. Drei Monate musste ich dort sein. Das war elend. Mein lieber Gott. Ich sprach mit einigen völlig normalen Menschen, die einfach verfrachtet wurden, weil diese aus den eigenen Familien ausgestossen wurden oder schwach im Geiste waren oder ein wenig Gebrechlich. Und Behandlungen durchgeführt wurden die nicht zu schreiben sind. Auch mir wurde Valium verabreicht und ich bekam eine Spritzenkur. (Was gespritzt wurde weiss ich bis heute nicht.) Ich weiss nur, dass nach eini-

gen Tagen der Direktor kam und die Spritzenkur sofort abgebrochen wurde weil ich fast nicht mehr atmen konnte. Es war eine grausame Zeit. (S. 36)

A[arburg]. Es hatte nur Erzieher und die waren alle sehr mit dem Tag und Nacht Ablauf stur Verwurzelt. Das heisst: Kein Persönliches Gespräch oder entgegenkommen bei irgendwelchen Problemen. Daher auch «Pfohl» als Name. «Pfohl». Stur, hölzlig durch und durch. Manchmal auch Schläger. Vom Direktor bekam ich einmal einen Faustschlag mitten ins Gesicht. Das war der Anfang meiner Gegenwehr und auch die erste Herausforderung an einen Menschen sich gegenseitig zu schlagen. Ich schrie ihn an er soll aus dem Raum kommen und wir schlagen uns auf dem Platz. Der Hund benützte den hinteren Ausgang. Zum Glück. Ich glaube, ich hätte ihn zu Tode geschlagen. (S. 68)

Auf der A[arburg] ging ich auch 2 oder 3 mal auf die Flucht. Einmal organisierte ich einen kleinen Aufstand, indem wir zu sechst in einer Zelle uns verbarrikadierten und richtiges Essen und Behandlung verlangten. Nach einigen Tagen wurde mir angeboten, dass der Direktor persönlich mit mir verhandeln will. Er kam und ich verhandelte mit ihm durch einen geöffneten Spalt der Zellentür durch. Keine Einigung erzielten wir. Statt dessen übergab ich ihm das Würstchen das an der Zellenwand hing persönlich und sagte, dass nicht mal in der Wüste sowas gefressen wird. Bis morgen Mittag seid ihr alle draussen, oder der Kompressor ist da, und wir werden euch alle raus pressen sagte der Direktor. Sofort befahl ich mit den Küchenmessern ein Gitter zu durchsägen. Stundenlang die ganze Nacht fielen [feilten] wir am Stahlgitter. Dass ein Stab durchgesägt wurde ist fast ein wunder. Mit Leintüchern und abgerissenen Stuhlbein erledigten wir den Rest. [...] Meine Versetzung auf den T[essenberg] war schon vorgesehen, doch durch die Flucht genoss ich wieder einmal einige Freiheit in Basel. (S. 65)

Auf dem T[essenberg] ging ich zwei oder dreimal auf die Flucht. Meistens ging ich allein oder zu zweit. Als ich alleine auf der Flucht durch Wälder und Gebirge ging das war grausam. Zu trinken aus einem Bach zu Essen Obst, das am Boden lag. Mit Anstaltskleider lief ich dem Bielersee entlang, wo es zum Glück viele Strassenbaustellen gab. Da klaute ich eine Schaufel und trug sie auf der Schulter und lief fast eine ganze Seite des Bielersees entlang nach Biel. Einige male fuhr ein Polizeiwagen an mir vorbei. Die dachten ich sei ein Arbeiter. [...] Meine Flucht hatte immer nur ein Ziel,

das hiess Basel. Irgendwie schafften wir oder ich allein es immer an unser Ort zu kommen. Entweder einige Tage nach dem Verstecken mit dem Zug oder per Autostopp. Kriminelle Delikte wie Einbruch oder Raub oder dergleichen taten wir nie. Das ist ja das verdammte Elend, wenn man zurückdenkt, wie Schwerverbrecher wurden wir gehetzt, gejagt und zuletzt mit Delikten in Verdacht gebracht, wo wir keine Ahnung davon hatten. Einge stellt, vergessen, keine Beweise – geschnappt, gebracht, weggesperrt. Bis die nächste Flucht dran war. (S. 65 f.)

Im T[essenberg] brachen wir die Kellertür auf, wo Essen und Getränke aus der Küche lagerten, natürlich nahmen wir den Wein, saufften uns voll und am Morgen ab auf die Flucht, wo ich dann nach K[alchrain] kam. Als ich dort oben ankam, übernahm ich gleich die rebellierende Rolle. Nichts aber gar nichts konnte mich davon abhalten. [...] Zu viert waren wir in den Zimmern. Wie wurden wir erniedrigt und mussten arbeiten bis zum geht nicht mehr. Draussen in den Feldern bei brütender Hitze. Zuckerrüben jäten tagelang. Manchmal gab es Tee und ein Stück Brot am Nachmittag. Die Tee-Pause dauerte 10 Minuten und dies mitten im Feld oder am Feldrand. (S. 66)

In all den Anstalten mussten wir alle da sein und uns Präsentieren, wenn irgendeine Delegation von Behörden, Kirche oder weiss der Teufel wer vorbei kam. Während dem Essen diese Leute den Raum betraten und uns wie Tiere im Zoo begafften. Oder während der Arbeit. Und sogar nach dem Essen irgend ein Gerede anhören war Pflicht. So 1 Std. oder 2 Std. in der eigenen Anstalts Kapelle. Vorträge besuchen sagte Mann diesem Gethue. es war echt zum kotzen. In all diesen Erziehungsanstalten wurden wir auch missbraucht für diverse auswärtige Arbeiten. (S. 68)

KOMMENTAR

Sein Buch *Rolf hat euch alle nicht vergessen* brachte Rolf Brunner 2001 im Eigenverlag heraus. Es ist in Luzern erschienen, wo Rolf Brunner wohnt und als selbstständiger Taxifahrer arbeitete.¹⁴² Es enthält Texte, die er zwischen 1985 und 2000 schrieb, aber auch Reproduktionen von selbst

142 Zum Artikel «Ich musste mich selber aus dem Elend rausreissen» von Robert Bossart in der *Neuen Luzerner Zeitung* vom 9. 10. 2010 über das Leben von Rolf Brunner gehört die Fotografie von Pius Amrein, die Rolf Brunner vor seinem Taxi zeigt.

gemalten Bildern sowie von Akten, unter anderem vom psychiatrischen Gutachten, das am 18. April 1969 in St. Urban über den 1953 Geborenen erstellt wurde. Das Gutachten hält einleitend fest, dass schon der Vater von Rolf Brunner als Jugendlicher «vom 28. 2. 39 bis 30. 4. 42» in einem Erziehungsheim weilte. Rolf Brunner selber wurde vorgeworfen, dass er aus der psychiatrischen Klinik St. Urban fliehen wollte. «Rolf Brunner machte zuerst einen netten, sympathischen Eindruck, den er jedoch schon bei der Ankunft auf der Station verwischte, indem er sofort die Fenster und Türen nach Fluchtmöglichkeiten untersuchte» (S. 10). Das Gutachten sollte abklären, ob er in ein Erziehungsheim eingewiesen werden solle. «In einer [...] Aussprache, während welcher wir den Exploranden auf die erforderlichen erzieherischen Massnahmen hinweisen und eine mögliche Verlegung in eine Erziehungsanstalt erwähnen, bringt er detaillierte Selbstmordpläne vor in effektheischem Tone. Als diese keinen Eindruck machen, ändert er die Taktik und warnt uns, an einem solchen Orte werde er nur zum vollendeten Gangster ausgebildet» (S. 11 f.). Die Gutachter kamen zum Schluss: «Wir empfehlen die Einweisung Rolf Brunners in eine Erziehungsanstalt» (S. 15). Hierauf wurde er in die Arbeitserziehungsanstalt Aarburg verbracht.

Sein ehemaliger Erzieher, der heutige Psychotherapeut Werner A. Disler, schrieb folgende Zeilen an Rolf Brunner, die der Adressat auf seiner Website www.rolbru.ch, in der Rubrik Zuschriften, veröffentlichte: «35 Jahre sind nun verflossen, seit wir uns auf Aarburg kennenlernten. Du hast diejenige brutale Gewalt erlebt, die gewisse Erwachsene mit dem Begriff Erziehung rechtfertigen. Solche Erzieher sind Erwachsene von Beruf, sie haben ihr Mitgefühl verloren und durch ihre institutionalisierte Machtposition ausgetauscht. Was Du erlebt hast, darf nicht geschehen, hätte niemals geschehen dürfen. Ich bin froh, dass Du diese Homepage gemacht hast. Sie spricht für Viele, die leider ein ähnliches Schicksal wie Du erlebten. Ich habe seinerzeit die Vorgänge auf Aarburg in alle Zeitungen gebracht und dafür meine Kündigung erhalten. Ich würde es jederzeit wieder tun. Weiter so, ich bin auf Deiner Seite. Herzlich, Werner A. Disler, ehemaliger Erzieher auf Aarburg.»

Den in der Quelle geschilderten Faustschlag ins Gesicht hat Rolf Brunner wohl noch vom langjährigen, von 1932 bis 1969 amtierenden Anstaltsdirektor Ernst Steiner verpasst bekommen und nicht von dessen im Oktober 1969 eingesetztem Nachfolger Fritz Gehrig.¹⁴³

143 Zu Fritz Gehrig-Zwahlen siehe Heiniger 2016, 273, Anm. 43, zu Ernst Steiner Heiniger

Wie Rolf Brunner in der Quelle darlegt, waren die Versetzungen in weitere Zwangs- und Arbeitserziehungsanstalten wie Tessenberg (BE) und Kalchrain (TG) die Folge seiner rebellischen Haltung und seiner Fluchten. Zu seiner rebellischen Haltung sagt Rolf Brunner: «Irgendwie war ich schon immer ein kleiner Rebell.» (S. 47). Er bezieht sich dabei auch auf die Zeit von 1968: «Irgendwie war es auch so eine Art Umbruch. Die Rebellion der 68er Jahre.» (S. 67)

Die Anstaltsbesuche von Aufsichtskommissionen und Behördenvertretern empfand er nicht als Gelegenheit, Ansprechpartner zur Thematisierung von Problemen und Schwierigkeiten mit dem Anstaltsregime zu finden, sondern er fühlte sich dabei «begaft» «wie die Tiere im Zoo» (S. 68).

Vor den Einweisungen in diese Anstalten war Rolf Brunner bei einem Dachdecker und in einer Bauernfamilie fremdplatziert worden, wo es ebenfalls zu Konflikten kam. Dies unter anderem deswegen, weil Rolf Brunner Arbeiten verweigerte, die er als schikanös empfand oder die ihm psychisch zu schaffen machten. So etwa das Umrühren des auslaufenden Bluts eines geschlachteten Schweins (S. 64). Beim Dachdecker musste er im ungeheizten Nebenraum eines Lagerschuppens schlafen (S. 61).

Das erste Urteil des Jugendgerichts Luzern-Stadt vom 9. Februar 1968, das diese zweite Serie der Fremdplatzierungen von Rolf Brunner in dessen Zeit als Jugendlicher ausgelöst hatte, beruhte auf der Einschätzung von Bagatelldelikten als «Hehlerei und Diebstahl». Als Verbrechen dieser Kategorie stuften die Luzerner Jugendrichter Bühlmann und Kurzmeyer sowie die Jugendrichterin Pfyffer folgende Taten des damals 14-Jährigen ein: «Rudolf Brunner, geboren am 16. Mai 1953, liess sich anfangs Juli 1967 von einem Mitschüler Kleingeld geben und Glacen bezahlen, obwohl er wusste, dass sein Kamerad das Geld gestohlen hatte. Später ging er mit einem oder zwei Mitschülern in die Garderoben der Freibäder und des Schwimmclubs am Alpenquai, Luzern, und durchsuchte die abgelegten Kleider nach Geld, bis er vom Bademeister am 13. Juli 1967 ertappt wurde. Im ganzen hatte Rudolf 5–10 Franken erbeutet.» Ebenfalls am 13. Juli 1967 «nahm Rudolf Brunner aus den Auslagen des Spielwarengeschäfts [...], Luzern, den Plasticmotor eines Bötchens weg». Ganz abgesehen davon, dass sich Kinder aus den Oberschichten solche Schleckereien und Spielzeuge aus ihrem Taschengeld finanzieren konnten, bestreitet zudem Rolf Brunner in seinem

2016, 262. Dort der Hinweis, dass auch andere Zöglinge sich beklagten, von Direktor Steiner «mit Fäusten traktiert» worden zu sein.

Buch, dass er beabsichtigt habe, den Plasticmotor des Spielzeugschiffchens zu stehlen; er habe ihn nur in die Hand genommen, um ihn näher anzusehen (S. 55). Das Jugendgericht führte dazu aus: «In diesem Fall hat er Entwendung begangen. Da kein Strafantrag des Geschädigten vorliegt, ist die Sache nicht weiter zu verfolgen.» Die Verurteilung wegen «Hehle- rei und Diebstahl» bezog sich somit einzig auf die erhaltenen Süssigkeiten sowie auf die «erbeuteten» Münzen im Wert von «5–10 Franken». Dass derartige Bagatellen den Startschuss zu langjährigen administrativen Ver- sorgungen geben konnten, ermöglichte der Artikel 91 des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1942.¹⁴⁴

Die erste Serie von Fremdplatzierungen im Leben Rolf Brunners wa- ren Aufenthalte in zwei Luzerner Kinderheimen gewesen, darunter, wie in der Quelle erwähnt, im Kinderheim Rathausen.¹⁴⁵

(T. H.)

QUELLE NR. 38

«WIE FRÜHER ZUHAUSE WURDE ICH JETZT ALSO AUCH
HIER GESCHLAGEN, AN DEN HAAREN GEZERRT UND ÜBEL
BESCHIMPFT»

Auszüge aus EUGSTER Erna, *Dreckloch. Heim, Anstalt, Klinik – administrativ versorgt*, Zürich 2014.

Am 16. Dezember 1969 überführten mich zwei Polizisten in die Arbeitser- ziehungsanstalt Kalchrain in Hüttwilten, Kanton Thurgau. Das ist ein ehe- maliges Kloster, entsprechend gross war der Vorplatz. Die Anstalt heisst heute «Massnahmenzentrum für junge Erwachsene».

Es war sehr kalt, ich hatte kurze Haare und war bloss mit einer Jeans- jacke und einer cognacfarbenen Manchesterhose bekleidet. Die beiden Polizisten brachten mich zum Eingang und betraten mit mir die Loge. Der

144 Artikel 91 StGB, Absatz 1, ermöglicht die Einweisung eines Jugendlichen, «nament- lich wenn er schwererziehbar, verwahrlöst oder erheblich gefährdet ist», in ein Erzie- hungsheim. Siehe auch Floersheim 1949.

145 Zum Kinderheim Rathausen siehe Akermann 2004, sowie den vom schweizerischen Fernsehen am 25. 3. 2010 ausgestrahlten Film *Das Kinderzuchthaus Rathausen* von Ernst Bieri. Zum Gesamtbild der Luzerner Kinderheime zur Zeit von Rolf Brunners Kindheit siehe Akermann, Furrer, Jenzer 2012.

Diensthabende meldete meine Ankunft dem Verwalter, Herrn R. Dieser holte mich beim Empfang ab, er hatte ein Gefolge von Wärterinnen und Wärtern mit dabei. Die Polizei übergab mich offiziell und verabschiedete sich auch gleich – ich wusste, dass die Türe für mich lange geschlossen bleiben würde.

Durch lange Klostergänge wurde ich von zwei Frauen und einem Mann – die Insassinnen nannten ihn «Bär» – in die obere Etage gebracht, ich kam auf die Frauenabteilung. Auf dem Weg dorthin begannen mein Begleiter und die zwei Begleiterinnen, mich an den Haaren zu zerren, zu schlagen und in den Hintern zu treten. Die Korridore kamen mir sehr lang vor. Grosse, schwere Türen wurde auf- und wieder zugeschlossen. Hinten rechts gabs einen Betschopf, also einen Andachtsraum, geradeaus war der Waschraum mit den langen Waschbecken aus Chromstahl, in jedem Schlafrum standen vier Betten.

Rund 100 Männer und maximal 20 Frauen waren damals in Kalchrain eingesperrt.

Bald kam es zu einer ersten Begegnung mit Verwalter R. «Eugster», sagte er zu mir, «hier funktioniert es anders, abhauen kannst du gleich vergessen.» Als ich mit «in Ordnung» antwortete, bekam ich von seinen Wärtern Schläge. Sie schlugen mich ins Gesicht, traten mich mit den Füßen, trampften auf mir herum. Wahrscheinlich hatte R. meinem Kopf angesehen, dass ich nicht im Sinn hatte, hier länger zu verweilen.

Wie früher zuhause wurde ich jetzt also auch hier geschlagen, an den Haaren gezerrt und übel beschimpft. Die Enttäuschung darüber, dass sich für mich nichts geändert oder gar verbessert hatte, war gross. Dies tat mir weh, ich war sehr verletzt und wütend, fühlte mich gedemütigt. Das Herz schmerzte, und als ich dann die Abteilung betrat, wurde ich zuerst einmal gefilzt. Ich musste mich ganz ausziehen und die Anstaltskluft anziehen: eine blau-weiss karierte Blusenschürze. Eine Woche später gabs dann für eine Woche grün-weiss karierte Schürzen. [...] Zu den Arbeitsschürzen gabs beige, wollene Kniesocken und Zoggeli [Zoccoli, Holzschuhe nach italienischer Art]. Nachdem ich also die Kleider angezogen hatte, wurde ich in einen Arbeitsraum geführt, wo mehr als zehn Frauen arbeiteten. Sie strickten Socken oder nähten Überkleider für die Männer, die auch in der Anstalt einsassen, wie ich später erfuhr. Die Fenster in diesem Raum waren vergittert und mit Milchglas versehen.

Auf dem täglichen Putzkehr wurden die Korridore, die Treppen, die Fenster und die Männerzimmer, die sich einen Stock höher befanden, gründlich geputzt. Immer war eine Wärterin dabei, die einem genau auf die

Finger schaute – um zu kontrollieren, dass man sauber und fleissig putzte, aber auch, dass die Frauen in den Männerzimmern keine Zettel unter die Kopfkissen legten. Die meisten Männer hatten nämlich ein Bild von sich über dem Bett aufgemacht, und so gabs Frauen, die an dem einen oder anderen Gefallen fanden und ihm dies mit Liebesbriefen auch kundtaten. Und da sie die Schriftzüge stark veränderten, war es für die jeweilige Wärterin eine echte Herausforderung, herauszufinden, wer den jeweiligen Brief geschrieben hatte. Jede wurde x-mal befragt, auch ich, keine konnte dazu stehen. Schliesslich beantwortete ich die Frage mit Stillschweigen, und so blieb alles an mir hängen. [...]

Für Vergehen verschiedenster Art gab es verschiedene Strafen, so wurde die ohnehin kleine Wochenration an Zigaretten gekürzt. Bei schlimmeren Dingen wie Fluchtversuchen gabs Arrest, damit machte ich schon in der ersten Woche Bekanntschaft. Nach dem Frühstück, wir waren gerade mit Sticken beschäftigt, fing die Diensthabende einen Streit mit einer Mitsassin an. Ich weiss nicht mehr, was der Anlass dazu war, aber er erschien mir schon damals zu gering für einen Streit. Dieser gipfelte darin, dass die Wärterin das Mädchen bei den Haaren nahm und dessen Kopf auf den Tisch runterknallte, worauf ich sofort aufstand und die Wärterin dazu aufforderte, damit unverzüglich aufzuhören. Sie dachte nicht daran, ich schrie: «Aufhören, sonst knallts!» Und wenn ich so etwas sage, dann meine ich es. Sie zwang mich, was ich gesagte hatte, gleich umzusetzen. Ich sprang hin, zerrte sie vom Mädchen weg, packte ihre Hände und klatschte sie über ihrem Kopf an die Wand. In solchen Momenten spürte ich mich nicht mehr.

Ich gab ihr zu verstehen, dass der Spass vorbei sei, ansonsten ich durchdrehen würde. Sie schrie wie am Spiess, dann kam sofort Hilfe angerannt, die sie aus der misslichen Lage befreite.

Ich wurde weggezerrt, verprügelt und nach oben in die Arrestzelle im Dachstock verlegt. Man teilte mir mit, dass ich dort schmoren würde bis zum jüngsten Tag. Es begann für mich eine zermürbende Zeit.

Die Zelle war klein, und erst am Abend konnte man sich auf eine Matratze legen und mit einer Wolldecke zudecken. Beides wurde am Morgen gleich wieder aus der Zelle entfernt. Während des Tages sass man auf dem nackten Boden. Man konnte sich kaum ablenken. 24 Stunden waren lang. Ich sang und fluchte, erzählte mir selber Geschichten. Zeitweise glaubte ich, gleich durchzudrehen.

In einer Ecke stand eine WC-Schüssel. Wollte sie dich zusätzlich schikanieren, stellten sie die warme Luft, also die Heizung, ab. Dann wurde es

bitter kalt. Am Morgen gabs Kaffee und Brot, am Mittag Suppe und Brot, und am Abend wiederum Kaffee und Brot. Und da ich keinen Kaffee trank, bis ich dreissig war, war die Suppe damals die einzige Flüssigkeit, die ich zu mir nahm.

Bevor man aus der Arrestzelle herauskam, «wieder in den Arbeitsprozess integriert wurde», wie es so schön hiess, musste man sich jeweils entschuldigen. Ich fand aber nicht, dass ich mich entschuldigen müsste, ich hatte sie ja gewarnt. Diese Idioten!

Oft litt ich darunter, dass ich mit mir selber so streng war. Ich hätte mich ja auch mal zu Unrecht entschuldigen und meinen Arrest damit verkürzen können. Dass ich so unbeugsam war, machte sie wahrscheinlich noch aggressiver.

Einmal wurde ich dem Hauspsychiater vorgestellt. Ich könne ihm erzählen, wo der Schuh drückt, sagte er, und das tat ich dann auch. Unter anderem klagte ich über die Tage im Arrest und wie es dazu kam. Als die Zeit um war, glaubte ich, einen Verbündeten zu haben, dem ich alles erzählen könnte. Weit gefehlt! Er erzählte der Anstaltsleitung alles brühwarm – und das, obwohl er unter Schweigepflicht stand!

Als Folge davon holten sie mich später und schlugen mich einmal mehr zusammen. Die Zigarettenration wurde gestrichen und sie hatten mich noch mehr auf dem Kicker. In meiner Verzweiflung schrieb ich meiner Fürsorgerin einen Brief. Die einzigen Briefe, die verschlossen weggeschickt werden konnten, waren eben diejenigen an amtliche Personen und Ämter. So schrieb ich ihr den ganzen Kummer, verschloss das Couvert und gab dieses zum Wegsenden einem Angestellten. Der Tag war noch nicht zu Ende, da holten sie mich wieder ab, und wieder setzte es Hiebe und Schläge ab, sie hielten sich nicht an die Gesetze, die uns die Möglichkeit geben sollten, uns an die Ämter zu wenden. Es war sehr frustrierend, denn es gab keine Aussicht auf Hilfe.

Eines Tages erschien eine neue Wärterin, Z. Sie hatte kurze Haare und trug eine massive Hornbrille im Gesicht. Sie folterte uns, indem sie uns im Waschraum nackt stehen und frieren liess. Sie schaute uns auch durchdringend an, wie wir da so standen und warteten – sehr sadistisch.

Einmal nach einem erneuten Kurvengang mit einer Mitinsassin mussten wir für den Arrest parat gemacht werden und im Baderaum, der ausserhalb der Abteilung lag, antraben. Beim Einlassen des Badewassers trat mich die Wärterin so heftig in den Hintern, dass ich kopfüber mit meiner Vorderseite auf dem Holzrost landete. Das war sehr schmerzhaft. (S. 45–50)

KOMMENTAR

Erna Eugster erlitt in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt, wurde in Heimen und Pflegefamilien platziert und kam 1967, mit 15 Jahren, zum ersten Mal in die psychiatrische Klinik Münsingen bei Bern. Nach einem Fluchtversuch wurde sie mit 17 Jahren administrativ in die Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain (TG) eingewiesen. Was sie in der Quelle schildert, erlebte sie dort in den Jahren 1969 und 1970. Zu Kalchrain aus den Perspektiven männlicher Insassen vergleiche die Quellen Nr. 8, 9, 11 und 37.

Noch zur Zeit der Einsperrung von Erna Eugster wurde die Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain (TG) auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt vom 13. Dezember 1849 betrieben. Erst seit der Verordnung des Regierungsrates vom 5. Juli 1976 über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen in der Anstalt Kalchrain, im Kantonalgefängnis und in den Bezirksgefängnissen besteht im Kanton Thurgau eine echte Rekursmöglichkeit an unabhängige gerichtliche Instanzen gegen die Internierung in der Anstalt Kalchrain. Das dortige Regime war noch um 1970, wie Erna Eugster schildert, von körperlicher Gewaltanwendung insbesondere auch seitens des Personals geprägt. Dass noch 1978 Briefe zwischen Mündeln und Vormundschaftsbeamten geöffnet und kontrolliert wurden, zeigt Quelle Nr. 63.

Der von Erna Eugster erwähnte Verwalter war Max Rindlisbacher, im Amt von 1963 bis 1995. Er war somit von der Zeit vor 1981 geprägt, als die Vollzugsanstalten für administrativ Internierte auf der Basis von menschenrechtswidrigen Regelungen geführt wurden. Der gesetzliche Fortschritt von 1976 mit der neuen Verordnung und die landesweite Anpassung des Massnahmenvollzugs an die EMRK ab 1981 war in Kalchrain, wie auch in anderen Institutionen, nicht mit einem personellen Führungswechsel verbunden.

Eine weitere Flucht von Erna Eugster, zusammen mit elf anderen Insassinnen von Kalchrain – der Fluchtweg führte durch die in Renovation stehende ehemalige Klosterkirche –, gab Anlass zu einem Artikel von Alfred Graf und Arthur Schneider in der Zeitung *Blick* vom 21. September 1970.¹⁴⁶ Dort wird die Quellenautorin wie folgt zitiert: «Erna (18): Ich bin schon in verschiedenen Heimen und Anstalten gewesen. Aber so schlimm wie in Kalchrain war es nirgends. Ich bin lieber im Gefängnis, als in Kalchrain.» Eine andere Geflohene namens Jolanda sagte: «In der Männerabteilung

146 Graf, Schneider 1970. Der Artikel ist abgebildet im Fototeil von Eugster 2014, 164.

gibt es wenigstens normale Fenster mit Gittern. Bei uns gibt es Milchglas-scheiben. Wir können nicht einmal ins Freie schauen. Wegen jeder Kleinigkeit bekommen wir Strafstriche. Nach der ersten Entweichung gibt es drei Tage Knast und einen Monat Strafverlängerung. Beim zweiten Ausbruch wird die Strafe verdoppelt, die schon abgessene Strafe nochmals dazuge-rechnet. Das bedeutet: Neun Tage «Kiste» und drei Monate Aufenthaltsver-längerung. Dazu Schreib- und Rauchverbot. Die Briefe, die wir schreiben, werden gelesen, und auch die ankommenden gehen durch die Zensur.» Die Journalisten schrieben dazu: «Als BLICK gestern den Verwalter Rind-lisbacher zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen lassen wollte, hatte dieser «keine Zeit». Die ungewöhnliche Massenflucht wird ihn aber wohl zwingen, der Öffentlichkeit Red und Antwort zu stehen über die wahren Verhältnisse in seiner Anstalt.» Die Massenflucht und deren Publizität war auch ein An-lass für die Motion von SP-Kantonsrat und Rechtsanwalt Rolf Weber vom 7. Januar 1971, die verlangte, das geltende Kachrain-Gesetz von 1849 solle einer «Totalrevision» unterzogen werden.

Erna Eugster nahm vor und nach der Publikation ihres Buches im Jahr 2014 an den Aktivitäten verschiedener Gruppen und Personen zur Aufarbeitung des an den administrativ Versorgten und andern Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen verübten Unrechts teil; so demonstrierte sie 2014 auf dem Bundesplatz für die Wiedergutmachungsinitiative von Guido Fluri.¹⁴⁷ Zusammen mit dem Künstler Christian Grogg präsen-tierte Erna Eugster die Installation «Ir Chiste» (In der Kiste) mit grossem Publikumserfolg am 28. Januar 2018 im Kornhausforum Bern und im April 2018 auch in der Roten Fabrik Zürich. Ihr Sohn Thomas, den sie unter star-kem behördlichem Druck zur Adoption freigeben musste, suchte und fand als Erwachsener den Kontakt zu seiner Mutter; sie ist auch Grossmutter geworden. Bleibend sind aber die Schäden an Seele und Körper, insbeson-dere eine Schwächung des Herzens.

(T. H.)

147 Siehe Foto in Eugster 2014, 187.

QUELLE NR. 39

«HIER DRINNEN ... DA TUN WIR ES ALLE»

Auszüge aus ZIEGLER Alexander, *Labyrinth. Report eines Aussenseiters*, München 1970.

Die Anstalt Birkenthal, ein neuzeitlicher, grosser Bau, einige hundert Kilometer von Zürich entfernt, verträumt daliegend zwischen einem endlosen Streifen Wald und weitläufigen Wiesen mit Obstbäumen, beherbergte an die achtzig Zöglinge im Alter zwischen dreizehn und zwanzig Jahren. [...]

Nach dem Mittagessen machte [der Erzieher] Scholz mich mit den anderen Jungen aus meiner Gruppe bekannt. Unverhohlen musterten sie mich von oben bis unten, kritisch abschätzend. Ich hörte, wie ein grosser, hagerer Bursche mit bereits etwas Flaumansatz auf der Oberlippe seinem Kollegen zuflüsterte: «Da haben wir wieder einen prima Betthüpfer!»

Betthüpfer? Noch konnte ich mir nichts darunter vorstellen. Ein paar Stunden später jedoch sollte ich es erfahren. (S. 43 f.)

«Du, mich friert. Darf ich mich zu dir legen?»

Was sollte ich antworten? Er kroch schon unter meine Decke, sein Körper berührte den meinen, ich hörte sein Herz klopfen, spürte seinen Atem. [...] Jetzt streichelte er mir über die Haare, schüchtern zuerst, dann rückte er seinen Körper näher an mich heran und umarmte mich zärtlich [...].

«Bitte, lass das!», bat ich, weil ich mich angewidert fühlte. Plötzlich empfand ich Angst. Angst vor dem Ungewissen, Angst davor, dass Markus noch zudringlicher werden könnte.

«Bitte nicht! Ich bin müde.»

Er aber sagte bloss:

«Weisst du, ich bin stinknormal. Nur ... hier drinnen ... da tun wir es alle ... Aus Gewohnheit ... und weil es ganz lustig ist.» [...]

Seine Hand glitt langsam, fast unmerklich unter die Decke, in meine Pyjamahose, und strich sanft an meinen nackten Beinen entlang. Im Bruchteil einer Sekunde wollte ich aufschreien, ihn hinausstossen aus meinem Bett, Krach schlagen, mich beim Direktor beschweren – dann überfiel mich eine seltsame, beschwichtigende Gleichgültigkeit, lähmte meinen instinktiven Widerstand, schlug meine natürlichen Empfindungen nieder: Bewegungslos, ohne eine Gefühlsregung, ohne ein Wort zu

sagen, liess ich den fremden Jungen seine aufgespeicherte Lust an meinem Körper abreagieren, liess mir seine überschwänglichen Zärtlichkeiten gefallen. (S. 46 f.)

«Alexander Ziegler, im Namen Gottes, des Herrschers über Himmel und Erde, frage ich Sie, ob Sie in die Ehe mit Edgar Flückiger einwilligen?» Ich starre ihn an, den untersetzten rothaarigen Mann mit der Nickelbrille und den violett durchhärderten Backen, der hier als Pfarrer amtet und der mich jetzt mit einem eindringlichen Blick ermuntert, endlich ja zu sagen. Obwohl keiner der zahllosen Hochzeitsgäste in dem hohen, gewölbten Kirchenschiff mein geflüstertes Ja-Wort vernehmen kann, ertönt im selben Augenblick ein orkanartiger Aufschrei der Menschenmasse [...].

Kühl und verbindlich lächelt der Staatsanwalt, während er mir den Ehering an den Finger steckt und ich, mechanisch fast, die Zeremonie an seiner linken Hand wiederhole. [...] Der Staatsanwalt ist nicht mehr ganz jung. Fünfundvierzig vielleicht. [...] Feierlich schreiten wir über die grauen Fliesen durch das endlose Kirchenschiff zum Hauptportal. Die dichte Menschenmenge um uns schweigt jetzt und gafft. Nun bin ich verheiratet mit dem Staatsanwalt Edgar Flückiger. Ich, Alexander Ziegler, zweiundzwanzig Jahre alt, Schauspieler, homosexuell.

«Liebling, bist du glücklich?»

Der Staatsanwalt lächelt mich verstohlen von der Seite an.

«Ja», hauche ich gegen meinen Willen.

«Dein Glück wird nicht lange dauern, Alexander!»

Der Staatsanwalt presst die Worte leise zwischen den Zähnen hervor.

«Edgar, was soll das heissen?» frage ich, und mir ist plötzlich kalt.

«Nicht Edgar! Für dich bin ich noch immer der Staatsanwalt.» Er bleibt stehen. Teilnahmslos scheinbar, doch brennend vor Neugier, starren zweitausend Augen mit gläsernen Pupillen auf uns beide.

Plötzlich lässt Flückiger seine Maske fallen und beginnt mit einem Wortschwall: «Herr Justizdirektor, meine Damen und Herren! Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, unser Land von der verheerenden Seuche der Homosexualität zu säubern. Es ist meine Mission, uns gesunde Menschen zu befreien von den verwerflichen Trägern dieses schändlichen Lasters, das sich immer gefährlicher ausbreitet auf allen Kontinenten der Welt.»

Beifallskundgebungen. Bravorufe. Ein einzelner Pfiff, der rasch verstummt. Fassungslos starre ich auf Flückiger. Unbeirrt fährt er fort: «Homosexualität ist eine ungeheure Schändlichkeit, die das Fortbestehen unserer

Gesellschaft in Frage stellt. Sie auszurotten ist für mich ein Gebot der Gerechtigkeit! Und so beginne ich denn meine Säuberungsaktion im Namen des Volkes mit diesem jungen Mann, einem der verwerflichsten Päderasten aus meiner Praxis.»

Sofort setzt neuer Beifall ein. (S. 9–11)

KOMMENTAR

Alexander Ziegler (1944–1987) war Schauspieler, Schriftsteller, Drehbuchautor, Dramatiker, Filmproduzent und Vorkämpfer gegen die Diskriminierung respektive für die Gleichberechtigung homosexueller Menschen.

Entsprechende neue Regelungen, etwa die rechtliche Gleichstellung von Heirat zwischen Heterosexuellen und Partnerschaft zwischen Homosexuellen oder die Ehe für alle, welche die früheren, diskriminierenden Sonderregelungen ab Beginn des 21. Jahrhunderts in manchen Ländern abzulösen begonnen haben, so teilweise auch in der Schweiz, erlebte er nicht mehr.

Umso visionärer erscheint die Traumszene der Eheschliessung zweier Männer – die sich allerdings bald in einen Albtraum verwandelt –, wie sie Ziegler in seinem Hauptwerk *Labyrinth* schildert, geschrieben im Zuchthaus Lenzburg (AG). Dort verbüsste er wegen seiner Liebesbeziehung zu einem 16-Jährigen eine zweijährige Haftstrafe. Denn das Schutzalter hinsichtlich homosexueller Sexualität war in der Schweiz bis 1992 auf 20 Jahre festgelegt, nicht auf 16 Jahre wie bei den Heterosexuellen. Zieglers Freund wurde administrativ in ein geschlossenes Arbeiterziehungsheim eingewiesen.

So wie heute (2017) 22 Prozent der Geburten in der Schweiz unehe-lich erfolgen,¹⁴⁸ ohne dass dies die früher praktizierten Ausgrenzungen der Betroffenen zur Folge hat, und so wie heute vorehelicher Geschlechtsverkehr und modische Kleidung von Jugendlichen nicht mehr deren Abqualifizierung als «Haltlose» und «Asoziale» zur Folge haben, ebenso ist heute die Vision Zieglers, die Eheschliessung zwischen Homosexuellen, im Zug

148 Bundesamt für Statistik 2017, 97. Die Zahl ist im europäischen Vergleich sehr tief; demgegenüber bilden die Kinder nicht verheirateter Eltern in Frankreich (57%), Schweden (55%) und Dänemark (52%) die Mehrheit der Neugeborenen.

des Abbaus von Diskriminierungen auch in der Schweiz zunehmend gesellschaftlich akzeptiert und rechtlich in Vorbereitung.¹⁴⁹

Diese Feststellungen schliessen leider nicht aus, dass in konservativen Milieus solche Abwertungen weiter bestehen und dass es Bestrebungen gibt, die alten Diskriminierungen und Stigmatisierungen erneut wirksam zu machen.

Alexander Ziegler hatte, wie er in seinem autobiografischen Roman berichtet, vor seiner Heimeinweisung Verkehr mit einer jungen Frau gehabt, in der Meinung, er sei heterosexuell. In der folgenden Heimzeit verliebte er sich in den im Roman Markus genannten Mitzögling. Dieser wandte sich nach seiner Entlassung dem anderen Geschlecht zu, heiratete und wurde Vater.

Noch im Erziehungsheim wurde Alexander Ziegler von Erzieher Scholz (die Namen der Romanfiguren sind fiktiv) mit der Drohung, er trenne ihn sonst von Markus, sexuell gefügig gemacht und missbraucht. (S. 59–61)

Der Roman schildert, wie eine weitere Autoritätsperson sexuelle Beziehungen zu Alexander Ziegler aufnahm: Ein katholischer Priester, bei dem Ziegler Ministrant war. (S. 83–86) Nachdem der Priester von weiteren Opfern seiner Übergriffe erpresst worden war, wurde den Schwierigkeiten folgendes Ende bereitet: «Die Affäre konnte in aller Stille beigelegt werden. Don Amadeo aber bat darum, ihn zu versetzen und zog freiwillig seine Konsequenzen: Er erkannte, dass er in immer stärkerem Masse ein Sklave seiner Triebe geworden war, und er unterzog sich, wohl nach einer Aussprache mit dem Bischof, einer Operation, die ihn für immer von seiner verbotenen Lust und den damit verbundenen Martern befreite.» (S. 86)

Diese Passage verweist einerseits auf das weltweite jahrhundertelange Vertuschen von sexuellem Missbrauch gerade auch, aber bei weitem nicht nur in religiösem Umfeld, das erst in den letzten beiden Jahrzehnten weltweit und auch in der Schweiz zusehends durchbrochen wird, andererseits auf die in der Schweiz früher und länger als anderswo praktizierte Kastration zur Bekämpfung unerwünschten Sexualverhaltens, bis in die 1970er-Jahre.¹⁵⁰

149 Die zuständigen Kommissionen der beiden Kammern des Parlaments haben die Initiative «Ehe für alle» der Grünliberalen gutgeheissen, es gibt aber (Stand Ende 2018) noch keine definitive gesetzliche Regelung für gleichgeschlechtliche Ehen in der Schweiz.

150 Siehe unter anderem Huonker 2003; Imboden 2015.

In der Folge pflegte Alexander Ziegler homosexuelle Beziehungen mit Gleichaltrigen und später mit dem bereits erwähnten 16-Jährigen, was ihm die erwähnte gerichtliche Haftstrafe einbrachte.

Ziegler wurde ein bekannter und erfolgreicher Aktivist für die Gleichberechtigung der Homosexuellen, behandelte die Thematik in weiteren Büchern, so im ebenfalls autobiografischen Roman *Die Konsequenz* (1975), der von Jürgen Prochnow 1977 verfilmt wurde, sowie in Theaterstücken. Ziegler war von 1971 bis 1979 Chefredaktor der für die Rechte der Homosexuellen eintretenden deutschen Zeitschrift *Du + ich*, die von 1969, kurz nach Aufhebung des Paragraphen 175 in der BRD, bis 2014 erschien.

(T. H.)

QUELLE NR. 40

«DIE MILITÄRISCHE ZUCHT, DIE ROLLE DES SKLAVEN SOWIE DIE UNEINGESCHRÄNKTE AUTORITÄT UND MACHT DER VORGESETZTEN ZIEHEN DEN NEU-ZÖGLING IN EIN VERHEERENDES MORALISCHES TIEF»

Auszüge aus GEIGER Hansueli, «Der Zögling – oder der Verbannte», in: Heimkampagne Zürich, *Dokumentation zur Krise der Heimerziehung*, Zürich 1971, www.kinderheimeschweiz.ch/de/pdf/der_zoegling-oder-der-verbannte-heimkampagne_schweiz_webreduziert.pdf, Stand 1. 12. 2018.

Die ersten Wochen in der Anstalt sind Anpassung, Gewöhnung an die knapp bemessene Bewegungsfreiheit, an die brutal scheinende Persönlichkeits-Einschränkung, die Frustration allgemein.

Die militärische Zucht, die Rolle des Sklaven sowie die uneingeschränkte Autorität und Macht der Vorgesetzten ziehen den Neu-Zögling in ein verheerendes moralisches Tief. Der Zögling sieht sich, bedingt auch wegen der kalten, distanzierenden und auf Härte ausgerichteten Handhabung durch die Erzieher, einem Schwerverbrecher gleichgesetzt. Schliesslich sind auch die ungewohnt hohen physischen Anforderungen an ihn eine zusätzliche Belastung.

Wie der Zögling in dieser Situation nun reagiert, ist eine Frage seines (Selbst)Bewusstseins. Während der aufgeschlossene, männlich geprägte Typ das Angebot mit einer baldigen Flucht quittiert, mag der unsichere, weniger bewusste Typ keine Risiken eingehen. Vielmehr versucht er, sich auch den für ihn noch so krassen Gegebenheiten anzupassen. In sein Be-

wusstsein dringen scheinbare Tatsachen wie «ich bin ein schlechter Kerl», «ich muss bestraft werden», «ich habe versagt», «ich bin dumm», «ich kann nichts», «ich bin nun einmal zum Knecht bestimmt».

[...]

Die ganze Konzentration des Zöglings liegt – und hat zu liegen – auf einer immensen Arbeitsleistung, ausgerichtet auf Quantität.

[...]

Zum weiteren Ansporn der Zöglinge wird eine Punktebewertung praktiziert, die hauptsächlich auf der Arbeitsleistung des Einzelnen basiert. Als Belohnung der Erfüllung einer gewissen Punktzahl winkt vierteljährlich ein Urlaub von ca. 30 Stunden.

[...]

Anders verhalten sich diese Faktoren mit und um den eher bewussten, psychisch stärkeren und männlicheren Jugendlichen. Ich habe anfangs erwähnt, dass er mit Wahrscheinlichkeit einen Fluchtversuch aus der Anstalt unternimmt, vielleicht in der Folge auch mehrere. Die Anstaltsleitung fühlt sich nach dessen Wiederzuführung genötigt, dem Geflohenen mit «hartem Durchgreifen» wie Kahlschnitt, allerlei Schlägen und mehrwöchigem Zellenarrest zu entgegnen.

[...]

Unter diesem Druck resignieren verständlicherweise alle, für den Moment zumindest. Die auf ein Minimum beschränkte Zellenkost lähmt noch vorhandene Kräfte nötigenfalls.

Die als Schmach und Schande empfundene Glatze bringt auch diesen Zöglingstypus dazu, sich so weit als nötig zu unterwerfen. Der Hohn der Anstaltsleitung sowie der leitungsfreundlichen Burschen ist nachhaltend tief verletzend. Der Zögling ist mehrfach angeschlagen, nachdem er unter dem beschriebenen psychischen und physischen Druck gestanden hatte. Langsam kommt er wieder zu Kräften, da ihm die normale Anstaltskost wieder verfügbar gemacht wird. Auch gibt er sich im Notfall zu allerlei Erklärungen, Verleumdungen hin, um dem Direktoren zu Gefallen sein. Dadurch erwirkt er den weitgehenden Nachlass des auf ihn ausgeübten Druckes.

Es ist nun die Mehrzahl der Zöglinge des beschriebenen Typus, die auf weitere Fluchtversuche verzichtet – abgesehen von späteren Fluchtversuchen im ausgesprochenen Affekt. Der Grund dazu liegt einerseits in der langsamen Gewöhnung an das Anstaltsleben, andererseits in der Furcht vor Wiederholungen der erlittenen Verletzungen. Der Jugendliche wird zum Opportunisten, der das spielt und sagt, das die Anstaltsleitung sehen

will und hören will. Die Haltung gegenüber der Leitung wird mit tiefem Hass und Verbitterung durchzogen.

[...]

Die Arbeit in der Anstalt wird zum eigentlichen Lebensinhalt, zumal nur sie belohnt wird. Auch extrem niedere Arbeiten, wie tagelang Kartoffeln, Zuckerrüben auflesen, unter schlechtesten Witterungsumständen, werden ohne innere Abneigung getan.

Dass dabei geistige Qualitäten auf ein sehr tiefes Mass abstumpfen, ist Folge davon, dass in der arbeitsfreien Abendzeit kein Hobby, keine Interessen gepflegt werden können, mangels räumlicher und materieller Einrichtungen. Dieser Zögling vollzieht also einen enormen geistigen Abbau, er verblödet gewissermassen, was auch mit Stumpfheit, ja gar Lethargie bezeichnet werden muss.

[...]

Um auf den als eher männlich, bewusster bezeichneten Jugendlichen zurückzukommen, so lässt sich eindeutig feststellen, dass dieser unter ständigen inneren Spannungen (Auseinandersetzungen) leidet, je nach dem Grade seiner Sensibilität und seiner Triebe.

[...]

Auf jeden Fall, und dies gilt für jeden Zögling, stauen sich enorme Aggressionen auf, wird ein Hass, oft auch feste Vorsätze (kriminelle Handlungen) gezüchtet. Die zuvor normalen Proportionen menschlichen Denkens und menschlicher Haltung verschieben sich beängstigend. Die offenbar legale Kriminalität der Anstaltsleitung wird, selbst aus der Perspektive des Jugendlichen, teilweise oder ganz legalisiert. Damit entsteht eine höchst kritische Phase kurz vor der Entlassung.

Das Bewusstsein, bald entlassen zu werden, lässt festumrissene Vorsätze entstehen, Vorsätze, die oft (unbewusst) kriminellen Charakter haben.

[...]

Die möglichen Folgen, Folgerungen dieses problemgeladenen Wiedereinzuges ins Establishment ist dem geneigten Leser bekannt. Auf sie einzugehen, bedürfte einer ebenso ausführlichen Betrachtung wie der hier vorliegenden. Von Zöglingen, die in dieser Uebergangsphase nicht gestrauchelt sind – es sind wenige! – weiss ich, wie tief der Kratzer, den ihnen das Anstalts-Erlebnis einritzte, heute noch sitzt.

Einer solchermassen gezüchteten Verbitterungs-Intensität, Aggressionslust und Hassanschwellung kann nicht von heute auf morgen wirksam begegnet werden.

KOMMENTAR

Der in der ersten Dokumentation der Zürcher Heimkampagne abgedruckte Text ist nicht paginiert und wurde vom Verfasser Hansueli Geiger, selber ehemaliger Insasse der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (ZH), in einer ersten Auflage mit dem Untertitel «Definition des Zustandes Zögling» in 400 Exemplaren hektografiert, in Uitikon in Briefkästen verteilt und an 60 Schweizer Zeitungen verschickt, wie der Verfasser in seinem Interview mit der UEK vom 9. April 2016 berichtet.

Ein anderer ehemaliger Zögling in Uitikon, allerdings in den 1940er-Jahren, war Arthur Honegger, der diese Institution ebenfalls aus der Sicht des Zöglings genau beschrieb.¹⁵¹

Hansueli Geiger gehörte zusammen mit dem Journalisten Rolf Thut (1940–1985), dem Soziologen François Höpflinger, Rolf Bamert, Barbara Guidon und Ursula Rathgeb zu den aktivsten Gründungsmitgliedern (die meisten der Genannten waren auch Vorstandsmitglieder) des am 18. Februar 1971 im Volkshaus Zürich gegründeten Vereins Heimkampagne.¹⁵² Unter dem Begriff Heimkampagne wird aber auch die breitere Protestbewegung gegen die Erziehungsheime und Arbeitserziehungsanstalten in anderen Teilen der Deutschschweiz verstanden. Im Raum Basel war vor allem die Organisation Hydra aktiv, die sich später in Longo maï umbenannte und heute noch besteht. Beide Organisationen waren Teile der 1968er-Bewegung. Die Kampagne wurde auch mitgetragen von kritischen Heimerziehenden und Sozialarbeitenden. Ihr Ausgangspunkt in der Schweiz war die vom liberalen St. Galler Rechtsprofessor Eduard Naegeli (1906–1977) veranlasste Tagung vom 1. und 2. Dezember 1970 im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon (ZH). Weil zuvor Zeitungen wie der *Blick* und Zeitschriften wie der *Beobachter* oder *Sie + Er* heimkritische Artikel publiziert hatten,¹⁵³

151 Honegger 1974; Honegger 2012.

152 Zur Heimkampagne in der Schweiz siehe Schär 2006. Die authentischen Originaldokumente der Zürcher Heimkampagne wurden als Beleg der Arbeit der Heimkampagne von ihr selbst öffentlich gemacht und als mehrbändiges Druckwerk herausgegeben: Dokumentation der Zürcher Heimkampagne zur Krise der Heimerziehung, Zürich 1971; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 1, Zürich 1972; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 1, Zürich 1972; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972. Alle diese Dokumente sind im Volltext online abrufbar über www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php, Stand 1. 12. 2018.

153 Schmid, Sil et al., «Winden-Kinder klagen an», in: *Sie + Er*, Zürich, 16. 4. 1970 (Winde ist ein Slang-Ausdruck für Kinderheim oder Erziehungsanstalt); Anonym, «Kahlschnitt und Dunkelkammer», in: *Der schweizerische Beobachter*, Nr. 12, 30. 6. 1970; Anonym, «Zustände in Tessenberg trieben sie zur Flucht. Drei junge Schweizer klagen an: Die

trug die Tagung den metaphorischen Titel «Erziehungsanstalten unter Beschuss».

Neben Heimpersonal und Vertretern der einweisenden Behörden nahmen auch kritisch engagierte Sozialarbeiter und Psychiater, ehemalige Heimzöglinge sowie Journalisten an der Tagung teil; es meldeten sich 200 Teilnehmer mehr als die rund 600, deren Anmeldung berücksichtigt werden konnte.¹⁵⁴

Als Wortführer des reformwilligen Flügels der Heimleitenden trat an dieser Tagung Gerhard Schaffner hervor, der kurz zuvor Leiter der Erziehungsanstalt Erlenhof (BL) geworden war. Kurz darauf geriet aber Schaffner selber durch Aktionen der Hydra, die seine Institution kritisierten und die Insassen zur Flucht aufforderten, in Bedrängnis.¹⁵⁵

Hansueli Geiger als einer der Anführer der Heimkampagne kam in einem Interview in der Basler *National-Zeitung* vom 27. August 1971 zu Wort, nachdem dasselbe Blatt am Tag zuvor ein Interview mit dem Zürcher Justizdirektor Arthur Bachmann (1922–1983, SP) publiziert hatte.¹⁵⁶

Hansueli Geiger schilderte auch in diesem Interview das Uitiker Anstaltsregime der späten 1960er-Jahre¹⁵⁷ und bekräftigte aus eigener Erfahrung die Vorwürfe auch anderer Zöglinge, wonach «sogenannte Erzieher mit brutalsten Mitteln handgreiflich gegen Zöglinge vorgegangen sind. Sie wendeten wiederholt und im Ausmass nach reinem Belieben Schläge von brutalster Art an. Es wurden Zöglinge monatelang in Dunkelzellen inhaftiert. Schläge, bis Zöglinge aus dem Gesicht bluteten, kamen häufig vor.

Erziehungsanstalt macht uns erst recht zu Gangstern!», in: *Blick*, Zürich, 12. 8. 1970. Zum *Blick*-Artikel gehörte der Bericht vom Suizid eines 17-Jährigen in der Erziehungsanstalt Tessenberg sowie ein Kästchen über einen mit einem ans Gitter geknüpften Seil erhängten 20-jährigen Insassen der Arbeits- und Erziehungsanstalt Liestal (BL): «Die Untersuchung des Statthalteramtes ergab, dass es kein Selbstmord ist», erklärte Direktor Max Abt.» Der Insasse «hat experimentiert, um zu wissen, wie das Hängen ist.» Ein Anstaltsinsasse hingegen erklärte: «Moritz hat den Tod gewollt. Er sagte uns einmal, das Anstaltsleben sei für ihn wie die Hölle.»

154 Anonym, «Es scheint: Wir sind alle gespalten. Zu einer Tagung: «Erziehungsanstalten unter Beschuss», in: *Basler Nachrichten*, Basel, 7. 12. 1970.

155 Siehe Wenger 2009, 40–44. Der Artikel enthält rückblickende Aussagen von Gerhard Schaffner sowohl zur Tagung von 1970 wie auch zu den Aktionen der Hydra gegenüber der Erziehungsanstalt Erlenhof (BL).

156 *National-Zeitung*, Basel, 26. 8. 1971. Das Interview mit dem Justizdirektor trägt den Titel: «Dreiviertel der Vorwürfe sind erfunden» und ist weiter unten als Quelle Nr. 61 dokumentiert.

157 Zur Institutionsgeschichte der zunächst als Zwangsarbeitsanstalt, später als Arbeits-erziehungsanstalt, heute als Massnahmenzentrum betriebenen Anstalt in Uitikon (ZH) siehe UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*.

Dazu kommt, dass die Beschwerden, die gemacht worden sind, nicht an die Justizdirektion weitergeleitet worden sind.»¹⁵⁸ Der Interviewer konfrontierte den Interviewten mit Aussagen des Zürcher Justizdirektors und fragte: «In seinem Interview sagt Dr. Bachmann, dass die ‹Heimkampagne›, bei der Sie ja mitarbeiten, zuerst einmal den Beweis leisten müsse, ‹auch nur einen einzigen Jüngling auf den guten Weg gebracht zu haben›. Können Sie und Ihre Kollegen solche Beweise vorlegen?» Die Antwort lautete: «Ja, wir können solche Beweise vorlegen. Wir haben im Zusammenhang mit dem Erziehungsheim Platanenhof erreicht, dass ein Jüngling aus dem Heim entlassen worden ist. Er ist jetzt privat bei einer Familie untergebracht, wo er sich ausgezeichnet hält. In anderen Fällen haben wir eine Heimeinweisung vermeiden können.»

Der Zürcher Justizdirektor sah in den Aktivitäten der Heimkampagne kriminelle Machenschaften. Der Interviewer fragte den Aktivist: «In Ihrer Schrift, die Dr. Bachmann zitiert, schreiben Sie, dass Sie den ‹Sturz und die Liquidation› der Heime als Ziel haben. Nach Dr. Bachmann ist das ungesetzlich. Wussten Sie das?» Die Antwort verweist auf die Unterscheidung von menschlichen und unmenschlichen Gesetzen sowie auf den diskriminierenden, schichtspezifischen Charakter der Anstaltsversorgungen. «Wir wissen natürlich, dass das ungesetzlich ist. Auf der anderen Seite trennen wir zwischen unmenschlichen und menschlichen Gesetzen. [...] Wir sind der Meinung, dass man nach Gesetzen handeln muss, die den Fortschritt des einzelnen Menschen ermöglichen. Deshalb zögern wir nicht, gewisse kleinere illegale Dinge zu tun wie beispielsweise, als wir nach Uitikon gingen und überfallartig zu den Zöglingen gelangten, um mit ihnen in Kontakt zu kommen. Und Kontakt mit diesen Leuten, die in dieser Anstalt sind (weil eine völlig falsche Sozialfürsorge – gesteuert von den herrschenden Klassen – sie dorthin gebracht hat), bedeutet implicite, politische Arbeit zu leisten. Unsere Politik liegt darin, dass wir die bestehenden Heime und Anstalten in selbstverwaltete Jugendkollektive umstrukturieren wollen. Unsere Politik ist schon deshalb berechtigt, weil in die Heime und Anstalten – und vor allem in letztere – ausschliesslich Arbeiterkinder abgeschoben werden.» Weiter konnte der Heimkampagne-Aktivist darauf verweisen, dass nicht alle Offiziellen die Anliegen der Heimkampagne für kriminell und gefährlich hielten. Es gab auch Behördenmitglieder, die mit der Heim-

158 Diese und die folgenden Zitate aus dem Interview in der *National-Zeitung*, Basel, 27. 8. 1971.

kampagne zusammenarbeiteten. «Wir haben eine Zusammenarbeit mit einigen Einweisern und Vormündern, die etwas aufgeschlossener sind und die die Krise in der Heimerziehung wirklich auch sehen.»¹⁵⁹

Über die Flucht von 17 Zöglingen der Anstalt Uitikon am 26. September 1971, ihre Beherbergung respektive das Verstecken der polizeilich ausgeschriebenen Flüchtigen und deren «Rückgabe», verbunden mit einer Pressekonferenz in einer Kiesgrube, wurde in den Medien breit berichtet. Am 8. Oktober 1971 strahlte die Sendung «Antenne» des Schweizer Fernsehens Interviews mit einigen der flüchtigen Zöglinge aus.¹⁶⁰ Nach diesem Höhepunkt der Öffentlichkeitskampagne wollten die 13 bei der Heimkampagne verbliebenen Flüchtigen – vier hatte die Polizei inzwischen verhaftet – freiwillig in die Anstalt Uitikon zurückkehren. Doch es kam anders. Die Presse berichtete: «Rund eine halbe Stunde bevor die vor vierzehn Tagen aus der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon entwichenen Zöglinge freiwillig in die Anstalt zurückkehren wollten, wurden sie in einer Kiesgrube bei Birmensdorf von der Zürcher Kantonspolizei verhaftet.»¹⁶¹

Nur fünf Zöglinge wurden wieder in die Anstalt Uitikon eingeliefert; die anderen wurden administrativ in andere Zwangsarbeitserziehungsanstalten versorgt, vier davon in die Strafanstalten Witzwil, Lenzburg und Realta.¹⁶²

Auch die führenden Exponenten der Heimkampagne wurden verhaftet. In seiner Einvernahme vom 21. Oktober 1971 sagte Rolf Thut: «Für Uitikon, Kalchrain, Tessenberg gilt mit kaum zu überbietender Dringlichkeit der Imperativ von Karl Marx: Alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verächtliches, ein verlassenes Wesen ist.»¹⁶³

Die Strafuntersuchung gegen die Aktivisten/-innen der Heimkampagne führten die damaligen Bezirksanwälte/-innen Irma Rutz-Weiss,¹⁶⁴

159 Alle Zitate aus dem Interview in der *National-Zeitung*, Basel, 27. 8. 1971.

160 Die Zürcher Staatsanwaltschaft wollte den verantwortlichen Journalisten Dr. Hanspeter Danuser (1940–2000) in Beugehaft setzen, um ihn zur Nennung seiner Informanten aus der Heimkampagne zu zwingen, siehe Bundesgerichtsentscheid 98 Ia 418 vom 28. 6. 1972.

161 whd/UPI: Kiesgruben-Pressekonferenz – dann kam die Polizei, in: AZ, Zürich, 11. 10. 1971.

162 Gemäss Aufstellung «Versetzung der 17 Uitikoner Genossen», in: Arbeitsdokumente der Heimkampagne Zürich, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972, 78.

163 Abgedruckt in: Arbeitsdokumente der Heimkampagne Zürich, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972, 72.

164 Ihre Dissertation von 1970 zeugt davon, dass auch sie dem damaligen Straf- und Massnahmenvollzug durchaus kritisch gegenüberstand: Weiss 1970.

Kaspar Wespi, der später Journalist wurde, und Marcel Bertschi, der spätere leitende Staatsanwalt (SP).

Hansueli Geiger berichtet: «Wir sind dann natürlich bestraft worden für diese Fluchthilfe und alles und das Bezirksgericht Zürich hat uns verurteilt. [...] Ich habe mich] speziell gewehrt bei diesem Gerichtsfall. Ich bin mit einem Auto irgendwo zum nächsten Miststock gefahren, habe Mist eingeladen in den Kofferraum und habe ihn nachher auf die Treppe vor dem Eingang des Bezirksgerichts gelegt. [...] Sie konnten mich einfangen und ich musste von Hand alles wieder entfernen.»¹⁶⁵

Hansueli Geiger wurde schliesslich vom Bezirksgericht Zürich zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt. Rolf Thut erhielt fünf Wochen. Das härteste Urteil (drei Monate) wurde gegen den Studenten Jörg B. gefällt. Selbst der Redaktor der Basler *National-Zeitung*, der seit der Tagung in Rüschiikon stets gut informiert über die Heimkampagne berichtet hatte, erhielt 14 Tage Gefängnis aufgebremmt. Da aber niemand von den 14 Verurteilten vorbestraft war, wurden alle Strafen bedingt ausgesprochen.¹⁶⁶

Der jeweilige Hauptstrafatbestand war «Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen»; in einigen Fällen kamen Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung hinzu.

Kurzfristig betrachtet ist der Versuch der Heimkampagne fehlgeschlagen, selbstverwaltete Gemeinschaften und Wohngelegenheiten zur Integration ausgegrenzter Jugendlicher aufzubauen. Das gelang damals nur jenem Teil der heimkritischen Aktivisten, die sich in der von Wien herkommenden, später von Basel aus operierenden Organisation Hydra zusammenschlossen. Unter ihrem späteren Namen Longo maï baute sie zahlreiche ländliche Kommunen auf, oft in von Landflucht betroffenen Regionen, wo landwirtschaftliche Flächen und Liegenschaften wenig kosteten. Mehrere spätere und auch einige heutige Bewohner/-innen solcher Wohn- und Arbeitskollektive waren in ihrer Jugend Opfer administrativer Versorgung.¹⁶⁷

165 Zitat aus dem Interview vom 19. 4. 2016. Der erste Prozesstag vor dem Bezirksgericht fand am 16. 10. 1972 statt. Die Heimkampagne rief mit einem Flugblatt zur Solidarität mit den 20 Angeklagten auf und kündigte ein «Volkstribunal» am Abend des 16. 10. 1972 auf dem Helvetiaplatz an, sowie eine Vollversammlung der Heimkampagne am 18. 10. 1972, ebenfalls auf dem Helvetiaplatz. Flugblatt der Heimkampagne: Uitikon vor der Klassenjustiz, Zürich, 16. 10. 1972.

166 emr: «Die Heimkampagne: im Urteil des Gerichtes», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 2. 11. 1972. Siehe auch emr: «Die Heimkampagne auf der Anklagebank», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 17. 10. 1972.

167 So Denise Wipfli-Varisco, Videointerview, www.kinderheime-schweiz.ch/de/kinderheime_schweiz_video_detail.php?vid=53.

Längerfristig gesehen hat sich die Idee, Sozial- und Integrationsarbeit mit ausgegrenzten Jugendlichen und Erwachsenen, die in der «normalen» Gesellschaft Schwierigkeiten haben, in therapeutischen Wohngemeinschaften zu betreiben, durchaus etabliert und wird inzwischen auch behördlicherseits gefördert.¹⁶⁸

(T. H.)

QUELLE NR. 41

«SCHLIES[S]LICH BINN ICH EIN MENSCH MIT GEDANKEN
UND SINNESORGANEN AUSGERÜSTET UND KEIN TIER DAS
MAN EINFACH IN DEN STALL SPERRT»

Brief des in Isolationshaft versetzten K. S. an den Verwalter der Arbeitsanstalt Schachen Deitingen (SO), Linus Fink, vom 14. November 1971. Der Brief ist auf zwei Bögen nicht offiziellem Papier verfasst, wobei das zweite Blatt liniert und unten abgerissen ist. Mit Bleistift hat der Verwalter vorne notiert, dass der Brief besprochen worden sei. Dossier StASO, Akzession 1989/41 Anstalt Schachen, Insassenakten Männer S.

[mit Bleistift] Besprochen 16. 11. 71 [Kürzel] 14. 11. 71

Sehr geehrter Herr Fink,

Jetzt binn ich 10 Tage in der Isolierung und möchte Sie bitten dass man wenigstens ein wenig um mich kümmert. Schlies[s]lich binn ich ein Mensch mit Gedanken und Sinnesorganen ausgerüstet und kein Tier das man einfach in den Stall sperrt. Für die Tiere sorgt man das Sie bewegungs Freiheit haben und Gesund bleiben. Beim Mensch scheint es nicht mehr der Fall zu sein. Man spricht so gern jeder Mensch hätte anrecht auf gerechte Behandlung. Bei Ihnen scheint es nicht der Fall zu sein. Es ist Ihnen gleichgültig wie es den Insassen dieser Anstalt geht, haubtsach Sie stehen vor der Behörde mir reiner Weste da. Ich hab mir schwere Gedanken gemacht ob sie wirklich kein Menschensgefühl besitzen. Jeder macht im Leben Fehler auch Sie. So sollte man Ihn nicht als ein Nichtsnutz ja sogar als Verbrecher zu stempeln. Ich habe das Gefühl zum Arbeiten sind Sie da fürs andere kann man Sie zu nichts gebrauchen. Ich weiss, ich habe den Fehler begangen, trotzdem sind die Met[h]oden die Sie anstellen von der Menschenrechts-

¹⁶⁸ Zum längerfristigen Einfluss der Heimkampagne auf das schweizerische Heimwesen siehe Herzog 1991, insbesondere 18–34.

konvention nicht vereinbar. Ich binn ja schliesslich ein ruhiger eher ein sensibler Mensch. Es hat mir einen schweren Schock hinterlassen den ich nicht so schnell vergessen werde. Leider kann ich Sie nicht mehr als kor[r]ekt und senkrechten Mann ansehen. Ich musste das Ihnen mal mitteilen, Sie können Denken was Sie wollen. Ich wenigstens kann meine Fehler vor dem Herrgott verantworten. Ob Sie es können weiss ich nicht. Leider kann man ja mit Ihnen nicht diskutieren, da Sie auf Irem Standpunkt beharren. Es grüsst Sie

Hochachtungsvoll
K. S.

KOMMENTAR

Gemäss Ausschreibung des Polizeikommandos Solothurn war der 31-jährige K. S. am 1. November 1971 nicht von seinem Urlaub in Luzern zurückgekehrt. Offenbar wurde er nach seiner Verhaftung zur Strafe in eine längere Isolationshaft gesteckt. Diese Disziplinar-massnahme war zwar nach Fluchten üblich, ihre Länge erstaunt aber dennoch und steht in keinem Verhältnis zur viertägigen Flucht. Ausserdem betrug die maximal zulässige Arrestdauer gemäss Anstaltsreglement der Arbeitsanstalt Schachen vom 19. Januar 1971 acht Tage.

Wie der sozialmedizinische Dienst Luzern-Land vor seiner Einweisung in den Schachen im Juli 1971 schrieb, hatte der im Kinderheim Schüpfheim (LU) aufgewachsene K. S. in der Vergangenheit wiederholt depressive Phasen, die jeweils zum Verlust der Arbeitsstellen und damit verbunden zu Verschuldung führten. Auch K. S. selber schreibt im Fragebogen anlässlich seines Eintritts, dass seine Nerven nicht gut seien und er ein sensibler Mensch sei, wie er es hier im Brief an Verwalter Fink wiederholt. In seinem Lebenslauf gab er zudem an, noch immer viel an seine schwierige Jugendzeit sowie seinen geliebten und früh verstorbenen Bruder denken zu müssen, was ihn anfällig für Alkoholmissbrauch machte. Es ist zu bezweifeln, dass bei einer solchen psychischen Disposition der Arrest eine positive Wirkung zeigen kann. Viel eher verstärkte er die Gefahr eines Rückfalls in eine Depression. Die komplette Isolation, der Mangel an Bewegungsfreiheit und menschlicher Zuwendung lösten bei ihm einen nachhaltigen Schock aus. Zu bedenken ist weiter, dass K. S. selbst um die Versetzung von einer Trinkerheilstätte in eine Arbeitsanstalt und um einen Vormund gebeten hatte, wahrscheinlich ohne mit derartigen Sanktionen zu rechnen.

Mehrmals spricht er im Brief Fehler an, die für ihn etwas Menschliches sind, die aber dennoch in keiner Weise eine solch unwürdige Behandlung rechtfertigen. In gefährlich mutiger Offenheit greift er den Direktor als unmenschlich an und spricht ihm alle Attribute eines ehrenhaften, gerechten Mannes ab.

Es ist der Mut eines Mannes, der nichts zu verlieren hat. Sein Hinweis, dass diese Art der Behandlung nicht der – damals von der Schweiz allerdings noch nicht ratifizierten – europäischen Menschenrechtskonvention entspreche, zeugt von einem klaren Bewusstsein des Internierten betreffend übergeordnete Rechtsnormen, das er dem Verwalter ebenfalls abspricht und zu dem sich die offizielle Schweiz damals noch nicht durchgerungen hatte. Im bereits erwähnten Gutachten des sozialmedizinischen Dienstes wird beschrieben, wie der frühe Verlust der Mutter (im Alter von zwei Jahren) und das Aufwachsen im Kinderheim das Vertrauen von K. S. in die Menschen zerstört hätten. Das Misstrauen gegenüber den Menschen wird durch einen solchen Arrest noch grösser.

Auffallend in diesem Brief ist generell das Spiel mit den Gegensätzen rund um die Themen Menschsein und Menschlichkeit: So sieht er einerseits die Tiere mit mehr Würde behandelt als ihn, den man wie einen Verbrecher behandle. Dieses Motiv der ungerechtfertigten Behandlung als Verbrecher findet sich zudem auch im Eintrittsfragebogen. Damit grenzt er sich klar von den Strafgefangenen ab, die ebenfalls im Schachen interniert wurden, deren Behandlung sich faktisch aber nicht von den Administrativen unterschied. Andererseits stellt er seine eigene Person mehrmals derjenigen des Verwalters gegenüber.

Es mag ein Mechanismus des Selbstschutzes sein, dass er, so lange von der Umwelt und ihren Sinnesreizen abgeschnitten, zunehmend über den Verwalter nachzudenken beginnt und so nach Erklärungen für diese harte Strafe sucht. Wenn er ihn am Ende dennoch «hochachtungsvoll» grüsst, erscheint dies nach den vorangegangenen Worten eher ironisch. Dadurch, dass K. S. dem Verwalter Sturheit und Diskussionsverweigerung vorwirft, kommt dieser in einen gewissen Zugzwang. Zu gerne möchte man wissen, wie die Besprechung des Briefes zwei Tage nach dem Verfassen abgelaufen ist und zu welchem Resultat sie geführt hat. In diesen Akten finden sich jedoch leider keine weiteren Hinweise auf das Gespräch oder die Beendigung des Arrests.

(L. S.)

QUELLEN NR. 42 UND 43**«DAN KOMME ICH WEG WARUM WEIS ICH NICHT»**

Zwei handschriftlich selbst verfasste Lebensläufe im Personendossier von H. S., einem 1972 im Alter von 19 Jahren in die Arbeitsanstalt Schachen, Deitingen (SO), administrativ eingewiesenen Aargauer Jenischen. Der erste Lebenslauf ist nicht datiert, der zweite stammt vom 15. März 1972. Dossier StASO, Akzession 1989/41 Anstalt Schachen, Insassenakten Männer S.

Mein Name ist H. S. Ich wahr 3 Jahre Allt als ich in einer Winde kamm. Ich mag mich nicht genau erinnern was mit mir gescha bis ich 6 wahr. Da komme ich wider in einer Winde in Klingnau dort wahr ich 1. Jahr. Dan komme ich weg warum weis ich nicht. Und von dort komme ich in die Winde Bettlehem Wangen bei Oltern. dort. wahr ich 8. Jahr alt. Es gefählt mir sehr gut dort, dort hatte ich freute am Singen. Und von da an hatte ich, dass erste Hobby. Da wahr ich 3. Monate. Ich komme weg. Warum weis ich auch nicht. Ich wuste nicht einmal, dass ich 3 Schwester hatte. Von da an hatte ich Kummer nach meiner 3 Schwestern. Als ich von dort weg kamm komme ich nach Bremgarten, ich wahr dort, ich weis es nicht mehr. Als ich weg kamm komme ich nach Fischingen. Da wahr ich 5. Jahre. ich hatte ein Film in Fernseh gesehen das war Tom und Hackelberifin. die wahren Abenteuerlustig wie ich da lief ich das erste mal weg weil ich die Weld kennen lernen wolde. Aber ich komme nicht weid. Als es wieder einmall Fernseh gab habe ich Balett gesehen und ich machte das Sie nach nacher. Und alls mich einmall eine Nonne sah sagte Sie ich sei verückt und komme in die Klinik Munsterlingen. da hatten wir gerade die 5. Klasse Zeugnis und ich wurde der beste. Da hatte ich in der Klinik gesagt. ich mochte zum meinen Vater. Aber ich komme weg und nach Königsfelden da wahr ich 2. Jahre da hatte ich 2. Jahre die Schule ferseumt und von da an bin ich Tumm geworden.

Ich bin alls kleiner Bub in ein Heim eingewisen worden. Alls ich 7 Jahre allt wahr, [war] ich ihn Fischingen dort besuchte ich die erste klasse und die 5. mir geht es dort nicht sehr gut. Ich laufte schon damals dort fort. Der Grund ist ich wollte immer zu meiner Mutter und Schwester. Darauf habe ich immer schwierickeiten mit der Polizei. Der Docktor glaubte ich sei ferückt. Und ich komme ihn einer Spinwinde Münsterlingen. kaum wahr ich dort, laufte ich wieder dafon. So geht es mit mir immer weider. Mein grösster Feler ist dass ich schnell Beinflusspar [beeinflussbar] bin. Ich war mit Rocker[n] zusammmen dort lerne ich eine menge Sachen kenen. Ich

Rauchte alle Tage Haschis und nehme meisten[s] Eleste Tapletten [LSD-Tabletten]. Bis es so weit wahr, dass ich wieder Ihn einer Spinwinde lantete. Dass war Königsfelden. Dann haben die Vormundschaftsbehörde beschlossen mich in ein Arbeitslager Einzuweisen.

KOMMENTAR

Diese Selbstzeugnisse zeichnen das Bild eines von Heimaufenthalten geprägten Lebens. Der im Jahr 1953 geborene Verfasser H. S. ist zum Zeitpunkt des Schachen-Eintritts 19-jährig. Seit seinem dritten Lebensjahr wurde er zwischen Heimen und Kliniken herumgereicht. In Freiheit befand er sich ausschliesslich während seiner unzähligen Fluchten. Der mehrmalige Hinweis auf seine Unkenntnis der Gründe, weshalb er jeweils in eine andere Institution versetzt wird, lässt erahnen, wie sehr er fremdem Willen unterworfen ist und wie undurchsichtig für ihn die Beweggründe der Institutionsvertreter sind. Bethlehem in Wangen zum Beispiel war eine heilpädagogische Beobachtungsstation, wo kaum ein längerer Aufenthalt als ein paar Monate vorgesehen war, auch wenn es ihm gerade dort gut gefallen hatte. Warum er schliesslich in die Klinik Münsterlingen kommt, auch dafür muss er dann eine eigene Erklärung finden. Nämlich diese, dass ihn eine Nonne für verrückt erklärt hat, nachdem sie ihn beim Balletttanzen beobachtet hatte, eine Handlung, die dem zeitgenössischen Rollenbild entgegenstand. Seine eigene Erklärung stimmt nicht mit derjenigen der Psychiater überein. Im Gutachten der Klinik Königsfelden (AG) vom 27. Juni 1971 von Dr. Günther Sandfuchs heisst es, in Münsterlingen sei der Dreizehnjährige als «erethischer, ausgesprochen debiler Psychopath bezeichnet» worden; er habe «medikamentös beruhigt werden müssen». Letzteres erfolgte möglicherweise im Rahmen der Medikamentenversuche in der Klinik Münsterlingen. Dr. Sandfuchs in Königsfelden übernimmt die Münsterlinger Diagnose, mit folgender Ergänzung: «Zu den im Gutachen der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen angeführten psychischen Störungen – Expl. ist zeitweilig ausgesprochen unruhig, unkonzentriert, verstimmbar, d. h. erethisch – kommt jetzt noch die Problematik der Pubertät.»

Aus diesem Gutachten (1971) erfährt man den Grund, weshalb H. S. so früh schon in ein Heim kam: Er entstamme «einer Scheidungshehe zweier asozialer Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen wurde». Hinter der Abstempelung der Eltern als «Asoziale» steht, dass die Mutter eine Jenische

aus dem Kanton Schwyz, der Vater ein Jenischer aus dem Kanton Aargau war. H. S. war weder vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute noch von einem seraphischen Liebeswerk bevormundet wie viele andere Jenische, sondern von Karl John, Amtsvormund des Bezirks Laufenburg. Doch auch diesen weggenommenen jenischen Jungen und dessen Eltern trafen die jenischenfeindlichen rassistischen Vorurteile und Abwertungen, wie sie vom Psychiater Josef Jörger in pseudowissenschaftliche Form gebracht worden waren und von Alfred Siegfried, dem «Hilfswerk»-Leiter, in Broschüren und einem Buch vertreten wurden.¹⁶⁹

Sein Wunsch, zum Vater gehen zu dürfen, wurde dem von seiner Familie Getrennten erst kurz vor seiner Einweisung in die Arbeitsanstalt Schachen gewährt. Der Vater konnte ihm nicht helfen. Nach einigen Tagen wurde H. S. als «verwahrlöst» polizeilich in Biel aufgegriffen und in die Klinik Königsfelden (AG) zurückgebracht. Dort war er bereits im Alter von 13 Jahren im Jahr 1966 zum ersten Mal gewesen. Es war die zweite Klinikerfahrung des Kindes nach Münsterlingen (TG). Entgegen seiner eigenen Angabe spricht der Bericht aus Königsfelden von einem einjährigen Aufenthalt dort, danach wurde er ins Erziehungsheim der Pestalozzistiftung in Olsberg versetzt. Während der Sommerferien weilte er zwecks Medikamenteneinstellung nochmals für einen Monat in der Klinik Königsfelden. Von Olsberg wiederum wurde H. S. im Frühling 1969 in das Zürcher Heim Hüslihof bei Rafz versetzt. Von dort sei er mehrmals geflohen und habe während seiner Fluchten, wie auch schon bei früheren, Diebstähle begangen, Einbrüche verübt und sei schwarzgefahren. Bei den Diebstählen handelte es sich jeweils um Fahr- oder Motorradiebstähle. An der italienischen Grenze in Chiasso wurde er schliesslich wieder gefasst und erneut nach Königsfelden gebracht. Von dort aus wurden vier kurze, nur einige Tage dauernde Wiedereingliederungsversuche in geschützten Werkstätten für geistig Behinderte gestartet, die alle sehr früh wieder abgebrochen wurden, da er «für andere Geistesschwache untragbar» gewesen sei. Auch aus Königsfelden machte er mehrere Fluchtversuche und kam dabei auch mit Drogen und der Rockerszene (Hells Angels in Zürich, Steppenwölfe in Aarau) in Kontakt. Während im Gutachten keine Gründe für die vielen Fluchten genannt oder überhaupt gesucht werden, erfährt man vom jungen Mann, dass er von einer Verfilmung der *Abenteuer von Tom Sawyer und Huckleberry Finn* inspiriert worden sei. Das Fernsehen öffnete ihm das Tor

169 Siehe unter anderem Jörger 1918; Siegfried 1964; Huonker 1987; Galle 2016.

zu einer Welt, die ihm hinter den Heimmauern bis dahin fremd geblieben war und die er endlich kennenlernen wollte. Im zweiten Lebenslauf auf dem Aufnahmeformular des Schachen gibt er als weiteren Fluchtgrund an, er sei aus Fischingen immer wieder weggelaufen, weil er zu seiner Mutter und zu seinen Schwestern wollte.

Der junge Jenische wird mehr oder weniger Dauergast in der psychiatrischen Klinik Königsfelden, obwohl er nach Meinung der Klinikleitung nicht auf die Medikamente anspricht und eher in eine Arbeitserziehungsanstalt gehöre. Doch diese Anstalten sind weder verpflichtet noch wäre es ihnen gestattet, psychisch Kranke aufzunehmen. Nach Akteneinsicht lehnten die Anstalten Kalchrain, Tessenberg und Witzwil seine Aufnahme ab. Aber Schachen-Direktor Fink willigte in eine Aufnahme ein. Amtsvormund Karl John überführte sein Mündel gemäss Einweisungsbeschluss der Amtsvormundschaft des Bezirks Laufenburg vom 10. März 1972 persönlich in den Schachen. Auch von dort entweicht H. S. im November 1972. Nach einer weiteren Flucht beziehungsweise Verhaftung äussert er Suizidabsichten. Da die Anstaltsleitung keine Verantwortung übernehmen möchte, wird er Anfang 1973 nach Königsfelden zurückversetzt und seine Spur verliert sich für uns.

Insgesamt zeigt sich hier symptomatisch, was in den 1960er- und 1970er-Jahren auch zunehmend in öffentlichen Debatten zur Sprache kam: Das Fehlen geeigneter Einrichtungen und Perspektiven für junge Männer wie H. S., deren Verhalten nicht den erwarteten Normen entspricht und bei denen die damals üblichen institutionellen Erziehungsmethoden immer wieder scheitern. So schreibt das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Solothurn anlässlich einer Eignungsabklärung am 21. November 1972: «Er hat nirgends Wurzeln fassen können, damit auch keine echte Akzeptation erfahren und letztlich kein Selbstvertrauen entwickeln können. [...] Von diesem Standpunkt aus wäre die optimale Lösung eine intensive gruppentherapeutische Behandlung in einer psychiatrischen Klinik, die sich vor allem mit Jugendfürsorge beschäftigt. Leider muss dies eine Utopie bleiben, gibt es doch m. W. [meines Wissens] bei uns keine solche Institution. Somit bleibt eigentlich nur der straffe, autoritäre Weg zur Arbeitserziehung.» Es fehlten damals auch noch die in den Folgejahren eingerichteten Spezialinstitutionen für die wachsende Zahl zu therapierender junger Drogenabhängiger.

(L. S.)

QUELLE NR. 44

«MEINE MUTTER IST KEINESWEGS EINE VERBRECHERIN. IN BELLECHASSE WAR SIE NUR DESHALB INTERNIERT WORDEN, WEIL SIE IMMER WIEDER VERSUCHT HATTE, MICH UND MEINEN BRUDER AUS DEM HEIM ZU ENTFÜHREN, UM UNS BEI SICH BEHALTEN ZU KÖNNEN»

Aussage von Ch. I. (Name von der Redaktion geändert), aufgenommen und protokolliert von Hans Caprez, publiziert im *Schweizerischen Beobachter*, Zürich, Nr. 16, 31. 8. 1972.

30 Jahre brauchte ich, bis ich den Mut hatte, meine Mutter energisch und ernsthaft zu suchen! Ich selbst bin Pro-Juventute-Zögling und wurde im frühen Kindesalter zusammen mit meinem Bruder meiner Mutter weggenommen. Wie ich erst viel später erfuhr, waren wir unehelich geboren worden, weil der Vormund sich weigerte, meine Mutter einen Fahrenden heiraten zu lassen. Ich habe keine Erinnerung an die Eltern und verbrachte eine freudlose Kinder- und Jugendzeit. Kam von einem Heim ins andere, zuerst nach Grenchen, dann nach Rebstein, dann nach Hermetschwil.

Wie oft habe ich mir bereits als kleines Mädchen darüber den Kopf zerbrochen, ob ich überhaupt Eltern hatte, und wie es komme, dass ich nie etwas von ihnen oder von andern Verwandten höre. Einzig mit meinem Bruder behielt ich den Kontakt, doch wir waren beide von Angehörigen und Verwandten ganz abgeschnitten. «Du hast keine Mutter mehr», hiess es am Anfang. Später, als ich schon grösser war, sagte man mir, die Mutter wolle mich nicht, sie sei eine liederliche Person und «zigeunere» herum. Es sei viel besser, wenn ich mit ihr überhaupt keinen Kontakt habe. Ausser zu meinem Bruder habe ich in meiner ganzen Jugend zu keinem Menschen eine tiefere Bindung gehabt. Nie bekam ich einen persönlichen Brief, nie hatte ich gespürt, dass mich irgend jemand wirklich liebhat. Obwohl die Behandlung in den meisten Heimen recht war, kommt mir meine Kinder- und Jugendzeit im Rückblick leer und traurig vor.

Im Jahre 1958 kam ich nach Biel als Buffettochter, und hier lernte ich einen Burschen kennen, der sich um mich «kümmerte». Hungrig nach etwas Liebe und Geborgenheit warf ich mich ihm buchstäblich an den Hals und glaubte, das, was er mir zu bieten hatte, sei wirkliche Liebe. Da der Bursche einer bürgerlichen Familie entstammte, hatte mein Vormund nichts dagegen, als ich bereits mit 18 Jahren heiratete. Ich musste aber bald

einmal feststellen, dass ich den Falschen «gewählt» hatte. Es gab oft Streit, und ich muss zugeben, dass auch ich Fehler machte und damals ein unerfahrenes Ding war. Ausgangspunkt der vielen Auseinandersetzungen mit meinem Mann bildete – so unglaublich es klingen mag – meine Mutter, von der ich bisher gar nichts gewusst hatte. Im Geburtsschein, der mir nach meiner Verheiratung ausgehändigt wurde, stand über den Wohnsitz der Mutter: Wohnhaft in Freiburg, Anstalt Bellechasse. Meine Mutter war also eine Zuchthäuslerin!

Für mich brachen die im Versteckten gehegten Träume, eine gute Mutter zu haben, zusammen. Ich konnte jene Bemerkung im Geburtsschein einfach nicht vergessen, und mein Mann erst recht nicht. Immer wieder, wenn es Streit gab, wurde mir meine Herkunft vorgehalten. Bereits 1961 liessen wir uns scheiden, das 1959 geborene Kind wurde mir zugesprochen. 1965 heiratete ich meinen jetzigen Mann, der für meine Probleme mehr Verständnis hat und mich auch unterstützte, als ich erneut versuchte, Kontakt mit meiner Mutter zu finden, trotz der Eintragung im Geburtsschein.

Nach vielen vergeblichen Versuchen fand ich endlich beim Zivilstandsbeamten der Heimatgemeinde meiner Mutter Unterstützung. Er gab mir wichtige Hinweise, ich stellte Nachforschungen an, und im Dezember 1971 konnte ich meine Mutter endlich zum erstenmal sehen. Sie können sich vorstellen, was dies für mich bedeutete! Und das schönste: Meine Mutter ist keineswegs eine Verbrecherin. In Bellechasse war sie nur deshalb interniert worden, weil sie immer wieder versucht hatte, mich und meinen Bruder aus dem Heim zu entführen, um uns bei sich behalten zu können. Nie hatte die zuständige Abteilung der Pro Juventute meiner Mutter etwas über den Verbleib und das Schicksal der ihr entzogenen Kinder berichtet. Nicht einmal als mein Bruder im Jahre 1960 auf tragische Weise ums Leben kam, ist ihr dies mitgeteilt worden, obwohl sie sich auch zu jenem Zeitpunkt immer noch bemühte, etwas über das Schicksal ihrer Kinder zu erfahren. Nach der Beerdigung meines Bruders hatte mir das Waisenamt versprochen, dafür zu sorgen, dass die persönlichen Effekten des Verstorbenen mir übergeben würden. Da ja auch mein Bruder unter der Aufsicht der Pro Juventute aufgewachsen war, ist vermutlich diese Institution mit der Weiterleitung beauftragt worden. Ich habe aber nie etwas erhalten. Im März dieses Jahres wandte ich mich an Pro Juventute, machte alle wichtigen Angaben und bat um Zusendung allfälliger Photographien des Bruders und von Bildern aus meiner Kindheit, die un-

ter Umständen noch in den Pro-Juventute-Akten liegen. Ich wollte diese Photographien der Mutter aushändigen, damit sie ein paar Erinnerungen aus unserer Kindheit habe. Der Brief wurde von der Pro Juventute nicht einmal beantwortet.

Nun, ich bin glücklich, nach 30 Jahren endlich meine Mutter gefunden zu haben, und noch glücklicher bin ich, dass sie eine unbescholtene Frau ist.

Was ich aber infolge der herzlosen Massnahmen während meiner Kinder- und Jugendzeit entbehren musste, lässt sich allerdings nicht mehr ersetzen. Und ich trage heute noch daran.

KOMMENTAR

Die Quelle ist eine der von Hans Caprez protokollierten Aussagen jeni-scher Frauen, die der *Schweizerische Beobachter* mit der Nr. 7 vom 15. April 1972 im Rahmen einer Artikelserie zu veröffentlichen begann. Der erste Artikel trug den Titel «Fahrende Mütter klagen an». Die Artikelserie hatte zur Folge, dass neben zustimmenden Leserbriefen zahlreiche Proteste und Abonnementskündigungen am Sitz der Zeitschrift eintrafen. Doch der Besitzer und Verleger stärkte dem jungen Redaktor den Rücken und hielt zu ihm.¹⁷⁰ Auch andere Medien wurden auf das Thema aufmerksam, und es formierte sich ein breiter Protest. Die Stiftung Pro Juventute musste ihr 1926 gegründetes, lange von Alfred Siegfried geleitetes «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» 1973 auflösen und beendete somit dessen systematische Kindswegnahmen aus der Volksgruppe der Jenischen, die Isolierung der fremdplatzierten Kinder und die Behandlung der ihrer Kinder beraubten Mütter, die in Zwangsarbeitsanstalten oder Strafanstalten administrativ versorgt wurden, wenn sie ihre Kinder zu sich zurückzuholen versuchten.¹⁷¹

Charlotte Dasen-Nobel (1940–2016), wie sie wirklich hiess, trat später aus ihrer Anonymität heraus, so etwa 2014 für einen Artikel in der Zeitung *Der Bund*.¹⁷² Darin erzählt sie, wie sie 1987, als bald 50-Jährige, auch ihren Vater fand, ebenfalls einen Jenischen, mit dem sie wenigstens in den letzten zehn Jahren bis zu seinem Tod 1997 eine gute Beziehung pflegen konnte.

170 Mündliche Mitteilung von Hans Caprez.

171 Zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» siehe unter anderem Siegfried 1964; Huonker 1987; Leimgruber, Meier, Sablonier 1998; Galle 2016.

172 Gehrig 2014.

Sie erzählt in diesem Artikel auch, was in ihrer ersten Aussage, die der *Beobachter* publizierte, ausgeblendet ist, nämlich dass der Bauer, bei welchem sie ihr Vormund Dr. Alfred Siegfried von der Pro Juventute als Magd platzierte, sie sexuell missbrauchte. Weiter gibt der Artikel Szenen aus ihrer Heimzeit wieder: «Die 74-Jährige erinnert sich, wie sie Abend für Abend am Bett kniete, Gott um Verzeihung bitten musste, weil sie «Nichtsnutze von Eltern» hatte, wie ein Lehrer sie fast totsclug, weil sie gute Noten machte, wie sie im Gesangsunterricht zuvorderst in den Reihen stand, «Lustig ist das Zigeunerleben» sang, dabei Siegfrieds zufriedenes Lächeln wahrnahm.»¹⁷³ Sie äusserte sich auch zu den rassistischen Vorurteilen gegen die Jenischen und zu den damals gerade aktuellen Platzbesetzungen junger Jenischer in Bern und Biel. «Verzeihen könne sie nicht. Die Lügen, den Rassenhass, die Feigheit und diese falsche Frömmigkeit. «Ich habe teuer dafür bezahlt, Jenische zu sein. Ich begreife es nicht. Es müssen doch nicht alle Menschen gleichgeschaltet werden.» Sie sei stolz auf die jungen Jenischen, die in den vergangenen Tagen für mehr Plätze demonstriert hätten.»¹⁷⁴

Charlotte Dasen-Nobel war auch aktiv in der Stiftung Naschet Jenische (jensch für «Steht auf, Jenische!)), welche 1988 erste Zahlungen an die von dieser Kampagne der Pro Juventute geschädigten Jenischen erreichte – durchschnittlich 5000 Franken.¹⁷⁵ An den grossen Versammlungen der Jenischen in den Jahren 1986 und 1987 hatte sie ihren Vater und weitere Verwandte kennengelernt.

Die Quelle macht deutlich, dass die Zwangsmassnahmen im Umfeld administrativer Versorgungen oft über zwei oder, wie im Fall von Familie Mehr (siehe Porträt Christian Mehr in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*), über drei Generationen hinweg auf eine Familie einwirkten. Dies nicht zuletzt auch durch die Stigmatisierung, welche mit den Zwangsmassnahmen und insbesondere mit der administrativen Versorgung in Strafanstalten verbunden war. Nicht nur sie selbst, sondern auch ihre erste Ehe litt darunter, dass die Mutter als «liederliche» Frau, die «herumzigeunere», und als «Zuchthäuslerin» bezeichnet wurde.

Die Aktion der Pro Juventute erreichte zwar insofern eines ihrer Ziele, als Charlotte Dasen-Nobel sesshaft lebte. Sie verstand sich jedoch als An-

173 Gehrig 2014.

174 Gehrig 2014.

175 Zur Stiftung Naschet Jenische und zu den damaligen Aktivitäten der Jenischen siehe auch das Porträt von Peter Paul Moser in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*.

gehörige der jenischen Minderheit, allen Anstrengungen zum Trotz, sie mittels Zwangsassimilation und Umerziehung mit der Mehrheit «gleichzuschalten». Charlotte Dasen-Nobel hat noch erlebt, wie Bundesrat Alain Berset am 15. September 2016 in Bern, anlässlich der Fekkerchilbi, dem traditionellen Fest der Schweizer Jenischen, nicht nur den fahrenden, sondern ausdrücklich auch den sesshaften Jenischen, zusammen mit den Sinti, die Anerkennung als schweizerische nationale Minderheit aussprach.¹⁷⁶

Zu den Zwangsmassnahmen gegen Jenische und zum Kampf der schweizerischen Jenischen um ihre Rechte siehe auch die Quellen Nr. 17, 42 und 43 sowie das Porträt von Peter Paul Moser in UEK, Bd. 1, *Gesichter der administrativen Versorgung*.

(T. H.)

QUELLE NR. 45

«WENN ICH NICHT GESCHRIEN HÄTTE ...»

Auszüge aus JÄGER Hans, *Wenn ich nicht geschrien hätte ... Aufzeichnungen und Protokolle eines Ausgestossenen*, illustrierte verbesserte Auflage, Zürich o. J. [1978], Erstausgabe Oberstdorf 1975.

Der erste Auszug schildert die Einlieferung und Aufnahme in der Erziehungsanstalt Tessenberg (BE) im Jahr 1961:

In Bern wurde ich von zwei Beamten der Kantonspolizei [...] in ein Polizeifahrzeug umgeladen. Es war ein schwarzer Kastenwagen. Ich wurde eine ganze Stunde auf der Sitzbank hin- und hergerüttelt und war froh, als wir endlich am Bestimmungsort anlangten.

Die Erziehungsanstalt Tessenberg galt als sehr berüchtigt. Ich wusste also schon vom Hörensagen, dass mich nichts Gutes erwartete. Vorerst brachte mich ein Erzieher in den Keller, wo man mir die Haare restlos vom Kopf schnitt. Dann wurde ich in Anstaltskleidung gesteckt. Eine dunkle

¹⁷⁶ Siehe die diesbezüglichen amtlichen Angaben auf www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/jenische-und-sinti-als-nationale-minderheit.html. Ein Gesuch der schweizerischen Roma aus dem Jahr 2015, ebenfalls als nationale Minderheit anerkannt zu werden, wurde hingegen 2018 vom Bundesrat abgelehnt. Die Rede von Bundesrat Alain Berset (SP) vom 15. 9. 2016 in Bern ist dokumentiert auf www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/reden.msg-id-63783.html, Stand 1. 12. 2018.

Hose aus Sackstoff, ein rauhes Leinenhemd ohne Kragen und lederne Hausschuhe bildeten die gesamte Ausrüstung.

«Versuch hier ja nicht zu flüchten, und verhalte dich ruhig, sonst kannst du was erleben», sagte der Erzieher drohend und sperrte mich in den Aufenthaltsraum zu einer Horde junger Burschen, die mich alle argwöhnisch musterten. Es herrschte plötzlich Totenstille im Raum, und mir war richtig mulmig zumute. Keiner sprach ein Wort, aber ihre finsternen Blicke sprachen Bücher, und ich spürte instinktiv, dass sich etwas zusammenbraute, und wollte mich mit dem Rücken an die Wand stellen, aber da warfen sich wie auf Kommando drei Burschen auf mich. Einer schlang von hinten seine kräftigen Arme um mich und drückte zu, während die andern von vorne wie in geheimem Einverständnis mit gezielten Faustschlägen auf mich eindroschen. Ich versuchte verzweifelt aus der Umklammerung loszukommen und rang nach Atem, wurde immer schlaffer und brach schliesslich auf dem blutbesudelten Boden zusammen. Mühsam kam ich aber wieder hoch, doch brachte mich ein neuer Hieb ins Genick wieder zu Fall. Die beiden Schläger rieben stolz ihre lädierten Knöchel, dann sagte einer der Schläger schnaufend: «Das wird mit jedem so gemacht, Langer. Nun bist du aufgenommen. Klar?»

«Klar», entfuhr es mir, obwohl ich diese Art von Begrüssung alles andere als in Ordnung fand.

«Und noch was, Langer», wandte sich der Boss der Gruppe an mich: «Wenn ein Erzieher wegen deiner Gesichtsbemalung Fragen stellen sollte, dann hältst du die Schnauze, kapiert?»

Ich nickte stumm.

«Gut so. Und nun verschwinde in den Waschraum und mach dich sauber, denn gleich ertönt der Gong zum Fressen!»

Während ich mir das Blut aus dem zerschundenen Gesicht wusch, betrachtete ich mich im Spiegel und erschrak.

Das Ganze hatte keine drei Minuten gedauert, aber ich war ziemlich deformiert: Das linke Auge war vollkommen geschlossen und blutunterlaufen, die Nase stark angeschwollen und von geronnenem Blut ganz verkrustet, aber sie blutete nun wenigstens nicht mehr. Die rechte Augenbraue hing schräg herunter, und man sah, dass sie bis auf den Knochen aufgerissen war. Sorgfältig versuchte ich die Wunden zu reinigen, und ich dachte verbittert, mein Gott, bin ich ein Feigling. Ich hätte sie alle nacheinander nehmen sollen, und ich schwor mir, dass ich in Zukunft eben Gleiches mit Gleichem vergelten müsste, denn diese Kerle hier verstanden nur eine Sprache: die Sprache des Faustrechts. (S. 33 f.)

Der zweite Auszug schildert, wie Hans Jäger einige Jahre später, 1968, diesmal administrativ in der Strafanstalt seiner Heimatstadt Basel interniert, eine Radiosendung hört und einige Briefe schreibt:

Anfangs November hörte ich im Hausradio einen Vortrag von Bundesrichter Dr. Kaufmann über den Beitritt unseres Landes zur Menschenrechtskonvention. Ich wurde hellhörig, als ich vernahm, dass sich Bundesrichter Dr. Kaufmann für die Abschaffung der administrativen Versorgungsmassnahmen einsetzte. Er erklärte, dass es unmenschlich und eines Rechtsstaates unwürdig sei, Personen administrativ in Strafanstalten zu versorgen. Solchen Menschen werde auf diese Weise jeder Anspruch auf ihre persönlichen Rechte abgesprochen.

Dieser Mann sprach genau das aus, was ich dachte. Und so beschloss ich, ihm einen Brief zu schreiben.

Hans Jäger, Strafanstalt Basel, 4000 Basel
[an]

Dr. jur. B. Kaufmann, Bundesrichter, Bundesgericht, Lausanne
Basel, den 5. Nov. 68

Sehr geehrter Herr Bundesrichter,

Mit grossem Interesse habe ich Ihren Vortrag am Schweizer Radio verfolgt.

Ihre Kundgebung zu Gunsten einer Abschaffung des administrativen Massnahmeartikels hat mich zutiefst berührt. Lassen Sie mich Ihnen, im Namen vieler Versorgter, zu diesem Beitrag meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Ich selbst bin durch die Vormundschaftsbehörde Chur auf unbestimmte Zeit versorgt worden. Ich glaube aber, dass die Gerechtigkeit sich immer Bahn bricht, und sei es durch die dicksten Mauern. Sie haben mit Ihren Worten unzählige Versorgte mit der Hoffnung beschenkt, dass auch für sie die Sonne bald wieder scheinen wird.

In diesem Sinne danke ich Ihnen und grüsse Sie freundlich,
Ihr ergebener
H. Jäger

Vier Tage später, am 9. November, erhielt ich eine Antwort. Mit nervösen Fingern riss ich den Umschlag des dicken Couverts auf. Es enthielt einen Aufsatz über die Menschenrechte, den Dr. Kaufmann geschrieben hatte, als er noch Rektor der technischen Hochschule St. Gallen war. Dem Aufsatz entfiel eine Karte mit folgendem Inhalt:

Sehr geehrter Herr Jäger,
 man hört selten ein Echo, wenn man im Radio spricht. Beiliegend sende ich Ihnen einen von mir verfassten Aufsatz über die Menschenrechte. Ihnen allen, die in der Strafanstalt weilen, wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und verbleibe

Ihr
 Bundesrichter B. Kaufmann

Ich war betrübt und erfreut zugleich. Wenn mir der höchste Richter schon eigenhändig schrieb, warum hatte er sich dann nicht gleich anerbten, mir zu helfen?

Das Büchlein über die Menschenrechte konnte mir auch nicht helfen und war deshalb nur ein schwacher Trost für mich. Aber vielleicht hatte der Bundesrichter bereits etwas unternommen, wovon ich gar nichts wusste. Schliesslich war er ein mächtiger Mann, und ein Telefonanruf von ihm konnte genügen, um mir die Freiheit zu bringen.

Am folgenden Tag erhielt ich Bericht vom Bezirksgerichtsausschuss. Er machte alle meine Hoffnungen zunichte. Folgendes stand da zu lesen:

Sehr geehrter Herr Jäger.
 Wir nehmen Bezug auf Ihre Beschwerde vom 30. Sept. dieses Jahres und haben folgendes in Erwägung gezogen:

Sie mussten zufolge Ihres liederlichen Lebenswandels bereits öfters in Anstalten untergebracht werden. Letztesmal hat die Vormundschaftsbehörde Chur Sie am 28. Aug. 1968 für die Dauer eines Jahres in die Verwahrungsanstalt Realta eingewiesen.

Nachdem Sie in dieser Anstalt als unhaltbar angesehen werden mussten, hat die Vormundschaftsbehörde die Justizdirektion Basel ersucht, Sie in der Strafanstalt Basel-Stadt aufzunehmen. Die Umplazierung wurde im Einvernehmen mit der Justizdirektion Basel unverzüglich vorgenommen.

Die Massnahme ist in Rechtskraft erwachsen, da Sie es unterlassen haben, innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen nach Ihrer Einweisung in die Verwahrungsanstalt Realta gegen diese Massnahme zu rekurrieren.

Auf Ihre Polemik betreffs Freiheitsberaubung wird nicht eingegangen.
 Die Vormundschaftsbehörde hat richtig ihres Amtes gewaltet.

Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 80.– haben Sie innert gemessener Frist an den Bezirksausschuss zu bezahlen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

H. Sprecher

Die zynische Haltung dieser Behörde brachte mich an den Rand eines Nervenzusammenbruchs. Ich war bestürzt. Alle meine Hoffnungen auf eine baldige Entlassung waren wie Seifenblasen zerplatzt.

Schlaflosigkeit plagte mich, essen konnte ich auch nicht mehr. Zusehends zerfiel ich wie ein alter, ausgehöhlter Baum. War das die sogenannte Gerechtigkeit? (S. 140–143)

KOMMENTAR

Hans Jäger überliefert den Vornamen des Bundesrichters, mit dem er korrespondierte, unzutreffend, ebenso die Bezeichnung der Hochschule St. Gallen. Es handelte sich um Otto Konstantin Kaufmann (1914–1999), Professor und Rektor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (heute Universität St. Gallen), anschliessend von 1966 bis 1984 Bundesrichter in Lausanne; er präsierte das Bundesgericht in seinem letzten Amtsjahr.

Beim erwähnten Vortrag Kaufmanns handelt es sich vermutlich um einen Separatdruck von dessen Beitrag zum Juristentag 1965 in St. Gallen mit dem Titel: «Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte, Vorfragen eines Beitritts der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention».¹⁷⁷ Darin stellte Kaufmann fest: «Einer der Filme auf dem ‹Weg der Schweiz› an der Expo [der schweizerischen Landessaustellung von 1964 in Lausanne, T. H.] hat uns Schweizern deutlich gemacht, dass auch wir unsere ‹Apartheid-Probleme› haben. Unsere Frauen haben oft den Eindruck, nicht ‹voll genommen› zu werden, Italiener glauben, man könne mit ihnen machen, was man wolle, und manche Anstaltsinsassen fühlen sich macht- und rechtlos.»¹⁷⁸

177 In: *Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht*, Festgabe der juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des St. Gallischen Juristenvereins zum Schweizerischen Juristentag 1965 in St. Gallen, Bern 1965, 245–262.

178 Kaufmann 1965, 262.

Hans Jäger (1944–1984) war Bürger von Basel, wurde aber in Graubünden geboren und wuchs zunächst auch dort auf. Doch er verbrachte seine Jugend und lange Jahre seines frühen Erwachsenenlebens in Institutionen wie dem Knabenerziehungsheim Platanenhof Uznach (SG), der geschlossenen Arbeitserziehungsanstalt auf dem Tessenberg (BE), der psychiatrischen Klinik Beverin (GR), anschliessend, immer noch als administrativ Versorger, in der Berner Strafanstalt Witzwil sowie in den Basler Strafanstalten Lohnhof und Schällemätteli.¹⁷⁹ Die administrative Versorgung im Platanenhof war mit der Verwahrlosung durch seine Eltern begründet worden; die weiteren Versorgungen wurden mit seinen Fluchten (zu den Eltern) und mit seiner angeblichen «Liederlichkeit» begründet. Die Entlassung aus der Administrativhaft erreichte Jäger nicht zuletzt dank einer Pressekampagne des *Schweizerischen Beobachters*, aber auch aufgrund seiner eigenen Rekurse und Beschwerden.

Gewalt in Form des hier geschilderten brutalen Aufnahmeituals im Arbeitserziehungsheim Tessenberg (BE) erlebten, wie die Quelle besagt, auch die anderen dort neu eingewiesenen Zöglinge. Solche Empfangsformen sind auch aus anderen Anstalten überliefert. Eine ähnliche kollektive Misshandlung als Begrüssung bei der Einlieferung in das Knabenerziehungsheim Platanenhof Uznach (SG), die zudem noch mit sexuellem Missbrauch verbunden war, schildert der Jenische Rudolf Moser in seiner mit Hilfe von Lotty Wohlwend erstellten autobiografischen Darstellung.¹⁸⁰ Personal und Leitung dieser Institutionen hatten Kenntnis solcher und anderer Gewaltexzesse unter Zöglingen, die von denjenigen seitens des Personals gegen Zöglinge zu unterscheiden sind, die aber beide zur Brutalisierung des Klimas in diesen Stätten angeblicher «Nacherziehung» beitrugen. Rudolf Moser beklagte sich beim Heimleiter und bekam von ihm die Antwort: «Wer ein Mann werden will, muss da durch.»¹⁸¹

Jäger wurde wie gesagt erst 1969, nach der Intervention des *Schweizerischen Beobachters*, aus der Administrativhaft in der Strafanstalt Basel entlassen. Er beteiligte sich anschliessend an einem Überfall auf das Postamt Killwangen und wurde nun gerichtlich verurteilt. Diese nunmehr befristete

179 Der Name geht auf die in Basel wie auch in andern Orten der Schweiz bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts praktizierte Strafform des Schellenwerks zurück. Es handelte sich dabei um Zwangsarbeit, meist Reinigungsarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeit, in Ketten und mit einer Glocke versehen. Siehe Fumasoli 1981.

180 Wohlwend 2006, 19 f. sowie zu weiteren solchen Misshandlungen 23.

181 Wohlwend 2006, 21.

Haft aufgrund einer Straftat wurde in der Strafanstalt Lenzburg vollzogen. Dort schrieb Jäger das Buch, aus dem hier zitiert wurde. Eine erste Fassung wurde allerdings vom Lenzburger Anstaltsdirektor Ernst Burren konfisziert und teilweise zerstört.

Hans Jäger verfasste auch Hörspiele und publizierte bis zu seinem frühen Tod (wegen Organversagens der Pankreasdrüse) weitere Bücher, die aber weniger Erfolg hatten als sein Erstling.¹⁸²

Der Film *In Sachen Fischer*, nach einem Drehbuch von Walter Matthias Diggelmann und mit bekannten Schauspielern wie Ingold Wildenauer und Walo Lüönd, thematisiert das Leben Hans Jägers vor der Kulisse des Gerichtsverfahrens betreffend den Postraub und wurde am 2. Juli 1975 vom Schweizer Fernsehen ausgestrahlt.

(T. H.)

QUELLE NR. 46

«LA PAROLE AUX DÉTENU(S)»

Auszug aus dem Kapitel 8 «La parole aux détenus» im Buch des Groupe information Vennes, *L'antichambre de la taule*, Lausanne 1978, p. 53–114.

Introduction

– Si on sort avec une fille et qu'elle apprend qu'on vient de Vennes, elle nous plaque.

– Les ouvriers me prenaient pour un voyou.

Ces deux observations extraites des témoignages que nous présentons dans ce chapitre montrent que les pensionnaires de Vennes sont marqués par l'institution dans laquelle ils sont placés; elles soulignent qu'ils en portent l'empreinte dépréciative et discriminatoire. Cette marque les désigne en effet aux yeux de la grande majorité de la population comme des bons à rien qui, selon toute probabilité, finiront au pénitencier! (p. 53)

Luc: Disons qu'avant Vennes, j'avais pas de parents, j'étais à la charge de l'Etat. J'ai vécu quelque temps chez mes grands-parents. Ils me battaient.

182 Siehe den Nachruf auf Hans Jäger (Lerch 1984), online auf www.fredi-lerch.ch/index.php?id=130&tx_ttnews%5Btt_news%5D=63&cHash=5d2c03cbc6925e2e0b-23f8b9902373c8, Stand 1. 12. 2018.

Les autorités ont décidé de m'enlever de chez mes grands-parents parce qu'ils estimaient qu'ils n'étaient plus aptes de m'éduquer, qu'ils étaient trop vieux. Alors ils m'ont placé à Echichens, pour commencer dans une maison de petits, après, à Serix, où à l'âge de cinq ans, j'étais déjà derrière des barreaux, parce que j'étais des petits et que j'étais à cinquante centimètres du sol. Pour qu'on ne s'évade pas, ils avaient mis des barreaux. Ensuite, j'ai fait les Moyens. Je me suis évadé en chemise de nuit, on a été à travers bois. On s'est fait rattraper, on nous a reconduits, on nous a punis, on nous a mis dans la chambre sans sortir la journée, sans sortir de tout. Là-bas, on vivait comme des bêtes. On avait des pots de chambre dans un tiroir, on faisait notre petit pipi comme des vieux taulards. C'est comme ça que ma vie de taulard a commencé. A quatorze ans, je me suis évadé de Serix. Je suis parti avec un copain tessinois, on s'est fait ramener par la police. On m'a mis à Bellechasse. J'avais quatorze ans, c'était le système judiciaire fribourgeois. Ils mettaient des jeunes de dix-huit à dix-neuf ans, qui étaient déjà suivis. J'avais quatorze ans, et j'ai vécu avec ces gens-là, et j'ai eu peur. Cela m'a traumatisé. Ensuite, les autorités vaudoises ont décidé de me placer à Vennes, c'était pendant la guerre, en quarante-cinq ou quarante-six. J'ai fait neuf ans et demi à Vennes. Le directeur, c'était papa Eugène Rochat, le sous-directeur était Tüscher. (p. 61)

Question: Qu'est-ce tu peux me dire du directeur?

Charles: Ben, en général, pour tous les élèves, ils disent c'est un arnaqueur, que la plupart des ronds que les gars gagnent, ceux qui bossent en dehors ou en dedans, eh bien, ils disent que le directeur doit empocher pas mal d'argent là-dessus. Bon, il y a jamais eu des preuves. Et puis, c'est l'hypocrisie même, le directeur. Tous les élèves sont d'accord là-dessus. Et puis, il fait venir les gars chez lui et sa femme les fait faire les nettoyages. (p. 62)

Marc: Vennes, c'est tout d'abord une maison d'éducation au travail. Tous les gars qui arrivent à Vennes, qu'ils aient fait un apprentissage ou qu'ils en aient commencé un, cela n'a rien à voir. Il y a sept à huit métiers là, enfin, des métiers, plutôt des travaux. Alors, les trois premiers mois, il doit faire du jardin, de la cuisine, enfin, presque tout les boulots qu'il y a là, la menuiserie, la mécanique, la maçonnerie, la peinture. (p. 95)

André: Bon, on travaille neuf heures par jour, en fait, un peu comme en usine. Le but du directeur de Vennes, car c'est surtout lui qui donne les directives et qui décide un peu de tout, ce serait de voir tous ces gars qui se plaisent et qui mouillent pour une journée de boulot à Vennes. Oui il est le plus heureux quand il voit qu'un gars marche bien dans quelque chose. Il pousse les gars, et il veut absolument qu'ils fassent un apprentissage de deux ou trois ans, et si le type arrive à faire ça, il peut sortir avec un papier, alors le directeur est vraiment heureux, et c'est en fait tout ce qui compte pour lui. J'ai vu pas mal de gars aussi, qui étaient poussés dans des apprentissages qu'ils avaient nulle envie de le faire, et qui une fois lancé dans ces apprentissages, ne pouvaient plus rien faire pour s'en sortir, ou pour manifester leur mécontentement. Ça, c'est quelque chose que j'ai difficilement pu admettre. Le directeur aime dire: Arbeit macht frei. (p. 96–97)

Jacques: Bon, vous me direz qu'on n'est pas à Vennes, mais qu'on est là pour payer un peu et puis pour ... aussi apprendre à vivre. Seulement quelque chose que je n'ai pas du tout admis, on peut juste finir la semaine et ensuite bon, les types plus tard, après le trois premiers mois, qui peuvent partir en week-end, j'aimerais bien savoir comment ils peuvent faire avec Fr. 12.– par semaine pour finir la semaine et puis pour bon ... alors il leur faudrait leur weekend sans aller faire des conneries. Ben, pour des gars qui avaient peut-être des parents de qui ils pouvaient avoir une assistance financière, de leurs amis, là, alors, ça pouvait encore jouer; mais pour les gens qui étaient sans famille ou qui étaient abandonnés, je ne vois pas vraiment comment ils pouvaient faire sans faire des bêtises. (p. 98)

KOMMENTAR

Das 1978 in Lausanne publizierte Buch *L'antichambre de la taule* (Das Vorzimmer zum Knast), Teil der Buchreihe «contre les murs», löste eine – allerdings auf die Romandie beschränkte – Mediendiskussion um die Heimreform aus. Dies obwohl der Verlag Éditions d'en bas versuchte, eine Brücke zu bauen zwischen den Kritikern der Zwangserziehungsinstitutionen der Romandie und denjenigen der Deutschschweiz, indem er bereits zwei Jahre zuvor, 1976, eine französische Übersetzung des anstaltskritischen autobiografischen Romans *Die Fertigmacher* von Arthur Honegger

herausbrachte.¹⁸³ Doch erst ab 2008 begann eine bessere Kooperation der Betroffenen aus beiden Landesteilen.

Der Doyen der Waadtländer Kinderpsychiatrie Jaques Bergier (1911 bis 2002), nicht zu verwechseln mit dem gleichlautenden Pseudonym des esoterischen Atlantismythologen Jakow Michailowitsch Berger (1912 bis 1978), schreibt in seinen Lebenserinnerungen: «Ayant pour titre L'anti-chambre de la taule, un pamphlet polémique contre la Maison d'éducation de Vennes, parut en 1978, quelques années après le départ de Paul-Eugène Rochat; les auteurs prétendaient qu'un tiers seulement des élèves de Vennes s'adaptaient plus tard à la vie sociale et professionnelle, les deux tiers restants ayant de très grosses difficultés de tous ordre et surtout de fréquentes récidives de délinquance. Je ne connais pas les bases de cette analyse, les critères d'appréciation de la réussite ou de l'échec, ni la valeur de cette statistique, mais je ne suis guère étonné par ces chiffres qui correspondent peut-être à la réalité. Ce n'était pas si mal si un sur trois s'en sortait honorablement.»¹⁸⁴

Jacques Bergier hatte offensichtlich keine sehr hohen Erwartungen an die Zöglinge von Vennes. Er belegte sie pauschal mit dem 1925 von August Aichhorn in dessen Buch *Die verlassene Jugend*¹⁸⁵ geprägten Begriff «dissozial», den er «dyssocial» zu schreiben pflegte. Bergier fasst seine Interimsdirektorenzeit in Vennes 1949, vor dem Amtsantritt seines Nachfolgers Paul Eugène Rochat (1907–2007), so zusammen: «Ces huit mois, je les ai passés avec cinquante enfants et adolescents gravement dyssociaux, collaborant avec une équipe d'une dizaine de surveillants, sans doute dévoués, mais sans formation.»¹⁸⁶

Bergiers Vorgänger Henri Bourquin beging Suizid, nachdem die Aussagen einiger seiner Zöglinge über ihren sexuellen Missbrauch durch Bourquin bei der Presse sowie bei den oberen Behörden Gehör gefunden hatten und somit das Fehlverhalten des Direktors publik wurde.¹⁸⁷

Auf Bergiers sportlichen Nachfolger Rochat, der bis 1967 in Vennes amtierte und der bekannt war für seine teilweise abenteuerlichen Exkursio-

183 Unter dem Titel «La redresse». Übersetzer war Gilbert Musy.

184 Bergier 2003, 83.

185 Aichhorn 1925. Der Psychoanalytiker Aichhorn blieb auch in der Nazizeit, welche das Ende seiner Tätigkeit als Leiter der städtischen Kinderfürsorge bewirkte, in Wien und betätigte sich als Lehranalytiker, bis er nach 1945 eine Professur an der Universität Wien erhielt.

186 Bergier 2003, p. 32.

187 Siehe Collaud 2016.

nen ins Gebirge und in Höhlen zwecks Charakterbildung seiner Zöglinge, folgte Direktor Jacques Tüscher, der bis 1979 wirkte, von dem in der Quelle die Rede ist und der die von der kritischen Publikation ausgelöste Krise der Institution Vennes zu spüren bekam. Nach seinem Abgang wurde das Internat, also die Einsperrung, 1983 in Vennes aufgehoben. Seit 1987 heisst die dortige Institution Centre d'orientation et de formation professionnelles (COFOP).¹⁸⁸

(T. H.)

188 Zur Geschichte des einstigen Maison d'éducation Vennes in Epalinges (VD), hoch über Lausanne, bis 1940 École de réforme des Croisettes genannt, deren ursprüngliches Hauptgebäude im Stil eines Gefängnisses erbaut wurde, siehe auch Heller 2009; Heller 2012.

3 SELBSTZEUGNISSE BEHÖRDLICHER, KIRCHLICHER UND WISSENSCHAFTLICHER AKTEURE UND AKTEURINNEN

Hier folgt der kürzere Teil 3 dieses Quellenbands mit Selbstzeugnissen von zumeist behördlichen Zeitzeugen, denen Aufbau und Betrieb, Leitung und Beaufsichtigung von Institutionen der administrativen Versorgung oblag, mit den Schilderungen und Wertungen betreffend diese Institutionen und ihre Insassen, wie sie aus der Sicht solcher Akteure heraus formuliert wurden. Die einzelnen Quellen sind wie in Teil 2 chronologisch geordnet, nummeriert und mit den Angaben zu ihrer bibliografischen oder archivalischen Herkunft versehen. Die Kommentare geben Hinweise zu den sozialen, historischen und biografischen Bezügen und Aspekten dieser Quellen respektive der daraus zitierten Auszüge.

3.1 1853–1912

Die vier Quellen von behördlichen Akteuren im Feld der administrativen Versorgung geben in ihrer zeitlichen Abfolge und gegenseitigen Bezogenheit einen inhaltlich-thematischen Ablauf wieder, nämlich die Diskussion über die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten (Quellen Nr. 47, 48, 49), während Quelle Nr. 50 den Betrieb einer nach diesen Diskussionen realisierten Korrekptionsanstalt schildert.

Diese frühe Diskussion ist gekennzeichnet vom Gegensatz der von konservativer Seite propagierten armenpolizeilichen und grundrechtsfeindlichen Begründung und Legitimation der administrativen Versorgung auf der einen Seite und der Kritik der administrativen Internierung aus liberaler Sicht auf der anderen Seite. Letztere gründet auf dem Vorrang der individuellen Grundrechte vor dem Anliegen des präventiven Schutzes der Gesellschaft vor als gefährlich oder missliebzig eingestuften Personen der Unterschichten. Diese liberalen Argumente erlitten damals eine politische Niederlage; sie bekamen erst wieder die Oberhand, als sie in den 1960er-Jahren von liberalen Juristen wieder aufgenommen wurden und, im Umfeld der späten Ratifizierung der Europäischen Menschenrechts-

konvention durch die Schweiz 1974, um 1981 zur weitgehenden Aufhebung der administrativen Internierung sowie zu entsprechenden Gesetzgebungen und Verordnungen beitragen.

Die Argumentation von Jakob Dubs gegen die Zwangsarbeitsanstalten nimmt zudem Argumente des zeitgenössischen Frühsozialismus auf, indem er bemerkt, es gebe auch reiche Müssiggänger, und argumentiert, wer die Menschen zur Arbeit zwingen wolle, müsse sich auch der Forderung des Rechts auf Arbeit stellen (Quelle Nr. 48). Das verweist auf die Nationalwerkstätten (*ateliers nationaux*), die in Paris nach der Februarrevolution 1848 für Arbeitslose eingerichtet worden waren. Die teilweise sehr überhöhten moralischen Argumentationen der Befürworter und Betreiber von Besserungsanstalten kontrastieren mit der Biografie von Johann Jakob Vogt (Quelle Nr. 47), dem kurzzeitigen Leiter der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, der später Veruntreuungen beging und in die USA auswanderte.

Einen ähnlichen Kontrast bilden die von grossem Reichtum geprägte Herkunft des Initiators der Zwangsarbeitsanstalt Utikon Aloys von Orelli (Quelle Nr. 49) auf der einen und seine Mission, die Ärmsten der Armen ohne Lohn an die Arbeit zu setzen, auf der andern Seite.

Das nahezu religiöse Schwärmen des Anstaltsleiters Carl Knabenhans für Johann Heinrich Pestalozzi kontrastiert mit seiner Auffassung, die Pestalozzi nie geteilt hätte, wonach 30 Prozent seiner Zöglinge «unverbesserlich» seien (Quelle Nr. 50).

QUELLE NR. 47

«DAS ZWANGSARBEITSHAUS IST DURCH DIE VERDERBNISS
DER ARMUT BEDINGT»

Auszüge aus VOGT Johann Jakob, *Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Gegenwartsfragen*, Bd. 1, Bern 1853.

Welch eine immense Kraftsumme liegt in unsern Armen todt und unfruchtbar und wirkt, statt freudig einzugreifen in's produktive Räderwerk, nur lähmend und belästigend auf diejenigen, die ihrer Pflicht zu genügen streben und zum Zwecke der Selbsterhaltung mit Fleiss und Eifer Zeit und Kräfte opfern. Es ist dieser Zustand, der von vorn herein alle nationalökonomischen Bestrebungen paralisiert, wiederum ein so unnatürlicher, dass

er wie bitterer Hohn unserm Staatshaushalte gegenüber steht, und mit Rücksicht auf eine verständige Volkswirtschaft jeden müssigen Armen und jeden Vaganten zu einem lebendigen Fragezeichen qualifizirt. Denn, statt dass Alle die tausend Bedürftigen nach Massgabe ihrer Kräfte mit arbeiten und produzieren und allerwenigstens sich den eigenen Unterhalt selbst erwerben sollten, sind sie bis jezt nur müssige Konsumenten, die nuzlos am Gute anderer zehren, den Fleiss und die Tätigkeit doppelt bis vierfach besteuern und als ständige Kontribuzionsarmee dem Lande zur Last liegen. (S. 66 f.)

Diess unser Buch ist ein Beitrag zur geforderten Lösung und ein Fragment jener mitleidgeschwängerten Rettungstendenzen; die Zwangsanstalt dann ist ein Teil derjenigen Massnahmen, die wir in organischem Zusammenwirken zur gründlichen Regulirung der bezeichneten Verhältnisse für notwendig erachten. Das Zwangsarbeitshaus oder die Selbsterhaltungsschule ist jedoch durch die Verderbniss der Armut bedingt, d. h. sie ist nur dannzumal eine notwendige Massregel, wenn die arbeitsfähigen Armen bezüglich ihres Lebenserhaltes sich auf Kosten Anderer Arbeit absichtlich bemüssigen, und diese Selbsterhaltungsvermeidungsfälle so zahlreich und hartnäckig sich zeigen, dass zu ihrer korrekzionellen Bewältigung die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen.–

Diese Veranlassungspunkte finden sich vor im allgemeinen Bettel und in der Vagabundität – Armutsklassen, welche die Erörterungen über «das Recht zur Arbeit» schon längst hinter sich haben, und folglich, nach dem Wärmemesser des christlichen Bürgertums auch weit unter Null stehen ... (S. 207 f.)

Es sind dies meist Leute, denen der Müssiggang nicht nur Gewohnheit, sondern Natursache und Bedürfniss geworden; Individuen, die sich der grössern Diebstähle wohl gewissenhaft enthalten, dagegen aber das sogenannte «Mausern» nicht nur für erlaubt, sondern als berechtigten Teil des Bettlergewerbes betrachten und treiben; Subjekte, die für ihr ganzes Geschlecht auf eine bessere bürgerliche Existenz resignirt, und «im Bettel zu leben und zu sterben» als ihre unabänderliche Daseinsbestimmung erkennen. –

Arme solchen Schlages sind nur schwer und selten auf gewöhnlichem Wege zu bessern; und werden sie auf so lange mit aller Gewissheit und immer und immer wieder in ihr altes Wesen zurückfallen, bis sie eine andere

Anschauung gewonnen und in ihnen auf Grund der erwachenden Hoffnung ein geistiger Neubau erwirkt ist. –

Diesen zu erzielen kann nur unter aussergewöhnlich günstigen Umständen Sache der Lokalarmpflege sein, und weisen wir ihn darum als Spezialaufgabe unserem Erziehause zu. Die Selbsterhaltungsanstalt wird demnach bevölkert mit Individuen aus den Kreisen der Armutsextreme – dem Bettlertum und der Vagantität, wie überhaupt mit Leuten, die unter armenpflegerische Behandlung fallen, die diessfällige Ordnung beharrlich missachten, und doch nicht Ursache geben, um von irgend einer strafgesetzlichen Kategorie erreicht zu werden. (S. 210)

KOMMENTAR

Der Lehrer und Schriftsteller Johann Jakob Vogt (1816–1876) aus Oberdiessbach im Kanton Bern war eher ein Theoretiker als ein Praktiker, obwohl er von 1849 bis 1850 als Vorsteher der Berner Zwangsarbeitsanstalt Thorberg amte. Aus den dortigen Erfahrungen heraus schrieb er sein zweibändiges Werk *Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; Leztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Gegenwartsfragen*, Bern 1853, das er im Selbstverlag publizierte und aus dessen erstem Band die Quellenzitate stammen. Vogts Buch wurde immer wieder zitiert, wenn es um die Einrichtung weiterer Zwangsarbeitsanstalten ging.

Johann Jakob Vogt formulierte klar, dass die Zielgruppen der Zwangsarbeitsanstalten jene Armen waren, mit denen die kommunalen Armenbehörden, die Gemeindearmenhäuser und die regionalen Armenanstalten nicht zurechtkamen, weil sie immer wieder entwichen oder sich den Anordnungen der lokalen «Armenväter» und «Armenvögte» widersetzten oder entzogen, dabei aber keine Straftaten begingen, aufgrund deren sie zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen hätten verurteilt werden können.

Erst die geschlossenen kantonalen Zwangsarbeitsanstalten und die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Einweisungs- und Wiedereinbringungsprozedere, die im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts flächendeckend wirksam wurden, ermöglichten es, solche Menschen dennoch, wenn auch unter Ausschaltung ihrer Grundrechte, jahrelang einzusperren und somit langfristig planbar in den Arbeitsprozess dieser Anstalten einzuspannen, wie es Vogt vorschlug.

Johann Jakob Vogt wollte die Zwangsarbeitsanstalten umbenennen; sie erhielten jedoch erst im Lauf des 20. Jahrhunderts mildere Namen. Er schlug die Bezeichnung «Selbsterhaltungsanstalt» vor. Der Begriff setzte sich zwar nicht durch, trifft aber in vieler Hinsicht zu. Statt von Almosen und Armenunterstützung sollten die in solchen Anstalten Internierten sich von ihrer eigenen Zwangsarbeit erhalten. Zudem sollte ihre Zwangsarbeit auch den ganzen Anstaltsbetrieb finanzieren, denn sie sollten nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch ihre Direktoren und Aufseher. Bekanntlich gelang dies einigen Anstaltsdirektoren, insbesondere der Anstaltsdirektorendynastie Kellerhals in Witzwil (siehe Quelle Nr. 18); die meisten dieser Institutionen blieben aber nicht nur auf die von den Versorgern oder von den in die Pflicht genommenen Angehörigen bezahlten Kostgelder für die einzelnen administrativ Internierten angewiesen, sondern auch auf staatliche Subventionen und private Spenden (vgl. den Abschnitt über die Ökonomie der Zwangsarbeitsanstalten in UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*).

Johann Jakob Vogts zentrales Anliegen war die Bekämpfung der Armut aus seiner christlichen Grundorientierung heraus, auch wenn es wenig christlich anmutet, dass er die schweizerischen Armen mit einer fremden Besatzungsarmee («Kontributionsarmee») gleichsetzt.

Vogt hatte schon vor seiner Befassung mit Zwangs- und Armenanstalten Schriften zur Verbesserung der ökonomischen Lage des Handwerkerstandes verfasst; in seiner nächsten Lebensphase wurde er zum Gewerkschafter. Er war Gründer der Gewerkschaft der Schriftsetzer «Typographia»; aufgrund ihrer guten sprachlichen Schulung spielten die Typografen in der Gewerkschaftsbewegung eine wichtige Vorreiterrolle. 1857–1859 war Vogt Redaktor der Zeitung *Helvetische Typographia*.

Wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder wurde Johann Jakob Vogt, der sich so sehr um die «Besserung» anderer bemüht hatte, 1862 gerichtlich verurteilt und des Landes verwiesen. Nach Abbüßung seiner Strafe reiste er in die USA aus, wo er als Prediger in evangelikalen Freikirchen eine letzte Form öffentlicher Auftritte fand.¹

(T. H.)

1 Susanna Tschui, Vogt, Johann Jakob, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23118.php.

QUELLE NR. 48

«DER STAAT DÜRFTE SICH ÜBERHAUPT ZWEIMAL
 BESINNEN, EHE ER DEN LIEDERLICHEN ARMEN MIT
 ANDERM MASSE BEHANDELT, ALS DEN REICHEN
 MÜSSIGGÄNGER, UND EHE ER MIT DER KONSTITUIERUNG
 EINES ZWANGS ZUR ARBEIT DER UNERBITTLICHEN
 KONSEQUENZ RUFT, AUCH DAS RECHT AUF ARBEIT
 GARANTIREN ZU MÜSSEN»

Auszüge aus DUBS Jakob, Rede des Herrn Staatsanwalt Dubs, Präsidenten des Grossen Rathes, gehalten bei der Eröffnung der zweiten Abtheilung der Wintersitzung des Grossen Rathes, den 1. März 1853, Zürich 1853.

[Es] tritt zur Zeit der Ruf nach Armenhäusern und Zwangsarbeitsanstalten immer mehr in den Vordergrund. [...] Man sollte zwar meinen, dass die Geschichte unsrer bisherigen Armenhäuser, welche in unserm Kanton sowohl als anderwärts, an den Orten ihres Bestandes überall die Armensteuern in hohem Grade vermehrt haben, einen warnenden Fingerzeig bieten würden, nicht ohne die genaueste Untersuchung auf diesem Terrain vorzugehen. (S. 17)

Die solidesten Schriftsteller auf dem Gebiet des Armenwesens heben denn auch hervor, dass es, von den ökonomischen Folgen ganz abgesehen, keine schlimmern Anstalten gebe, als Gemeindsarmenhäuser, in denen weder die Trennung der Geschlechter, noch diejenige der Alter ordentlich durchzuführen ist; wo brutale Willkür mit Schmutz und Rohheit in Bälde heimisch werden und zuletzt ein wahrer moralischer Sumpf entsteht, in welchem jeder Hineingefallene gänzlich verdirbt. Man hat namentlich die Erfahrung gemacht, dass neun Zehntel der in Armenhäusern erzogenen Kinder fast für ihr ganzes Leben unterstützungsbedürftig blieben. Mit Bezirksarmenanstalten aber hat man ganz ähnliche unerfreuliche Erfahrungen gemacht.

Was die Zwangsarbeitshäuser für liederliche Arme anbetrifft, so liegen solche wirklich in den Wünschen der meisten Gemeindsbehörden. Ob diese freilich, von der begreiflichen Sehnsucht getrieben, einzelner liederlicher und störrischer Individuen wenigstens für eine Zeit los zu werden, in Sachen nicht eingermassen Partei seien, mögen Sie selbst entscheiden. –

Ueber die Ausführung dieser Idee herrscht Meinungsverschiedenheit. Die Einen verlangen eine Centralanstalt. Da indess eine solche auch bei grossartiger Einrichtung kaum Ein Individuum aus jeder Gemeinde zu fassen vermöchte, so wünschen Andere Bezirksanstalten, für die jedoch ein tüchtiges Administrationspersonal schwer zu finden sein dürfte. –

Der Kanton Zürich hat nach beiden Richtungen schon Erfahrungen gemacht. Der gegenwärtig zum Zuchthaus beförderte Oetenbach war ursprünglich, anno 1830, eine derartige kantonale Korrekptionsanstalt und der Bezirk Regensberg besass bekanntlich auch in diesem Jahrhundert, von 1818 bis 1824, ein solches Bezirkskorrekptionshaus, war indess sehr froh, trotz des Staatsbeitrags, desselben wieder los zu werden. –

Eine grosse Schwierigkeit für alle diese Anstalten liegt in der Beschäftigung der Bewohner derselben; [...] das Auffinden von Arbeitsgebern und Arbeitszweigen ist sehr schwierig und zwingt bekanntlich oft zu den unproduktivsten Arbeiten. Dazu kommt dann noch, dass alle Handwerker sich gar nicht mit Unrecht darüber beschweren, dass ihnen durch solche Anstalten mit Staatszuschüssen eine ruinirende Konkurrenz gemacht werde. –

Noch schlimmer aber steht es mit der Beaufsichtigung solcher Anstalten, von denen man hofft, dass sie ihre Bewohner bessern sollen. In den Strafanstalten, welche man ebenfalls als Besserungshäuser begrüsst, obgleich die jährlich wachsende Zahl der Rückfälligen Ihnen beweist, wie es sich mit der Besserung derselben verhält – in jenen disziplinarisch viel schärfer behandelten Anstalten hat man die Erfahrung gemacht, dass die gemeinsame Haft nicht nur den Einfluss hat, dass der vorhandene Ansteckungsstoff alle bessern Elemente noch vollends ruinirt, sondern dass sie die Genossen gleichen Schicksals sogar in verbrecherische Verbindungen drängt, welche für die Gesellschaft sehr gefährlich werden. Dort beschäftigt man sich deshalb mit künstlichen Trennungssystemen, während man hier sogar die verdorbenen Elemente künstlich in Gemeinschaft bringen würde. Es scheint die Geschichte mit prophetischem Finger in dem Schicksal unserer Oetenbacheranstalt Ihnen den Verlauf derartiger Unternehmungen verzeichnet zu haben; sie würden ganz gewiss nur die Vorschulen der Zuchthäuser werden. –

Der Staat dürfte sich überhaupt zweimal besinnen, ehe er den liederlichen Armen mit anderm Masse behandelt, als den reichen Müssiggänger, und ehe er mit der Konstituierung eines Zwangs zur Arbeit der unerbittlichen Konsequenz ruft, auch das Recht auf Arbeit garantiren zu müssen. (S. 18–20)

KOMMENTAR

Die Stärken der Argumentation des liberalen Zürcher Juristen und Politikers Jacob Dubs (1822–1879) liegen im historischen Rückblick und in den letzten beiden zitierten Sätzen. Dem damaligen Staatsanwalt kleinbürgerlicher Herkunft – sein Vater war Wirt in Affoltern am Albis – waren genügend Aussagen in Not Geratener bekannt, sie würden gerne arbeiten und verdienen, wenn sie nur Arbeitsstellen und Verdienst hätten.

Das Recht auf Arbeit, einschliesslich der Schaffung staatlicher Werkstätten für ansonsten Arbeitslose, unter Auszahlung eines den Lebensbedarf auch ihrer Familien deckenden Lohns, war eine damals in linksdemokratischen und sozialistischen Kreisen weithin erhobene Forderung, die in Paris nach der Februarrevolution 1848 unter der Bezeichnung *ateliers nationaux* ansatzweise kurzzeitig verwirklicht wurde. Sie wurde jedoch von konservativen Politikern, Unternehmern und Gewerblern bekämpft.

Zur Geschichte der von Dubs als Negativbeispiel erwähnten Anstalt, dem seit 1637 bestehenden Zürcher «Zucht- und Waisenhaus» im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Oetenbach an der Nordseite des Lindenhofs (wo sich heute das Parkhaus Urania befindet), liegen detaillierte Darstellungen vor, ebenso zur Bezirksarmenanstalt und Bezirkskorrektionsanstalt Kappel am Albis (ZH).²

Hingegen fehlt bisher eine ausführliche Analyse des Scheiterns der Bezirkskorrektionsanstalt Regensberg sowie ihrer dortigen Nachfolgeinstitutionen.

Die kritische Distanz des damaligen Staatsanwalts Dubs zu Zuchthäusern und sonstigen angeblichen Besserungsanstalten ist beachtlich und hebt ihn von anderen zeitgenössischen Juristen ab.

Dass Dubs nicht lange Staatsanwalt blieb, sondern Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat und schliesslich Bundesrat wurde, zeugt von seiner ausgeprägten politischen Ader, die mit der Teilnahme am Sonderbundskrieg auf liberaler Seite begonnen hatte. In seiner letzten Lebensphase amtierte er wieder im Justizbereich, als Bundesrichter.

Obwohl Jakob Dubs nach seinem Doktorat 1843 nicht den akademischen Weg einschlug, verfasste er zahlreiche Schriften zu verschiedenen Rechtsbereichen, nebst seinen sonstigen politischen Themen. 1854

2 Zur Anstalt im ehemaligen Kloster Oetenbach vgl. Erb 1987; Crespo 2000. Zur Bezirksarmenanstalt mit Korrektionsabteilung in Kappel am Albis siehe Huonker, Niederhäuser 2008.

wurde er Zürcher Regierungsrat und wirkte als Erziehungsdirektor. Schon seit 1849 sass er im Nationalrat, 1854 wurde er in den Ständerat gewählt. Von 1865 bis zu seinem Rücktritt 1871 war er als Bundesrat Mitglied der Landesregierung. Ab 1875 arbeitete er bis zu seinem Tod als vollamtlicher Bundesrichter; im Nebenamt hatte er diese Funktion, unter Überlappung von Exekutive und Judikative, schon 1854 bis 1861 ausgeübt. Inwieweit er in seinen verschiedenen staatlichen Tätigkeitsfeldern selber konkret mit Institutionen oder Akten administrativer Versorgung zu tun hatte, wäre zu erforschen.

(T. H.)

QUELLE NR. 49

«DAS ZWANGSARBEITSHAUS IST NICHTS ANDERES ALS DAS LETZTE MITTEL DER ARMENPOLIZEI!»

Auszüge aus ORELLI Aloys VON, *Über Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten*, Vortrag gehalten in der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich am 16. März 1865, Zürich 1865.

Zwar sind die englischen work-houses keineswegs den Zwangsarbeitsanstalten im eigentlichen Sinn des Wortes gleichzustellen, allein genauer besehen ist der Unterschied faktisch doch nicht sehr gross; denn einerseits soll das work-house dem Bettel und der Vagantität Schranken setzen und erfüllt daher die gleichen polizeilichen Zwecke wie das Zwangsarbeitshaus und andererseits ist die Disziplin streng und die Wahl der Arbeit nicht ins Belieben der Einzelnen gestellt. Die Verschiedenheit liegt wesentlich darin, dass die in England so hochgestellte persönliche Freiheit auch hier gewahrt bleibt. Es kann nämlich jeder Arme ungehindert das Armenhaus verlassen, allein mit diesem Augenblick beraubt er sich selbst alles weitem Anspruchs auf Unterstützung. Ebenso kann man die Leute nicht zwingen hineinzugehen, wenn sie nicht wollen, und es ist bekannt, dass Viele lieber Hunger sterben als im work-house arbeiten. (S. 22)

Das Zwangsarbeitshaus ist nichts anderes als das letzte Mittel der Armenpolizei; es soll aber deshalb nicht eine Strafanstalt oder ein polizeiliches Detentions-Lokal sein, sondern ein Armenhaus mit verschärfter Disziplin und als solches in den ganzen Organismus der Armenpolizei hineinpassen. Aus diesem Grunde dünkt es mir auch richtiger, wenn den Verwaltungs-

behörden, wie in Kalchrain und Realta, die Kompetenz zusteht, Individuen auf eine bestimmte Zeit in eine Zwangsarbeitsanstalt einzuweisen [...]. Eine richterliche Sentenz trägt immer den Charakter einer Strafe an sich, während der Beschluss einer höhern Verwaltungsbehörde jeweilen den konkreten Umständen angemessen ist, nöthigenfalls wieder abgeändert oder modifizirt werden kann, und sich als eine vorsorgliche Massregel, als eine ultima ratio gegenüber widerspenstigen Armen, bei denen alles andere nichts gefruchtet hat, darstellt. [...] Der zeitweise Entzug der persönlichen Freiheit gegenüber gefährlichen, liederlichen und arbeits-scheuen Personen rechtfertigt sich also als armenpolizeiliches Mittel vom Standpunkte der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft aus. (S. 32)

Da die bürgerliche Gesellschaft die Pflicht anerkennt, durch das Organ ihrer gesetzlichen Armenbehörden oder ihrer frei organisirten Armenvereine die wirklich Bedürftigen und Hilflosen zu unterstützen, so hat sie auch das Recht, die arbeitsfähigen und daher durch ihre Liederlichkeit gefährlichen Individuen nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Arbeit anzuhalten. Sie wäre zwar wohl berechtigt, solche Personen, nachdem alle andern Mittel fruchtlos angewendet worden sind, ihrem Schicksal preiszugeben und dann wäre jene falsche und übertriebene Humanität befriedigt, die keine Zuchtruthe (als ob sie nicht auch bei Kindern nöthig wäre!) und keine Beschränkung der persönlichen Freiheit will; allein zwei Rücksichten verbieten dies Preisgeben: einerseits nämlich die wahre Humanität gegenüber der Familie des Betreffenden, die, dann ebenfalls verstossen, dem Elende anheimgegeben wäre und andererseits die allgemeine Wohlfahrt, welche erheischt, dass die Quellen des Pauperismus verstopft werden. Dem [...] Einwurf, die christliche Liebe gestatte keine Zwangsmittel, kann man am besten das Wort des Apostels Paulus (2. Thessal[onicherbrief, Kapitel] 3, V[ers] 10 entgegenhalten: «So Jemand nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.» (S. 34 f.)

KOMMENTAR

Der Zürcher Rechtsprofessor, Oberrichter, Zünfter und Kantonsrat der evangelischen Konservativen (zeitweise Eidgenössischer Verein genannt) Aloys von Orelli-Escher (1827–1892), erfolgreicher Propagator und Initiant der Zürcher Zwangsarbeitsanstalt Utikon (vgl. die Darstellung dieser Institution in UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*), verwies in seinem Vor-

trag selber auf den geschlossenen Zwangscharakter der schweizerischen Institutionen dieser Art, im Unterschied zu den damaligen englischen Work-Houses, und bevorzugte als antiliberaler, konservativer Jurist bewusst die armenpolizeilichen Zielsetzungen gegenüber den persönlichen Freiheitsrechten.

Aus demselben Grund sah Aloys von Orelli auch keinen Grund, der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt einen richterlichen Anstrich eines Strafurteils zu geben; vielmehr befürwortete er ausdrücklich die rein administrative Einweisung durch Bezirksinstitutionen und Regierungsrat.

Dass Aloys von Orelli unter den zur Arbeit zu zwingenden Müssiggängern in erster Linie Angehörige der armen Unterschichten verstand und weniger jene Angehörigen der reichen Oberschichten, die sich dem Müssiggang in ihren Stadthäusern und Landsitzen hingeben konnten, wird ebenfalls daraus ersichtlich, dass er die Zwangsarbeitsanstalten ausdrücklich als Institutionen der Armenpolizei auffasste.

Wie aus der von Hans Fritzsche verfassten biografischen Darstellung³ hervorgeht, war Aloys von Orelli mit dem sprichwörtlichen silbernen Löffel im Mund geboren worden, nämlich als Sohn von Bankier Johannes von Orelli und Dorothea Escher; auch er selber heiratete eine Tochter aus der reichen Familie Escher. Seiner Herkunft entsprach seine Karriere; mit 30 Jahren wurde er Professor an der Universität Zürich. Er war ein Befürworter der Todesstrafe.⁴

1857 machte Aloys von Orelli folgende Vorschläge: «Die Bundesbehörden sollten darauf bedacht sein, in Südamerika oder in einem fremden Weltteile eine Kolonie zu stiften, wohin man gefährliche Individuen verbannen könnte. [...] Oder man sollte zu grösseren öffentlichen Arbeiten, wie zum Beispiel der Entsumpfung des Seelands, schwierigen Tunnelbauten und ähnlichem, Sträflinge, die in einer gewissen militärischen Organisation eingeteilt, beaufsichtigt und kaserniert würden, verwenden.»⁵

Bekanntlich wurde ein Teil dieser Vorschläge mit dem Bau und Betrieb von Anstalten wie St. Johannsen, Witzwil und Bellechasse verwirklicht.

Ebenso gelang es Aloys von Orelli und seiner Anhängerschaft, 1879 mittels einer Volksinitiative gegen den Willen der Zürcher Kantonsregierung ein Gesetz betreffend Korrekptionsanstalten zu erzwingen und somit

3 Fritzsche 1957.

4 Fritzsche 1957, 9.

5 Orelli 1857, 27.

nachträglich eine gesetzliche Regelung zu schaffen für die korrektionelle Einsperrung angeblich «liederlicher» und «arbeitsscheuer» Menschen in die bereits bestehende, schon 1858 eingerichtete Korrekptionsabteilung der Armenanstalt Kappel am Albis sowie in die 1874 neu eingerichtete Zwangsarbeitsanstalt Utikon. In den Kauf und Umbau des ehemaligen Gerichtsherrenschlosses Utikon zur Anstalt war der Erlös des hier auszugsweise als Quelle zitierten Vortrags vom 16. März 1865 geflossen – er wurde als Broschüre verkauft mit dem Hinweis auf der Titelseite: «Der Erlös ist als Beitrag für eine zu errichtende Zwangsarbeitsanstalt bestimmt.» 1881 kam, als einzige dieser Institutionen nicht bereits vorgängig betrieben, sondern erst auf Basis des neuen Gesetzes eröffnet, die Zürcher Korrekptionsanstalt für männliche Jugendliche in Ringwil hinzu.

(T. H.)

QUELLE NR. 50

«MASSENSCHLAFSÄLE SIND DIE REINSTEN
LASTERHÖHLEN, WO SICH GIFT UND UNRAT BREIT MACHT»

Auszüge aus KNABENHANS Carl, *Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz*, Zürich 1912.

Unterm 4. Mai 1879 wurde durch Volksabstimmung das Gesetz betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten angenommen und der Regierungsrat beauftragt, eine diesbezügliche Verordnung aufzustellen. Am 22. Mai 1880 genehmigte der Regierungsrat auf Antrag der Gefängnisdirektion behufs Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher den Ankauf des Hofes «Kellerloch» in Ringwil um 57 000.– Fr. (S. 195)

Die Anstalt wird geleitet von einem pädagogisch gebildeten Verwalter, ihm sind als Stab beigegeben 2 Lehrer bzw. Gruppenchefs, 1 Aufseher und 3 Lehrmeister. Die Hausmutter besorgt mit 3–4 weiblichen Dienstboten das Hauswesen.

Laut Jahresbericht vom Jahre 1910 beherbergte die Anstalt 40 Zöglinge im Alter von 13–20 Jahren, 30 waren gerichtlich verurteilt, 10 administrativ eingewiesen. Die Dauer des Anstaltsaufenthalts beträgt ½ bis 4 Jahre. Während früher die Detentionsfristen meist 1 Jahr oder darunter betragen, werden je länger je mehr längere Fristen angesetzt. Es liegt in der Natur

der Sache, dass nur längere pädagogische Einwirkung auf die Zöglinge dieselben den Besserungszweck erreichen lassen, und die statistischen Erhebungen haben das zur Genüge bewiesen. (S. 197 f.)

Wichtig für eine solche Anstalt ist die Frage, wie sich die Anstaltsleitung und die Aufsichtsorgane zur Alkoholverabreichung stellen. In der Anstalt ist eine starke Abstinentergruppe, welcher besondere Fürsorge zugewandt wird. Erblich stark belastete Pfleglinge und solche aus Trinkerfamilien werden dieser Gruppe zwangsweise zugeteilt. Die übrigen Insassen erhalten beim strengen Werk kleine Mostgaben, ohne welche im Heuet und Emdet nicht gut auszukommen wäre. Bei leichterer Arbeit wird alkoholfreier Most oder Lindentee verabreicht. Die von 14 Kühen produzierte Milch wird selbst verwertet und gelangt nicht in die Sennhütte.

Die Anstalt wurde seit ihrer Eröffnung von mehr als 600 Zöglingen passiert. Über die Erziehungserfolge entnehmen wir dem Jubiläumsbericht, dass bei 50 % aller Entlassenen der Besserungszweck erreicht worden ist, weitere 20 % stehen auf der Wage, und der Rest hat sich als unverbesserlich erwiesen. (S. 199)

Und nun zum Schluss noch ein Wort an die Behörden und Aufsichtskommissionen der Besserungs- und Korrektionsanstalten! [...] Möchte man doch darauf trachten, dass diese «Zwangserziehungsanstalten» im weitesten Sinne des Wortes «Arbeitsanstalten» werden mit ausgedehntem Arbeitsunterricht, der möglichst vielen Berufsrichtungen Rechnung trägt!

Je besser eine solche Anstalt in beruflicher Hinsicht ausgerüstet ist, desto besser kann sie ihrem Zweck als Erziehungs- und Arbeitsanstalt entsprechen. Die Forderung nach etwelcher Entlastung von der oft zu umfangreichen landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung darf auch für diese Anstalten aufgestellt werden.

Hüte man sich bei neuen Anstaltsbauten oder bei der Reorganisation der bestehenden Anstalten vor der Anlage oder dem Bestehenlassen von Massenschlafsälen! Das sind die reinsten Lasterhöhlen, wo sich Gift und Unrat breit macht. Trotz der peinlichsten Aufsicht kann dem geheimnisvollen Walten des Lasters bei schlipfrigen Individuen nicht gesteuert werden. (S. 242)

Heinrich Pestalozzi erblickte in der Gründung von Armenerziehungsanstalten das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Volkselends. Er ver-

traute trotz des Misslingens seiner Anstaltsversuche felsenfest auf die Verwirklichung seines Ideals. Die Zeit ist gekommen, wo bessere Einsicht der Landesväter und werktätige Liebe überall solche Anstalten erstehen liessen, wo die soziale Gesetzgebung zur Hebung der Volkskraft und der sozialen Not Grosses leistet, wo gemeinnützige Bestrebungen nach allen Seiten die Volkswohlfahrt zu fördern suchen.

Die Idee der Vervollkommnung des Menschengeschlechtes durch Erziehung nach seinem fundamentalen sozialpädagogischen Grundsatz: «Nicht mir, sondern den Brüdern; nicht der Ichheit, sondern dem Geschlecht» hat sich durchgerungen und lässt nun den edlen Menschenfreund als einen Menschheitsstern erster Grösse erscheinen.

Die Fülle von Wohlwollen, Weisheit und Aufopferung, das göttliche Feuer, das in ihm loderte, die unendliche Tiefe seines Gemütes und die im Herzen wogende menscheitsumfassende Liebe gaben ihm das Gepräge eines hochedlen Menschen- und Armenfreundes, einer vom Genius der Menschheit geführten Christusnatur. (S. 243)

KOMMENTAR

Über Biografie und Ausbildung von Carl Knabenhans ist wenig bekannt. Er war erster und langjähriger Leiter der 1881 gegründeten «Korrek-tionsanstalt für jugendliche Rechtsbrecher» in Ringwil im Kanton Zürich und verfasste deren Jubiläumsschrift.⁶

Als erster Auszug aus seiner Publikation von 1912 wurden einige Abschnitte über die von Carl Knabenhans geleitete Korrek-tionsanstalt Ringwil ausgewählt. Sie geben Auskunft über das Alter und die Einweisungsart der Zöglinge sowie über den Umgang mit Alkohol im Anstaltsbetrieb. Alkoholausschank war sogar in Kinderheimen des 19. Jahrhunderts gang und gäbe, wenn auch meist unter Verdünnung mit Wasser. Auch die Zwangsarbeitsanstalten für Männer wurden anfangs nicht abstinent geführt, abgesehen davon, dass bei vorgeschriebener Abstinenz Alkoholschmuggel und -konsum insbesondere auch in Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene durchaus stattfand.

Die Statistik über die Besserung von 50 Prozent der Zöglinge wurde von der Anstaltsleitung selber erstellt; die Kriterien werden aus dem Buchtext nicht ersichtlich. Bereits taucht auch die Einstufung mancher

⁶ Knabenhans 1906.

Zöglinge als «erblich stark belastet» auf; somit waren sie per definitionem «unverbesserlich».

Weitere ausgewählte Abschnitte stehen ganz am Schluss des Buchs. Die darin ausgesprochenen Wünsche, etwa nach zeitlicher Verringerung der «landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung» gegenüber beruflicher und schulischer Bildung, blieben in vielen Institutionen der administrativen Versorgung unerfüllt.

Das Buch endet mit einem pathetischen pädagogischen Glaubensbekenntnis des Anstaltsleiters Knabenhans, das Johann Heinrich Pestalozzi zu einer Art von zweitem Christus überhöht.⁷ Auch das reale Anstaltswesen wird von Knabenhans in nahezu religiöser Weise idealistisch überhöht, wie in vielen anderen Publikationen von Anstaltsleitenden, obwohl der Autor problematische Anstaltssituationen, etwa die weit verbreiteten grossen Schlafsäle, durchaus erwähnt – er nennt sie «Lasterhöhlen».⁸

Von Strafen ist in der Schilderung der Korrekptionsanstalt Ringwil durch ihren Leiter nie die Rede.

(T. H.)

3.2 1913–1941

Drei Elemente waren prägend für diesen Zeitraum. Erstens fand ein weiterer Ausbau des schweizerischen Anstaltsarchipels statt, ebenso ein Ausbau der Vielfalt von gesetzlichen Regelungen in den Kantonen, indem in vielen Kantonen die sogenannten Versorgungsgesetze zu den bisherigen Bestimmungen und zum seit 1912 wirkenden neuen Zivilgesetzbuch hinzutraten (siehe UEK, Bd. 3, *Sondergesetze?*). Zweitens stieg die Zahl der administrativ verfügbaren polizeilichen Einlieferungen von Anstaltsinsassen/-innen auf bisher unerreichte Höchststände (siehe UEK, Bd. 2, *Fragen zu gestern sind Fragen von heute*). Dazu trug in den 1930er-Jahren auch die Wirtschaftskrise bei. Eine allgemeine Arbeitslosenversicherung fehlte in der Schweiz sehr lange, sie wurde erst 1976 eingeführt. Arbeitslose wurden oft administrativ in Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitskolonien eingewiesen; die Arbeitslosigkeit wurde ihnen als «Arbeitsscheu» vorgeworfen. Drittens kam es zu

7 Vgl. demgegenüber stellvertretend für die neuere kritische Pestalozzi-Forschung unter anderem Strasky 2006; Kobelt 1996.

8 Zur Sexualnot der Zöglinge solcher Anstalten siehe Heiniger 2016.

einer international vernetzten Stärkung von autoritärem, elitaristischem und ausgrenzendem Gedankengut, insbesondere mit der zunehmenden universitären Verankerung von biologistischen, kriminologischen und psychiatrischen Lehren, wonach es «geborene Verbrecher» und andere «erblich minderwertige» und «moralisch defekte» Menschen gebe. Die Abstützung auf diese ideologisch gefärbten Theorien mit wissenschaftlichem Anstrich konnten unsichere Behördenvertreter einzelfallweise portioniert als psychiatrische Gutachten anfordern und damit ihre oft willkürlichen Entscheide betreffend Anstaltseinweisungen mit dem Anschein «wissenschaftlicher Objektivität» versehen. In der Behördenpraxis amalgamierten sich diese neuen Lehren mit den älteren, meist moralisch basierten Ideologemen, die schon seit dem 19. Jahrhundert gegen die administrativ Internierten gerichtet wurden. Die anderslautenden Anschauungen der wenigen verbliebenen liberal Denkenden, die Berufung auf die Menschenrechte und die von den Betroffenen selber vorgebrachte Kritik am Anstaltswesen hatte gegen diese ideologische Mixtur wenig Chancen. Betroffene, die sich gegen ihre Behandlung wehrten und diese als Unrecht ansprachen, wurden diskreditiert und als Lügnerinnen hingestellt (Quelle Nr. 51).

Die Anstaltsdirektoren bauten ihre institutionellen Domänen zu nicht selten an ihre Nachkommen vererbten totalen Institutionen⁹ aus, die dank der Gratisleistung der Zwangsarbeitenden und ihrer kostengünstigen, komfortfreien Unterbringung, ihrer plumpen und vielfach geflickten Anstaltskleidung sowie ihrer mangelhaften Billigsternnahrung die Defizite klein halten konnten oder sogar Gewinne an den Staat ablieferten (Quellen Nr. 18, 21). Sie hatten ein hohes gesellschaftliches Ansehen und genossen ihre Machtfülle (Quellen Nr. 52, 55). Sie wurden Kandidaten für den Empfang von universitären Ehrendoktoraten. Solche Ehrendoktorate erhielten Otto Kellerhals, Direktor von Witzwil, 1933 von der Universität Zürich und Camille Grêt, Direktor von Bellechasse, 1949 von der Universität Neuchâtel. Die Gründerin des Netzwerks von Anstalten Zum Guten Hirten, Rosa-Virginia Pelletier, wurde von Papst Pius XII. am 2. Mai 1940 heiliggesprochen.¹⁰

Was «gesund» war, definierte dieses kirchlich-administrativ-psychiatrische Netzwerk, welches von Homophobie mitgeprägt war (Quelle Nr. 55), sehr selbstherrlich. Die Kanäle und Verbindungen des Systems der

9 Im Sinn von Goffman 1995.

10 Siehe www.heiligenlexikon.de/BiographienM/Maria_Euphrasia_Pelletier.html, Stand 1. 12. 2018.

administrativen Versorgung funktionierten meist elegant und auf kurzen, direkten Wegen auch über Kantonsgrenzen hinweg (Quelle Nr. 51).

Dass die sogenannte «Innenkolonisation», wie die Urbarmachung von Feuchtgebieten durch Zwangsarbeit genannt wurde,¹¹ mit kolonialistischen Ideologemen und Erfahrungen problemlos harmonierte, zeigt Quelle Nr. 54. Es ist ihrem Autor, dem Witzwiler Anstaltspfarrer Lädach, jedoch zugutezuhalten, dass er das stigmatisierende negative Vorurteil vieler Normalbürger, oder «Spiessbürger», wie er es formulierte, gegenüber den Angehörigen seiner Gefängnisgemeinde als vorurteilsbelastete «Wahn-idee» charakterisierte. Nur war seine moralisch-religiöse Sichtweise, welche im normabweichenden Verhalten den Teufel am Werk sah, nicht wirklich dazu geeignet, diese Vorurteile wirksam zu bekämpfen.

QUELLE NR. 51

«UNS WUNDERT TATSÄCHLICH NUR, DASS ES IMMER WIEDER LEUTE GIBT – NEIN, DASS ES IMMER WIEDER DIESELBEN LEUTE SIND, DIE DIESEN LEUTEN GLAUBEN SCHENKEN»

Auszug aus HELG Jacob, *Der «Gute Hirte»*, St. Gallen 1914.

Was [...] über den «Guten Hirten» gelogen wird, weiss Gott im Himmel. Und, da es sich um Schwestern handelt, die sich nicht verteidigen können, wie viel wird nicht geglaubt und für «bare Münze» genommen? Da ist die eine «gefoltert» worden; eine andere hat man sonst «halb totgeschlagen», die dritte hat schon vierzehn Tage nichts mehr zu essen bekommen; die vierte hat man mit «eiskaltem Wasser» übergossen, die fünfte hat man «nahezu erwürgt» und wie die Dingerchen alle heissen, die da ersonnen und zur Befriedigung eitler Neugierde aus dem Boden gestampft werden. Uns erinnert die Geschichte immer wieder an die alte, blutige Arena der Römer, in welcher bekanntlich zur Befriedigung einer schaulustigen Menge Menschen mit wilden Tieren kämpfen mussten. Der Vergleich liegt nahe. Uns wundert tatsächlich nur, dass es immer wieder Leute gibt – nein, dass es immer wieder dieselben Leute sind, die diesen Leuten Glauben schenken. [...]

11 Siehe Kellerhals 1925.

Vor Gericht

Die Dinge sollten indes noch schlimmer kommen. Die Lüge hatte eingeschlagen. Dem Blitz aus heiterem Himmel folgte aber glücklicherweise auch sofort wieder «der Kalte» nach. Der Fall ist folgender: Im April des Jahres 1904 wollte ein sehr hitziges, italienisches Mädchen, F. B., mit dem man schon lange unendlich viel Geduld gehabt hatte, immer hoffend, es werde sich mit Gottes Gnade doch noch bessern, sich aus der Anstalt entfernen. Ein Tagelöhner sah es, hielt es auf und führte es zurück. Er liess es ruhig vor sich her gehen. Am Zöglingshause angekommen, setzte es sich auf den Boden und hielt sich am Kellergitter fest. Der Arbeiter versuchte, ihm die Hände loszumachen, wobei F. ihn in die Hand biss, dass sie blutete. Darauf gab der Arbeiter der Beissenden einige Schläge mit der Hand, ohne sie jedoch im geringsten zu verwunden. Das Mädchen aber schrie so entsetzlich, dass einige Nachbarn zusammen liefen und eine Frau rasonierte, sie werde amtliche Anzeige machen. Sofort liess die Anstaltsleitung den Hrn. Bezirksammann bitten, den Fall zu untersuchen. Das Mädchen erklärte, es wolle fort. Auf seine Frage, ob ihm irgendwie etwas fehle, verneinte es dieses. Er beruhigte es hierauf mit dem Versprechen, sofort die nötigen Schritte zu seiner Entlassung zu tun. Tags darauf bereute es seinen Fehler wieder und bat, bleiben zu dürfen. Am 7. Mai 1904 erschien dann in einem dem «Guten Hirten» eben zum voraus nicht freundlich gesinnten Zeitungsblatte folgender Artikel, der dann auch richtig sofort in einer Reihe von Zeitungen ähnlicher Couleur die Runde machte:

«Protest. (Eingesandt.) Vor zirka 14 Tagen hörte man in den vier Mauern des sonst so anscheinend heilverkündenden «Guten Hirten» ein Geschrei, sodass die ganze Nachbarschaft zusammenlief und gegen das, was sich ihren Augen darbot, mit Recht sich ausliess und protestierte. – – wurde da nicht eine Tochter italienischer Herkunft, welche wahrscheinlich vor den groben Misshandlungen, welche sie zu erdulden hatte, auf einem Fluchtversuche ertappt, von einem Handwerker festgehalten und von dem Knecht der Anstalt auf's abscheulichste geschlagen. Wir fragen uns, gibt es keine Richter und Gesetze, welche solche Unbill zu rechtfertigen vermögen. Soll man ertragen, geschlagen zu werden bis aufs Blut, von Leuten, welche nicht im Mindesten das Recht dazu besitzen und übrigens froh sein müssen, dass man sie in der Schweiz duldet. Aber warum schweigt man? Weil man es nicht mit der Anstalt verderben will und weil man solche Geschichten lieber mit dem Stempel der Verschwiegenheit und mit dem Dunkel der Nacht verdecken will; denn sonst könnte zu viel an den Tag

kommen! Es wäre einmal an der Zeit, dass es sich die Aufsichtsbehörden angelegen sein lassen sollten, hier mehr Licht zu schaffen. Denn wie viel Unrecht und Misshandlungen, welche hinter jenen Mauern verübt werden, käme erst ans Tageslicht, wenn man solche Fälle, wie dieser einer war, aufs genaueste untersuchen würde. Der Krug geht auch hier solange zum Brunnen, bis er bricht.

Mehrere Augenzeugen»

Begreiflicher Weise konnte man solche Anschuldigungen nicht ruhig hinnehmen. Es wurde daher Strafklage eingeleitet. Die Sache kam am 9. Mai 1905 vor Gericht. Das Urteil lautete:

1. Es sei der ganze Artikel schwerer, injuriöser Natur.
2. Die Legitimation der Oberin der Anstalt sei vorhanden und sei nicht eine Klage der im Handelsregister eingetragenen Aufsichtsorgane nötig, weil, wie die Ehre ein höchst persönliches Gut sei, so auch die Satisfaktionsklage eine persönliche Klage, die der beleidigten Person zustehe.
3. Es sei durch den angeklagten Artikel, soweit er nicht den Fall B. betreffe, welcher seinerseits die Anstalt gar nicht berühre, die innere Anstaltsleitung betroffen und die Oberin, welche die innere Leitung inne habe.
4. Betreffs des Falles B. könne dem Angeklagten in Rücksicht auf die Pressfreiheit einige gute Treue zugebilligt werden, nicht aber in den übrigen, oben erwähnten Punkten, da der Beklagte nicht im Falle sei, einen Wahrheitsbeweis zu erbringen, noch gute Treue glaubhaft zu machen.
5. In Bezug auf den Protest des Beklagten gegen Büssung, weil nur im Leitschein und im Parteivortrage, nicht aber in der Klageschrift eine Busse angebeht sei, bemerkt das Gericht, dass mit dem Augenblick, in welchem der Beweis für die Injurie erbracht sei, der Staat ohne Weiteres strafend eintrete, gleichviel, ob ein Büssungsbegehren gestellt sei oder nicht.
6. Strafschwerend falle der Umstand ins Gewicht, dass die Verbreitung der Verleumdung durch die Druckerpresse erfolgt sei und es rechtfertige das die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Beklagten.
7. Wegen Irrelevanz und weil über den Tatbestand vom 25. April keine wesentlichen Differenzen bestehen, werden die Zeugen nicht angehört.

In Berücksichtigung aller dieser Momente hat dann das Gericht in Anwendung der einschlägigen Artikel des Strafgesetzes und der Zivilprozessordnung zu Recht erkannt:

1. Es sei der Beklagte der Verleumdung durch die Druckerpresse schuldig und dafür zu einer Geldbusse von 100 Franken verurteilt.

2. Beklagter habe die Gerichtskosten (zirka 100 Franken) zu bezahlen.
3. Der Gegenpartei hat der Beklagte eine ausserordentliche Entschädigung von 370 Franken zu leisten.
4. Das Urteil ist auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen.
(S. 141–145)

KOMMENTAR

Dr. theol. Jacob Helg (1866–1922) war Pfarrer in Altstätten (SG), wo auch die in der Quelle geschilderte Mädchenerziehungsanstalt Zum Guten Hirten 1858 errichtet worden war. Helgs Buch *Der gute Hirte* erschien laut Frontispiz «im Selbstverlage der Anstalt zum «Guten Hirten» in Altstätten». In Altstätten hatte Helg schon 1902 auch sein Buch *Der praktische Katholik. Eine Sammlung* drucken lassen. Von 1917 bis 1922 gehörte Helg als nichtresidierender Domherr oder Ruralkanoniker dem Wahlgremium der St. Galler Bischöfe an.

Schon seit 1897 war Jakob Helg Mitglied der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft, Sektion St. Gallen. Er war auch Autor der Broschüren *Baron Fidel von Thurn des fürstlichen Stiftes St. Gallen Erbmarshall und Obervogt zu Rorschach. Ein Lebensbild aus der Heimatgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, St. Gallen 1898 und *Die Bischofsweihe*, St. Gallen 1906, sowie der Schulbücher *Grundriss der Welt- und Schweizergeschichte für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen*, Einsiedeln 1899, und *Grundriss der Kirchengeschichte: mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen, sowie die unteren Klassen des Gymnasiums*, Einsiedeln 1906.

Reallehrer G. aus Altstätten formulierte in seiner Besprechung von Helgs Buch über den «Guten Hirten», «dass Aermste der Armen hier einen Ort gefunden, wo das geknickte Rohr mit schonender Hand aufgerichtet und sorgsam gepflegt wird, damit es erstarke und so in den Stürmen des Lebens standhalte. Er hat für die Schwestern der Anstalt nicht mehr ein Gefühl der Entrüstung, wie man es für Tyrannen hat, er segnet vielmehr die guten Hirten, die, sich selbst vergessend, unter endlosen Opfern an Arbeit, Mühe und Entsagung den armen Schäflein nachgehen, die die kalte Welt verstossen hat, um sie in die Hürde zu nehmen, sie zu hegen und zu pflegen und glücklich zu machen.»¹²

¹² Zitiert nach Frei 1914, 217.

In der Tat bemüht sich Helg, nicht nur das Mädchenheim Zum Guten Hirten in Altstätten, sondern auch den gesamten Orden, eine französische Gründung, und dessen weitere Schwesternhäuser respektive Klöster, aufs Positivste darzustellen. Der erste Teil seines Buchs schildert in hagiografischer Tonart das Leben der Gründerin der Kongregation vom Guten Hirten, Rosa Virginia Pelletier (1796–1868), Arzttochter aus der Vendée, die mit 18 Jahren dem Orden der Schwestern von der Zuflucht beitrug und den Schwesternnamen «Maria von der hl. Euphrasia» annahm. Sie gründete ihre eigene Kongregation vom Guten Hirten 1835 mit ersten Schwesternhäusern respektive Klöstern dieses Namens in Angers (1829) und Grenoble (1833). Der vollständige Name lautete «Stiftung Unsere Frau von der Liebe des Guten Hirten in Angers», doch erwies sich Pelletiers Gründung als weltweiter Erfolg; die Kombination aus Kloster und Rettungsanstalt, wie sie ähnlich auch die Magdalenschwestern und weitere Orden führten, breitete sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über den ganzen Planeten aus. Bis zu ihrem Todesjahr wurden 110 neue Filialen gegründet. Helg zählt 1914 bereits «263 Häuser oder Niederlassungen»: «Die Congregation unserer Frau von der Liebe vom Guten Hirten» zählt gegenwärtig 263 Häuser oder Niederlassungen und zwar in Europa 113, nämlich in Frankreich 31, in Italien 23, in Deutschland 21, in der Schweiz 1, in Oesterreich 5, in Ungarn 1, in England 10, in Irland 6, in Belgien 6, in Holland 4, in Spanien 4, in Asien 15, in Afrika 9, in Amerika 118, in Australien 8.»¹³ Rosa-Virginia Pelletier wurde von Papst Pius XII. am 2. Mai 1940 heiliggesprochen.¹⁴ Aktuell versteht sich die «Internationale Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten», wie die heutige Bezeichnung lautet, gemäss ihrer Website (www.guterhirte.org) als «eine akkreditierte NGO mit Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (ECOSOC)»; gegenwärtig umfasst sie 3600 Schwestern in 70 Ländern.

Da es in der Schweiz, gehemmt durch das bis 1974 bestehende Klostergründungsverbot, nur die ab 1868 stufenweise ausgebaute Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten gab, wurden «gefährdete» und «gefallene» Mädchen aus der Schweiz auch in benachbarte Anstalten eingewiesen, am häufigsten in die Niederlassung in Strasbourg. Bekannt wurde der Transfer von rund 20 weiblichen jenen Mündeln der Pro Juventute aus der Klosteranstalt Zum Guten Hirten Strasbourg in die Strafanstalt Bellechasse (FR)

¹³ Helg 1914, 72.

¹⁴ Zur Biografie der Ordensgründerin siehe Sautter 1988.

bei Kriegsausbruch 1939 durch Dr. Alfred Siegfried, den Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute.¹⁵ Die Drohung mit der Umplatzierung in die Strafanstalten Bellechasse oder Hindelbank fungierte im gesamten Untersuchungszeitraum in Erziehungsheimen wie dem «Guten Hirten» Altstätten als Druckmittel zur Erzwingung der Gefügigkeit der Zöglinge. Die Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten wurde 1989 aufgehoben; die Gebäude beherbergen seither ein Durchgangsheim für Asylsuchende Flüchtlinge sowie nach wie vor ein Mädchenheim, das nun kantonale Jugendstätte Bellevue heisst (www.bellevuenet.ch),¹⁶ einweisende Behörden sind auch heute, wie aus dem Konzept der Jugendstätte (Stand Januar 2019) hervorgeht, «Vormundschaftsbehörden, Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte».

Helgs positive bis apologetische Darstellungsweise des «Guten Hirten» geht auch aus dem hier präsentierten Buchauszug hervor.

Er negiert die Glaubwürdigkeit aller Aussagen, welche das Anstaltsregime kritisieren, und bezeichnet sie als Lügen. Er kann sich dabei auf die lokalen Gerichte sowie auf ein vom Regierungsrat eingesetztes Expertengremium abstützen. Dieses, bestehend aus «Dr. Pitschi, Bezirksarzt in Altstätten, Dr. Saxer, Bezirksarzt in Trübbach, Dr. Custer, Adjunkt in Berneck» sowie aus «Kuhn-Kelly in St. Gallen, Messmer, Erziehungsrat in Bazenhaid»,¹⁷ hatte anlässlich einer Untersuchung im August 1899 über die Zwangsarbeit der Insassinnen leicht kritisch geschrieben: «Die Beschäftigung besteht meist im Ausschneiden, Sticken, Nachsticken und Kleidermachen. [...] Die Arbeitszeit, 10 Stunden per Tag, ist nicht zu hoch angesetzt; allerdings ist die Arbeit etwas eintönig und wird deshalb manchem Mädchen nicht gefallen. Doch ist sie nicht gesundheitsschäd-

15 Den Transport und den Schock der Überführung vom Kloster ins Zuchthaus schilderte Maria Mehr in ihrem Interview von 1986 (unter dem Pseudonym Anna H.-W.) in Huonker 1990, 180 f. Ebenso Anita Graff (Anita G.), die denselben Transport miterlebte, 151–153.

16 Zur Umwandlungsphase dieser Institutionen siehe Devecchi 2017, 90–101. Die Nachfolgeinstitution, deren Gründungsleiter er war, bezeichnet Devecchi als «geschlossene Wohngruppe» und als «Anstalt für Nacherziehung für weibliche Jugendliche in der Schweiz» (S. 96). Diese Gründung stiess auf vergeblichen Widerstand linker Politiker/-innen wie Paul Rechsteiner, Kathrin Hilber und Moritz Leuenberger (siehe Devecchi 2017, 93–97).

17 Helg 1914, 146. Jakob Kuhn-Kelly (1829–1920) war Armeninspektor in St. Gallen und ein Vertreter der «erblichen Belastung» als Ursache von individuellen Notlagen und Regelverstössen. Siehe Kuhn-Kelly 1903.

lich.»¹⁸ Zusammenfassend lobte die Untersuchungskommission aber die Anstalt: «Die Experten erhielten durch die Inspektion den Eindruck, dass die Anstalt gut und gewissenhaft durch die Schwestern geleitet wird und dass bei ihnen der Gedanke vorwaltet, die armen, gefallenen Mädchen durch regelrechte, liebevolle Erziehung, regelmässige Arbeit, Erholung, Spiel und Bewegung im Freien während den Freistunden, und durch genaue Beaufsichtigung bei Tag und bei Nacht, zu bessern und wieder zu brauchbaren Menschen heranzubilden, überhaupt zu retten, wo noch Rettung möglich ist.»¹⁹

(T. H.)

SOURCE NO. 52

«IL Y A LIEU DE PLACER A. N. DANS UNE MAISON DE
RELÈVEMENT MORAL, AFIN DE L'ARRÊTER DANS LA VOIE
DU VICE»

Extrait de protocole de la séance du Conseil d'État du canton de Fribourg du
12 juin 1926 – Décision d'internement d'office d'une jeune fille mineure pour
inconduite et débauche, Cote AEF, DPol 2350.

Transmis à la direction de la Maison de relèvement de Villars-les-Joncs, le
29 juin 1926

Extrait du protocole du Conseil d'État
(Séance du 12 juin 1926)

744. A. N. de Gillarens, Internement d'office à la maison de relèvement de
Villars-les-Joncs.

Le Conseil d'État du canton de Fribourg

Vu:

La lettre du département de Justice et Police du canton de Genève, en
date du 4 juin 1926;

Les autres pièces du dossier;

L'art. 11 du Code pénal du 9 mai 1924;

L'arrêté du 29 janvier 1907 concernant la répartition des frais d'inter-
nement dans une maison de discipline;

18 Zitiert nach Helg 1914, 146 f.

19 Helg 1914, 148.

Considérant:

Par lettre du 4 juin 1926, le département de Justice et Police du canton de Genève a informé la Direction de la Police que, dans sa séance du 24 juillet 1924, la Chambre pénale de l'Enfance, à Genève avait prononcé l'internement dans une maison d'éducation, pour une durée de trois ans de la nommée A. N. fille de K. K. et B. K., née le 4 mars 1909, à Bulle, originaire de Gillarens, prévenue de mauvaise conduite persistante. Pour se soustraire à cette sentence, la jeune A. s'enfuit en France, puis revint en Suisse et se fixa à Lausanne où elle habite actuellement chez une dame V., 12 rue des Terreaux;

En conséquence, il y a lieu de placer A. N. dans une maison de relèvement moral, afin de l'arrêter dans la voie du vice et de tenter son amendement;

Sur la proposition de la Direction de la Police,

Arrête:

ARTICLE PREMIER, – A. N., originaire de Gillarens est internée d'office à la maison de relèvement de Villars-les-Joncs, jusqu'à sa majorité.

Toutefois, la Direction de la Police examinera s'il est opportun de libérer conditionnellement cette jeune fille avant la date sus indiquée.

ART. 2. – Les frais d'internement seront supportés, moitié par l'État, moitié par la commune d'origine, conformément à l'arrêté du 29 janvier 1907.

ART. 3 – La Direction de la Police est chargée de pouvoir à l'exécution de cette décision.

ART. 4. – Le présent arrêté sera communiqué:

À la Direction de la Police, pour elle et la maison de relèvement de Villars-les-Joncs (3 ex.);

À la Préfecture de Glâne, pour elle et la commune de Gillarens.

Donné en Conseil d'État, à Fribourg, le 12 juin 1926.

Au nom du Conseil d'État,

Le Vice-Chancelier, Le Président

R. Binz Émile Savoy

COMMENTAIRE

Cette source issue d'un dossier produit par le Département de justice et police du canton de Fribourg et sa contextualisation permettent de documenter les collaborations intercantionales autour de la mise en œuvre des internements, avant le concordat de 1965.

Le document est un extrait de la séance tenue le 12 juin 1926 par le Conseil d'État du canton de Fribourg, lors de laquelle ce dernier a décidé l'internement d'office d'A. N.²⁰ à l'Institut Bon-Pasteur de Villars-les-Joncs. Il a été conservé dans les archives du Département de justice et police du canton de Fribourg, chargé du suivi de la mesure en question (décision, exécution, libération et suivi du paiement de la pension).

Il concerne une jeune fille âgée de dix-sept ans, née à Bulle et originaire du canton de Fribourg. Les différentes pièces du dossier permettent de retracer quelques jalons de sa trajectoire. À un très jeune âge, elle est placée en pension dans une famille pour des motifs qui ne sont pas précisés. À douze ans elle retourne vivre avec ses parents biologiques qui s'installent à Genève, où sa mère travaille comme couturière et son père comme ouvrier. En 1924, à quinze ans, elle fugue pour éviter de partir vivre en Suisse allemande où ses parents veulent la placer en qualité de bonne à tout faire. À la suite de cet événement sa mère la dénonce, et la Chambre pénale des mineurs du canton de Genève (instituée par la loi du 4 octobre 1913) ordonne son internement pour une durée de trois ans en raison de sa «mauvaise conduite persistante». Consécutivement à ce jugement elle fuit en France quelque temps puis revient chez sa mère à Genève au début de l'année 1925. Elle repart quelques mois plus tard dans le canton de Vaud où elle travaille d'abord comme sommelière à Bière puis comme couturière à Lausanne. Parallèlement, elle travaille aussi dans une entreprise cinématographique et pose contre rémunération à l'école de dessin de Lausanne. En avril, le Département de justice et police du canton de Vaud adresse un rapport aux autorités de Genève mentionnant qu'elle fréquente des femmes qui se prostituent, qu'elle a souvent été vue dans les dancings de la ville et qu'elle aurait une vie sexuelle active. Bien que ce rapport mentionne qu'elle gagne sa vie, qu'elle «est moins souvent remarquée en compagnie masculine qu'autrefois» et «que son nom ne figure pas au casier judiciaire vaudois», il incite tout de même la Chambre pénale des mineurs de Genève à réactiver la procédure de son internement. Celle-ci contacte le Conseil d'État de Fribourg, en qualité d'autorité du canton d'où

20 Ce nom est fictif. Je reprends les initiales du pseudonyme que lui a attribué Locher 2011. Dans son mémoire Eva Locher propose une analyse des manières dont les normes s'exprimaient et se négociaient autour des internements administratifs, à partir des dossiers personnels des jeunes filles internées à Villars-les-Joncs conservés dans les archives du Département de justice et police de l'État de Fribourg, dont celui dans lequel se trouvait ce document.

elle est originaire, le 4 juin 1926 pour lui demander de faire procéder à son internement dans un établissement du canton de Fribourg et à ses frais. Comme en témoigne le document ci-dessus, le Conseil d'État prend une décision d'internement d'office le 12 juin 1926 et répartit les frais de pension entre l'État et la commune d'origine de la jeune fille. Puis il mandate les autorités cantonales vaudoises pour son arrestation et son transfert à l'Institut de Villars-les-Joncs (dans le canton de Fribourg).

À la suite à cette décision, sa mère fait recours auprès du conseil d'État de Fribourg (dès lors responsable de la décision) avec le soutien de deux avocats: l'un installé à Genève, l'autre à Lausanne. Elle rédige en outre plusieurs lettres pour demander la libération de sa fille. Ses recours restent sans succès et la décision d'internement d'A. N. est confirmée. Le dernier document du dossier, daté du 29 décembre 1926 mentionne qu'elle s'est évadée trois jours plus tôt en compagnie d'une autre jeune fille et qu'elles restent introuvables malgré les recherches des polices fribourgeoise et genevoise.

En plus de faire ressortir de l'oubli l'histoire de cette jeune femme et ses stratégies pour éviter l'internement, le document retranscrit ci-dessus et le dossier qui le contient sont intéressants dans la mesure où ils rendent compte des collaborations intercantionales autour d'un projet d'internement, et ce avant le concordat de 1965 qui régleme ces collaborations. C'est en effet à la suite d'une sollicitation du canton de Genève que le Conseil d'État de Fribourg – se référant à l'article 11 de son Code pénal de 1924 qui prévoit que le Conseil d'État désigne le lieu d'internement des délinquants adolescents – prononce l'internement d'office de cette jeune fille, sans pour autant que le jugement ait été prononcé par une instance judiciaire fribourgeoise. En outre, celle-ci résidant à Lausanne, le Conseil d'État de Fribourg sollicite à son tour le Département de justice et police pour l'arrestation et le transfert de la jeune femme.

Ce document montre également la porosité entre les mesures pénales et administratives concernant les jeunes (cf. CIE, vol. 3, *Des lois d'exception?*) et les variations intercantionales à ce propos. Dans le canton de Genève, qui a déjà un Code pénal des mineurs (dès 1913), une sentence d'internement pour «mauvaise conduite» est assumée par la Chambre pénale des mineurs (une instance judiciaire), sans pour autant qu'un délit ait été commis. En revanche, dans le canton de Fribourg, le même motif est, dans ce cas-ci, traité par le Conseil d'État (une instance administrative).

Dans une perspective de développement de la recherche, il serait intéressant de rassembler plusieurs dossiers personnels de personnes mineures internées pour les mêmes motifs dans les mêmes établissements, mais selon des dispositifs légaux distincts: administratifs d'une part (Conseil d'État, Conseil communal ou encore préfet) et pénaux d'autre part (codes pénaux cantonaux ou Code pénal fédéral dès 1942). La composition d'un tel corpus permettrait de saisir si le dispositif encadrant les décisions d'internement avait un impact sur la trajectoire d'internement. Par exemple, les durées d'internement, les moyens de défense, ou encore les possibilités de sorties variaient-elles systématiquement ou non en fonction des régimes légaux? Par ailleurs, en rassemblant des corpus de dossiers contenant des lettres rédigées par les personnes internées, il serait également possible de saisir les éventuels impacts différenciés sur le vécu de l'internement.

(L. O.)

QUELLE NR. 53

«MIT DER ZEIT WERDEN ALLE DIESE HERRSCHAFTEN
NOCH ZAHM»

Brief des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach (SZ), Jakob Moser, vom 4. April 1928 an das Justizdepartement Schwyz betreffend die Versetzung eines Insassen der Zwangsarbeitsanstalt in ein Armenhaus, Dossier StASZ, 3-1-136-241.

Kantonale Zwangsarbeitsanstalt Schwyz

Telephon 13

Schwyz, den 4. April 1928

[An das] Titl. Justizdepartement Schwyz, Ingenbohl

Beiliegend wieder einmal ein Brieflein von unserem Zwangsarbeiter K. L. aus dem Vorderthal. Es ist so echter L.-Stil, an was man sich ja gewohnt ist. Es ist ja richtig, gerade ein Riese [an körperlicher Gesundheit] ist derselbe ja nicht mehr. Ich habe demselben extra eine leichte Arbeit eingerichtet, nämlich Papiersäcke machen, welche Arbeit er gut machen kann. Für schwere Arbeit oder z. B. nur zum Holz machen kann er kaum mehr verwendet werden. Ich will deshalb nicht sagen, dass, wenn man den L. unbedenklich im Armenhaus halten könnte, er ja eher dorthin gehören & auch passen würde. Wir natürlich würden ja sehr gerne einmal diesen

Mann abgeben. Mit der Zeit wird man sich doch bei L. mit der Versorgung ins Armenhaus befassen müssen. Er ist allmählig ruhiger geworden. Mit der Zeit werden alle diese Herrschaften noch zahm.

Dies nur als Begleit, zu Ihrer gefl. [gefälligen] Kenntnissnahme
 Mit aller Hochachtung
 Kantonale Zwangsarbeitsanstalt Schwyz
 Der Verwalter: J. Moser

KOMMENTAR

Arbeitsunfähige, also invalide, kranke oder alte Internierte stellten immer wieder Gesuche, statt in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach in einem der Armenhäuser des Kantons Schwyz untergebracht zu werden, wo das Anstaltsregime weniger strikt war und nicht alle Insassen Zwangsarbeit verrichten mussten. Der Entscheid lag beim Vorsteher des Justizdepartements, der Verwalter von Kaltbach hatte jeweils dazu Stellung zu nehmen.

Bei den Gesuchen von Insassen der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach (SZ) um Entlassung oder Versetzung in eine andere Versorgungsstätte, zum Beispiel in ein Armenhaus, entschied der Gesamtregierungsrat auf Antrag des Justizvorstehers. In diesem Fall orientierte der Vorsteher des Justizdepartements zunächst die Heimatgemeinde des Versorgten über das Versetzungsgesuch und notierte auf Mosers Schreiben: «Geht an die Gemeinde Vorderthal zur Vernehmlassung mit Frist bis 16. April. Wir müssen Ihnen nahe legen, für L. eine andere Versorgungsanstalt in Aussicht zu nehmen.» Dies im Wissen, dass die Gemeinde Vorderthal viel Aufwand darauf verwendete, um ihren Mitbürger K. L. eben gerade nicht in ihr Armenhaus aufzunehmen.

Denn dem Versetzungsgesuch des Zwangsarbeiters vom 1. April 1928 an den Landammann sowie an den Gesamtregierungsrat des Kantons Schwyz ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Vorderthal ihren Mitbürger am 10. Januar 1927, nach dessen Behandlung im Spital Lachen, polizeilich zuerst ins Bezirksgefängnis Lachen und hernach wieder in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach überführen liess. Die Behandlung im Spital Lachen hatte dazu geführt, dass sich die Nieren- und Brustfellentzündung des Patienten noch verschlimmerte, weshalb er drei Wochen dort verbringen musste. Dies nachdem «die Gemeindebehörde Vorderthal an die h. Regierung des Kts. Schwyz die Mittheilung gemacht [hatte], dass sie mich nicht ins Armenhaus aufnehmen wollen», wie der Gesuchsteller schrieb. Er fügte

hinzu: «Soll ich denn in der Z. A. S. [Zwangsarbeitsanstalt Schwyz] mein Leben aushauchen?» Der von Verwalter Moser erwähnte typische Schreibstil seines langjährigen, nun aber alt und schwach gewordenen Zwangsarbeiters, in schöner Schrift abgefasst, ist durchaus elegant und zeugt auch von juristischen Kenntnissen. K. L. hatte sein Gesuch mit folgenden Zeilen beendet: «Die Aufnahmeverweigerung ins Armenhaus widerspricht den eidg. Vorschriften, welche auf jedem Heimatschein angebracht sind & die Wiedereinbringung in die Z. A. S. widerspricht dem Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Kt. Schwyz vom Jahre 1896, wonach nur gesunde & arbeitsfähige Personen [hierhin] verbracht werden dürfen. Ich gewärtige innert 4 Wochen diesbezüglichen Entscheid seitens der h. Regierung des Kts. Schwyz, ansonst ich die Angelegenheit durch die staatsrechtliche Abteilung des schweiz. Bundesgerichts erledigen lasse.»

L. hatte wohl Routine, aber wenig Erfolg mit dem Verfassen von Anzeigen und Beschwerden an höhere Instanzen. Der Justizvorsteher beantragte dem Gesamtregierungsrat schliesslich laut seinem undatierten Verfügungsentwurf, in dem er festhielt, es sei «nicht zu bestreiten, dass L. kein vollends gesunder Mensch mehr ist», der Internierte habe bis zum Ablauf seiner Detentionszeit im September 1928 «bei leichter Beschäftigung» in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach zu verbleiben. Dann aber müsse die Gemeinde Vorderthal «für eine andere Versorgung die Vorbereitungen treffen». Dies liess der Gemeinde Vorderthal die Möglichkeit, L. beispielsweise nach Bellechasse abzuschieben, falls sie ihn immer noch nicht im gemeindeeigenen Armenhaus dulden wollte.

Der letzte Eintrag im Dossier ist jedoch der Bericht, dass L., wiederum wegen Brustfellentzündung, am 8. Mai 1928 erneut ins Spital kam, diesmal ins Krankenhaus Schwyz. Da keine weiteren Einträge folgen, ist anzunehmen, dass er dort verstorben ist und somit in die Reihe jener Toten aus der Zwangsarbeitsanstalt Schwyz einging, die er in seiner Beschwerde vom 11. Mai 1927 an das eidgenössische Justizdepartement in Bern (Quelle Nr. 14) schilderte.

(T. H.)

QUELLE NR. 54

«ES IST EINE WAHNIDEE MANCHES SPIESSBÜRGERS,
DASS EINEM GEWESENEN ‹WITZWILER›, FRÜHEREN
‹THORBERGER› ODER ‹REGENSDÖRFLER› NIE MEHR GANZ
ZU TRAUEN SEI»

Auszüge aus LÄDRACH Otto, «Es geht um die Sache (Bilder aus der Gefangenenseelsorge)», in: MISCHLER Ernst (Hg.), *Aus Wissen und Glauben. Otto Kellerhals zum 70. Geburtstag*, Bern, o. J. [1940].

Schon als kleiner A-B-C-Schütze hat es mir einen mächtigen Eindruck gemacht, wenn ich auf meinem Schulweg von Wabern nach Bern einem Trupp «Schallenwerkler» begegnet bin, die von einigen Aufsehern mit umgehängten Gewehren zur Drescharbeit auf die grossen Bauerngüter geführt wurden. Und weil ich selber wegen Ungehorsam von meiner Mutter kurz vorher auf eine halbe Stunde in ein dunkles Kämmerlein gesperrt worden war, bekam ich einen guten Begriff von der Tatsache, dass die Freiheit das höchste natürliche Gut des Menschen ist. Als ich daheim dann später – es war das zweite Schuljahr – wieder einmal gegen die Hausordnung der Mädchentaubstummen-Anstalt in Wabern, wo mein Vater Vorsteher war, mich ernstlich verfehlte, nahm mich die Mutter mit in die Stadt, läutete am Klingelzug des damaligen Zuchthauses, ein Landjäger öffnete ... von einem glattrasierten Häftling im rostbraunen Zwilchkittel wurden mir ein Paar Schuhe angemessen und der Mollakkord des rasselnenden Strafhaußschlüsselbundes tönte zum ersten Mal an mein Ohr. Das war mein erster Strafanstaltsbesuch anno 1882, den man mit mir zu Besserungszwecken gemacht hat. Es war meine innerliche Vorbereitung auf das Amt eines Strafanstaltsgeistlichen, wobei der Heimweg mit ernstern Ermahnungen mütterlicherseits und «heiligen» Versprechungen meinerseits zurückgelegt worden sind. Etwas ernster schon war die Sache, als ich im Missionsdienst (Baslermission) an der Goldküste in Westafrika einige Male einen zum Tode verurteilten Mörder auf sein letztes Viertelstündchen vorzubereiten hatte. Ein andermal begleitete ich einen dieser bedauernswerten Delinquenten in der Morgenfrühe auf die Richtstätte des Galgens. Unnötig zu sagen, dass ich die Nacht vorher kein «Auge voll» geschlafen und nach der Urteilsvollstreckung meinen Namen mit zitternder Hand in das Hinrichtungsprotokoll geschrieben habe. Weil ich in Afrika je und je bei wichtigen Gerichtsverhandlungen den englischen Beamten, Negerkönigen und Häuptlingen als Dolmetscher zu dienen in die Lage kam, so bin ich

dadurch praktisch ins Rechtsleben eingeführt worden in einer Weise, die ihres Eindruckes auf mich nicht verfehlt hat. Besonders auch an jenem Tage, da nach einem kriegsgerichtlichen Urteilspruch die Exekution der Prügelstrafe an einem Dutzend Rädelsführern einer Negerrevolte in meiner Gegenwart bis zu 25 Hieben vollzogen wurde und ich den Hauptsünder nachher samariterlich verbinden durfte. Ich weiss als Augenzeuge, was es bedeutet, einen Gesetzesübertreter zu Zwecken der Abschreckung an Leib und Leben zu strafen. Heute geht man im Strafvollzug einen humanern und wirksamern Weg. Wir leben in einer Zeit, wo man in allen Staaten mit der geflissentlichen Förderung des Gefängniswesens wetteifert und dem Krebsübel der leichten und schweren Kriminalität, der Verminderung [sic] der Verbrechen besser zu begegnen sich bemüht, wenn auch die Sicherungsverwahrung der wirklich Kriminellen noch fernerhin nicht zu umgehen ist und man immer wieder mit gewissen Elementen rechnen muss, die für das Wort «Besserung» nur ein hämisches Lächeln übrig haben. Es sind die Trotzighartnäckigen, ein ganz besonderer Menschenschlag, der den Justizbehörden und den Strafvollzugsbeamten fortwährend viel zu schaffen macht und deren unheimliche Widerstandskraft allen gutgemeinten Einwirkungen frech die Stirne bietet. (S. 112 f.)

Der Jammer, die Not, das Elend, das sich uns in der Gefangenenwelt maskenlos und unverhüllt darstellt, ist ja nur ein Querschnitt des grossen, allgemeinen Krankheitsbildes. Wir sind alle Patienten, alle infiziert und auch der Beste ist nicht heilig. (S. 116)

Aber gerade diese lebenswahren, realen Bilder, die sich vor dem Seelsorger abrollen, wobei auch das sexuelle Moment keine geringe Rolle spielt, seien es Bilder aus dem ländlichen Dorfleben, seien es Erlebnisse der heissen, stürmischen Jugend, Ereignisse der Verkrampfung im Mannesalter, der Verirrung in der Herbstzeit des Lebens, ob sie reden von Kneipenlärm, mondänen Gewohnheiten, raffiniertem Lebensgenuss, schlimmen Alkoholexcessen, Grossmannssucht, Zwangsideen, unreinen Neigungen, Lasterketten, Lügenfesseln, überspanntem Geltungstrieb, moralischer Kompasslosigkeit, Tanzfieber, Kinodurst, Cigarettenhunger, Ueberspanntheiten des Sportlebens, Zerrüttung des Ehelebens, verlorener Ehre, sozialen Notständen ... lieber Leser, diese Bilderreihen aus der seelischen Not unseres Volkslebens zeigen dem Seelsorger den schlimmsten Feind der Menschen, der diese armen Opfer mit Stricken einer Lieblingssünde

immer fester bindet, sie mit dem Bann eines bösen Gewissens belastet und mit trügerischen Irrlichtern vor ihnen hin und her tanzend, sie vollends in den Sumpf zu locken sucht. (S. 118)

Der Kriminalist unterscheidet zwischen Gelegenheits-, Gewohnheits-, Berufs-, Vorbedachts-, Rückfallverbrechern und so fort. So findet auch der Anstaltsseelsorger allerlei Schäflein zur Betreuung vor: Harte, kalte, störrische Herzen, geistlich Satte und Hungrige, abgebrühte, verstockte, vernagelte Naturen, bei denen man nicht sogleich Eingang findet, wo auch die freundlichsten Worte anfangs herunterlaufen wie an einem Stein das Wasser abläuft, Leichtsinnige und Grübler, Launische und Wetterwendische, Sanguiniker, Choliker, Phlegmatiker, Melancholiker, Querulanten, Simulanten, Vertreter der Firma «Grimm und Groll», Hasser, Neider, Menschen mit schlafendem oder aufgewachtem Gewissen, trotzig Lügner und greuliche Flucher – aber auch solche, die sich freuen, dass sie ihr Herz ausschütten, ihr schuldbeladenes Gemüt zeigen, ihre Sorgen klagen dürfen und Genesung und Heilung ihrer Seelenwunden begehren. Man spürt es sehr vielen an, dass sie wirklich herauskommen möchten aus den Krallen dessen, von dem es warnend heisst, dass «er umhergeht wie ein brüllender Löwe und sucht, wen er verschlinge». (S. 122)

Wenn in stiller Nacht die leuchtenden Sterne des Himmels ihren Glanz auf die Lagerstätte eines Bekümmerten werfen oder die lebensspendende Sonne den Landarbeiter in den «Grosskampftagen» der Erntezeit im Reich der schwarzen Erde den Schweiss aus allen Poren treibt, die Erdschollen sich beim Kartoffelgraben öffnen, wenn massig-finstere Wolken über das Moos ziehen und mit ihren elektrischen Entladungen die vielen Arbeitsgruppen unter das schützende Dach der Mooshüttlein jagen, der ratternde Traktor die schweren Heufuder den mächtigen Scheunen zuführt, die Erntegarben sich türmen, die Kartoffelberge sich aufhäufen ... wahrlich mehr als einer ist in Stunden der Stille und Einsamkeit auf den Schöpfergeist wieder aufmerksam geworden, und hat die Landarbeit ihm eine Antwort gegeben über die Zweckmässigkeit des Weltalls und den Segen einer geordneten Arbeit. (S. 131)

Es ist eine Wahnidee manches Spiessbürgers, dass einem gewordenen «Witzwiler», früheren «Thorberger» oder «Regensdörfler» nie mehr ganz zu trauen sei. (S. 120)

Ein Rückfälliger hat einmal bekannt: «Ich habe mich gefreut, wieder in die Anstalt zurückzukommen, denn da habe ich doch wenigstens meine Ruhe. Unsereins bleibt ja dauernd abgestempelt.» Es sind absolut keine harmlosen Dinge, wenn draussen dem einst Bestraften das Ehrgefühl und damit auch das Seelenleben durch Pharisäergeist ertötet wird. (S. 135 f.)

KOMMENTAR

Besonders bemerkenswert an dieser Quelle sind die autobiografischen Hinweise des Missionars und späteren Witzwiler Gefängnispfarrers Otto Lädach (1875–1949) hinsichtlich seiner Herkunft als Sohn eines Anstaltsdirektors, seiner teilweise erzieherisch gesteuerten ersten Kontakte mit Gefangenen oder seiner Mitwirkung in der englischen Kolonialjustiz. Als «Schallenwerkler» wurden seit Ende des 18. und im ganzen 19. Jahrhundert die Insassen verschiedener Zuchthäuser, so jener von Bern und Basel, bezeichnet. Diese Bezeichnung, auch in der Schreibung «Schellenwerker» überliefert, bezieht sich darauf, dass diese Gefangenen ihre Zwangsarbeit teilweise in einer an ihren Körper geschnallten Eisenkonstruktion verrichten mussten, an deren Kopfende eine Schelle bzw. Glocke befestigt war.²¹ Otto Lädach amtierte von 1930 bis 1940 neben seiner Stelle als Pfarrer von Habkern (BE) als protestantischer Anstaltsgeistlicher in Witzwil und stand damals in der Endphase seines Berufslebens. Obwohl Lädach seinen Text unter einen objektivierenden Titel stellt («Es geht um die Sache»), teilt er mit anderem christlich geprägten Anstaltspersonal unseres Untersuchungszeitraums das Oszillieren seiner Gedanken und Empfindungen zwischen den justizkritischen Lehren von Jesus mit deren Konsequenzen gegenüber gesellschaftlichen Aussenseitern/-innen auf der einen Seite und den weniger christlichen Ideologien und Herrschaftsformen seines zeitgenössischen und individuellen Umfelds auf der anderen Seite. 1912 war die erste Ausgabe seines Buchs *Im afrikanischen Urwald* im Evangelischen Buchverlag Stuttgart/Basel erschienen, 1920 folgte *Im Lande des goldenen Stuhls (Goldküste): Erinnerungen aus Afrika*. Lädach hatte dort von 1898 bis 1911 für die Basler Mission amtiert. Die englische Niederschlagung der von Lädach erwähnten «Negerrevolte» betraf den Aufstand der Aschanti von 1900. Der Feldzug war der fünfte und letzte einer Reihe von Kriegen Grossbritanniens gegen das Königreich der Aschanti. Dieses hatte seine

21 Siehe Fumasoli 1981.

Unabhängigkeit erst im vierten dieser Kriege (1894–1896) verloren und wurde 1901, drei Jahre nach Lädachs Ankunft, vom britischen Königreich formell annektiert.²² Das Gebiet der ehemaligen englischen Kronkolonie Gold Coast ist heute Staatsgebiet von Ghana, das sich in der Folge des von Kwame Nkrumah angeführten antikolonialistischen Unabhängigkeitskampfes 1957 konstituierte und in die UNO aufgenommen wurde. Lädach brachte eine Kollektion von Akan-Goldgewichten in die Sammlung des Historischen Museums Bern ein.²³ Auf einer dortigen Foto ist er mit Trophäen und umgeben von den vier sogenannten «Boys» abgebildet, die seinen Haushalt führten. Sein missionarisches Wirken ist auch in der Fotosammlung der Basler Mission dokumentiert (www.barchives.org). Er schrieb auch noch weitere Texte zu seinem missionarischen Wirken.²⁴

Zu Recht empfand Lädach den Strafvollzug in Witzwil im Vergleich zur englischen Kolonialjustiz als «humaner». Weshalb er aber in seinem Text die in anderen Quellen (Nr. 18, 28) geschilderten Disziplinierungsmassnahmen des schweizerischen Strafvollzugs, insbesondere auch in Witzwil, wie Schläge, Einsperrung ins Cachot, Wolldeckenwickel und Ähnliches nicht erwähnt, bleibt sein Geheimnis. Es fällt auch auf, dass er nicht nur in diesem Auszug, sondern im ganzen Text stets von Gefangenen oder Insassen spricht und nicht unterscheidet zwischen administrativ Internierten und gerichtlich Verurteilten.

Hingegen typisiert er die Insassen von Witzwil nach einer von ihm persönlich entwickelten Systematik, die viele abwertende Etikettierungen aus den zeitgenössischen Diskursen von Justiz, Psychiatrie und Fürsorge aufnimmt.

Wohl sah der Theologe soziale Ursachen hinter den Normabweichungen und Delikten der Anstaltsinsassen, doch neigte er dazu, diese als gesellschaftliche «Krankheit» aufzufassen oder mit dem Wirken des Teufels zu erklären und sie somit zu biologisieren oder zu verteufeln, statt sozialen und politischen Wandel zum Besseren anzustreben.

Wie die meisten Anstaltspraktiker und -experten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts sah Lädach in der landwirtschaftlichen Zwangsarbeit das geeignetste Besserungsmittel. Während er «Tanzfieber, Kinodurst, Cigarettenhunger, Ueberspanntheiten des Sportlebens» als Ele-

22 Zur Geschichte der Ashanti siehe Wilks 1975.

23 Siehe Graffenried 1990.

24 Lädach 1907; Lädach 1919; Lädach o. J.

mente eines teuflischen gesellschaftlichen «Sumpfes» auffasst, schreibt er dem die Anstalten Witzwil, St. Johannsen und Bellechasse umgebenden ehemaligen Feuchtgebiet, als «Schwarzerde» kultiviert, heilende und erlösende Wirkung zu.

Klar formulierte Lädach seine Kritik der nachwirkenden Stigmatisierung der aus Strafanstalten Entlassenen und wendet sich entschieden gegen das entsprechende Stereotyp breiter Kreise, das er als «Wahnidee» charakterisiert.

(T. H.)

SOURCE NO. 55

«ÉVIDEMMENT, D. M. RESTE UN INVERTI CONSTITUTIONNEL ET NULLE PEINE AU MONDE NE PARVIENDRAIT À LUI FAIRE AIMER LES FEMMES»

Rapport du Conseil de surveillance du Pénitencier (colonie d'Orbe), Cote S132/775 dossier 26.

Ce cas nous semble bien trop connu pour que nous en fassions l'historique. Pédéraste notoire, D. M. fut, durant longtemps, un objet de scandale pour la ville de Lausanne. On nous dispensera de parler de sa vie lausannoise et parisienne, tout le monde la connaît. [...]

On pouvait se demander comment ce type d'inverti professionnel se comporterait durant une longue peine à la Colonie. Le Conseil de surveillance se plaît à relever combien D. M. sût être un colon modèle. Nous n'avons jamais eu la moindre plainte sur son compte et nous avons pu le voir travailler à notre entière satisfaction où il fut placé. [...] Évidemment, D. M. reste un inverti constitutionnel et nulle peine au monde ne parviendrait à lui faire aimer les femmes. Où la faculté a tant de fois échoué, nous ne pensons pas que l'on soit en droit d'exiger de notre part un succès thérapeutique. La seule chose qui puisse être exigée, c'est l'assurance que cet inverti a réfléchi suffisamment sur les désavantages des scandales publics permanents. Cela, nous pouvons l'affirmer, mais avec quelques restrictions. D. M. veut être indépendant et n'acceptera naturellement pas la tutelle inconditionnelle d'un patronage. Il veut librement pouvoir donner son corps à qui cela lui plaît en tirer ses moyens d'existence si cela lui fait plaisir. Et il a la franchise de reconnaître qu'un placement forcé chez un

patron quelconque aurait fort peu de succès. Il aura quelques amis qui discrètement le feront vivre. Il ira éventuellement comme garçon de maison particulier chez des personnes aimables, mais il ne travaillera pas comme le commun des mortels, alors que la nature l'a comblé de dons si précieux.

Nous avouons apprécier beaucoup cette franchise et loyale attitude. D. M. ne veut pas mentir. Il dit simplement qu'il s'affranchira moins et travaillera très discrètement, mais qu'il restera prostitué. Nous aimons mille fois mieux cela que les belles promesses. Si nous ne craignons pas que le plus franc et le plus probe des 3 individus présentement examinés se voit le seul refuser une libération anticipée, nous dirions que D. M. ne tient pas beaucoup à cette libération conditionnelle dont il redoute les conditions. Il a peur qu'on lui impose des conditions qu'il sait ne pas pouvoir tenir.

Comme on le remarque ce pédéraste est loin d'être totalement taré. Il a, en son genre, une certaine noblesse morale qui n'est nullement de la bravade vaniteuse. Il a de la probité, simplement.

Tout en sachant les difficultés légales qui s'opposent à l'octroi d'une mesure de clémence en pareil cas, le Conseil de Surveillance, estimant que le fait d'affirmer vouloir désormais, dans la mesure du possible, disparaître de la circulation, constitue une très humaine preuve d'amendement tout pratique, préavise pour la libération conditionnelle de D. M. à fin janvier 1941.

COMMENTAIRE

Ce document illustre la participation des directions d'établissement à la libération des internés ainsi que les critères qu'elles mobilisent. Il rend compte également d'un discours sur l'homosexualité révélateur d'enjeux contemporains sur ce thème.

La source est un rapport rédigé par le directeur des établissements de la plaine de l'Orbe à l'attention de la Commission cantonale vaudoise d'internement administratif (CCIA), chargée de statuer sur une libération conditionnelle. Cette procédure concerne une personne contre qui cette dernière a pris une décision d'internement, un an plus tôt, en raison de son activité de prostitution. Relevant que «le dénoncé ne peut faire la preuve d'une activité lucrative honnête et reconnaît qu'il s'adonne habituellement à la prostitution et qu'il tire la plus grande partie de ses moyens d'existence de ses relations avec les invertis» et qu'«il fait état de sa clientèle, dont il est fier», la CCIA considère qu'«il tombe sous le coup de l'arrêté de 1939

concernant l'internement administratif d'éléments dangereux pour la société»²⁵ et prononce son internement dans une colonie de travail pour une durée de dix-huit mois.

Ce rapport retranscrit est intéressant de plusieurs points de vue dans l'étude des internements administratifs.

Tout d'abord, il donne à voir un exemple de rapport de direction d'établissement, que l'on retrouve très souvent dans les procédures de libération conditionnelle des personnes internées administrativement. De la même manière que pour les détenus de droit commun, la libération conditionnelle pouvait être octroyée – dans le cadre de cette loi – une fois passés les deux tiers de la période d'internement, si le comportement de la personne requérante avait donné satisfaction au directeur d'établissement durant son temps d'internement. Les rapports rédigés par les directeurs et directrices d'établissement témoignent de leur grande influence sur la trajectoire d'internement des personnes et sur leurs possibilités de réduire leur temps derrière les barreaux. Ils permettent également de comprendre les critères normatifs sur lesquels reposent les décisions de sortie (cf. CIE, vol. 8, *Un quotidien sous contrainte*, chap. 12). En l'occurrence, ce directeur introduit son argumentaire en relevant que cette personne n'a suscité aucune plainte, et a donné entière satisfaction dans son travail. Il rend compte ainsi de l'importance des critères de mise en conformité avec les règles de l'établissement et du travail exigé.

Par son contenu, ce rapport présente plusieurs autres intérêts. Le directeur souligne en effet que la personne concernée par cette libération conditionnelle ne la souhaite pas, car elle préfère éviter l'assignation à un emploi sous l'égide d'un patronage au moment de sa sortie. Il sous-entend ainsi que du point de vue des personnes concernées (ici retranscrit sous la plume du directeur d'établissement), la surveillance des patron-ne-s à l'extérieur des établissements pouvait être perçue comme tout aussi contraignante que celle exercée dans les établissements. Ce dont témoignent aussi les différentes stratégies mises en œuvre par les personnes à la sortie de leur internement pour s'extraire du regard contrôlant des autorités (cf. CIE, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», chap. 3.3).

Ensuite, le point de vue du directeur sur la libération conditionnelle de cet individu est lui aussi intéressant et notamment parce qu'il se démarque de ce que l'on peut lire dans de nombreux rapports ayant la même fonction.

25 S132/775 dossier 26, Décision de la CCIA du 1^{er} décembre 1939.

Alors que les directrices et directeurs d'établissement ont tendance à juger défavorablement les personnes refusant de se soumettre aux jugements des autorités, de se repentir et d'abandonner les comportements qui ont été jugés déviant (CIE, vol. 8, *Un quotidien sous contrainte*, chap. 12), ici le directeur interprète le «non-repentir» de cette personne et ses intentions exprimées de poursuivre son activité de prostitution comme un signe de «loyauté» et de «probité». En reprenant certainement les mots de cette personne, il explique même qu'elle pourra prétendre à une autonomie financière, tout en restant à distance de l'emploi salarié: «Il veut librement pouvoir donner son corps à qui cela lui plaît en tirer ses moyens d'existence si cela lui fait plaisir. Et il a la franchise de reconnaître qu'un placement forcé chez un patron quelconque aurait fort peu de succès. Il aura quelques amis qui discrètement le feront vivre. Il ira éventuellement comme garçon de maison particulier chez des personnes aimables, mais il ne travaillera pas comme le commun des mortels, alors que la nature l'a comblé de dons si précieux.»

Enfin, ce document est intéressant quant au discours qu'il exprime sur l'homosexualité. Thierry Delessert, qui a étudié de près les discours sur l'homosexualité en Suisse durant la Seconde Guerre mondiale à partir de trois axes (social, juridique et psychiatrique), montre que ce terme n'était pas une catégorie langagière homogène et pouvait revêtir plusieurs sens. Comme en témoigne l'extrait ci-dessous, elle est désignée dans ce rapport comme une maladie pouvant difficilement être soignée, et dont l'aspect problématique relève avant tout de sa visibilité et des scandales qu'elle suscite dans l'espace public: «Évidemment, D. M. reste un inverti constitutionnel et nulle peine au monde ne parviendrait à lui faire aimer les femmes. Où, la faculté a tant de fois échoué, nous ne pensons pas que l'on soit en droit d'exiger de notre part un succès thérapeutique. La seule chose qui puisse être exigée, c'est l'assurance que cet inverti a réfléchi suffisamment sur les désavantages des scandales publics permanents.»

Plus que le fait que cet homme revendique son homosexualité et se prostitue, c'est sa visibilité sur l'espace public qui semble préoccuper les autorités et les avoir incitées à intervenir. Ce dont témoigne par exemple l'extrait ci-dessous du rapport du directeur qui dit se satisfaire de l'engagement de cette personne à conserver une certaine discrétion autour de ses activités: «le Conseil de Surveillance, estimant que le fait d'affirmer vouloir désormais, dans la mesure du possible, disparaître de la circulation, constitue une très humaine preuve d'amendement tout pratique, préavis pour la libération conditionnelle de D. M. à fin janvier 1941.»

Comme le relève Thierry Delessert, bien que la législation suisse soit pénalement tolérante vis-à-vis de l'homosexualité en comparaison avec ses pays limitrophes pendant la Seconde Guerre mondiale, celle-ci n'est pas pour autant admise et continue d'être perçue comme un vice moral que les autorités cherchent à cacher. Notamment parce qu'elle contrevient au modèle hégémonique de la masculinité, c'est-à-dire, au modèle normatif qui garantit (ou qui est censé garantir) la position dominante des hommes adhérant à ce modèle masculin et la subordination de celles et ceux qui y dérogent: les femmes, mais aussi les hommes ne portant pas les caractéristiques de la masculinité du régime de genre en vigueur.²⁶

Il relève à ce propos que conjointement à la dépénalisation de l'homosexualité dans le canton de Vaud «les règlements de polices communales ont accru leur sévérité, en sévissant contre les attitudes équivoques et les affublements provocateurs de l'un ou de l'autre sexe dans les lieux publics».²⁷ Plusieurs rapports de police contenus dans le même dossier que ce rapport, dont un qui date du mois d'août 1932 (soit quelques mois après l'entrée en vigueur de la dépénalisation de l'homosexualité dans le canton de Vaud), montrent l'intolérance vis-à-vis des pratiques troublant le genre dans l'espace public: «Dans la nuit de samedi 13 août 1932, entre 00.00 h et 03.00 h, effectuant mon service de patrouille dans les rues du centre, Petit St. Jean, rue du Pré, etc., j'ai remarqué à réitérées fois, que D. M., individu très connu par ses mœurs douteuses et outrageant la population lausannoise par ses allures féminines, parcourait les dites rues en se dandinant et provoquant les passants par ses regards et ses gestes tout féminin, voire même les accoster et tenir des conversations oiseuses à des heures tardives.»²⁸

(L. O.)

3.3 1942–1959

Zur Situation in diesem Zeitraum siehe auch die Einleitung zu Abschnitt 2.3. Die lokale Ausprägung von «Eugenik» und «Rassenhygiene» unter Aufnahme einer von 1890 bis über 1970 hinaus auch ohne gesetzliche Rege-

26 Connell 2005.

27 Delessert 2012, 128.

28 S132/775 dossier 26, Rapport de police du 13 août 1932.

lungen in einer juristischen Grauzone oder Dunkelkammer ablaufenden Sterilisations- und Kastrationspraxis, wie sie die Schweiz als erstes Land in Europa, lange vor Deutschland, mit einigen Abwandlungen von den USA übernahm, erlebte 1945 keine Zäsur. Sie wurde vielmehr nahezu bruchlos weitergeführt.

Ein Beispiel dafür ist Erwin Frey. Er orientierte sich in seiner «eugenisch» ausgerichteten wissenschaftlichen Erforschung von jugendlichen «Frühkriminellen» als angeblich «erblich minderwertige» Menschen am deutschen Kriminologen Franz Exner, der mit den Nazis kooperierte (Quelle Nr. 58). Eine nahe Verbindung mit der damals mehrheitlich «eugenisch» ausgerichteten Psychiatrie suchte auch der spätere langjährige Winterthurer Jugendanwalt Hans-Rudolf Gautschi, der in seiner Dissertation über «gesunde Anstalten» die medizinischen Gutachten über Insassen der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon kritiklos referiert (Quelle Nr. 57).

Quelle Nr. 56 zeigt das Machtgefälle zwischen dem langjährigen Anstaltsdirektor von Bellechasse, Camille Grêt, der das dortige Geschehen von 1919 bis 1951 dominierte, und einer Insassin, die er dazu brachte, in die Adoption ihres Kindes einzuwilligen.

SOURCE NO. 56

«IL N'A PAS ÉTÉ TRÈS FACILE D'OBTENIR DE LA PRÉNOMMÉE LA RENONCIATION À SES DROITS SUR SON ENFANT»

Courrier du directeur de Bellechasse Camille Grêt adressé à l'abbé Joseph Dousse révérend curé, le 13 avril 1942, à propos de l'obtention de la déclaration de renonciation des droits sur son enfant d'une femme internée, Cote AEF, Bellechasse A 5859.

Monsieur le curé,

Nous vous prions de nous excuser du retard que nous avons mis à répondre à votre lettre du 2 février 1942, concernant Mademoiselle E. U., internée dans nos établissements. Il n'a pas été très facile d'obtenir de la prénomée la renonciation à ses droits sur son enfant. Cependant elle a fini par comprendre qu'il était préférable de prendre le parti que nous lui suggérions, d'autant plus que son avenir matériel n'est pas du tout assuré, ni, à plus forte raison celui de son enfant.

E. U. est de religion protestante et, selon votre désir, nous ne lui avons pas indiqué le lieu où se trouve son enfant.

Vous trouverez donc ci-joint la déclaration que notre pensionnaire a bien voulu écrire et signer de sa main. Nous espérons que cette pièce régularisée vous permettra d'entreprendre l'adoption de l'enfant, et de le préserver ainsi d'un sort malheureux.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Curé, l'expression de nos sentiments respectueux.

Le directeur

COMMENTAIRE

Cette lettre a été retrouvée dans le dossier d'une jeune femme, E. U., internée le 20 mars 1941 à Bellechasse pour une durée de deux ans, à la suite d'une décision de la Commission cantonale d'internement administratif du canton de Vaud pour motif de «prostitution». Elle s'inscrit dans un échange de courriers entre le directeur de Bellechasse, Camille Grêt, et le curé d'une commune qui souhaite proposer à l'adoption l'enfant de cette femme, né en juillet 1940. Pour pouvoir mener à bien son projet, il s'adresse le 2 février 1942 au directeur de Bellechasse pour lui demander une déclaration de renonciation à la puissance paternelle, signée par E. U. Dans son courrier, il appuie sa demande par le fait qu'elle a démontré et continue de démontrer un désintérêt manifeste pour sa fille.

Contrastant avec ces déclarations, d'autres lettres du dossier, notamment celles rédigées par E. U. adressées à ses proches – qui ont été conservées dans le dossier en raison de leur censure – témoignent de son souhait de revoir sa fille. Elle demande de ses nouvelles, requiert de la laine pour pouvoir tricoter pour elle, envoie une photo d'elle à un ami et dit se réjouir de la revoir à sa sortie.

Mise en parallèle avec ces lettres censurées, la lettre retranscrite ci-dessus, rédigée deux mois après la demande du curé, laisse suggérer que les déclarations de renonciation aux droits paternels pouvaient être obtenues à Bellechasse sous la pression, voire sous la contrainte des autorités: «Il n'a pas été très facile d'obtenir de la prénommée la renonciation à ses droits sur son enfant. Cependant elle a fini par comprendre qu'il était préférable de prendre le parti que nous lui suggérions.»

En plus de permettre la documentation de pratiques de mise en adoption d'enfants, qui avaient cours autour des internements administratifs, la

lecture de ce dossier interpelle aussi quant à ce qu'il pourrait représenter pour l'enfant placée en adoption. On peut présumer qu'elle n'a entendu que la version officielle du désintérêt de sa mère pour elle. Or, le contenu des lettres de cette dernière propose un tout autre sens de cet événement.

(L. O.)

QUELLE NR. 57

«EINE ARBEITSERZIEHUNGSANSTALT MUSS DURCH UND DURCH GESUND SEIN»

Auszug aus der Dissertation des Juristen GAUTSCHI Hans-Rudolf, *Die Arbeitserziehungsanstalt unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 43 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937*, Bern 1942.

G. E., 24jährig. Auszug aus dem Gutachten der Kantonalen Heilanstalt Burghölzli, Zürich: «Der Untersuchte hat schon seit Jahren viel Sorgen gemacht. Als Ursache hierfür muss einesteils der haltlose Schwachsinn leichteren Grades, andernteils die Umwelt, in der der Explorand lebt, herangezogen werden. Der Vater ist ein sehr erregbarer Mensch. Mitunter war er ausserordentlich jähzornig und zeigte dann in seinem Verhalten nur wenig Besonnenheit. Er war sich bei den Entschlüssen über das Schicksal seines Sohnes nie recht sicher. Er ging oftmals zur Behörde und verlangte ein sofortiges energisches Eingreifen, um am folgenden Tage alles zu widerrufen und das Gegenteil zu beantragen. Dabei fehlte es dem Vater zwar nicht am guten Willen. Er ist aber infolge seines aufgeregten Wesens und seiner nervösen Spannungen nicht in der Lage, einen schwierigen Jungen, wie unseren Exploranden, als Vater zu führen und ihm bei der Erreichung eines klaren Lebenszieles behilflich zu sein. Auch die Mutter des Untersuchten ist im Kerne eine anständige Frau. Sie ist aber nicht die starke Persönlichkeit, um bestimmend auf Mann und Sohn einzuwirken. Auch schon im Hinblick auf die bei ihr nicht sehr tief ausgebildeten geistigen Fähigkeiten steht sie völlig hilflos da. Jammernd bat sie uns, bei der Herstellung normaler Verhältnisse in ihrer Familie behilflich zu sein. Sie selbst habe schon alles versucht. Sie fühle sich einfach nicht in der Lage, gegenüber dem erregbaren Mann und ihrem immer wieder versagenden Sohn sich durchzusetzen. In hereditärer Beziehung sei noch erwähnt, dass ein Bruder des Vaters unseres Exploranden geistige Störun-

gen aufgewiesen haben soll. Zeitweise habe dieser nicht geredet. Er soll auch sehr launisch gewesen sein und unter Stimmungen gelitten haben. [...]» Als 11jähriger musste G. E. die Spezialklasse besuchen und fiel schon damals durch seine Nervosität auf. In verschiedenen innegehabten Stellen wurde er zum Teil wegen Faulheit, zum Teil wegen Frechheit entlassen. Auf der einen Seite wurde er von der Polizei des Verkehrs mit Homosexuellen überwiesen, andererseits wurde er durch eine mehrere Jahre ältere Frau mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. Da Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Diebstahl seinem Leben den einzigen Inhalt gaben, wurde er für drei Jahre in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen. Auch hier versuchte er es mit Faulheit und Frechheit. Als er einsehen musste, dass dies nicht anging, wollte er in eine Strafanstalt versetzt werden. Man musste ihm einen separaten Schlafräum anweisen, da er durch seine lauten Träume die andern Zöglinge im Schlafe störte. Er fühlte sich von allen Seiten verfolgt und gepeinigt, obwohl diese «Tatsachen» nur in seiner Einbildung bestanden. Wenn einige Zöglinge beieinanderstanden und lachten, so konnte es vorkommen, dass er aus einer Ecke hervorstürzte und auf diese Zöglinge losschlagen wollte, da er glaubte, er werde ausgespottet. Trotz allem Ärger und allen Störungen versuchte man es immer wieder mit ihm. Es war vergeblich. Er hielt sich für das verfolgte Opfer der Menschheit – und entwich aus der Anstalt. Er wurde wieder zurückgebracht, um nach einigen Wochen erneut zu flüchten. Er musste hierauf in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden.

Nicht nur Geistesschwache erschweren und gefährden die Erziehungsaufgabe in der Arbeitserziehungsanstalt, sondern auch Bettler, Vaganten, Geisteskranke, sexuell Anormale, völlig Verwahrloste und Kranke, bei denen Ansteckungsgefahr besteht. Hier gilt es, von Anfang an streng auszuschneiden. Die Arbeitserziehungsanstalt darf keine Versuchsstation sein [...]. Es wird ohnehin schon schwer genug sein, eine grössere Zahl von dauernden Erziehungserfolgen zu erreichen, so dass es dringendste Notwendigkeit ist, alle hemmenden und schädigenden Faktoren auszuschneiden. Eine Arbeitserziehungsanstalt muss durch und durch gesund sein. (S. 63–65)

KOMMENTAR

Hans-Rudolf Gautschi arbeitete während der Abfassung seiner Doktorarbeit als Praktikant in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (ZH) (siehe UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*). Später wurde er Jugendanwalt in Winterthur (ZH) und tätigte in dieser Funktion viele Anstaltseinweisungen. Die hier zitierte Darstellung Gautschis eines ihm persönlich bekannten Zöglings der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon stützt sich, ebenso wie andere Zöglingsbiografien in seiner Doktorarbeit, unkritisch auf die ärztliche Expertisierung des Jugendlichen in der psychiatrischen Klinik Burghölzli in Zürich. Diese attestiert den Eltern des Begutachteten, zwar «guten Willen» zu haben und «im Kerne» durchaus «anständig» zu sein, wohl auch deshalb, weil sie kaum Widerstand gegen die Anstaltsinternierung ihres Sohnes leisteten, sondern sich von der Intervention der Behörden «die Wiederherstellung normaler Verhältnisse» in der Familie erhofften. Gleichzeitig postuliert die psychiatrische Expertise, dass die elterliche «Umwelt» neben dem «haltlosen Schwachsinn leichteren Grades» des Sohnes eine Mitursache für die Probleme des «immer wieder versagenden» jungen Mannes sei. Gautschis eigene Schilderung des Fehlschlags der Arbeitserziehung in Uitikon hinsichtlich dieses Insassen und der Verweis auf dessen schliesslich resultierende administrative Versorgung in einer «Verwahranstalt» sollte beweisen, zusammen mit weiteren Schilderungen von erzieherischen Misserfolgen in Uitikon, dass gewisse Kategorien von Zöglingen nicht in Anstalten wie Uitikon eingewiesen werden sollten, da sie nicht erziehbar und unverbesserlich seien. Vielmehr sollten die Behörden nur gesunde und auf die Uitiker Arbeitserziehungsmethoden gut reagierende junge Männer einweisen. Gautschi übersah dabei, dass ein grosser Teil der Einweisungsverfügungen, teilweise in Einklang mit dem Wortlaut der einschlägigen Paragraphen im ZGB und in den kantonalen Regelungen und Gesetzlichkeiten betreffend Anstaltseinweisung, genau mit solchen stigmatisierenden Zuschreibungen wie «Verwahrlosung», «Anormalität» oder «Vagantität» begründet wurden. Gautschi selber ist der Meinung, viele Zöglinge kämen aus «einem abscheulichen moralischen Sumpf» heraus in die «gesunde» Arbeitserziehungsanstalt: «Viele Zöglinge sind früher als andere Menschen mit sexuellen Problemen in Berührung gekommen und damit meistens in einem abscheulichen moralischen Sumpf gelandet. Folgende Daten über eine Anstalt (Erhebungen in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.) mögen von Interesse sein: von ehelichen Eltern 65 %, von unehelichen Eltern 35 %, schon Geschlechtsverkehr ge-

habt 66 %, geschlechtskrank gewesen 12 % (alle Gonorrhoe), homosexuell veranlagt 10 %.» (S. 84 f.) Die Zöglinge hatten allerdings in dieser Anstalt für junge Männer selber teilweise institutionsbedingte sexuelle Probleme. Gautschi schildert sie so: «Den meisten normal veranlagten Zöglingen wird ein Geschlechtstrieb innewohnen, den sie während ihrer Einweisungszeit zurückdämmen müssen. Aus diesem Grunde herrscht in allen Anstalten «Königin Onanie». Die Onanie auszurotten ist so unmöglich, wie am Tage das Licht in Finsternis zu wandeln.» (S. 85)

Gautschi kritisierte aber die Theorien von der angeblichen Schädlichkeit der Masturbation und duldet diese Praxis in seiner Vorstellung einer «gesunden» Arbeitserziehungsanstalt in gewissem Mass. Anlass «zum sofortigen Einschreiten» bestehe nur «dort, wo die Selbstbefriedigung in Unmässigkeit ausartet». (S. 85) Spezielle Schwierigkeiten sah er im Aufenthalt verheirateter Zöglinge in der Anstalt: «Für die verheirateten Zöglinge ist das sexuelle Problem von tieferer Bedeutung. Man kann und darf aber in dieser Richtung, z. B. mit Urlauben, keine Zugeständnisse machen.» (S. 86)

Als «ungesund» taxierte er die Präsenz homosexueller Zöglinge: «Die Homosexualität schafft eine ungesunde Atmosphäre in der Arbeitserziehungsanstalt, denn hier gelten Sauberkeit und guter moralischer Standard!» (S. 86)

(T. H.)

QUELLE NR. 58

«DAS DELINQUIEREN BEIM AUSREISSEN DEUTET AUF EINE
BESONDERS STARKE VERBRECHERISCHE INTENSITÄT HIN»

Auszug aus der Habilitationsschrift von FREY Erwin, *Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher. Schweizerische kriminalistische Studien*, Bd. 4, Basel 1951.

Das Delinquieren beim Ausreissen deutet auf eine besonders starke verbrecherische Intensität hin und ist ein Faktor von erheblicher prognostischer Bedeutung. Das bestätigt auch eine systematische Durchsicht des Materials der Untersuchungsgruppe II.

In Kapitel 15 (Tabelle 52, S. 249) wurde nachgewiesen, dass das Ausreissen während der Versorgungszeit an sich schon ein Indiz ist: wir fanden unter den chronischen Ausreisern einen viel höheren Prozentsatz an späteren Rückfallsverbrechern als unter den Nichtausreisern. Besonders

hoch ist der Prozentsatz an späteren Rückfallsverbrechern unter den jugendlichen Ausreisern, die beim Ausreissen delinquirieren. Das ergibt sich deutlich aus der Zusammenstellung in Tabelle 56. Von den 104 Ausreisern der drei Erziehungsanstalten B, C und D haben 45 beim Ausreissen nachweislich Delikte begangen, 59 dagegen nicht.

Tabelle 56: Delinquirieren beim Ausreissen und Rückfälligkeit

Rückfälligkeit	Delinquierende Ausreisser	Nichtdelinquierende Ausreisser
Nichtrückfällig	5 = 11,1 %	17 = 28,8 %
Rückfällig Gelegenheitsverbrecher	22 = 48,9 %	28 = 47,5 %
Rückfällig Rückfallsverbrecher	18 = 40,0 %	14 = 23,7 %
Total	45 = 100 %	59 = 100 %

Das Delinquirieren ist nicht eine zufällige, durch äussere Umstände verursachte Begleiterscheinung des Ausreisens, sondern offenbart einen spezifischen verbrecherischen Hang. Das zeigt sich u. a. auch an folgendem: Wir haben in den Untersuchungsgruppen I und II durchweg zwischen den zivilrechtlich versorgten und den strafrechtlich versorgten Jugendlichen unterschieden. Wir konstatieren nun, dass in der Gesamtheit der Zöglinge aller Anstalten der Untersuchungsgruppe II der Prozentsatz der Ausreisser in der Gruppe der Frühkriminellen mit 39,9% bedeutend grösser ist als in der Gruppe der Nichtfrühkriminellen mit 26,4%. Vor allem aber stellt es sich heraus, dass die nicht frühkriminellen Versorgten, selbst wenn sie ausreissen, in viel selteneren Fällen delinquirieren als die Ausreisser aus der Gruppe der Frühkriminellen. Von den insgesamt 104 Ausreisern aus der Gruppe der Frühkriminellen der drei Anstalten A, B und C haben 45 = rund 43% beim Ausreissen delinquierte; von den 27 Ausreisern aus der Gruppe der Nichtfrühkriminellen der gleichen drei Anstalten dagegen nur 4 = rund 15%. (S. 256)

KOMMENTAR

Der Quellentext versucht, Unterschiede hinsichtlich der «Frühkriminalität» männlicher Insassen von schweizerischen Erziehungsanstalten aus der Stadt Basel statistisch herauszuarbeiten, unter anderem Unterschiede zwischen zivilrechtlich, beispielsweise vormundschaftlich, administrativ versorgten Jugendlichen und solchen, deren Einweisung in dieselben Anstalten auf jugendstrafrechtliche Verfahren zurückgingen.

Erwin Frey thematisiert und kritisiert diese gemeinsame Einsperrung «schwersterziehbarer» respektive «frühkrimineller» und «schwererziehbarer» respektive «nichtfrühkrimineller» Jugendlicher in dieselben Anstalten, aber dies nur, weil es sein Hauptanliegen ist, Spezialanstalten und noch schärferes, auch «eugenisches» Vorgehen gegen die «Schwersterziehbaren» zu fordern. Seine Auffassung, diese beiden Kategorien Jugendlicher könnten mit wissenschaftlicher Exaktheit auseinandergehalten werden, legt er im zitierten Text anhand der Statistik über die Art der Delikte dar, welche die von ihm untersuchten jugendlichen Anstaltsinsassen auf der Flucht jeweils begingen. Frey liess dabei weitgehend ausser Acht, dass diese Delikte vor allem auch vom Verlauf der Flucht, von der Jahreszeit, dem Wetter, der Entfernung der Anstalt vom angestrebten Ziel der Flucht und von anderen äusserlichen und teilweise zufälligen Faktoren abhingen und weniger von «kriminogenen» Anlagen der Flüchtigen, die anders als durch Delikte ja kaum zu Nahrung, neutraler Kleidung, Fahrzeugen oder Fahrgeld kommen konnten. Ebenso, dass gerade solche Fluchten vielfach den Anlass zu ersten Delikten von vorher «nichtfrühkriminellen» Anstaltsinsassen gaben und weitere Anstaltsinternierungen, oft in härteren Anstalten bis hin zu Strafanstalten, zur Folge hatten.

Erwin Frey (1906–1981) war bis 1952 Jugendstaatsanwalt in Basel. Aufgrund seiner Habilitationsschrift «Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher», Zürich 1951, aus der die Quelle stammt, avancierte er zum Ordinarius für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Zürich. Sein umfangreiches Werk von 1951 folgte einer Aufgabenstellung, die der deutsche Kriminologe Franz Exner (1881–1947) im Jahr 1939 in seinem Buch *Kriminalbiologie* formuliert hatte. Frey war dem mit dem nationalsozialistischen Unrechtswesen verstrickten Exner 1938 in Rom und in München zwei Mal begegnet, was den Schweizer tief beeindruckte, wie er im Vorwort berichtet; er widmet dem deutschen Wissenschaftler seine Arbeit.

Exner war ein führender Kriminalbiologe des Nazireichs. Er zitierte zustimmend Robert Ritter, den wissenschaftlichen Hauptverantwortlichen

für die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti, Roma und Jenischen, und zwar auch in der 2. Auflage seiner *Kriminalbiologie*,²⁹ als der nazistische Völkermord auch an diesen Gruppen in vollem Gange war.³⁰ Exner verwendet die Bezeichnungen «Jänische» und «Zigeunerstämmlinge».³¹

Die Aufgabenstellung, der sich Erwin Frey widmete, ist in den letzten Sätzen von Exners «Kriminalbiologie» formuliert: «Heute kommen die meisten gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erst, wenn sie über 30 Jahre alt sind, in Sicherungsverwahrung. Wieviel Leid für die Geschädigten, wieviel Sorge für die Gemeinschaft, wieviel Kosten für den Staat würden erspart, wenn man diese Männer schon zehn Jahre vorher in ihrem Wesen richtig erkannt hätte!» (S. 324) Diese Sätze Exners zitiert Frey in der Einleitung seiner Habilitationsschrift (S. 1) und fügt an: «Mit diesen Worten hat Franz Exner 1939 sein Standardwerk über Kriminalbiologie abgeschlossen. In der 3. Auflage von 1949 stehen diese Worte unverändert an der gleichen Stelle. Es ist also noch heute eine «kriminologische Aufgabe von grösster Zukunftsbedeutung, nach Mitteln und Wegen zu suchen, welche die Erkenntnis des späteren Gewohnheitsverbrechers schon in der Jugend ermöglichen.» (S. 1) Diese Jugendlichen sollten nach Meinung des Kriminalitätsprognostikers Frey «eugenischen» Eingriffen unterzogen werden. Frey schrieb in seiner Habilitation: «Wenn es der erbbiologischen Forschung durch die induktive Forschungsmethode einmal gelingen wird, innerhalb der klinisch abgrenzbaren Psychopathieformtypen den Erbgang der kriminogen bedeutungsvollen Psychopathieformen abzuklären, dann wird die eugenische Kriminalprävention eine wichtige Rolle in der Kriminalpolitik zu spielen berufen sein.» (S. 152)

Die von ihm als «frühkriminelle Rückfallsverbrecher» Kategorisierten bezeichnete Frey als «erbminderwertig»: «Nach den Regeln der biologischen Ehepartnerwahl besteht zudem im Weiteren eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Geschlechtspartner derartiger selbst in hohem Masse erbminderwertiger Individuen wiederum erbminderwertig sein werden.» (S. 159)

Im selben Jahr publizierte Erwin Frey das Buch *Reform des Massnahmenrechts gegen Frühkriminelle* (Basel 1951). Darin forderte er eine «Spezialanstalt für Schwersterziehbare» (S. 55) mit 100 Plätzen (S. 56). Des Weiteren erwog Frey, ob nicht auch die «präfrontale Leukotomie», eine

29 Exner 1939, 2. Auflage 1944, 131.

30 Siehe dazu unter anderem Ritter 1937; Hohmann 1991; Rose 1999.

31 Exner 1939, 2. Auflage 1944, 131, 270.

psychiatrisch induzierte Hirnoperation, die damals auch in der Schweiz recht häufig durchgeführt wurde,³² «später einmal einen therapeutischen Teilerfolg haben» werde (S. 55). Auch in diesem Buch gab er der Hoffnung Ausdruck, seine Forschungen sowie weitere Forschungen dieser Art würden dank genauer Prognose das Wissen für zielgenaue «eugenische» Massnahmen gegen «frühkriminelle Rückfallsverbrecher» liefern: «Es bedarf noch jahrelanger vielfältiger kriminalbiologischer und vor allem erb- biologischer Forschung, um die sicheren wissenschaftlichen Grundlagen herauszuarbeiten, auf denen gesetzliche Vorschriften betreffend eugenische Zwangsmassnahmen im Dienste der Kriminalpolitik aufgebaut werden können.» (S. 106)

Eine ausführlichere kritische Darstellung der erbprognostischen Theorien des Strafrechtlers Erwin Frey gibt Imanuel Baumann.³³

(T. H.)

3.4 1960–1978

In ihrer Dissertation von 1979, Teilstudie einer breit angelegten Forschungsreihe zum schweizerischen Strafvollzug, untersuchte Annelies Leuthardt-Stoeklin die Verhältnisse im Frauengefängnis Hindelbank einfülsam vor Ort, aber auch aufgrund von Akten. Sie sammelte und zitierte eine Auswahl von Begründungen administrativer Einweisungen nach Hindelbank aus den frühen 1970er-Jahren, die einen Einblick geben in die Gedankenwelt und Vorstellung der damaligen Zuständigen (Quelle Nr. 60).

Das Interview in der *National-Zeitung* vom 26. August 1971 mit dem Zürcher Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann (SP) (Quelle Nr. 61), ist der Gegenpol zu den Aussagen eines Wortführers der Heimkampagne in Quelle Nr. 40. Beide kreisen um die Zustände in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon und die Kritik der Zürcher Heimkampagne an dieser Institution.

Während sich das Zeitungsinterview des Regierungsrats Bachmann an die Öffentlichkeit richtet, wenden sich zwei Heimleiter kurz zuvor, ebenfalls in Abwehr der Kritik durch die Heimkampagne, durch die sie sich und ihre Institutionen stark bedroht fühlten, an einen einflussreichen Politiker,

³² Siehe Meier 2016.

³³ Baumann 2002, 352–360; Baumann 2006, 55–113. Zu Franz Exner und Erwin Frey vgl. auch Schneider 2014, 78, 113, 283. Zu Franz Exner siehe unter anderem Fuchs 2008; Lorenz 2009.

um den Fortbestand der Heime und deren bessere personelle und finanzielle Ausstattung zu sichern (Quelle Nr. 62).

Quelle Nr. 63 schliesslich verweist auf jene neue Generation von Sozialarbeitenden, auch im Vormundschaftsbereich, die in den 1970er-Jahren Konflikte mit älteren Koryphäen der administrativen Versorgung zu wagen begannen. Sie taten dies unter teilweiser Solidarisierung mit und in Anbiederung an ihre in Anstalten einsitzenden Mündel, was eine schwierige Gratwanderung war. Dieser Personenkreis war von der Heimkampagne beeinflusst und arbeitete auf modernere Modelle der Jugendfürsorge hin, beispielsweise therapeutische Wohngemeinschaften, ohne Mauern.

Die Quelle ist ein nicht beschlagnahmter, aber vom Anstaltsleiter kopierter Brief an einen Zögling von Kalchrain, in welchem der junge Vormund sich sehr kritisch bis unflätig über einweisende Instanzen äussert. Der Verwalter von Kalchrain schickte eine weitere Kopie an den Chef des Unbotmässigen, wohl in der Hoffnung, ihm damit eine Rüge zu bescheren.

Der ausführliche Kommentar zur Tessiner Quelle Nr. 59 erläutert die Hintergründe einer Zwangsabtreibung, vorgenommen an einer psychiatrisch Internierten.

FONTE N. 59

«DATE LE SUE CONDIZIONI PSICHICHE (DEBILITÀ MENTALE, CARATTEROPATIA EPILETTIOIDE) APPARE CONTROINDICATO CHE LA GRAVIDANZA VENGA PORTATA A TERMINE»

Nel 1969, all'età di 15 anni, O. L. viene violentata durante il suo internamento amministrativo nell'Ospedale neuropsichiatrico cantonale (ONC) di Mendrisio. Un medico assistente dell'ONC, W. Sonderegger, scrive al medico cantonale proponendo l'interruzione della gravidanza. Dossier ASTi, Fondo Procura pubblica sottocenerina – parte 2, Inc. 1038/1969.

Ospedale neuropsichiatrico cantonale
DIREZIONE MEDICA
Telefono (091) 61516

Al Medico cantonale
Bellinzona
6850 Mendrisio, 6-3-69

Oggetto: [O. L.], 1953

Proposta di interruptio graviditatie

Certifichiamo che la sunnominata paz., ricoverata nel ns. Ospedale dal 9-12-68, si trova attualmente in istato di gravidanza, presumibilmente da circa due mesi.

Date le sue condizioni psichiche (debilità mentale, caratteropatia epilettoida) appare controindicato che la gravidanza venga portata a termine; poniamo quindi l'indicazione per una interruzione della stessa.

Per ulteriori informazioni in merito alla paz., ci teniamo senz'altro a Vs. disposizione.

Con massima stima

Per la direzione medica: dr. W. Sonderegger

Medico-assistente

[firma autografa]

COMMENTO

Ritenuta «intrattabile» durante l'internamento nell'istituto «Buon Pastore» di Altstätten (SG), dove si trovava dal 3 agosto 1968, O. L. viene internata amministrativamente nell'Ospedale neuropsichiatrico cantonale di Mendrisio a partire dal 9 dicembre 1968. O. L. ha solamente 15 anni quando subisce una violenza sessuale all'interno dell'istituto di Mendrisio. I medici ritengono che la ragazza sia rimasta incinta in seguito allo stupro. Il tema della violenza sessuale subita prima e durante l'internamento amministrativo è assai ricorrente nelle biografie delle persone internate amministrativamente (cfr. CPI, vol. 5, «*Zwangslagenleben*», cap. 2.3 e 3.2). Per quanto riguarda, invece, gli incarti archivistici, le informazioni disponibili concernenti le violenze sessuali sono significativamente limitate. Il contributo di Lorraine Odier tratta proprio di questa realtà (cfr. CPI, vol. 4, «... *je vous fais une lettre*», cap. 2.3).

La fonte presentata, contenuta nell'incarto della Procura pubblica sottocenerina (PPS) dell'Archivio di Stato di Bellinzona, è una lettera del 6 marzo 1969 indirizzata al medico cantonale al fine di ottenere l'autorizzazione per l'interruzione della gravidanza di O. L. Nonostante l'intestazione indichi «direzione medica», la lettera è firmata dal medico assistente W. Sonderegger e non dal direttore Elio Gobbi o dal vicedirettore Giuseppe Bosia. Dal punto di vista dei medici dell'ONC, il proseguimento della gravidanza di O. L. «appare controindicato» e l'interruzione sarebbe giustificata

dalle «sue condizioni psichiche (debilità mentale, caratteropatia epilettica)». L'autore della lettera afferma che O. L. è «in istato di gravidanza, presumibilmente da circa due mesi». La direzione medica dell'ONC non ha ritenuto necessario avvertire le autorità cantonali dello stupro subito da O. L. fino al momento in cui viene richiesta l'autorizzazione di interrompere la gravidanza.

Il medico cantonale Augusto Moccetti reagisce con sollecitudine alla lettera ricevuta dall'ONC. Ne seguirà un'inchiesta penale secondo l'art. 138 del Codice di procedura penale (CPP), che coinvolge la PPS e la Magistratura dei minorenni, al fine di indagare sul colpevole dello stupro. Ne scaturirà anche un'indagine amministrativa avviata dal Consiglio di Stato del Canton Ticino atta ad appurare le responsabilità e le dinamiche di gestione dell'ONC. In una lettera del 22 aprile 1969 con cui l'incarto viene trasmesso alla PPS dal Consiglio di Stato, quest'ultimo afferma infatti che: «dal conto nostro, designeremo una persona incaricata di accertare eventuali responsabilità sul piano amministrativo». L'incarto studiato offre la possibilità di ripercorrere alcune tappe delle inchieste e delle indagini, e di presentare quindi alcuni significativi punti di vista delle autorità coinvolte.

Ricevuta la richiesta d'interruzione della gravidanza, il medico cantonale telefona innanzitutto al dottor Sonderegger al fine di avere maggiori informazioni. In seguito, prende contatto con Marco Bernasconi, caposezione dell'allora Dipartimento Opere Sociali (DOS). L'incarto della PPS contiene una lettera del 12 marzo 1969 con cui Augusto Moccetti comunica a Marco Bernasconi quanto accaduto: «ho telefonato al dr. W. Sonderegger. Esito: [O. L.] non è ancora 16 enne. Si sposta dal suo padiglione alla ergoterapia e quindi è... un po' libera. Durante questi brevi momenti di... libertà riesce a farsi violentare (minorenne oligofrenica) da un bruto che non è stato possibile individuare. Aveva i baffi (avrebbe dichiarato la [O. L.]), paziente anche lui o magari impiegato? Non lo sanno. Comunque è certo che l'atto carnale è avvenuto in pieno giorno in un istituto di cura statale (era la prima volta? non mi è stato precisato)». Augusto Moccetti solleva diverse questioni che ritiene problematiche.

Malgrado il forte tono di condanna della sua lettera, colpisce particolarmente la scelta da parte di Augusto Moccetti delle seguenti parole nel riferire la violenza sessuale: «Durante questi brevi momenti di... libertà riesce a farsi violentare». Tali parole suscitano in noi un sentimento di condanna. L'espressione fuorviante sembra infatti mirata a incolpare direttamente O. L. stessa per la violenza sessuale subita. Nel contempo,

l'espressione vuole probabilmente attenuare la parte di responsabilità del personale medico dell'ONC e specialmente del «bruto», autore dello stupro. In modo particolare nei casi di violenza sessuale, la colpevolizzazione della vittima è una caratteristica dell'internamento amministrativo che emerge dallo studio delle interviste (cfr. CPI, vol. 5, «*Zwangslagenleben*», cap. 2.2 e 2.3): quando si tratta di attribuire le responsabilità di una violenza sessuale, spesso le vittime sono indicate come le vere responsabili. In seguito allo stupro, diversi attori istituzionali interrogano la vittima, tra cui il medico cantonale e il magistrato dei minorenni. In una lettera di quest'ultimo al Procuratore pubblico sostituto Benito Bernasconi del 20 maggio 1969, è possibile notare come le parole e la versione di O. L. siano fortemente sminuite e relativizzate. L'attribuzione a O. L. di un carattere oligofrenico, con cui venivano tipicamente etichettate le giovani ribelli prive di problemi psichici importanti, serve infatti a negare sistematicamente il punto di vista della ragazza, che nella lettera viene così descritta: «[O. L.], come sai, è oligofrenica ed, anzi, in questi ultimi tempi, il suo stato mentale, ed anche fisico, sarebbe notevolmente peggiorato.» Poi, riguardo ai risultati dell'interrogatorio, il magistrato dei minorenni scrive che: «come ho già detto queste informazioni vanno prese cum grano salis».

Il punto di vista di O. L. è sottovalutato e ritenuto «poco oggettivo» anche dal Procuratore pubblico sostituto Benito Bernasconi, come dimostra il risultato dell'indagine penale. Risultato esposto nel decreto di Benito Bernasconi del 19 novembre 1969, accompagnato da una lettera indirizzata al Consiglio di Stato, dove lo stesso afferma: «non posso fare altro che decretare il non luogo procedere per mancata identificazione dell'autore, come al decreto annesso. L'ultima possibilità per appurare eventualmente il caso, quella del confronto, è stata scartata, perché sarebbe stata poco oggettiva (non occorre dimenticare che la [O. L.] è una oligofrenica affetta inoltre da turbe organiche) e si sarebbe corso il grave rischio di poter incolpare un innocente, appunto per la marcata oligofrenia (imbecillitas = 2°). Quest'ultima decisione è stata anche da me determinata, avendo conosciuto la [O. L.] quand'ero magistrato dei minorenni per l'inchiesta che si risolse poi in un noto processo penale a Bellinzona.» Per quanto riguarda quest'ultima parte, il Procuratore pubblico sostituto si riferisce al coinvolgimento di O. L. in un caso di prostituzione che, nel 1967, ha portato alla condanna a un anno di carcere del gerente di un ristorante, nonché all'internamento di O. L. all'istituto «Buon Pastore» di Altstätten (SG). L'incarto studiato non permette di capire il ruolo di O. L. in quella circostanza. Ciò

che è interessante notare è che il Procuratore pubblico sostituto ritiene legittimo considerare, ancora una volta, O. L. una colpevole anziché una vittima di violenza sessuale.

Per quanto riguarda l'interruzione di gravidanza, gli esami medici eseguiti in seguito alla denuncia della violenza sessuale stabiliscono che non ve ne sia alcun bisogno perché, di fatto, la gravidanza non sussiste: i primi esami avevano fornito risultati errati. Più interessante, invece, è che la direzione medica fosse disposta, in caso di necessità, a eseguire l'interruzione di gravidanza. L'incarto di O. L. dimostra innanzitutto l'enorme potere che le autorità dell'epoca potevano esercitare sulle persone internate amministrativamente. Inoltre, l'incarto di O. L. dimostra che l'interruzione di gravidanza era legittima nel caso in cui fossero la direzione dell'ONC e le autorità mediche cantonali a disporla per motivi medici.

Per quanto riguarda la violenza sessuale, nella sua lettera del 12 marzo 1969, il medico cantonale Augusto Moccetti si chiede, giustamente, se sia la prima volta che una violenza sessuale avviene «in pieno giorno in un istituto di cura statale». A dimostrazione del silenzio vigente al riguardo di tale delicata tematica, è interessante notare che la domanda rimane senza risposta: «non mi è stato precisato». Moccetti mette in evidenza la giovane età di O. L., che al momento dello stupro non aveva ancora compiuto 16 anni. All'epoca, con il compimento dei 16 anni si raggiungeva la maggiore età in ambito sessuale. In questo caso, la violenza sessuale subita da O. L. rappresenta un «atto di libidine su fanciulli». Il medico cantonale scrive infatti che «il fatto è gravissimo e materia di codice penale!» Poi continua affermando «che a Mendrisio molto funzioni male è noto, ma che un fatto del genere venga preso così alla leggera e che si voglia risolverlo con una semplice e comoda interruzione legale di gravidanza non mi va!» Moccetti si riferisce alla mancata segnalazione dello stupro alle autorità cantonali da parte della direzione medica dell'ONC. A suo avviso, quest'ultima avrebbe dovuto denunciare penalmente la violenza sessuale. Considera la mancata denuncia un tentativo d'occultamento di questo «fatto [...] gravissimo». Inoltre, la lettera con cui viene comunicata la violenza sessuale è firmata dal medico assistente Sonderegger. Moccetti reputa inaccettabile il mancato intervento da parte del direttore Elio Gobbi e del vicedirettore Giuseppe Bosia.

L'affermazione «che a Mendrisio molto funzioni male è noto», si riferisce ai problemi che il Canton Ticino ha riscontrato durante il secolo scorso nell'applicazione pratica dell'internamento amministrativo, in par-

ticolare per quanto riguarda le infrastrutture (cfr. CPI, vol. 8, *Vivere sotto costrizione*, cap. 2). Al fine di supplire alla carenza d'infrastrutture capaci di ospitare nel Cantone gli internati amministrativi, le autorità ticinesi decidono infatti di creare l'istituto di internamento amministrativo «Casa per intemperanti La Valletta». Annessa all'ONC, la Valletta è però riservata esclusivamente agli uomini e resta in attività dal 1932 al 1975. Per quanto riguarda le donne invece, sul territorio cantonale non si trova alcun istituto appositamente adibito all'internamento amministrativo. Di conseguenza, quest'ultimo viene effettuato o all'ONC o al penitenziario di Bellechasse (FR). In questo senso, è assai significativa la lettera che il direttore dell'ONC indirizza al Consiglio di Stato il 29 settembre 1969 in risposta all'indagine amministrativa sollecitata dallo stesso Consiglio di Stato. Elio Gobbi approfitta della comunicazione per esporre il suo punto di vista sull'internamento amministrativo delle donne in Ticino. Si lamenta di non essere stato avvisato in precedenza dell'indagine amministrativa. Secondo lui, un tale preavviso «avrebbe permesso d'aprire finalmente un discorso sul problema di fondo di queste ragazze difficili – corpo estraneo in un ospedale quale il nostro impostato sui più attuali moderni metodi terapeutici e socioambientali – che ci vengono malgrado ciò inviate per mancanza d'altra adeguata istituzione nel Cantone, istituzione da me ripetutamente sollecitata dopo la chiusura di quel «Gerolamo Emiliani» di Faido che bene o male, a suo tempo, le ospitava.»

Con il suo scritto al Consiglio di Stato, Elio Gobbi cerca di giustificare e anche relativizzare, al limite della contraddizione, un comportamento da lui stesso ritenuto inopportuno. Si tratta della mancata denuncia alle autorità giudiziarie della violenza sessuale subita da O. L. In effetti, da un lato il direttore afferma di non capire il motivo dell'indagine amministrativa voluta dal Consiglio di Stato, poiché un'inchiesta amministrativa interna effettuata dalla Commissione amministrativa dell'ONC aveva già stabilito in precedenza che il direttore aveva seguito correttamente la prassi e le disposizioni in vigore. Dall'altro lato, il direttore stesso, ammettendo il torto, continua affermando che aveva seguito la prassi, «a parte per la mancata denuncia alla Magistratura dei minorenni resa discutibile dalla conseguente non esistenza del fatto». La lettera di Elio Gobbi è la risposta alla comunicazione del Consiglio di Stato del 16 settembre 1969 in cui venivano presentati i risultati della nuova indagine amministrativa. Vi si legge: «dai dati ora in nostro possesso rileviamo che i fatti, presumibilmente avvenuti all'interno dell'Istituto, sono in parte certamente imputabili ad

insufficienza della sorveglianza esercitata sulla paziente, il cui stato mentale ed anche fisico, perfettamente noto alla Direzione dell'Istituto, consigliava d'adottare misure di vigilanza rigorose. Se poi non occorre soffermarsi sugli errori diagnostici che hanno condotto a presentare al medico cantonale un'inutile domanda d'interruzione di gravidanza, grave ci pare dev'essere considerata l'omissione della denuncia che tempestivamente bisognava fare all'Autorità giudiziaria, dopo averci consultato, trattandosi di minorenne d'età inferiore ai sedici anni. Inammissibile ci pare infine la prassi seguita nel notificare il caso al medico cantonale per ottenere l'autorizzazione d'interrompere la gravidanza. Simili richieste sono di stretta competenza della Direzione medica responsabile, la quale s'impegna formalmente e soltanto con la firma del Direttore e, in assenza di questi, del Vice-direttore.» La lettera del Consiglio di Stato termina con una esortazione all'indirizzo di Elio Gobbi in qualità di direttore dell'ONC: «il caso qui trattato ci impone, per questi suoi aspetti, di energicamente esortarla a provvedere, affinché nuove situazioni del genere non abbiano a ripetersi e perché siano immediatamente rettificate le prassi seguite dall'Istituto.»

L'incarto di O. L. ha permesso di prendere in considerazione la relazione tra le varie autorità cantonali che erano potenzialmente coinvolte nell'internamento amministrativo. In questo caso, ne risulta una relazione problematica e una collaborazione conflittuale. Da un lato, vi erano gli interessi delle istituzioni, come l'ONC, confrontate con la pratica dell'internamento amministrativo, caratterizzata dalla promiscuità tra pazienti clinici, detenuti penali (ai quali fa riferimento Elio Gobbi in una parte della lettera che non è stata citata) e persone internate amministrativamente, non affette da problemi psichici. Dall'altro lato, vi erano gli interessi dell'autorità politica che doveva organizzare e predisporre infrastrutture adatte all'internamento amministrativo (come anche alla sanità pubblica e alla detenzione penale); autorità costretta a fare i conti con ristrettezze finanziarie e una volontà politica discordante. La storia di O. L. mostra gli effetti drammatici che la difficile collaborazione e i conflitti istituzionali potevano avere sulla vita delle persone internate amministrativamente. Lo studio di questo incarto permette così di comprendere meglio certe logiche amministrative e istituzionali dell'internamento amministrativo delle donne ticinesi, come pure le loro conseguenze biografiche. In ogni caso, nessuna relazione istituzionale conflittuale può legittimare le violenze sessuali, psicologiche e fisiche inflitte a O. L.

(M. N.)

QUELLE NR. 60

«... DASS BEI V. Z. ALLE IM GESETZ VORGESEHENEN MITTEL,
SIE ZU EINEM ORDENTLICHEN LEBEN ANZUHALTEN UND
SIE IN DIE MENSCHLICHE GESELLSCHAFT EINZUGLIEDERN,
STÄNDIG VERSAGT HABEN»

Auszüge aus den Abschriften von Begründungen administrativer Einweisungen von zwölf Frauen und jungen Mädchen in die Strafanstalt Hindelbank (BE) in der Dissertation von LEUTHARDT-STOECKLIN Annelies, *Die Anstalten in Hindelbank BE*, Aarau 1979.

Pb. [Probandin] 41:

«M. G. zog aus ihren beiden einjährigen Anstaltsaufenthalten nicht die nötigen Lehren und Konsequenzen ... Sie trieb sich ziellos umher, besuchte die Wirtschaften und unterhielt wahllos Männerbekanntschaften ... Unter diesen Umständen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, den gestellten Anträgen zu entsprechen und M. G. für einen neuen Besserungs- und Resozialisierungsversuch ein drittes Mal in die Arbeitsanstalt einzuweisen, diesmal allerdings auf 2 Jahre ...» (Auszug aus dem Prot. des RR Bern vom 23. 6. 1971) (S. 247)

Pb. 45:

«Trotz ungünstiger Prognose und der Tatsache, dass die erste, im Jahre 1971 verhängte Massnahme ihren Zweck nur teilweise erfüllte, räumte der RR L. W. eine Bewährungschance ein, indem er sie bedingt aus der Arbeitsanstalt entliess ... In der Folge führte sie ein halt- und sittenloses Leben. Sie ist denn auch nicht bereit, ihre schlechten Gepflogenheiten abzulegen. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als mit einem neuerlichen Anstaltsaufenthalt zu versuchen, sie zur inneren Einkehr zu beeinflussen bzw. zu resozialisieren ...» (Auszug aus dem Prot. des RR des Kts. Bern vom 19. 9. 1972) (S. 247)

Pb. 29:

«Mit Präsidial-Entscheid vom 23. 5. 72 wurde M. B. in die Anstalt Hindelbank eingewiesen. Diese Massnahme hatte sich aufgedrängt, nachdem der Vormund und die Fürsorgerin umsonst versucht hatten, für die Tochter einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, und sie aus dem Frauenspital Fontana entlaufen war ...» (Auszug aus dem Prot. der VB [Vormundschaftsbe-

hörde] des Kreises Trins vom 5. 6. 72). Der Bericht des behandelnden Arztes der psych. Klinik Waldhaus Chur vom 19. 4. 72 an den Präsidenten der VB des Kreises Trins führte u. a. aus: «Diagnose: Hochgradiger Schwachsinn (Imbezillität; triebhafte, infantile, verstimmbare und trotzige Psychopatin von erethischem Temperament; schwerste Verwahrlosung, sexuelle Gefährdung; Haschkonsum, verkehrte in üblen Kreisen, vermutlich auch Prostitution, Gonorrhoe). Praktische Vorschläge: ... Zunächst auf freiwilliger Basis Tubenligatur, dann erneut ein Versuch in Freiheit; wenn dieser Versuch trotzdem misslingt, bleibt als letzte Möglichkeit eine längere Versorgung in der geschlossenen Anstalt Hindelbank ...» (S. 248)

Pb. 40:

«An die Verwaltung Anstalten Hindelbank, 3324 Hindelbank/Be
Sehr geehrte Herren,

unser Kassier, Hr. L. F., hat sich bereits vor einigen Tagen mit Ihnen tel. in Verbindung gesetzt betr. Versetzung der Rubrikatin in Ihre Anstalt. Sie verlangen einige Auskunft über das Vorleben der Frau F. Diese befand sich in unserem Bürgerheim vom 24. 2.–13. 6. 1952, vom 7. 8. 1957–11. 6. 1958, vom 11. 3. 1965–12. 9. 1966 und seit 21. 8. 1968. In der Zwischenzeit war sie auf Privatstellen, jeweils nur auf kurze Dauer, in der Anstalt Kaltbach/SZ und in Bellechasse. Nach der Ehescheidung mit L. H. brachte sie 2 Kinder zur Welt, ohne dass die Vaterschaft ausfindig gemacht werden konnte. Bis Ende 1966 hat die Gemeinde für Frau F. und ihre beiden Kinder Fr. 43 676.95 aufgewendet. Frau F. ist bevormundet mit A. H., Waag, Unteriberg.

Jene ist streitsüchtig, unzufrieden mit sich selbst und der Umwelt. Sie stichelt Mitinsassen auf gegen die Anstaltsschwestern, schreibt Briefe an den Regierungsrat wegen angeblich ungerechter Behandlung. Die Fürsorgekommission und vor allem die Heimleitung wären sehr «froh», wenn eine Versetzung dieser Person erfolgen könnte. Die Anstalt Kaltbach ist leider (!) aufgehoben und, wie es heisst, ebenso die Frauenabteilung in Bellechasse.

Gerne erwarten wir Ihren Bescheid, dass wir Frau F. bei Ihnen unterbringen können. Dafür danken wir Ihnen zum Voraus!

Mit freundlichen Grüssen

Fürsorgekommission Unteriberg» (S. 248)

Die Abschrift dieses Schreibens gibt kein Datum an; da die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach 1971 aufgehoben wurde, datiert es wohl von 1972.

Zu den nun folgenden Auszügen aus Begründungen der administrativen Einweisungen von unter 20-Jährigen in die Strafanstalt Hindelbank werden auch die Kommentare und Anmerkungen von Annelies Leuthardt-Stöcklin wiedergegeben.

Widersprüchliches ergibt sich auch aus den Vollzugsakten der 8 im Zeitpunkt der Einweisung unter 20jährigen Pb.:

Pb. 34:

Pb. 34 wies als einzige minderjährige APb [Administrativ eingewiesene Probandin] einen Strafregistereintrag auf. Die mit Urteil von 23. 5. 69 verfügte Heimeinweisung, die die Pb. mehr als ein Jahr lang in der Psych. Klinik Münsterlingen und anschliessend in Walzenhausen bzw. Kalchrain erstanden hatte, wurde auf den 30. 11. 1971 aufgehoben, weil die Voraussetzungen für eine jugendstrafrechtliche Unterbringung in Hindelbank (gestützt auf Art. 93 Abs. 2 StGB) «in casu» (1) nicht gegeben waren. Mit der Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme war der Weg frei für die gewünschte Einweisung nach Hindelbank: durch die Vormundschaftsbehörden aufgrund einer administrativen Verfügung!

«H. S. hat durch ihr Verhalten gezeigt, dass sie weder gewillt noch im Stande ist, ein geordnetes Leben zu führen und die ihr erteilten Weisungen zu befolgen. Sie hat einen ausgesprochenen Hang zur Verwahrlosung und setzt sich sittlicher Gefährdung aus ...» (2).

(1) Aus der Verfügung der JUGA [Jugendanwaltschaft] des Kantons St. Gallen vom 10. 11. 1971

(2) Aus dem Prot. des Waisenamtes Gossau vom 21. 1. 1972

In drei Einweisungsbegründungen wird unterstellt, dass die Pb. ausserhalb der «menschlichen Gesellschaft» stehen (eine 19jährige) bzw. eine «Gefahr für ihre Mitmenschen» darstellen (eine 16- und eine 17jährige).

Pb. 52:

«Heute muss zusammenfassend festgestellt werden, dass bei V. Z. alle im GEV [Gesetz vom 3. Oktober 1956 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen des Kantons Bern] vorgesehenen Mittel, sie zu einem ordentlichen Leben anzuhalten und sie in die menschliche Gesellschaft einzugliedern, ständig versagt haben ... Wohl versprach sie immer wieder, sich nun zusammenzureissen und nicht mehr ein Gammlerleben zu führen, lief dann aber immer wieder fort und musste mehrmals wegen Mittellosigkeit und Obdachlosigkeit polizeilich aufgegriffen und nach

Bern zurückverbracht werden ...» (Auszug aus dem Prot. des RR des Kts. Bern v. 13. 5. 1971)

Pb. 50:

«S. G. ist arbeitsscheu, liederlich und lehnt jede Obrigkeit, auch die elterliche Gewalt der Mutter, ab. Mit ihrem sexuellen Verhalten gefährdet sie auch andere. Trotz ihrem guten Intelligenzquotienten kann man die Tochter zu keinen vernünftigen Überlegungen bringen. Sie will ganz bewusst ein Zigeunerleben führen. Die Voraussetzungen von Art. 284 Abs. 1 ZGB sind gegeben. Es ist unverantwortlich, dem Treiben dieser Tochter noch länger zuzuschauen. Ihre kranke Mutter wird dadurch ernsthaft in Lebensgefahr gebracht. Es kommt nur eine Versorgung in ein Heim in Frage, was mit guter Begründung auch der Psychiater feststellt. Nachdem die Tochter immer wieder flüchtig wurde, muss sie vorerst in eine geschlossene Anstalt verbracht werden ...» (Auszug aus dem Prot. der Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen v. 18. 11. 1971)

Pb. 31:

«J. G. ist seit dem 11. 12. 1970 im Mädchenheim Wienerberg. Während dieser Zeit ist sie 14mal entlaufen. Während der Flucht hielt sie sich in Männergesellschaft auf und war zahlreichen Partnern willfährig, was aus den Prot. der Polizei zu entnehmen ist. J. G. ist schwachbegabt und als Folge erzieherischer Vernachlässigung, schlechter Betreuung und unangepassten Verhaltens, namentlich der Mutter, schwer geschädigt. Die Aussicht, sie ohne Heimeinweisung sozial einzugliedern, ist kaum vorhanden. Auf sich selber gestellt, wird J. G. eine Dirne. Sie schädigt so sich selber und bedeutet auch für ihre Mitmenschen eine Gefahr ... In Hindelbank wird versucht werden, sie zur Arbeit anzuhalten, dem Drang davonzulaufen zu begegnen und sie an ein vernünftiges Arbeitsverhalten zu gewöhnen ...» (Auszug aus dem Prot. des Waisenamtes der Gemeinde Schübelbach SZ v. 10. 6. 1972)

Dass Hindelbank einfach die Endstation der administrativen Einweisung darstellt, ist in allen Begründungen offen oder zwischen den Zeilen zu lesen. Gelegentlich wird schon in den psychiatrischen Gutachten die entsprechende Entwicklung vorweggenommen (Pb. 28). Typisch erscheint auch, dass die psych. Berichte schwere Fehlentwicklungen bei Pb. erkennen, die «praktisch immer in Heimen» gelebt haben, wobei die Gutachter dennoch die Anstaltsversorgung in Hindelbank befürworten (Pb. 55):

Pb. 28:

«Die Entwicklung nach der Schulentlassung ist ein Paradebeispiel völliger Haltlosigkeit mit Verwahrlosung, Liederlichkeit und Prostitution mit süchtigen Entgleisungen Richtung Alkohol und Drogen. Mitverursacht ist diese krasse soziale Fehlentwicklung durch erb- und milieubedingte Charakterchwäche und hypomanische Stimmungsabnormität, in der die Explorandin restlos alles von der leichten Seite nimmt. Sie neigt zu Trieb- und Impulshandlungen, ist schon im «Guten Hirten» xmal durchgebrannt und wird dies auch im Kalchrain versuchen ...» (Aus dem Bericht vom 20. 10. 71 des Anstaltspsychiaters der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain)

Pb. 55:

«Die Tochter ist in hohem Masse verwahrlost ... Nach dem Urteil von Direktor Weber [der psychiatrischen Klinik Beverin] in Cazis, wo Frl. A. zur Untersuchung weilte, ist ein erneuter Aufenthalt in einer psych. Klinik nicht erforderlich. Als geeignete Anstalt schlägt der Vormund die Anstalten Hindelbank vor, zumal eine Rückversetzung nach Kalchrain nicht mehr möglich ist ...» (Auszug aus dem Prot. des Waisenamtes Rothenturm SZ vom 1. 12. 1971)

Der Bericht des Anstaltspsychiaters Kalchrain lautete: «... Mit den Eltern hat das Mädchen keinen Kontakt mehr und eine tragende mitmenschliche Beziehung hat sie bis jetzt nicht mehr herstellen können, zuletzt nur scheinbar mit ihrem Freund und gewissen Personen, die ihr helfen wollten. Sie hat praktisch immer in Heimen gelebt, wobei von der Pubertät an zunehmende Verhaltensstörungen aufgetreten sind ... Es handelt sich um eine schwere charakterlich-neurotische Fehlentwicklung mit Dissozialität. Symptome der Kriminalität und Prostitution sind noch nicht zu verzeichnen ... (24. 11. 1971)»

Und während die Berner Behörden eine 19jährige nach Hindelbank einweisen, weil sie «so enorm verhaltensgestört ... ist, dass kein Erziehungsheim für jugendliche Töchter sie noch aufnehmen und mit sinnvoller Arbeit an ihr rechnen könnte» (Pb. 30: Auszug aus dem Prot. des RR. des Kts. Bern v. 8. 12. 71), versprechen sich umgekehrt die Basler Behörden von der Einweisung einer 16jährigen «eine dauernde erzieherische Beeinflussung, mit Hilfe derer es, so bleibt zu hoffen, gelingen wird, S. R. an ein geregeltes Leben, insbesondere einmal an eine regelmässige Arbeit, zu gewöhnen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit auch sonst in jeder Hinsicht

zu fördern ... sie von Versuchungen der Umwelt, denen sie nicht widerstehen könnte, fernzuhalten, ihr in einer beständigen Umgebung Halt und Führung zu geben und sie mit Verständnis und Geduld allmählich dazu zu bringen, inskünftig ihr Leben selbständig und verantwortungsbewusst an die Hand zu nehmen.» (Pb. 33: Auszug aus dem Beschluss der Jugendschutzkammer des Kts. BS vom 23. 8. 1972) (S. 249–251)

KOMMENTAR

Die Dissertation von Annelies Leuthardt-Stoeklin³⁴ war Band 9 der Reihe *Der Schweizerische Strafvollzug*, herausgegeben von den Strafrechtsprofessoren Günter Stratenwerth und Peter Aebersold.³⁵ Diese Serie von Dissertationen lieferte eine Reihe detaillierter Untersuchungen von Strafanstalten wie Bellechasse, Witzwil und anderen, wo auch administrativ Internierte einsassen.

Die mit ... markierten Auslassungen in den von ihr zitierten behördlichen Einweisungsbegründungen wurden von Anneliese Leuthardt-Stoeklin vorgenommen. Zehn von diesen Texten gibt sie in ausführlicheren Abschriften wieder, zwei werden nur im Lauftext kurz zitiert. Die Begründungen gingen den administrativen Einweisungen nicht immer voraus, wie es vorgeschrieben gewesen wäre, sondern wurden, wie auch bei den administrativen Einweisungen in die Anstalten von Bellechasse (FR), vor allem bei Einweisungen durch ländliche Behörden, gelegentlich erst auf Anforderung der Anstaltsdirektoren hin nachgeliefert. Die Begründungen der administrativen Einweisungen zeigen auf, dass darin Vermutungen, unbeweisbare Negativprognosen, ehrenrührige Abqualifizierungen sowie die Annahme «erbbedingter» Abweichungen von der erwünschten Normalität eine wichtige Rolle spielten, in Fortsetzung von stigmatisierenden Kategorisierungen, wie sie schon in Amtsakten im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Wirkungsmacht entfalteten. Oft stützten die Einweisenden ihre Begründung auf psychiatrische Gutachten, aus denen Leuthardt-Stoeklin ebenfalls Zitate wiedergibt. Die ersten beiden Auszüge betreffen wiederholte und somit den mangelnden Resozialisierungserfolg der verfügten administrativen Einsperrungen belegende Einweisungen Erwachsener. Die letzten acht Auszüge beziehen sich auf administrativ in

³⁴ Leuthardt-Stoeklin 1979.

³⁵ Siehe Stratenwerth, Aebersold 1976.

Hindelbank internierte Minderjährige. Pb. bedeutet «Probandin»; so bezeichnete Annelies Leuthardt-Stoecklin die von ihr thematisierten Insassinnen in ihrer Wissenschaftssprache. RR bedeutet Regierungsrat, Prot. steht für Protokoll, psych. für psychiatrisch.

Annelies Leuthardt-Stoecklin übt in der zitierten Passage ihrer Dissertation klare Kritik an der Widersprüchlichkeit der verschiedenen Einweisungsbegründungen sowie an einzelnen der von den einweisenden Behörden oft formelhaft wiederholten Textbausteine. In diese Kritik schliesst sie auch die psychiatrischen Expertisen ein, auf die in den Begründungen oft Bezug genommen wurde oder die als Beilagen dazu mit eingesandt wurden. Leuthardt bezweifelt die erzieherische oder resozialisierende Wirkung dieser Einweisungen respektive des Anstaltsregimes in Hindelbank. Von diesem sagt sie S. 122: «Die Insassinnen waren ausserhalb der Zellen einer ständigen und totalen Kontrolle unterworfen; sie wurden in der E[rstmaligen]-Anstalt wie Herdentiere von der Zelle zum Essen, vom Essen zur Arbeit, von der Arbeit zum Essen, vom Essen zum Spaziergang, vom Spaziergang in die Zellen und dann wieder an die Arbeit getrieben.» Weiter kritisiert sie die Rückstufung der adoleszenten und erwachsenen Insassinnen in den Status von Kleinkindern, kombiniert mit lieblos-seriellem Umgang, als völlig konträr zum angeblichen Ziel der Einsperrung im Sinn von «Erziehung» und «Resozialisierung»: «Die an sich schon widersprüchliche Ausgangslage der «Erziehung zur Freiheit in der totalen Unfreiheit wird vollends zur verfahrenen Situation in einem Vollzug, der dem Gefangenen nicht mehr Handlungsfreiheit als einem Kleinkind zubilligt und ihm gleichzeitig jede positive Zuwendung der zur persönlichen Distanz verpflichteten Ausgangspersonen untersagt.» (S. 8)

Zum Anstaltsregime in Hindelbank siehe auch Quelle Nr. 36 und UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*.

Interessant ist die Selbstreflexion ihrer Rolle als Wissenschaftlerin, die Annelies Leuthardt-Stoecklin nicht umgeht. Sie schreibt dazu auf Seite 20, dass sie neben der Auswertung der schriftlichen Quellen und der mündlichen Interviews mit den «Probandinnen» auch die Methodik der «teilnehmenden Beobachtung» angewendet habe, dies im Rahmen eines Praktikums in der Anstalt Hindelbank vom 14. März 1971 bis zum 11. Juni 1971. Sie schildert einen Aspekt dieser Methodik im folgenden Passus, als sie während dreier Wochen die Rolle einer Aufseherin übernahm: «Rückblickend meine ich auch, dass meine Erfahrungen als Aufseherin mir eine bessere Grundlage für die Beurteilung der Angestelltensituation gaben, als

wenn ich nur eine neutrale Stellung innegehabt hätte. Meine schwerste Zeit waren die drei Dienstwochen, während derer ich praktisch rund um die Uhr für das körperliche und seelische Wohl von ca. 15 Frauen sowie für deren Sicherung, für Ruhe und Ordnung etc. unmittelbar verantwortlich war. Ernüchternd und erschütternd war für mich, an mir selbst zu erleben, dass ich während des Hutdienstes³⁶ nicht mehr die am Strafvollzug interessierte Doktorandin war, die eher auf der Seite der Insassinnen stand. Ich handelte nicht nur als Aufseherin, ich war es auch. Diese Erfahrung hat meine Einstellung zum Personal entscheidend geprägt. Sie ist getragen von der Überzeugung, dass die am Personal festgestellten Eigenschaften ebenso wie sein Verhalten nicht absolut gewertet werden dürfen, sondern nur im Rahmen der besonderen Bedingungen der Strafanstalt. Und wenn im folgenden Kritik am Personal (oder an besonders exponierten Vertretern des Personals) geübt wird, so ist sie – und das kann nicht genug betont werden – richtiger als Kritik an der Institution zu verstehen, die das Personal dazu bringt, sich so zu verhalten.» (S. 22 f.)

Annelies Leuthardt-Stoeklin ass auch mit den Angestellten, deren Essen deutlich reichhaltiger war als das der Insassinnen; sie liefert auf den Seiten 257–360 eine genaue Vergleichstabelle über die Menus je einer Woche im Winter und im Sommer 1972.

Hier noch einige Hinweise zum gesamtschweizerischen Forschungsprojekt, wovon die Arbeit von Annelies Leuthardt-Stoeklin über Hindelbank ein Teilband war. Die Forschungsreihe war umstritten, ebenso eine Radiosendung zur Thematik.³⁷

Keine Autorin, kein Autor von Teilbänden dieses Forschungsprojekts machten in Wissenschaft oder Forschung Karriere. Zwei Autoren wurden später neben ihren juristischen Tätigkeiten SP-Parlamentarier, nämlich der Autor des Bandes über die Strafanstalt Oberschöngrün (SO),³⁸ Andrea Hämmerle, sowie der Autor des Bandes über Witzwil (BE),³⁹ Claude Janiak. Andere wie der Autor des Bandes über Bellechasse,⁴⁰ Andreas Bernoulli, wirkten als selbständige Rechtsanwälte. Ein höherer Beamter wurde Jürg Hofer, Autor des Bandes über die Strafanstalt Wauwilermoos (LU),⁴¹ als stellver-

36 Zu den Begriffen «Hut» und «Hutdienst» siehe auch Leuthardt-Stoeklin 1979, 58.

37 Siehe Aebersold, Blum 1975.

38 Hämmerle 1975.

39 Janiak 1976.

40 Bernoulli 1980.

41 Hofer 1978.

tretender Leiter der Abteilung Rechtssetzung im Bundesamt für Justiz, als Leiter der Stabstelle Umweltschutz (BL) und als Amtsleiter Amt für Umwelt und Energie (BS). Riccardo Steiner, der La Stampa (TI) untersuchte,⁴² absolvierte neben seiner juristischen Arbeit eine Zweitausbildung als Sozialpädagoge, arbeitete in einer Drogenentzugsstation sowie als Jugendanwalt und wurde schliesslich 2005 Leiter des Weinbaumuseums Neftenbach. Pierre Joset, dessen Dissertation über die Strafanstalt Bochuz (VD)⁴³ den Genossenschaftspreis der juristischen Fakultät der Universität Basel erhielt, wurde nach Berufstätigkeiten als Rechtsanwalt und Drogentherapeut zunächst Exponent einer radikalen Liberalisierung der Drogenpolitik. Schliesslich wurde er Tantralehrer und wanderte nach Australien aus. Annelies Leuthardt-Stoeklin arbeitete nach der Publikation ihrer Dissertation, aus der die obigen Auszüge stammen, nicht als Juristin, sondern verliess ebenfalls die Schweiz. Sie kaufte und bewirtschaftete zusammen mit ihrem Gatten Franz eine Farm in der Nähe von Kansas City; dort bewohnen sie ein architektonisch innovatives neu erstelltes Farmhaus.⁴⁴

Während die weitere Laufbahn der meisten Autoren/-innen dieser Studienreihe durch eine Internetrecherche leicht zu eruieren war, wäre dies für die von Annelies Leuthardt-Stoeklin untersuchten Probandinnen und auch für die anderen von den Forschenden untersuchten Anstaltsinsassen weit schwieriger, es wäre aber ein interessantes Folgeprojekt. Es würde insbesondere zusätzlichen Aufschluss geben zu den Lebensperspektiven und eventuell auch zu Fragen der Rückfälligkeit oder der Mortalität, wie dies ein Forschungsprojekt aus den 1980er-Jahren zum juristischen Massnahmenvollzug herauszuarbeiten versuchte.⁴⁵

(T. H.)

42 Steiner 1980.

43 Joset 1976.

44 Siehe Lee 2004, www.motherearthliving.com/geren-homes/farm-fresh-design, Stand 3. 8. 2018; Downs 2005.

45 Tanner 1992. Dort Angaben zur erhöhten Mortalität ehemaliger Anstaltsbewohner auf S. 86, 90, 91, zu Legalbewährung und sozialer Integration auf S. 88 f. Siehe auch die Zusammenfassung eines Forschungsprojekts in mehreren Phasen von 1979 bis 1992 in der Schweiz, durchgeführt von Hannes Tanner et al., auf <https://forsbase.unil.ch/project/study-public-detail/4338>, Stand 20. 6. 2018.

QUELLE NR. 61**«ICH BEHAUPTETE, DREIVIERTEL DER AUSSAGEN DIESER ZÖGLINGE SIND ERFUNDEN»**

Interview mit dem Zürcher Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann (SP) in der *National-Zeitung*, Basel, 26. 8. 1971, unter dem Titel «Dreiviertel der Vorwürfe sind erfunden».

NZ: Herr Regierungsrat, seit es die «Heimkampagne» in Zürich gibt, steht die Justizdirektion, der Sie vorstehen, immer wieder unter Beschuss. Verschiedene Schriften, Dokumente und Protokolle ehemaliger oder jetziger Zöglinge der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon sind nach wie vor nicht eben schmeichelhaft. Wie stellen Sie sich zu diesen massiven Vorwürfen?

Dr. Bachmann: Es ist nicht primär die Justizdirektion, die von diesen Vorwürfen betroffen wird. Sie richten sich zur Hauptsache im jetzigen Moment gegen die der Justizdirektion unterstehende Arbeitserziehungsanstalt Uitikon und deren Leiter Conrad, der auch persönlich angegriffen wird. Herr Conrad hätte längst die Möglichkeit, Ehrverletzungsklage zu erheben, wenn er als «Säufer, Schläger» usw. bezeichnet wird. Aber diese neuen Vorwürfe in der jüngst erschienenen Schrift «Über ein grausiges Relikt im Kanton Zürich» decken sich mit den im letzten Jahr erhobenen Anschuldigungen, die in einer Interpellationsantwort des Regierungsrates an den Kantonsrat längst beantwortet – und ich glaube – auch widerlegt worden sind.

NZ: In dieser Interpellationsantwort deckten Sie den Leiter Conrad und die Anstalt und sahen auch keinen Anlass, Missstände zu beheben?

Dr. Bachmann: Absolut. Ich kenne diese Anstalt nun seit vier Jahren. Ich kenne die Mitglieder der Aufsichtskommission dieser Anstalt, die immer und immer wieder unangemeldete Besuche machen. Ich kenne eine Reihe von Versorgern und habe in diesen vier Jahren nie auch nur annähernd ernste Vorwürfe gegen die Anstaltsleitung und gegen die Art und Weise, wie diese Anstalt geführt wird, gehört. Die Vorwürfe, die da erhoben werden, stammen ja zur Hauptsache von zwei ehemaligen Zöglingen, die – glaube ich – in den Jahren 66 bis 68 in Uitikon waren. Damals haben sie sich nicht beschwert, obschon sie Gelegenheit dazu gehabt hätten. Erst nachträglich, nach Jahren, kommen sie nun mit diesen Vorwürfen, die zum allergrössten Teil haltlos sind. Den einzigen Vorwurf, den ich Herrn Direktor Conrad vor versammelter Aufsichtskommission gemacht habe, ist der,

dass er sich ein oder zweimal zu diesen Ohrfeigen hat hinreissen lassen und dass er in einem Falle – das habe ich erst nachträglich festgestellt – eine Disziplinarstrafe zu lange vollzogen hat.

NZ: In dieser Schrift wird nun aber von Zöglingen behauptet, dass Briefe an die Justizdirektion, in denen sie sich beschwerten, dieser gar nicht zugestellt worden sind.

Dr. Bachmann: Bis vor einiger Zeit bestand das System, dass alle Briefe, die nach aussen gehen – auch die an die Justizdirektion – vorzensuriert werden durch die Anstalt. Das hat aber eine sehr praktische Bedeutung. Wenn ich nämlich diese Briefe direkt bekomme, dann muss ich sie der Anstalt wieder zur Vernehmlassung schicken und das ist ein Umweg. Aber es ist mir kein Fall bekannt, wo eine Beschwerde, die als solche gegen die Anstaltsleitung gerichtet war, nicht an unsere Amtsstelle gelangt ist.

NZ: Sie äusserten weiter oben, dass Herr Conrad schon längst eine Ehrverletzungsklage hätte einreichen können. Wieso hat er es denn nicht getan?

Dr. Bachmann: Weil diese Ehrverletzungsprozesse im Effekt nichts erreichen. Ich habe selber Ehrverletzungsklagen laufen gegen zwei ehemalige Zöglinge. Doch ich habe diese Anklagen nur erhoben, um diesen beiden Burschen einmal zu zeigen: es hat bei der Verleumdung einer Person in der Oeffentlichkeit einmal eine Grenze. Ueber den Effekt mache ich mir keine Illusionen. Deshalb habe ich Herrn Conrad abgeraten, dies zu tun. Wenn das aber so weitergeht, wird er es sicher machen.

NZ: Apropos Klage: Ein ehemaliger Zögling, Hansueli Geiger, der in der «Heimkampagne» mitarbeitet, hat nun Strafklage gegen Sie erhoben. Sie sollen an einer Pressekonferenz in Zug über ihn gesagt haben, er sei «ein bössartiger, querulantischer, nicht erziehbarer ehemaliger Krimineller», und Sie nannten ihn einen «schädlichen Pilz» in unserer Gesellschaft. Stimmt das?

Dr. Bachmann: Ich wurde zu dieser Pressekonferenz gebeten, um allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon zu klären und darüber Aufschluss zu geben. Und ich habe die Gelegenheit dazu benützt, einmal vor der Innerschweizer Presse darzustellen, was die «Heimkampagne» ist und was sie will. In diesem Zusammenhang habe ich über Herrn Geiger – der übrigens Anstoss zu dieser Pressekonferenz gab durch einen von ihm verfassten Artikel in einer Zuger Zeitung – nicht etwas Neues erzählt, sondern aus der Interpellationsantwort des Zürcher Regierungsrates vom 8. Oktober 1970 einen Abschnitt zitiert. Nicht wörtlich,

aber dem Sinne nach, der über Herrn Geiger und einige andere Kollegen Aufschluss gab. Ich habe gar nichts Neues gesagt, sondern nur wiederholt, was in aller Öffentlichkeit im Kanton Zürich schon vor dem Kantonsrat und der Presse gesagt worden ist.

NZ: Halten Sie als Jurist eine solche Aeusserung für berechtigt? Der junge Mann hat seine Strafe doch verbüsst?

Dr. Bachmann: Er hat seine Strafe verbüsst, aber aus Uitikon wurde er als unverbesserlich und nicht erziehbar entlassen. Es ist nicht etwa so, dass er wegen guter Haltung oder so entlassen worden ist, sondern weil mit ihm überhaupt nichts anzufangen war. Wenn sich ein solcher Mann in einer derartigen Weise gegen eine Anstalt oder gegen Personen in grob diffamierender Weise öffentlich äussert, dann ist man verpflichtet und berechtigt auch zu sagen, wer dieser Verleumder ist. Und ich würde das zu jeder Zeit und an jeder Stelle wiederholen. Denn es kommt darauf an, ob ich jemandem Vorwürfe mache, der sich still und ruhig verhält und in allen Teilen seiner Pflicht nachkommt, oder ob es sich um jemanden handelt, der uns andauernd diffamierend in der Öffentlichkeit angreift.

NZ: Was will denn Ihrer Meinung nach die «Heimkampagne»?

Dr. Bachmann: Die «Heimkampagne» ist aus dem Bunker entstanden. Das ist nachgewiesen und unbestritten. Sogar von diesen Leuten. Es wurde am 18. Februar dieses Jahres ein Verein mit diesem Namen gegründet und die Gründungsversammlung gab bereits deutlich Auskunft darüber, was diese «Heimkampagne» will. Sie hat harmlose Statuten eines Vereins und sagt dort, sie wolle jugendlichen Heiminsassen oder Entlassenen helfen, Jugendliche vor der Heimeinweisung bewahren usw., fügt dann aber sofort bei: politische Arbeit ist bei dieser Zweckbestimmung implicite mit eingeschlossen. Es geht offensichtlich nicht um Hilfe an Zöglingen, sondern um eine politische Aktion gegen Erziehungsheime. Und weiter heisst es über die Oeffentlichkeitsarbeit, dass man Dokumente über Heimleiter und Agenten des spätkapitalistischen Systems sammeln soll. Am Schluss dieses Abschnittes wird ausgeführt, dass das Endziel dieser Kampagne sei: Sturz und Liquidation der Heime durch autonome Zöglingskollektive und Wohngemeinschaften. Das sind widerrechtliche Ziele. Wir haben im Kanton Zürich die gesetzliche Verpflichtung vom Bund, eine Arbeitserziehungsanstalt nach diesem System zu führen, wo der Hauptakzent auf der Erziehung zum normalen Arbeitsgang liegt. Ueber Details in der persönlichen Erziehung und in den Methoden der Heimleitung kann man immer diskutieren.

NZ: Würden Sie denn mit der «Heimkampagne» diskutieren?

Dr. Bachmann: Die «Heimkampagne» stört unsere Reform- und Revisionsarbeit und wirkt sich negativ aus.

NZ: Ist das nicht ein Alibi, keine Reformen und keine Gespräche durchzuführen?

Dr. Bachmann: Wir können den Nachweis erbringen, dass wir ständig etwas tun.

NZ: Offenbar wird aber nicht genügend getan. Die Aussagen der Zöglinge sprechen da eine andere Sprache.

Dr. Bachmann: Ich behaupte, dreiviertel der Aussagen dieser Zöglinge sind erfunden.

NZ: Wie können Sie das beweisen?

Dr. Bachmann: Durch Aussagen von anderen Zöglingen und des Personals der Anstalt.

NZ: Sind diese Aussagen (wie beispielsweise der Rückzug einiger Aussagen am Tierquälerprozess) nicht erpresst worden?

Dr. Bachmann: Diesen Ausdruck, man habe jemanden zu einem Geständnis erpresst, erlebt die Bezirksanwaltschaft in allen Ebenen täglich. Und es mag mal eine Einvernahme geben, wo etwas hart angesetzt wird, das möchte ich gar nicht ausschliessen. Aber ich möchte mich auf der anderen Seite verbürgen, dass zum überwiegend grossen Teil niemals Geständnisse erpresst werden.

NZ: Offensichtlich bilden sich Fronten. Hie «Heimkampagne», da Verwaltung und Justiz. Kann man sich überhaupt noch verständigen?

Dr. Bachmann: Die «Heimkampagne» hat bis jetzt keinerlei Beweis geleistet, dass sie auch nur einen einzigen Jüngling auf den guten Weg gebracht hat. Bevor ich nicht sehe, dass die «Heimkampagne» nicht echte Sozialarbeit leistet, kann ich mich doch nicht mit ihren Zielen befreunden.

KOMMENTAR

Die im Interview erwähnte Schrift *Über ein grausiges Relikt im Kanton Zürich* ist die 1971 publizierte Broschüre der Heimkampagne Zürich dieses Titels über die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon. Bei der erwähnten Interpellation handelt es sich um jene des Stadtzürcher SP-Kantonsparlamentariers Hans Müller vom 21. September 1970 über die Einsetzung einer Untersuchungskommission für die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, die der Regierungsrat am 8. Oktober 1970 beantwortete und der Kantonsrat am

1. März 1971 diskutierte. Die geforderte Untersuchungskommission wurde nicht eingesetzt, sondern die Tätigkeit der bestehenden Aufsichtsorgane über die Anstalt als angemessen befunden. Die angesprochene Diffamierung Geigers als «schädlicher Pilz» findet sich dort nicht, doch wird er vom Regierungsrat als «verschlagen, frech und renitent» sowie «unverbesserlich» bezeichnet, Letzteres gemäss einem psychiatrischen Gutachten des langjährigen Direktors der psychiatrischen Klinik Rheinau, Professor Hans Binder.

Der im Interview angesprochene «Tierquälereiprozess» hatte gegen Hansueli Geiger und einen Mitzögling stattgefunden, weil sich diese im Zug der Eskalation ihrer Differenzen mit Heimleiter Conrad zur Tötung von dessen Katze hinreissen liessen. Solche Tötungen von Lieblingstieren durch Pflegeeltern oder andere Menschen an ihrem Verdingplatz sind auch in Erinnerungsdokumenten ehemaliger Verdingkinder überliefert, führten jedoch in diesen Fällen nicht zu Strafprozessen. Näheres zu den Auseinandersetzungen um die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon zur Zeit der Aktivitäten der Heimkampagne siehe UEK, Bd. 8, *Alltag unter Zwang*.

Der Beginn der Aktivitäten der Zürcher Heimkampagne hing, wie SP-Regierungsrat Arthur Bachmann (1922–1983) ausführte, mit dem sogenannten Bunker von Zürich zusammen. Diesen ehemaligen Luftschutzbunker unter dem Lindenhof hatten die Zürcher Behörden kurzzeitig, vom 30. Oktober 1970 bis zur polizeilichen Räumung am 8. Januar 1971, als unterirdische Form eines «Autonomen Jugendzentrums» den Zürcher 1968ern überlassen.⁴⁶ Dort fanden sich rasch Jugendliche ein, die aus Heimen und Anstalten entwichen waren. Deren Beherbergung und Betreuung war einer der Bezüge von Teilen der 1968er-Bewegung zur Problematik der Heimerziehung. Von diesen ersten Jugendlichen waren acht aus der Anstalt

46 Siehe Müller, Lotmar 1972. Hanspeter Müller wurde später ordentlicher Ethnologielehrer an der Universität Zürich. Der Soziologe François Höpflinger, der den Beitrag «Der Weg vom Bunker zu einer sozialistischen Politik» (S. 107–116) beisteuerte, war gleichzeitig Vorstandsmitglied der Heimkampagne. Er wurde später Titularprofessor für Soziologie an der Universität Zürich. Die authentischen Originaldokumente der Heimkampagne wurden als Beleg der Arbeit der Heimkampagne von ihr selbst öffentlich gemacht und als mehrbändiges Druckwerk herausgegeben: Heimkampagne Zürich, Dokumentation der Zürcher Heimkampagne zur Krise der Heimerziehung, Zürich 1971; Heimkampagne Zürich, Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 1, Zürich 1972; Heimkampagne Zürich, Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 1, Zürich 1972; Heimkampagne Zürich, Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972. Alle diese Dokumente im Volltext online abrufbar über www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php, Stand 1. 12. 2018.

Platanenhof in Oberuzwil (SG) und einer aus der Arbeitserziehungsanstalt in Aarburg (AG) geflohen. Sieben der aus dem Platanenhof Entwichenen wurden Anfang Februar 1971 wieder dorthin zurückgeführt.⁴⁷

Die Quelle Nr. 40 und die im Kommentar zitierten Aussagen von Hansueli Geiger stehen gewissermassen in direktem Dialog mit diesen Aussagen von Regierungsrat Arthur Bachmann.

Zur Heimkampagne und zu ihren langfristigen Auswirkungen auf die Umgestaltung der Erziehungsheime gibt es inzwischen erste Arbeiten.⁴⁸

(T. H.)

QUELLE NR. 62

«DIE VORDRINGLICHSTEN BEDÜRFNISSE DER HEUTE IN IHRER EXISTENZ BEDROHTEN INSTITUTIONEN»

Auszüge aus dem sechsstufigen maschinengeschriebenen Brief der Heimleiter Dr. Hans Häberli, Leiter der Erziehungsanstalt Albisbrunn (ZH) von 1961 bis 1981, und Martin Baumgartner, Leiter der Erziehungsanstalt Pestalozzistiftung Neuhof Birr (AG) von 1953 bis 1984, am 1. März 1971 verfasst im Namen der Arbeitsgruppe Jugendheime des Vereins für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen (VSHA, früher Schweizerischer Verband für Schwererziehbare, heute Integras), an Regierungsrat Dr. Claude Bonnard (VD), Präsident der westschweizerischen Konferenz für Straf- und Massnahmenvollzug, Dossier BAR, E4112B#1991/201#151*.

Verein für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen, Arbeitsgruppe Jugendhilfe, Zürich,

an Herrn Reg. Rat. Dr. C. Bonnard, Westschweiz. Konferenz für den Straf- und Massnahmenvollzug, Regierungsgebäude, 1000 Lausanne

[...] Der Zweck unseres Schreibens ist ein dreifacher:

– Vorab geht es uns darum, Sie aus unserer Sicht über die aktuelle Situation, insbesondere über die Strategie der gegen die Heime gerichteten Aktionen zu informieren.

– Wir sehen es aber auch als unsere Pflicht an, Sie zu ersuchen, der sich hier abzeichnenden Entwicklung Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

47 Depeschagentur, Schweizerische: «Heimkampagne» für entwichene Jugendliche, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 6. 2. 1971.

48 Siehe Schär 2006. Zur längerfristigen Wirkung der Heimkampagne auf die schweizerische Heimlandschaft siehe Herzog 1991, insbesondere 18–34.

– Sollten nämlich die Heime in nächster Zeit den ihnen durch Gesetz und Dekret überbundenen Auftrag als staatliche, kommunale oder private Organe des Massnahmenvollzugs weiter erfüllen können, dann sehen wir uns genötigt, ganz konkrete Forderungen zu stellen.

Die Situation ist heute bedeutend klarer als noch vor 1–2 Jahren: Die Frage lautet nun nicht mehr, ob einzelne oder sämtliche Erziehungsheime für Jugendliche besser oder schlechter seien. Es geht vielmehr um eine klare Entscheidung darüber, ob und unter welchen Umständen das staatliche und private Heim als Institution der Jugendhilfe überhaupt noch möglich ist.

I.

In unserem Nachbarstaat, der Bundesrepublik Deutschland, begannen die gezielten Aktionen gegen die Heime und Anstalten im Jahre 1968. Die schweizerische Öffentlichkeit hingegen wurde erst ab Frühling 1970 durch die Massenmedien auf die Heimproblematik aufmerksam gemacht und sensibilisiert. Anfänglich schien es, es gehe den Kritikern um die Jugendlichen, die in den Heimen und Anstalten leben, um die Verbesserung ihrer Situation während des Heimaufenthaltes. Ein Teil der Aktionen gegen den Tessenberg im Sommer 1970 mag vielleicht noch von solchen Ideen getragen worden sein. Spätestens aber nach der Tagung von Rüschtikon am 1./ 2. Dezember 1970 wurde klar, dass es den meisten Aktionsgruppen nicht um eine Reform der Heimerziehung geht: Denn im Zuge einer revolutionären Strategie wird unübersehbar die Verunsicherung der etablierten Gesellschaft und ihrer Institutionen anvisiert. [...]

Weil gerade die offenen Heime und Anstalten, wie sie die Schweiz kennt, besonders verletzlich sind, ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese destruktiven Aktionen seit bald zwei Jahren nicht mehr abreissen, lediglich die Objekte wechseln:

Sommer 1970	Tessenberg BE
Frühling 1971	Platanenhof SG
Frühling / Herbst 1971	Uitikon ZH
Sommer 1971	Kalchrain TG
ab Dezember 1971	Erlenhof BS
ab Januar 1972	Arxhof BL
[...]	

II.

Die bisher angegriffenen Heime sind über die ganze deutsche Schweiz verteilt. Sie sind unterschiedlich in ihrer pädagogischen Konzeption und in ihrer innern Struktur. [...] Trotz den Unterschieden fällt auf, dass das jeweilige Vorgehen überall nach einem ähnlichen Schema abläuft:

1. Getarnte Informationsbeschaffung: Sammlung von Informationen über das anvisierte Heim, seine pädagogische Konzeption, die Mitarbeiter sowie Dinge aus dem Heimalltag, die den eingewiesenen Jugendlichen am meisten Unlust bereiten.

2. Offene Informationsbeschaffung: Die Gruppe tritt dem Heim gegenüber als Partner auf und gibt sich vorerst betont gemässigt reformistisch. Sie bietet freiwillige Helfer an, die sich vorab den schwierigen Jugendlichen zuwenden. Erlaubte Diskussionen mit Jugendlichen werden indessen zur Agitation umfunktioniert und dienen daneben vorwiegend einer versteckten Informationssammlung. Reagiert das Heim darauf mit Skepsis und Vorbehalten, so beginnt die nächste Phase.

3. Gezielte Verunsicherung der Institution: Jugendliche, die mit der Aktionsgruppe sympathisieren, werden beauftragt, Propagandamaterial, Flugblätter und Untergrundzeitungen im Heim zu verteilen und bei ihren Kameraden die latente Opposition und Unzufriedenheit zu schüren. Jugendliche werden im Ausgang abgefangen, ins Gruppenlokal mitgenommen und zur Abgabe von sogenannten «Protokollen» über skandalöse Zustände im Heim animiert. Gleiches wird mit besserem Erfolg an jenen Jugendlichen versucht, die sich auf der Flucht befinden. [...] Spätestens in diesem Zeitpunkt nehmen die Gruppen in der Regel auch Kontakte mit prominenten Personen des öffentlichen Lebens, der Politik und der Wissenschaft auf. Damit verschaffen sie sich für die nächste Phase Rücken- deckung. [...]

4. Verunsicherung der Gesellschaft dem Heim gegenüber: Provokation von Massenentweichungen, Pressekonferenzen, Übergabe von «belastendem Material» über die «skandalösen Zustände im Heim X», Strafanzeigen gegen Leiter und Mitarbeiter, etc., gehören in diesen Zeitabschnitt. [...]

5. Veröffentlichung von Pseudoforderungen: Sie betreffen meistens die Hausordnung (Haarschnitt, Bewertungssysteme, Ausgangs- und Besuchsregelung) oder aber die Zukunft einzelner Jugendlicher (Legalisierung von Entweichungen oder sanktionslose Wiederaufnahme Jugendlicher).

6. Veröffentlichung der effektiven Forderungen: Dazu gehören: Entlassung von Leitern und Mitarbeitern, Schliessung des Heimes, Umwandlung desselben in selbstverwaltete Kollektive, staatliche Subventionen für die Aktionsgruppe und ihre Projekte, etc. [...]

III.

Die unmittelbaren Auswirkungen der gegen die Heime und Anstalten gerichteten Aktionen zeichnen sich besonders in folgenden Bereichen ab:

1. Verunsicherung der einweisenden Behörden, bei denen die permanente Kritik an den Heimen und Anstalten auf die Dauer den Eindruck erweckt, sie könnte doch ihre Berechtigung haben. [...]

2. Zunehmende Verunsicherung der Heime und ihrer Mitarbeiter, deren nicht einfache Aufgabe der Nacherziehung dissozialer Jugendlicher ohnehin dazu führt, sich und ihrer Aufgabe gegenüber dauernd kritisch eingestellt zu sein. Ungerechte Kritik von aussen kann diese Verunsicherung bis zum Unerträglichen verstärken. Als Folge dieser beiden Entwicklungen resultiert eine Unterbelegung der Heime (Reaktion der einweisenden Behörden) und häufig ein Verlust von Mitarbeitern (Reaktion des Personals) [...].

Schliesslich trifft die Entwicklung die gefährdeten Jugendlichen selber. Es zeigt sich eine Zunahme jener, welche im offenen Heim nicht mehr sozialisierbar sind. Dann aber bleibt für die verantwortlichen Behörden als Alternative zur Heimeinweisung nur noch die vorübergehende Einweisung in die Klinik, ins Gefängnis oder resignierender Verzicht auf jede Massnahme, d. h. Belassen des Jugendlichen in seinem alten Milieu. Die Rechtsstaatlichkeit aber wird gefährdet, wenn immer mehr Jugendliche, welche strafrechtlich erfasst wurden und einer Massnahme unterstellt wurden, völlig frei herumlaufen und mangels Betreuung weiter verwahrlosen. Das stimuliert vermehrte Aggressionen und zwingt nicht selten die vereinsamten Jugendlichen, im Rockermilieu oder in der Drogenszene Anschluss zu suchen.

Überblicken wir die Ursache und Wirkungen der Kampagne gegen die Heime, so darf ein Moment nicht unbeachtet bleiben, welches sich ebenso verhängnisvoll auswirkt wie alles bereits Gesagte: Wir meinen die «schizoide» Haltung mancher Behörden, aber auch vieler in der Fürsorge tätiger Einzelpersonen. Dazu nur ein Beispiel: Die gleiche Behörde, welche in ihrem kommunalen Bereich grosse Mittel in den Aufbau ihrer Heime investiert, erlaubt andererseits, unter ihrem Patronat eine Ausstellung («Zensurlose Kunst») durchzuführen, in welcher der Gedanke der Heimerziehung aufs Gröblichste diffamiert und diskriminiert wird.

IV.

Sollten die destruktiven Aktionen gegen die Heime und Anstalten verstärkt weitergehen, werden sich notgedrungen nachfolgende Probleme stellen:

1. Weiteres Anwachsen der Zahl von Jugendlichen, die gesellschaftspolitisch so indoktriniert sind, dass sie unter diesen Gegebenheiten in offenen Heimen nicht länger betreut werden können.
2. Schliessung eines Teiles der offenen Heime wegen mangelnder Nachfrage.
3. Wachsender Druck aus der Öffentlichkeit, welche sich den Terror durch die nun unbeaufsichtigten Jugendlichen auf die Dauer nicht gefallen lassen will.
4. Bau geschlossener Heime = Jugendgefängnisse. [...]

V.

Im Interesse einer Fortführung und eines zeitgenössischen Ausbaus der Heime und Anstalten lassen sich die vordringlichsten Bedürfnisse der heute in ihrer Existenz bedrohten Institutionen etwa so formulieren:

1. Verstärkte Unterstützung der Heime bei ihren eigenen Reformversuchen.
2. Bereitstellung und Beschaffung der finanziellen Mittel, welche die materielle Grundlage einer anstaltskonformen Heimführung garantieren.
3. Vermehrte Berücksichtigung der von den Heimen eingereichten Stellenpläne.
4. Unmissverständliche Haltung der Behörden bei der Beantwortung von Gesuchen um die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug, insbesondere aber bei der Durchsetzung jugendgerichtlicher Entscheide.
5. Lebendiger und intensiver Kontakt der verantwortlichen Behörden und Aufsichtskommissionen mit dem gesamten Personal des Heimes.
6. Gegenseitige lückenlose Information zwischen Behörde und Heim, besonders in kritischen Phasen, wie sie sich bei der Entweichung von Jugendlichen mit darauffolgender Aufnahme in Wohnkollektive ergeben.
7. Mitarbeit der einweisenden Behörde bei Entscheidungen, welche nicht nur den eigenen Schützling betreffen, sondern die gesamte erzieherische Tätigkeit in allen Heimen beeinflussen.
8. Klare und sofortige Stellungnahme der vorgesetzten Behörden bei unqualifizierten Angriffen auf die Heime.
9. Loyalität den Heimen gegenüber, auch dann, wenn sich diese in

einer unpopulären Form, z. B. in der raschen Anordnung eines Polizeieinsatzes manifestieren muss.

10. Überprüfung aller Demonstrationen im Bereich der Heimerziehung, die sich gegen die Rechtsstaatlichkeit richten.

11. Da heute die Sicherheit von Leib und Leben des Personals und seiner Angehörigen in Frage gestellt und zudem die Einrichtungen der Heime einer latenten Gefährdung ausgesetzt sind, ist unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel der physische und juristische Schutz der staatlichen und privaten Heime zu gewährleisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Arbeitsgruppe Jugendheime VSA
Dr. H. Häberli
M. Baumgartner

KOMMENTAR

Die Quelle befasst sich mit der Krise der Heime und Anstalten in der Deutschschweiz in der Auseinandersetzung mit der Heimkampagne der Jahre 1970 bis 1972. Die Autoren des Briefs vom 1. März 1971 an den liberalen Waadtländer Regierungsrat Claude Bonnard (1922–1994; Major; neben seiner Tätigkeit als Regierungsrat von 1971 bis 1987 gleichzeitig auch Nationalrat; Ehrendoktor der Universität Lausanne) warnten vor den Aktivitäten diverser Organisationen im Umfeld der 1968er-Bewegung zur Ausübung von Kritik an Erziehungs- und Arbeitsanstalten, die insbesondere auch durch im Zug dieser Aktivitäten entflozene ehemalige Anstaltsinsassen getragen wurde, die sie auf Seite 6 ihres Briefes als «Terror» diffamieren. Sie machten Vorschläge, wie dieser Kritikwelle entgegenzutreten sei, die «Leib und Leben des Personals und seiner Angehörigen in Frage» stelle.

Die von Existenzängsten geprägte, abwehrende und diffamierende Reaktion auf die Heimkampagne von 1971/72 stand in Parallele zur Reaktionsweise weiterer Heimleiter, Regierungsräte, Polizeikader und Richter, welche zur Verhaftung und Verurteilung einiger Anführer der Heimkampagne führte. Diese repressive Abwehrreaktion stand jedoch im Gegensatz zu Kräften innerhalb der schweizerischen Szene der Heimerzieher/-innen und Sozialpädagogen/-innen, die viele Kritikpunkte der Heimkampagne aufnahmen und umsetzten.⁴⁹

49 Siehe Herzog 1990.

Der Brief der beiden Heimleiter zielte erklärtermassen auch darauf ab, vor dem Hintergrund der, was die Weiterexistenz der Erziehungsanstalten betraf, äusserst bedrohlich geschilderten Lage politische und materielle Forderungen im Interesse des Heimpersonals an den Staat zu richten. Sie hatten Angst um ihre eigene berufliche Existenz und befürchteten, es käme zur «Schliessung eines Teiles der offenen Heime wegen mangelnder Nachfrage», und der Aufenthalt der «gefährdeten» Jugendlichen in ihren Institutionen würde durch deren Einweisung in neuartige, noch geschlosseneren «Jugendgefängnisse» ersetzt, wie es sie in der Schweiz bisher noch gar nicht gegeben habe. Dies angesichts «von Jugendlichen, die gesellschaftspolitisch so indoktriniert sind, dass sie unter diesen Gegebenheiten in offenen Heimen nicht länger betreut werden können». Oder aber die «unbeaufsichtigten Jugendlichen» würden «völlig frei herumlaufen», «weiter verwahrlosen» und «im Rockermilieu oder in der Drogenszene Anschluss» suchen. Letztere breitete sich in den frühen 1970er-Jahren in der Tat stark aus, doch kamen manche Jugendliche gerade in den Institutionen, in denen sie zur angeblichen «Nacherziehung» einsassen, das erste Mal mit Drogen in Kontakt.

Der Brief ist auch ein Hinweis darauf, dass sich die Heimkampagne im Kern auf Proteste gegen Anstalten in der Deutschschweiz beschränkte.

Die Hauptaktivitäten gingen einerseits von der Lehrlingsorganisation Hydra aus, einer Organisation mit Ursprüngen in Wien, die in der Schweiz von Basel aus operierte und vor allem Lehrlinge aktivierte. In späteren Jahren ging aus der Hydra die Organisation Longo maï hervor, in der es heute noch Aktivistin/-innen gibt, die ihre Jugend als administrativ Zwangsversorgte in Anstalten verbringen mussten. Die Organisation betreibt über verschiedene Regionen Europas verteilt, auch in der Schweiz, mehrere ländliche Produktionsgenossenschaften, zu deren Tätigkeitsfeldern auch internationale Solidaritätsaktionen zur Verteidigung der Menschenrechte gehören.

Der eine Mitverfasser des Quellentexts, Hans Häberli, hatte 1955 an der Universität Zürich doktoriert mit der Dissertation *Versuch einer heilpädagogischen Fassung des Hassphänomens* (Zürich 1955), unter Leitung des Heilpädagogen Paul Moor (1899–1977).

Mitverfasser Martin Baumgartner hatte 1952 die Leitung der Erziehungsanstalt Pestalozzistiftung Neuhof Birr (AG) von seinem Vater Otto Baumgartner übernommen, Leiter dieser 1909 gegründeten Institution von 1914 bis zu seinem Tod 1952.

(T. H.)

QUELLE NR. 63

«DIESE SCHAFSK-----!»

Brief des Churer Amtsvormunds Nico Gantenbein an ein 18-jähriges Mündel, das nach diversen Heimaufenthalten und Fluchten in der psychiatrischen Klinik Beverin (GR), in der Strafanstalt Realta (GR) und in der Arbeitererziehungsanstalt Kalchrain (TG) interniert war. Der Brief wurde von Anstaltsdirektor Max Rindlisbacher in Kalchrain geöffnet, kopiert und mit dessen Kommentaren ohne Wissen des Absenders an involvierte und kritisierte Amtsstellen versandt, Dossier StATG, 9'2' 6 / 6321.

Amtsvormundschaft des Kreises Chur, Rathaus, Poststrasse, 7002 Chur
Telefon 081 21 41 11 Postcheckkonto 70-423

Herrn F. C.
Kalchrain
8503 Hüttwilen

Chur, den 8. März 1977 [Fehldatierung, müsste heissen 1978]

Lieber Fredy,

besten Dank für die Grüsse, die Du mir durch Herrn Strub überbringen liessst. Ich freute mich zu hören, dass Du nun im Garten arbeitest und eigentlich ganz zufrieden bist, – vor allem, dass Du nicht mehr in der Maurergruppe bist. Ich habe übrigens wegen der Punktiererei mit Herrn P. gesprochen, aber er sagte mir, dass für die Arbeit im Hause andre Kriterien gelten und dass es auf den – wie Du sagtest – den «Pfähler» ankomme. Da bestehen einfach Unterschiede, die nicht korrekt, aber eben menschlich sind.

Hier nun Kopien für die Verhandlung vor dem Kantonsgerichts ausschuss; denn die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil des Kreisgerichtes [Chur] Berufung eingelegt. Grund: zu mildes Urteil!!! Diese Schafsk-----!

Ich konnte deshalb wegen einer Platzierung auch noch nichts unternehmen, habe allerdings auch deswegen mit Herrn P. konferiert. Wir werden uns als[o] in Chur wieder sehen, bevor ich in Kalchrain erscheine----

Inzwischen verbleibe ich
mit freundlichen Grüssen
N. Gantenbein

KOMMENTAR

Der Brief des Churer Amtsvormunds Nico Gantenbein an sein Mündel in der Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain zeigt, dass es in dieser Phase, kurz vor Aufhebung der menschenrechtswidrigen Versorgungsgesetze, jüngere Amtspersonen gab, die im Interesse ihrer Schutzbefohlenen auch Konflikte mit höheren Instanzen auf sich nahmen.

Sprachlich ist an dieser Quelle von Interesse, dass sie, im Unterschied zu älteren behördlichen Tonalitäten, ein Wort beschimpfender Art nicht gegen das Mündel, sondern gegen Behördenvertreter richtet und dass sie einen Ausdruck aus dem Slang von Anstaltsinsassen verwendet, nämlich den Ausdruck «Pfahl» für Aufseher (vgl. Quelle Nr. 37). Gantenbeins Mündel war wegen eines schweren Unfalls von der Maurergruppe in die Haus- und Gartengruppe versetzt worden; dort erhielt er offenbar weniger Punkte gutgeschrieben im anstaltsinternen Punktesystem, das die Höhe des Pekuliums festlegte. Dieses Punktesystem bezeichnet der Amtsvormund als «Punktiererei».

Der Anstaltsdirektor Max Rindlisbacher fing den Brief des Amtsvormunds an dessen Mündel ab, öffnete ihn und leitete ihn nicht nur an den Adressaten weiter, sondern in Kopie auch an den Vorgesetzten des Briefschreibers, den zuständigen Stadtrat von Chur. Letzteres vermutlich in der Hoffnung, der Magistrat erteile dem erst seit kurzem amtierenden Amtsvormund Gantenbein einen Verweis. Anstaltsdirektor Rindlisbacher schrieb in seinem Begleitbrief an den Churer Vormundschaftschef vom 10. März 1978 im Pluralis Majestatis: «Wir gestatten uns, Ihnen beiliegend eine Photokopie eines an einen unserer Zöglinge gerichteten Brief[s] zuzustellen. Es scheint uns, der Verfasser habe sich sowohl bezüglich Inhalt wie Ton etwas vergriffen. Dies zu ihrer Orientierung.» Der Amtsvormund war relativ neu an seiner Stelle und hatte offensichtlich nicht mit der Öffnung und Lektüre des Briefs durch den Anstaltsdirektor gerechnet.

Rindlisbacher wandte sich auch gegen die vom Amtsvormund Gantenbein und dessen Mündel gewünschte vorzeitige Entlassung. Er schrieb am 10. März 1978, unter Beilage einer weiteren Kopie des oben stehenden Quellentexts, dem Staatsanwalt von Graubünden, Orlando Canova: «Ohne Führung und Kontrolle läuft er Gefahr, gänzlich zu verwehrlosen und in die Kriminalität abzufallen. Wenn er uns etwas wert ist, bewahren wir ihn davor. Eine Entlassung im jetzigen Zeitpunkt wäre unverantwortlich.»

So wurde F. C. mit Urteil vom 15. März 1978 vom Kantonsgericht Graubünden die unbefristete «Einschliessung in eine Arbeiterziehungsanstalt»

aufgelegt anstelle von fünf Monaten. Seine Überführung nach Kalchrain war schon am 4. November 1977 erfolgt. Die Thurgauer Arbeitserziehungsanstalt konnte der 1958 geborene Bündner erst am 1. Juni 1979 verlassen, zuerst mit dem Vermerk «beurlaubt» im Formular der schweizerischen Gefangenenkartei, geführt vom schweizerischen Zentralpolizeibüro in Bern, vom selben Datum. Die definitive, aber immer noch «bedingte» Entlassung wurde im entsprechenden Formular vom 1. September 1979 vermerkt.

Nicht nur Staatsanwaltschaft und Anstaltsdirektion zeigen sich in diesem Dossier als Repräsentanten älterer Muster des Umgangs mit administrativ Versorgten.

Der zugezogene psychiatrische Experte hatte ebenfalls eine längere Einweisung in eine geschlossene Anstalt empfohlen. In seiner wissenschaftlichen Expertise verwendete er noch Ende der 1970er-Jahre vorbehaltlos jenes Vokabular, das seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zahlreiche administrativ Internierte stigmatisierte und herabsetzte. Das belegen folgende Sätze aus dem Gutachten von F. Jost, Psychiater an der Klinik Beverin (GR),⁵⁰ im Gutachten vom 2. Februar 1977: «Der Expl[orand] weist sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits hereditäre Belastungen auf. Beim Vater handelt es sich offenbar um einen unintelligenten, primitiven und trunksüchtigen Mann. Auch in der weiteren Verwandtschaft des Vaters kommen abnorme Persönlichkeiten vor. Die Mutter [...] stammt aus einer Vagantenfamilie. Sie wuchs in Heimen auf, führte ein liederliches Leben und musste bevormundet werden. Sie war auch in der Psychiatrischen Klinik Waldhaus und in Beverin hospitalisiert (debile und triebhafte Psychopathin). Der Expl. und seine Geschwister wuchsen alle in Heimen auf.»

F. C. war als Säugling im evangelikal geführten Heim «Gott hilft» in Zizers fremdplatziert, seit dem Alter von dreieinhalb Jahren im Waisenhaus Chur-Masans. Wegen Schwierigkeiten in der Gewerbeschule und Unpünktlichkeit konnte er seine Maurerlehre nicht abschliessen und geriet in der Folge in Konflikt mit dem Strafgesetz. Die Delikte, welche ihn nach einem ersten Gefängnisaufenthalt von 30 Tagen insgesamt für mehr als zwei Jahre in die Anstalten Realta, Beverin und Kalchrain brachten, umfassten Entwendungen von Autos, Fahren ohne Führerausweis, zu schnelles Fah-

50 Auch F. Jost gehörte zu jenen Psychiatern, welche an ihren Patienten mit Medikamenten experimentierten. Jost experimentierte mit LSD sowie mit dem Wirkstoff von Luvatren, einem Produkt der Cilag-Chemie AG, Schaffhausen, dem Butyrophenonderivat Methylperidol. Siehe Jost 1957; Jost 1966.

ren mit dem Mofa sowie kleinere Diebstähle. Die grösste Summe stahl er einer Angestellten des Waisenhauses. Einige dieser Delikte beging er im Herbst 1977 auf seiner Flucht aus Realta nach Frankreich, wo er sich etwa einen Monat lang aufhielt, bis er verhaftet und in die Schweiz zurücktransportiert wurde.

(T. H.)

DANK

Die Autoren/-innen danken den von administrativer Versorgung Betroffenen für alle Informationen und Hinweise, den Angestellten der besuchten Archive für die Bereitstellung der vielen Dossiers, Marco Marcacci für das Lektorat der italienischsprachigen Texte, dem Generalsekretariat, der Kommission und dem Verlag für die Unterstützung und Koordination bei der Publikation dieser Quellenedition.

ABKÜRZUNGEN

ACV	Archives cantonales vaudoises
AEF	Archives de l'État de Fribourg
AEV	Archives de l'État du Valais
AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASTI	Archivio di Stato del Cantone Ticino
AVT	Autorità di Vigilanza sulle Tutele
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
CdS	Consiglio di Stato
CPP	Codice di procedura penale
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei (1912–1970: Katholisch-Konservative Volkspartei)
DI	Dipartimento Interni
Dodis	Diplomatische Dokumente der Schweiz (Edition/Webplattform)
DOS	Dipartimento delle opere sociali
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Expl.	Explorand
FDP	Freisinnig-demokratische Partei
GEV	Gesetz vom 3. Oktober 1956 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen des Kantons Bern
KVG	Krankenversicherungsgesetz
LSD	Lysergsäurediethylamid
ONC	Ospedale neuropsichiatrico cantonale
PPS	Procura Pubblica Sottocenerina
PPS	Procuratore Pubblico Sostituto
RAVIA	Verein Rehabilitation Administrativ Versorgte / internés administratifs
RR	Regierungsrat
SP	Sozialdemokratische Partei
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
StALU	Staatsarchiv Luzern

StANW	Staatsarchiv Nidwalden
StASO	Staatsarchiv Solothurn
StASZ	Staatsarchiv Schwyz
StATG	Staatsarchiv Thurgau
StGB	Strafgesetzbuch
SVP	Schweizerische Volkspartei
UEK	Unabhängige Expertenkommission
ZGB	Zivilgesetzbuch

BIBLIOGRAFIE

- AEBERSOLD Peter, BLUM Andreas, ... *der tut es immer wieder: die umstrittene Sendereihe «Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen» im Schweizer Radio. Überarbeitete Texte, Ergänzungen und Reaktionen*, Aarau 1975.
- AERNI Fritz, *Wie es ist, Verdingkind zu sein*, Zürich 2004.
- AICHHORN August, *Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung, Geleitwort von Sigmund Freud*, Wien 1925.
- AKERMANN Martina, *Meerrohrstock, Karzer und Fluchring. Anstaltskritik und Straffpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren (bis 1953)*, Lizentiatsarbeit, Luzern 2004.
- AKERMANN Martina, FURRER Markus, JENZER Sabine, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930 bis 1970*, Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern unter der Leitung von Markus Furrer, Luzern 2012.
- ALTHAMMER Beate, GERSTENMAYER Christina (Hg.), *Bettler und Vaganten der Neuzeit (1500–1933)*. Eine kommentierte Quellenedition unter Mitarbeit von Sebastian Schmidt, Tamara Stazik-Wendt und Juliana Tatarinov, Essen 2013.
- ALTHERR Alfred, *Beckenfridli. Geschichte eines armen Knaben*, Zürich 1897.
- AMACKER Niklaus, *Die Lebensgeschichte eines armen Bergbuben aus dem Toggenburg. «Geh ehrlich durch die Welt, auch wenn du dabei nicht reich wirst»*, Winterthur 2004.
- AMBORT Gladys, *Wenn die anderen verschwinden sind wir nichts. Vom Ende meiner Jugend in einer Isolationszelle*, Hamburg 2011.
- ANONYM, *Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Zukunft*, Bericht und Antrag vorgelegt der kantonalen Gefängnis-Kommission von der Subkommission für Gefängnisdisciplin, Bern 1894.
- ANONYM, «Strafvollzug im Kanton Bern», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 19. 7. 1923, zweites Morgenblatt.
- ANONYM, «Kahlschnitt und Dunkelkammer», in: *Der schweizerische Beobachter* 12, 30. 6. 1970.
- ANONYM, «Zustände in Tessenberg trieben sie zur Flucht. Drei junge Schweizer klagen an: Die Erziehungsanstalt macht uns erst recht zu Gangstern!», in: *Blick*, 12. 8. 1970.
- ANONYM, «Es scheint: Wir sind alle gespalten. Zu einer Tagung: «Erziehungsanstalten unter Beschuss»», in: *Basler Nachrichten*, 7. 12. 1970.
- BACHMANN Dölf, *Z'fride sii, Biographie eines geretteten Herzens*, Igis 2013.
- BADER Christian, *Yéniches. Les derniers nomades d'Europe. Suivi d'un lexique yéniche-français et français-yéniche*, Paris 2007.
- BADRAN Mounir, «Wiederholt versorgt gewesen». Zur «administrativen Versorgung» im Kanton Nidwalden von 1942 bis 1981», in: *Beiträge zur Geschichte Nidwaldens* 47, 2012, S. 49–76.
- BANKOWSKY, Miriam, *Perfecting Justice in Rawls, Habermas and Honneth. A Deconstructive Perspective*, London, 2012.
- BAUMANN Imanuel, «Interpretation und Sanktionierung von Jugendkriminalität», in: HERBERT Ulrich (Hg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, Göttingen 2002.

- BAUMANN Imanuel, *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880–1980*, Göttingen 2006.
- BEECHER-STOWE Harriet, *Uncle Tom's Cabin*, Boston 1852.
- BEGERT Roland M., *Lange Jahre fremd. Biographischer Roman*, Bern 2008.
- BENZ Daniel, «Robert Wenger – «Sie haben die billigste Lösung gewählt»», in: *Beobachter* 20, 27. 9. 2006.
- BERGIER Jacques, *Traces de mémoire. Pédopsychiatrie et protection de l'enfant dans le canton de Vaud au XX^e siècle*. Edition présentée, établie et annotée par Joseph Coquoz, Geneviève Heller et Claude Pahud, Lausanne 2003.
- BERNOULLI Andreas, *Die Anstalten von Bellechasse*, Aarau 1980.
- BEUTH Sacha «Kampf gegen das System – und gegen die Seelenminen», in: *Tagblatt der Stadt Zürich*, 29. 8. 2018.
- BIETENHADER Sabine, «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit. Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu 1840–1855», in: *Historische Gesellschaft Graubünden, Jahrbuch* 2015, S. 75–140.
- BIONDI Ursula, *Geboren in Zürich. Eine Lebensgeschichte*, Frankfurt am Main 2003.
- BLEULER Eugen, *Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien. Handbuch der Psychiatrie, spezieller Teil*, Abteilung 4, Hälfte 1, Leipzig 1911.
- BLEULER Eugen, *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1916, 1943⁷.
- BLEULER Manfred, «Erbanalytische Forschung», in: *Der Erbarzt* 9 (1), 1941, S. 12–16.
- BLEULER Manfred, «Geschichte des Burghölzli und der psychiatrischen Universitätsklinik», in: REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH (Hg.), *Zürcher Spitalgeschichte (aus Anlass des 600jährigen Eintritts Zürichs in die Eidgenossenschaft)*, Bd. 2, Zürich 1951, S. 377–425.
- BOBST Hanspeter, *Mich kann man mitnehmen, Ein Verdingkind erzählt*, Schwaderloch 2016.
- BOLDT Werner, *Carl von Ossietzky. Vorkämpfer der Demokratie*, Hannover 2013.
- BOSSART Robert, «Ich musste mich selber aus dem Elend rausreissen», in: *Neue Luzerner Zeitung*, 9. 10. 2010.
- BRÖNNIMANN Lisa, *Niemands Kinder. Verdingt und verachtet. Meine Kindheit in der Schweiz*, Köln 2017.
- BRUGGER Karl, *Wirtschafts- und Pressepolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und der schweizerische Neutralitätsstatus*, Diss. Tübingen 1952.
- BRÜHLMANN-JECKLIN Erica, *Weite Wege nach Daheim. Heim- und Verdingkinder erzählen, mit einem Vorwort von Thomas Huonker*, Zürich 2018.
- BRUNNER Rolf, *Rolf hat euch alle nicht vergessen*, Luzern 2007.
- BUCHARD-MOLTENI Louisa, *Le tour de Suisse en cage. L'enfance volée de Louise*, Morges 1995.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017*, Neuchâtel 2017.
- BÜRGI Gottfried, *Die Anfänge der Rettungsanstalt auf dem Freienstein*, Bülach 1950.
- BURRIN-TERCIER Marie-Thérèse, *En attendant ma bonne étoile. Victime d'un orphelinat suisse des années 1940*, o. O. 2009.
- CHANTRAINE Gilles, «Le temps des prisons. Inertie, réformes et reproduction d'un dispositif institutionnel», in: ARTIERS Philippe, LASCOUME Pierre (éds.), *Gouverner, enfermer. La prison, un modèle indépassable?*, Paris 2004.
- CAPUS Nadja, *Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht*, Bern 2006.

- CHOULAT Muriel, *Zuviel*, o. O., o. D. [Basel 2010].
- CHRISTE Sabine, NATCHKOVA Nora, SCHICK Manon, SCHOENI Céline, *Au foyer de l'inégalité. La division sexuelle du travail en Suisse pendant la crise des années 30 et la Deuxième Guerre mondiale*, Lausanne 2005.
- CLAUDE Jean-Louis, *Le petit névrosé*, Genève 2001.
- COLLAUD Yves, «Protéger le peuple» du canton de Vaud. *Histoire de la commission d'internement administratif (1939–1942)*, mémoire de master, Université de Lausanne 2013.
- COLLAUD Yves, «Les garçons en ont assez. L'affaire Bourquin, un cas d'abus sexuels sur mineurs dans la Maison d'éducation de Vennes (1946–1948)», *Champ pénal / Penal field* Vol. XIII, 3 octobre 2016, <http://journals.openedition.org/champpenal/9355>, consulté le 12 décembre 2018.
- COLOMBO [FARINOLI, Colombo], *Die Burg der Tränen*, Zürich 1944.
- CONNELL Raewyn William, *Masculinities*, Cambridge 1995.
- CRESPO Maria, *Die Entwicklung des Waisenhauses von Zürich vom 17. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Diss. Zürich 2000.
- CRETZ Rebecca, «Etat des lieux des sources relatives à l'internement administratif en Valais (1950–1980)», in: *Vallesia*, tome 71, Sion 2016, p. 141–185.
- DEGEN-ZIMMERMANN Dorothee, *Aus dir wird nie etwas! Paul Richener – vom Verdingbub zum Gemeindepäsidenten*, Zürich 2017.
- DEKKER Rudolf, «Jacques Presser's Heritage: Egodocuments in the Study of History», in: *Memoria y civilización*, anuario de historia 5, 2002, p. 13–37, <http://dadun.unav.edu/handle/10171/9201>, Stand 1. 12. 2018.
- DELESSERT Thierry, *Les homosexuels sont un danger absolu*, Lausanne 2012.
- DEVICCHI Sergio, *Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter*, Bern 2017.
- DOWNS Stacy, «Missouri Farmhouse Has European Touch», in: *Washington Post*, 22. 10. 2005.
- DREIER Friedrich, *Hungrig, ungeliebt und misshandelt – ich war ein Verdingkind*, Vorwort von Thomas Huonker, Zürich 2017.
- DROZ Florence, *Praxis der Sterilisation und Kastration am Burghölzli zwischen 1937 und 1944. 17 Fallbeispiele*, Diss. med. Universität Zürich 2003.
- DUBACH Roswitha, *Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970)*, Zürich 2013.
- DUBS Jakob, *Rede des Herrn Staatsanwalt Dubs, Präsidenten des Grossen Rathes, gehalten bei der Eröffnung der zweiten Abtheilung der Wintersitzung des Grossen Rathes, den 1. März 1853*, Zürich 1853.
- EGLI Thomas, SCHWALLER Hugo, «Homosexuelle Flüchtlinge in der Schweiz – eine Spurensuche und ein Beispiel», in: BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE, MEDIEN UND KOMMUNIKATION (Hg.), *Prominente Flüchtlinge im Schweizer Exil*, Bern 2003.
- EMCKE Carolin, *Weil es sagbar ist. Über Zeugenschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 2013.
- EMR, «Die «Heimkampagne» im Urteil des Gerichtes», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 2. 11. 1972.
- EMR, «Die «Heimkampagne» auf der Anklagebank», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 17. 10. 1972.
- ERB Markus, *Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration*, Diss. Zürich 1987.
- EUGSTER Erna, *Dreckloch. Heim, Anstalt, Klinik – administrativ versorgt*, Zürich 2014.
- EXNER Franz, *Kriminalbiologie in ihren Grundzügen*, Hamburg 1939, 1944².

- FALTIN Norbu-Madelaine, *Mit Krebs im Rucksack durch die Wüste*, Gelnhausen-Roth 2017².
- FIALA Matthias, «Die Fremdenlegion», in: FUHRER Hans Rudolf, EYER Robert-Peter, *Schweizer in «Fremden Diensten». Verherrlicht und verurteilt*, Zürich 2006, S. 313–327.
- FISCHER Ernst, *Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter. Aus meinem Leben, Affoltern am Albis* 1946.
- FLACHENECKER Helmut, TANDECKI Janusz, *Neuere Editionen der sogenannten «Ego-Dokumente» und andere Projekte in den Editionswissenschaften*, Editionswissenschaftliches Kolloquium 2013, Torun 2015.
- FLOERSHEIM Elisabeth, *Die Versorgung besonders verdorbener oder gefährlicher Jugendlicher gemäss Artikel 91 Ziffer 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Unter Berücksichtigung des englischen Borstal Systems*, Diss. iur. Basel 1949.
- FREI E., «Um den «Guten Hirten» in Altstätten herum», in: *Pädagogische Blätter. Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz* 21 (13), 1914, S. 214–217.
- FREY Erwin, *Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher*, Basel 1951.
- FREY Erwin, *Reform des Massnahmenrechts gegen Frühkriminelle*, Basel 1951.
- FRILOUD Philippe, *Je t'accuse, ma Suisse, belle, riche, puissante, mais les mains pleines de sang des victimes des «internements administratifs»*, o. O. 2014.
- FRITZSCHE Hans, «Professor Dr. iur. Aloys von Orelli (1827–1892)», in: *Neujahrsblatt auf das Jahr 1957 zum Besten des Waisenhauses Zürich*, Zürich 1957.
- FUCHS Walter, *Franz Exner (1881–1947) und das Gemeinschafts-fremdengesetz. Zum Barbarisierungspotential moderner Kriminalwissenschaft*, Berlin 2008.
- FUHRER Hans Rudolf, EYER Robert-Peter, *Schweizer in «Fremden Diensten». Verherrlicht und verurteilt*, Zürich 2006.
- FUMASOLI Georg, *Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens*, Diss. Zürich 1981.
- FURRER Markus, HEINIGER Kevin, HUONKER Thomas, JENZER Sabine, PRAZ Anne-Françoise (Hg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014.
- GALLATI Mischa, *Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950*, Zürich 2015.
- GALLE Sara, MEIER Thomas, *Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*, Zürich 2009.
- GALLE Sara, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016.
- GAUTSCHI Hans-Rudolf, *Die Arbeitserziehungsanstalt unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 43 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937*, Diss. iur. Bern 1942.
- GEERTZ Clifford, «Thick Description. Toward an Interpretive Theory of Culture», in: GEERTZ Clifford, *The Interpretation of Cultures. Selected Essays*, New York 1973, S. 310–323.
- GEHRIG Janina, «Teuer dafür bezahlt, Jenische zu sein», in: *Der Bund*, 12. 5. 2014, www.derbund.ch/bern/kanton/Teuer-dafuer-bezahlt-Jenische-zu-sein/story/31854154, Stand 1. 12. 2018.
- GEIGER Hansueli, «Der Zögling – oder der Verbannte», in: HEIMKAMPAGNE ZÜRICH (Hg.), *Dokumentation zur Krise der Heimerziehung*, Zürich 1971.
- GLAUSER Friedrich, *Matto regiert*, Zürich 1936.
- GLAUSER Friedrich, *Gourrama*, Zürich 1937.
- GLAUSER Friedrich, *Briefe 1*, Zürich 1988.
- GOFFMAN Erving, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main 1995.

- GOSENREITER Anna, *Psychopathen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge. Die Sterilisation von weiblichen Mündeln in der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933*, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1992.
- GOTTHELF Jeremias [Bitzius, Albert], *Der Bauernspiegel*, Burgdorf 1837.
- GÖHRE Frank, *Zeitgenosse Glauser*, Zürich 1988.
- GRAF Alfred V., SCHNEIDER Arthur, «Massenflucht von Mädchen aus Erziehungsanstalt», in: *Blick*, 21. 9. 1970.
- GROUPE D'INFORMATION VENNES, *L'antichambre de la taule*, Lausanne 1978.
- GRAFFENRIED Charlotte von, *Akan. Goldgewichte im Bernischen Historischen Museum*, Bern 1990.
- GREYERZ Kaspar (Hg.), *Selbstzeugnisse der Frühen Neuzeit*, München 2007.
- GSCHWEND Lukas, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse: der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz?», in: *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger, Zürich 2002, S. 373–392.
- GURT Philipp, *Schattenkind. Wie ich als Kind überlebt habe*, o. O. 2016.
- HÄBERLI Hans, *Versuch einer heilpädagogischen Fassung des Hassphänomens*, Zürich 1955.
- HAEFLIGER Arthur, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*, Bern 2008.
- HÄMMERLE Andrea, *Die Strafanstalt Solothurn (Oberschöngrün)*, Aarau 1975.
- HASLIMEIER Gotthard, *Aus dem Leben eines Verdingbuben*, Affoltern am Albis 1955.
- HAUSER Erwin, *Die Stimmen meiner Eltern hörte ich nie. Eine wahre Lebensgeschichte*, Zug 2011.
- HAUSS Gisela, ZIEGLER Béatrice, CAGNAZZO Karin, GALLATI Mischa, *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)*, Zürich 2012.
- HEIMO Marie-Thérèse, *Marité. «Sors de table, va dehors!»*, Fribourg 2001.
- HEIMKAMPAGNE ZÜRICH, *Über ein grausiges Relikt im Kanton Zürich*, Zürich 1971.
- HEIMKAMPAGNE ZÜRICH, *Dokumentation der Zürcher Heimkampagne zur Krise der Heim-erziehung*, Zürich 1971.
- HEIMKAMPAGNE ZÜRICH, *Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne*, Bd. 1, Zürich 1972.
- HEIMKAMPAGNE ZÜRICH, *Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne*, Bd. 2, Teil 1, Zürich 1972.
- HEIMKAMPAGNE ZÜRICH, *Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne*, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972.
- HEINIGER Kevin, *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*, Zürich 2016.
- HELD Kurt [Kläber, Kurt], *Matthias und seine Freunde*, Aarau 1950.
- HELIG Jacob, *Baron Fidel von Thurn des fürstlichen Stiftes St. Gallen Erbmarschall und Obervogt zu Rorschach. Ein Lebensbild aus der Heimatgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, St. Gallen 1898.
- HELIG Jacob, *Grundriss der Welt- und Schweizergeschichte für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen*, Einsiedeln 1899.
- HELIG Jacob, *Der praktische Katholik. Eine Sammlung*, Altstätten 1902.
- HELIG Jacob, *Grundriss der Kirchengeschichte: mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, für Sekundar-, Bezirks- und Realschulen, sowie die unteren Klassen des Gymnasiums*, Einsiedeln 1906.
- HELIG Jacob, *Die Bischofsweihe*, St. Gallen 1906.
- HELIG Jacob, *Der «Gute Hirte»*, St. Gallen 1914.
- HELLER Geneviève, JEANMONOD Gilles, GASSER Jacques, *Rejetées, rebelles, mal adaptées*.

- Débats sur l'eugénisme. Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XX^e siècle*, Genève 2002.
- HELLER Geneviève, AVVANZINO Pierre, LACHARME Cécile (éds.), *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*, Lausanne 2005.
- HELLER RACINE Geneviève, «Maison de discipline ou maison d'éducation?», in: *Revue historique vaudoise* 117, 2009, p. 140–155.
- HELLER Geneviève, *Ceci n'est pas une prison. La maison d'éducation de Vennes. Histoire d'une institution pour garçons délinquants en Suisse romande (1805–1846–1987)*, Lausanne 2012.
- HERGER Lisbeth, *Lebenslänglich, Briefwechsel zweier Heimkinder*, Baden 2018.
- HERZOG Fridolin (Hg.), *20 Jahre nach der Heimkampagne. Neue Herausforderungen an der Front sozialpädagogischer Arbeit*, Luzern 1991.
- HIRSCH Peter, *Er nannte sich Peter Surava*. Mit Fotos von Paul Senn, Stäfa 1991.
- HIRSCHI ERNST, *Denn wir Menschen gewöhnen uns ja an alles*, Zürich 1982.
- HOFER Jürg, *Die Strafanstalt Wauwilermoos LU*, Aarau 1978.
- HOFFMANN Stefan Ludwig (Hg.), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010.
- HOHMANN Joachim, *Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus*, Frankfurt am Main 1991.
- HONEGGER Arthur, *Die Fertigmacher*, Zürich 1974.
- HONEGGER Arthur, *Wovon ich rede. Gegen alle Widerstände. Ein autobiografisches Protokoll*, Eglisau 2012.
- HÖPFLINGER François, «Der Weg vom Bunker zu einer sozialistischen Politik», in: MÜLLER Hanspeter, LOTMAR Gerhard (Hg.), *Der Bunker von Zürich. Jugend zwischen Rückzug und Revolte*, Olten 1972, S. 107–116.
- HOTTIGER Walter, *Der Verdingbub*, Basel 1942.
- HUBER Peter, *Fluchtpunkt Fremdenlegion. Schweizer im Indochina- und im Algerienkrieg, 1945–1962*, Zürich 2017.
- HUONKER Thomas, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987, 1990².
- HUONKER Thomas, LUDI Regula, *Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus*, Zürich 2000.
- HUONKER Thomas, *Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1979*, Zürich 2002.
- HUONKER Thomas, *Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*, Zürich 2003.
- HUONKER Thomas, SCHUPPLI Martin, BIASIO Fabian, *Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus*, Zürich 2003.
- HUONKER Thomas, «Diagnostik und «Eugenik». Zu den Diagnosen «Schizophrenie» und «moralische Idiotie» und deren Prägung durch Eugen Bleuler und Hans Wolfgang Maier, Referat zum Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus im Psychiatriezentrum Reichenau», 27. 1. 2004, www.thata.ch/reichenauschiizophrenie.htm, Stand 1. 12. 2018.
- HUONKER Thomas, NIEDERHÄUSER Peter, *800 Jahre Kloster Kappel. Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus*, Zürich 2008.

- HUONKER Thomas, «Postface à l'édition française», in: HUONKER Thomas, LUDI Regula, *Roms, Sintis et Yéniches. La «politique tsigane» suisse à l'époque du national-socialisme*, Lausanne 2009, S. 107–142.
- ILG Paul, *Das Menschlein Matthias*, Stuttgart 1913.
- IMBODEN Gabriela, *Kastration und Sterilisation. Therapeutische Eingriffe und Experimente in Eugenik und Hormonforschung und ihre Bedeutung für die Kategorie Geschlecht*, Diss., Basel 2015.
- ISELI Walter, *Abgeschoben und verachtet. Die Karriere eines Verdingbuben*, Biberstein 2007.
- JÄGER Hans, *Wenn ich nicht geschrieen hätte ... Aufzeichnungen und Protokolle eines Ausgestossenen*, Obertshausen 1975.
- JANIAK Claude François, *Die Anstalten in Witzwil BE*, Aarau 1976.
- JEANMONOD Gilles, GASSER Jacques, «A propos d'un internement non volontaire à la fin du 19^e siècle: le cas du professeur Nathan Loewenthal», in: *Études et sources* 29, Bern 2003, S. 291–308.
- JÖRGER Josef, *Psychiatrische Familiengeschichten*, Berlin 1918.
- JORIS Elisabeth, WITZIG Heidi (Hg.), *Frauengeschichten(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*, Zürich 1986.
- JORISCH-WISSINK Ellen, *Der Kinderpsychiater Moritz Tramer (1862–1963)*, Diss. med. Zürich 1986.
- JOSET Pierre, *Die waadtländische Strafanstalt. Etablissements de la Plaine de l'Orbe (Bochuz)*, Aarau 1976.
- JOSS Siegfried, *Sämi, der Verdingbub*, Basel o. J. [1949].
- KAUFMANN Claudia, ZIEGLER Franz (Hg.), *Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht*, Zürich 2003.
- KAUFMANN Oskar Konstantin, «Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte. Vorfragen eines Beitritts der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention», in: *Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht*, Festgabe der juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des St. Gallischen Juristenvereins zum Schweizerischen Juristentag 1965 in St. Gallen, Bern 1965, S. 245–262.
- KÄSER-MAURER Fritz, *Franz – Verdingbub und Fremdenlegionär*, Kirchberg 1995.
- KELLER-GÜNTERT Gottfried, *Ein Verdingbub oder: Gibt es einen Gott? Ein Lebensbild*, Andelfingen 1969.
- KELLERHALS Otto, *Strafanstalt Witzwil, Ein Beispiel von Innenkolonisation durch die Arbeit von Gefangenen und Arbeitslosen*, Ins 1925.
- KNABENHANS Carl, *Die kantonale Korrekptionsanstalt für Minderjährige in Ringwil. Jubiläumsschrift zum 25jährigen Bestande, 1881–1906*, Uster 1906.
- KNABENHANS Carl, *Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz*, Zürich 1912.
- KNÖPFEL Carlo, «Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz», in: WÜTHRICH Bernadette, AMSTUTZ Jeremias, FRITZE Agnès (Hg.), *Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten*, Wiesbaden 2015, S. 23–45.
- KOBELT Adrian et al., *Auf den Spuren Pestalozzis. Stationen seines Lebens*, Zürich 1996.
- KOTTMANN Evelyn, *Kreuz Teufels Luder*, Zürich 2015.
- KREIS Georg, *Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg*, Frauenfeld 1973.
- KREIS Georg et al., *Jugendjahre in der Schweiz 1930–1950*, Basel 2014.

- KRUSENSTJERN Benigna von, «Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert», in: *Historische Anthropologie* 2, 1994, S. 462–471.
- KRÄHENBÜHL Jakob J., *Zivilstand ungenügend?*, Huttwil 2006.
- KUHN-KELLY Jakob, *Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im Allgemeinen und der erblichen Belastung im Besonderen*, Vortrag gehalten an der Generalversammlung des Erziehungs-Vereins im Bezirk Kriegstetten, St. Gallen 1903.
- KUNZ Kasy, *Der Verdingbub*, Willisau 1996.
- LÄDRACH Otto, *Ein Missionsfest im Heidenland*, Basel 1907.
- LÄDRACH Otto, *Unter Negerkindern*, Basel o. J.
- LÄDRACH Otto, *Im afrikanischen Urwald*, Stuttgart und Basel 1912.
- LÄDRACH Otto, *Der Sturz eines afrikanischen Lügengottes. Ein Beitrag zur Kenntnis des westafrikanischen Heidentums*, Basel 1919.
- LÄDRACH Otto, *Im Lande des goldenen Stuhls (Goldküste). Erinnerungen aus Afrika*, o. O. [Basel] 1920.
- LÄDRACH, Otto, «Es geht um die Sache (Bilder aus der Gefangenenseelsorge)», in: MISCHLER Ernst (Hg.), *Aus Wissen und Glauben. Otto Kellerhals zum 70. Geburtstag*, Bern o. J. [1940].
- LANG Ursula, *Landuf, landab und liederlich. Eine Geschichte aus dem Herzen und anderen Organen der Schweiz*, Ballwil 2014.
- LANGHART-HALDER Johanna Sylvia, *Kindheitserinnerungen. Fragment einer Biografie*, Erlenbach 2004.
- LECHLER Helmut, *Unrecht in Gesetzesform? Gedanken zur Radbruchschen Formel*, Berlin, New York 1994.
- LEE Lidia, «Farm-Fresh Design. A New World Farmhouse in the Midwest», in: *Mother Earth living*, march/april 2004, www.motherearthliving.com/geren-homes/farm-fresh-design, Stand 3. 8. 2018.
- LERCH Fredi, «Einer der quer lag», in: *Die Wochenzeitung* 34, 1984.
- LERCH Fredi, «Ein Leben lang administrativ versorgt», in: *Die Wochenzeitung* 35, 36, 38, 39, 1997.
- LEIMGRUBER Walter, MEIER Thomas, SABLONIER Roger, *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv*, Bern 1998.
- LEIST Anton (Hg.), *Auguste Forel – Eugenik und Erinnerungskultur*, Zürich 2006.
- LENGGENHAGER Katharina, *Z'Verdingmeitschi. E Zyt i mim Läbe*, Ehrikon-Wildberg 2000.
- LENGWEILER Robert, *Die Zwangserziehung der verwahrlosten, lasterhaften und verbrecherischen Jugend*, Diss. iur. Bern 1895.
- LENGWILER Martin, *Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Methoden*, Zürich 2011.
- LENGWILER Martin, «Geschichtswissenschaft (in the making). Skizze einer Praxisanalyse historischer Forschung», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 62 (2), 2012, S. 208–286.
- LEUENBERGER Marco, SEGLIAS Loretta (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008.
- LEUENBERGER Marco, SEGLIAS Loretta, *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015.
- LEUTHARDT-STOECKLIN Annelies, *Die Anstalten in Hindelbank BE*, Aarau 1979.

- LIEBERHERR Jakob, *Seelisch verkrüppelt. Ein Verdingkind erzählt*, Triesen 2011.
- LIPPUNER Sabine, *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*, Frauenfeld 2005.
- LOCHER Eva, *Zwischen Macht und Ohnmacht. Zur administrativen Versorgung «gefällener» Mädchen ins freiburgische Institut Bon Pasteur von den 1920er bis 1940er Jahren*, Masterarbeit Universität Fribourg, Fribourg 2012.
- LOEWENTHAL Nathan, *Le matérialisme et son œuvre*, Lausanne 1894.
- LOEWENTHAL Nathan, *Un internement dans le canton de Vaud*, Lausanne 1896.
- LOEWENTHAL Nathan, *Atlas zur vergleichenden Histologie der Wirbeltiere nebst erläuterndem Texte auf Grund eigener Untersuchungen und Originalpräparate bearbeitet und gezeichnet von N. Loewenthal, Professor der Histologie an der Universität Lausanne*, Berlin 1904.
- LOOS Cécile Ines, *Der Tod und das Püppchen*, Zürich 1939.
- LOOSLI Carl Albert, *Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings*, Bern 1924.
- LOOSLI Carl Albert, *«Administrativjustiz» und Schweizerische Konzentrationslager*, Bern 1939.
- LOOSLI Carl Albert, *Werke in sieben Bänden*, hg. von Erwin Marti und Fredi Lerch, Zürich 2006–2008.
- LORENZ Doris, *145 Jahre «Exnerei». Familie und Leben des Strafrechters und Kriminologen Franz Exner (1881–1947). Eine biographische Skizze*, Diss. Universität Hamburg 2009.
- LOTTER Maria Sybille, *Scham, Schuld, Verantwortung. Über die kulturellen Grundlagen der Moral*, Frankfurt am Main 2012.
- LÜCKE Martin, MAIWALD Christin, REICHARD Tom, SCHMIDT Thomas, STEININGER Fabian (Hg.), *Du Mörder meiner Jugend. Edition von Aufsätzen männlicher Fürsorgezöglinge aus der Weimarer Republik*, Münster 2011.
- LUXENBURGER Hans, «Eugenische Prophylaxe, Kurzer Abriss der Psychiatrischen Erblehre und Erbgesundheitspflege», in: BLEULER Eugen (Hg.), *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1943⁷, S. 136–184.
- MANN Molly Harkirat, *Ricœur, Rawls, and Capability Justice, Civic Phronesis and Equality*, London 2012.
- MARTI Erwin, *Carl Albert Loosli*, 4 Bände, Zürich 1996–2018.
- MARTON Jenő, *Zelle 7 wieder frei ...*, Aarau 1935.
- MATTIOLI Aram, *Verlorene Welten. Eine Geschichte der Indianer Nordamerikas*, Stuttgart 2017.
- MAYER Hans, *Aussenseiter*, Frankfurt am Main 1975.
- MAYER, Hans, *Ein Deutscher auf Widerruf*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1982.
- MEGGENDORFER Friedrich, «Deutsches Recht», in: BLEULER Eugen (Hg.), *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1943⁷, S. 439–451.
- MEHR Mariella, *Steinzeit*, Bern 1981.
- MEIER Franz, *Der wahre Lebenslauf eines Verding-Buben. Autobiographie*, Luzern 2000.
- MEIER Marietta, *Spannungsherde. Psychochirurgie nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2016.
- MEISTER Felix, *Kanonenfutter*, Neckenmarkt 2007.
- MOECKLI Georges (Hg.), *Untersuchungen in der Armenanstalt Bärau*, Bern 1946.
- MOECKLI Silvano, *Den schweizerischen Sozialstaat verstehen*, Zürich 2012.

- MOOR Emmy, *Der Gerichtssaal spricht*, Zürich 1944.
- MOOR Emmy, *Was können wir heute für den Frieden tun? Vortrag gehalten an der Friedenskundgebung vom 18. Mai 1951 in der St. Jakobskirche Zürich*, Zürich 1951.
- MOORE Barrington, *Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*, Frankfurt am Main 1982.
- MOSER Peter Paul, *Historische Autobiografie*, 3 Bände, Thusis 2000–2002.
- MÜLLER Ernst, «Über Wesen, Sinn und Zweck der Jugendanstalt», in: *Jugendanstaltsprobleme. Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend*, Bericht über die Pro-Juventute-Tagung vom 24./25. 11. 1944, Zürich o. J. [1944], S. 12–27.
- MÜLLER Hanspeter, LOTMAR Gerhard (Hg.), *Der Bunker von Zürich. Jugend zwischen Rückzug und Revolte*, Olten 1972.
- MÜLLER Prof. O., «Moderne Kunst in der Schweiz – ein Protest», in: *Das Werk. Architektur und Kunst* 25 (5), 1938, S. 159 f.
- NATSCH Rudolf Arnold, *Die Haltung eidgenössischer und kantonaler Behörden in der Auswanderungsfrage 1803–1874*, Zürich 1960.
- NUSSBAUM Martha C., *Die Grenzen der Gerechtigkeit – Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*, Frankfurt am Main 2010.
- ORELLI Aloys von, *Die Grundlagen des Strafrechts nebst einigen Vorschlägen zur Reform unserer Gesetzgebung*, Zürich 1857.
- ORELLI Aloys von, *Über Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten*, Vortrag gehalten in der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich am 16. März 1865, Zürich 1865.
- PFEIFFER Pankratius, SCHWEIZER Bonaventura Josef, *Gedankenaustausch über das Ordensleben*, Zug 1951.
- POPESCU Maria, *Von Mittwoch bis Mittwoch. Mein Leben während 11 ½ Jahren in schweizerischen Frauengefängnissen*, Bern 1961.
- PRESSER Jacques, *Napoleon. Das Leben und die Legende*, Stuttgart 1977.
- PRESSER Jacques, *Ashes in the Wind. The Destruction of Dutch Jewry*, London 1968.
- QUIDDE Ludwig, *Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn*, Leipzig 1894.
- RADBRUCH Gustav, «Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht», in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 5 (1), 1946, S. 105–108.
- RAWLS John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 1975.
- RICCEUR Paul, *Liebe und Gerechtigkeit*, Tübingen 1990.
- RIETMANN Tanja, «Liederlich» und «arbeitscheu». *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich 2013.
- RIETMANN Tanja, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert*, Chur 2017.
- RITTER Robert, *Ein Menschenschlag. Erbärtliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 9 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern»*, Habil. Universität Tübingen, Leipzig 1937.
- RORTY Richard, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*, Frankfurt am Main 1992.
- ROSE Romani, *Den Rauch hatten wir täglich vor Augen. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*, Heidelberg 1999.
- RUEB Franz, *Rübezahl spielte links ausen. Erinnerungen eines Politischen*, Zürich 2009.
- RUPFLIN Emil, *In der Erziehungsschule unseres Gottes*, Bern 1928.
- RUPFLIN Emil, *Ein Leben in Christi Auftrag*, Basel 1974.
- RYTER Annamaria, *Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert*.

- Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal* 1994.
- SANER Gerhard, *Friedrich Glauser 1896–1938. Eine Biografie*, 2 Bände, Zürich 1981.
- SACHSE Carola von (Hg.), *Als Zwangsarbeiterin 1941 in Berlin. Die Aufzeichnungen der Volkswirtin Elisabeth Freund*, Berlin 1996.
- SAUERLÄNDER Dominik, «Die Schweiz als Auswanderungsland», in: *Swiss Archive of Neurology, Psychiatry and Psychotherapy* 167, 2016, S. 208–214.
- SAUTTER Elisabeth, *In den Spuren des Guten Hirten. Mutter Maria Euphrasia Pelletier, Einsiedeln* 1988.
- SAVARY Pierre-Alain, *Hymne à l'amour. D'un misogynie passionné*, Lausanne 2002.
- SCHAFFNER, Jakob, *Johannes. Roman einer Kindheit*, Stuttgart, 1922.
- SCHÄFER François A., *Der Unerwünschte*, Chur 2013.
- SCHÄR Renate, «Erziehungsanstalten unter Beschuss». *Heimkritik und Heimkampagne in den 70er Jahren*, Lizenzatsarbeit Universität Bern 2006.
- SCHEFZYK Michael, *Verantwortung für historisches Unrecht. Eine philosophische Untersuchung*, Berlin 2012.
- SCHERRER Kurt, *Der Fall Prof. Dr. Hans W. Maier*, Zürich 1942.
- SCHMALE Wolfgang, *Human Rights Leagues in Europe 1898–2016*, Stuttgart 2017.
- SCHMID Erwin (Hg.), *Abschied von Surava. Eine Dokumentation. Mit Gedichten von Peter Surava*, Zürich 1995.
- SCHMID Josef, *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich*, Opladen 2002.
- SCHMID Sil et al., «Winden-Kinder klagen an», in: *Sie + Er*, 16. 4. 1970.
- SCHMIDLIN Thomas, *Die Presse-Vorzensur als Strafmassnahme gegen schweizerische Zeitungen und Zeitschriften während des Zweiten Weltkrieges*, Diss. Zürich 1993.
- SCHMIDT Siegmар, PICKEL Susanne, PICKEL Gert, *Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritärer Vergangenheit und Menschenrechtsverletzungen*, Wiesbaden 2009.
- SCHMUTZ-KELLER Mina, «Die Hausmutter in der Anstalt», in: *Jugendanstaltsprobleme. Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend*, Bericht über die Pro-Juventute-Tagung vom 24./25. 11. 1944, Zürich o. J. [1944], S. 36–43.
- SCHNEEBELI Brigitte, *Paul – eine besondere Frau. Eine Lebensgeschichte*, Dietikon 2000.
- SCHNEIDER Hans Joachim, *Kriminologie. Ein internationales Handbuch*, Berlin 2014.
- SCHNEIDER-MONBARON Monique, *Die ersten 20 Jahre als Heim- und Verdingkind ... und was daraus wurde*, Bern 2007.
- SCHOOP Albert, *Reise-Erinnerungen eines Monteurs in Moskau*, Arbon o. J. [1906].
- SCHOOP Albert, *Der Arbeitslose. Ein Wort zur Lage. Ein Spiegel der Zeit*, Horn (TG) 1924².
- SCHOOP Albert, *Heimatblüte. Gesammelte Gedichte eines Mannes aus dem Volke*, Arbon 1924.
- SCHRIBER Alfred, *Die Rothrister Auswanderung von 1855*, Rothrist 1994.
- SCHÜPBACH René, *Das Damoklesschwert. Vom ungeliebten Heimkind zum erfüllten Lebensabend*, Schwaderloch 2013.
- SCHULZE Winfried, *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996.
- SCHWANK Alex, «Der rassenhygienische (bzw. eugenische) Diskurs in der schweizerischen Medizin des 20. Jahrhunderts», in: WEIGEL Sigrid, ERDLER Birgit (Hg.), *Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus*, Zürich 1996, S. 461–482.
- SEILER Christan, «Professor Seilers Diagnose – Glausers Tod», in: *Sonntagsblick*, 9. 12. 2018, S. 33.

- SIEGFRIED Alfred, *Kinder der Landstrasse*, Zürich 1964.
- SKUZA Krzysztof, «Le statut de la parole du fou. Une perspective socio-historique», in: PRO MENTE SANA (Hg.), *Lettre trimestrielle* 52, 2011, p. 1–4.
- SPUHLER Gregor, *Anstaltsfeind und Judenfreund. Carl Albert Looslis Einsatz für die Würde des Menschen*, Zürich 2013.
- STAHLBERGER Peter, *Der Zürcher Verleger Emil Oprecht und die deutsche politische Emigration*, Zürich 1970.
- STÄHLI Paul, *Im Wandel der Zeit. Vom Verdingbub zum Gewerkschafts-Sekretär*, Aarau 1954.
- STECK Ernst Willy, *Wer einmal hinter Gittern war*, Bern 1938.
- STEINER Henri, *Die verwelkten Jahre. Anstaltsrapport*, o. O. 2015.
- STEINER Jörg, *Strafarbeit*, Olten 1962.
- STEINER Jörg, *Ein Messer für den ehrlichen Finder*, Olten 1966.
- STEINER Jörg, *Das Netz zerreißen*, Frankfurt am Main 1982.
- STEINER Riccardo, *Die Strafanstalt La Stampa TI*, Aarau 1980.
- STEINKE Ines (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Hamburg 2000.
- STETTLER Dora, *Im Stillen klagte ich die Welt an. Als «Pflegekind» im Emmental*, Zürich 2004.
- STRASKY Severin, *Das Sittliche und das Andere. Johann Heinrich Pestalozzis Bild der Juden und «Zigeuner»*, Bern 2006.
- STRATENWERTH Günter, AEBERSOLD Peter, *Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung*, Aarau 1976.
- STRAUSS Anselm, *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, München 1998².
- STREBEL Dominique, *Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen*, Zürich 2009.
- SUETON Tranquillus, Gaius, Caligula, Ausgabe in Latein und Deutsch, München 2015.
- SUTTER Hugo [Colombo Farinoli], *Jugend am Abgrund. Ein Erlebnis-Roman*, Zürich 1937.
- TABIN Jean-Pierre et al., *Temps d'assistance. Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIX^e siècle*, Lausanne 2008.
- TANNER Hannes, «Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzugs bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz», in: *Kriminologisches Bulletin* 18 (1/2), 1992, S. 7–28.
- TANNER Hannes, «Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz», in: *Kriminologisches Bulletin* 18 (1/2), 1992, S. 53–101.
- TANNER Jakob, *Historische Anthropologie zur Einführung*, Hamburg 2004.
- TANNER Jakob, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015.
- TRAMER Moritz, *Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsvermeider) einer Herberge zur Heimat in der Schweiz*, Zürich 1916.
- UNABHÄNGIGE EXPERTENKOMMISSION SCHWEIZ – ZWEITER WELTKRIEG (Hg.), *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*, Zürich 2001.
- UTZ TREMP Kathrin, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg 1999.
- UTZ TREMP Kathrin (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439)*, Hannover 2000.
- UTZ TREMP Kathrin, *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008.
- VILLAIN Jean, *Damals in Allenwinden*, Frauenfeld 1981.
- VOGT Johann Jakob, *Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; Letztere mit*

- besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Gegenwartsfragen*, Bern 1853.
- VOGT Peter, *Kontingenz und Zufall. Eine Ideen- und Begriffsgeschichte*, Berlin 2011.
- VONMAUR Hans, *Thorberg! Vom Leben hinter Zuchthausgittern*. Mit einem Vorwort von Carl Albert Loosli, St. Gallen 1954.
- WÄCHTER Vreni, GERWIG Andreas (Nachwort), «*Arbeitsscheue und Liederliche ...*». *Protokolle*, Frauenfeld 1974.
- WAMISTER Christof, «Robert Witzinger – der Mann, der die «Nationalzeitung» verkaufte ...», *online reports*, 18. 9. 2009, www.onlinereports.ch/Wirtschaft.98+M5958d3c7a10.0.html, Stand 1. 12. 2018.
- WEBER Arthur, *Und keiner hörte den stummen Schrei*, Sempach o. J. [2004].
- WECKER Regina, BRAUNSCHWEIG Sabine, IMBODEN Gabriela, RITTER Hans Jakob, *Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960*, Zürich 2013.
- WELLENREUTHER Hermann von, WESSEL Carola (Hg.), *Herrnhuter Indianermission in der Amerikanischen Revolution. Die Tagebücher von David Zeisberger 1772–1781*, Berlin 1995.
- WENGER Elisabeth, *Lisa. Ein «Pflegekind» auf Heimatsuche. Eine wahre Geschichte*, o. O. 2004.
- WENGER Rosalia, *Rosalia G. ein Leben*, Bern 1978.
- WENGER Susanne, «Sie kamen am Sonntag, um die Zöglinge zu befreien», in: *curaviva* 12, 2009, S. 40–44.
- WEISS Irma, *Schweizerischer Straf- und Massnahmenvollzug der Gegenwart in der Perspektive moderner penologischer Behandlungsmethoden*, Diss. iur. Zürich 1970.
- WIESER Clemens, *Sozialwissenschaft vermitteln und aneignen. Chancen und Risiken für die Gestaltung von Unterricht*, Wiesbaden 2015.
- WILD Albert, *Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welche die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt*, Zürich o. J. [1907].
- WILKS Ivor, *Asante in the Nineteenth Century. The Structure and Evolution of a Political Order*, London 1975.
- WINTERLING Aloys, *Caligula. Eine Biographie*, München 2012.
- WITSCHI Peter (Hg.), *Robert Walsers Herisauer Jahre 1933–1956*, Herisau 2001.
- WITZINGER Ruth, *Die sachlichen Grenzen des Urheberrechts*, Diss. iur. Basel 1932.
- WOHLWEND Lotty, *Silas. Gejagt, geschunden, gedemütigt – ein Report*, Frauenfeld 2006.
- WOLFF Stephan, «Clifford Geertz», in: FLICK Uwe, KARDORFF Ernst von, STEINKE Ines (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Hamburg 2000, S. 84–96.
- WOTTRENG Willi, *Hirnriß. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten*, Zürich 1999.
- ZAUGG Albrecht, *Der steinige Weg. Vom Verdingbub zum Fachdozenten*, Bern 2010.
- ZELLER Rosmarie, «Musil [...] ist hierzulande so gut wie unbekannt. Musil und die Schweizer Literaturszene der 1930er Jahre», in: *Musil-Forum. Studien zur Literatur der klassischen Moderne* 33, 2013/14, S. 218–243.
- ZIEGLER Alexander, *Labyrinth. Report eines Aussenseiters*, München 1970.
- ZIEGLER Alexander, *Die Konsequenz*, Zürich 1975.
- ZINDEL Heinz, *Gott hilft – eine gelebte Vision*, Seewis 2000.
- ZINN Howard, *A Peoples History of the United States, 1492 – Present*, London 1980.
- ZWEIFEL Harry, *Daniel Heim. Zögling und Mündel*, Chur 1992.

AUTORINNEN UND AUTOREN / AUTEUR·E·S / AUTRICI E AUTORI

THOMAS HUONKER

unabhängiger Historiker aus Zürich, Dissertation über Eduard Fuchs, befasst sich seit langem in verschiedenen Publikationen mit der Lage von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz sowie mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie Kindswegnahmen, Anstaltseinweisungen und Zwangssterilisationen; in der UEK fungierte er als Kommissionsmitglied und Forschungsleiter.

MARCO NARDONE

titolare di un Bachelor in scienze politiche dell'Università di Losanna e di un Master in scienze sociali dell'Università di Neuchâtel, attualmente dottorando all'Università di Ginevra nel quadro del PNR 76 «Assistenza e coercizione». In qualità di collaboratore scientifico della CPI ha lavorato negli archivi e realizzato diverse interviste.

LORRAINE ODIER

docteure en sciences sociales. Ses précédentes recherches portent sur la sociologie et l'histoire de la parentalité et du genre. Au sein de la CIE, elle a assumé les fonctions de collaboratrice scientifique pour le présent volume et de co-rédactrice du volume de synthèse.

ANNE-FRANÇOISE PRAZ

historienne, professeure à l'Université de Fribourg et à l'Unidistance.ch. Ses recherches touchent à l'histoire de l'enfance et de la jeunesse, l'histoire du genre, la démographie, l'histoire des politiques de population et de sexualité. Au sein de la CIE, elle a assumé les fonctions de membre de la commission, co-vice-présidente, ainsi que chercheuse.

LAURA SCHNEIDER

Studium der Germanistik und Psychologie an der Universität Freiburg (Schweiz) sowie Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Luzern, für die UEK tätig als Transkriptorin und wissenschaftliche Mitarbeiterin.

UNABHÄNGIGE EXPERTENKOMMISSION (UEK) ADMINISTRATIVE VERSORGUNGEN

Der Bundesrat beauftragte im Rahmen eines breiten politischen Prozesses Ende 2014 eine unabhängige Expertenkommission (UEK) mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen in der Schweiz vor 1981. Dazu gehörten insbesondere die Auseinandersetzung mit der Perspektive von Betroffenen und Opfern sowie die Analyse staatlicher Interventionen und behördlichen Handelns. Die UEK sollte dabei auch die Bezüge zu allen anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen berücksichtigen. Die Kommission veröffentlicht ihre Forschungsergebnisse in Form von neun Monografien sowie einem Schlussbericht zuhanden des Bundesrats.

Die gesetzliche Grundlage dieses Auftrags war zunächst das vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.12) vom 21. März 2014. Das vom Parlament als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» verabschiedete Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) ersetzte das alte Gesetz am 30. September 2016.

Die UEK Administrative Versorgungen wurde interdisziplinär zusammengesetzt: Sie besteht aus neun Mitgliedern, schwergewichtig Historikerinnen und Historikern, aber auch Vertreterinnen und Vertretern der Sozialwissenschaften, der Psychatriegeschichte/Psychiatrie und der Rechtswissenschaften/Rechtsgeschichte. Über die Zusammensetzung der Kommission und die Organisation des Forschungsbetriebs gibt die Website Auskunft: www.uek-av.ch/uek.

Bei ihrer ersten Sitzung hat die Kommission den Inhalt und die Grenzen der «Unabhängigkeit» diskutiert. Die UEK hat insbesondere auf eine unabhängige Forschung geachtet und diese nach strengen wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt. Die Unabhängigkeit ist eine grundlegende Bedingung für die Ausführung ihres Auftrags und die Legitimität ihrer Arbeit.

Für wertvolle Hinweise und Anregungen im Rahmen des Forschungsprogramms und des Forschungsdesigns dankt die Kommission: Prof. Dr. Pierre Avanzino (École d'études sociales et pédagogiques de Lausanne), Prof. Dr. Markus Furrer (Pädagogische Hochschule Luzern), Elisabeth Keller (Eidgenössische Kommission für Frauenfragen), Dr. Gregor Spuhler (Archiv für Zeitgeschichte, ETH Zürich), Prof. Dr. Sabine Freitag (Otto-Friedrich-Universität Bamberg), Prof. Dr. Caroline McGregor (National University of Ireland, Galway), Prof. Dr. Michaela Ralser (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Xavier Rousseaux (Université catholique de Louvain), Prof. Dr. Christian Schrapper (Universität Koblenz-Landau).

Die Kommission spricht insbesondere allen Personen ihren aufrichtigen Dank aus, die von administrativen Versorgungs- und weiteren fürsorglichen Zwangsmassnahmen betroffen waren und mit ihr im Austausch waren, die bereit waren, sich befragen zu lassen, die ihre privaten Unterlagen zur Verfügung gestellt haben und die wertvolle Hinweise zu den Forschungsarbeiten und weiteren Projekten der UEK gaben. Ihre Unterstützung war für die Arbeit der UEK grundlegend.

Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungs-

COMMISSION INDÉPENDANTE D'EXPERTS (CIE) INTERNEMENTS ADMINISTRATIFS

C'est dans le cadre d'un vaste processus politique que le Conseil fédéral, à la fin de 2014, a chargé une commission indépendante d'experts (CIE) de réaliser une étude scientifique sur la pratique de l'internement administratif en Suisse avant 1981. Concrètement, la mission de la CIE était d'écrire et d'interroger l'histoire des internements administratifs en tenant compte du point de vue des victimes et des personnes concernées, en analysant les interventions étatiques et les pratiques des autorités et en prenant en considération les rapports avec d'autres mesures de coercition à des fins d'assistance et placements extrafamiliaux. Les résultats de ses recherches sont publiés sous forme de neuf monographies et d'un rapport final à l'intention du Conseil fédéral.

La première base légale de la CIE figurait dans la Loi fédérale du 21 mars 2014 sur la réhabilitation des personnes placées par décision administrative (*RS 211.223.12*). Elle a été remplacée par la Loi fédérale du 30 septembre 2016 sur les mesures de coercition à des fins d'assistance et les placements extrafamiliaux antérieurs à 1981 (*LMCFA, RS 211.223.13*), adoptée par le Parlement en tant que contre-projet indirect à l'initiative populaire fédérale «Réparation de l'injustice faite aux enfants placés de force et aux victimes de mesures de coercition prises à des fins d'assistance (initiative sur la réparation)».

La CIE Internements administratifs a été conçue selon une approche interdisciplinaire, avec neuf membres de différents horizons, principalement des historien-ne-s, mais aussi des représentant-e-s des sciences sociales, de la psychiatrie et de l'histoire de la psychiatrie, ainsi que du droit et de l'histoire du droit. Le site internet www.uek-av.ch/uek donne des informations sur la composition de la commission et l'organisation des recherches.

Lors de sa première réunion, la CIE a débattu du contenu et des limites de son indépendance. Elle a porté une attention particulière à assurer que ses recherches, menées selon de stricts critères scientifiques, se déroulent dans une complète indépendance. Cette indépendance était à ses yeux une condition essentielle à la réalisation de son mandat et à la légitimité de son travail.

La Commission tient à remercier les expert-e-s suivant-e-s pour leurs précieuses contributions et suggestions dans la conception du plan de recherche de la CIE et la réalisation de ses travaux: Prof. Dr. Pierre Avanzino (École d'études sociales et pédagogiques de Lausanne), Prof. Dr. Markus Furrer (Pädagogische Hochschule Luzern), Elisabeth Keller (Commission fédérale pour les questions féminines), Dr. Gregor Spuhler (Archiv für Zeitgeschichte, ETH Zürich), Prof. Dr. Sabine Freitag (Otto-Friedrich-Universität Bamberg), Prof. Dr. Caroline McGregor (National University of Ireland, Galway), Prof. Dr. Michaela Ralser (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Xavier Rousseaux (Université catholique de Louvain), Prof. Dr. Christian Schrapper (Universität Koblenz-Landau).

La Commission exprime tout particulièrement ses vifs remerciements aux personnes concernées par un internement administratif ou d'autres mesures de coercition à des fins d'assistance qui ont accepté de raconter leur vécu et de mettre à disposition leurs archives privées, et qui ont donné de précieuses indications sur les travaux de recherche et d'autres projets de la CIE. Sans leur soutien, la CIE n'aurait pas pu accomplir sa mission.

Commission indépendante d'experts (CIE) Internements administratifs

COMMISSIONE PERITALE INDIPENDENTE (CPI) INTERNAMENTI AMMINISTRATIVI

Nel contesto di un vasto processo politico, alla fine del 2014 il Consiglio federale ha incaricato una commissione peritale indipendente di analizzare scientificamente gli internamenti amministrativi precedenti il 1981 in Svizzera. Il mandato prevede che nella ricostruzione storica del fenomeno sia considerato in modo particolare il punto di vista delle vittime e delle persone coinvolte come pure analizzati gli interventi statali e l'operato delle autorità. La commissione ha altresì il compito di tenere conto nella sua analisi delle altre misure coercitive a scopo assistenziale e dei collocamenti extrafamiliari, nonché dei loro legami con gli internamenti amministrativi. I risultati delle sue ricerche vengono ora pubblicati sotto forma di nove monografie e di un rapporto finale destinato al Consiglio federale.

La base legale del mandato commissionale è in origine costituita dalla Legge federale del 21 marzo 2014 concernente la riabilitazione delle persone internate sulla base di una decisione amministrativa (RS 211.223.12). La Legge federale sulle misure coercitive a scopo assistenziale e i collocamenti extrafamiliari prima del 1981 (LMCCE; RS 211.223.13), adottata dal Parlamento come controprogetto indiretto all'iniziativa popolare federale «Riparazione a favore dei bambini che hanno subito collocamenti coatti e delle vittime di misure coercitive a scopo assistenziale (Iniziativa per la riparazione)», ha sostituito la legge precedente il 30 settembre 2016.

La CPI Internamenti amministrativi ha una composizione interdisciplinare: i suoi nove membri sono principalmente storici, ma anche rappresentanti delle scienze sociali, della psichiatria e della sua storia nonché delle scienze giuridiche e della storia del diritto. La composizione della Commissione e l'organizzazione dei lavori di ricerca sono illustrate sul sito: www.uek-av.ch/uek.

Nella prima seduta, la Commissione ha discusso il concetto e i limiti della propria «indipendenza», ponendo l'accento sulla necessità di una ricerca indipendente, condotta in base a rigorosi criteri scientifici. L'indipendenza è stata ritenuta la *conditio sine qua non* per raggiungere l'obiettivo richiesto e garantirne la legittimità.

Per i preziosi suggerimenti nel quadro del suo programma di ricerca, la CPI ringrazia: prof. dr. Pierre Avanzino (École d'études sociales et pédagogiques de Lausanne), prof. dr. Markus Furrer (Pädagogische Hochschule Luzern), Elisabeth Keller (Commissione federale per le questioni femminili), dr. Gregor Spuhler (Archiv für Zeitgeschichte, ETH Zürich), prof. dr. Sabine Freitag (Otto-Friedrich-Universität Bamberg), prof. dr. Caroline McGregor (National University of Ireland, Galway), prof. dr. Michaela Ralser (Universität Innsbruck), prof. dr. Xavier Rousseaux (Université catholique de Louvain), prof. dr. Christian Schrapper (Universität Koblenz-Landau).

La Commissione esprime in particolare i propri sentiti ringraziamenti a tutte le persone che, interessate dagli internamenti amministrativi e da altre misure coercitive a scopo assistenziale, hanno acconsentito a farsi intervistare e hanno messo a disposizione i loro documenti privati, fornendo preziosi spunti per i lavori di ricerca e altri progetti commissionali. Il loro sostegno è stato essenziale per il lavoro della CPI.

Commissione peritale indipendente (CPI) Internamenti amministrativi

IMPRESSUM

MITGLIEDER DER UNABHÄNGIGEN EXPERTENKOMMISSION (UEK)

ADMINISTRATIVE VERSORGUNGEN

MEMBRES DE LA COMMISSION INDÉPENDANTE D'EXPERTS (CIE)

INTERNEMENTS ADMINISTRATIFS

MEMBRI DELLA COMMISSIONE PERITALE INDIPENDENTE (CPI)

INTERNAMENTI AMMINISTRATIVI

Markus Notter (Präsident), Altregierungsrat des Kantons Zürich, Jurist

Jacques Gasser, Chef du Département de psychiatrie du Centre hospitalier universitaire vaudois, psychiatre

Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Kantons Zürich, Historiker

Lukas Gschwend, Professor für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht, Universität St. Gallen

Gisela Hauss, Professorin Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz

Thomas Huonker, selbständiger Historiker, Zürich

Martin Lengwiler (Vizepräsident), Professor für Neuere Allgemeine Geschichte, Universität Basel

Anne-Françoise Praz (vice-présidente), Professeure en histoire contemporaine, Université de Fribourg

Loretta Seglias, selbständige Historikerin, Wädenswil

www.uek-administrative-versorgungen.ch

www.cie-internements-administratifs.ch

www.cpi-internamenti-amministrativi.ch

HERAUSGEGEBEN VON / ÉDITÉ PAR / A CURA DELLA

Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungsungen

Commission indépendante d'experts (CIE) Internements administratifs

Commissione peritale indipendente (CPI) Internamenti amministrativi

GENERALSEKRETARIAT / SECRÉTARIAT GÉNÉRAL / SEGRETARIATO GENERALE

Elie Burgos

Sara Zimmermann

ASSISTENZ / ASSISTANTE / ASSISTENTE

Núria Gysin

VERMITTLUNG / DIFFUSION DES RÉSULTATS SCIENTIFIQUES / COMUNICAZIONE

Joséphine Métraux

BUCHUMSCHLAG / COUVERTURE / COPERTINA

Grafische Gestaltung / Conception graphique / Progetto grafico:

Luzian Meier (www.luzianmeier.ch)

Fotografie / Photographie / Fotografie:

Jos Schmid (www.joschmid.com)

www.chronos-verlag.ch

www.alphil.com

www.edizionicasagrande.com

© 2019 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1519-6 (Chronos Verlag, Zürich)

ISBN 978-2-88930-261-1 (Éditions Alphil, Neuchâtel)

ISBN 978-88-7713-844-6 (Edizioni Casagrande, Bellinzona)

E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1519



**Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK)
Administrative Versorgungen**

**Publications de la Commission indépendante d'experts (CIE)
Internements administratifs**

**Pubblicazioni della Commissione peritale indipendente (CPI)
Internamenti amministrativi**

VOL. 1

Ruth Ammann, Thomas Huonker,
Jos Schmid (Fotografien)

**Gesichter der administrativen
Versorgung**

Porträts von Betroffenen

Visages de l'internement administratif

Portraits de personnes concernées

Ritratti dell'internamento amministrativo

Ritratti di persone internate

ISBN 978-3-0340-1511-0 Chronos

ISBN 978-2-88930-253-6 Alphil

ISBN 978-88-7713-834-7 Casagrande

März 2019. CHF 48 / EUR 48

VOL. 2A

Joséphine Métraux, Sofia
Bischofberger, Luzian Meier

**Fragen zu gestern sind Fragen
von heute**

Einblicke in die administrative
Versorgung

ISBN 978-3-0340-1512-7 Chronos

ISBN 978-2-88930-254-3 Alphil

ISBN 978-88-7713-836-1 Casagrande

Mai 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 2B

**Les questions sur le passé sont
des questions du présent**

Aperçus de l'internement administratif

ISBN 978-3-0340-1526-4 Chronos

ISBN 978-2-88930-265-9 Alphil

ISBN 978-88-7713-841-5 Casagrande

Mai 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 3

Christel Gummy, Sybille Knecht,
Ludovic Mangué, Noemi Dissler,
Nicole Gönitzer

Des lois d'exception?

Légitimation et délégitimation
de l'internement administratif

Sondergesetze?

Legitimierung und Delegitimierung
der administrativen Versorgung

ISBN 978-3-0340-1513-4 Chronos

ISBN 978-2-88930-255-0 Alphil

ISBN 978-88-7713-838-5 Casagrande

Mai 2019. CHF 48 / EUR 48

VOL. 4

Anne-Françoise Praz, Lorraine Odier,
Thomas Huonker, Laura Schneider,
Marco Nardone

«... je vous fais une lettre»

Retrouver dans les archives la parole et
le vécu des personnes internées

Die Stimme der internierten Personen
in den Archiven

Ritrovare negli archivi le parole e il
vissuto delle persone internate

ISBN 978-3-0340-1514-1 Chronos

ISBN 978-2-88930-256-7 Alphil

ISBN 978-88-7713-835-4 Casagrande

Mai 2019. CHF 48 / EUR 48

VOL. 5

Ruth Ammann, Alfred Schwendener

«Zwangslagenleben»

Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen

ISBN 978-3-0340-1515-8 Chronos

ISBN 978-2-88930-257-4 Alphil

ISBN 978-88-7713-837-8 Casagrande

Mai 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 6

Ernst Guggisberg, Marco Dal Molin

«Zehntausende»

Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft

ISBN 978-3-0340-1516-5 Chronos

ISBN 978-2-88930-258-1 Alphil

ISBN 978-88-7713-839-2 Casagrande

Mai 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 7

Rahel Bühler, Sara Galle, Flavia Grossmann, Matthieu Lavoyer, Michael Mülli, Emmanuel Neuhaus, Nadja Ramsauer

Ordnung, Moral und Zwang

Administrative Versorgungen und Behördenpraxis

Ordre, morale et contrainte

Internements administratifs et pratique des autorités

ISBN 978-3-0340-1517-2 Chronos

ISBN 978-2-88930-259-8 Alphil

ISBN 978-88-7713-840-8 Casagrande

Juli 2019. CHF 58 / EUR 58

VOL. 8

Loretta Seglias, Kevin Heiniger, Vanessa Bignasca, Mirjam Häsler Kristmann, Alix Heiniger, Deborah Morat, Noemi Dissler

Alltag unter Zwang

Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung

Un quotidien sous contrainte

De l'internement à la libération

Vivere sotto costrizione

Dall'internamento in istituto alla liberazione

ISBN 978-3-0340-1518-9 Chronos

ISBN 978-2-88930-260-4 Alphil

ISBN 978-88-7713-842-2 Casagrande

Juli 2019. CHF 68 / EUR 68

VOL. 9

Thomas Huonker, Lorraine Odier, Anne-Françoise Praz, Marco Nardone, Laura Schneider

«... so wird man ins Loch geworfen»

Quellen zur Geschichte der administrativen Versorgung

Histoire de l'internement administratif: sources

Storia dell'internamento amministrativo: fonti

ISBN 978-3-0340-1519-6 Chronos

ISBN 978-2-88930-261-1 Alphil

ISBN 978-88-7713-844-6 Casagrande

Juli 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 10 A

UEK Administrative Versorgungen

Organisierte Willkür

Schlussbericht

ISBN 978-3-0340-1520-2 Chronos

September 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 10 B

CIE Internements administratifs

La mécanique de l'arbitraire

Rapport final

ISBN 978-2-88930-262-8 Alphil

September 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 10 C

CPI Internamenti amministrativi

L'arbitrarietà istituzionalizzata

Rapporto finale

ISBN 978-88-7713-846-0 Casagrande

September 2019. CHF 38 / EUR 38

VOL. 10 D

IEC on Administrative Detention

Mechanics of arbitrariness

Final Report

ISBN 978-3-0340-1529-5 Chronos

September 2019. E-Book (PDF)